

Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht

Diese Übersicht enthält seit Juli 1997 erfasste Entscheidungen. Sie wird als Datei "**Urteile2.doc**" laufend aktualisiert.

Diese Übersicht ist der zweite Teil der Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht. Der erste Teil hat den Titel "Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG" und enthält Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht aus Ende 1993 bis Mitte 1997, veröffentlicht als Datei "**Urteile1.doc**" auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000, Hrsg. PRO ASYL, von Loeper Verlag Karlsruhe.

Beide Übersichten sind auch im Internet verfügbar: <http://www.dim-net.de> Verzeichnis "downloads" (im Word-Format) oder <http://www.proasyl.de> Verzeichnis "Asylrecht" (im Word bzw. rtf- und pdf-Format).

Entscheidungen zum AsylbLG	6
§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte	6
<input type="checkbox"/> Leistungsberechtigung bei tatsächlichem Aufenthalt und vollziehbarer Ausreisepflicht (trotz ggf. fehlender Dokumente oder Bescheinigungen)	6
<input type="checkbox"/> Leistungsberechtigung nach BSHG oder AsylbLG bei beantragter Aufenthaltserlaubnis (§ 69 AuslG)	7
<input type="checkbox"/> § 1 AsylbLG - Verweigerung der Leistungen für Duldungsantragsteller unter Verweis auf die Möglichkeit eines Asylantrags	8
<input type="checkbox"/> Anwendung der "um-zu-Regelung" des § 120 BSHG auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1 AsylbLG F. 1993/1997)	9
<input type="checkbox"/> Leistungsberechtigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis - § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG	9
<input type="checkbox"/> Leistungsberechtigung anerkannter Flüchtlinge und deren Familienangehöriger - § 1 Abs. 3 AsylbLG, Art. 23 GK, Art. 1 EFA	10
§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung	12
<input type="checkbox"/> zum Tatbestand einer Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen - § 1a Nr. 1 AsylbLG	12
<input type="checkbox"/> zum Tatbestand der missbräuchlichen Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - § 1a Nr. 2 AsylbLG	20
<input type="checkbox"/> zur Anwendbarkeit der Tatbestände des § 1a auf nicht betroffene Familienangehörige ('Sippenhaftung')	24
<input type="checkbox"/> zur Beweislast; zur Erfordernis einer Aufforderung an den Antragsteller eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen	24
<input type="checkbox"/> zu den Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit § 1 a (Vorsprache bei der Rückkehrberatung, Vorbereitung der freiwilligen Ausreise; Nachweis der Identität; Passbeschaffung)	25
<input type="checkbox"/> zum Umfang der nach § 1a unabweisbar gebotenen Leistungen	27
<input type="checkbox"/> Literatur und Materialien zu § 1a	37
§ 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen	37
<input type="checkbox"/> Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist des § 2 AsylbLG	37
<input type="checkbox"/> Anspruch geduldeter Ausländer auf Leistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993	39
<input type="checkbox"/> Anspruch asylsuchender, geduldeter und ausreisepflichtiger Ausländer - § 2 AsylbLG in der ab 1.6.2000 gültigen Fassung	41
<input type="checkbox"/> Anspruch auf Mietkostenübernahme nach § 2 AsylbLG	50
<input type="checkbox"/> Form und Maß der Leistungen nach § 2 AsylbLG in der ab 1.6.2000 gültigen Fassung	50
<input type="checkbox"/> Passbeschaffungskosten als einmalige Beihilfe nach § 2 AsylbLG	54
<input type="checkbox"/> Leistungsberechtigung Familienangehöriger - § 2 Abs. 3 AsylbLG	54
<input type="checkbox"/> Literatur und Materialien zu § 2 AsylbLG	55
§ 3 AsylbLG - Grundleistungen	56
<input type="checkbox"/> Verfassungsmäßigkeit der Leistungsabsenkung nach § 3 AsylbLG	56
<input type="checkbox"/> Form und Maß der Leistungen nach § 3 für Ernährung, Körperpflege und Kleidung	57
<input type="checkbox"/> Form der Leistungen nach § 3 für die Unterkunft - Mietkostenübernahme oder Gemeinschaftsunterkunft	59
§§ 4 und 6 AsylbLG - medizinische Versorgung	60
§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten	63

§ 6 AsylbLG - sonstige Leistungen	64
<input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege analog § 69 ff. BSHG	64
<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Erwachsene analog § 39 ff. BSHG	64
<input type="checkbox"/> Beihilfen zum Schulbesuch	67
<input type="checkbox"/> Miet- und Energieschulden	68
<input type="checkbox"/> Anspruch auf Babyerstausrüstung - Keine Anrechnung von Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind"	68
§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen; Mitwirkungspflichten	69
<input type="checkbox"/> Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft	69
<input type="checkbox"/> Glaubhaftmachung des Einkommens (Nutzung eines KFZ; Einkommen aus illegaler Erwerbstätigkeit usw).	70
<input type="checkbox"/> Einsatz des Einkommens und Vermögens (Härtefälle, Schmerzensgelder, zweckbestimmte Einnahmen....)	71
<input type="checkbox"/> Einsatz des Einkommens und Vermögens Familienangehöriger	72
<input type="checkbox"/> Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Einkommens?	74
<input type="checkbox"/> Mitwirkungspflicht beim Nachweis der eigenen Identität?	74
<input type="checkbox"/> §§ 7 Abs. 4, 11 Abs. 2 AsylbLG - Pflicht zur Mitwirkung bei der freiwilligen Rückkehr mit Hilfe einer Rückkehrberatungsstelle?	75
§ 7a AsylbLG - Sicherheitsleistung	75
§§ 10, 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG - örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft	77
<input type="checkbox"/> Zuständigkeit, wenn kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland feststellbar ist	77
<input type="checkbox"/> Zuständigkeit, wenn (noch) keine Zuweisung nach AsylVfG oder AuslG stattgefunden hat	78
<input type="checkbox"/> Zuständigkeit, wenn zwar eine Verteilung erfolgt, aber eine Zuweisung nicht erfolgt oder nicht mehr wirksam ist	79
<input type="checkbox"/> Zuständigkeit bei Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes	80
<input type="checkbox"/> Zuständigkeit bei Aufenthalt in einer Einrichtung	81
keine analoge Anwendbarkeit des § 5 BSHG (keine Leistung ohne vorherige Kenntnis des Sozialamts)	82
keine analoge Anwendbarkeit der § 25a (Kürzung wegen zu Unrecht erhaltener Leistungen) und § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)	83
analoge Anwendbarkeit des § 121 BSHG (Ersatzanspruch des 'Nothelfers') - Kostenerstattungsanspruch des Krankenhausträgers bei Notaufnahme	84
Kostenfreiheit im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren	86
Entscheidungen zum BSHG	87
§ 120 Abs. 2 BSHG (a.F.) Regelsatzkürzung; Widerspruchsverfahren	87
§ 120 Abs. 3 BSHG - "Um-zu-Regelung"	87
§ 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland	87
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge trotz § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG	88
<input type="checkbox"/> Keine Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge wegen § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG	92
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe bei Verstoß gegen ausländerrechtliche örtliche Beschränkung trotz § 120 Abs. 5 Satz 1 BSHG	93
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe aus Vertrauensschutzgründen nach am neuen Ort aufgenommener Hilfestellung	94
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe für eine Übergangsfrist (ca. 6 Monate) nach am neuen Ort aufgenommener Hilfestellung	94
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe in besonderen Härtefällen trotz § 120 Abs. 5 BSHG (Art. 6 GG, drohender Verlust der Wohnung oder des Arbeitsplatzes, pflegebedürftige Angehörige, u.a)	95
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis unabhängig von § 120 Abs. 5 BSHG	99
<input type="checkbox"/> Keine Sozialhilfe auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis wg. § 120 Abs. 5 BSHG	100
<input type="checkbox"/> zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 BSHG auf Staatenlose	101
<input type="checkbox"/> zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 BSHG auf jüdische Zuwanderer	101
<input type="checkbox"/> zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 Abs. 5 BSHG	102

Mietkosten für eine Wohnung - § 12 BSHG, § 3 VO zu § 22 BSHG	103
§§ 12, 21 BSHG - Übersetzungskosten; Passkosten als notwendiger Lebensunterhalt	104
§ 15 BSHG - Bestattungskosten	104
§§ 19, 20, 25 BSHG - Heranziehung von Sozialhilfeberechtigten und von Asylbewerbern mit Arbeitsverbot zu gemeinnütziger Arbeit	105
§ 21 BSHG - Einmalige Beihilfen (Kleidung, Schulmaterial, Waschmaschine, Fernseher, Babyerstaattung, ...)	105
§§ 21, 22 BSHG - Höhe des Barbetrags in einer Gemeinschaftsunterkunft	106
§ 22 BSHG - Kürzung des Regelsatzes für Asylsuchende wegen Abwesenheit aus der Gemeinschaftsunterkunft	107
§ 22 BSHG - Anspruch alleinstehender Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes	107
§ 22 BSHG - Anforderungen an ein Wertgutscheinsystem für Asylbewerber (Stückelung, Restgeldrückgabe, u.a.)	108
§ 25 BSHG - Kürzung wegen KFZ-Haltung als unwirtschaftlichem Verhalten	108
§ 25a BSHG - Kürzung wegen zu Unrecht bezogener Sozialhilfe	109
§ 26 BSHG - leistungsrechtliches Ausbildungsverbot	109
§§ 37, 121 BSHG - Krankenhilfe	109
<input type="checkbox"/> AIDS-Behandlung für als Touristin eingereiste Ausländerin trotz § 120 Abs. 3 BSHG	110
<input type="checkbox"/> Dolmetscherkosten als Bestandteil der Krankenhilfe	110
<input type="checkbox"/> Erstattungsansprüche des Krankenhauses bei Notfallbehandlung	110
§§ 76, 88 BSHG - Einkommen und Vermögen	111
Entscheidungen zum AFG und zum SGB III	112
Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei fehlender Arbeitserlaubnis - Verfügbarkeit nach §§ 119, 190 SGB III	112
Anspruch auf Arbeitsgenehmigung - § 285 ff. SGB III und AEVO/ArGV; §§ 10 und 56 Abs. 3 AusIG	113
<input type="checkbox"/> ausländerrechtliches Arbeitsverbot durch Auflage, Ablauf der Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Arbeitsverbot wegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG	113
<input type="checkbox"/> zur Arbeitsmarktprüfung	115
<input type="checkbox"/> Arbeitserlaubnis aus Härtegründen	116
<input type="checkbox"/> Zum Blüm-Arbeitsverbotserlass für nach dem 15.5.1997 eingereiste Flüchtlinge	121
<input type="checkbox"/> Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 10 AusIG i.V.m. Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV bzw. ASAV)	124
<input type="checkbox"/> weitere Rechtsgebiete	125
<input type="checkbox"/> Literatur und Materialien zum Arbeitsgenehmigungsrecht	127
Sprachförderung nach § 62a AFG / § 420 SGB III	128
<input type="checkbox"/> Anspruch für Konventionsflüchtlinge	128
<input type="checkbox"/> Dreijahresfrist seit Einreise	130
Arbeitsvertragsrecht bei geduldetem Aufenthalt	130
Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen	132
BAföG - Anspruch anerkannter Flüchtlinge; Überschreiten der Altersgrenze; Studienkolleg	132
BKGG / EStG - Anspruch auf Kindergeld	132
<input type="checkbox"/> Wohnsitz und gewöhnlicher Inlandsaufenthalt des Kindes	132
<input type="checkbox"/> Kindergeldanspruch nach BKGG in der bis 1993 gültigen Fassung	134
<input type="checkbox"/> Anspruch von Ausländern ohne gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status	134
<input type="checkbox"/> Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis	134
<input type="checkbox"/> Anspruch Staatenloser und anerkannter Flüchtlinge	135
<input type="checkbox"/> Anspruch nach Abkommensrecht - unabhängig vom Aufenthaltsstatus (EU, EWR, Schweiz, Tunesien, Türkei, Jugoslawien mit Nachfolgestaaten)	136
<input type="checkbox"/> Rückwirkung eines Kindergeldantrags	141

<input type="checkbox"/>	rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Erhalts von Kindergeld	143
<input type="checkbox"/>	Literatur und Materialien zum Kindergeld	143
	BERzGG - Anspruch auf Erziehungsgeld	144
<input type="checkbox"/>	Anspruch bei beantragtem, als erlaubt geltendem Aufenthalt (§ 69 AuslG)	144
<input type="checkbox"/>	Anspruch anerkannter Flüchtlinge	145
<input type="checkbox"/>	Anspruch ohne Aufenthaltserlaubnis/berechtigung aufgrund Abkommensrecht (EU, EWR, Türkei, Marokko u.a.)	148
<input type="checkbox"/>	Landeserziehungsgeld für TürkinInnen aufgrund Abkommensrecht	150
<input type="checkbox"/>	zum Sozialhilfeanspruch im Erziehungsurlaub	152
<input type="checkbox"/>	Literatur und Materialien zum Erziehungsgeld	152
	Familienkrankenversicherung für Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer aus dem ehem. Jugoslawien (§ 10 SGB V)	153
	SGB VI - Rentenversicherung: Kindererziehungszeiten; DDR-Vertragsarbeitnehmer	153
	SGB VIII - Leistungen nach KJHG (§ 6 SGB VIII); Übernahme des Kindergartenbeitrags (§ 90 SGB VIII)	154
	Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 1 SchwbG); Ansprüche nach Opferentschädigungsgesetz	156
<input type="checkbox"/>	Anerkennung als Schwerbehinderter (SchwbG / geplantes SGB IX)	156
<input type="checkbox"/>	Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG	159
	Wohngeld; Wohnberechtigungsschein; Heizkostenzuschuss 2000/2001	161
	Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	163
	Entscheidungen zum Ausländerrecht	165
	UN - Kinderrechtskonvention als Abschiebungshindernis	165
	§ 12 AuslG - Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zwecks Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen	165
	§§ 30 AuslG - Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis	166
	§§ 32 AuslG - Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Altfallregelung	168
	§§ 12, 14, 30, 51 AuslG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis	171
	§§ 7, 17ff., 24ff., 27, 28f., 30ff., 46ff. AuslG - Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei Sozialhilfebedürftigkeit Familienangehöriger	173
	§§ 53/54/55 AuslG - Anspruch auf Duldung	173
	§§ 53/54/55 AuslG - Duldung wegen Krankheit, Traumatisierung, Schwangerschaft/Mutterschaft	180
	§§ 53, 55, 70 AuslG - polizeiärztliche Begutachtung traumatisierter Bosnier	184
	§ 56 AuslG - Umverteilung geduldeter Ausländer aus humanitären Gründen etc.	187
	§ 56 AuslG - länderübergreifende Umverteilung geduldeter Ausländer aufgrund von IMK-Beschlüssen	188
	§ 56 AuslG - Kennzeichnung von Duldungen im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem AsylbLG	190
	§ 56 AuslG - Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung	191
	§ 57 AuslG; § 14 Abs. 4 AsylVfG - Abschiebehaft	192
<input type="checkbox"/>	Inhaftierung von Asylsuchenden	192
<input type="checkbox"/>	Abschiebehaftverfahren	192
<input type="checkbox"/>	Haftgründe	193
<input type="checkbox"/>	Beiordnung eines Anwalts, Hinzuziehung eines Dolmetschers	193
<input type="checkbox"/>	medizinische Versorgung / freie Arztwahl	194
<input type="checkbox"/>	Schadensersatz für zu Unrecht erlittene Abschiebehaft	195
	§ 70 AuslG, § 40 BGG, § 7 FEG Ingewahrsamnahme zwecks Vorführung bei einer Botschaft	195
	§ 74a AuslG; § 18a AsylVfG - Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern am Flughafen	195
	§§ 76 ff. AuslG - Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung	196
	§§ 82, 83 AuslG - Kosten der Abschiebung	196
	§ 84 AuslG - Verpflichtungserklärung	196
	§ 92 ff AuslG - Straf und Bußgeldvorschriften (für Fluchthelfer usw.)	200

Entscheidungen zum Asylrecht	200
Art. 16a GG, Genfer Flüchtlingskonv.: nichtstaatliche Verfolgung, inländische Fluchtalternative, Drittstaatenregelung	200
Art 103 GG - Gewährung rechtlichen Gehörs; § 6 AsylVfG - Rolle des Bundesbeauftragten	202
§ 10 AsylVfG - Postzustellung in einer Gemeinschaftsunterkunft	202
§§ 15, 16 AsylVfG - Asylantrag bei ungeklärter Identität	203
§§ 14; 18a AsylVfG - Inhaftierung von Asylantragstellern	203
§§ 50, 51 AsylVfG - Umverteilung Asylsuchender aus humanitären Gründen etc.	204
§ 57ff. AsylVfG - Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches zur politischen Betätigung	204
§ 51 VwVfG - Antrag auf "Wiederaufgreifen" des Asylverfahrens	205
weitere Rechtsgebiete	205
Melderecht und örtliche Beschränkung des Aufenthaltes nach AsylVfG/AusIG	205
Art. 6 GG, BGB, AusIG - Eheschließung und Scheinehe; islamische Ehe; Aufenthaltsrechte durch neues Kindschaftsrecht; Kindernachzugsalter...	206
Staatsangehörigkeitsgesetz - Einbürgerung von Flüchtlingen; Gebührenbefreiung bei der Einbürgerung -	208
Rechtsberatungsgesetz; Prozesskostenhilferecht	209
Strafprozessordnung - Einsatz von Brechmitteln; Rasterfahndung	211
<input type="checkbox"/> §§ 81a, 136a StPO (körperliche Untersuchung; verbotene Vernehmungsmethoden) - zum Einsatz von Brechmitteln	211
<input type="checkbox"/> Rasterfahndung	212
Kurzübersicht: aktuelle Literatur und Materialien	213
Abkürzungsverzeichnis	221

Entscheidungen zum AsylbLG

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigung bei tatsächlichem Aufenthalt und vollziehbarer Ausreisepflicht (trotz ggf. fehlender Dokumente oder Bescheinigungen)

Anmerkung: vgl. hierzu auch die bei § 10a AsylbLG genannten Entscheidungen zur örtlichen Zuständigkeit und zum Anspruch geduldeter und ausreisepflichtiger Flüchtlinge auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort.

VG Berlin 8 A 309.97 v. 29.5.97, IBIS e.V.: C1281, NVwZ-Beilage 1998, 6; GK AsylbLG § 1 Abs. 1 VG Nr. 1. Der Antragsteller, der nach seinen eigenen Angaben Palästinenser aus dem Libanon ist, ist ohne Aufenthaltsgenehmigung eingereist und damit vollziehbar ausreisepflichtig (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG) und anspruchsberechtigt nach §§ 1 und 3 AsylbLG. Der Umstand, dass der Antragsteller bisher **kein gültiges Reisedokument** vorgelegt hat und die Ausländerbehörde Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise hat, rechtfertigt es ohne zusätzliche Anhaltspunkte nicht, ihn als Doppelantragsteller oder aus anderen Gründen als nicht hilfebedürftig anzusehen. Die Vorlage eines Passes oder sonstigen Ausweises ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG.

Die Gefahr, dass Personen ohne oder mit gefälschtem **Identitätsnachweis** Leistungen erschleichen, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Sofern die bei der Ausländerbehörde in solchen Fällen regelmäßig durchgeführte **erkennungsdienstliche Behandlung** und **Überprüfung der vorhandenen Daten** keinen konkreten Hinweis darauf ergeben, dass der Hilfesuchende unter verschiedenen Namen in der Bundesrepublik auftritt, besteht kein Anlass, die Hilfebedürftigkeit in Zweifel zu ziehen. Vorliegend hat die Überprüfung der Ausländerbehörde keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Antragsteller bereits anderwärtig unter anderem Namen aufgetreten ist. Sollten weitere Recherchen der Ausländerbehörde ergeben, dass der Antragsteller bereits unter anderem Namen bei Behörden gemeldet hat, ist der Antragsgegner natürlich berechtigt die Leistungen einzustellen. Bis dahin steht es dem Antragsgegner frei, die Hilfe in relativ kurzen Abständen von ein bis zwei Wochen auszuzahlen, um die Höhe einer evtl. ungerechtfertigten Leistung zu begrenzen.

Ebenso **VG Berlin 8 A 171.97 v. 14.4.97, IBIS e.V.: C1282** für einen Kosovo-Albaner mit Licna Karta (Personalausweis), aber ohne Pass.

VG Berlin 32 A 205.97 v. 8.1.98, IBIS e.V.: C1338 Der nach eigenen Angaben aus dem Kosovo stammende Antragsteller, dessen jugoslawischer Personalausweis (licna karta) von der Ausländerbehörde einbehalten wurde, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG glaubhaft gemacht. Der Antragsteller könnte seine **Identität** ohne weiteres mit einem von der Botschaft der BR Jugoslawiens ausgestellten Pass nachweisen, da die jugoslawischen Missionen nach Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 14.4.97 in der Regel problemlos die erforderlichen Reisedokumente ausstellen. Für die Übergangszeit stellt die Botschaft - Außenstelle Berlin - lt. Schreiben v. 25.11.97 an das VG Berlin - Bestätigungen über die Beantragung eines Passes aus. Seine angebliche Vorsprache bei der Botschaft hat der Antragsteller nicht durch Nennung überprüfbarer Umstände (Name, Zimmernummer der Sachbearbeiter) substantiiert. Sinngemäß ebenso **VG Berlin 8 A 565.97 v. 9.12.97, IBIS e.V.: C1339**.

Anmerkung: Die der Ablehnung zugrundeliegenden Feststellungen des Gerichts sind **falsch**. Mit Schreiben vom 13.2.1998 an die Flüchtlingsberatung des DRK Berlin (Wilhelmshavener Str. 71, 10551 Berlin) hat die Außenstelle Berlin der **Botschaft der BR Jugoslawien** mitgeteilt, dass Personen, die einen Pass oder ein Passersatzpapier beantragen, den Antrag bei der Botschaft persönlich stellen und den alten Pass, Personalausweis, Führerschein (also alle persönlichen jugoslawischen Dokumente mit Lichtbild) mitbringen müssen, auf Grund dessen ihre Identität festgestellt werden kann. Da viele Personen behaupteten, dass ihnen Reisepässe bzw. Personalausweise (von der Ausländerbehörde) eingezogen worden seien, sei die Botschaft nicht immer in der Lage ihre Identität festzustellen. In diesem Fall sollten diese Personen die eingezogenen Dokumente, oder zumindest beglaubigte Kopien dieser Dokumente, mitbringen.

Ein Pass könne nur beantragt werden, wenn der Antragsteller mit einer Bescheinigung deutscher Behörden seinen rechtmäßigen Aufenthalt in der BRD nachweisen kann. Personen, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, könnten keinen Antrag auf einen Pass stellen, sondern nur einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes zur freiwilligen Rückkehr in die BR Jugoslawien.

Bestätigungen über die Beantragung eines Reisepasses oder Passersatzes würden nur ausgestellt, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Botschaft entgegengenommen wurde. Personen, die einen Antrag auf einen Pass stellen möchten, aber die o.a. Bedingungen nicht erfüllen (wollen aber selbst keinen Passersatz), würden **keine Bescheinigungen** ausgestellt.

VG Berlin 18 A 294.98 v. 17.6.98, IBIS e.V.: C1340 Anspruch auf Leistungen für einen **abgelehnten Asylbewerber** aus Vietnam mit einer Duldung. An der vom Antragsteller nachzuweisenden Identität bestehen hier keine konkreten Zweifel, auch wenn er **keinen Pass besitzt** und sich auch nicht um einen Pass bemüht. Er ist ausweislich der Ausländerakte während des Asylverfahrens ED-behandelt worden und besitzt eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über seine Duldung mit Angaben zur Person und Lichtbild, die als Ausweisersatz nach § 39 AusIG gilt. Zwar sind die Behauptungen des Antragstellers über seinen Reiseweg nicht glaubhaft, sie vermögen jedoch keine Zweifel an seiner aktuellen Mittellosigkeit zu begründen.

OVG Münster 8 B 2164/97, B. v. 27.01.98, IBIS e.V.: C1334, EZAR 460 Nr. 17; ZFSH/SGB 2001, 413; GK AsylbLG § 1 Abs. 1 OVG Nr. 5. Die persönliche Mission eines **Diplomaten** kann auch infolge Handlungsunfähigkeit des Entsendestaates enden. Ein ehemaliges Mitglied einer ausländischen diplomatischen Vertretung kann, wenn es vollziehbar ausreisepflichtig ist, Leistungen nur nach AsylbLG und nicht nach BSHG verlangen.
Anmerkung: vgl dazu auch BVerwG 5 C 23.95 v. 29.2.96, IBIS e.V.: C1283, EZAR 460 Nr. 14; NJW 1996, 2744.

VG Minden 4 L 1278/99 v. 9.11.99, GK AsylbLG § 1 Abs. 1 VG Nr. 3. Die Antragsteller sind Roma aus dem Kosovo und jugoslawischer Staatsangehörigkeit. Sie haben keinen Asylantrag gestellt und auch keine Duldung erhalten. Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, da sie sich **tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten** und gemäß § 42 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, da sie nicht die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung besitzen, i.S.d. § 58 AusIG unerlaubt eingereist sind und auch keinen Asylantrag gestellt haben. Die Antragsteller haben mit der Schilderung ihrer Wohnungs- und Einkommensverhältnisse auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Anmerkung: vgl hierzu auch die Entscheidungen bei **§ 7 AsylbLG** - Mitwirkung beim Nachweis der eigenen Identität.

Leistungsberechtigung nach BSHG oder AsylbLG bei beantragter Aufenthaltserlaubnis (§ 69 AusIG)

OVG Lüneburg 4 M 3063/97 v.31.7.97, IBIS e.V.: C1343, NDV-RD 1997, 132; FEVS 1998, 42; GK AsylbLG § 1 Abs. 1 OVG Nr. 4. Ein "**Positivstaatler**" (= visumsfreie Einreise nach § 1 DV AusIG zulässig), der nachträglich den Entschluss fasst, auf Dauer in Deutschland zu bleiben und deshalb eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, hat Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar. Durch den Antrag gilt der weitere Aufenthalt nach **§ 69 Abs. 2 Satz 1 AusIG** kraft Gesetzes als geduldet ("Duldungsfiktion"). Eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG tritt auch nicht dadurch ein, dass die Ausländerbehörde eine für das Aufenthaltsrecht des Ausländers gegenwärtig überflüssige Duldung erteilt hat.

VG Münster 5 K 2754/97, U. v. 03.02.98, GK AsylbLG ... Ausländer mit gemäß **§ 69 Abs. 3 AusIG** als erlaubt geltendem Aufenthalt haben Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar. ...

OVG Lüneburg 4 M 137/99 v.4.2.99, IBIS e.V.: C1418, NVwZ-Beilage I 99, 47, DVBl. 1999, 468; GK AsylbLG § 1 Abs. 2 OVG Nr. 1. Leitsatz: "Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt und damit von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind, bleiben es nach **§ 1 Abs. 2 AsylbLG** solange, als ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten nicht erteilt worden ist (Abgrenzung zu OVG Lüneburg 4 M 3063/97 v.31.7.97, NDV-RD 1997, 132).

Anmerkung: Die Entscheidung bezieht sich auf eine Ausländerin, die früher als Asylbewerberin nach § 1 Abs. 1 leistungsberechtigt war, aber schon länger keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 mehr erfüllt, da sie eine für 4 Monate gültige Aufenthaltsbefugnis besaß. Die Aufenthaltsbefugnis ist inzwischen abgelaufen, über deren vor Ablauf (rechtzeitig, vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AusIG, so dass keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt) beantragte Verlängerung ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung bestätigt eine beim oberflächlichen Lesen des § 1 Abs. 2 sich aufdrängende, auch in der Literatur (Birk; Hohm) vertretene Auslegung, ist im Ergebnis aber falsch (so auch Röseler).

§ 1 Abs. 2 AsylbLG gilt seinem Wortlaut nach nur für Leistungsberechtigte, die bereits einen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erfüllen. § 1 Abs. 1 bestimmt den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis abschließend. § 1 Abs. 2 (ebenso § 1 Abs. 3) nimmt gemäß seinem Wortlaut gerade keine Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises vor, sondern schränkt ihn für bestimmte (in der Praxis allerdings kaum existierende) Fälle weiter ein. Zweck der Vorschrift ist es laut Gesetzesbegründung den Fall zu regeln, dass ein Ausländer weiterhin unter das AsylbLG fallen soll, wenn er "**gleichzeitig**" eine Aufenthaltsgestattung und eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 6 Monate besitzt (so ausdrücklich BT-Drs 12/4451, S. 7).

OVG Münster, 22 A 45/99, U. v. 15.11.1999, IBIS e.V.: R5326; EZAR 462 Nr. 5; ZFSH/SGB 2000, 355; NVwZ-RR 2000, 719; FEVS 51/2000, 501; GK AsylbLG §120 Abs. 5 OVG Nr. 14. Leitsatz: "Art 1 des EFA schließt für die in den Schutzbereich des Abkommens fallenden Personen, also auch für Flüchtlinge im Sinne der GK, die Anwendung von § 120 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 BSHG aus." Die Kläger haben daher Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach BSHG.

Sachverhalt: Der Kläger ist am 24.10.94 als Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt, erhielt am 27.12.94 in Sachsen Anhalt eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis und verzog 1995 nach NRW. Er erhielt dort zunächst Sozialhilfe, die dann unter Verweis auf § 120 Abs. 5 BSHG zum 31.10.96 eingestellt wurde. Während des nach erfolglosem Widerspruch eingeleiteten Klageverfahrens beantragte er am 10.1.97 die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Zum 17.2.97 nahm er eine Arbeit auf.

Gründe: Der Kläger hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 1.11.96 bis 17.2.97. Dem Anspruch stehen weder § 120 Abs. 2 noch § 120 Abs.5 BSHG entgegen, da der Anwendung dieser Vorschriften Art. 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zum EFA entgegenstehen (wird ausgeführt).

Vom 1.11. bis 27.12.96 hielt sich der Kläger auch, wie es Art 1 EFA fordert, erlaubt auf i.S.v. Art. 11(a) S. 1 EFA. Unabhängig davon, ob der Aufenthalt auch vom 28.12.96 bis 17.2.97 erlaubt war, gehört der Kläger auch in dieser Zeit zum nach EFA berechtigten Personenkreis, denn nach Art. 11(a) S. 2 EFA darf Fürsorge nicht lediglich deshalb versagt werden, weil die Verlängerung der Erlaubnis (wie vorliegend) lediglich infolge einer Nachlässigkeit des Betroffenen unterblieben ist. Hätte der Kläger vor dem 28.12.96 den Antrag gestellt, wäre sein Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AuslG erlaubt i.S.d. Art. 11(a) S. 1 EFA i.V.m. Anhang III gewesen.

Mit Art. 1 EFA lässt sich nicht vereinbaren, den unter das Abkommen fallenden Ausländern andersartige und im Umfang geringere Hilfeleistungen als Deutschen zu gewähren. Das wäre aber der Fall, wenn wie in § 120 Abs. 2 BSHG vorgesehen nur Hilfe nach AsylbLG geleistet würde. Das bedeutet, dass der Kläger für die Zeit 28.12.96 bis 17.2.97 nicht auf Leistungen nach AsylbLG verweisen werden darf.

Anmerkung: Art. 11 EFA setzt einen erlaubten Aufenthalt des Ausländers im Inland voraus. Als "erlaubter Aufenthalt" im Sinne des Art 11 EFA werden nach Anlage III zum EFA in Deutschland anerkannt: eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG 1990, eine Aufenthaltserlaubnis EWG, oder die **Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis**, nachgewiesen durch entsprechende Bescheinigung oder durch Eintragung im Ausweis "ausländerbehördlich erfasst".

§ 1 AsylbLG - Verweigerung der Leistungen für Duldungsantragsteller unter Verweis auf die Möglichkeit eines Asylantrags

VG Kassel 5 G 1600/99 (3) v. 23.6.99, IBIS e.V.: C1446 Der Verweis wegen des Kosovo-Krieges eingereister, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 AuslG geduldeter Flüchtlinge aus dem Kosovo auf die Möglichkeit der "Selbsthilfe" durch Asylantragstellung in einer Aufnahmeeinrichtung ist rechtsmissbräuchlich. Den Antragstellern sind Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Form und Höhe zu gewähren. Die Antragsteller halten sich in Kassel auf. Gemäß § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 der (hessischen) VO zur Durchführung des AsylbLG und **§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist die Stadt Kassel in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig**, da eine Zuweisung der Antragsteller i.S.d. § 10a Abs. 1 S. 1 nicht stattgefunden hat. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1 ist nicht vorzunehmen, da Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen zu erlangen, nicht ersichtlich sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Ausreise der nach eigenen Angaben nahe der Grenze zu Mazedonien lebenden Antragsteller wegen des Kosovo-Krieges erfolgte. Auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 liegen nicht vor, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit wegen der politischen Verhältnisse in Jugoslawien tatsächlich unmöglich sind.

Die Antragsgegnerin kann den Antragstellern auch nicht entgegenhalten, sie **müssten zunächst einen Asylantrag stellen**. Die Asylantragstellung ist ausweislich des klaren Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 4 keine Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Sofern die Antragsgegnerin geltend macht, dass sie den Antragstellern durch die Gewährung einer Fahrkarte zur Aufnahmeeinrichtung in Schwalbach eine Selbsthilfemöglichkeit eröffnet habe, die einer Leistungsgewährung entgegenstünde, ist dem entgegenzuhalten, dass das AsylbLG keine § 2 BSHG entsprechende Selbsthilfeverpflichtung enthält. Eine über § 7 hinausgehende Selbsthilfeverpflichtung ist also gar nicht ersichtlich. Selbst wenn man aber eine derartige Selbsthilfeverpflichtung bejahen wollte, stellt die Asylantragstellung keine geeignete Möglichkeit dar. Die Antragsteller sind vor dem Krieg geflüchtet und haben keine asylrelevante Behandlung durch den jugoslawischen Staat behauptet; sie erklärten sie wollten so schnell wie möglich wieder nach Hause. **Eine Asylantragstellung würde somit lediglich asylfremden Zielen (der Antragsgegnerin!) dienen** (Anrechnung der Antragsteller auf die Verteilquote zugunsten der Antragsgegnerin und ggf. Erstattungszahlungen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz) **und wäre rechtsmissbräuchlich**.

Eine Verweisung auf eine rechtsmissbräuchliche Selbsthilfemöglichkeit scheidet aber von vornherein aus. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Antragsteller durch einen Asylantrag eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erlangen könnten, handelt es sich bei diesen Leistungen genauso wie bei den nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 von der Antragsgegnerin zu erbringenden Leistungen um solche nach dem AsylbLG.

Dies sind aber keine "anderen" Leistungen im Sinne des § 2 BSHG (**im Ergebnis ebenso bereits Hess. VGH v. 15.6.94, 9 TG 1448/94, IBIS e.V.: C1006; InfAusIR 1994, 334; NVwZ-Beilage 1994, 48; AuAS 15/94, 179; DÖV 1994, 920; EZAR 463 Nr. 2).**

VGH Hessen 1 TG 1087/00 v. 30.03.00, Asylmagazin 7-8/2000, 61; IBIS e.V.: C1543; download unter <http://www.fluechtlingsrat.de/download/HessVGH.pdf>. Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG für geduldete Flüchtlinge aus Restjugoslawien (Sandzak). Geduldete Flüchtlinge dürfen nicht auf die Stellung eines Asylantrages (und dadurch mögliche Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung für Asylantragsteller) als anderweitige Hilfsmöglichkeit verwiesen werden. Ein Verweis auf die Möglichkeit der Asylantragstellung ist nicht zulässig, wenn **sich aus dem ausdrücklich erklärten Willen der Betroffenen gerade kein Asylantrag** entnehmen lässt.

VGH Hessen 1 TG 2056/00 v. 19.09.00, Asylmagazin 12/2000, 31; IBIS e.V.: R9060 Eine Anspruchseinschränkung nach §1a Nr. 1 AsylbLG greift nicht, da der Antragsteller zu 1. glaubhaft gemacht hat, nicht aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland eingereist zu sein. Der Antragsteller hat "die Situation in **Jugoslawien**" als Zweck des Aufenthaltes angegeben, sich als Bürgerkriegsflüchtling bezeichnet und angegeben, dass er ohne die Flucht als Soldat eingezogen worden wäre um **Kriegsdienst im Kosovo** zu leisten.

Die Antragsteller können nicht wegen Mittellosigkeit gezwungen werden, Asyl zu beantragen. Sie haben erklärt, keinen Asylantrag stellen zu wollen und darauf hingewiesen, das ihre Rückkehr beabsichtigt sei, wenn sich die Situation im Heimatland beruhigt habe, insbesondere wenn eine Generalamnestie verkündet werde. Daraus schließt das Gericht, dass die Antragsteller in Deutschland **nicht Schutz vor politischer Verfolgung suchen, sondern die Konsolidierung der Lebensverhältnisse in ihrem Heimatland abwarten** wollten. Ein Asylantrag i. S. d. § 13 Abs. 1 AsylVfG liegt daher nicht vor.

Anmerkung: vgl. auch die unter **§§ 53/54/55 AusIG - Anspruch auf Duldung** erfassten Entscheidungen zum Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach Rücknahme eines Asylgesuchs und zur örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde am tatsächlichen Aufenthaltsort: **VG Göttingen 3 B 3171/00 v. 22.05.00, IBIS e.V.: R7343, ebenso VG Stade 2 B 615/00 v. 18.05.00, IBIS e.V.: R7344**

Anwendung der "um-zu-Regelung" des § 120 BSHG auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1 AsylbLG F. 1993/1997)

Vorbemerkung: Durch die zweite AsylbLG-Novelle hat sich zum 1.9.1998 die Rechtslage geändert. Nunmehr enthält auch das AsylbLG mit § 1a Nr. 1 eine "um-zu-Regelung" analog der Regelung in § 120 Abs. 3 BSHG! Die folgend benannte Rechtsprechung ist daher insoweit überholt.

OVG Münster 8 B 610/97 v. 4.7.97, IBIS e.V.: C1284, EZAR 463 Nr. 8; NWVBI. 1998, 23; NVwZ-Beilage 1998, 13; FEVS 48/1998, 233, GK AsylbLG § 1 Abs. 1 OVG Nr. 3.

Leitsatz: "Der Ausschlussstatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG, wonach Ausländer, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist auf Ansprüche von Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar."

Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Rechtsvorschrift ist das Vorliegen einer gesetzlichen Regelungslücke. Im vorliegenden Falle fehlt es bereits an einer solchen Regelungslücke. Gegenteiliges folgt auch nicht aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (wird unter Bezug auf die zum selben Ergebnis kommende Entscheidung **OVG Berlin 6 S 220/95 v. 8.12.95, IBIS e.V.: C1341 - NVwZ-Beilage 3/96, 20** - ausgeführt).

Ebenso **OVG Lüneburg 4 M 6952/95 v. 6.12.1995, IBIS e.V.: C1342 - ZfF 1997, 62** unter Hinweis darauf, dass soweit die vorliegende Rechtsprechung eine entsprechende Anwendung des § 120 Abs. 3 BSHG bejaht, sich diese Entscheidungen nur auf Fälle des § 2 AsylbLG beziehen.

Leistungsberechtigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis - § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

VG Kassel 5 G 2448/97 (3) vom 28.8.97, IBIS e.V.: C1285 Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen nach BSHG, sie fallen nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AusIG, die bereits zweimal bzw. beim Antragsteller zu 2. einmal verlängert worden ist. Rechtsgrundlage für Ertei-

lung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse ist § 6.6 S. 1 bzw. § 13.1 AuslG, jeweils i.V.m. §§ 30,32 AuslG i.V.m. dem Erlass des hess. Ministeriums des Innern v. 30.12.91 (StAnz 1992,322), bzw. beim Antragsteller zu 2. ein dem hess. Erlass entsprechender Erlass des nds. Innenministeriums v. 20.8.91.

Nach Ziffer 3 des hess. Erlasses erhalten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 u.a. "Äthiopier, die bis zum 31.12.88 in das Bundesgebiet eingereist sind, sowie bis zum 31.12.90 eingereiste äthiopische Staatsangehörige mit familiären Bindungen zum Bundesgebiet. Der Begriff der familiären Bindung kann großzügig ausgelegt werden (z.B. Onkel/Tante-Neffe/Nichte, Großeltern-Enkel). Begünstigt werden nur solche Personen, die sich als Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber oder als Ausländer hier aufhalten, deren Aufenthalt aufgrund einer Abschiebungsstopregelung oder einer Einzelfallentscheidung aus humanitären Gründen geduldet worden war."

Bereits die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an die Antragsteller ist nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erfolgt. Zum einen hatte der äthiopisch-eritreische Krieg bereits vor Erlass der ministeriellen Anordnung im Mai 1991 geendet (ai, Jahresbericht 1992), zum anderen belegt auch die Anknüpfung des Erlasses an bestimmte Einreisezeitpunkte bzw. familiäre Bindungen, dass die humanitären Gründe für die Aufenthaltsbefugnisse jedenfalls nicht im äthiopisch-eritreischen Krieg zu sehen sind. Denn die Anknüpfung an einen bestimmten Einreisezeitpunkt bei Erteilung von Aufenthaltsbefugnisse wegen eines Krieges im Heimatland wäre willkürlich und damit rechtswidrig.

Die Unabhängigkeit der Aufenthaltsbefugnisse von einem Krieg im Heimatland ergibt sich zudem aus der ihrer Verlängerung zugrundeliegenden Regelung im o.g. Erlass des Hess. MI. Ziff. 3.3 des Erlasses sieht vor, dass bei der Verlängerung die Anwendung des § 34.2 AuslG ausgeschlossen ist. Nach § 34.1 AuslG darf die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werden, wenn die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Der Ausschluss dieser Norm durch die Erlassregelung belegt, dass die Verlängerungen der Aufenthaltsbefugnisse unabhängig von einer Veränderung der Verhältnisse im Heimatland erfolgen sollen. Demnach besitzen die Antragsteller ihre derzeit gültigen Aufenthaltsbefugnisse unabhängig davon, ob in ihrem Heimatland Krieg herrscht oder nicht, also nicht, wie § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG es fordert - "wegen des Krieges in ihrem Heimatland". Ob § 32 AuslG den Ausschluss des § 34 Abs. 2 AuslG durch Erlass zulässt, ist hier nicht entscheidungserheblich und kann daher dahinstehen.

Leistungsberechtigung anerkannter Flüchtlinge und deren Familienangehöriger - § 1 Abs. 3 AsylbLG, Art. 23 GK, Art. 1 EFA

Vorbemerkung: Sobald eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist, besteht bereits deshalb regelmäßig ein Leistungsanspruch nach BSHG, da dann keine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vorliegt. Anerkannte Flüchtlinge können Leistungen nach BSHG aber auch ohne Aufenthaltsgenehmigung beanspruchen:

- Wenn eine Flüchtlingsanerkennung nach Art. 16 GG (**Asylberechtigung**) vorliegt, richtet sich der Leistungsanspruch nach BSHG, auch wenn die Anerkennung noch nicht rechtskräftig ist (vgl. Wortlaut § 1 Abs. 3 AsylbLG). Leistungen nach BSHG können also auch dann beansprucht werden, solange der asylberechtigt anerkannte Antragsteller noch eine Aufenthaltsgestattung besitzt und ihm noch keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt bzw. noch kein Flüchtlingspass ausgestellt wurde, und zwar auch schon dann, wenn die Rechtskraft des Anerkennungsbescheides noch nicht eingetreten ist oder der Bundesbeauftragte ggf. noch gegen die Anerkennung klagt (für den gesamten Zeitraum des Klageverfahrens).
- 2. Wenn hingegen eine Flüchtlingsanerkennung nur nach § 51 AuslG vorliegt (Anerkennung als **Konventionsflüchtling**), kann aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG ein Anspruch auf Leistungen nach BSHG erst ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung abgeleitet werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung oder des Flüchtlingspasses ist auch in diesem Fall für den Anspruch auf Leistungen nach BSHG nicht erforderlich!
- 3. Umstritten ist, ob im Falle der Flüchtlingsanerkennung auch der **Ehepartner** und mdj. **Kinder** Leistungen nach BSHG beanspruchen können. Siehe zu dieser Frage auch die Entscheidungen unter **§ 2 Abs. 3 AsylbLG!**

VGH Ba-Wü 7 S 1874/98, B. v. 14.09.98, IBIS e.V.: C1380; ZfSH/SGB 1998, 748; FEVS 1999, 375; DÖV 1999, 123; GK AsylbLG § 1 Abs. 1 VGH Nr. 6. Ein rechtskräftig anerkannter **Konventionsflüchtling**, der nur eine Aufenthaltsgestattung besitzt, weil er **noch ein Klageverfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter betreibt**, hat nur Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Die bloße Aufenthaltsgestattung begründet auch dann keinen erlaubten Aufenthalt im Sinne von Art. 23 GK bzw. Art. 1, 11 EFA, wenn eine rechtskräftige Anerkennung als Konventionsflüchtling vorliegt, und rechtfertigt für sich allein nicht den Anspruch auf sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung nach Art. 23 GK bzw. Art. 1 EFA.

VG Stade 1 A 721/98 v. 24.6.99; GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VG Nr. 1; IBIS e.V.: C1445. Familienangehörige **anerkannter Flüchtlinge**, die selbst nur eine Aufenthaltsgestattung besitzen, haben **entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach BSHG** unmittelbar. Die Zuerkennung des "kleinen Asyls" an den Familienvater wirkt sich als rechtskräftiges Bleiberecht über § 53 Abs. 4 AuslG i.v.m. Art. 6 GG und Art. 8

EMRK auch auf die Kernfamilie, zu der die Kläger gehören, aus, mit der Folge das sich nach einer am Gesetzeszweck des AsylbLG orientierten Auslegung eine Anspruchsberechtigung der Kläger nach dem BSHG ergibt.

□ **ebenso VG Freiburg 8 K 1916/99, B. v. 27.09.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VG Nr. 2** (siehe bei § 2 Abs. 3)

OVG Nds. 12 L 3349/99 v. 21.06.00, NVwZ Beilage I 2001, 11; GK AsylbLG § 2 Abs. 3 OVG Nr. 3; IBIS e.V.: C1602 Sachverhalt: Der Ehemann der Klägerin ist als Konventionsflüchtling anerkannt und erhält Leistungen nach BSHG. Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltsgestattung, die beiden gemeinsamen Kinder als **Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung, alle drei erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Wartezeit nach § 2 AsylbLG war im entscheidungserheblichen Zeitraum noch nicht abgelaufen. Das VG hatte den Klägern **aufgrund der Flüchtlingsanerkennung des Ehemannes** über § 53 Abs. 6 AuslG, Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und eine am Zweck des AsylbLG orientierte Auslegung **Leistungen nach BSHG** zugesprochen. Das OVG hat diese Entscheidung aufgehoben.

Gründe: Die Auslegung gesetzlicher Vorschriften findet dort ihre Grenzen, wo sie mit dem eindeutigen **Wortlaut** sowie dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch gerät. Solange sie nicht eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 1 Abs. 2 AsylbLG) oder eine Anerkennung als Asylberechtigte (§ 1 Abs. 3 AsylbLG) erhalten haben, unterfallen die Kläger dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Den Klägern ist es zuzumuten, zunächst entweder ihre asylrechtlichen Ansprüche zu verfolgen oder das Asylverfahren zu beenden und nach AuslG eine Aufenthaltsbefugnis als Familienangehörige zu beantragen.

Im Übrigen ist weder dem AsylbLG noch dem BSHG ein Rechtssatz zu entnehmen, dass der leistungsrechtliche Status von Familien vollständig nach dem BSHG zu erfolgen habe, wenn nur ein Familienmitglied nach BSHG leistungsberechtigt ist. Das ergibt sich weder aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 noch aus **§ 2 Abs. 3 AsylbLG** (ebenso VGH Ba-Wü 7 S 2505/99 v. 17.12.99). § 2 Abs. 3 AsylbLG darf nicht zu einer "an einem Familienmitglied ausgerichteten Besserstellung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft" im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG führen (ebenso OVG Nds 4 L 1844/99 v. 31.05.99).

Ein Anspruch auf Leistungen nach BSHG ergibt sich auch nicht aufgrund der Inländergleichbehandlung gem. **Art. 23 GK** oder **Art. 1 EFA** i.V.m. Art. 1 + 2 Zusatzprotokoll zum EFA. Die Kläger waren im maßgeblichen Zeitraum als Asylbewerber nicht als Flüchtlinge anerkannt, ihr Aufenthalt war nicht als "rechtmäßig" i.S.v. Art. 23 GK bzw. "erlaubt" i.S.v. Art. 1 EFA anzusehen (vg. dazu VGH Ba-Wü FEVS 49, 375 m.w.N.). Eine leistungsrechtliche Ausstrahlung auf Mitglieder der Kernfamilie entfalten diese Abkommen nicht.

Das AsylbLG verstößt in seiner konkreten Anwendung auf die Kläger auch nicht gegen die Art. 1, 3 und 20 GG (wird ausgeführt, siehe dazu ausführlich bei § 2 AsylbLG - Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist).

□ **ebenso VGH Ba-Wü 7 S 2505/99, B. v. 17.12.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VGH Nr. 2** (siehe bei § 2 Abs. 3).

VG Aachen 2 K 2352/96 v. 16.11.1999, IBIS e.V.: C1523 Die Antragsteller sind im Besitz von Aufenthaltsgestattungen, da der **Bundesbeauftragte** gegen ihre Anerkennung als Asylberechtigte geklagt hat. Gemäß **§ 1 Abs. 3 AsylbLG** hat das VG einen **Anspruch auf BSHG-Leistungen** ab dem Monat der Anerkennung als Asylberechtigte durch das Bundesamt zugesprochen, unabhängig davon, ob diese Anerkennung rechtskräftig ist. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rspr. stellt das Gericht nicht selbst die Flüchtlingseigenschaft fest, sondern verpflichtet stets nur das Bundesamt, eine solche Anerkennung auszusprechen. Danach ist im Verfahren auf Zuerkennung der Asylberechtigung die Verwaltungsentscheidung und nicht die gerichtliche Entscheidung der ausschlaggebende Akt.

OVG Münster, Urteil 22 A 45/99 v. 15.11.1999, IBIS e.V.: R5326; EZAR 462 Nr. 5; ZFSH/SGB 2000, 355; NVwZ-RR 2000, 719. Art 1 des EFA schließt für die in den Schutzbereich des Abkommens fallenden Personen, also auch für Flüchtlinge im Sinne der GK, die Anwendung von § 120 Abs. 2 BSHG aus. Die Kläger haben daher Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach BSHG. ... (ausführlich siehe folgenden Abschnitt).

VGH Bayern 12 B 99.81, U.v. 19.06.00, BayVBI 2001, 87; FEVS 2001, 182; IBIS e.V. C1616. Die **Rücknahme einer Flüchtlingsanerkennung** nach § 73 AsylVfG **wirkt nur für die Zukunft** (vgl. VGH Bayern v.09.10.97, EZAR 214 Nr.8; Renner, AuslR 7. A., Rn 26 zu § 73; Marx, AsylVfG 4. A., Rn 61 zu § 73). Das wird mit § 73 Abs. 2 Satz 1 begründet, wonach die Rücknahme ausgeschlossen ist, wenn der Flüchtling (gegenwärtig) aus anderen Gründen anerkannt werden könnte. Dem Antragsteller ist daher **für den Zeitraum, in dem er den Status eines Flüchtlings im Sinne der GK innegehabt hat, uneingeschränkte Sozialhilfe** nach § 120 BSHG zu gewähren. Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht mit einer auf §§ 45, 50 SGB X und 242 BGB gestützten Argumentation ('dolo petit, qui petit, quod statim redditurus est'). Die Anwendung des § 45 Abs. 1 SGB X setzt voraus, dass der zurückzunehmende Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Rechtswidrig im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt nicht etwa schon immer dann, wenn derjenige, der den Erlass des Verwaltungsakts beantragt hat, bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht hat. Entscheidend ist vielmehr, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verwaltungsakt objektiv vorgelegen haben. Da der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum den Status als Flüchtling i.S.d. GK gehabt und ihm dieser Status nicht rückwirkend wieder genommen wurde, waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe erfüllt, mag der Kläger bei der

Sozialhilfeantragstellung auch falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht haben. Der Senat verkennt nicht, dass die Zuerkennung eines Sozialhilfeanspruchs an den Kläger, der sich den Status eines Flüchtlings im Sinne der GK erschwindelt hat, unbefriedigend ist. Es wäre Sache des Gesetzgebers, entsprechend § 48 VwVfG auch in § 73 AsylVfG eine Rücknahme des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit zuzulassen.

§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung

zum Tatbestand einer Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen - § 1a Nr. 1 AsylbLG

VG Berlin 6 A 534.98 v. 20.11.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 4; IBIS e.V.: C1260. Sachverhalt: Das Sozialamt Prenzlauer Berg gewährte dem im September 1998 aus dem Kosovo eingereisten Kriegsflüchtling bei Antragstellung nur für drei Tage Leistungen für Unterkunft und Ernährung und stellte sodann sämtliche Leistungen ein. Krankenscheine wurden trotz akuter Zahn- und Augenschmerzen von vornherein verweigert.

Entscheidungsgründe: "Der Antrag, Leistungen nach § 3 AsylbLG (= Unterkunft, Ernährung, Hygiene, Essen, Kleidung, sowie 80.- Taschengeld) sowie Leistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG (=ärztliche sowie zahnärztliche Behandlung bei akuter Krankheit und bei Schmerzzuständen) zu gewähren, hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller gehört zu dem von § 1a AsylbLG betroffenen Personenkreis. Er hat sich in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Der Antragsteller ist am 19.9.98 oder 21.9.98 eingereist und hat schon nach wenigen Tagen, nämlich am 28.9.98, Leistungen nach dem AsylbLG beantragt. Bei seiner Einreise konnte der Antragsteller nicht davon ausgehen, trotz fehlender Sprachkenntnisse und trotz illegaler Einreise seinen Lebensunterhalt hier anders als durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können.

Dass demgegenüber andere Motive für den Einreiseentschluss prägend gewesen sind, ist nicht glaubhaft gemacht. **Der Krieg im Kosovo** mag als Einreisemotiv nicht zu überzeugen. Dies mag das Motiv gewesen sein, die umkämpfte Region Kosovo zu verlassen, erklärt jedoch schon nicht die Ausreise aus der BR Jugoslawien und erst recht nicht die Einreise gerade nach Deutschland, nachdem der Antragsteller Ungarn, die Slowakei und Tschechien durchquert hat, in denen er vor dem Krieg sicher gewesen ist. Für den Weiterreiseentschluss in die BR Deutschland kann nur der Bezug von Sozialleistungen prägend gewesen sein.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene. Da seiner unverzüglichen Ausreise keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, sind weitere Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht unabweisbar geboten. Unabweisbar geboten sind gegenwärtig nur die Kosten der preisgünstigsten Beförderung zum ausländischen Herkunftsort sowie Reiseproviant.

Die behaupteten Zahn- und Augenschmerzen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist auch weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass insoweit ein unaufschiebbarer Behandlungsbedarf besteht und der Antragsteller die Schmerzen nicht nach der Rückkehr in seiner Heimat behandeln lassen könnte."

Anmerkungen: Alle Kammern des VG Berlin gegen - im Unterschied zur Rspr. des BVerwG und zur einschlägigen Kommentierung zu § 120 Abs. 3 BSHG und zu § 1a AsylbLG - bei der um-zu-Regelung faktisch von einer Beweislastumkehr zu Lasten der Leistungsberechtigten aus.

Vorliegend bleibt es allein das Geheimnis der Verwaltungsrichter, wie der Antragsteller seine Schmerzen und den entsprechende Behandlungsbedarf weiter glaubhaft machen soll. Mangels Krankenschein hatte kein Arzt den Antragsteller jemals untersucht und eine Diagnose gestellt. Auch eine amtsärztliche Untersuchung hat nicht stattgefunden. Medizinische Laien (Verwaltungssachbearbeiter und Verwaltungsrichter) erdreisten sich, über den Behandlungsbedarf einer Krankheit zu entscheiden, deren Diagnose niemand kennt. Die betroffenen Flüchtlinge werden in Gemeinschaftsunterkünften entweder noch geduldet oder kommen dort illegal unter, und sie werden dort ihre (ggf. ansteckenden) Krankheiten an andere Flüchtlinge weiterverbreiten...

VG Berlin 8 A 506/98 v. 16.10.98, IBIS e.V.: C1447. Der **palästinensische** Antragsteller unterfällt bei summarischer Prüfung der Sachlage dem Anwendungsbereich des § 1a Nr. 1 AsylbLG, denn **er ist** nach Auffassung der Kammer in die BRD **eingereist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen**. Danach war für den nahezu ohne jegliche Mittel eingereisten Antragsteller die Möglichkeit, jedenfalls vorübergehend bis zum Erlernen der deutschen Sprache und bis zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis seinen Lebensunterhalt von öffentlicher Hilfe bestreiten zu können, zumindest von wesentlicher und mithin prägender Bedeutung. Seine Angabe vom 11.10.98, er habe den Libanon verlassen müssen, um Anwerbeversuche seitens der Hizbollah als auch der mit Israel operierenden Gruppen ausweichen zu können, sind unglaubhaft. Denn noch bei seiner Antragstellung am 15.9.98 hat er

derartige Repressalien nicht erwähnt, sondern angegeben, er habe den Libanon wegen vieler Kontrollen, wegen der Polizei und wegen Folterungen verlassen müssen. Bei seiner ersten Antragstellung am 15.12.98 gab er lediglich an, als Palästinenser nicht zurückkehren zu können.

OVG Berlin 6 SN 230.98 und 6 SN 11.99 v. 4.2.1999, IBIS e.V.: C1382; NVwZ-Beilage I 1999, 47; FEVS 2000, 34; GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 1. Sachverhalt: Das Sozialamt Hohenschönhausen macht geltend, die Antragsteller seien eingereist, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen, deshalb sei es nach einer Übergangsfrist, die den Antragstellern zur Vorbereitung ihrer Heimkehr eingeräumt wurde, nicht mehr zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt verpflichtet. Die Leistungen (einschließlich Unterkunft) wurden daher vollständig eingestellt.

Das VG (VG Berlin 8 A 685.98 v. 21.12.98) verpflichtete das Sozialamt, den im November 1998 aus dem **Kosovo** eingereisten Flüchtlingen Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG einschließlich Unterkunfts-kosten und (ungekürztem) Barbetrag zu gewähren. Das OVG hat den Beschwerde-zulassungsantrag des Sozialamtes abgelehnt, da an der Richtigkeit der Entscheidung des VG bestehen keine ernstlichen Zweifel bestehen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerde-zulassungsantrag des Sozialamtes setzt sich nicht damit auseinander, dass das VG eine Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG für möglich gehalten, die angeordneten Leistungen aber unabhängig davon wegen **Unzumutbarkeit** der Heimkehr der Antragsteller in den Kosovo während des Winters dennoch als unabweisbar geboten angesehen hat. Zu diesen die Verpflichtung zu Leistungen für Unterkunft und Verpflegung tragenden Gründen hat das Sozialamt ernstliche Zweifel nicht dargetan.

Unabhängig von dieser Begründung des VG ist hier zu beachten, dass die Antragsteller, solange die Ausländer-behörde ihre Pässe einbehält, nicht in der Lage sind, bei ihrer Botschaft die auch bei einer freiwilligen Heimreise nach Jugoslawien nach dem Rückübernahmeabkommen erforderlichen Papiere zu beschaffen. Zumindest aus diesem Grunde könnte eine Heimreise der Antragsteller vorläufig **nicht möglich** sein und müsste alsdann ihr Lebensunterhalt hier jedenfalls zunächst gesichert werden.

Einzig zweifelhaft könnte sein, ob die Antragsteller auch Anspruch auf den vollen Barbetrag haben. Liegt eine Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG vor, bestehen Bedenken dagegen, im Rahmen des unabweisbar Notwendigen grundsätzlich auch Anspruch auf den ungekürzten Barbetrag anzuerkennen. Im konkreten Fall bestehen jedoch jedenfalls im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des VG. Dem Vorbringen der Antragsteller lässt sich nicht entnehmen, dass sie eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Sie haben beim Sozialamt auf Nachfrage erklärt, sie seien am 22. November 1998 **wegen des Krieges** in ihrer Heimat, dem Kosovo, und wegen besonderer Unruhen in ihrer Heimatstadt hier eingereist; wenn sich die Lage gebessert habe, wollten sie zurückkehren. Diese Angaben rechtfertigen angesichts der Lage im Kosovo zum Einreisezeitpunkt nicht die Annahme, dass wirtschaftliche Gründe für die Aus- und Einreise maßgeblich und prägend waren. Solange für eine Motivlage im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG keine ausreichende Erkenntnisse vorliegen und die Antragsteller bereits sind, bei der Ermittlung der Einreiseumstände mitzuwirken, besteht kein Anlass, Leistungen aus Gründen des § 1a Nr. 1 AsylbLG zu kürzen.

Auch der Umstand, dass die Antragsteller mit dem Kleinbus auf dem Landwege und damit **durch Drittländer eingereist** sind, rechtfertigt nicht die Annahme, sie seien aus Gründen des § 1a Nr. 1 AsylbLG hierher gekommen. War das Ziel der Ausreise Deutschland und haben die Antragsteller sich auf direktem Wege und unverzüglich hierherbegeben, so lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen. Auch im Rahmen von § 120 Abs. 3 BSHG hat der Senat bislang nicht darauf abgestellt, ob Personen, die aus nachvollziehbaren Gründen nichtwirtschaftlicher Art aus ihrer Heimat nach Deutschland gereist sind, bei der Herreise etwa andere "sichere" Drittländer durchquert haben. Eine solche Betrachtungsweise ist auch von anderen Obergerichten nicht bekannt. Andernfalls wäre jeder, der sein Heimatland nicht aus wirtschaftlichen, sondern prägend aus anderen Gründen verlässt, um nach Deutschland zu reisen, hier Einreisender zum Zweck der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, wenn er die Möglichkeit hatte, in einem seinem Heimatland geografisch näher gelegenen Land Zuflucht zu finden. Ein solches Verständnis des Missbrauchstatbestandes lässt sich weder dem Wortlaut des § 1a Nr. 1 AsylbLG entnehmen noch dessen Entstehungsgeschichte. Die Bestimmung enthält keine dem Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG entsprechende Regelung. Bei anderem Verständnis unterliegen z.B. auch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 leistungsberechtigt sind, der Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG, wenn sie auf dem Landweg hierher gekommen sind. Gegen die Absicht des Gesetzgebers, bereits die Einreise auf dem Weg über "sichere Drittländer" als Missbrauch zu werten, spricht auch, dass Bürgerkriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltsbefugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG verfügen, nicht in die Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG einbezogen worden sind, also Anspruch auf Leistungen unabhängig von ihrem Herreiseweg haben.

VG Berlin 17 A 400.99 v. 8.9.99, IBIS e.V.: C1460 Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, den am 7.3.99 nach Deutschland eingereisten aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller haben angegeben, dass im Kosovo in großer Zahl menschenrechtswidrige Übergriffe gegen Albaner stattfinden, Dörfer würden angegriffen, Zivilisten getötet, Armee und Milizen nähmen ethnische Verreibungen an Albanern vor, in der BRJ würde ihnen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen. Entgegen der Ansicht des Sozialamtes Mitte verweisen die Antragsteller damit gerade nicht auf wirtschaftliche Gründe für ihre Einreise, sondern auf die im Kosovo kurz vor Beginn des Krieges bereits höchst gefährliche Situation für die Bevölkerung. Angesichts der allgemein bekannten Ereignisse im Kosovo zum Zeitpunkt der Flucht der Antragsteller und ihrer eigenen Angaben spricht alles dafür, dass die Antragsteller ihr Land wegen drohender ethnischer Ver-

treibungen durch die Serben verlassen haben, während der Bezug von Sozialhilfe in Deutschland allenfalls billigend in Kauf genommen worden ist (vgl. VG Berlin 37 A 295.99 v. 24.8.99 und VG Berlin 37 A 318.99 v. 27.8.99, IBIS e.v.: C1458).

Soweit das Sozialamt davon ausgeht, dass eine **Rückkehr in den Kosovo wieder zumutbar** sei, wird darauf verwiesen, dass es für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG hierauf nicht ankommt, sondern **ausschließlich auf die Motivation zum Zeitpunkt der Einreise** abzustellen ist. Die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr gewinnt ausschließlich dann eine Bedeutung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer "Um-Zu"-Einreise zu bejahen sind und der Umfang der dann zu gewährenden Leistungen des unabweisbar Gebotenen in Rede steht.

Auch § 1a Nr. 2 AsylbLG rechtfertigt keine Anspruchseinschränkung, weil die von den Antragstellern erklärte **Weigerung, freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren** (vgl. Vermerk der Rückkehrberatungsstelle vom 27.7.99) von dieser Vorschrift nicht erfasst wird (vgl. die o.a. Beschlüsse der 37. Kammer des VG Berlin).

VG Berlin 18 A 410.99 v. 14.9.99, IBIS e.V.: C1461 Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Das Vorbringen des aus einem Ort an der mazedonischen Grenze im **Kosovo** stammenden Antragstellers albanischer Volkszugehörigkeit lässt sich nicht entnehmen, dass er eingereist ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Er hat gegenüber dem Sozialamt als auch der Ausländerbehörde unwiderlegt angegeben, wegen der Unruhen im Kosovo und aus politischen Gründen geflohen zu sein. Anlässlich seiner Anhörungen durch das Sozialamt im Mai und September 1998 hat er konkretisiert, er habe als Mitglied einer albanischen Partei ein Fernsehinterview gegeben und sei anschließend von der serbischen Polizei gesucht worden. Diese Angaben rechtfertigen angesichts der Situation im Kosovo, insbesondere den Grenzgebieten, zum Einreisezeitpunkt Mai 1998 jedenfalls nicht ohne weiteres die Annahme, dass wirtschaftlichen Gründe für die Aus- und Einreise maßgeblich waren. Vielmehr spricht alles dafür, dass dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt in seiner Heimat tatsächlich Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit drohten.

Allein die Tatsache, dass der Antragsteller auf dem Landweg und somit durch Drittstaaten gereist ist, rechtfertigt noch nicht die Annahme der Einreise um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen (OVG Berlin v. 4.2.99, NVwZ-Beilage I 1999,

VG Berlin 37 A 318.99 v. 27.8.99, IBIS e.v.: C1458 Das Sozialamt Reinickendorf wird verpflichtet, dem aus Podujevo/**Kosovo** stammenden Antragsteller ab Antragseingang bei Gericht weitere Leistungen nach AsylbLG zu gewähren. Entgegen der Ansicht des Sozialamts steht dem Anspruch auch nicht § 1a Nr. 1 AsylbLG entgegen. In seinem Duldungsantrag bei der Ausländerbehörde gab der am 9.9.98 eingereiste Antragsteller an, im Kosovo herrsche praktisch Krieg gegen die Kosovoalbaner, die serbische Armee und Polizei dringe in die Häuser der Albaner ein, zerstöre die Häuser und bringe die Menschen um. Sein Leben und seine Gesundheit seien hierdurch unmittelbar gefährdet. Entsprechende Angaben hat der Antragsteller in seinen Widerspruchsschreiben an das Sozialamt gemacht. Entgegen dem Widerspruchsbescheid des Sozialamts verweist der Antragsteller damit gerade nicht auf wirtschaftliche Gründe für seine Einreise, sondern auf die bereits mit der Aufhebung der Autonomie des Kosovo 1989 begonnenen Repressalien des serbischen Machtapparats gegen die im Kosovo lebenden Albaner, die insbesondere im Jahre 1998 eskaliert sind und in den "ethnischen Säuberungen" in diesem Jahr ihren Höhepunkt gefunden haben. Angesichts dieser allgemeinkundigen Ereignisse im Kosovo zur Zeit der Flucht des Antragstellers spricht alles dafür, dass er im Wesentlichen wegen dieser massiven Bedrohung durch serbische Polizei und serbisches Militär, die auch und gerade junge Männer im wehrpflichtigen Alter betroffen hat, sein Land verlassen hat, während der Bezug von Sozialhilfe in Deutschland allenfalls billigend in Kauf genommen worden ist.

Sofern der Vermerk des Sozialamts vom 23.8.99 mit der Angabe, ein geregelteres Leben im Kosovo sei jederzeit möglich und es werde daher weiterhin vom Tatbestand einer "Um-Zu"-Einreise ausgegangen, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass **das Sozialamt meint, eine Rückkehr sei zumutbar, wird darauf verwiesen, dass es für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 hierauf nicht ankommt, sondern ausschließlich auf die Motivation zum Zeitpunkt der Einreise** abzustellen ist. Die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr gewinnt ausschließlich dann Bedeutung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer "Um-Zu"-Einreise zu bejahen sind und der Umfang der dann zu gewährenden Leistungen des unabweisbar Gebotenen in Rede steht. Diese Konstellation liegt - wie ausgeführt - jedoch nicht vor.

Auch der Umstand der Einreise über sichere Drittländer rechtfertigt nicht die Annahme eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1. Denn da nichts dagegen spricht, dass der Antragsteller sich auf direktem Wege und unverzüglich nach Deutschland begeben hat - auch die Kopie seines Reisepasses in der Ausländerakte weist keine Eintragungen auf, die für einen längeren Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat sprechen könnten - lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen (OVG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 47).

(§ 1a Nr. 1+2) Sinngemäß ebenso **VG Berlin 37 A 439.99 v. 2.11.99, IBIS e.V. C1478** gegen Sozialamt Mitte für einen im Juni 1996 eingereisten **Kosovo-Albaner**, der angegeben hat, den Kosovo wegen des serbischen Terrors verlassen zu haben. Die bereits mit der Aufhebung der Autonomie des Kosovo im Jahre 1989 eingesetzten Repressalien des serbischen Machtapparates können jedenfalls aus heutiger Sicht als Teil eines staatlichen Verfolgungsprogrammes mit dem Ziel der ethnischen Säuberung des Kosovos eingeordnet werden. Daher spricht eine Vermutung dafür, dass der Antragsteller wegen der politischen Verhältnisse in seiner Heimat ausgereist ist. Diese Vermutung hat das Sozialamt nicht widerlegt.

VG Berlin 32 A 350.99 v. 6.8.99, IBIS e.v.: C1459 Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, den **1992** nach Berlin eingereisten, aus dem **Sandzak**/BR Jugoslawien stammenden muslimischen Antragstellern ab Antragseingang bei Gericht Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller erfüllen keinen Tatbestand nach § 1a AsylbLG. Ausweislich der beigezogenen Ausländerakte sind die Antragsteller im Besitz gültiger Reisepässe.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie ihre Heimat wie viele andere **Flüchtlinge im Hinblick auf die damals herrschende Bürgerkriegssituation** im zerfallenden Jugoslawien verlassen haben. Zum ersten herrschte Bürgerkrieg in Kroatien. Es spricht nichts dagegen, dass auch Muslime aus dem Sandzak damit rechnen mussten, von der jugoslawischen Armee im Kroatienkrieg eingesetzt zu werden, wie dies auch mit Angehörigen anderer Minderheiten geschah (vgl. Lagebericht Jugoslawien des AA v. 20.11.93). Zum zweiten begann der Bürgerkrieg in Bosnien und Herzegowina. Zum dritten gerieten mit Ausbruch des Krieges in Bosnien und Herzegowina die Muslime im Sandzak, denen der Wunsch auf Anschluss an ein moslemisch dominiertes Bosnien und Herzegowina nachgesagt wurde, unter zunehmenden politischen, psychischen und physischen Druck (vgl. Lageberichte v. 18.12.92, 20.9.93, 21.6.95). Seit 1992 wurden Entführungs- und Tötungsdelikte an Muslimen im Sandzak unter Beteiligung serbischer paramilitärischer Kräfte bekannt, die nicht aufgeklärt wurde (vgl. Lagebericht v. 21.6.95). Es kam ferner von 1991 bis 1995 zu 1082 von Menschenrechtsorganisationen registrierten Hausdurchsuchungen, Festnahmen und körperlichen Misshandlungen durch serbische Sicherheitskräfte. Auch das Auswärtige Amt geht von einer wesentlich höheren Zahl nicht registrierter Vorfälle aus (vgl. Lagebericht v. 27.2.95). Aufgrund von Repressalien ist etwa ein Drittel (ca. 70.000) der moslemischen Bevölkerung abgewandert (Ergänzung v. 17.3.94 zum Lagebericht v. 20.11.93). Die Antragsteller haben von Anfang an auf den Fluchtgrund des Bürgerkrieges hingewiesen und erläutert, dass sie Angst vor Übergriffen der Serben im Sandzak hatten. Dementsprechend wurden sie auch als Bürgerkriegsflüchtlinge geduldet.

Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich weigern, in ihre Heimat zurückzukehren, obwohl sie dies freiwillig könnten, hat der Gesetzgeber nicht in den Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG aufgenommen. Er setzt insofern auf die Einsicht der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge, auf finanzielle Anreize durch Rückkehrhilfen und zuletzt auf ausländerrechtliche Maßnahmen. Letztere werden im Fall der Antragsteller aber derzeit offensichtlich nicht vollzogen.

VG Gießen 4 G 2580/99 v. 20.9.99 (Beschluss liegt mir noch nicht vor) Die Verweigerung von Leistungen nach AsylbLG (bis auf die Kosten der Rückkehr) für eine moslemischen Familie aus dem **Sandzak** mit der Begründung, die Familie könne jederzeit wieder nach Jugoslawien zurückkehren, da im Sandzak weder Krieg herrsche noch der Sandzak ein Krisengebiet sei, ist rechtswidrig. Es gibt keinerlei konkrete Anzeichen dafür, dass die Antragsteller sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben hätten, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen. "Dagegen spricht bereits, dass die Antragsteller aus einer Region stammen, welche seit etwa April 1992 (Beginn des Krieges in Bosnien-Herzegowina) 80.000 Muslime verlassen haben. Die Antragsteller sind Moslems aus dieser Region. Gegenwärtig finden gegenüber den Muslimen ‚legale‘ Unterdrückungsmethoden, wie willkürliche Hausdurchsuchungen und Verhaftungen statt. Es ist nachvollziehbar, dass Personen eine derartige Krisenregion verlassen, um vorübergehend Aufnahme in Deutschland zu finden, ohne dass sie sich zugleich vom jugoslawischen Staat politisch verfolgt fühlen und einen Asylantrag stellen müssten. Ein anderer nachvollziehbarer Grund für das Verlassen der Heimat ist der, dem Ehemann bzw. Vater nachzufolgen, um die Familiengemeinschaft wieder herzustellen. Schließlich können auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht festgestellt werden. Nach Kenntnis der Kammer besteht derzeit bezogen auf Ex-Jugoslawien ein tatsächliches, mithin nicht von den Antragstellern zu vertretendes Abschiebungshindernis.

VG Frankfurt/M 14 G 1755/99 v. 28.6.99, GK AsylbLG §1a VG Nr. 13. Nach § 1a Nr. 1 muss ein finaler Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen bestehen. Waren weitere Motive vorhanden, ist erforderlich, dass die Absicht, soziale Leistungen zu erhalten, für den Entschluss zur Einreise von prägender Bedeutung war. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann den Antragstellern nicht widerlegt werden, dass prägend für ihre Einreise war, den zum damaligen Zeitpunkt (11.5.99) gegebenen Wirren aus Anlass der Auseinandersetzungen um den Kosovo und den Ausstrahlungen auf ihre unmittelbar im Grenzgebiet gelegene Heimatstadt zu entkommen. Die Einreise über einen **Drittstaat** allein rechtfertigt nicht die Beurteilung, das Motiv für die Einreise gerade nach Deutschland sei entscheiden durch wirtschaftliche Gründe mit dem Ziel der Erlangung von Sozialhilfe geprägt gewesen (vgl. VGH Hessen 9 TG 1152/93 v. 28.6.93; zuletzt OVG Berlin v. 4.2.99, NVwZ Beil. 1999, 47).

VG Berlin 37 A 228.99 v. 15.10.99, IBIS e.V. C1469 Das Sozialamt Prenzlauer Berg wird verpflichtet, den aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern, einer Familie mit fünf kleinen Kindern, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG einschl. Barbetrag zu gewähren.

Entgegen der Ansicht des Sozialamts steht dem Anspruch auch nicht § 1a Nr. 1 AsylbLG entgegen. Die Antragsteller, die 1993 bei ihrer ersten Einreise nach Deutschland angegeben haben, jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo zu sein, sind am 3.11.1998 erneut nach Deutschland eingereist, nachdem sie am 15.10.1998 **nach Bosnien abgeschoben worden** sind. Nach ihren Angaben haben sie sich, da sie in Bosnien nicht Fuß fassen konnten und nachdem man ihnen dort sowohl den bosnischen als auch den jugoslawischen Pass abgenommen und sie zum Verlassen des Landes aufgefordert hat, **alsbald in den Kosovo begeben und sind dann wegen der dort herrschenden Kriegszustände wieder nach Deutschland** eingereist.

Die Kammer hat keinen Anlass, an den Angaben der Antragsteller, die sich offensichtlich **im Besitz sog. "humanitärer" bosnischer Pässe** befunden haben, jedoch unzweifelhaft aus dem Kosovo stammen und jedenfalls auch die Staatsangehörigkeit der BRJ besitzen, zu zweifeln, jedenfalls soweit sie angeben aus dem Kosovo ausgereist zu sein.

Da die Antragsteller nicht aus Bosnien stammen, hat es für sie nahegelegen, sich zunächst in ihre Heimat zu begeben. Die Aus- und Einreisemotivation ist deshalb allein anhand der Lebensverhältnisse der Kosovo-Albaner in der BRJ im Ausreisezeitpunkt zu beurteilen. In Anbetracht der allgemeinkundigen Entwicklung im Kosovo Ende letzten Jahres besteht deshalb auch kein Zweifel daran, dass die Antragsteller sich auf die Flucht vor den ihnen durch Serben drohenden Repressalien begeben und die Gewährung von Sozialhilfe deshalb allenfalls billigend in Kauf genommen haben.

Selbst wenn man die Angabe der Antragsteller, dass man ihnen die bosnischen Pässe abgenommen habe, in Zweifel zieht, spricht der Umstand, dass sie möglicherweise mit Hilfe dieser Pässe in Bosnien Zuflucht finden können, nicht gegen die von ihnen angegebene Einreisemotivation. Denn allein der Umstand, dass jemand möglicherweise in einem anderen Staat Zuflucht finden kann, spricht nicht notwendigerweise für eine Einreisemotivation im Sinne des § 1a Nr. 1 (vgl. OVG Berlin v. 4.2.99, 6 SN 230.98). Die wäre möglicherweise anders zu sehen, wenn die Antragsteller mit Hilfe der humanitären Pässe auch tatsächlich die bosnische Staatsbürgerschaft erworben hätten. Bei summarischer Prüfung kann hiervon jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Kammer ist aus anderen Verfahren bekannt, dass während des Krieges einigen Personen bosnische Pässe ausgestellt wurden, die nicht die Kriterien für eine bosnische Staatsbürgerschaft erfüllen. Dies geschah insbesondere für Kosovo-Albaner, um diesem Personenkreis die Erteilung einer Duldung durch die Ausländerbehörde zu ermöglichen (vgl. VG 37 X 17.99 v. 29.3.99). Ungeachtet der Verpflichtung Bosniens, solche Personen im Rahmen des mit Deutschland geschlossenen Rückübernahmeabkommens bei einer Abschiebung zu übernehmen, haben die Inhaber solcher Pässe jedoch nicht ohne weiteres auch die bosnische Staatsangehörigkeit erlangt. Zwar mag die Ausstellung eines Passes in der Regel ein gewichtiges Indiz für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit sein. **Allein der Erwerb oder Besitz eines Passes führt für sich allein jedoch noch nicht zum Erwerb der Staatsangehörigkeit** des Landes, das den Pass ausgestellt hat (BVerwG v. 8.10.93, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14). In Anbetracht der bekannten "humanitären", jedoch illegalen Praxis bei der Ausstellung solcher Pässe an Kosovo-Albaner spricht im Falle der Antragsteller und deren in Deutschland geborener Kinder nichts dafür, dass sie tatsächlich die bosnische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Dementsprechend geht auch die Ausländerbehörde laut Vermerk in der Ausländerakte vom 10.12.98 davon aus, dass die Antragsteller als "Jugoslawen" zu behandeln sind. Sie hat am 22.12.98 bei der Botschaft der BRJ die Zustimmung zur Rückübernahme beantragt, jedoch kein entsprechendes Gesuch an die bosnische Botschaft gerichtet.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller ihre Abschiebung durch die Verheimlichung des Besitzes jugoslawischer Pässe hintertreiben (§ 1a Nr. 2 AsylbLG), da eine Abschiebung auch dann nicht möglich wäre, wenn die Antragsteller im Besitz eines jugoslawischen Passes wäre. Dass eine Abschiebung in die BRJ zur Zeit nicht möglich ist, beruht allein darauf, dass die BRJ die erforderlichen Einverständniserklärungen nach dem Rückübernahmeabkommen nicht erteilt.

VG Berlin 37 A 279.99 v. 18.10.99; GK AsylbLG § 1a VG Nr. 18; IBIS e.V. C1482 Das Sozialamt Mitte wird zur Gewährung von Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG verpflichtet. Der aus dem **Kosovo** stammende im Januar 1994 eingereiste Antragsteller hat als Fluchtgrund Repressalien der serbischen staatlichen Kräfte im Zusammenhang mit seiner Einberufung bzw. **Mobilisierung zur Armee** genannt. Dabei hat der Antragsteller zwar keine Originaldokumente für die behauptete Einberufung vorgelegt. Im Hinblick auf die allgemein kundigen Ereignisse im Kosovo spricht bei summarischer Prüfung alles dafür, dass die Antragsteller wegen der massiven Bedrohung durch serbische Polizei und Armee geflohen sind, von der gerade junge Männer im wehrpflichtigen Alter betroffen sind. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die zwar nur gelegentlich stattfindenden Einberufungen ethnischer Albaner hauptsächlich dem Ziel dienen, den Auswanderungsdruck zu erhöhen (vgl. Auskunft AA vom 13.8.97 an das VG Gelsenkirchen).

VG Berlin 18 A 401.99 v. 10.9.99; GK AsylbLG § 1a VG Nr. 15; IBIS e.V. C1483 Das Sozialamt Mitte wird zur Gewährung von Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG verpflichtet. Zum Zeitpunkt der Flucht (Nov. 1998) der aus Podujevo/**Kosovo** kommenden Antragstellerin herrschte dort - und zwar schon mindestens seit mehreren Monaten - **Krieg und Vertreibung** der albanischstämmigen Bevölkerung. Darüber ist ausführlich in den Medien berichtet worden. Die Kenntnis davon darf bei Mitarbeitern von deutschen Behörden vorausgesetzt werden.

OVG Lüneburg 12 L 2625/99 v. 5.8.1999, IBIS e.V.: R4772. Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil **VG Stade 1 A 1950/98 v. 27.5.99, IBIS e.V.: C1504.**

Sachverhalt: Eine Kosovo-Albanerin, eingereist im Oktober 1998, die nach Deutschland geflohen ist, weil hier ihr Sohn und ihre Tochter, ihre einzigen noch lebenden Angehörigen leben, bei denen sie Wohnung und (wegen ihrer Krankheit) Pflege zu erhalten hoffte, hatte Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, insbesondere die krankheits-

bedingt erforderliche Zuweisung einer Unterkunft mit einem eigenen Zimmer. Das Sozialamt hatte (zunächst) lediglich Krankenhilfe gewährt.

Das **VG** hat keinen Rechtsanspruch auf (weitere) Leistungen nach dem AsylbLG anerkannt. Mietkosten seien tatsächlich nicht entstanden, und die rückwirkende Zuweisung einer Wohnung kommen nicht in Betracht. Auch der sonstige Bedarf der Klägerin wurde offenbar durch den Sohn und dessen Familie erfüllt. Das VG verkennt dabei nicht, dass sich die Voraussetzungen für die unabweisbaren Leistungen in der Folgezeit geändert haben mögen. Aufgrund des Gesundheitszustandes der Klägerin hat das Sozialamt sodann auch mit Wirkung vom 1.2.1999 die beantragten Leistungen bewilligt. Für den streitbefangenen Zeitraum vermag die Kammer jedoch eine Änderung der Sachlage nicht festzustellen.

Das **OVG** stellt fest, dass die Klägerin ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG hinreichend dargelegt hat, soweit Leistungsberechtigte, die einen Tatbestand nach § 1a Nr. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen regelmäßig nicht erhielten. Die Klägerin hat jedoch einen im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungsanspruch nicht hinreichend dargelegt. Nach Akteninhalt geht das OVG vom Vorliegen des Tatbestandes des § 1a Nr. 1 AsylbLG aus. Die Klägerin hat beim Bundesamt anlässlich ihres Asylfolgeantrags vorgetragen, sie habe ihren Heimatort im Kosovo einer Menschenmenge folgend ohne bestimmtes Reiseziel gleichsam willenlos verlassen. Diese Schilderung ist nicht glaubhaft. Aufgrund ihres früheren Aufenthaltes in Deutschland und der Einkommens- und Wohnverhältnisse ihrer Verwandten war ihr bekannt, dass sie nicht damit rechnen konnte, von ihren Verwandten betreut zu werden, ohne selbst Leistungen nach BSHG oder AsylbLG zu erhalten. Damit war ihr Einreiseentschluss davon geprägt, Leistungen nach AsylbLG zu beanspruchen.

VG Berlin 17 A 493.99 v. 23.12.1999; GK AsylbLG § 1a VG Nr. 21; IBIS e.V.: C1506 Das Sozialamt Prenzlauer Berg wird verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG, **Barleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG** und den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Sachverhalt: Der Antragsteller ist jugoslawischer Staatsangehöriger und nach seinen Angaben albanischer Abstammung und muslimischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Novi Pazar im **Sandzak**. Er reiste am 17.5.99 aus Sarajevo kommend mit gültigem Visum nach Deutschland ein. Er gab bei der Ausländerbehörde an, seine Heimat wegen eines Einberufungsbefehls verlassen zu haben und sich sodann zwei Monate in Sarajevo aufgehalten zu haben. Er wolle seinen Lebensunterhalt in Deutschland von Sozialhilfe bestreiten. Beim Sozialamt gab er an, wegen des Kriegszustandes den **Militärdienst verweigert** zu haben. Er könne wegen der Wehrpflicht nicht zurückkehren. Das Sozialamt gewährte "auf der Grundlage des "1a Abs. 1 AsylbLG" ab 2. September 1999 nur noch Unterkunft mit Vollverpflegung und einen Bargeldbetrag von 20.- DM. Der Antragsteller meldete sich daraufhin bei Herrn X. an und lehnte die Unterbringung mit Vollverpflegung ab, da er "diese Bedingungen als unwürdig empfinde." Das Sozialamt stellte ab 8. Oktober aufgrund § 45 SGB X die Hilfe ganz ein, da der Antragsteller mit Touristenvisum eingereist sei und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG habe.

Der Antragsteller beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, ungekürzte Barleistungen nach AsylbLG zu erhalten. Er habe am 9.3.99 einen Einberufungsbescheid für den Kosovo-Krieg erhalten. Am 11.3.99 sei die serbische Polizei von Haus zu Haus gegangen, um männliche Personen von 18 bis 60 Jahre zum Kriegsdienst zu holen. Die Polizei habe Kontrollen durchgeführt, auf Leute eingeschlagen und junge Männer mitgenommen. Er sei mit dem Bus nach Sarajewo geflohen und habe dort bei seiner Cousine gewohnt. Er habe gegen Bezahlung Kinder betreut. Nach dem dies nicht mehr möglich gewesen sei, habe er nach Hause zurückkehren wollen. Sein Vater habe ihm hiervon abgeraten, da täglich Kontrollen wegen der Kriegsdienstverweigerung stattfänden und das Militärgericht mit Gefängnis drohte. Daraufhin sei er nach Deutschland geflohen. Zur Glaubhaftmachung hat er eine Vorladung zum Militärdienst vom 11. November 1999 vorgelegt.

Der Antragsteller behauptet, wegen einer **psychischen Erkrankung** sei ihm die Unterbringung in einem Wohnheim und die Rückkehr in die Heimat nicht zumutbar. Zur Glaubhaftmachung hat er eine Stellungnahme einer Psychologin des Roten Kreuzes vom 1.11.1999 sowie ein Attest einer Fachärztin für Psychiatrie vorgelegt. Danach leidet der Antragsteller an einer akuten paranoid-halluzinatorischen Psychose.

Der Antragsteller gibt an, dass ihm Herr X. Unterkunft gewähre. Dieser habe ihn jede Woche mit 50.- unterstützt. Frau Y. habe ihn mit Nahrungsmitteln unterstützt. Vom DRK habe er 20.- DM und vom Berliner Flüchtlingsrat 150.- DM erhalten. Ferner gibt er an, dass er dringend Krankenscheine benötige.

Das Sozialamt ist der Ansicht, dass der Antragsteller nur Anspruch auf Leistungen gemäß § 1a AsylbLG habe. Der Antragsteller habe diese Leistungen (Unterkunft mit Vollverpflegung) abgelehnt, daher bestünden Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit. Dem Antragsteller sei eine Rückkehr in die Heimat zumutbar. Die psychologische Stellungnahme sei wenig glaubhaft und nicht nachvollziehbar.

Das VG hat das Sozialamt am 16.11.99 und am 3.12.99 gebeten, den Antragsteller dem sozialpsychiatrischen Dienst vorzustellen. Nachdem das Sozialamt hierauf nicht reagiert hat, hat das Gericht am 16.12. eine gutachterliche Stellungnahme der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie eingeholt, die am 21.12.99 abgegeben worden ist.

Gründe: Der Antrag war so auszulegen, dass der Antragsteller insbesondere Barleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG begehrt, da er eine Unterbringung im Wohnheim mit Vollverpflegung ablehnt. Kosten der Unterkunft hat der bei einem Bekannten privat untergekommene Antragsteller nicht geltend gemacht. Der Antragsteller verfügt über eine Duldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG und gehört damit zu den Leistungsberechtigten nach

AsylbLG. Darauf, dass er ursprünglich mit Besuchervisum eingereist ist, kommt es nicht an, zumal das Sozialamt an die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Duldung gebunden ist.

Dass der Antragsteller seine Heimat Sandzak in der **BRJ wegen der Einberufung im März 1999 verlassen** hat und aus diesem Grunde zwei Monate später von Bosnien weiter nach Deutschland gereist ist, lässt nicht die Annahme zu, dass die Erlangung von Sozialleistungen das prägende Motiv der Einreise bildete. Seine Schilderung in dem Verfahren ist detailliert und deckt sich mit Berichten über den Zustand im Sandzak im Frühjahr 1999. Für die Glaubhaftmachung spricht auch sein Gesundheitszustand, der im Zusammenhang mit der Einberufung unter akuten Verfolgungsängsten leidet.

Die Kriegsdienstverweigerung bildete auch das **Motiv für die Weiterreise nach Deutschland**. Zwar lässt sich bei zweimonatigem Aufenthalt in einem Drittland zwischen den Motiven der Ausreise aus der Heimat und der Einreise nach Deutschland trennen. Der Antragsteller hat aber überzeugend dargelegt, dass er in die Heimat zurückkehren wollte, nachdem er aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in Sarajevo bleiben konnte. Für den Entschluss, nach Deutschland weiterzureisen, waren dieselben Gründe maßgeblich, die bereits im März 1999 zur Flucht geführt hatten. Wegen der Folgen der Kriegsdienstverweigerung konnte der Antragsteller zu einem Zeitpunkt, als der Krieg im Kosovo noch andauerte, nicht in seine Heimat zurückkehren.

Da der Tatbestand des § 1a Nr. 1 nicht erfüllt ist, hat der Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG. Zwar muss sich ein Leistungsberechtigter **grundsätzlich auf Sachleistungen** und damit auf eine Heimunterbringung mit Vollverpflegung verweisen lassen. Dem Antragsteller ist aber aufgrund seiner Erkrankung eine Unterbringung im Wohnheim mit Vollverpflegung derzeit nicht zumutbar, so dass er Anspruch auf Barleistungen hat. Durch die Atteste und die gutachterliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie ist ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller an einer akuten halluzinatorischen Psychose leidet und deshalb derzeit nicht in einem Heim untergebracht werden kann. Der Antragsteller leidet unter Angstzuständen. Wird er aus der mittlerweile vertrauten Umgebung mit Bezugspersonen, die ihn betreuen, herausgerissen, so entstünde eine Situation der Reizüberflutung mit einer massiven Verschlechterung des psychischen Zustandes und der Gefahr von eigen- und fremdgefährdenden Verhalten. Die psychologischen und ärztlichen Stellungnahmen schildern detailliert und konkret die Symptomatik und leiten daraus nachvollziehbar und schlüssig Diagnose und Therapie ab. Die allein auf Plausibilitätsabwägungen beruhenden Einwände des Sozialamts können die Diagnose nicht entkräften. Diese fachlichen Einschätzungen hätten nur durch eine weitere fachärztliche Begutachtung in Zweifel gezogen werden können. Das Sozialamt hat von einer Begutachtung durch den sozialpsychiatrischen Dienst trotz richterlichen Hinweises aber abgesehen.

Der Umstand, dass der Antragsteller **während des laufenden Verfahrens von Dritten unterstützt** wurde, begründet keine Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit für die Zukunft. Denn die Hilfe lässt nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller auf Dauer unterstützt wird.

Anmerkung: Trotz dieses Beschlusses hat das Sozialamt Prenzlauer Berg zunächst ,unter Verweis auf einen (später zurückgezogenen) Beschwerde Zulassungsantrag die Zahlung der Sozialhilfe verweigert - ein klarer Rechtsbruch, denn der VG-Beschluss ist für das Sozialamt bindend, solange ihn das OVG nicht aufgehoben hat. Zum 1.4.00 wurde dann erneut die Hilfe unter Verweis auf §1a AsylbLG gekürzt und ihre vollständige Streichung angekündigt - da nunmehr "eine Rückkehr möglich und zumutbar" sei - ein erneuter Rechtsbruch, denn die Ausreisemöglichkeit ist kein Tatbestand nach §1a, sie wäre allenfalls ein Grund die BSHG-Leistungen nach § 2 AsylbLG abzulehnen. Vorliegend kommen jedoch die psychische Erkrankung und die Desertion hinzu, weshalb eine Ausreise gerade nicht zumutbar ist - eigentlich müsste der Antragsteller wie alle jugoslawischen Deserteure des Kosovo-Krieges nach einer Weisung des Bundesinnenministers sogar Asylrecht erhalten. Asyl ist im vorliegenden Fall lediglich deshalb nicht möglich, weil er nach der Einreise kein Asyl, sondern nur eine Duldung beantragt hatte.

OVG Berlin 6 SN 203.99 v. 12.11.99, teilweise in DVBl 2000, 68 sowie NVwZ-Beilage I 2000, 19*; vollständig in FEVS 2000, 267 sowie GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 8; IBIS e.V.: C1521

Sachverhalt: Der 1973 in Pristina (**Kosovo**) geborene Antragsteller reiste im Juli 1997 nach Deutschland ein und beantragte in Berlin Leistungen nach AsylbLG. Das Sozialamt **Berlin-Mitte** stellte mit Bescheid vom 26.11.98 fest, der Antragsteller sei wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eingereist (Durchreise durch sichere Drittstaaten) und habe deshalb gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG nur Anspruch auf das unabweisbar Gebotene. Er erhielt in der Folgezeit Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten (= Barbetrag von 15,60 DM/Monat, Anmerkung G. C.). Mit Schreiben vom 12.7.99 forderte das Sozialamt den Antragsteller auf, sich bei der Rückkehrberatung **um Rückkehrhilfe zu bemühen**, sonst bestehe kein Anspruch mehr auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Nachdem der Antragsteller dort erklärt hatte, er wolle heimkehren, aber noch nicht so bald, das Haus sei zerstört und seine Familie in Deutschland, stellte das Sozialamt am 10.8.99 die Hilfe nach AsylbLG einschl. Unterkunft ein.

Gründe: Das OVG lässt dahinstehen, ob der Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG schon deshalb angenommen werden kann, weil der Antragsteller den Bescheid vom 26.11.98 nicht angefochten hat. Es erscheint zweifelhaft, ob dem Bescheid Feststellungswirkung zukommt, nachdem das Sozialamt die Hilfe zunächst fortgesetzt hat, außerdem ist die tragende Begründung (**Durchreise durch sichere Drittstaaten**) nach der Rspr. des OVG (Beschluss vom 4.2.99) nicht haltbar. Schließlich hat das Sozialamt selbst mit dem Widerspruchsbescheid vom 24.8.99 eine neue Begründung zum Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 AsylbLG abgegeben.

Die Einschätzung des Sozialamts, dass der Antragsteller andere Einreisegründe als die Absicht der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht glaubhaft gemacht hat, begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Zwar war die Lage der Albaner im Kosovo im Juli 1997 nicht einfach (vgl. Lagebericht AA vom 9.9.97), das allein erscheint als prägender Grund jedoch nicht einsichtig, solange keine besonderen Schwierigkeiten im Einzelfall bestanden. Es trifft auch nicht zu, dass das Sozialamt beim Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG die Ausreisegründe dartun und beweisen müsse. Die nur in das Wissen des Antragstellers gestellten **Gründe für seine Ausreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substanzreich darlegen**, soweit er sie nicht auch belegen kann.

Der Antragsteller ist vom Sozialamt bereits am 14.7.97 zu seinen Einreisegründen befragt worden. Zuvor hat er sich mit Schreiben vom 7.7.97 gegenüber der Ausländerbehörde geäußert. Das Sozialamt hat ihn am 21.9.98 nochmals schriftlich zu den Einreisegründen angehört. Mit Recht haben Sozialamt und VG die Angaben des Antragstellers nicht geglaubt, weil sie teilweise substanzlos oder nicht einsichtig ist, im Übrigen sind sie teilweise nachweislich falsch.

Der Antragsteller hat ausgeführt, seit Januar 1997 habe die Polizei seine Wohnung nach Waffen durchsucht, er habe keine Waffen besessen, deshalb sei der Druck der Polizei seit April 1997 immer stärker geworden. Zuletzt habe man ihn geschlagen bzw. mit einer Gefängnisstrafe gedroht. Es ist schon nicht einsichtig, dass die Polizei die Tatsache, dass bei dem im Hause seiner Eltern lebenden Antragsteller keine Waffen gefunden wurden, zum Anlass genommen haben sollte, den Druck auf ihn zu erhöhen oder ihn ins Gefängnis werfen zu wollen.

Erst recht unglaublich sind die Angaben am 21.9.98 zu den Umständen seiner Einreise, er sei nur mit Personalausweis eingereist. Erst nachdem das Sozialamt nach vorheriger, Aufforderung an den Antragsteller, er solle sich um einen neuen Pass bemühen, mit Bescheid vom 19.10.98 die Hilfe wegen **fehlenden Nachweises der Identität** eingestellt hatte, legte der Antragsteller seinen Pass vor. Mit den falschen Angaben zum fehlenden Pass verfolgte der Antragsteller offenbar die Absicht, durch Täuschung über den wahren Sachverhalt eine Abschiebung zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern, um hier zu bleiben und öffentliche Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen zu können.

Das OVG teilt die Ansicht des VG, dass **bei einer Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG** die dann nur zu beanspruchenden unabweisbar gebotenen Leistungen sich auf die Kosten der alsbaldigen Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts beschränken, wenn die **Heimkehr rechtlich und tatsächlich möglich und dem Hilfesuchenden auch zumutbar** ist (wird ausgeführt, siehe bei Entscheidung zum Leistungsumfang)

***Anmerkungen:**

Die äußerst mangelhafte, nur wenige Sätze umfassende **Tatbestandsprüfung** durch das OVG und die darin enthaltene völlig realitätsfremde Schlussfolgerung des Gerichts, dass der serbische Repressionsapparat seine Verfolgungsmaßnahmen einstellen würde, weil bei einer Hausdurchsuchung keine Waffen gefunden wurden, fehlt in den vom Gericht eingesandten, im **DVBI** wie auch in der in der **NVwZ** veröffentlichten Versionen.

Auch deutsche Strafverfolgungsorgane werden aufgrund einer ergebnislosen Hausdurchsuchung nicht in jedem Fall von weiteren Ermittlungen absehen. Der serbische Repressionsapparat hat nach uns bekannt gewordenene zahlreichen übereinstimmenden Schilderungen Betroffener 1998/99 in vielen Regionen tendenziell jedem Kosovo-Albaner zumindest der Unterstützung der UCK mit Lebensmitteln, Geld und Waffen, teils auch der Mitgliedschaft in der UCK (und damit immer auch des unerlaubten Waffenbesitzes) bezichtigt. Wenn dennoch nichts gefunden wurde, wurden die Repressionsmaßnahmen in vielen Fällen verschärft, um die Verdächtigten zu bewegen, ihre bei der Durchsuchung nicht gefundenen angeblichen Waffen nunmehr "freiwillig" herauszugeben.

Das OVG Berlin scheint hingegen davon auszugehen, dass die serbischen Behörde den unerlaubten Waffenbesitz und die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer den Bestand des jugoslawischen Staates - anders als seinerzeit z.B. die RAF in Deutschland - ernsthaft gefährdenden terroristischen Vereinigung nur als unbedeutames Bagatelldelikt verfolgt hätten.

VG Arnsberg 9 L 1124/99 v. 25.8.99, IBIS e.V.: R5332 Allein die **Ablehnung des Asylantrages** der (eritreischen) Asylantragstellerin durch das Bundesamt als **"offensichtlich unbegründet"** und die Bewertung ihres Vorbringens als unglaubhaft rechtfertigen es in Anbetracht der Zustände im Heimatland der Antragsteller nicht, das mit dem Asylantrag dokumentierte Einreisemotiv entscheidend in Frage zu stellen und eine Leistungseinschränkung aufgrund § 1a Nr. 1 AsylbLG vorzunehmen. Insofern genügt es nicht, dass das Sozialamt sich den Inhalt des Bescheides des Bundesamtes zu eigen macht und hierauf sein Verwaltungshandeln stützt. Andere Gesichtspunkte, die geeignet wären, die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung darzutun, sind weder dargelegt noch ersichtlich. Insofern liegt die **Darlegungslast** beim Sozialamt, da es sich bei den Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung um eine für ihn günstige Tatsache handelt.

VGH Hessen 1 TG 2056/00 v. 19.09.00, Asylmagazin 12/2000, 31; IBIS e.V.: R9060 Eine Anspruchseinschränkung nach §1a Nr. 1 AsylbLG greift nicht, da der Antragsteller zu 1. glaubhaft gemacht hat, nicht aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland eingereist zu sein. Der Antragsteller hat bei der Ausländerbehörde "die Situation in **Jugoslawien**" als Zweck des Aufenthaltes angegeben, sich beim Sozialamt als Bürgerkriegsflüchtling bezeichnet und angegeben, dass er ohne die Flucht **als Soldat eingezogen** worden wäre. Ergänzend hat er mit eidesstattlicher Versicherung erläutert er sei von den serbischen Behörden aufgefordert worden, **Kriegsdienst im Kosovo** zu leisten. Er habe den Kriegsdienst verweigert, weil er sich als Muslim auf keinen Fall gegen seine Glaubensbrüder habe wenden und mitschuldig werden wollen an Vertreibungsmaßnahmen und versuchtem Völker-

mord. Als Kriegsdienstverweigerer wäre er vielleicht gleich hingerichtet, zumindest aber zu einer Haftstrafe unbestimmter Dauer verurteilt worden. Diese Angaben werden in einem Bericht des UNHCR Deutschland vom 12.01.00 teilweise bestätigt.

Die Antragsteller können nicht wegen Mittellosigkeit gezwungen werden, **Asyl** zu beantragen. Sie haben erklärt, keinen Asylantrag stellen zu wollen und darauf hingewiesen, dass ihre Rückkehr beabsichtigt sei, wenn sich die Situation im Heimatland beruhigt habe, insbesondere wenn eine Generalamnestie verkündet werde. Daraus schließt das Gericht, dass die Antragsteller in Deutschland nicht Schutz vor politischer Verfolgung suchen, sondern die Konsolidierung der Lebensverhältnisse in ihrem Heimatland abwarten wollten. Ein Asylantrag i. S. d. § 13 Abs. 1 AsylVfG liegt daher nicht vor.

zum Tatbestand der missbräuchlichen Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - § 1a Nr. 2 AsylbLG

VG Braunschweig 3 B 3042/99 v. 29.4.1999, IBIS e.V.: C1406. Keine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG für einen geduldeten **Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon ohne gültiges Reisedokument**. Der Antragsteller hat die Duldung nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens nur erhalten, weil seine Abschiebung mangels entsprechender Reisepapiere derzeit nicht möglich ist.

Die Frage, ob er diesen Umstand zu vertreten hat, beurteilt sich nicht danach, ob ihn ein Verschulden hieran trifft im Sinne eines pflichtwidrigen vorwerfbaren Verhaltens, sondern allein danach, ob dieser Umstand seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist (vgl. zum Begriff des "Vertretenmüssens" OVG Lüneburg 12 M 5688/94 v. 30.1.95 u. 4 M 4044/95 v. 7.12.95). Zu vertretende Gründe sind gegeben, wenn das Verhalten bzw. Unterlassen des Ausländers seit dem Zeitpunkt des Entstehens seiner Ausreisepflicht nach Abschluss des Asylverfahrens in zurechenbarer Weise kausal für die Nichtabschiebbarkeit im Zeitraum der Leistungseinschränkung gemäß § 1a Nr. 2 ist.

Für § 1a Nr. 2 kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob der Ausländer illegal, mit gefälschten Papieren oder ohne zur Heimreise berechtigende Papiere in die Bundesrepublik eingereist ist bzw. diese nach Einreise vernichtet oder verloren hat, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens seine Nichtabschiebbarkeit - etwa wegen Weigerung des Herkunftsstaates - nicht mehr in seinem Verantwortungsbereich liegt. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von § 1a ist zu folgern, dass allein die "illegale" Einreise eines Asylbewerbers nicht ausreicht, um ein "Vertretenmüssen" anzunehmen. Der Vorschlag, die Leistungseinschränkung auf alle unerlaubt eingereiste Personen auszuweiten, ist nicht Gesetz geworden (vgl. BT-Drs. 13/10155 v. 26.3.99). Angesichts der Gewährleistung des Asylgrundrechts kann dem Asylbewerber bis zur Klärung seines Asylrechts die illegale Einreise oder der Verlust der Reisedokumente nicht vorgehalten werden (BVerwG v. 19.5.91, BVerwGE 62, 206, 210). Ob dies nach Abschluss des Asylverfahrens geschehen kann, war in der Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 S. 2 AsylbLG Fassung 1993 umstritten (bejahend OVG Lüneburg 12 M 5688/94 v. 30.1.95, verneinend wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung von Rückreisedokumenten verweigert OVG Lüneburg 4 M 4044/95 v. 7.12.95 und VGH Ba-Wü, InfAusIR 1996, 222).

§ 1a Nr. 2 stellt allein auf die Unmöglichkeit des **Vollzugs** aufenthaltsbeendender Maßnahmen ab. Maßgebend dafür können nur Handlungen oder Unterlassungen sein, die nach Entstehen der Ausreisepflicht kausal für die Nichtabschiebbarkeit geworden sind und in den Leistungszeitraum fortwirken, wie z.B. das Verschleiern der wahren Identität, das Nichtmitwirken bei der Beschaffung von Heimreisepapieren bzw. das Unterlassen zumutbarer Anstrengungen, eine Wiedereinreisemöglichkeit in das Heimatland zu erlangen. Zweck von § 1a soll sein, einen Druck dahingehend zu erzeugen, dass die ausreisepflichtigen Ausländer zur "freiwilligen" Ausreise bewogen werden. Dies lässt sich nur erreichen, wenn die Ausländer nach Abschluss des Asylverfahrens noch die Möglichkeit haben, durch ihr Verhalten die erforderlichen Reisepapiere zu beschaffen, und der Heimatstaat die Wiedereinreise nicht verweigert.

Für den Antragsteller bedeutet dies, dass seine Einreise mit gefälschtem Reisepass und ohne weitere Identitätspapiere allein nicht ausreicht, um eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 zu rechtfertigen. Hinzu kommen müsste, dass der Antragsteller nicht alles Erforderliche zur Beschaffung von Heimreisedokumenten getan hätte und dass dieses Unterlassen kausal für die Nichtabschiebbarkeit wäre.

Es ist Sache der Leistungsbehörde, die Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen des Ausländers ursächlich für seine Nichtabschiebbarkeit und damit von ihm zu vertreten ist (vgl. zur Beweislast bei § 120 Abs. 3 BSHG OVG NRW in FEVS 38, 245ff.). Dem ist die Leistungsbehörde nicht nachgekommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Heimatstaat dem Antragsteller in keinem Fall Reisedokumente ausstellen würde. Die Frage, unter welchen Bedingungen aus dem Libanon stammende Kurden dort wieder einreisen können, ist nicht eindeutig geklärt. Nach Auskunft des dt. Orient-Instituts besitzen in der Regel nur Kurden, die Nachfahren von bereits vor 1943 eingewanderten Familien sind, die libanesische Staatsangehörigkeit. Nach Auskunft des AA ist ein Teil der Kurden eingebürgert worden. Andere Kurden haben danach ein Daueraufenthaltsrecht. Für die Rückkehr dieses Personenkreises in den Libanon ist ein "laissez-passer" erforderlich. Dass ein solches Papier staatenlosen Kurden erteilt würde, wenn diese

Registrierort und Registriernummer angeben, hat die Leistungsbehörde nicht belegt. Vielmehr ist in der Rspr. davon ausgegangen worden, dass dieses laissez-passer von den libanesischen Behörden staatenlosen Kurden regelmäßig nicht erteilt wird (vgl BVerwG, NVwZ-RR 1996, 471; OVG Lüneburg 10 L 325/93 v. 20.6.95; RdErl. Nds. Innenministerium v. 27.9.92, Nds. Mbl. 1992, 1336). Wenn die Leistungsbehörde zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung die Auskunft der dt. Botschaft Beirut vom 15.8.96 zitiert, ist darauf hinzuweisen, dass auch in dieser Auskunft ausgeführt wird, dass sich die Beschaffung von Personenstandsunterlagen für Ausländer, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, äußerst schwierig gestaltet und oftmals aussichtslos ist. Aussicht auf Erfolg besteht nur, wenn genaue Angaben zu Registrierort und Registriernummer vorliegen, die nur vor Ort beschafft werden können.

Es ist im summarischen Verfahren nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass der Antragsteller überhaupt von irgendeiner Seite aufgefordert worden ist, diese Unterlagen in dieser Form zu beschaffen, bzw. hierzu befragt worden ist. Es ist auch nicht dargelegt worden, dass grundsätzlich **alle** im Libanon geborenen Ausländer in der genannten Art und Weise registriert worden sind, und hierüber Auskünfte - jedenfalls bei Einschaltung von Anwälten - erhalten können. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, diese offenen Fragen zu klären. Jedenfalls kann ohne Klärung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller überhaupt die Möglichkeit hatte, Heimreisedokumente zu beschaffen.

Sinngemäß ebenso **VG Braunschweig 3 B 53/99 v. 27.4.99, IBIS e.V.: C1407**, für einen nach abgelehntem Asylantrag geduldeten Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon ohne gültiges Reisedokument, dem nach seinen Angaben der Pass nach der Einreise auf dem Flughafen Hannover gestohlen worden ist.

VG Leipzig 2 K 409/99 v. 3.3.99; NVwZ-Beilage I 1999, 76; GK AsylbLG § 1a VG Nr. 11; IBIS e.V.: C1438. Die Kürzung des Barbetrags für geduldete **Kosovo-Albaner** auf 20.-/Monat wegen **unterlassener Bemühungen zur Erlangung eines Reisedokuments** ist rechtswidrig.

Sachverhalt: Nachdem das Asylverfahren rechtskräftig abschlägig entschieden wurde, erhielt der Antragsteller eine Duldung in Form eines Ausweisersatzes. In dem Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde vom 21.7.98 hieß es: "Die Abschiebung kann vorerst aus tatsächlichen Gründen (fehlendes Reisedokument) nicht vollzogen werden."

Der Antragsteller trägt vor, dass er noch nie einen Reisepass besessen habe. Er habe noch keinen Pass beantragt, als Deserteur erhalte er keinen jugoslawischen Reisepass. Auch sei er von der Ausländerbehörde bisher nicht aufgefordert worden, Reisedokumente zu besorgen. Im übrigen stünden seiner Abschiebung auch humanitäre und tatsächliche Gründe (Bürgerkrieg im Kosovo, fehlende Flugverbindung durch Boykott) entgegen. Er brauche das Geld dringend, da er sonst im öffentlichen Leben "völlig handlungsunfähig" sei.

Das Sozialamt trägt vor, den Antragsteller treffe die Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisedokumenten unabhängig davon, ob ihm solche erteilt würden. Um seine Abschiebung nach Aufhebung des Flugverbots zu ermöglichen, müsse er schon jetzt die erforderlichen Dokumente beschaffen. Auch habe der Antragsteller sich bereits vor den verhängten Sanktionen der EU gegen die BR Jugoslawien nicht um einen Pass bemüht.

Entscheidungsgründe: Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er den Nichtvollzug seiner Abschiebung nicht zu vertreten hat. Das Fehlen eines gültigen Reisedokuments ist jedenfalls nicht kausal für den Nichtvollzug der Abschiebung. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners darauf abzustellen, ob ohne das dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten einer Abschiebung nichts entgegenstände. **Nicht ausreichend ist, wenn der Antragsteller nur eines von mehreren Abschiebehindernissen setzt.** Das vorwerfbare Verhalten muss conditio sine qua non für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hinzu kommt, dass die Regelleistungen nach dem AsylbLG eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung nur dann sichern, wenn die Leistungen i.S. d. §§ 3,4 nach oben nicht gedeckelt sind und im Einzelfall durch sonstige Leistungen nach § 6 ausreichend ergänzt werden (LPK-BSHG, Vorbemerkung AsylbLG Rn 4 m.w.N.). Die ansprucheinschränkende Vorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist daher im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv auszulegen.

Selbst wenn es - was hier keiner Klärung bedarf - der Antragsteller zu vertreten hätte, dass er keine gültigen Reisedokumente besitzt, stehen derzeit seiner Abschiebung weitere Hindernisse entgegen. Im Kosovo herrscht faktisch ein Kriegszustand. Wohl wegen §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 4 i.V.m. Art 3 EMRK werden **derzeit in ganz Sachsen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** gegen Kosovo-Albaner vollzogen. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die Ausländerbehörde ihrerseits keine Ausreisepapiere für den Antragsteller beschafft, wie es Verwaltungspraxis ist, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen tatsächlich geplant sind. Aus dem Duldungsbescheid ergibt sich nichts anderes. Es ist gerichtsbekannt, dass bei dessen Erlass nicht alle Abschiebehindernisse geprüft werden, da es nach § 55 AuslG reicht, wenn eines vorliegt.

OVG Lüneburg 12 M 2997/99 v. 30.07.99; GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 4; IBIS e.V.: R3700 Der Tatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist erfüllt, da der nach seinen Angaben **palästinensische** Antragsteller, der sich durch keinerlei Identitätsdokumente ausgewiesen hat und seit seiner Einreise häufig wechselnde Angaben zu Geburtsort (Israel, Saudi Arabien und Irak) und Staatsangehörigkeit gemacht hat, und der sich in einer Einrichtung befindet, in der mit besonderem Aufwand auch die Identität des Antragstellers geklärt werden soll (=Rückkehrereinrichtung in der ZAST Braunschweig), **an der erforderlichen Mitwirkung fehlen lassen** hat. So hat er bis heute Anträge auf Passer-

satzpapieren nicht unterzeichnet und nicht ernsthaft mitgewirkt an der Herbeischaffung von Dokumenten zum Nachweis seiner Identität.

VG Frankfurt/M 3 G 757/99(1), B. v. 02.06.99, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 12; IBIS e.V.: C1462 Die für die **kurdischen** Antragsteller (Familie mit drei Kindern) **aus der Türkei** gemäß § 1a Nr. 2 AsylbLG vorgenommene Kürzung der Grundleistungen um den Barbetrag für alle Haushaltsangehörigen ist rechtswidrig. Die nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags geduldeten Antragsteller haben eine **Petition** beim Hessischen Landtag eingereicht und werden deshalb nach Erlasslage nicht abgeschoben. Zudem haben sie beim Bundesamt einen **Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens** bezüglich der Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG gestellt, auch in solchen Fällen wird nach Erlasslage von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen. Weder die Erlasslage noch die Verfahrensdauer haben die Antragsteller zu vertreten. Das Einlegen der Petition sowie der Wiederaufnahmeantrag stellen kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar - die Antragsteller haben lediglich die ihnen von der Verfassung bzw. der Rechtsordnung eingeräumten Möglichkeiten in Anspruch genommen. Zudem fehlt es vorliegend offensichtlich am Willen der Ausländerbehörde, die Abschiebung zu vollziehen, dies haben die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten. Die Ausländerbehörde könnte im Rahmen der genannten Erlasslage eine "Freigabe" des Innenministeriums beantragen, um den Vollzug der Abschiebung zu betreiben. Soweit das Sozialamt behauptet, die Antragsteller hätten bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt, ist dieses Vorbringen nicht substantiiert. Eine Leistungskürzung rechtfertigt dieses (vermeintliche) Verhalten nicht, weil die Behörde es unterlassen hat, die Antragsteller unter Hinweis auf die Leistungskürzung unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufzufordern (vgl. Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (269)).

Auch das vorliegend praktizierte **Verwaltungsverfahren** - die Ausländerbehörde meldet dem Sozialamt im Wege des Datenabgleichs den vermeintlich unter § 1a fallenden Personenkreis, sodann nimmt das Sozialamt ohne nähere Prüfung die Kürzung vor - ist offensichtlich rechtswidrig. Erst nach Eingang des Eilantrags bei Gericht hat das Sozialamt sich bei der Ausländerbehörde um Mitteilung der Gründe bemüht, die zur Nennung des Antragstellers führten. Es entspricht -zurückhaltend formuliert - keinem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren, die Betroffenen hinsichtlich der Kürzung nicht mit entsprechender Begründung zu bescheiden, sondern die Leistungen ohne die gebotene vorherige Anhörung teilweise einzustellen und es dem Engagement der Betroffenen zu überlassen, die Gründe hierfür in Erfahrung zu bringen.
47).

VG Berlin 37 A 318.99 v. 27.08.99, IBIS e.V.: C1458 (...) Auch § 1a Nr. 2 rechtfertigt vorliegend keine Anspruchseinschränkung. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, in denen der Antragsteller seine Abschiebung durch gezielte Maßnahmen, wie etwa die Vernichtung seiner Reisedokumente verhindert (BT-Drs. 13/10155, S. 5; LPK-BSHG, § 1a Rn 5). Demgegenüber wird die **Weigerung, freiwillig auszureisen**, hiervon gerade nicht erfasst (vgl. BT-Drs. 13/10155, S. 7, in der eine zunächst dahingehend vorgesehene Regelung wieder gestrichen wurde). Damit steht aber den Gewährung von Leistungen nach AsylbLG auch die fehlende Bereitschaft des Antragstellers zu einer freiwilligen Rückkehr nicht entgegen.

VG Bayreuth 3 E 98.933 v. 15.12.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 7; IBIS e.V. C1467: Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben **Albaner aus dem Kosovo** und jugoslawische Staatsangehörige. Ihr Asylverfahren wurde rechtskräftig negativ abgeschlossen. Am 29.9.98 stellte das Sozialamt "den Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse von 299.- mtl." ein. Begründet wurde dies damit, dass die Antragsteller ohne Pass eingereist seien und deshalb unter § 1a AsylbLG fallen würden. Am 24.11.98 hob das Sozialamt die Kürzung für den Ehemann auf und teilte mit, dass bei der Ehefrau die **"Identität nicht nachgewiesen"** sei. Die BR Jugoslawien habe den Rückübernahmeantrag abgelehnt. Dem Antragsgegner lägen keinerlei Papiere über Identität und Herkunft der Antragstellerin vor. Dieser Verstoß gegen die Mitwirkung nach § 60 SGB I rechtfertige die Kürzung. Gleiches gelte für die in Deutschland geborenen gemeinsamen Kinder der Antragsteller.

Die Einstellung des Barbetrages ist rechtswidrig. Von Seiten des Sozialamts - das für die Voraussetzungen des § 1a **darlegungspflichtig** ist, da es sich um eine anspruchseinschränkende Vorschrift handelt - ist nicht ausreichend dargelegt, dass bei den Antragstellern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Sozialamt hat im Verfahren keinen Nachweis für die von der BRJ abgelehnte Rückübernahme vorgelegt. Selbst wenn eine abgelehnte Rückübernahme unterstellt wird, erscheint fraglich, ob daraus - ohne weitere Hinweise warum eine Rückübernahme abgelehnt wurde - von den Antragstellern zu vertretende Gründe im Sinne von § 1a Nr. 2 abgeleitet werden können. Außerdem erscheint es widersprüchlich, dass der Duldung als auflösende Bedingung die Möglichkeit einer Rückführung in die BRJ beigefügt wurde, wenn von einer anderen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin ausgegangen wird. Zudem weist die Antragstellerin zu Recht darauf hin, dass eine Einreise ohne Pass als solche nach § 1a Nr. 2 unerheblich ist. Schließlich ist bei den Kindern fraglich, ob sie bezüglich der Rechtsfolge des § 1a ihrer Mutter zuzurechnen sind oder aber dem Vater mit der Konsequenz, dass bei ihnen keine zu vertretenden Gründe bezüglich des Nichtvollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorliegen. Die Antragstellerin ist nach ihren - unwidersprochenen - Angaben von Bundesamt und Gericht im Asylverfahren als jugoslawische Staatsbürgerin albanischer Volkszugehörigkeit betrachtet worden. Insgesamt ist es daher wenig wahrscheinlich, dass die Antragstellerin eine andere als die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzt. Abschiebungen in die BRJ sind aber wegen des **Luftembargos** aus tat-

sächlichen Gründen bis auf weiteres nicht möglich. Diese Abschiebehindernisse liegen außerhalb des Einflussbereichs der Antragsteller und sind von ihnen nicht zu vertreten.

Der **Bescheid des Sozialamt ist auch hinsichtlich seiner inhaltlichen Bestimmtheit** (Art. 37 Abs. 1 Bay VwVfG) **nicht fehlerfrei**. In dem Bescheid wird ein Barbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG von 299.- mtl. genannt. Erst auf Nachfrage des Gerichts beim Sozialamt konnte geklärt werden, dass in den Betrag wohl auch - versehentlich - Leistungen nach § 3 Abs. 2 enthalten sind. Die Bestimmtheit ist auch hinsichtlich der Adressaten nicht ausreichend, im Briefkopf sind nur die Eltern, nicht die Kinder genannt. Die Kinder sind auch an keiner anderen Stelle des Bescheids erwähnt. Auch dies verstößt gegen Art. 37 Abs. 1 Bay VwVfG, da die von dem Bescheid betroffenen zweifelsfrei erkennbar sein müssen. Schließlich ist der Bescheid auch im Hinblick auf Art. 39 Abs. 1 Bay VwVfG rechtlich bedenklich, da zur Begründung nur mehr oder weniger formelhaft der Gesetzestext wiederholt wird. Zum zweiten sind keinerlei Ausführungen zum Umfang der Leistungskürzungen enthalten.

VG Frankfurt/M 14 G 1755/99, B. v. 28.06.99, GK AsylbLG §1a VG Nr. 13. § 1a Nr. 2 setzt voraus, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist hier indessen deshalb nicht möglich, weil derzeit generell Abschiebungen nach **Jugoslawien** nicht stattfinden.

VG Gießen 4 G 2580/99 v. 20.09.99, IBIS e.V.: R4085. Bezüglich **Jugoslawien** besteht ein tatsächliches, nicht von den Antragstellern zu vertretendes Abschiebungshindernis, so dass die Voraussetzungen der Kürzung der Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht gegeben ist.

VG Saarlouis 4 F 129/99, B. v. 23.12.99, IBIS e.V.: R4347, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 22 Keine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG, wenn ein nicht offensichtlich aussichtsloser **Wiedereinsetzungsantrag für die Asylklage** eingereicht wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Ausländerbehörde aufgrund der aufschiebenden Wirkung (§§ 75, 38 Abs. 1 AsylVfG) der anhängigen Asylklage gehindert, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zu ergreifen. Zwar ist die Klage nicht fristgerecht eingereicht worden, dies steht jedoch dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, da die Antragsteller einen eingehend begründeten und nicht offensichtlich aussichtslosen Wiedereinsetzungsantrag gestellt haben (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1990, 378). Könnte die Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Rücksicht auf da noch nicht beschiedene, nicht offensichtlich aussichtslose Wiedereinsetzungsgesuch durchsetzen, so würde der mit der Möglichkeit zur Wiedereinsetzung zu Verfügung gestellte Rechtsschutz leerlaufen. Die kann jedoch - nicht zuletzt auch wegen der mit einer Abschiebung verbundenen, im Falle tatsächlicher politischer Verfolgung schwerwiegenden Folgen für den um Asyl nachsuchenden Antragsteller - nicht hingenommen werden.

VG Greifswald 5 A 539/99, U.v. 12.01.00, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 23 In Fällen des § 1a Nr. 2 ist darauf abzustellen, ob ohne das dem Ausländer vorgeworfene Verhalten einer Abschiebung nichts mehr entgegensteht. Nicht ausreichend ist es, wenn der Ausländer nur eine **von mehreren die Abschiebung hindernden Ursachen** gesetzt hat (vgl. VG Leipzig v. 03.03.99, NVwZ-Beilage 1999, 76). Da die armenische Botschaft schon aus humanitären Gründen (da sie wegen der Krankheit des Klägers seine Abschiebung nicht für möglich hält) nicht zur Ausgabe von Pässen bereit ist, wäre jedenfalls auch ohne das dem Kläger vorgeworfene Verhalten eine Abschiebung nicht möglich. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 trägt die Behörde. Der Behörde obliegt es, den Ausländer vor einer Kürzung über die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung zu belehren.

OVG Hamburg 4 Bs 104/01, B.v. 07.05.01, InfAusIR 2001, 395; IBIS e.V. C1637 Dem Antragsteller sind Leistungen ohne die Einschränkungen nach § 1a Nr. 2 zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 liegen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor. Ein Vertretenmüssen i.S.d. § 1a Nr. 2 setzt voraus, dass die den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindernde Gründe **ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten** fallen (GK AsylbLG §1a Rn 98, 120). Das wäre hier ohne weiteres zu verneinen, wenn - wie der Antragsteller geltend macht, was aber durch vom Gericht eingeholte Auskünfte des Einwohnerzentralamts Abschnitt Rückführungsangelegenheiten nicht restlos geklärt werden konnte - ein genereller Abschiebestopp für Staatsangehörige aus Sierra Leone bestünde. Diese Frage mag jedoch auf sich beruhen.

Ein Vertretenmüssen i.S.d. § 1a Nr. 2 setzt grundsätzlich ein **vorwerfbares Verhalten** des Leistungsberechtigten voraus. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Leistungsberechtigte durch ein in seinem freien Willen stehendes Verhalten gegen ihn gerichtete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendung verhindert oder wesentlich verzögert, etwas dadurch das er an der Beschaffung von Reisedokumenten nicht mitwirkt (GK AsylbLG § 1a Rn 99). Daran fehlt es jedoch im Streitfall. Der Antragsteller hat sich unstrittig um die **Beschaffung eines Passes** bei der Botschaft in Bonn bemüht. Die Botschaft hat indes mit Schreiben v. 29.08.00 bestätigt, dass dem Antragsteller wegen der gegenwärtigen politischen Situation in Sierra Leone, insbesondere der Verwüstung des Landes durch Rebellen, kein Pass ausgestellt werden könne.

Der Antragsteller hat auch nicht, wie das VG meint, deshalb zu vertreten, dass bei ihm keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden können, weil er sein Heimatland verließ, ohne sich zuvor einen Pass ausstellen zu lassen. Es ist schon **zweifelhaft, ob der Nichtbesitz eines Passes bei der Einreise überhaupt vom Begriff des**

Vertretenmüssens in § 1a Nr. 2 erfasst ist (verneinend GK AsylbLG §1a Rn 119). Diese Frage kann jedoch offen bleiben, weil es dem Antragsteller angesichts des seit Jahren herrschenden Bürgerkrieges und der Verwüstung des Landes durch Rebellen **nicht möglich bzw. nicht zumutbar gewesen sein dürfte, sich vor der Ausreise zunächst einen Pass ausstellen** zu lassen. Etwas anderes ergibt sich aus nicht aus dem Friedensvertrag vom Juli 1999, denn bereist im Jahre 2000 wurden weite Teile des Landes wiederum von bewaffneten Banden beherrscht und terrorisiert (Auskunft AA v. 27.08.00 an VG Würzburg).

OVG Greifswald 1 M 71/00, B.v. 24.01.01, NVwZ Beilage I 2001, 88; IBIS e.V. C1686 Ist die Unmöglichkeit der Abschiebung allein dadurch verursacht, dass die [vietnamesische] **Botschaft keine Einreisepapiere ausstellt**, liegt darin kein rechtlicher, sondern lediglich ein tatsächlicher Grund. Solche **tatsächlichen Gründe** sind nicht in den Katalog des § 2 Abs. 1 AsylbLG aufgenommen, sie rechtfertigen allein keine Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Demgegenüber spielt es nach § 2 in der ab 1.6. 1997 geltenden Fassung keine Rolle mehr, wenn der Antragsteller früher zeitweilig die erforderliche **Mitwirkung an der Beschaffung von Ausweispapieren** verweigert hatte. Die früher zeitweise verweigerte Mitwirkung entfaltet heute auch keine Wirkung mehr im Hinblick auf einen Tatbestand nach **§ 1a AsylbLG**, zumal diese Regelung hinsichtlich ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen als auch in Bezug auf ihre Rechtsfolgen restriktiv auszulegen ist (vgl. GK AsylbLG § 1a Rn 17 m.w.N.).

zur Anwendbarkeit der Tatbestände des § 1a auf nicht betroffene Familienangehörige ('Sippenhaftung')

VG Berlin 8 A 510.99 v. 01.11.99, IBIS e.V. C1481 Es kann dahinstehen, ob die Eltern eingereist sind, um Leistungen zu erhalten; die **in Deutschland geborenen Kinder** sind es jedenfalls nicht.

Anmerkung: Ebenso zur Um-zu-Regelung des § 120 Abs. 3 BSHG **OVG Münster 8 A 7050/95 v. 27.11.97, IBIS e.V.: C1269, FEVS 1998, 541:** Nach ihrem Wortlaut ist die Regelung nicht anwendbar auf in Deutschland geborene, folglich auch nicht "eingereiste" Kinder.

OVG Berlin 6 SN 114.99, B. v. 09.02.00. In Deutschland geborenen minderjährigen Kindern ist (entgegen dem Gesetzeswortlaut) die leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht ihrer Eltern zuzurechnen. (ebenso VG Berlin 32 A 482.00, B.v. 08.09.00 unter Verweis auf die genannte Entscheidung des OVG, die Entscheidung des OVG liegt mir nicht vor)

zur Beweislast; zur Erfordernis einer Aufforderung an den Antragsteller eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen

VG Göttingen 2 B 2440/98 v. 21.12.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 8; IBIS e.V.: C1262. Sachverhalt: Die Antragsteller sind Albaner aus dem Kosovo und am 2.9.1998 ohne im Besitz von Reisepässen zu sein nach Deutschland eingereist. Ihnen sind Duldungen bis zum 31.12.1998 erteilt worden. Das Sozialamt des Kreises Northeim stellte neben der Kostenübernahme für die Unterkunft Wertgutscheine für Ernährung, Gebrauchsgüter und Körperpflege aus. Barleistungen (Taschengeld) wurden nicht bewilligt. Das VG hat die Kürzung aufgehoben.

Das Sozialamt trägt vor: der Wunsch, in Deutschland Sozialleistungen zu erlangen, sei prägendes Einreisemotiv, auch die Vernichtung von Ausweispapieren sei eine typische Erscheinungsform ost- und südosteuropäischer Sozialflüchtlinge; durch die Verschleuderung von 3.000 DM (diesen Betrag hätten sie an eine Schlepperorganisation bezahlt) hätten die Antragsteller bewußt herbeigeführt; dieses Geld hätte ihnen ein relativ angenehmes Leben in einem Nachbarstaat Jugoslawiens ermöglicht.

Entscheidungsgründe: Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG machen nur etwa 75 bis 80 % der BSHG-Regelsätze aus, sie sind so bemessen, dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein -verfassungsrechtlich garantiertes - menschenwürdiges Leben führen kann (BVerwG v. 29.9.98 - 5 B 82.97). Das **Sozialstaatsprinzip** (Art 20 Abs. 1 GG) verlangt, dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Diese Prüfung hat nicht erst bei der Frage einzusetzen, welche Leistungen den Umständen nach unabweisbar geboten sind, sondern auch schon bei den Voraussetzungen, die die Leistungseinschränkung (ggf.) rechtfertigen (vgl. zu alledem Hohm, NVwZ 1998, 1045; Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266).

Zu beachten ist dabei insbesondere, dass **das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert**, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die eine oder andere vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist.

Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, so ist er ferner vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, **eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen**; in jedem Fall ist er anzuhören.

Dies vorausgeschickt, haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht bzw. anders gewendet: hat der Antragsgegner weder bewiesen noch überhaupt dargelegt, dass eine der beiden Voraussetzungen, unter denen Leistungen nach § 1a AsylbLG eingeschränkt werden können, vorliegt. Zum einen hat der Antragsgegner nicht dargelegt, dass der Wunsch, Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, für die Einreise prägend war; die Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht ist vielmehr geradezu typisch für die Situation politisch Verfolgter (zu denen sich die Antragsteller zählen, auch wenn sie - zunächst - keine Asylanträge gestellt haben). Andererseits ist der Umstand, dass die Antragsteller nicht über jug. Reisepässe verfügen, nicht dafür entscheidend, dass gegen sie zur Zeit keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können; denn wegen der nach wie vor außerordentlich gespannten Lage im Kosovo werden derzeit Ab-schiebungen dorthin ohnehin nicht durchgeführt, die Antragsteller haben folglich Duldungen erhalten. Die Frage, warum sie ihre Pässe bei Einreise nicht dabei hatten, ist deshalb nicht erheblich. Schließlich spielt der Grund für ihre Bedürftigkeit keine Rolle.

VG Göttingen 2 B 2515/98 v. 09.02.99, IBIS e.V.: C1381 Sachverhalt: Ehemann und Kinder sind mazedonische Staatsangehörige, bei der Ehefrau ist die Staatsangehörigkeit nicht gewiss. Nach Angaben des Sozialamtes **bemühen sich** die Antragsteller **nicht ausreichend um die notwendigen Ausreisepapiere**, daher wurde der Barbetrag gestrichen. Das VG hat die Kürzung aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind so bemessen, dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein - verfassungsrechtlich garantiertes - menschenwürdiges Leben führen kann (BVerwG 5 B 82.97). Das Sozialstaatsprinzip verlangt, dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die eine oder andere vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist. Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, so ist er ferner vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen; in jedem Fall ist er anzuhören.

Dies vorausgeschickt, hat das Sozialamt **weder bewiesen noch überhaupt dargelegt**, dass eine der beiden Voraussetzungen des § 1a AsylbLG vorliegt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht zweifelsfrei dass der Vorwurf zutrifft, die Antragsteller bemühten sich nicht ausreichend um Passersatzpapiere. Der Antragsgegner legt schon nicht dar, was die Antragsteller nach (mind.) zwei erfolglosen Vorsprachen bei der mazedonischen Botschaft noch hätten tun sollen, um an Passersatzpapiere zu gelangen. Aus einem Vermerk der Ausländerstelle vom 19.1.99 ist ferner zu entnehmen, dass solche Papiere inzwischen vorliegen, daher ist eine früher erfolgte Weigerung der Antragsteller mitzuwirken nicht mehr ursächlich dafür, dass aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Schließlich hat der Antragsgegner (als Sozialamt, nicht als Ausländerbehörde) die Antragsteller nicht - unter Androhung der Leistungseinschränkung - unmissverständlich aufgefordert, irgendeine bestimmte Handlung vorzunehmen. Es hat sie nicht einmal angehört.

Zur Frage, in welcher Höhe Leistungen - im Einzelfall und nach genauer Prüfung des Sachverhalts - eingeschränkt werden können (ob etwa die Barbeträge vollständig verweigert werden dürfen) muss sich die Kammer somit nicht mehr äußern.

VG Gießen 4 G 2580/99 v. 20.09.99, IBIS e.V.: R4085. Die Behörde trägt die **Beweislast** dafür, dass der Antragsteller sich nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG).

zu den Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit § 1 a (Vorsprache bei der Rückkehrberatung, Vorbereitung der freiwilligen Ausreise; Nachweis der Identität; Passbeschaffung)

VG Berlin 8 A 506/98 v. 16.10.98, IBIS e.V.: C1447 Der sinngemäße Antrag, das Sozialamt Mitte zu verpflichten, dem aus dem Libanon stammenden Antragsteller weiter Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. Unterkunft nach § 3 AsylbLG zu gewähren, hat Erfolg.

Wie die Kammer bereits klargestellt hat (VG Berlin 8 A 309.97 v. 29.5.97, IBIS e.V.: C1281, NVwZ-Beilage 1998, 6), ist der **Nachweis der Identität** keine Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Zweifel an der Hilfebedürftigkeit würden nachvollziehbar nur bestehen, wenn Anhaltspunkte für eine Doppelidentität vorlägen. Die Identität, mit der der Antragsteller beim Sozialamt aufgetreten ist, hat er jedoch auch gegenüber der Ausländerbehörde vertreten, weshalb ihm unter diesem Namen wiederholt eine mit Lichtbild und Stempel versehene Duldung erteilt bzw. verlängert wurde. Damit sind Zweifel an einer Doppelidentität solange

ausgeräumt, wie keine Anhaltspunkte für das Auftreten unter einer anderen Identität vorliegen (so im Ergebnis auch VG Berlin 18 A 294.98 v. 17.6.98, IBIS e.V.: C1340).

Allerdings unterfällt der Antragsteller bei summarischer Prüfung der Sachlage dem Anwendungsbereich des § 1a Nr. 1 AsylbLG, denn **er ist** nach Auffassung der Kammer in die BRD **eingereist, um Leistungen** nach dem AsylbLG **zu erlangen** (wird ausgeführt).

Somit kann der Antragsteller nur Leistungen erhalten, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Für einen Zeitraum von drei Monaten hält die Kammer die Sachleistungen nach § 3 AsylbLG **zzgl. des Barbetrages von mtl. 80.- DM für unabweisbar geboten**, denn diesen Zeitraum wird der Antragsteller benötigen, um von der Botschaft des Libanon ein Document de Voyage bzw. ein Laissez-Passer zu erhalten, mit dem er in den Libanon zurückkehren kann (und muss). Da der von ihm bei der Botschaft gestellte Antrag wohl keine Aussicht auf Erfolg haben wird (weshalb i.Ü. auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 erfüllt sein dürften), geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller **zur Beschaffung aller notwendigen Unterlagen auch über Barmittel verfügen muss**, um dem Verfahren zügig Fortgang gewähren zu können (Telefon, Porto, Gebühren etc.). Der in Ablichtung eingereichten Antrag enthält lediglich Namen, Geburtsdatum und -ort des Antragstellers sowie den Namen seiner Eltern und seines Heimatortes. Diese Angaben werden nicht ausreichen, um dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen. Notwendig werden vielmehr weitere Unterlagen sein, wie etwa ein Familienauszug aus dem Standesregister, eine Geburtsurkunde, ein Dokument über die Registrierung des Antragstellers als palästinensischer Flüchtling etc. Welcher Unterlagen es genau bedarf, wird der Antragsteller bei seiner Botschaft zu erfragen haben.

Er wird all dies jedoch unverzüglich zu tun haben. Denn nach dem Ablauf von drei Monaten kommt eine weitere Hilfestellung als unabweisbar gebotene nur dann noch in Betracht, wenn der Antragsteller noch immer über kein Ausreisedokument verfügt, obwohl er unverzüglich alles in seiner Macht stehende getan hat, um ein solches zu erlangen. Er wird dem Antragsgegner dies substantiiert nachzuweisen haben.

OVG Lüneburg 12 M 2997/99 v. 30.07.99; GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 4; IBIS e.V.: R3700 Der Tatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist erfüllt, da der nach seinen Angaben palästinensische Antragsteller, der sich durch **keinerlei Identitätsdokumente** ausgewiesen hat und seit seiner Einreise häufig wechselnde Angaben zu Geburtsort (Israel, Saudi Arabien und Irak) und Staatsangehörigkeit gemacht hat, und der sich in einer Einrichtung befindet, in der mit besonderem Aufwand auch die Identität des Antragstellers geklärt werden soll (=Rückkehrereinrichtung in der **ZAST Braunschweig**), an der erforderlichen Mitwirkung fehlen lassen hat. So hat er bis heute Anträge auf Passersatzpapieren nicht unterzeichnet und nicht ernsthaft mitgewirkt an der Herbeischaffung von Dokumenten zum Nachweis seiner Identität.

VG Berlin 18 A 410.99 v. 14.09.99, IBIS e.V.: C1461 Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, über den 14.9.99 (= angekündigter Zeitpunkt der vollständigen Einstellung der Leistungen wegen **fehlender Mitwirkung bei der freiwilligen Rückkehr**, Anmerkung G.C.) hinaus Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Das Vorbringen des aus einem Ort an der mazedonischen Grenze im Kosovo stammenden Antragstellers albanischer Volkszugehörigkeit lässt sich nicht entnehmen, dass er eingereist ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (wird ausgeführt).

Gegen die weitere Leistungsverpflichtung spricht auch nicht der **bestandskräftig gewordene Bescheid** vom 15.12.98, im dem allein aus der Einreise über Transitländer geschlossen wird, der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1. Im Widerspruch des Antragstellers gegen den "Mitwirkungs-Bescheid" (=Aufforderung bei der Rückkehrberatung der Senatssozialverwaltung die freiwillige Ausreise in den Kosovo zu beantragen, Anmerkung G.C.) vom 12.8.99 ist zugleich auch ein Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 15.12.98 gemäß § 44 SGB X (i.V.m. § 9 Abs. 3 AsylbLG, Anmerkung G.C.) zu sehen, über den noch nicht entschieden ist. Dieser offensichtlich rechtswidrige Bescheid wird vom Sozialamt zurückzunehmen sein. Wegen des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG ist dem Antragsteller ein weiteres Abwarten hierauf nicht zuzumuten.

VG Berlin 18 A 566.00 v. 24.11.00, IBIS e.V. C1579 Das Sozialamt Steglitz wird verpflichtet, der geduldeten Antragstellerin Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die **Weigerung der Antragstellerin, sich bei der Rückkehr - und Weiterwanderungsberatungsstelle** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales um die freiwillige Rück- oder Weiterreise zu bemühen, rechtfertigt nicht die Kürzung oder Einstellung der Leistungen.

Die Voraussetzungen für die Versagung der Leistung wegen **unterlassener Mitwirkung** bei der Aufklärung der Leistungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m § 60 ff SGB I) liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 SGB I hat jeder Hilfeempfänger alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, anzugeben und erforderlichen Auskünften Dritter zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweisurkunden zu bezeichnen und vorzulegen bzw. ihrer Vorlage zuzustimmen. Nach § 61 SGB I soll jeder Hilfeempfänger auf Verlangen zur Erörterung seines Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen. Kommt der Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, § 66 Abs. 1 SGB I. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Durch die Weigerung der Antragstellerin, bei der Rückkehrberatung vorzusprechen, wird weder die Aufklärung

des Sachverhaltes erheblich erschwert, noch gehören Bemühungen der Antragstellerin, freiwillig auszureisen, zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.

Eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen kommt nur in den insoweit abschließend **geregelten Fällen des § 1a AsylbLG in Betracht**, in denen sich der Hilfeempfänger weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm die Ausreise zuzumuten ist. Nach den vorliegenden Hilfeakten liegt kein Tatbestand nach §1a AsylbLG vor. Nach den Hilfeakten ist nicht ersichtlich, dass die aus Bjeljina stammende Antragstellerin im August 1995 eingereist ist, um Leistungen nach AsylbLG zu erhalten. Sie ist zu den Motiven ihrer Einreise nach den vorliegenden Hilfeakten nicht angehört worden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Das Sozialamt nicht auf §1a offensichtlich nicht Bezug, sondern stellt lediglich darauf ab, dass die Antragstellerin ihre Bemühungen um eine freiwillige Ausreise nicht nachgewiesen habe. Das reicht jedoch nicht aus. Liegen die Voraussetzungen des §1a AsylbLG nicht vor, rechtfertigt allein die Weigerung des Hilfeempfängers, nicht freiwillig ausreisen zu wollen, keine Kürzung oder Einstellung der Leistung. Der Gesetzgeber hat dies in §1a AsylbLG ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass außerhalb dieser Fälle für eine Kürzung oder Einstellung der Leistung mit dem Ziel, die freiwillige Rückkehr zu erzwingen, keine rechtliche Grundlage besteht.

Im Übrigen spricht vieles dafür, dass der 76-jährigen Antragstellerin wegen ihres hohen Alters und ihres Gesundheitszustandes eine Ausreise nicht zuzumuten ist. Der polizeiarztliche Dienst hat festgestellt, dass die Antragstellerin aufgrund chronischer Erkrankungen ärztlich behandlungsbedürftig ist, regelmäßig Medikamente nehmen muss und nicht reisefähig ist. Sie befindet sich wegen verschiedener Erkrankungen, PTSD und latenter Suizidalität in laufender ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung.

Das VG lässt ausdrücklich offen, ob die Antragstellerin Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG hat. Dies wird das Sozialamt im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu prüfen haben.

VG Berlin 32 A 657.00, B.v. 16.01.00, IBIS e.V. C 1608 Keine Leistungseinschränkung allein wegen der **Weigerung freiwillig auszureisen**. Die *einzig*e Rechtsnorm zur Einschränkung von Leistungen nach AsylbLG ist § 1 a AsylbLG. Das VG weist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hin: Mit dem **Hinweis auf Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme** in **§ 11 Abs. 1 des AsylbLG** soll *dem Sozialhilfeträger* die Aufgabe auferlegt werden, „in geeigneten Fällen“ auf die Inanspruchnahme solcher Angebote hinzuwirken und die Betroffenen entsprechend zu beraten. Dies sei ein „Hilfsangebot“ für Betroffene – „Die Verweigerung der Annahme dieses Angebots berührt aber die Frage der laufenden Leistungen ... nicht.“ Zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. gehöre nicht, „dass der Hilfeempfänger sich darüber [über Weiter- oder Rückwanderungsprogramme] informiert oder seine Rückkehrbereitschaft bekundet.“

zum Umfang der nach § 1a unabweisbar gebotenen Leistungen

VG Berlin 6 A 534.98 v. 20.11.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 4; IBIS e.V.: C1260.

Das Sozialamt Prenzlauer Berg gewährte dem im September 1998 aus dem Kosovo eingereisten Kriegsflüchtling bei Antragstellung nur für drei Tage Leistungen für Unterkunft und Ernährung und stellte sodann sämtliche Leistungen ein. Krankenscheine wurden trotz akuter Zahn- und Augenschmerzen von vornherein verweigert.

Der im September 1998 aus dem Kosovo eingereiste Antragsteller albanischer Volkszugehörigkeit hat sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen (wird ausgeführt). Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene. Da seiner unverzüglichen Ausreise keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, sind weitere Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht unabweisbar geboten. **Unabweisbar geboten** sind gegenwärtig nur die Kosten der preisgünstigsten **Beförderung zum ausländischen Herkunftsort** sowie **Reiseproviand**. Diese Leistungen begehrt der Antragsteller in vorliegenden Verfahren jedoch nicht. Die behaupteten **Zahn- und Augenschmerzen** hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist auch weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass insoweit ein unaufschiebbarer Behandlungsbedarf besteht und der Antragsteller die Schmerzen nicht nach der Rückkehr in seiner Heimat behandeln lassen könnte."

VG Berlin 8 A 506/98 v. 16.10.98, IBIS e.V.: C1447 Der sinngemäße Antrag, das Sozialamt Mitte zu verpflichten, dem aus dem Libanon stammenden Antragsteller weiter Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. Unterkunft nach § 3 AsylbLG zu gewähren, hat Erfolg. Seinem Anspruch steht § 7 Abs. 1 AsylbLG nicht entgegen, denn Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller derzeit über Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, liegen nicht vor. Sie folgen entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht daraus, dass der Antragsteller bei seiner ersten Antragstellung im Dezember 1997 angab, am 20.11.97 nach Deutschland eingereist zu sein, während er am 15.9.1998 angab, bereits am 13.11.97 eingereist zu sein. Denn selbst wenn beide Angaben unzutreffend wären, folgt daraus noch nicht, dass der Antragsteller bei einer anderen öffentlichen Stelle unter anderem Namen öffentliche Mittel in Anspruch nimmt.

Allerdings unterfällt der Antragsteller bei summarischer Prüfung der Sachlage dem Anwendungsbereich des § 1a Nr. 1 AsylbLG, denn **er ist** nach Auffassung der Kammer in die BRD **eingereist, um Leistungen** nach dem AsylbLG **zu erlangen** (wird ausgeführt).

(Anmerkung: Wenn der Antragsteller einerseits bereits im September und November 1998 Angaben beim Sozialamt gemacht haben soll, wie kann er dann andererseits im Dezember 1998 "erstmalig" Sozialhilfe beantragt haben?... Somit hätte dann auch das VG wegen widersprüchlicher Angaben seine Glaubwürdigkeit verwirkt... G.C.) Somit kann der Antragsteller nur Leistungen erhalten, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Für einen Zeitraum von drei Monaten hält die Kammer die Sachleistungen nach § 3 AsylbLG **zzgl. des Barbetrages von mtl. 80.- DM für unabweisbar geboten**, denn diesen Zeitraum wird der Antragsteller benötigen, um von der Botschaft des Libanon ein Document de Voyage bzw. ein Laissez-Passer zu erhalten, mit dem er in den Libanon zurückkehren kann (und muss). Da der von ihm bei der Botschaft gestellte Antrag wohl keine Aussicht auf Erfolg haben wird (weshalb i.Ü. auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 erfüllt sein dürften), geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller **zur Beschaffung aller notwendigen Unterlagen auch über Barmittel verfügen muss**, um dem Verfahren zügig Fortgang gewähren zu können (Telefon, Porto, Gebühren etc.). Der in Ablichtung eingereichten Antrag enthält lediglich Namen, Geburtsdatum und -ort des Antragstellers sowie den Namen seiner Eltern und seines Heimatortes. Diese Angaben werden nicht ausreichen, um dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen. Notwendig werden vielmehr weitere Unterlagen sein, wie etwa ein Familienauszug aus dem Standesregister, eine Geburtsurkunde, ein Dokument über die Registrierung des Antragstellers als palästinensischer Flüchtling etc. Welcher Unterlagen es genau bedarf, wird der Antragsteller bei seiner Botschaft zu erfragen haben.

Er wird all dies jedoch unverzüglich zu tun haben. Denn nach dem Ablauf von drei Monaten kommt eine weitere Hilfestellung als unabweisbar gebotene nur dann noch in Betracht, wenn der Antragsteller noch immer über kein Ausreisedokument verfügt, obwohl er unverzüglich alles in seiner Macht stehende getan hat, um ein solches zu erlangen. Er wird dem Antragsgegner dies substantiiert nachzuweisen haben.

VG Berlin 18 A 712.98 v. 14.01.99, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 10; IBIS e.V.: C1261, teilweise abgedruckt in **NVwZ-Beilage I 1999, 38** (rechtskräftig). Sachverhalt: Der aus dem **Kosovo** stammende Antragsteller reiste am 2.10.97 mit einem zu Arbeitszwecken erteilten Visum nach Italien ein und reiste am 29.3.98 nach Deutschland weiter. Der Antragsteller wurde vom Landeseinwohneramt zunächst unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Er erhielt am 29.6.98 eine dreimonatige Duldung, laut Aktenvermerk der Ausländerbehörde aufgrund § 55 AuslG. Am 1. Oktober 1998 wurde die Duldung um 6 Monate verlängert.

Das Sozialamt Wedding gewährte ab dem 30.3.98 Leistungen nach dem AsylbLG. Mit formularmäßigem Bescheid vom 3.11.98 stellte das Sozialamt Wedding sämtliche Leistungen nach AsylbLG zum 6.11.98 ein, da der Antragsteller eingereist sei, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen.

Entscheidungsgründe: Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass er auch dann nach Deutschland weitergereist wäre, wenn die Möglichkeit, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, nicht bestanden hätte, insoweit ist der Bescheid im Ergebnis rechtmäßig. Es kann deshalb offen bleiben, welche konkreten Gefahren dem Antragsteller in seiner Heimat durch den Kosovokonflikt drohen, denn er hat sich zunächst nach Italien begeben, wo er vor einer möglichen Gefahr geschützt war, und ist erst mehrere Monate später nach Deutschland weitergereist.

Der Antrag hat jedoch Erfolg, weil es dem Antragsteller derzeit **nicht zuzumuten** ist, in seine Heimat zurückzukehren. Der Antragsgegner hat auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a stets zu prüfen, inwieweit Leistungen im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Das **kann sich in der Übernahme der Reisekosten erschöpfen, aber auch zu dem vollen Leistungsumfang des § 3 AsylbLG** führen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hilfesuchende nicht zurückkehren kann, weil seiner Rückkehr tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Diese Einzelfallprüfung und die damit verbundene gebotene Sachverhaltsaufklärung hat der Sozialhilfeträger vorliegend unterlassen.

Die Kammer geht davon aus, dass dem Antragsteller als einem der zahlreichen in Deutschland lebenden Kosovo-Albaner eine Rückkehr in die BR Jugoslawien zu Zeit nicht zuzumuten ist (**anders: VG Berlin 32 A 637.98 v. 12.1.1999**). Die erheblichen Spannungen im Kosovo haben sich in den vergangenen Monaten weiter verschärft. Nach Aktionen der serbischen Polizei - auch gegen die Zivilbevölkerung - sind im Kosovo erhebliche bewaffnete Konflikte ausgebrochen. Die gesamten Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Todesfällen und einer dramatischen Verschlechterung der humanitären Situation geführt. Der auf internationalen Druck angeordnete Rückzug der serbischen Sicherheitskräfte führt dazu, dass die UCK-Strukturen vielerorts wieder aufleben, so dass die Gefahr erneuter bewaffneter Auseinandersetzungen groß ist (Lagebericht Auswärtiges Amt v. 18.11.98). Dies belegt auch die aktuelle Entwicklung... (wird ausgeführt).

Die Kammer hält es derzeit auch nicht für zumutbar, den Antragsteller auf andere Teile Serbiens oder auf Montenegro zu verweisen. Belgrad ist durch die Aufnahme von Flüchtlingen bereits erheblich überlastet. Montenegro hat seit Juli 1998 bereits über 42.500 Flüchtlinge aus dem Kosovo aufgenommen und vom 13.9. bis Mitte Oktober 1998 die Grenzübergänge zum Kosovo geschlossen und 3000 Vertriebene nach Nordalbanien zurückgeschickt (Lagebericht a.a.O.). Nach Angaben des UNHCR hielten sich Ende Oktober 1998 in der BR Jugoslawien 527.000 registrierte Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien auf, zu denen eine Dunkelziffer von 150.000 nicht registrierten Flüchtlingen kommt. Deren Existenzbedingungen sind zwar nicht lebensbedrohlich, viele von ihnen finden sich

jedoch in einer schwierigen Lage (Lagebericht a.a.O.). Bei der Beurteilung der vorliegenden Frage kann nach Ansicht der Kammer nicht darauf abgestellt werden, ob **ein einzelner** eine "inländische Fluchtalternative" hat, sondern es muss die Gesamtzahl der Flüchtlinge berücksichtigt werden. Wie häufig im Ausländerrecht bei der Reihenfolge der Abschiebung größerer Flüchtlingsgruppen könnte hier z.B. an Straftäter gedacht werden. Die Auswahl muss jeweils vom Sozialhilfeträger begründet werden und eine einheitliche Praxis gewährleistet sein.

Für die Unzumutbarkeit einer Rückkehr spricht auch, dass die Senatsverwaltung für Inneres die Ausländerbehörde bereits im Juni 1998 gebeten hat, albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo wegen der dortigen Lage bis auf weiteres nicht mehr abzuschicken (vgl. INFO zur Weisung B.55.2 v. 19.6.1998).

Im übrigen spricht alles dafür, dass eine Ausreise **aus tatsächlichen Gründen nicht möglich** ist. Freiwillige Rückkehrer haben nur dann Aussicht auf Einreisegestattung der jugoslawischen Grenzkontrollorgane, wenn sie im Besitz eines neuen BRJ-Passes oder eines SFRJ-Passes mit serbischen bzw. montenegrinischen Buchstabenkombinationen (CA, CE, CG, CJ, CR, V, VS, B, KA, KB) oder im Besitz eines von den konsularischen Vertretungen Jugoslawiens in Deutschland ausgestellten Reiseausweises sind. Weiterhin darf aus ihrem Pass nicht ersichtlich sein, dass sie ein Asylverfahren durchlaufen haben, wobei u.a. eine Duldung im Pass für die jug. Behörden ein Indiz für ein vorangegangenes Asylverfahren ist (Lagebericht a.a.O.).

Angesichts dieser Sachlage hat der Antragsteller Anspruch auf unabweisbar gebotene Leistungen, zu denen neben den Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 hier **auch der zusätzliche Geldbetrag** nach § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 gehört. Da nicht absehbar ist, wann dem Antragsteller eine Rückkehr zuzumuten ist bzw. wann der Antragsteller tatsächlich ausreisen kann, ist das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum nicht auf die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 zu beschränken (**ebenso VG Berlin 8 A 732.98 v. 8.1.1999**).

VG Regensburg RN 4 E 98.2134 v. 30.11.98, NVwZ-Beilage I 1999, 63; GK AsylbLG § 1a VG Nr. 5; IBIS e.V.: C1413. Aufgrund der Weigerung der rechtskräftig abgelehnten Asylantragsteller, das Antragsformular der **aserbaidischen** Botschaft auf Ausstellung von Heimreisedokumenten auszufüllen, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, somit sind nur unabweisbare Leistungen geboten. Bei den Leistungen nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1** wird - wenn überhaupt - eine **Anspruchseinschränkung nach § 1a nur in besonderen Ausnahmefällen** zum Tragen kommen. Bei den Leistungen nach **§ 4 AsylbLG** wird grundsätzlich eine **Anspruchseinschränkung nach § 1a nicht Platz greifen**.

Hingegen ist die vom Sozialamt vorgenommene (vollständige) Streichung des Barbetrags nicht zu beanstanden. § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 6 schaffen die Voraussetzung zur Gewährung von Leistungen, die über die reine Existenzsicherung hinausgehen, hieraus folgt, dass sich die Anspruchseinschränkungen hauptsächlich auf diese Leistungen beziehen. Die Anspruchseinschränkung ist kein Verstoß gegen Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG. Aus dem Sozialstaatsgrundsatz lässt sich regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Dass der nach AsylbLG leistungsberechtigte Personenkreis nicht vergleichbar mit deutschen Sozialhilfeempfängern ist, liegt auf der Hand. Die nochmalige Reduzierung der Leistungen nach § 1a hält das Gericht nicht für verfassungswidrig. Hiervon betroffen sind nur Personen, deren Abschiebung gemäß § 55 AuslG (Duldung) ausgesetzt ist, sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen, mithin ein Personenkreis, der sich auf einen ausländerrechtlichen Status zum Verbleib in Deutschland gerade nicht berufen kann. Da die Beschaffung der Heimreisepapiere von der Mitwirkung der Antragsteller abhängt, haben diese es selbst in der Hand, durch entsprechendes Verhalten die Zeit, die sie ohne Taschengeld verbringen müssen, so kurz wie möglich zu halten.

OVG Lüneburg 12 M 2997/99 v. 30.07.99; GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 4; IBIS e.V.: R3700 Der Tatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist erfüllt, da der nach seinen Angaben palästinensische Antragsteller, der sich durch keinerlei Identitätsdokumente ausgewiesen hat, an der erforderlichen Mitwirkung fehlen lassen hat.

Auch insoweit der Antragsteller geltend macht, es müsse grundsätzlich geklärt werden, ob es nach § 1a **verfassungsrechtlich zulässig sei, den Barbetrag vollständig zu streichen**, führt dies nicht auf eine Zulassung der Beschwerde nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Welche Leistungen in welcher Höhe aufgrund § 1a AsylbLG eingeschränkt werden können, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. § 1a sieht nicht etwa vor, dass eine bestimmte Leistung nach dem AsylbLG wie der Barbetrag völlig oder in einem festen Prozentsatz gekürzt wird. Das Gesetz sieht vielmehr allgemein, d. h. ohne Anknüpfung an eine bestimmte Leistung eine einzelfallbezogene Leistungseinschränkung vor. Ob der Barbetrag dem Leistungsberechtigten ganz oder anteilig nicht mehr gewährt wird, die übrigen Leistungen somit als die unabweisbar gebotene Hilfe anzusehen sind, bemisst sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann daher nicht grundsätzlich geklärt werden.

Auch wenn einem Leistungsberechtigten im Rahmen einer Leistungseinschränkung nach § 1a der Barbetrag nicht gewährt wird, hat dies nicht zur Folge, dass er nunmehr notwendige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (zur Abdeckung dieser Bedürfnisse wird der Barbetrag monatlich im Voraus gewährt) nicht mehr befriedigen könnte. Er ist vielmehr dann darauf angewiesen, für einen bestimmten notwendigen Bedarf, diesen konkret nachzuweisen und insoweit einen hierauf bezogenen Antrag zur Bedarfsdeckung zu stellen. Ergibt sich, dass dieser Bedarf wie etwa die notwendige Reise zu einem Arzt unabweisbar ist, gehört dieser Bedarf damit zur unabweisbar gebotenen Hilfe mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Bedarfsdeckung hat (vgl. Deibel, ZfSH/SGB 1998, 707, 714).

Es kann daher keine Rede davon sein, ein Leistungsberechtigter, der nach § 1a von der Gewährung des Barbe-

trages ausgeschlossen ist, werde verfassungswidrig zum Objekt staatlichen Handelns gemacht und sei etwa gezwungen 'schwarz' zu fahren. Hiervon abgesehen kann in § 1a und der Nicht-Gewährung des Barbetrages schon deshalb ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht gesehen werden, weil es der in § 1a angesprochene Leistungsberechtigte, an dessen eigenes Verhalten die Vorschrift anknüpft, selbst in der Hand hat, beispielsweise durch eine nunmehr ernsthafte Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren oder die Offenbarung seiner wahren Identität die Leistungseinschränkung wieder rückgängig zu machen.

Anmerkung: Die Entscheidung ist vollkommen praxisfremd. Da soll ein Leistungsberechtigter um zum Arzt zu fahren erstmal beim Sozialamt einen Antrag auf einen Fahrschein um zum Arzt zu fahren stellen. Zum Sozialamt muss er ohnehin, weil er auch erstmal einen Akutkrankenschein beantragen muss. Um aber diese Anträge beim Sozialamt zu stellen, müsste er mangels Bargeld nach der Logik des OVG Lüneburg erstmal einen Fahrschein zum Sozialamt beantragen. Um den Antrag auf einen Fahrschein zum Sozialamt für die Beantragung eines Krankenscheines und eines Fahrscheins zum Arzt stellen zu können, muss er aber erstmal einen Antrag auf einen Fahrschein für einen Antrag auf einen Fahrschein für einen Antrag auf einen Fahrschein stellen. Spätestens dann muss er aber den Notarzt kommen lassen. Nötigung zum Schwarzfahren soll all dieses dennoch nicht sein - vielleicht sollte man diesen Verwaltungsrichtern mal den Notarzt in Haus schicken...

VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 9; IBIS e.V.: C1465 Leitsätze: " 1. § 1a AsylbLG ermächtigt den Sozialhilfeträger lediglich zu einer Kürzung der Leistungen auf das nach dem Umständen des Einzelfalles unabweisbar Gebotene und nicht zu einer grundsätzlichen **Kürzung der Leistungen auf Null**. 2. Die Verweigerung der ausländerrechtlich gebotenen Mitwirkung hat keinen generellen Anspruchsausschluss zur Folge, da das missbräuchliche Verhalten Tatbestandsvoraussetzung für die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG ist. 3. § 1a AsylbLG differenziert nicht zwischen den Gründen, die die Abschiebung objektiv unmöglich machen und solchen, die der Ausländer durch eigenes Verhalten zu beseitigen in der Lage wäre."

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus von den Antragstellern zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden, da sie die Mitwirkung bei der Passbeschaffung verweigern. Die Möglichkeit einer grundsätzlichen Kürzung auf Null lässt sich dem AsylbLG nicht entnehmen. Das Sozialamt wird daher zu prüfen haben, im welchem Umfang welche in Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen an die Antragsteller zu erbringen sind. Der Umfang der Leistungen kann vom Gericht nicht näher festgestellt werden, er ist vielmehr vom durch das Sozialamt näher geprüften konkreten Bedarf des Antragstellers abhängig.

VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99; FEVS 2000, 223; ZFSH/SGB 2000, 299; GK AsylbLG § 1a VGH Nr. 2; IBIS e.V.: C1466 (bestätigt VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98) Leitsatz. " Die Vorschrift des § 1a AsylbLG schließt nicht grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus, vielmehr wird lediglich der Anspruch auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt."

Der Gesetzgeber hat in § 1a AsylbLG bewußt eine andere Formulierung gewählt als in § 120 Abs. 3 BSHG, obwohl es in § 1a Nr. 1 AsylbLG um einen entsprechenden Sachverhalt geht. § 120 Abs. 5 BSHG kann nicht maßgeblich zum Verständnis des § 1a AsylbLG herangezogen werden, da in Fällen des § 120 Abs. 5 BSHG in der Regel eine andere Hilfe unabweisbar geboten ist als in Fällen des § 1a AsylbLG. Bei § 120 Abs. 5 BSHG geht es nur um Maßnahmen, die darauf zielen, dass der Ausländer innerhalb kurzer Zeit an den ausländerrechtlichen Zuweisungsort innerhalb Deutschland zurückkehrt. Demgegenüber **ist nach § 1a AsylbLG das Existenzminimum - möglicherweise für einen längerwährenden Zeitraum - sicherzustellen** (vgl Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (270)).

VG Berlin 8 A 505.99 v. 28.10.99, IBIS e.V. C1468 Das Sozialamt Reinickendorf wird verpflichtet, den aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern, einer **Familie** mit zwei kleinen Kindern, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG einschl. Barbetrag zu gewähren.

Dabei kann dahinstehen, ob die Antragsteller (ihre beiden Kinder sind ohnehin erst in Berlin geboren) eingereist sind, um Leistungen zu erhalten. Denn das Gericht ist der Auffassung, dass den Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit der **Rückkehr** diese **derzeit noch unzumutbar** wäre. Zwar dürfte sich die Lage im Kosovo aufgrund des Engagements zahlreicher Hilfsorganisationen inzwischen etwas geordnet haben, das Problem der Unterbringung zahlreicher Flüchtlinge ist indessen nach wie vor ungelöst. Es verschärft sich deutlich durch den bevorstehenden Winter. Wie Presseberichten zu entnehmen ist, wird daher seitens des BMI von einer Rückführung vor dem Winter abgeraten. Auch wenn die Kammer derzeit noch die Rückkehr alleinstehender junger gesunder Menschen für zumutbar hält, können die gleichen Maßstäbe doch nicht für Familien mit jüngeren Kindern angelegt werden.

Da derzeit noch offen ist, wann die Antragsteller in die BRJ zurückkehren können, hält das Gericht **auch den Barbetrag für unabweisbar geboten**. Bei unklarer Dauer des Aufenthalts hält es die Kammer in ständiger Rspr. nicht mehr für vertretbar, den ohnehin knapp bemessenen Barbetrag vorzuenthalten. Einen vollständigen oder doch weitgehenden Verzicht auf die Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens hält die Kammer zwar bei Personen für hinnehmbar, deren Rückkehr wenn auch nicht gleich (weshalb auch ihnen Unterkunft, Verpflegung und notfalls Krankenhilfe zu gewähren ist), so doch in absehbarer Zeit erfolgen kann. Etwas anderes gilt für den Personenkreis, dessen Rückkehr noch ungewiss ist.

Sinngemäß ebenso **VG Berlin 8 A 510.99 v. 1.11.99, IBIS e.V. C1481** gegen Sozialamt Reinickendorf: Es kann dahinstehen, ob die Eltern eingereist sind, um Leistungen zu erhalten; die **in Deutschland geborenen Kinder** sind es jedenfalls nicht. Das Gericht ist der Auffassung, dass den Antragstellern die Rückkehr derzeit noch unzumutbar wäre.

VG Gelsenkirchen 19 L 2044/99 v. 14.09.99, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 16. Sachverhalt: Das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 ist vorliegend vom VG bereits in einem anderen Verfahren festgestellt worden. Gründe: Was i.S.d. §1a AsylbLG nach den Umständen **unabweisbar** geboten ist, ist Einzelfallbewertung, die in vollem Umfang gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Nach den Umständen unabweisbar geboten sind vorliegend allein die **Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1** AsylbLG, die in § 3 Abs. 2 betragsmäßig beziffert sind. Ein weitergehender Bedarf für einen zusätzlichen Barbetrag von 80.- bzw. 40.- ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dass vorliegend eine geringere Leistung als nach § 3 Abs. 1 S. 1 geboten wäre, ist nicht festzustellen, insbesondere ist die Antragstellerin nicht auf die Möglichkeit zu verweisen, ihren Lebensunterhalt im Heimatland sicherzustellen. Sie hat unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ihre **Reiseunfähigkeit** geltend gemacht, ohne dass dies der Antragsgegner in Zweifel gezogen hat. Der Antragsgegner hat die Aussetzung der Abschiebung für 12 Monate verfügt.

Insofern mag dahinstehen, ob ein Hilfesuchender im Rahmen des unabweisbar Gebotenen überhaupt auf die **Rückreise in das Heimatland verwiesen** werden könnte. Dagegen spricht, dass §1a anders als § 120 Abs. 3 BSHG allein eine Einschränkung der Leistung vorsieht und keinen Ausschluss regelt. Auch ein Rückgreifen auf die Auslegung des § 120 Abs. 5 BSHG und des § 11 Abs. 2 AsylbLG erscheint nicht ohne weiteres möglich. Hiergegen spricht die unterschiedliche Zielrichtung dieser Vorschriften - Unterbindung der sog. illegalen Binnenwanderung einerseits - und des §1a - wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens allenfalls das Existenzminimum sicherzustellen andererseits.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum ist es - zumal mit Blick auf die Fallkonstellation einer z.T. rückwirkenden Leistung - erforderlich, dass die Hilfe durch **Wertgutscheine** oder als **Geldleistung** gem. § 3 Abs. 2 erfolgt.

VG Gelsenkirchen 19 L 2368/99 v. 21.10.99, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 19 Sachverhalt: siehe o.g. Beschluss VG Gelsenkirchen 19 L 2044/99. Der Antragsgegner hat unter Verweis auf die nunmehr gegebene Reisefähigkeit der Antragstellerin die Leistungen eingestellt.

Gründe: Die Antragstellerin besitzt eine **Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG**. Sie hat aufgrund § 1a Nr. 1 AsylbLG nur Anspruch auf die Grundleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (vgl. Beschluss 19 L 2368/99). Sie kann nicht auf die Rückreise in ihr Heimatland verwiesen werden. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus § 120 Abs. 5 BSHG und § 11 Abs. 2 AsylbLG (vgl. Beschluss 19 L 2368/99). Bei § 1a AsylbLG handelt es sich im Kern um eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern, bei der fürsorgerische Gesichtspunkte (auch) eine Rolle spielen (BT-Drs. 12/4451, S. 5; OVG NRW 8 B 1854/94 v. 04.11.94).

Dies rechtfertigt es, den **konkreten ausländerrechtlichen Status des Ausländers nicht außer Acht** zu lassen. Der Antragstellerin ist eine **Duldung aus persönlichen Gründen** bis zum 01.09.00 erteilt worden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die Gründe, die zur Erteilung der Duldung führten, in absehbarer Zeit entfallen würden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Antragstellerin die Duldung erteilt wurde, obwohl lt. Vermerk der Ausländerbehörde feststand, dass sie Sozialhilfe beziehen würde. Im Übrigen sind auch bei § 120 Abs. 3 BSHG die ausländerrechtlichen Gründe für den erteilten Aufenthaltsstatus zu beachten (BVerwG 5 C 32/85 v. 10.12.87, FEVS 37, 221; OVG NRW 24 A 2295/86 v. 10.08.90, NVWBI 1991, 64). Hieraus kann sich eine Ermessensreduzierung dahin ergeben, das Existenzminimum im Bundesgebiet sicherzustellen.

Von wesentlicher Bedeutung ist zudem, dass **§ 1a nur eine Anspruchseinschränkung** und nicht wie § 120 Abs. 3 BSHG einen Ausschluss vorsieht. Die Vorschrift soll der Missbrauchsbekämpfung dienen und auch darauf abzielen, den Betreffenden "durch eine 'Anspruchseinschränkung' " - so die Gesetzesübersicht - von Leistungen zum Verlassen der Bundesrepublik zu bewegen. Soll der Betreffende durch Leistungsreduzierung dazu gebracht werden, die Bundesrepublik zu verlassen, wäre **damit nicht zu vereinbaren, wenn die Sozialbehörde von vornherein ausschließlich die Reisekosten** in den Herkunftsstaat anbieten würde (im Ergebnis ebenso Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266).

Eine derartige Vorgehensweise entspricht auch nicht dem Wortlaut des § 1a. Dort ist allein die Rede davon, dass Leistungen nach diesem Gesetz **eingeschränkt werden, wozu die (alleinige) Gewährung von Reisekosten offensichtlich nicht zählt**. Letztlich dürfte diese Sichtweise auch der Intention des Gesetzgebers entsprechen, eine aufenthaltsbezogene Leistungsbeschränkung mit Sicherung des Existenzminimums in der Bundesrepublik in der Regel durch Sachleistungen einzuführen.

OVG Berlin 6 S 32/99 v. 13.08.99, GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 5 Sachverhalt: Das VG hatte das Sozialamt verpflichtet, den aus Serbien stammenden Antragstellern auch den **ungekürzten Barbetrag nach § 3** AsylbLG zu gewähren. Es könne dahinstehen, ob die Antragsteller im Sinne von § 1a Nr. 1 eingereist seien, da **wegen der aktuellen NATO-Luftangriffe** nicht absehbar sei, wann ihnen die Rückkehr in ihr Heimatland zugemutet werden könne.

Das Sozialamt macht mit seiner Beschwerde geltend, die Antragsteller hätten nur Anspruch auf das unabweisbar Gebotene, für die Dauer der kriegerischen Ereignisse im Kosovo also nur auf Unterkunft, Verpflegung und einen

Barbetrag für Fahrkosten für Behördenbesuche, evtl. Passfotos, Porto- oder Telefonkosten. **Sollten im konkreten Einzelfall diese Kosten anfallen**, seien hierfür **etwa 30.- DM/Monat** (Anmerkung G.C. unklar ist, ob dieser Barbetrag nur auf einzelfallbezogene Begründung gezahlt wird, jedenfalls dürfte der Betrag als Summe für die gesamte Familie gemeint sein!) angemessen und ausreichend. **Das OVG gab der Beschwerde des Sozialamtes statt.**

Gründe: Von einer Einreise aus den Gründen des § 1a Nr. 1 AsylbLG ist auszugehen, weil das Vorbringen der Antragsteller zu den Gründen ihrer Einreise (sie hatten geltend gemacht, als Roma verfolgt worden zu sein) widersprüchlich ist (wird ausgeführt).

Ist eine Rückkehr - wie hier zur Zeit der VG-Entscheidung wg. der NATO-Luftangriffe - **nicht zumutbar**, so sind **jedenfalls Unterkunft und Verpflegung** durch die nach § 3 gebotenen Sachleistungen zu sichern. Eine Einschränkung auf das unabweisbar Gebotene i.S. v. § 1a kommt alsdann nur im Rahmen der hier umstrittenen **Barleistungen** in Betracht.

Es kann dahinstehen, ob eine Einschränkung jedenfalls ungerechtfertigt ist, wenn die Rückkehr auf lange Zeit, insbesondere auf mehrere Monate hinaus, ausgeschlossen erscheint. Denn so lang es im Anordnungszeitraum nicht. Es war ständig mit einer Änderung der Lage zu rechnen. Tatsächlich sind die NATO-Luftschläge auch bereits einen Monat nach Zustellung der VG-Entscheidung eingestellt worden.

Davon ausgehend ist bereits ein Anordnungsgrund zweifelhaft, da der Antragsgegner bereit war, ggf. in Form kleinerer Barbeträge oder Sachleistungen einen über Unterkunft und Verpflegung hinausgehenden dringenden Bedarf zu decken. Zum Anordnungsanspruch gilt, dass es nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist, schwierige grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen zur Auslegung umstrittener Tatbestandsmerkmale wie hier des unabweisbar Gebotenen i.S.d. § 1a Nr. 1 AsylbLG zu klären. Es spricht allerdings vieles dafür, dass nach Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Vorschrift auch bei vorübergehender Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise das Taschengeld nach Lage des Einzelfalles gekürzt bzw. durch Sachleistungen ersetzt werden kann. Bereits vor Einführung des § 1a war in § 5 Abs. 4 AsylbLG die Möglichkeit begründet worden, den Barbetrag teilweise zu kürzen, wenn ein Verpflichteter unbegründet eine Arbeitsgelegenheit ablehnt. Nach dem Bericht zu dem Beratungen im Gesundheitsausschuss (BT-Drs. 13/11172 S. 7) wurde seinerzeit bis auf besondere Ausnahmen der Barbetrag von 40 bzw. 80 DM nicht als unabweisbar geboten angesehen. Mit Recht führt Birk (LPK-BSHG, § 1a RN 6) aus, in der Regel sei die Streichung des Taschengeldes zulässig (ähnlich Streit, ZAR 1998, 266; Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707).

OVG Berlin 6 SN 203.99 v. 12.11.99, teilweise in DVBl 2000, 68 sowie NVwZ-Beilage I 2000, 19; NDV-RD 2000, 10; vollständig in FEVS 2000, 267 sowie GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 8; IBIS e.V.: C1521

Sachverhalt: Der 1973 in Pristina (**Kosovo**) geborene Antragsteller reiste im Juli 1997 nach Deutschland ein und beantragte in Berlin Leistungen nach AsylbLG. Das Sozialamt **Berlin-Mitte** stellte mit Bescheid vom 26.11.98 fest, der Antragsteller sei wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eingereist (Durchreise durch sichere Drittstaaten) und habe deshalb gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG nur Anspruch auf das unabweisbar Gebotene. Er erhielt in der Folgezeit Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten (= Barbetrag von 15,60 DM/Monat, Anmerkung G. C.). Mit Schreiben vom 12.7.99 forderte das Sozialamt den Antragsteller auf, sich bei der Rückkehrberatung **um Rückkehrhilfe zu bemühen**, sonst bestehe kein Anspruch mehr auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Nachdem der Antragsteller dort erklärt hatte, er wolle heimkehren, aber noch nicht so bald, das Haus sei zerstört und seine Familie in Deutschland, stellte das Sozialamt am 10.8.99 die Hilfe nach AsylbLG einschl. Unterkunft ein.

Gründe: Ein Tatbestand nach §1a liegt vor (siehe dazu weiter oben bei Entscheidungen zum Tatbestand nach §1a!).

Das OVG teilt die Ansicht des VG, dass **bei einer Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG** die dann nur zu beanspruchenden unabweisbar gebotenen Leistungen sich auf die Kosten der alsbaldigen Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts beschränken, wenn die **Heimkehr rechtlich und tatsächlich möglich und dem Hilfesuchenden auch zumutbar** ist.

§ 1a Nr. 1 AsylbLG ist dem § 120 Abs. 3 BSHG nachgebildet. Ausländer, deren Ansprüche sich nach dem BSHG richten, hatten schon immer keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn sie aus den Gründen des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG in das Bundesgebiet eingereist waren. Mit der Herausnahme des Personenkreises des § 1a AsylbLG aus dem BSHG wurden insbesondere die Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet waren, bei einer Einreise, um Hilfe in Form öffentlicher Mittel zu erlangen, günstiger gestellt als die Personen, die über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Diese Privilegierung der illegal sich hier aufhaltenden Ausländer sollte durch § 1a Nr. 1 AsylbLG beseitigt werden.

Die Formulierung in § 1a lässt durchaus die Auslegung zu, dass im Einzelfall keine Leistungen oder aber **nur die Rückreisekosten als geboten** anzusehen sind. Zwar sprechen die Motive von einer Einschränkung der Leistungen, daraus wird teilweise abgeleitet, es müsste in jedem Fall das unabweisbar zum Überleben Notwendige erbracht werden, die Betroffenen dürften in keinem Fall auf eine Ausreise und damit auf die Rückreisekosten verwiesen werden (z.B. GK AsylbLG, § 1a Rn 147ff.). Diese Argumentation überzeugt nicht. § 1a bezieht sich auf den Personenkreis der geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer. Soweit geduldete Personen der Ausreisepflicht auch freiwillig nicht nachkommen können oder ihnen eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland nicht zuzumuten ist, muss nach § 1a Nr. 1 AsylbLG ihr Lebensunterhalt hier jedenfalls im Rahmen des dafür unabweis-

bar erforderlichen gedeckt werden. In diesen Fällen ist also nur eine Einschränkung zulässig, die sich bei Naturalleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylbLG nur beim Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG auswirken kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen von § 1a Nr. 1 bei geduldeten Ausländern, die der Ausreisepflicht jedoch freiwillig nachkommen können und denen die Ausreise zuzumuten ist, eine Einschränkung auf die Kosten der alsbaldigen Ausreise und bis zu derselben nicht zulässig wäre. Denn diese Personen sind - anders als diejenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen können - auf die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland nicht angewiesen.

Gegen die Berücksichtigung der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise spricht auch nicht, dass der Gesetzgeber davon Abstand genommen hat, dem **§ 1a eine Nr. 3 anzufügen**, die dem Sinne nach lauten sollte, Leistungsrechte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, erhalten Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist. Denn von dieser Vorschrift wären nur Personen erfasst worden, die nicht bereits rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 1a Nr. 1 eingereist sind und die auch nicht den Tatbestand des § 1a Nr. 2 erfüllten, also vor allem Bürgerkriegsflüchtlinge, die gerade nicht prägend aus Gründen der Versorgung mit Mitteln zum Lebensunterhalt hierher gekommen sind, sondern diese Mittel nur billig in Kauf genommen haben, bei denen es, wie die Motive sagen, schwierig sein mag festzustellen, wann die Verhältnisse im Heimatland so sind, dass eine Rückkehr zugemutet werden kann (vgl. BT-Drs. 13/11172 S. 7). Es handelt sich bei der Berücksichtigung der Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nicht um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, wie es in Nr. 3 vorgesehen werden sollte, sondern die Behörde kann und darf auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nur abstellen und Leistungen entsprechend einschränken bzw. einstellen, wenn ihr bei einer die Heimreise ablehnenden Haltung des Betroffenen hinreichend sichere Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Rückkehr im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist. Dazu bedarf es zum Einen der Anhörung des Betroffenen. Bei Inhabern einer Duldung sind auch die für diese maßgeblichen Gründe zu würdigen. Die nähere Klärung der allgemeinen Lage im Heimatland dürfte im Übrigen häufig nicht ohne die fachkundige Unterstützung der Ausländerbehörden zu beurteilen sein.

OVG Berlin 6 S 50.99 v. 26.01.00, NDV-RD 2000, 30; FEVS 2001, 190; IBIS e.V.: C1623. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung spricht vieles dafür, dass der **Barbetrag** nach § 3 Abs. 1 S. 4 grundsätzlich auch dann von den Einschränkungen des § 1a erfasst ist und **nicht zum verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimum** gehört, wenn die Rückkehr des Antragstellers noch nicht absehbar sein sollte. Der Regelungszweck von § 1a, einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen durch spürbare Leistungseinschränkungen zu begegnen, dürfte kaum zu erreichen sein, wenn der Barbetrag hierfür nicht zur Disposition stünde. Denn jedenfalls in Fällen, in denen eine Ausreise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wäre die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die nach § 3 gebotenen Sachleistungen unabweisbar (vgl. OVG Berlin 6 S 32.99 v. 13.08.99). Schließlich legt auch der Wortlaut der Norm "...im Einzelfall nach den Umständen" es nahe, darauf abzustellen, welcher von § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 nicht gedeckte konkrete Bedarf jeweils zwingend ist. Die Befriedigung solchen (individuellen) Bedarfs muss weder regelmäßig durch Geldleistungen erfolgen (vgl. auch Rechtsgedanke des § 6), noch muss der dafür erforderlichen finanzielle Aufwand in jedem Fall in die § 3 Abs. 1 S. 4 genannten Beträge unterschreiten.

Auch Art 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG erfordern keinen ungekürzten Barbetrag nach § 3. Diese Geldbeträge gehören nicht zum verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimum, sondern stellen Zusatzleistungen dar, die ihren Hauptzweck - anders als die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 - gerade nicht in der Existenzsicherung haben. Sie dienen vielmehr der Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Ausgaben für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Lektüre Genussmittel etc. und räumen dem Leistungsberechtigten eine gewisse Dispositionsfreiheit ein (BT-Drs 12/4451 S. 8). Angesichts dessen, dass die von § 1a erfassten Personen kein verfestigtes Aufenthaltsrecht haben und ihr Bedarf an sozialer Integration vergleichsweise gering ist (BVerwG, NVwZ 1999, 669), kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, diese finanzielle Dispositionsfreiheit werden hier vom verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimum umfasst.

Soweit die Deckung persönlicher Bedürfnisse im Einzelfall unabweisbar sein dürfte, wird sie von § 1a auch nicht ausgeschlossen. Konkreten unabweisbaren Bedarf haben die Antragsteller nicht vorgetragen. Sollte er sich im Einzelfall ergeben, stünde es ihnen frei, dies gegenüber dem Antragsgegner substantiiert geltend zu machen.

Anmerkungen: für jede 50 Pfennige für ein Telefongespräch mit dem Sozialamtssachbearbeiter, dem Arzt oder der Schule seiner Kinder muss der Antragsteller demzufolge einen "substantiierten", d.h. ausführlich begründeten schriftlichen Antrag an das Sozialamt stellen. Dasselbe gilt für jeden einzelnen Fahrschein für ein öffentliches Verkehrsmittel - etwa zum Sozialamt um dort im Falle einer akuten Erkrankung aufgrund der in der Berliner Praxis ohnehin obligatorischen Einzelfallprüfung seines Behandlungsbedarfs durch einen medizinisch nicht vorgebildeten Sachbearbeiter eventuell einen Krankenschein erhalten zu können. Wie der Antragsteller seine substantiierten Anträge auf Telefonkosten oder Fahrscheine usw. ohne Dolmetscher anfertigen und seinem Sozialamt übermitteln soll - er besitzt weder Geldmittel um die 20 oder 30 km zum zuständigen Amt zu fahren (in Berlin ist für Leistungen nach AsylbLG nicht das Amt des Wohnbezirks zuständig, sondern ein Bezirk nach Geburtsdatum des Antragstellers), noch Geld um sich Briefpapier, Kugelschreiber, Umschläge und Briefmarken zu kaufen und die zum Nachweis notwendigen Fotokopien zu fertigen - bleibt das Geheimnis der Richter des 6. Senats des OVG Berlin. Dass die nach AsylbLG ohnehin nur gewährten 2,66 DM/Tag für Fahrten zu einem sprachkundigen Arzt,

zum Sozialamt, zur Ausländerbehörde (und angesichts solcher Ämter und Gerichte zu Beratungsstellen und Anwälten) sowie Schreibmaterial, Telefon und Porti nicht zur Existenzsicherung erforderlich seien und daher angeblich sogar auf längere Sicht nicht zum Existenzminimum gehören sollen, ist ebenfalls völlig absurd.

OVG NRW 24 B 1088/99, B. v. 22.06.99, GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 3. Der in § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG vorgesehene **Barbetrag** nach gehört nach summarischer Prüfung nicht zu den unabweisbar gebotenen Leistungen.

VGH Bayern 12 ZE 99.1000, B. v. 14.09.99, GK AsylbLG § 1a VGH Nr. 6, FEVS 2001, 236, IBIS e.V. C1632
Eine Anspruchseinschränkung auf **Sachleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG** ist zulässig, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Leistungsberechtigten zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können (hier: abgelehnte Asylanträge, keine Duldung, Bemühungen um Passbeschaffung nicht nachgewiesen).

VG Berlin 8 A 226.01 v. 19.06.01, IBIS e.V. C1653 Die Kammer hat wiederholt dargelegt, dass die Antragsteller **den Ausschlussstatbestand des 31a Nr. 1 AsylbLG erfüllen**. Dies bedarf keiner ständigen Wiederholung. Ebenso wenig bedarf der Wiederholung, dass sich die somit allein zu gewährenden unabweisbar gebotenen Leistungen in Fällen möglicher und zumutbarer Rückkehr auf **diejenigen Leistungen beschränken, die für die frühestmögliche Ausreise benötigt** werden; auch diese Leistungen können nur verlangt werden, wenn er zur Ausreise Verpflichtete alles in seiner Macht stehende unternommen hat, um die Ausreise frühestmöglich zu verwirklichen (vgl. hierzu OVG Berlin 6 SN 203.99 v. 12.11.99).

Soweit die Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen vom 28.02.01 in Nr. 8 Abs. 2 [=Amtsblatt Berlin vom 16.03.01] auch für den Personenkreis der geduldeten Leistungsempfänger, deren Ausreise möglich und zumutbar ist, weitergehende **Leistungen vorsehen sollten, stünde dies nicht mit dem Gesetz in Einklang** und wäre auch dann für die Kammer ohne Belang, wenn es sich insoweit um eine Ermessensentscheidung handeln würde, denn Art. 3 Abs. 1 GG gebietet keine Gleichbehandlung im Unrecht. Davon abgesehen handelt es sich bei dem Begriff des "unabweisbar Gebotenen" im Sinne des 3 1a AsylbLG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ohne Bindung an Verwaltungsvorschriften unbeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt.

Daran, dass den Antragstellern die Rückkehr in ihre Heimat möglich und zumutbar ist, hat sich nach Auffassung der Kammer nichts geändert. Dass sie nicht nach Mitrovica reisen müssen, hat die Kammer bereits ausgeführt. Entsprechendes gilt für das Grenzgebiet zu Makedonien.

□ vgl. dazu auch **Der Tagesspiegel v. 07.08.01 "Gericht: Kein Recht auf Unterhalt für Rückkehrpflichtige - Senatsverwaltung kritisiert die Ablehnungspraxis in Reinickendorf."** Zwischen dem Bezirksamt und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen ist eine heftige Auseinandersetzung entbrannt. Es geht um die Ablehnung der Übernahme von Unterhaltskosten für rückkehrpflichtige Bosnien- und Kosovoflüchtlinge durch das Reinickendorfer Sozialamt. In einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht bekam der Bezirk Recht. Nach dessen Beschluss stimmt eine von Senatorin Gabriele Schöttler (SPD) erlassene Ausführungsvorschrift nicht mit dem Asylbewerberleistungsgesetz überein. Reinickendorf hatte laut Sozialstadtrat Frank Balzer (CDU) im vergangenen Jahr für eine Reihe von Asylbewerbern [richtig: Kriegsflüchtlingen, Anmerkung G.C.] weitere Kostenübernahmen abgelehnt, "wenn der Rückkehrwille nicht mehr erkennbar war". Ende Februar war dann von der Senatsverwaltung die Ausführungsvorschrift erlassen worden, nach der bis Ende 2000 eingereiste Asylbewerber [richtig: Kriegsflüchtlinge, Anmerkung G.C.] auch weiterhin Leistungen für Unterbringung, Verpflegung und Krankenversorgung erhalten sollen. In zwei Beschlüssen kamen die Richter zu der Feststellung, dass die Fortzahlungen keine für den gesamten Personenkreis "unabweisbar gebotene Leistung" darstellen. Dies müsse am konkreten Einzelfall entschieden werden, sagte Verwaltungsgerichts-Sprecher Rudolf Böcker. **Unabdingbar seien nur die Rückfahrkosten und der bis zum Abreisetag notwendige Unterhalt.** Da keine Revision vor dem Oberverwaltungsgericht eingelegt wurde, sind die Beschlüsse rechtskräftig. Sie heben die Schöttler-Anweisung nicht auf. Für das Sozialamt sei der Beschluss (VG 8 A 226.01 vom 19.6.2001) eine Bestätigung, für die Senatorin "ein vernichtendes Urteil", sagte Frank Balzer. Der Stadtrat müsse die Reinickendorfer "vor sich selbst, diesen Menschen und der Öffentlichkeit verantworten", erklärte Schöttler-Sprecher Florian. Es sei "skandalös", wenn Reinickendorf die Betroffenen auf die Straße setze."

OVG NRW 16 B 388/01, B.v. 31.05.01, InfAusIR 2001, 396; NWVBI. 2001, 392; FEVS 2001, 553; IBIS e.V.: C1672

Der unabweisbare Leistungsumfang nach § 1a umfasst in jedem Fall die Grundleistungen für Unterkunft, Heizung, Ernährung und Körperpflege. Ein notwendiger Bedarf an Kleidung ist vom Antragsteller im Einzelfall glaubhaft zu machen. Ein vollständiger Leistungsentzug (bis auf "Butterbrot und Fahrkarte") widerspricht der mit § 1a nur gewollten "Anspruchseinschränkung" und der im Gesetzgebungsverfahren deutlich gewordenen Absicht des Gesetzgebers. Der für zwischenmenschliche Kontakte, Bildung bzw. Unterhaltung sowie Genussmittel vorgesehene Barbetrag gehört hingegen für einen im Eilverfahren nur erfassten kürzeren Zeitraum nicht zum unabweisbaren Leistungsumfang. Ob der Barbetrag hingegen auch über längeren Zeit entzogen werden darf scheint zweifelhaft.

Das VG hat zu Recht den Tatbestand des § 1a Nr. 1 bejaht. Soweit das VG das Absehen von einer förmlichen Asylbeantragung als negatives Verfolgungsindiz gewertet hat, könnte das allenfalls dann rechtliche Bedenken begründen, wenn allein aus dieser Überlegung eine Verfolgung der Kläger in Jugoslawien und eine darauf wesentlich beruhende Ausreisemotivation verneint worden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall; der Hin weist auf den **fehlenden Asylantrag** erfolgte lediglich ergänzend. Die Antragsteller beschränken sich auf ganz allgemeine Aussagen zur Diskriminierung der **Roma in Serbien**. Schließlich passt es auch weder zu den pauschal vorgetragenen polizeilichen Nachstellungen noch der gleichfalls angegebenen allgemeinen Diskriminierung, dass der Antragsteller angeblich bis zuletzt in Jugoslawien arbeiten konnte.

Aufgrund der allgemeinen Schwäche des Arbeitsmarktes und der persönlichen Voraussetzungen der Antragsteller - geringe bzw. keine Schul- und Berufsausbildung, schlechte Sprachkenntnisse - konnte nicht erwartet werden, dass sie in der näheren Zukunft eine den sozialhilferechtlichen Bedarf sicherstellende Beschäftigung finden könnten. Angesichts dessen konnten sich die Antragsteller nicht auf die Einlassung beschränken, sie hätten sich vorgestellt, auch in Deutschland eine "irgendwie geartete Hilfsarbeit" zu finden. Vielmehr hätten sie angegeben müssen, an welche objektiven Gegebenheiten diese Erwartung geknüpft war. Soweit die Antragsteller bemängeln, die Annahmen des VG stellten nicht hinlänglich auf den Einzelfall ab, verkennen sie, dass die den Einzelfall kennzeichnenden Erklärungen nur von ihnen selbst gegeben werden können, während Antragsgegner bzw. Gerichte in Ermangelung aussagekräftiger individueller Darlegungen darauf angewiesen sind, die wahrscheinliche Motivationslage bei der Einreise mittels allgemeiner Erfahrungssätze zu ergründen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen auch insoweit nicht, als das VG den erwachsenen Antragstellern den Barbetrag von je 80 DM versagen hat. Der Senat geht in Übereinstimmung mit Rspr. und Literatur davon aus, dass im Fall des § 1 a in der Regel zumindest **für einen begrenzten Zeitraum der Barbetrag gänzlich entzogen werden kann** (OVG NRW 24 B 1088/99, B.v. 22.06.99; OVG Berlin 6 SN 203.99, B.v. 12.11.99; Birk, LPK-BSHG § 1a Rn 6; Decker, ZFSH/SGB 1999, 398 (401), und in Oesterreicher/Schelter/Kunz/Decker, BSHG-Kommentar, AsylbLG § 1a Rn 21a; Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707 (714); Hauk, ZFSH/SGB 1999, 650 (651); Hohm, NVwZ 1998, 1045 (1046), und im GK AsylbLG, § 1a Rn 192 bis 195; möglicherweise modifizierend ("Einschränkung oder Streichung") Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (271)).

Da es sich insoweit um Leistungen handelt, die über den gemäß § 3 als Sachleistung zu deckenden notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts hinausgehen, bleibt dem Hilfesuchenden das Existenznotwendige erhalten. Das Fehlen des Barbetrages wird zur Folge haben, dass Aufwendungen für zwischenmenschliche Kontakte (Kosten für Fortbewegung, Post, Fernkommunikation, anlassbezogene Geschenke), für Bildung bzw. Unterhaltung (Lektüre, Besuch kostenpflichtiger öffentlicher Veranstaltungen) und für Genussmittel wie Tabakwaren hintangestellt werden müssen. Das OVG bezweifelt nicht, dass einem ausreisepflichtigen Ausländer derartige Einbußen zumindest während des Zeitraums zugemutet werden können, über den üblicherweise im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zu befinden ist. Ob die Kürzung um den vollen Barbetrag auch **bei einem (absehbar) längeren Aufenthalt in Deutschland** aufrechterhalten werden könnte, ist etwa im Hinblick darauf, dass das Gesetz selbst Abschiebungshäftlingen 70% des Geldbetrages zugesteht, nicht unzweifelhaft (vgl. OVG NRW 16 B 1966/99, B.v. 16.02.00) muss hier aber nicht abschließend entschieden werden.

Im Hinblick auf die **Vorenthaltung laufender Grundleistungen i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1** ist die Beschwerde der Antragsteller begründet. Der Antragsgegner ist nicht befugt, den Antragstellern die (unbaren) Grundleistungen nach dem AsylbLG beschränkt auf ein einmaliges **"Weg- und Zehrgeld"** zu verweigern.

Das OVG versteht § 1a vielmehr dahingehend, dass als **Rechtsfolge lediglich eine Leistungsreduzierung auf das zum Leben Unabweisbare** möglich ist, **nicht aber eine umfassende Entziehung laufender Leistungen mit der Konsequenz, dass die betroffenen Ausländer Deutschland umgehend verlassen oder aber auf die Menschenwürde verletzende und möglicherweise gesetzwidrige Formen der Existenzbestreitung zurückgreifen müssen** (ebenso VGH Hessen 1 TZ 136/9 B.v. 17.02.99; VG Regensburg RN 4 E 98 B.v. 30.11.98; Hohm GK-AsylbLG § 1a Rn 140 bis 157; Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (269 f.); ebenso wohl auch Decker, jeweils a.a.O., und Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707 (714); a.A. OVG Berlin 6 SN 203.99, B.v. 12.11.99).

Aus dem Wortlaut des § 1a einschließlich seiner Überschrift lassen sich zwar keine hinlänglich sicheren Anhaltspunkte für die Gewährleistung des Existenzminimums im Inland im Sinn einer "Hilfe zum Hierbleiben" herleiten. Der **Begriff "Anspruchseinschränkung"** kann aber tendenziell eher mit einem durch § 1a nicht in Frage gestellten "Restanspruch" auf Existenzsicherung vereinbart werden als mit der gesetzgeberischen Vorstellung einer bloßen "Hilfe zur schnellstmöglichen Aufenthaltsbeendigung".

Zwar dürften die unterschiedlichen Formulierungen in § 1a AsylbLG ("erhalten Leistungen ... nur, soweit ... unabweisbar geboten") und in § 120 Abs. 3 BSHG ("haben keinen Anspruch") nicht zu der Annahme zwingen, das AsylbLG enthalte eine im Vergleich zu § 120 Abs. 3 BSHG mildere "Um-zu-Regelung", weil im Rahmen des Normvergleichs auch die Möglichkeit der ermessensgesteuerten Hilfestellung gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG einbezogen werden muss. Die zu § 120 Abs. 5 BSHG, § 11 Abs. 2 AsylbLG oder § 3a des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ergangene Rspr. kann aber nicht einfach auf § 1a AsylbLG bezogen werden. Denn die genannten §§ regeln Fälle, in denen sich Hilfebezieher innerhalb Deutschlands am "falschen" Ort aufhalten, so dass die Hilfe als solche nicht in Frage steht. In aller Regel kann erwartet werden, dass die Betroffenen sich alsbald nach der HilfeEinstellung an den innerhalb Deutschlands zugewiesenen

Wohnort begeben. Eine solche Erwartung kann auf das Verständnis des Begriffes des "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotenen" - nicht unbesehen auf den Personenkreis übertragen werden, für den die Regelung des § 1a geschaffen worden ist (vgl. Decker a. a. O., AsylbLG § 1a Rn (m. w. N.)). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ausländer nach der Versagung bzw. Einstellung laufender Hilfe nicht stets bzw. typischerweise unverzüglich in ihren Heimatstaat zurückkehren werden, so dass sich in diesen Fällen weitaus eher das Problem des fortbestehenden Aufenthalts ohne jede Existenzgrundlage stellen würde.

So deutlich der Vorschrift der Zweck entnommen werden kann, einen als "missbräuchlich" erscheinenden Aufenthalt zu sanktionieren und so einen gewissen Rückkehrdruck zu erzeugen, so wenig können aus dem Regelungszweck verlässliche Hinweise darauf abzuleiten, mit welcher Intensität die genannten Zwecke durch § 1a verfolgt werden sollen; eindeutig ist nur die Richtung, in die § 1a wirken soll, nicht aber der Grad der beabsichtigten Wirkung. Das Ziel einer Sanktionierung missbräuchlichen Einreise- und Verweilverhaltens lässt sich ebenso wie der gewollte Ausreisedruck auch schon durch eine (nur noch) die Menschenwürde im Blick behaltende Kürzung der "Hilfe zum Hierbleiben" auf das Mindestmögliche verwirklichen.

Für die Klärung der Reichweite möglicher Hilfekürzungen nach § 1a muss daher auch auf die **Motive des Gesetzgebers** abgestellt werden. Vorliegend führen die geäußerten Vorstellungen der gesetzgebenden Organe bei der Schaffung der genannten Vorschrift mit hinlänglicher Verlässlichkeit zu der Erkenntnis, dass der Umfang der unabweisbar gebotenen Hilfe i.S.v. § 1a nicht davon abhängt, ob dem Leistungsbegehrenden sofortige Verlassen Deutschlands möglich und zumutbar ist; der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und die dabei abgegebenen Stellungnahmen lassen erkennen, dass **jedenfalls am Ende der gesetzgeberischen Beratungen kein vollständiger Ausschluss** laufender Hilfeleistungen als **Rechtsfolge** des § 1a (mehr) gewollt war.

Dabei spricht Einiges dafür, dass zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens noch an einen vollständigen Leistungsausschluss gedacht war. Im ersten **Gesetzentwurf Berlins** hatte es geheißen: "Leistungsberechtigte ... haben keinen Anspruch. Leistungen können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist....". In der Begründung hieß es: "Ein Ausschluss der Leistungsgewährung ... an diesen Personenkreis ist ... nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich."

Schon im Gesetzentwurf des **Bundesrats** war die Normüberschrift "Anspruchseinschränkung" enthalten. Noch auffälliger ist, verglichen mit der Begründung Berlins, die abgemilderte Begründung des Bundesrats: "Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, den Rechtsanspruch auf Leistungen ... *einzuschränken* [Hervorhebung durch das Gericht]; selbst wenn die ... Inanspruchnahme ... als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist. ... Eine *Einschränkung* [Hervorhebung durch das Gericht] der Leistungsgewährung ... ist ... nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich." (BR-Drucks. 691/97)

Die Debatten im **Bundestag** waren von teils massiver Kritik aus dem außerparlamentarischen Raum mit Schlagworten wie "**Vertreibung durch Aus hungern**" gekennzeichnet. So wurde von Rednern der Oppositionsparteien, zum Teil mittels der Formel einer Hilfebeschränkung auf "**Rückfahrkarte und Butterbrot**", gegen eine Verschlechterung der Leistungspraxis Stellung genommen.

Der Abgeordnete **Lohmann** (CDU/CSU), stellte (unter Bezugnahme auf bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die nunmehr zurückkehren könnten) ausdrücklich klar:

"Niemand wird gerade der zuletzt erwähnten Gruppe von Menschen die Unterkunft verweigern oder die notwendige Ernährung einschränken, wie die übertriebenen Schlagworte dauernd heißen. Aber müssen diese Menschen weiterhin Taschengeld, Geld für Kleidung, Geld für andere Ge- und Verbrauchsgüter oder für Miete erhalten? Ich meine, wie Bundesrat und auch Bundesregierung: Nein."

Diese Stellungnahmen zeigen, dass jedenfalls im Bundestag die Frage, wie weitgehend Asylbewerberleistungen versagt werden sollen bzw. können, als Problem erkannt worden ist und dabei offensichtlich im Gegensatz zu den ursprünglichen Intentionen Berlins eine "Abschiebung auf kaltem Wege" durch Verweisung auf die wiederholt zitierte Hilfeart "Fahrkarte und Butterbrot" nicht beabsichtigt war.

Der weitere Gang des Gesetzesvorhabens lässt erkennen, dass eine umfassende Hilfeversagung als Rechtsfolge zunehmend aus dem Blick geriet. Der Gesundheitsausschuss führte eine Anhörung durch und gab am 23.06.98 eine Beschlussempfehlung ab, die in erster Linie Modifizierungen auf der Tatbestandsseite (Personenkreis, Missbrauchsfälle) enthielt, bei den Rechtsfolgen indessen keine neuen Formulierungen vorsah. (Vgl. zum Verfahrensgang GK-AsylbLG).

Der schon zur ersten Lesung im Bundestag vorherrschende Eindruck, dass durch die Einführung des § 1a entsprechend der Normüberschrift wirklich nur Leistungseinschränkungen, nicht aber vollständige Leistungsausschlüsse ermöglicht werden sollten, prägte verstärkt auch die nachfolgenden Beratungen. Der Bericht des Gesundheitsausschusses enthielt wie schon die erwähnte vorangegangene Bundestagsrede Minister Seehofers zur Kennzeichnung der Rechtsfolgen ausschließlich Begriffe wie "Einschränkung" oder "Beschränkung". Zu § 1a (Leistungsumfang) hieß es in dem Bericht:

"Der **Leistungsumfang** bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich dabei in der Regel um Sachleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 in Gemeinschaftsunterkünften handeln wird und jeden falls bis auf besondere Ausnahmen die Leistung des Geldbetrages von 80 DM bzw. 40 DM nach § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht unabweisbar geboten ist."

Auch die weiteren Debatten im Bundestag geben **keine Anhaltspunkte für einen Fortbestand der möglicherweise zuvor gehegten Auffassung, zumindest in einem Teil der von § 1a erfassten Fälle solle eine völlige Versagung laufender Leistungen** möglich sein. Vielmehr zeigt gerade die gewachsene Zustimmung durch Abgeordnete der SPD und FDP, dass deren Vorbehalte geringer geworden waren. Das dürfte zwar in erster Linie auf die tatbestandliche Ausdünnung des § 1a zurückzuführen gewesen sein; aber es kann angesichts der geäußerten Bedenken gegen eine ordnungsrechtliche Instrumentalisierung des AsylbLG und des vor allem in der SPD-Fraktion aufgegriffenen und ernstgenommenen Argwohns von Kirchenvertretern, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingshilfeorganisationen über eine Politik des "Aushungerns" nicht angenommen werden, dass die Änderung des AsylbLG eine so breite parlamentarische Unterstützung erlangt hätte, wenn sie wirklich die Ermächtigung zu einer "Abschiebung auf kaltem Wege" eingeschlossen hätte.

Literatur und Materialien zu § 1a

- Der **Senat von Berlin**, Ausführungsvorschriften über die Anwendung des §1a AsylbLG vom 13.02.01, Amtsblatt Berlin v. 16.03.01, IBIS e.V.: C1615 und C1631
- Classen, G.** Eckpunkte zu § 1a AsylbLG, online über <http://www.proasyl.de/lit/classen/classen0.htm>
- Deibel, K.**, Leistungsausschluss und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht, ZFSH/SGB 1998, 707
- Deutscher Bundestag, Drs. 13/10155** v.20.3.98, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Deutscher Bundestag, Drs. 13/11172** v. 23.6.98, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Hohm, K.**, Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG, NVwZ 1998, S. 1045
- Röseler, S., Schulte, B.**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt auch in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet über <http://www.paritaet.org> . Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- Streit / Hübschmann**, Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266

§ 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist des § 2 AsylbLG

OVG Sachsen 2 S 361/97 v 18.8.97, IBIS e.V.: C1286, NVwZ-RR 1998, 332, GK AsylbLG vor § 1 OVG Nr. 3
Der Beschluss des VG Dresden vom 23.1.97, mit dem es abgelehnt hat, den Antragstellern einen Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuzuerkennen, ist im Ergebnis zutreffend. In dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsbeschlussfassung steht den Antragstellern aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Änderung des AsylbLG kein Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zu.

Das **Rechtsstaatsprinzip** ist weder wegen Unbestimmtheit noch wegen Unklarheit der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. berührt. Durch den eingeschobenen Satzteil "frühestens beginnend am 1.6.97" ist vom Gesetzgeber deutlich zu Ausdruck gebracht, dass die Berechnung des 36monatigem Leistungsbezugs ab dem 1.6.97 für alle sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhaltenden Leistungsberechtigten einsetzt. Aus der Inkrafttrensregelung nach Art. 7 Abs. 3 sowie dem Umstand, dass eine Übergangsregelung fehlt, ist zwingend auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte umfassende Geltung zu schließen.

Die Tatsache, dass nunmehr manche Leistungsberechtigte bis zu vier Jahre abgesenkte Leistungen beziehen, während neu Eingereiste lediglich eine dreijährige Reduzierung hinnehmen müssen, führt nicht zu einem Verstoß gegen **Art 3 GG**. Als zu vergleichende Sachverhalte sind die Lebensumstände der sich derzeit im Bundesgebiet aufhaltenden Personengruppen anzusehen. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend der neu entstehenden Notwendigkeiten neu zu regeln.

Die Neuregelung verstößt auch nicht gegen Art. 2.1 i.V.m Art. 20.3 GG (**Vertrauensschutz**, Verbot der echten Rückwirkung), denn es wird keine abgeänderte Behandlung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Sach-

verhaltes geregelt. Auch von einer zu beanstandenden unechten Rückwirkung (in der neueren Terminologie des BVerfG als tatbestandliche Rückanknüpfung bezeichnet, vgl. BVerfG v. 30.9.87, BVerfGE 76,257) kann nicht ausgegangen werden. Eine unechte Rückwirkung ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, der Vertrauensschutz kann aber je nach Lage des Falles der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers Schranken setzen. Ist nach Abwägung das Vertrauen in den Bestand der Regelung nicht generell schutzwürdiger als das öffentliche Interesse an einer Änderung, ist die Regelung mit der Verfassung vereinbar (BVerfGE 70, 69 (84)). Bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG führt bereits die Tatsache, dass es sich um Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht handelt dazu, dass ihre Erwartung in Zukunft ungekürzte Sozialhilfe beziehen zu können nicht schutzwürdig ist. Der Senat teilt daher nicht die in der Literatur (Hohm, NVwZ 1997, 659) geäußerten Bedenken gegen die Neuregelung.

Anmerkung: Es handelte sich offenbar um ein Verfahren zur Frage der "**Kürzung für Bosnier**" nach **AsylbLG alter Fassung!** Der Eilantrag war wohl im Herbst 1996 gestellt, die VG-Entscheidung am 23.1.97 getroffen. Wieso das OVG für das Verfahren nunmehr die erst seit 1.6.97 geltende Neufassung des AsylbLG für maßgeblich hält, begründet es mit keinem Wort. Die erhebliche Verzögerung der Eilentscheidung und anschließende Entscheidung nach neuer Rechtslage bedeutet effektiv eine Rechtsvereitelung durch das OVG.

VG Schwerin 6 B 765/97 v. 26.9.97, IBIS e.V.: C1287, GK AsylbLG vor § 1 Nr. 4: § 2 AsylbLG n.F. verstößt nicht gegen die Verfassung, denn einen Bestandsschutz im eigentlichen Sinne gibt es im Sozialhilferecht nicht. Sozialhilfe ist nach der Rspr. keine rentengleiche Dauerleistung, sondern auf die Beseitigung aktueller Notlagen gerichtet. Die Verlängerung der Zeitspanne des Bezugs eingeschränkter Leistungen auf drei Jahre erscheint der Kammer (noch) verfassungsgemäß, da dem Gesetzgeber im Rahmen der gewährenden Verwaltung ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Wollte man hingegen § 2 AsylbLG n.F. als gegen das Gebot der Normenklarheit verstoßend ansehen (so Hohm, NVwZ 1997, 659, 661), hätte dies nach der Gesetzeskonzeption nach Auffassung der Kammer lediglich die Konsequenz, dass zeitlich unbeschränkt die Regelungen gemäß §§ 3-7 AsylbLG anwendbar wären.

VG Lüneburg, Urteil 6 A 175/97 v. 14.1.99, NdsVBI 2000, 20, IBIS e.V.: C1516 Die Kläger haben 1993 Asyl beantragt und bis zum 31.7.1997 Leistungen nach § 2 AsylbLG analog BSHG erhalten. Ab 1.8.97 wurden aufgrund der 1. AsylbLG-Novelle nur noch Taschengeld, Sachleistungen und Wertgutscheine nach § 3 AsylbLG gewährt. Die Neufassung des AsylbLG verstößt nicht gegen Verfassungsrecht. Die Verfassung verbietet nicht, das Existenzminimum von Personen, die sich typischerweise nur vorübergehen in Deutschland aufhalten, niedriger zu bemessen (vgl. OVG Nds, NVwZ-Beilage 1997, 95 zum AsylbLG F 1993 und BVerwG, NVwZ 1999, 669, zur Neuregelung 1997 OVG Sachsen, NVwZ-RR 1998, 332,). Die Neuregelung verstößt im Hinblick auf das Recht des Gesetzgebers, künftige Tatbestände neu zu regeln, auch nicht wegen Ungleichbehandlung (Kürzung jetzt für manche für vier Jahre, für manche für drei Jahre) gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Neuregelung verstößt auch nicht wegen Unklarheit gegen das Rechtsstaatsprinzip (a.A. Hohm, NVwZ 1997, 659), da die dreijährige Kürzung eindeutig aus dem eingeschobenen Satzteil "frühestens beginnend am 1.6.1997" und daraus, dass der Gesetzgeber keine Übergangsregelung getroffen hat, folgt.

OVG Lüneburg 12 L 614/99 v. 11.2.99, GK AsylbLG vor § 1 OVG Nr. 4 Der Antrag, die Berufung gegen das Urteil VG Lüneburg 6 A 175/97 v. 14.1.99 zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Die als Zulassungsgründe geltend gemachten besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten sowie die grundsätzliche Bedeutung sind nicht hinreichend dargelegt (wird mit rein formaljuristischer Begründung ausgeführt, ohne sich inhaltlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der 1. AsylbLG-Novelle auseinanderzusetzen).

VG Gießen 4 E 163/98, Urteil v. 25.4.00, NVwZ-Beilage I 2000, 94, IBIS e.V.: C1561. Der Wortlaut von § 2 AsylbLG F 1997 ist eindeutig und verstößt nicht wegen Unbestimmtheit oder Unklarheit gegen das Rechtsstaatsgebot. Die Dreijahresfrist in § 2 AsylbLG beginnt für alle Leistungsberechtigten frühestens am 1.6.1997, unabhängig davon, ob sie erst ab dem 1.6.1997 ins Bundesgebiet einreisen oder bereits vorher hier leben. Weder das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG) noch das Gebot zur Wahrung des soziokulturellen Existenzminimums verlangen eine Übergangs- oder Bestandsschutzregelung für bereits vor dem 1.6.1997 nach AsylbLG oder BSHG Leistungsberechtigte. Die getroffene Regelung bewirkt keine echte Rückwirkung. Das Vertrauen in den Fortbestand des Anspruchs auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ist nicht schutzwürdig, da es sich um Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht handelt. Die Dreijahresfrist für die Leistungsabsenkung erscheint akzeptabel, da die Personengruppe kein dauerhaftes Bleiberecht besitzt und bei ihr ein sozialer Integrationsbedarf fehlt.

OVG Nds. 12 L 3349/99 v. 21.06.00, NVwZ Beilage I 2001, 11, IBIS e.V.: C1602 Sachverhalt: Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltsgestattung, ihre Kinder eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung, alle drei erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Wartezeit nach § 2 AsylbLG war im entscheidungserheblichen Zeitraum noch nicht abgelaufen. Das VG hatte den Klägern aufgrund der Flüchtlingsanerkennung des Ehemannes über § 53 Abs. 6 AuslG, Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und eine am Zweck des AsylbLG orientierte Auslegung Leistungen nach BSHG zugesprochen. Das OVG hat diese Entscheidung aufgehoben.

Gründe: Solange die Kläger nicht eine Aufenthaltsgenehmigung oder Anerkennung als Asylberechtigte erhalten haben, unterfallen sie dem AsylbLG. Weder dem AsylbLG noch dem BSHG ist ein Rechtssatz zu entnehmen, dass der leistungsrechtliche Status von Familien nach dem BSHG zu erfolgen habe, wenn nur ein Familienmit-

glied nach BSHG leistungsberechtigt ist. Ein Anspruch auf Leistungen nach BSHG ergibt sich auch nicht aufgrund der Inländergleichbehandlung gem. **Art. 23 GK** oder **Art. 1 EFA** i.V.m. Art. 1 + 2 ZP zum EFA (wird ausgeführt, siehe dazu ausführlich bei § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung anerkannter Flüchtlinge)

Das AsylbLG verstößt in seiner konkreten Anwendung auf die Kläger auch nicht gegen die **Art. 1, 3 und 20 GG**. Die Kläger haben nicht dargelegt, dass ihnen die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlen. Die Regelung beinhaltet auch keine unzulässige Ungleichbehandlung, denn die in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Personen verfügen über kein verfestigtes Aufenthaltsrecht, ihnen fehlt ein sozialer Integrationsbedarf, dieses Kriterium trägt eine gruppenbezogene Differenzierung (vgl. dazu BVerwG, NVwZ 1999, 669; OVG Nds. NVwZ-Beil. 1997, 95). Diese Grundsätze haben auch für die **Neufassung des AsylbLG** zum 1.6.1997 weiter Gültigkeit. Darauf, dass die Kläger sich bereits an Gebrauchsgewohnheiten und Lebenshaltungskosten des Standortes Deutschland angepasst hatten und des ihnen deshalb nicht zumutbar war, ab Juni 1997 auf das geringere Lebenshaltungsniveau ihres Herkunftsstaates "zurückgeworfen" zu werden, kommt es nach den Ausführungen des BVerwG a.a.O. (vgl. auch OVG Nds. a.a.O.) im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Mindestbedarf nicht an.

Der Umstand, dass infolge der Neufassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG manche Leistungsberechtigte bis zu vier Jahren abgesenkte Leistungen beziehen, während neueinreisende Personen lediglich eine dreijährige Reduzierung hinnehmen müssen, führt gleichfalls nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 GG. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, insbesondere im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend neuen Erkenntnissen neu zu regeln (OVG Sachsen NVwZ-RR 1998, 232). Eine Übergangsregelung war schon deshalb nicht notwendig, weil der leistungsberechtigte Personenkreis nicht darauf vertrauen konnte, bis zum Wegfall der leistungsrechtlichen Voraussetzungen Leistungen entsprechend BSHG zu erhalten. Leistungen nach AsylbLG dienen dazu, eine gegenwärtige Notlage zu beseitigen, sie sind wie die Sozialhilfe keine rentengleiche wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter (BVerwG, NVwZ 1987, 412). § 2 AsylbLG F. 1997 bewirkt deshalb weder eine echte noch eine sogenannte unechte Rückwirkung, denn die Änderung hat nicht auf einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt für die Zukunft eingewirkt und die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (vgl. Deibel, ZAR 1998, 286 m.w.N.; OVG Sachsen a.a.O.).

OVG Nds 12 MA 1012/01, B.v. 27.03.01, FEVS 2001, 367; NVwZ-Beilage I 2001, 91; IBIS e.V.: M0423 Unterbrechungen des 36-Monatszeitraums des § 2 Abs. 1 AsylbLG führen nur dann zum erneuten Anlauf der Frist, wenn die Unterbrechung mindestens 6 Monate dauert und im Hinblick auf die der Vorschrift auch innenwohnende Integrationskomponente beachtlich ist. Demnach sind nur solche Unterbrechungen bedeutsam, die es rechtfertigen auch nach Ablauf von 36 Monaten einen Integrationsbedarf zu verneinen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer sich längere Zeit in seinem Heimatland aufgehalten hat und deshalb die Vorbereitungen der Integration in die deutsche Gesellschaft abgebrochen hat. Entsprechendes gilt, wenn der Ausländer längere Zeit "untergetaucht" ist und so die Wartezeit nicht erfüllt. Danach ergibt sich zugleich, dass anderweitige Leistungsunterbrechungen - etwa Hilfe Dritter oder Bezug von Einkommens - die Frist des § 2 Abs. 1 nicht erneut anlaufen lassen.

Anmerkung: vgl. zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG auch die unter "**§ 3 AsylbLG (F. 1993) - Leistungsabsenkung ist verfassungsgemäß**" aufgeführten Entscheidungen sowie den unter "**§ 6 AsylbLG - Eingliederungshilfen für Behinderte**" angeführten Beschluss des VG Augsburg.

Anspruch geduldeter Ausländer auf Leistungen nach § 2 AsylbLG Fassung 1993

OVG Münster 8 B 194/97 v. 16.5.97, IBIS e.V.: C1275, EZAR 463 Nr. 7 Leitsätze: "1. Die Besserstellung durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a. F. setzt den Besitz der Duldung aufgrund von Hindernissen gegen die freiwillige Ausreise und (kumulativ) gegen die Abschiebung voraus. 2. Der Leistungsträger ist an die ausländerbehördliche Entscheidung über die Duldung gebunden, hat aber deren Gründe festzustellen und zu prüfen, ob der Ausländer sie zu vertreten hat." Der Eilantrag auf ungekürzte Leistungen wurde abgelehnt, da die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht haben, dass die Abschiebehindernisse und die Hindernisse der freiwilligen Ausreise nicht von ihnen zu vertreten sind.

VGH Baden-Württemberg 6 S 574/97 v. 5.6.97 IBIS e.V.: C1344 Kürzung nach § 2 AsylbLG (alt) für Staatsangehörige der BR Jugoslawien (hier: Kosovo-Albaner) ist nach Inkrafttreten des **Rückübernahmeabkommens** rechtmäßig, solange der Leistungsberechtigte bei der jugoslawischen Vertretung noch keinen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiere zwecks freiwilliger Rückkehr gestellt hat. Die Modalitäten der Rückreisebestimmungen und die Dauer des Ausstellungsverfahrens hat der Antragsteller hingegen bei ordnungsgemäß gestelltem Antrag nicht zu vertreten. Ebenso **VGH Ba-Wü 6 S 620/97 v. 13.5.97, IBIS e.V.: C1288**.

VGH Baden-Württemberg 6 S 35/97 vom 20.6.97, IBIS e.V.: C1289, VBIBW 1997, 466 Kürzung für Bosnier auf die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist zulässig, wenn der Leistungsberechtigte eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat, eine freiwillige Ausreise aber möglich und auch **zumutbar** ist. Zu prüfen ist nicht nur die tatsächliche Möglichkeit der Rückkehr, sondern auch, ob der Antragsteller die Möglichkeit hat, dort auch zu leben. **Die Zumutbarkeit der Rückkehr ist analog der vom BVerwG zu § 53 AuslG vorliegenden Rechtsprechung** zu prüfen. Es kommt nicht darauf an, ob die Rückkehr in den Herkunftsort möglich ist, ausreichend ist, dass die Antragsteller in irgendeinem Teil ihres Herkunftsstaates zurückkehren können. Eine allein auf § 54 AuslG beruhende Duldung reicht nicht, solange diese nicht aufgrund § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergangen ist.

Vorliegend hat das Gericht die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise für ein über 70jähriges **bosnisches** Ehepaar kroatischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republika Srpska bejaht. Die Antragsteller hätten der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass sie im September 1997 nach Kroatien ausreisen könnten. Lässt sich das Vorliegen von Ausreisehindernissen nicht feststellen, geht dies zu Lasten der Antragsteller.

VGH Bayern 12 CE 97.959 v. 30.6.97, IBIS e.V.: C1345 Kürzung für Bosnier ist rechtswidrig. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung des Leistungsberechtigten von ihm zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, sondern darauf, ob er eine Duldung erhalten hat, weil solche (nicht zu vertretenden) Hindernisse entgegenstehen. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Antragsteller die hier maßgebliche Duldung nur infolge von Hindernissen erhalten haben, die sie nicht zu vertreten hatten, nämlich im Hinblick auf die Folgen des Bürgerkrieges in Bosnien. Ob die Antragsteller auch schon vor Ablauf der Duldungsfrist ohne Hindernisse hätten freiwillig ausreisen können, ist für § 2 AsylbLG F. 1993 unerheblich (vgl. auch OVG Lüneburg, ZfF 1997, 109). Ebenso **VGH Bayern 12 CE 97.959 v. 30.6.97, FEVS 1997, 562**.

VG München M 18 E 96.6617 v. 10.4.97, IBIS e.V.: C1346 Kürzung für Bosnier ist rechtswidrig.

1. Ein **Anordnungsgrund** liegt vor, da die Kürzung um mehr als 5 % unter dem Regelsatz liegt (Bay VGH v. 23.1.95, 12 CE 94.2781).
2. Ein **Regelungsanspruch** im Eilverfahren besteht - entgegen der Ansicht des VGH Bayern - ab Antragseingang bei Gericht, da nur so ein effektiver Rechtsschutz gem. Art. 19.4 GG gewährleistet ist (vgl. VG München M 18 E 95.4298 v. 6.10.95; LPK BSHG Anhang Verfahren RN 130 und die dort genannte Rspr.).
3. Es **spielt keine Rolle, dass der Widerspruch erst am 10.12.96 eingegangen** ist und der Bescheid über die Kürzung vom 8.11.1996 bestandskräftig geworden ist, wenn er mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen war. Dies hat bezüglich künftiger Leistungen keine bestandskräftige Festschreibung der Anwendbarkeit von § 3 AsylbLG zur Folge. Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG und dem BSHG wird nach ständiger Rspr. in der Regel nicht als "rentengleiche Dauerleistung" angesehen (BVerwG FEVS 43 Nr. 1, FEVS 15 Nr. 81), sondern nur als monatliche Bewilligung von Leistungen. Nur bei einem eindeutig erkennbaren Willen der Behörde, ein Rechtsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum rechtsverbindlich zu regeln, würde die Bestandskraft diesen Zeitraum erfassen. Ausweislich der Formulierung: "Die Ihnen zu gewährenden Leistungen werden ab 1.11.96 auf monatlich 340.- festgesetzt" soll der Bescheid nicht für einen bestimmten Zeitraum - etwa bis zur Ausreise - die Leistungen regeln, sondern nur für November 1996. Für den darauffolgenden Monat muss dennoch kein neuer Bescheid erlassen werden, es reicht, dass der Antragsgegner die Hilfe tatsächlich fortzahlt. Somit könnte nur eine Bestandskraft für November 1996 eintreten. Der Widerspruch hat die Antragsgegnerin aber davon in Kenntnis gesetzt, dass der Antragsteller jedenfalls ab Dezember 1996 Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt. Diesem Wunsch ist die Antragsgegnerin jedoch nicht nachgekommen.
4. **§ 2 AsylbLG** ist vorliegend anzuwenden. Zu vertreten hat ein Ausländer alle Handlungen, mit denen er die freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich macht (Hailbronner, AuslR, § 30 Rn 36). Dies ist z.B. der Fall, wenn er seine für die Ausreise nötigen Reisedokumente vernichtet. Die Kammer schließt sich im Übrigen der Rspr. des OVG Berlin (NVwZ-Beilage 1996, 95) an.

Anmerkung zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 2 AsylbLG (F. 1993)

Ansprüche nach § 2 AsylbLG (alt) auf die Differenzbeträge zwischen den abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG und den Regelleistungen nach BSHG können seit Inkrafttreten der AsylbLG-Novelle - wie andere Ansprüche aus der Vergangenheit auch - nicht mehr im Eilverfahren (einstw. Anordnung), wohl aber ggf. noch im **Hauptsa- cheverfahren** (Widerspruch, Klage) weiter verfolgt werden.

Voraussetzung ist, dass Widerspruch gegen die gekürzten Leistungen eingelegt wurde (zumindest für einige Zahlungszeiträume, vgl. VG München). Sofern Leistungen ohne schriftliche Bescheide mit Rechtsmittelbelehrung gewährt wurden, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr - § 58 Abs. 2 VwGO). Wenn der Widerspruch abgewiesen wurde, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Wenn aber - wie etwa in Berlin häufige Praxis - über den Widerspruch überhaupt nicht entschieden wurde, dann ist nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruches zu jeder Zeit - also auch noch Jahre später - eine Klage auch ohne Widerspruchsbescheid möglich (Untätigkeitsklage - § 75 VwGO).

Außer dem **VGH Bayern** hatten zumindest auch das **OVG Nds.** sowie das **OVG Berlin** die zwischen Sept. 1996 und Mai 1997 praktizierte Kürzung für Bosnier als rechtswidrig verworfen. Da das Verfahren jahrelang dauern

kann, empfiehlt es sich, ggf. eine AnwältIn zu bevollmächtigen, insbesondere wenn zwischenzeitlich mit einer Rückkehr nach Bosnien zu rechnen ist.

OVG Niedersachsen, Urteil 12 L 1232/93 vom 26.11.98 IBIS e.V.: C1263; GK AsylbLG § 2 Abs. 1 OVG Nr. 14. Das OVG hat bosnischen Kriegsflüchtlingen jetzt mit Urteil die Nachzahlung der Differenzbeträge zwischen den nur gewährten Grundleistungen nach AsylbLG und den BSHG-Regelsätzen für den Zeitraum Dezember 1996 bis Mai 1997 zugesprochen. Entscheidend sei, dass eine freiwillige Ausreise im betreffenden Zeitraum nicht zumutbar gewesen sei, da die katholische kroatische Familie aus dem Gebiet der heutigen Republika Srpska stammt und dorthin nicht zurückkehren kann, und im Förderationsgebiet mangels Wohnraum nicht registriert werden könne und daher auch dort keine humanitäre und medizinischen Hilfen hätte erhalten können, damit sei zumindest völlig ungewiss gewesen, ob sie in ihrem Heimatland ein menschenwürdiges Existenzminimum hätten finden können. Hinzu kam, dass die drei schulpflichtigen Kinder das laufende Schuljahr in Deutschland abschließen mussten, weil nur unter dieser Voraussetzung dieses Schuljahr in Bosnien im Rahmen der Schulpflicht auch anerkannt werden konnte. Dass die Familie inzwischen (im Sommer 1998) nach Bosnien zurückgekehrt ist, steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, denn den Klägern kann über ihre RechtsanwältIn die Leistung zugewandt werden. Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Frage der Auslegung des § 2 AsylbLG auslaufendes Recht betrifft, und damit nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig ist.

Anspruch asylsuchender, geduldeter und ausreisepflichtiger Ausländer - § 2 AsylbLG in der ab 1.6.2000 gültigen Fassung

OVG Hamburg, Urteil v. 22.01.99, 1 Bf550/98.A, IBIS e.V. R647

Leitsatz: "Das **Rechtsschutzinteresse für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** entfällt nicht dadurch, dass der Aufenthalt eines Ausländers - auch über längere Zeit - nach **§ 55 Abs. 2 AuslG** geduldet wird, weil seine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen (fehlende Flugverbindungen nach Afghanistan) unmöglich ist."

Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG hat Dauerwirkung und bindet die Ausländerbehörde nach § 42 Abs.1 AsylVfG. Eine aus faktischen Gründen erteilte Duldung kann jederzeit widerrufen werden (§ 56 Abs. 5 AuslG). Dadurch droht den Betroffenen eine Rechtsschutzlücke. Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG beinhaltet Vorteile bei der späteren Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis (§ 30 Abs. 3, 4 AuslG) und ggf. einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 35 AuslG). Auch im Hinblick auf den novellierten **§ 2 AsylbLG** bietet die Feststellung eines rechtlichen Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG Vorteile: Eine Kürzung der Leistungen im Hinblick darauf, dass der Betreffende freiwillig ausreisen könne, kommt nicht in Betracht.

VG Hannover 7 B 2966/00 v. 19.07.00, IBIS e.V. C1551 (aufgehoben durch OVG Nds 4 M 3278/00, s.u.). Die geduldeten Antragsteller aus **Afghanistan** haben keinen Anspruch auf Leistungen analog BSHG. Sie haben nicht glaubhaft gemacht, dass eine Ausreise nicht erfolgen kann. Wenn auch zur Zeit keine direkte Flugverbindung nach Kabul besteht, so ist doch eine Rückkehr über Pakistan auf dem Luft- oder Landweg möglich. Nach dem Lagebericht des AA zu Afghanistan v. 24.1.00 gibt es noch - allerdings unregelmäßige - Flugverbindungen von Peschawar in Nordwest-Pakistan nach Kandaher und Jalalabad und eine Landverbindung von Quetta und Peshawar in Pakistan nach Kandaher und Jalalabad, jeweils mit Weiterfahrmöglichkeit nach Kabul. Auch soll danach die Landverbindung von Turkmenistan nach Afghanistan offen sein. Weshalb die Antragsteller diese Verbindungen nicht nutzen können, haben sie mit keinem Wort dargelegt. Der von ihnen in Bezug genommene Bericht des UNHCR v. 27.4.00 bezieht sich in erster Linie nur auf die von der "Vereinten Front zur Rettung Afghanistans" kontrollierten Gebiete. Soweit es in dem Bericht weiter heißt, Pakistan übernehme grundsätzlich keine afghanischen Bürger von anderen Staaten, scheint sich dies lediglich auf die zwangsweise Abschiebung zu beziehen. Den Antragstellern steht es aber offen, freiwillig zu reisen.

Allerdings meint das Gericht, das auch dann eine Ausreise im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht vollzogen werden kann, wenn diese für den betreffenden Ausländer **unzumutbar** ist. Nach Auskunft des AA vom 19.1.00 an das VG Hamburg wäre die Rückkehr bei einer alleinstehenden Frau mit Kindern ohne familiären Rückhalt nicht zuzumuten. Dies trifft auf die Antragsteller nicht zu, denn mit dem Antragsteller zu 1. steht den übrigen Antragstellern der (in Afghanistan notwendige) männliche Schutz zur Seite. Nach dem Lagebericht des AA scheint zur Zeit auch eine Rückkehr nach Kabul nicht zumutbar zu sein. Die Antragsteller behaupten zwar, aus Kabul zu stammen, dies bedeutet aber nicht, dass sie unbedingt wieder nach Kabul zurückkehren müssen. Zumutbar ist nach dem Lagebericht und der genannten Auskunft jedenfalls eine Rückkehr in andere Gebiete Afghanistans, wenn die Antragsteller dort in bestehende oder familiäre Stammesstrukturen aufgenommen werden könne. Es hätte den Antragstellern obliegen, glaubhaft zu machen, dass dies bei ihnen ggf. nicht der Fall ist.

Letztlich kann die Frage, ob aus (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen keine Ausreise erfolgen kann, auch dahinstehen. Denn zusätzlich muss als Voraussetzung nach § 2 auch ein Abschiebehindernis aus humanitären, rechtlichen persönlichen Gründen oder aus öffentlichen Interessen vorliegen. Ein solches Abschiebehindernis

besteht bei den Antragstellern nicht, die Duldung wurde lediglich wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung ausgesprochen. Möglicherweise wäre zwar bei Unzumutbarkeit der Ausreise dann auch ein Abschiebehindernis aus humanitären oder persönlichen Gründen anzunehmen. Die "Unzumutbarkeit" haben die Antragsteller aber gerade nicht glaubhaft gemacht.

OVG Lüneburg 4 M 3278/00 v. 06.10.00, NVwZ Beilage I 2001, 33; IBIS e.V. C1572 Die Beschwerde gegen den Beschluss VG Hannover 7 B 2966/00 v. 19.7.2000 (IBIS e.V. C1551, s.o.) wird zugelassen, der Beschluss des VG wird geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Leistungen nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewähren. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch, weil ihnen eine **freiwillige Rückkehr** in ihr Heimatland **nicht zugemutet** werden kann und **wegen der Unzumutbarkeit der Ausreise nach Afghanistan auch ein Abschiebungshindernis aus humanitären und persönlichen Gründen** vorliegt, mithin neben dem Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten seit dem 1.6.97 auch die weiteren Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG gegeben sind. Der Senat sieht sich nicht veranlasst, die Ausführungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 13.7.00 zur Zumutbarkeit einer Ausreise in Frage zu stellen. Dort heißt es: "Zur Frage der freiwilligen Ausreise ist auszuführen, dass zur Zeit keine direkten Flugverbindungen aus der Bundesrepublik zu einem der afghanischen Flughäfen bestehen. Auch Flüge aus dem dortigen benachbarten Ausland nach Afghanistan sind nicht buchbar. Somit ist nach hiesiger Kenntnis eine freiwillige Ausreise allenfalls über Turkmenistan oder Pakistan möglich, da von dort aus Landverbindungen offen sein sollen. Dies wird jedoch seitens der Ausländerbehörde als nicht zumutbar angesehen." Nach diesen aktuellen Erkenntnissen bestünde für die Antragsteller zwar die theoretische Möglichkeit, einen Weg nach Afghanistan zu finden. Dieser Weg ist ihnen jedoch nicht zuzumuten. Die freiwillige Ausreise nach Afghanistan ist folglich nicht möglich. Wegen der Unzumutbarkeit der zwar theoretisch gegebenen Reisemöglichkeiten für die Antragsteller besteht insofern auch ein Abschiebungshindernis aus persönlichen bzw. humanitären Gründen, da eine Abschiebung, die nur in einer für die Betroffenen unzumutbaren Art und Weise durchgeführt werden kann, nicht erfolgen darf.

VG Hannover 7 B 3076/00 v. 17.07.00, IBIS e.V. C1550, EZAR 463 Nr. 9 (die Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom OVG zugelassen, s.u.) Sachverhalt: Der Antragsteller ist in **Mazedonien** geboren, albanischer Volkszugehörigkeit und lebte zuletzt im **Kosovo**. Das Generalkonsulat der BRJ wie auch das mazedonische Konsulat weigerten sich, Passersatzpapiere auszustellen. Das Sozialamt lehnte Leistungen nach § 2 AsylbLG ab. Der Antragsteller habe seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Auch seien freiwillige Ausreisen und Abschiebungen in den Kosovo wieder möglich. Für Leistungen nach § 2 fehle es am Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG.

Gründe: Der Antrag ist unbegründet. Unerheblich ist nach § 2 F. 1997 die Frage, wer den Aufenthalt des Antragstellers zu vertreten hat. Auch für den Fall, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen tatsächlich nicht vollzogen werden können, liegt keiner der in § 2 genannten Hinderungsgründe vor. Weder stehen einer Abschiebung humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegen noch das öffentliche Interesse.

Das **Fehlen von Passersatzpapieren** lässt sich allein als **tatsächliches** Hindernis qualifizieren. Es ist zunächst ersichtlich kein humanitärer Hinderungsgrund. Als rechtlicher Grund lässt es sich nicht einordnen, da darunter bei verständiger Würdigung nur sich aus einfachem Gesetzesrecht oder dem Verfassungsrecht ergebende Abschiebungshindernisse zu fassen sind. Auch das öff. Interesse steht erkennbar einer Abschiebung im Falle fehlender Papiere nicht entgegen. Fehlende Papiere lassen sich auch nicht als persönlicher Hinderungsgrund begreifen. Zwar erschließt sich die Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals nicht unmittelbar. Nach Überzeugung der Einzelrichterin geht jedoch die Ansicht zu weit, dass bei jeder tatsächlich unmöglichen Ausreise persönliche Gründe entgegenstehen (so Goldmann, ZfF 2000, 121 (126)). Nicht jeder tatsächliche Grund ist per se auch ein persönlicher, denn allein der Begriff selbst ergibt, dass es sich bei persönlichen Gründen nur um solche handeln kann, die in der Person selbst angelegt sind (so auch GK AsylbLG, § 2 Rn 35). Mit der Feststellung, dass der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht aus einem in § 2 Abs. 1 genannten Grund scheitert, kann schließlich offen bleiben, ob eine freiwillige Ausreise möglich ist. Für den Anspruch auf Leistungen nach § 2 müssen **sowohl** die Abschiebung **als auch** die freiwillige Ausreise unmöglich sein.

Der gegenteiligen Auffassung (Oestreicher, BSHG-Kommentar, Anhang § 2 Rn 11; Goldmann a.a.O.; GK AsylbLG § 2 Rn 28) ist nicht zu folgen. Zunächst steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Für ein Redaktionsversehen liegen keine Anhaltspunkte vor. Die offenkundige Verschärfung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 13/2746 und 13/3720) durch Verlängerung der Frist von 24 auf 36 Monate im Vermittlungsausschuss dürfte ebenso wie die Korrektur des Wortes "oder" in ein "und" ein bewusstes Zugeständnis an die im Bundesrat vertretenen Länderinteressen gewesen sein.

Schließlich greift auch die Auffassung nicht, dass die Verknüpfung beider Tatbestandsmerkmale "keine rechten Sinn mache", weil bei Vorliegen einer der Alternativen der Aufenthalt faktisch nicht beendet werden könne. Es ist durchaus der Fall denkbar, dass zwar der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht möglich ist, wohl aber eine freiwillige Rückkehr. Auch die Fallkonstellation ist in Betracht zu ziehen, in denen eine Abschiebung die konkrete Gefahr der Folter oder Verfolgung im Heimatland entstehen ließe, jener Ausländer aber freiwillig zurückreisen könnte. Nach Auffassung der Einzelrichterin sollen auch in diesen Fällen Leistungen entsprechend BSHG versagt bleiben.

OVG Lüneburg 4 M 2854/00 v. 28.08.00, IBIS e.V. C1565, , GK AsylbLG § 2 Abs. 1 OVG Nr. 16. Die Beschwerde gegen den Beschluss VG Hannover 7 B 3076/00 v. 17.7.2000 (IBIS e.V. C1550, s.o.) wird zugelassen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 4 M 3107/00 als Beschwerdeverfahren fortgeführt. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses. Entgegen der Ansicht des VG ist der Umstand, dass für den Antragsteller ausreichende **Passersatzpapiere seines Heimatlandes nicht vorhanden** sind, nicht (nur) als ein **tatsächliches** Hindernis, das seiner freiwilligen und seiner erzwungenen Ausreise entgegensteht, zu werten. Dieser tatsächliche Umstand hat vielmehr auch rechtliche Konsequenzen für die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und der zwangsweisen Rückführung des Antragstellers, die **als rechtlicher Grund im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu werten** sind. Im vorliegenden Fall kommt als besondere rechtliche Schwierigkeit i.S.v. § 124 Abs. 2 VwGO hinzu, dass der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners dem Antragsteller am 22.08.00 einen sogenannten EU-Laissez-passer ausgestellt hat und derzeit ungeklärt ist, ob und gegebenenfalls wie sich dieses Dokument auf die Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise und zwangsweisen Rückführung des Antragstellers auswirken kann.

VG Osnabrück 6 B 49/00 v. 18.10.00, Asylmagazin 1-2/2001, 45; IBIS e.V.: C1577 Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Sie haben mehr als 36 Monate Leistungen nach § 3 erhalten. Gegenüber den Antragstellern können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, da sie aufgrund des Beschlusses OVG Lüneburg 13 M 5227/98 v. 27.1.99 im Besitz von **Duldungen aus humanitären Gründen** sind. Die Antragstellerin zu 5. ist Inhaberin einer humanitär begründete Duldung aufgrund einer Verfügung der Antragsgegnerin vom 28.09.00.

Damit stellt sich allein noch die Frage, ob dem Anspruch auf Leistungen nach § 2 entgegengehalten werden könnte, dass **ihre Ausreise (gleichwohl) freiwillig erfolgen könnte**. Dieser Einwand kann jedoch nicht erhoben werden. Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass die in dem entscheidenden **Kausal-satz genannten Gründe sowohl der freiwilligen Ausreise** eines Leistungsberechtigten **als auch dem Vollzug gegen ihn gerichteter aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstehen** müssen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1, der die Tatbestandsmerkmale der *fehlenden Ausreisemöglichkeit* und der *Unmöglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen* kumulativ nebeneinanderstellt, ohne die dem Konditionalsatz einleitende Konjunktion "wenn" zu wiederholen (vgl. Hohm, NVwZ 2000, 772). Damit hindert nicht *jedwede freiwillige Ausreisemöglichkeit* - im Sinne der objektiven Möglichkeit eines Verlassens des Bundesgebietes durch Passieren einer Grenzübergangsstelle oder Überschreiten einer Grenzlinie (vgl. § 59 Abs. 2 AuslG) den Anspruch nach § 2 Abs. 1, sondern nur eine solche, bei der dem Antragsteller humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder ein in seiner Person begründetes öffentliches Interesse nicht zu Seite stehen. Eine objektive freiwillige Ausreisemöglichkeit kann dem Anspruchsteller danach immer dann leistungsrechtlich nicht entgegengehalten werden, wenn er sich auf die Gründe, die § 2 Abs. 1 AsylbLG bestimmt, berufen kann.

Bestätigt wird dieses Auslegung durch eine **Auslegung der Norm nach ihrem Sinn und Zweck**: § 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine stärkere Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. zu § 2 a.F. VGH Ba-Wü, NVwZ Beilage 1994, 29). Würde man das Tatbestandsmerkmal "wenn die Ausreise nicht erfolgen kann" nunmehr dahingehend verstehen, dass jedwede freiwillige Ausreisemöglichkeit - auch zum Beispiel eine solche in ein Drittland oder unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile für Leib und Leben - das Tatbestandsmerkmal erfüllt, hätte die Leistungsangleichung nicht mehr wie vom Gesetz gewollt wenigstens in Ausnahmefällen zu erfolgen, sondern es gäbe nahezu keinen Anwendungsbereich der Norm mehr, da eine freiwillige Ausreisemöglichkeit - im Sinne eines Verlassens des Bundesgebietes durch Passieren einer Grenzübergangsstelle oder Überschreiten einer Grenzlinie (vgl. § 59 Abs. 2 AuslG) - regelmäßig gegeben sein dürfte.

Hiervon ausgehend stehen den Antragstellern humanitäre Gründe zur Seite, die ihrer freiwilligen Ausreise entgegenstehen. Dies folgt aus den im ausländerrechtlichen Verfahren erteilten Duldungen. Damit gehören die Antragsteller zum Personenkreis des § 2 Abs. 1.

Ein **Anordnungsgrund** ist bei der Geltendmachung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ebenfalls gegeben (vgl. OVG Nds. 4 M 7062/96 v. 20.01.97, OVG Berlin InfAuslR 1997, 168, VGH Bayern v. 23.1.95, FEVS 46, 141).

OVG Nds 4 M 3921/00 v. 16.11.00, FEVS 2001, 282; IBIS e.V.: C1578 Der Beschwerdezulassungsantrag gegen VG Osnabrück 6 B 49/00 v. 18.10.00 wird abgelehnt. Eine Klärung im Rechtsmittelzug ist nicht geboten, wenn sich die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Die im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Bedingungen beziehen sich entgegen der Auffassung des Sozialamts nicht nur auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sondern auch auf die freiwillige Ausreisemöglichkeit. Bestätigt wird die Auslegung des VG durch eine rechtssystematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang des AsylbLG. Eine Interpretation im Sinne des Sozialamts würde dazu führen, dass **Asylbewerber** mit Aufenthaltsgestattung auch nach Ablauf von drei Jahren Leistungen nach § 2 nicht beanspruchen könnten, obwohl für sie aufgrund der Gestattungswirkung des § 55 AsylVfG vor dem Hintergrund des durch Art. 16a GG garantierten Grundrechts auf politisches Asyl die Frage nach einer möglichen Ausreise nicht gestellt werden darf. Die **Gestattungswirkung** ist folglich eindeutig **als rechtlicher Grund** im Sinne von § 2 Abs. 1 auszumachen, der nicht nur einer Abschiebung, sondern auch **einer freiwilligen Ausreise mit Erfolg entgegengehalten** werden kann. Dies setzt aber voraus, dem Wortlaut der Vorschrift folgend die Bedingungen am Ende von § 2 Abs. 1 auch auf die freiwillige Ausreisemöglichkeit zu beziehen. Die vom

Sozialamt aufgeworfene Frage bedarf daher keiner Klärung im Rechtsmittelzug, weil sich die Antwort unmittelbar dem Gesetz entnehmen lässt.

Anmerkung: vgl. auch '**UNHCR-Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung afghanischer Staatsangehöriger**', UNHCR Berlin Januar 2001 (zu Menschenrechtssituation, Verfolgungsrisiko, Versorgungslage, Rückkehrmöglichkeiten).

VG Berlin 6 A 626.00, B.v. 12.1.2001, IBIS e.V. C1609 Leistungen nach § 2 AsylbLG für geduldete Bosnier mit einer **posttraumatischen Belastungsstörung**, da in einem solchen Fall humanitäre Gründe der Ausreise und der Abschiebung entgegenstehen. Auch der (nicht traumatisierte) geduldete **Ehepartner** hat Anspruch auf Leistungen nach § 2, da mit Art. 6 GG seiner freiwilligen Ausreise wie der Abschiebung rechtliche Gründe entgegenstehen. Leistungen nach § 2 AsylbLG müssen ggf. unabhängig auch von der Duldungsdauer aufgrund einer **eigenständigen Sachverhaltsprüfung durch die Sozialämter** gewährt werden: „Dass die Ausländerbehörde eine Duldung zuletzt nur für 3 bzw. 6 Monate erteilt hat, schließt das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründe, die der (freiwilligen) Ausreise und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, nicht aus. Die Dauer der erteilten Duldung mag ein Indiz für das Vorliegen derartiger Gründe sein. Dies entbindet das Sozialamt jedoch nicht davon, das Vorliegen dieser Gründe in eigener Verantwortung zu prüfen.“

VG Berlin 32 A 726.00, B.v. 25.01.01, IBIS e.V. C1607 Das Gesetz beauftragt den Träger der Sozialhilfe mit einer eigenständigen Prüfung der Ausreise- und Abschiebehindernisse im Sinne des § 2 AsylbLG, dieser ist somit verpflichtet, „Rückkehrhindernisse selber zu prüfen“, wenn der Grund für eine Duldungserteilung nicht eindeutig oder zweifelhaft ist.

Da vorliegend der Vater **wegen in Deutschland behandlungsbedürftiger schwerer Krankheit** nicht ausreisen oder abgeschoben werden kann, stehen aufgrund **Art. 6 GG auch der im Familienverband lebenden 18jährigen Tochter** Leistungen nach § 2 AsylbLG zu. Der Schutz des Art. 6 GG bezieht auch die volljährigen Kinder der Familie ein (vgl. BVerfGE 57, 170, 178, 179; Kommentar zum Bonner GG Art. 6 Rn 20; Dreier, GG-Kommentar Art. 6 Rn 47).

VG Berlin 18 A 612.00, B.v. 22.12.00, IBIS e.V. C1606 Leistungen nach § 2 AsylbLG für eine Muslimin Kosovoalbanischer Volkszugehörigkeit mit bosnischer Staatsangehörigkeit, die geltend macht, u.a. aufgrund einer **epileptischen Krankheit** in Deutschland behandlungsbedürftig und auf Medikamente angewiesen zu sein, da sie die benötigte medizinische Versorgung weder in Bosnien noch in Jugoslawien erhalten könne. Das Sozialamt hatte laut Aktenvermerk Leistungen nach § 2 verweigert, da die Antragstellerin 'nicht zu berechtigten traumatisierten Personenkreis' gehöre. Das Landeseinwohneramt hat vor mehr als 3 Jahren **lediglich die Reisefähigkeit** der Antragstellerin geprüft und darauf hingewiesen, dass eine erneute Prüfung der Reisefähigkeit vor einer Abschiebung erforderlich sei. Weder vom Sozialamt noch vom Landeseinwohneramt wurde bislang geprüft, ob die Antragstellerin in Bosnien (wo sie im übrigen nie gelebt hat) im Hinblick auf die dort erforderliche medizinische Versorgung einer Gefahr für ihre Gesundheit oder ihr Leben ausgesetzt ist.

VG Berlin 37 A 392.00, B.v. 01.02.01, IBIS e.V.: C 1605 Leistungen nach § 2 AsylbLG für eine Bosnierin, die wegen einer **Kriegstraumatisierung** von der Ausländerbehörde eine Duldung aus humanitären Gründen gem. § 55 Abs. 3 AuslG erhalten hat. Humanitäre Gründe stehen sowohl der Abschiebung als auch der Ausreise der Antragstellerin entgegen. Aufgrund der dem Gericht verfügbaren Auskünfte ist davon auszugehen, dass posttraumatische Belastungsstörungen zurzeit in Bosnien-Herzegowina nicht therapierbar sind (vgl. UNHCR, August 2000: Aktuelle Position von UNHCR bezüglich jener Gruppen aus BiH, die internationalen Schutzes bedürfen, S. 16), so dass eine Behandlung der Antragstellerin nur bei einem weiteren Verbleib in Deutschland erfolgen kann. Der Rückkehr des minderjährigen im Familienverband lebende **Sohnes**, dem ebenfalls eine Duldung aufgrund § 55 Abs. 3 AuslG erteilt wurde, stehen mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige psychische Erkrankung seiner Mutter humanitäre Gründe entgegen, da eine Trennung von Mutter und Sohn zu einer weiteren Destabilisierung der Antragstellerin führen dürfte. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob einer Trennung von Mutter und Sohn auch rechtliche Gründe im Hinblick auf Art 6 GG und Art. 8 EMRK entgegenstehen.

VG Berlin 17 A 721.00, B.v. 15.02.01, IBIS e.V. C 1604 Leistungen nach § 2 AsylbLG für Bosnier mit einer behandlungsbedürftigen **posttraumatischen Belastungsstörung**, die durch fachärztliche Bescheinigungen glaubhaft gemacht wurde. Dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie auch dem Verlangen, freiwillig auszureisen, stehen humanitäre Gründe entgegen. Die Tatsache, dass die Ausländerbehörde die Duldung auf § 55 Abs. 3 AuslG gestützt hat, ist ein Indiz dafür, dass der Abschiebung und damit auch der freiwilligen Ausreise humanitäre Gründe entgegenstehen. nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen muss auch davon ausgegangen werden, dass zumindest derzeit in Bosnien-Herzegowina posttraumatische Belastungsstörungen nicht therapierbar sind (vgl VG Berlin 37 A 422.00 v. 31.01.01), so dass der Verbleib der Antragstellerin in Deutschland unerlässlich ist.

Bezüglich des **Ehepartners** und ihres im Familienverband lebenden minderjährigen **Kindes** stehen rechtliche Gründe dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie auch dem Verlangen, freiwillig auszureisen, stehen

rechtliche Gründe entgegen - Art. 6 GG, ihre Ausreise würde zur faktischen Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und des Familienverbandes führen (vgl. VG 6 A 626.00 v. 12.01.00).

VG Würzburg W 3 E 00.1467, B.v. 15.01.01, IBIS e.V.: M0157 Unmöglichkeit der Abschiebung und einer freiwilligen Ausreise für **traumatisierte Bosnier**, für die ein Abschiebehindernis nach **§ 53 Abs. 6 AuslG** festgestellt ist, daher Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Eine **freiwillige Ausreisemöglichkeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist objektiv auch dann nicht gegeben, wenn sie aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen oder aus öffentlichem Interesse nicht möglich ist.

OVG Niedersachsen 4 M 4422/00, B.v. 17.01.01, FEVS 2001, 349; IBIS e.V. R9825, Asylmagazin 3/2001, 25. Leitsätze: "1. Die Vergünstigung des § 2 AsylbLG durch Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG setzt voraus, dass **sowohl** die (freiwillige) Ausreise nicht erfolgen kann **als auch** aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

2. Die am Ende diese Vorschrift genannten **entgegenstehenden Gründe** beziehen sich nicht nur darauf, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, sondern auch darauf, dass die Ausreise nicht erfolgen kann.

3. Für die Vergünstigung reicht nicht, das **nur tatsächliche Gründe** der Ausreise und Abschiebung entgegenstehen. Tatsächliche Gründe können aber zugleich humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe sein.

4. Die **Abschiebung von Roma in den Kosovo** und ihrer Rückkehr dorthin stehen aufgrund der gegenwärtigen Lage im Kosovo humanitäre Gründe entgegen."

Bereits der Wortlaut von § 2 Abs. 1 AsylbLG gibt vor, dass **die im letzten Halbsatz genannten Bedingungen** ("weil ...") sich auch auf die freiwillige Ausreisemöglichkeit beziehen. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch eine rechtsystematische Einordnung von § 2 Abs. 1 in den Gesamtzusammenhang des AsylbLG. Denn eine andere Interpretation würde dazu führen, dass Leistungsberechtigte mit einer Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG Leistungen nach § 2 nicht beanspruchen könnten, obwohl für sie aufgrund der Gestattungswirkung des § 55 AsylVfG vor dem Hintergrund des durch Art. 16a GG garantierten Grundrechts auf Asyl die Frage der freiwilligen Ausreise nicht gestellt werden darf. Die Gestattungswirkung ist folglich eindeutig als rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 2 auszumachen. Dies setzt aber voraus, dass sich die am Ende des § 2 genannten Gründe nicht nur darauf beziehen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, sondern auch darauf, dass die Ausreise nicht erfolgen kann.

Der Senat entscheidet nicht, ob ein rechtlicher Grund i.S.d. §2 bereits deshalb vorliegt, weil die Antragstellerin einen Asylfolgeantrag gestellt hat. Der Ausreise wie dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen stehen aber **humanitäre Gründe** entgegen. Diese Gründe beruhen darauf, dass wegen ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Roma eine Rückkehr in den Kosovo derzeit nicht zugemutet werden kann. Sie liegen letztlich - unabhängig davon, dass dort die Gründe als "tatsächliche Gründe" qualifiziert werden - auch dem Erlass vom 07.04.00 zu Grunde, der die Feststellung der Möglichkeit der Rückkehr und Rückführungen auf Kosovo-Albaner beschränkt. Die Ausnahmeregelung für nicht-albanische Minderheiten beruht auf deren schwieriger humanitären Situation, die Mitte 1999 begann und bis heute fort dauert (vgl. dazu Lagebericht AA v. 21.11.00; Stellungnahmen der Gesellschaft für bedrohte Völker; Schreiben amnesty international vom 16.11.00 an die IMK, in asyl-info 12/200, 3).

Ein Widerspruch zur Rspr. des OVG Nds. in Asylverfahren (U. v. 24.02.00 12 L 748/99; B.v. 30.03.00 12 L 4129/99) besteht insoweit nicht, da in diesen Verfahren eine **Prüfung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG** in den Fällen nicht erfolgt, wenn dieselbe Gefahr - wie bei Roma im Kosovo - zugleich einer Vielzahl weiterer Personen droht. Die Prüfung derartiger Gefahren obliegt vielmehr nach § 54 AuslG der obersten Landesbehörde. Die Anforderungen an eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung (Abschiebung sehenden Auges in den sicheren Tod, vgl. BVerwG v. 17.10.95) vermag das OVG Nds. für Roma aus dem Kosovo nicht zu erkennen. Damit wurde aber nicht entschieden, ob eine Gefahrenlage i.S.d. § 54 AuslG besteht oder humanitäre Gründe i.S.d. § 2 AsylbLG vorliegen, die einer Ausreise oder dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstehen.

Entscheidend zu berücksichtigen ist insofern der **Abschiebungen von Minderheiten aussetzende Erlass** des Nds. MI v. 07.04.00, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser Erlass als Regelung i.S.d. § 54 AuslG zu qualifizieren ist oder in seinen Auswirkungen einer generellen Regelung gem. § 54 gleichkommt. Dem Erlass liegt zumindest auch, wenn nicht sogar vornehmlich die schwierige Situation der Betroffenen im Kosovo zu Grunde, damit steht ein humanitärer Grund dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegen. Solange die Regelungen des Erlasses vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation im Kosovo im Kraft bleiben, kann auch nicht eine Lage angenommen werden, die eine freiwillige Rückkehr möglich macht, dieser stehen vielmehr ebenfalls die genannten humanitären Gründe entgegen.

Insofern legen auch nach der grundsätzlich **veränderten politischen Lage in Serbien/Montenegro** gesicherte Erkenntnisse darüber (noch) nicht vor, dass aus dem Kosovo stammenden Roma dorthin einreisen könnten. Es ist auch nicht bekannt, ob für Roma, die sich erstmals in Gebieten der BR Jugoslawien außerhalb des Kosovo niederlassen, ein wirtschaftlicher Mindeststandard gewährleistet ist.

OVG Niedersachsen 4 M 3889/00, B.v. 08.02.2001; FEVS 2001, 419; Asylmagazin 4/2001, 46; NVwZ-Beilage I 2001, 89; IBIS e.V. C1603 Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG auch bei tatsächlichem Abschiebe- und Ausreisehindernis, wenn das Hindernis vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

Der Senat sieht davon ab, darauf hinzuwirken, dass **Ehefrau** und **Kinder** des Antragstellers in das Verfahren einbezogen werden, da anzunehmen ist, dass das Sozialamt sie entsprechend des Ausgangs dieses Verfahrens behandeln wird.

Das Sozialamt hat die Leistungen erst zum 1.8.2000 gemäß **§ 1a gekürzt**, mithin nach Ablauf der 36-Monatsfrist seit 1.6.,1997, so dass die Frage ob Zeiten einer Leistungseinschränkung nach § 1a auf den Dreijahreszeitraum des § 2 anzurechnen sind, nicht entschieden zu werden braucht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 1a sieht der Senat nicht. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Dem steht bereits die eigene Wertung des Antragsgegners entgegen, wonach der Antragsteller bei den im Ergebnis gescheiterten Bemühungen Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen mitgewirkt habe. Der Antragsteller hat sich ausdrücklich bereit erklärt, bei der irakischen und libanesischen Botschaft vorgeführt zu werden. Seine Bemühungen blieben aber erfolglos, da nach seinem Bekunden inzwischen sowohl die irakische als auch die libanesisch und die syrische Botschaft behaupten, dass er die jeweilige Staatsangehörigkeit nicht besitze. Die Annahme des Antragsgegners, er täusche über seine Identität, um zu verhindern als Angehöriger eines der genannten Staaten anerkannt zu werden entbehrt vor diesem Hintergrund jeder Grundlage jedenfalls so lange, bis der Antragsgegner den Antragsteller bei seinen Bemühungen ernsthaft unterstützt. es läge insofern nahe, den Angaben der Ehefrau, wonach sie in Beirut geboren und dort mit dem Antragsteller bis zur Ausreise nach Deutschland gelebt habe, nachzugehen. Auch eines der Kinder ist in Beirut geboren. Eine Kürzung nach § 1a ist vor dem Hintergrund der bisher unstrittig angestellten, wenn auch gescheiterten Bemühungen des Antragstellers, bei der Aufklärung seiner Staatsangehörigkeit nicht nur mitzuwirken, sondern dies auch eigenständig bei den genannten Ländern zu erreichen, rechtlich nicht zulässig.

Vielmehr ergibt sich aus diesen Umständen, dass hier auch die weiteren **Voraussetzungen des § 2** vorliegen. Denn die freiwillige Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil jedenfalls persönliche und humanitäre Gründe entgegenstehen. Der Senat nimmt hierbei entsprechend dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 an, dass die Besserstellung nur erreicht werden kann, wenn **aus den dort genannten Gründen sowohl eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen kann als auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen** werden können (vgl. bereits OVG Nds 4 M 3921/00 v. 16.11.00 sowie 4 M 4422/00 v. 17.01.01).

Der Senat folgt außerdem der Auffassung des VG in der angefochtenen Entscheidung (VG Hannover 7 B 4330/00), der **Erlass des nds. MI** zu § 2 AsylbLG vom 28.04.00 setze insoweit das Gesetz nicht entsprechend seinem Regelungsgehalt um. Die in dem Erlass vorgenommene Erweiterung der Voraussetzungen, wonach der Leistungsberechtigte entweder eine Aufenthaltsgestattung besitzen müsse oder aber eine Duldung auf Grundlage des § 55 Abs. 2 AuslG und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt sein müssten, ist von § 2 nicht mehr gedeckt.

Der Senat nimmt mit dem VG auch an, dass ausländerrechtlich das Fehlen von Pass- oder Passersatzpapieren ein tatsächlicher Grund im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG ist, aus dem die Abschiebung unmöglich ist. Daraus, dass nach § 55 Abs. 2 Duldungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zu erteilen sind, während nach § 55 Abs. 3 - unter den Einschränkungen des § 55 Abs. 4 - Duldungen u.a. aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen zu erteilen sind, kann jedoch nicht gefolgert werden, dass **tatsächliche Gründe in ausländerrechtlicher Sicht nicht auch humanitäre oder persönliche Gründe im Hinblick auf § 2 sein können**. Anhaltspunkte hierfür lassen sich dem AsylbLG nicht entnehmen. Danach schließen Gründe, die einer Rückkehr nur in tatsächlicher Hinsicht entgegenstehen, zwar eine leistungsrechtliche Besserstellung aus, weil sie von § 2 nicht mitumfasst werden. Dies bedeutet aber nicht, dass tatsächliche Gründe nicht zugleich auch die Annahme eines humanitären, persönlichen oder rechtlichen Grundes rechtfertigen können (vgl. Hohm, NVwZ 2000, 772, 773). Unabhängig von der ausländerrechtlichen Einordnung von Gründen, die einer Abschiebung entgegenstehen, bleibt somit im Hinblick auf § 2 eigenständig zu prüfen, ob entweder diese Gründe auch humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe sind, aus denen die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, oder aber neben den ausländerrechtlich für eine Duldung bereits genügenden Gründen weitere Gründe für eine Zuerkennung von Leistungen entsprechend BSHG gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegen.

Nach Classen (Eckpunkte zu § 2 AsylbLG, Asylmagazin 7-8 2000, 31, 34) liegt ein rechtlicher Grund im Sinne von § 2 vor, wenn eine Abschiebung und eine freiwillige Ausreise scheitern, weil Reisedokumente fehlen, der Ausländer aber das Fehlen nicht zu vertreten hat. Classen meint, dass der Begriff der dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen oder einer freiwilligen Ausreise entgegenstehenden rechtlichen Gründe im Sinne von § 2 AsylbLG weiter zu fassen sei als der Begriff der rechtlichen Duldungsgründe im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Wortlaut des § 2 in der seit 1.6.97 geltenden Fassung im Unterschied zur vorher gültig gewesenen Fassung nicht mehr auf das Vorhandensein einer Duldung i.S.d. AuslG und auch nicht mehr auf die maßgeblichen Gründe für die Duldungserteilung abstellt, da nicht ausdrücklich auf bestimmte Bestimmungen des AuslG verwiesen werde. Die in § 2 AsylbLG verwendeten Begriffe seien zwar denen in § 55 Abs. 2 und 3 AuslG ähnlich, aber nicht mit ihnen identisch. So setze nach § 55 Abs. 3 AuslG eine Duldung "drin-

gende" humanitäre oder persönliche Gründe oder "erhebliche" öffentliche Interessen voraus, diese Steigerungsattribute seien in § 2 AsylbLG aber nicht genannt. Die weite Auslegung sei auch erforderlich, um den Verfassungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Sozialstaatlichkeit sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden. Damit könne nicht vereinbart werden, Ausländer zeitlich unbefristet mit gesenkten Leistungen dafür zu sanktionieren, dass die nicht freiwillig zurückkehren könnten, z.B. weil ihr Herkunftsland zur Ausstellung von Reisedokumenten bzw. einer Aufnahme nicht bereit sei oder weil dorthin keine Reisewege existiere, ohne dass die betroffenen Ausländer es in der Hand hätten, hieran irgendetwas zu ändern.

Der Senat nimmt aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch aufgrund von Sinn und Zweck der Regelungen des AsylbLG die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG in den von Classen erwähnten Fallkonstellationen an. In der Begründung des Gesetzentwurfs v. 24.10.95 führten die Fraktionen von CDU/CSU und FDP aus, dass mit der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger ein dauerhaft existenziell gesichertes und sozial integriertes Leben "auf eigenen Füßen" gewährleistet werden solle, während der Kerngedanke des AsylbLG darin liege, dass die Leistungen auf die Bedürfnisse eines von vornherein nur kurzen Aufenthalts abzustellen seien (BT-Drs 13/2746, S. 11). Die Einschränkungen der Leistungen nach BSHG durch das AsylbLG sind demzufolge verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) auch nur gerechtfertigt, weil die in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Personen über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht nicht verfügen und bei ihnen ein sozialer Integrationsbedarf fehlt (vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 669; OVG Nds, NVwZ-Beil. 1997, 95; OVG Nds, NVwZ Beil I 2001, 11).

Der Gesetzgeber nahm diese Voraussetzungen für die ersten 36 Monate des Aufenthalts von Asylbewerbern an. Verlängert sich der Zeitraum, etwa weil die gebotene Aufklärung eines schwieriger Sachverhalte das Verfahren beim Bundesamt oder den VGs verzögert, regelt § 2 für Asylbewerber, dass nunmehr ein sozialer Integrationsbedarf besteht, der einer weiteren Leistungskürzung entgegensteht. Denn die Aufenthaltsgestattung steht in diesem Fall als rechtlicher Grund sowohl einer Ausreise als auch einer Abschiebung entgegen. Nichts anderes kann aber für Ausländer gelten, deren Asylbegehren zwar erfolglos abgeschlossen wurde, die aber dennoch nicht abgeschoben werden können und nicht freiwillig ausreisen können, weil Gründe, die - ähnlich wie die Dauer ihres Asylverfahrens - nicht von ihnen beeinflusst werden können, einer Ausreise und Abschiebung entgegenstehen. Der Senat erkennt vor dem dargelegten Hintergrund der gesetzgeberischen Intention im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Einschränkungen von Leistungen nach dem BSHG durch das AsylbLG auch derartige Gründe als Gründe i.S.d. § 2 an.

Ist - wie hier - eine Abschiebung oder Ausreise wegen fehlender Pass- bzw. Passersatzpapiere nicht möglich, liegen Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 folglich nur dann vor, wenn festgestellt werden kann, dass der Betroffene diese Situation nicht durch eigene Bemühungen, etwa durch die Benennung seines Herkunftslandes und des Namens, unter dem er dort registriert ist, beenden kann. Zur Zeit ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller Anhaben zu Identität und Herkunft vorenthält oder verfälscht und aus diesem Grund die Ausstellung von Passpapieren vereitelt. Vielmehr ist plausibel, dass er **als irakischer Kurde** nach einer Flucht in den Libanon nunmehr weder vom Irak noch vom Libanon und auch nicht von Syrien als Staatsangehöriger anerkannt wird.

Aufgrund der dargelegten Umstände liegt jedenfalls ein **persönlicher** und **humanitärer Grund** vor, der dem Vollzug einer Abschiebung oder einer freiwilligen Ausreise im Hinblick auf § 2 AsylbLG - unabhängig davon dass **gleichzeitig ein tatsächlicher Grund** für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung vorliegt - **entgegensteht**. Denn **ähnlich einer lebensbedrohlichen Krankheit**, die im Heimatland nicht behandelt werden kann, sieht sich der Antragsteller durch die Weigerung der benannten Länder, ihn als Staatsangehörigen anzuerkennen, einer von ihm nicht beeinflussbaren Lage ausgesetzt.

- sinngemäß ebenso: **OVG Nds 4 MB 651/01 v. 08.02.01, EZAR 463 Nr. 10.**

OVG Nds 12 MA 1012/01, B.v. 27.03.01, FEVS 2001, 367; NVwZ-Beilage I 2001, 91; IBIS e.V.: M0423 Kann ein Ausländer nicht ausreisen und nicht abgeschoben werden, weil ihm Pass oder **Passersatzpapiere fehlen**, rechtfertigt ein solcher Grund - auch auf längere Zeit - allein nicht die Vergünstigungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG. Dieser **tatsächliche Grund** kann regelmäßig auch bei längerer Zeit der "Passlosigkeit" nicht in einen persönlichen und humanitären Grund umschlagen (insoweit a.A. OVG Nds. 4 M 3889/00 B v. 08.02.01, Asylmagazin 4/2001, 46; IBIS e.V. C1603).

Unterbrechungen des 36-Monatszeitraums des § 2 Abs. 1 AsylbLG führen nur dann zum erneuten Anlauf der Frist, wenn die Unterbrechung mindestens 6 Monate dauert und im Hinblick auf die der Vorschrift auch innenwohnende Integrationskomponente beachtlich ist.

OVG Nds 4 MA 626/01, B.v. 21.03.01, IBIS e.V. M0555 Das lt. Bescheinigung der Botschaft ernsthaft betriebene **Weiterwanderungsverfahren** des bosnischen Antragstellers und seiner Familie nach Australien führen dazu, dass ihre Abschiebung nicht zulässig und seine Ausreise nicht zumutbar ist und damit Ansprüche auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bestehen, da der Aufenthalt aus **humanitären** Gründen im Sinne des § 2 Abs 1 nicht beendet werden kann.

Daneben bestehen **weitere humanitäre** und **persönliche** Gründe, die der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einer freiwilligen Ausreise im Sinne des § 2 Abs 1 entgegenstehen. Der Antragsteller zu 1 wurde in einem serbischen Internierungslager in Bosnien festgehalten. Nach fachärztlicher Bescheinigung befindet er sich seit

1995 aufgrund starker persönlicher Belastungen durch den Bürgerkrieg in Behandlung. Er ist nach den Angaben in dieser Bescheinigung **traumatisiert** und leidet an starkem generalisierten Juckreiz, Zwölffingerdarmgeschwüren, Magenschleimhautentzündung und Sodbrennen und depressiver Verstimmung. Nach weiteren Bescheinigungen von Fachärzten für Psychiatrie leidet er an einer posttraumatische Belastungsstörung und befindet sich seit Januar 2001 in fachärztlicher psychotherapeutischer Behandlung. Ob dem Antragsteller bereist deshalb gemäß Bleiberechtsregelung für Bosnier vom 15.12.00 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, kann offen bleiben. Der Senat nimmt aufgrund der Ausführungen in den ärztlichen Bescheinigungen jedenfalls einen humanitären Grund an, der der Ausreise und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegensteht.

Persönliche und humanitäre Gründe bestehen auch für die Antragsteller zu 2 und 3, die Kinder des Antragstellers zu 1, aufgrund der besonderen familiären Verbundenheit auch für den inzwischen **volljährigen Antragsteller** zu 2, der sich weiterhin zusammen mit den anderen Antragstellern in psychotherapeutischer Behandlung befindet.

Der nds. Erlass zur Umsetzung des § 2 AsylbLG vom 28.04.00 setzt das Gesetz nicht entsprechend seinem Regelungsgehalt um. Die im Erlass vorgenommenen Erweiterung der Voraussetzungen nach § 2 Abs 1, wonach Inhaber einer Duldung zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erfüllen müssen, ist von § 2 AsylbLG nicht mehr gedeckt.

OVG Nds 4 M 3027/00, B.v. 14.09.00, NVwZ Beilage I 2001, 45; FEVS 2001, 280; IBIS e.V. C1642 Jedenfalls mit der **fortgeschrittenen Schwangerschaft** liegt ein **humanitäres, rechtlich zu berücksichtigendes Hindernis** vor, das hier sowohl einer freiwilligen Ausreise als auch aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt entgegensteht. Der Antragstellerin ist nicht zuzumuten, innerhalb eines der Mutterschutzfrist entsprechenden Zeitraums von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach Geburt die beschwerliche Rückreise in den Kosovo auf sich zu nehmen.

Es kann offen bleiben, ob ihr eine Flugreise oder Reise auf dem Landweg möglich ist, denn jedenfalls ist ihr eine **freiwillige Rückkehr** in diesem Zeitraum **unzumutbar** wegen der insbesondere für zurückkehrende Flüchtlinge und vor allem für Schwangere und Mütter mit Säuglingen erschwerten Wohn- und Lebensverhältnisse im **Kosovo**, die resultieren aus der Zerstörung der Infrastruktur während der Auseinandersetzungen bis zum Abzug der serbischen Einheiten im Juni 1999. Nach dem Lagebericht des AA v. 18.05.00 muss die Sicherheitslage als instabil bezeichnet werden, sind weiterhin viele der 120.000 in Mitleidenschaft gezogenen Häuser wiederherstellungsbedürftig, bleibt die Bevölkerung auf Lebensmittelversorgung durch internationale Hilfsorganisationen angewiesen und sind gegenwärtig (nur) Bemühungen im Gange um eine medizinische Grundversorgung der Bevölkerung. Diese Umstände dürften zwar generell der Rückkehr von Flüchtlingen nicht entgegenstehen, führen aber zur Unzumutbarkeit der freiwilligen Rückkehr unmittelbar vor und nach der Niederkunft. Dies gilt umso mehr, als die Antragstellerin bereits Anfang der 90er Jahre mit ihren Eltern und Geschwistern als Jugendliche nach Deutschland gekommen ist und sich die Verwandten weiterhin hier aufhalten, sie also familiären Rückhalt im Kosovo nicht erwarten darf.

VG Berlin 37 A 422.00 B.v. 31.01.01, IBIS e.V. C1657 (siehe dazu auch Rundschreiben der Senatssozialverwaltung V A 31 v. 15.03.01) Eine Geltungsdauer der Duldung von 12 Monaten (entsprechend der Praxis bei von der Berliner Ausländerbehörde anerkannten Traumatisierungen **bosnischer** Kriegsflüchtlinge) ist keine zwingende Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach § 2. Die Duldungserteilung erfolgte ausweislich der Ausländerakte nicht gemäß § 55 Abs. 3, sondern § 55 Abs. 2 AuslG, d.h. wegen rechtlicher - bzw. - was hier näher liegt - (aus Kapazitätsgründen) **tatsächlicher Unmöglichkeit** der Abschiebung. Abgesehen davon, dass die Ausländerbehörde über einen Antrag auf Duldung nach §§ 53 Abs. 6 bzw. 55 Abs. 3 noch nicht entscheiden hat, **entfaltet die (bisherige) Bewertung der Ausländerbehörde keine Bindungs- oder Feststellungswirkung für die Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG** (vgl. OVG Nds. 12 M 264/97 v. 27.1.97, IBIS e.V.: C1071; NVwZ-Beilage 4/1997, 28; FEVS 47/1997, 296).

Vielmehr ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass der Rückkehr der Antragstellerin zur Zeit mit Rücksicht auf die festgestellte **traumatische Belastungsstörung** humanitäre Gründe entgegenstehen. Weder hat das Sozialamt bislang die Richtigkeit der vorgelegten ärztlichen und psychologischen Atteste substantiiert in Abrede gestellt, noch geben diese selbst Anlass die angegebenen Diagnosen in Zweifel zu ziehen. Die dies in Zweifel ziehenden lapidare, nicht nähere begründete Feststellung des Polizeiarztlichen Dienstes vermag die ausführlichen fachärztlichen bzw. -psychologischen Stellungnahmen nicht zu entkräften. Der Rückkehr des Ehemannes und des mdj. Kindes stehen mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige psychische Erkrankung der Mutter **humanitäre Gründe** entgegen. Ob einer zeitweisen Trennung im Hinblick auf Art. 6 GG auch rechtliche Gründe entgegenstehen, bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

VG Berlin 37 A 90.01, B.v. 26.02.01, IBIS e.V. C 1658 Die vorgelegten fundierten fachärztlichen und psychologischen Atteste sind für den Anspruch der geduldeten **traumatisierten bosnischen** Kriegsflüchtlinge auf Leistungen nach § 2 AsylbLG aufgrund humanitärer Abschiebe- und Ausreisehindernisse ausreichend. Zwar entfalten die aufgrund § 55 Abs. 3 AuslG erteilten Duldungen keine Bindungswirkung für das Sozialamt. Eine Duldung aus humanitären Gründen ist jedoch regelmäßig ein Indiz dafür, dass einer Abschiebung und damit auch einer Ausreise humanitäre Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Nds. 12 M 264/97 v. 27.1.97, IBIS e.V.: C1071; NVwZ-Beilage 4/1997, 28; FEVS 47/1997, 296). Es ist davon auszugehen, dass derartige Erkrankungen zur Zeit in Bosnien nicht therapierbar sind (vgl. UNHCR-Stellungnahme vom August 2000: aktuelle **UNHCR-Position** bezüglich jener Gruppen von Personen aus Bosnien und Herzegowina, die weiter internationalen Schutzes bedürfen).

Nachdem infolge des **IMK-Beschlusses** vom 24.11.2000 ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis eröffnet wurde und bis zur - in Berlin bislang nicht erfolgten - Umsetzung des IMK-Beschlusses seitens der Ausländerbehörde Duldungen aufgrund der Vorlage ärztlicher Atteste über eine vorliegende posttraumatische Belastungsstörung erteilt werden, ist auch das Rundschreiben der Senatssozialverwaltung V Nr. 8/2000 vom 26.4.2000 zu § 2 AsylbLG, das eine frühere Weisungslage referiert und davon ausgeht, dass die Ausländerbehörde nur bei einer **12-Monatsduldung** von der Abschiebung absieht, inzwischen überholt.

Mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige Erkrankung der Eltern stehen auch der Rückkehr der mdj. **Kinder** humanitäre Gründe entgegen, da eine Trennung von den Eltern zu deren weiterer Destabilisierung führen dürfte. Ob der Trennung im Hinblick auf Art. 6 GG auch rechtliche Gründe entgegenstehen, braucht daneben nicht entschieden zu werden.

VG Berlin 18 A 32.0, B.v. 16.03.01, IBIS e.V. C 1659 Die geduldeten **bosnischen** Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass ihrer Ausreise und Abschiebung humanitäre bzw. rechtliche Gründe entgegenstehen, sie haben somit - da auch die Leistungsbezugsdauer unstrittig erfüllt ist - Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass jedenfalls die mit ärztlichen Attesten - neben anderen Erkrankungen - bestätigte **posttraumatische Belastungsstörung** der Antragstellerin zu 2 zutrifft und sie daher derzeit nicht abgeschoben werden kann. Das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung, wonach die depressiven Verstimmungen keinen Krankheitswert hätten und kein Abschiebungshindernis darstellten, hält offenbar die Ausländerbehörde selbst nicht mehr für hinreichend verlässlich, da sie im weiteren Verfahren nicht mehr hierauf, sondern nur noch auf die kroatischen Pässe der Antragsteller abhebt.

Die Kammer hält es jedoch in Anbetracht der in den **kroatischen Pässen** angegebenen Wohnanschrift in Bosnien und des vorgelegten Schreibens des Kroatischen Helsinki-Komitees für Menschenrecht vom 14.12.99 für nicht hinreichend sicher, dass die Antragsteller in Kroatien die zunächst notwendigen **staatlichen Hilfestellungen** und **ohne bestehenden Krankenversicherungsschutz** Zugang zu den dort wohl noch ohnehin raren **Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte** erhält.

Einer Trennung der Eheleute und Rückkehr des **Ehemannes** steht Art 6 GG entgegen, so dass der Ehemann die Voraussetzungen des § 2 auch in seiner Person erfüllt.

OVG Niedersachsen 4 PA 1166/01, B.v. 25.04.01, IBIS e.V.: C1666

Leitsätze: 1. Daraus, dass § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht auf **tatsächliche Gründe** abstellt, ergibt sich unter Beachtung der rechtssystematischen Zusammenhänge, dass nur solche Umstände, die als ausschließlich tatsächliche Gründe anzusehen sind, nicht berücksichtigt werden, jedoch solche tatsächlichen Umstände beachtlich sein können, die zusätzlich auch als humanitäre oder persönliche Gründe zu werten sind (Bestätigung der bisherigen Senatsrechtsprechung; a.A. Nds. OVG, 12. Senat, Beschl. v. 27.03.2001 - 12 MA 1012/01 - NVwZ-Beil. 2001, 91 = FEVS 52, 367).
2. Kann ein Ausländer nicht ausreisen und nicht abgeschoben werden, weil ihm **Pass- oder Passersatzpapiere fehlen**, rechtfertigt ein solcher tatsächlicher Grund allein nicht die Vergünstigung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes. Ein der Ausreise und Abschiebung entgegenstehender persönlicher und humanitärer Grund, der die Vergünstigung auslöst, kann aber dann gegeben sein, **wenn der Betroffene diese Situation auch durch eigene Bemühungen nicht beenden kann** (wie Beschluß v. 08.02.01 - 4 M 3889/00 - NVwZ-Beil. 2001, 89 = FEVS 52, 419).

OVG Niedersachsen 4 LB 2665/01, B.v. 08.11.01, IBIS e.V.: C1667, Asylmagazin 12/2001, 51

Eine **wegen tatsächlicher Abschiebehindernisse im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG erteilte Duldung schließt das Vorliegen persönlicher oder humanitärer Gründe im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG** und damit den Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG **nicht aus**. Da die Kläger vorliegend das Ausreise- und Abschiebehindernis (hier: **Passlosigkeit**, Libanon) nicht durch eigene Bemühungen beenden können, es ihnen also aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, die für eine Ausreise (oder Abschiebung) notwendigen Passersatzpapiere zu beschaffen, erfüllen die Kläger die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (a.A.: OVG Nds 12 MA 1012/01, B.v. 27.03.01, NVwZ-Beilage I 2001, 91). Die Revision wurde zugelassen).

OVG Niedersachsen 4 MA 2099/01 / 4 MB 3051/01, B.v. 11.09.01, IBIS e.V.: C1664 Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bei Unmöglichkeit der Ausreise wegen **Passlosigkeit** für **Roma aus Montenegro**, die den Nachweis der jugoslawischen Staatsangehörigkeit nicht führen können und denen von der jugoslawischen Botschaft keine Reisedokumente ausgestellt werden. Begründung wie die vorgenannten Entscheidungen C1666 und C1667.

VG Oldenburg 13 B 2712/00 v. 25.10.00, IBIS e.V. C1670

Volltext unter <http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/entsch251000.html>

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG können auch die Ausländer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG haben, die einen **Asylfolgeantrag gestellt** haben, über den im Hauptsacheverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Das VG hält entgegen der Auffassung des Sozialamts und des **Erlasses des MI Niedersachsen** v. 28.04.00 eine Heranziehung der §§ 55 Abs. 2, 30 Abs. 3 und 4 AuslG zur Auslegung und Ergänzung der bereits in § 2 Abs. 1

AsylbLG normierten ausländerrechtlichen Voraussetzung nicht für geboten und auch für nicht vom Wortlaut des § 2 AsylbLG gedeckt (wird ausgeführt).

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können vorliegend nicht vollzogen werden. Letzterem stehen sowohl **humanitäre** als auch **rechtliche** und **persönliche Gründe** und zugleich auch das **öffentliche Interesse** entgegen – insoweit weist die Kammer darauf hin, dass jedenfalls mit dem im Asylfolgeverfahren vom VG gewährten vorläufigen Abschiebeschutzes auch das öffentliche Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung im Sinne der Befolgung gerichtlicher Anordnungen einer Abschiebung der Antragsteller durch den Antragsgegner entgegensteht.

Insoweit sieht sich die Kammer auch nicht an die Bewertung des Sozialamts gebunden, der Abschiebung stünden lediglich „tatsächliche“ Gründe entgegen, weshalb eine Duldung zu erteilen sei. Selbst wenn man aber der Auffassung zuneigen sollte, im Rahmen von § 2 Abs. 1 AsylbLG käme es ausländerrechtlich auf Gründe an, die „unverschuldet“ eingetreten sind, so muss der Antragsgegner sich an die **Feststellungen des VG im Asylfolgeverfahren zum vorläufigen Abschiebeschutz** festhalten lassen, wonach die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen – danach waren die Antragsteller jedenfalls ohne grobes Verschulden außerstande gewesen, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Auch insoweit spricht jedenfalls vieles dafür, dass selbst dann die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorlägen, wenn man verlangt, dass als außerrechtliche Voraussetzung auch kein „Vertretenmüssen“ vorliegen darf.

Zwar kann vorliegend eine **Ausreise** erfolgen, den Antragstellern ist die Ausreise in Anbetracht des ihnen im Asylfolgeverfahren vom VG gewährten vorläufigen Abschiebeschutzes aber nicht zumutbar. Denn in dieser Hinsicht ist § 2 im Wege der Auslegung zu ergänzen, dass eine freiwillige Ausreise auch **zumutbar** sein muss; insoweit sieht sich die Kammer in Einklang mit Rechtsprechung des OVG Nds., die das Merkmal der Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise in seine rechtliche Prüfung einbezogen hat (vgl. OVG Nds 4 M 3027/00 B.v. 14.09.00, OVG Nds. 4 M 3107/00 B.v. 19.09.00, OVG Nds 4 M 3278/00 B.v. 06.10.00).

OVG Lüneburg 4 LB 443/01 u 444/01, B.v.29.03.01, FEVS 2001, 523; IBIS e.V.: C1683

Jüdische Emigranten aus Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion haben, wenn sie außerhalb des Aufnahmeverfahrens eingereist sind und ihnen deshalb Duldungen erteilt werden, nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG, da ihrer Ausreise und Abschiebung **humanitäre** Gründe und das **öffentliche Interesse** entgegenstehen.

OVG Greifswald 1 M 71/00, B.v. 24.01.01, NVwZ Beilage I 2001, 88; IBIS e.V. C1686 Ist die Unmöglichkeit der Abschiebung allein dadurch verursacht, dass die [vietnamesische] **Botschaft keine Einreisepapiere ausstellt**, liegt darin kein rechtlicher, sondern lediglich ein tatsächlicher Grund. Solche **tatsächlichen Gründe** sind nicht in den Katalog des § 2 Abs. 1 AsylbLG aufgenommen, sie rechtfertigen allein keine Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Demgegenüber spielt es nach § 2 in der ab 1.6. 1997 geltenden Fassung keine Rolle mehr, wenn der Antragsteller früher zeitweilig die erforderliche **Mitwirkung an der Beschaffung von Ausweispapieren** verweigert hatte. Die früher zeitweise verweigerte Mitwirkung entfaltet heute auch keine Wirkung mehr im Hinblick auf einen Tatbestand nach **§ 1a AsylbLG**, zumal diese Regelung hinsichtlich ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen als auch in Bezug auf ihre Rechtsfolgen restriktiv auszulegen ist (vgl. GK AsylbLG § 1a Rn 17 m.w.N.).

Anspruch auf Mietkostenübernahme nach § 2 AsylbLG

OVG Münster 8 B 2789/96 v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1290 Bei **geduldeten** Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG (alt) entscheidet das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen des BSHG und des AsylbLG, ob der Unterkunftsbedarf durch Unterbringung in einem Wohnheim oder durch Mietkostenübernahme für eine Wohnung gedeckt wird (**anderer Ansicht OVG Lüneburg**, NVwZ-Beilage 1996, 33; sowie OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage 1996, 86: in der genannten Situation besteht regelmäßig ein Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung).

Anmerkung: vgl. zu § 2 AsylbLG F. 1993 auch die umfangreiche Rechtsprechung zum Anspruch auf Geldleistungen und auf Mietkosten in Classen, "Entscheidungen zum AsylbLG" (als "Urteile1.doc" zum download unter <http://www.dim-net.de>, Verzeichnis "downloads" oder <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis "Asylrecht").

Form und Maß der Leistungen nach § 2 AsylbLG in der ab 1.6.2000 gültigen Fassung

VG Leipzig 2 K 1018/00 v. 9.8.2000, IBIS e.V. C1557, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 8. Unter § 2 AsylbLG fallende in **Wohnungen** lebende Asylbewerber haben regelmäßig Anspruch auf **Regelsätze in Form von Geldlei-**

stungen. Die Form der Hilfe richtet sich außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 2 BSHG. Danach entscheidet die Behörde über die Form der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. OVG Sachsen, NVwZ-Beilage 1995, 25). Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verdichtet sich vorliegend in einen Anspruch auf Gewährung von Geld (sog. Ermessensreduzierung auf Null). Im Rahmen des nach § 4 BSHG eingeräumten Ermessens hat die Behörde alle geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze zu beachten, die sich aus dem BSHG und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Zu diesen gehört das Wunschrecht des Hilfeempfängers (§ 3 BSHG) sowie § 1 BSHG, wonach dem Hilfeempfänger eine Lebensführung ermöglicht werden soll, die der Würde des Menschen entspricht. Zur Würde des Menschen gehört auch, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich Anspruch auf laufende Hilfe im Form von Geld. Soll die Form der Hilfe abweichend geregelt werden, müssen besondere Umstände vorliegen, die geeignet sind, im Einzelfall eine Abweichung zu rechtfertigen (OVG Sachsen a.a.O.). Diese Grundsätze gelten - entsprechend der mit der Verweisungsvorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG bezweckten Angleichung an das Sozialhilferecht (vgl. BT-Drs 12/5008, S. 15) ohne Unterschied auch für die Ermessensausübung im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG (vgl. OVG Sachsen a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen hier keine besonderen Umstände vor, die eine auch nur teilweise Abweichung vom Grundsatz der Geldleistungsverpflichtung rechtfertigen. Das vom Sozialamt angeführte Kriterium, dass der Antragsteller außerhalb einer GU wohnt, ohne dass hierfür gesundheitliche Gründe vorliegen, ist kein besonderer Umstand in diesem Sinne. Daran kann auch nichts ändern, dass das Sozialamt insoweit an einen Erlass des sächsischen Innenministeriums v. 12.05.00 gebunden ist, der nach einem Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig v. 30.06.00 dahingehend anzuwenden ist, dass nach § 2 grundsätzlich nur denjenigen Leistungsberechtigten Geldleistungen gewährt werden sollen, die aufgrund ärztlichen Attestes außerhalb einer GU untergebracht sind. Dieser ermessenslenkende Erlass entfaltet als verwaltungsinterne Maßnahme keine Außenwirkung, so dass sich hierdurch weder im Verhältnis zum Gericht noch zum Antragsteller rechtliche Bindungen ergeben können (vgl. OVG Sachsen a.a.O.).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung für den Zeitraum vor der gerichtlichen Entscheidung scheidet aus, da davon auszugehen ist, dass die gewährte Sozialhilfe durch die Sachleistungen, die der Antragsteller bezogen hat, wertmäßig ausgeschöpft wurde, so dass eine Zahlung von Geld nicht mehr in Frage kommt. Im Übrigen hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes scheint es geboten, das Sozialamt bereits im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig zur uneingeschränkten Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld zu verpflichten. Andernfalls bliebe der Antragsteller für einen derzeit nicht absehbaren Zeitraum weiter für den größeren Teil der ihm zustehenden Hilfe von der Geldleistung ausgeschlossen. Dies ist dem Antragsteller, der bereits - abgesehen von einem Taschengeld - über 36 Monate hinweg ausschließlich Sachleistungen bezogen hat, nicht zumutbar.

VG Leipzig 2 K 1009/00 v. 11.8.2000, NVwZ-Beilage I 2001, 33; GK AsylbLG § 2 Abs. 2 VG Nr. 1; IBIS e.V. C1559: Die Antragsgegnerin (das Sozialamt der Stadt Leipzig) wird verpflichtet, dem Antragsteller **monatlich 157,50 DM als Barbetrag** abzüglich bereits zuerkannter Geldleistungen zu gewähren. Die Antragsgegnerin wird zusätzlich verpflichtet, **über die Form der darüber hinausgehenden Leistungsgewährung** an den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses vorläufig neu zu entscheiden.

Sachverhalt: Der Antragsteller reiste im Januar 1995 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Er lebt seitdem in Gemeinschaftsunterkünften (GUs). Sein Asylantrag wurde im Dezember 1997 vom VG Leipzig abgewiesen, auch ein Asylfolgeantrag blieb ohne Erfolg. Der Antragsteller ist seit September 1995 wegen Alkoholsucht und einer paranoiden Erkrankung in psychiatrischer Behandlung. Im Juli 1998 erhielt er erstmals eine **Duldung wegen Reiseunfähigkeit**, die in der Folge fortlaufend verlängert wurde.

Von Dezember 1995 bis Juni 1997 erhielt er Geldleistungen nach AsylbLG, seit Juli 1997 Sachleistungen nach § 3 AsylbLG. Im Juli 2000 erhielt er weiterhin Sachleistungen und ein Taschengeld in Höhe von 80 DM. Das Sozialamt trägt vor, der Antragsteller sei zwar leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG, ein Anspruch auf Auszahlung der erhöhten Leistungen bestehe aber erst nach Bestätigung durch die Ausländerbehörde, die noch nicht vorliege. Die Stadt Leipzig sei durch das Sächsische Innenministerium am 22.06.00 angewiesen worden, für in GUs untergebrachte Leistungsberechtigte auch künftig Sachleistungen zu gewähren und lediglich einen erhöhten Taschengeldbetrag auszuzahlen.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere besteht ein streitiges Rechtsverhältnis. Die Auszahlung der 80 DM beinhaltet stillschweigend die Verweigerung darüberhinausgehender Barleistungen. Zwar hat der Antragsteller bislang gegen die Versagung von Barleistungen keinen Widerspruch erhoben, dieser ist aber nicht Voraussetzung für einen Antrag nach § 123 VwGO. Der Widerspruch muss lediglich noch möglich sein, die Verwaltungsentscheidung darf noch nicht bestandskräftig sein (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 123 Rn 106). Hier ist ein Widerspruch noch möglich, mangels Rechtsbehelfsbelehrung endet die Widerspruchsfrist ein Jahr nach der Auszahlung des Barbetrags für Juli 2000 (§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO).

Die Antragsgegnerin ist richtiger Antragsgegner. Sie ist sowohl zur Leistungsgewährung als auch zur Entscheidung über die **Form der Leistung** gemäß §§ 2 Abs. 2, 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 4 DVAsylbLG Sachsen, (SächsGVBl. 1994, 100) an den Antragsteller zuständig. Hiernach sind für Leistungen nach AsylbLG an vollzieh-

bar ausreisepflichtige Ausländer und die Entscheidung über die Form der Leistung u.a. die kreisfreien Städte zuständig.

Der Anspruch auf einen **Barbetrag** in Höhe von mindestens 157,50 DM folgt aus § 2 Abs. 1 und 2 AsylbLG i.V.m. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 21 Abs. 1 120 Abs. 1 BSHG. Der Antragsteller gehört zu den leistungsberechtigten i.S.v. § 2 Abs. 1 AsylbLG. Seine Ausreise kann derzeit nicht erfolgen und eine Abschiebung nicht vollzogen werden, weil er auf Grund seiner psychischen Erkrankung und der damit verbundenen Suizidgefahr nicht reisefähig ist. Dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 gegeben sind, ist darüber hinaus zwischen den Beteiligten nicht strittig.

Über die Form der Leistungen entscheidet nach § 2 Abs. 2 AsylbLG die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der örtlichen Umstände. Das Ermessen des Leistungsträgers findet jedoch seine Grenze darin, dass er auch dem in einer GU untergebrachten Ausländer einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung auszahlen muss (vgl. für Heim- und Anstaltsbewohner **§ 21 Abs. 3 BSHG**). Dieser Barbetrag dient zur Deckung der Bedürfnisse, die auch in einer GU nicht durch Sachleistungen befriedigt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Barbetrag dem Ausländer ein Mindestmaß an Persönlichkeitsentfaltung.

Der Gesetzgeber ging im AsylbLG davon aus, dass auch bei Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen zur Deckung des hiervon nicht erfassten Bedarfs, nämlich der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, ein Geldbetrag zu gewähren ist (vgl. § 3 Abs. 1 AsylbLG). § 2 Abs. 2 AsylbLG ermöglicht es dem Leistungsträger, Leistungsberechtigte nach § 2 hinsichtlich der Form der Leistungen Sachleistungsberechtigten nach § 3 gleichzustellen. dazu, Leistungsberechtigten nach § 2 auch zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens keine Geld-, sondern Sachleistungen zu gewähren und sie damit schlechter zu stellen als Sachleistungsberechtigte nach § 3, ermächtigt § 2 Abs. 2 nicht.

Die Auszahlung eines Barbetrags ist auch **von Verfassung wegen geboten**. Zur Führung eines menschenwürdigen Lebens (vgl. Art. 1 GG sowie § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 BSHG) gehört es, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens grundsätzlich frei zu gestalten. Bei Ausländern, die regelmäßig über kein weiteres Bargeld verfügen, sichert die Gewährung eines Barbetrags ein Mindestmaß an Persönlichkeitsentfaltung.

Die Höhe des Barbetrags beziffert das Gericht bei dem volljährigen und alleinstehenden Antragsteller auf rund 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands. Das Gericht orientiert sich dabei an der Aufteilung des **Statistik-Warenkorbs** (vgl. die Darstellung in: Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, S. 34 f.). Es geht davon aus, dass in einer GU der Bedarf für Ernährung, der hauswirtschaftliche Bedarf, Körperpflege und Reinigung mit Ausnahme fremder Dienstleistungen durch die GU abgedeckt sind. Der Barbetrag dient daher in erster Linie der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie der Bedürfnisse auf Erhaltung der Beziehungen mit der Umwelt, Information, allgemeine Bildung sowie der Teilnahme am kulturellen und politischen Leben im angemessenen Umfang. Hierzu gehören insbesondere Schreibmaterial, Post- und Telefongebühren, Aufwendungen für Verkehrsmittel, Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher, Besuche von Theater-, Kino- sowie Sportveranstaltungen und Genussmittel. Daneben muss der Barbetrag auch zur Bezahlung von Dienstleistungen für Körperpflege, insbesondere Friseurleistungen, ausreichen.

Nach überschlägiger Rechnung ergeben sich gerundet 30 % des Regelsatzes: Beziehungen zur Umwelt 12,54 %, Teilnahme am kulturellen Leben 6,24 %, Sonstige persönliche Bedürfnisse 9,39 %, Dienstleistungen für Körperpflege 2,25 %, zusammen 30,42 %, so dass sich ab Juli 2000 bei einem Regelsatz von 525.- ein Barbetrag von 157,50 DM ergibt.

Soweit der Antragsteller die Gewährung von **Geldleistungen** statt Sachleistungen begehrt, hat er derzeit lediglich einen Anspruch auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neuverbescheidung mit vorläufiger Wirkung. Die Antragsgegnerin hat ihr **Ermessen** bisher nicht ermessensgerecht ausgeübt. Das Recht des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung kann durch eine Regelung nach § 123 VwGO gesichert werden (VGH Ba-Wü, DÖV 1997, 694; Koop/Schenke, VwGO § 123 Rn 12 und 28, Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 123 Rn 158ff.). Das gilt auch, wenn das Ermessen noch offen ist, weil keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, und die Behörde ihr Ermessen bislang nicht oder nicht rechtmäßig ausgeübt hat. Eine einstweilige Anordnung kann im Einzelfall auch auf Verpflichtung zur Neuverbescheidung mit vorläufiger Wirkung gerichtet sein, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass die Behörde möglichst frühzeitig eine (erneute) Ermessensentscheidung trifft (vgl. VGH Ba-Wü, DÖV 1997, 694).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller einen Anspruch aus § 2 Abs. 2 AsylbLG darauf, dass die Antragsgegnerin auf Grund der örtlichen Umstände die Form der Leistung bestimmt. Diesen Anspruch hat die Antragsgegnerin bislang nicht erfüllt.

Nach § 2 Abs. 2 bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung an Leistungsberechtigte in GUs auf Grund der örtlichen Umstände. Die Vorschrift, die den §§ 4 Abs. 2, 22 BSHG hinsichtlich der Form der Leistung vorgeht, beseitigt den sonst nach dem BSHG geltenden Vorrang des Geldleistungsprinzips bei laufenden Leistungen und stellt die Form der Leistung in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ermessensentscheidung wurde hier von der Antragsgegnerin unter Verweis auf den Erlass des Sächsischen Innenministeriums vom 20.06.00 getroffen, wonach in GUs untergebrachten Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren sind und Geldleistungen nur

nach Zustimmung des jeweiligen Regierungspräsidiums erfolgen dürfen. Die weisungsgemäße Anwendung des Erlasses stellt jedoch keine § 2 Abs. 2 genügende Ermessensentscheidung dar. Die Norm verlangt, dass **die zuständige Behörde** über die Form der Leistung auf Grund der **örtlichen Umstände** befindet. Mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist ein **Erlass**, der einen abstrakten, generellen, landeseinheitlichen und damit **überörtlichen Vollzug** der Bestimmungen im Sinne des Vorrangs der Sachleistungsgewährung an alle in GU s untergebrachten Leistungsberechtigten festschreibt, nicht vereinbar. Vielmehr nimmt der Begriff "örtliche Umstände" nach Wortlaut und Sinn und Zweck auf die Sachlage in der einzelnen Unterkunft in einer Gemeinde Bezug. Der Begriff "örtlich" bezieht sich auf den Bereich der Gemeinde (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Hintergrund der Regelung des § 2 Abs. 2 war, dass es nach dem In-Kraft-Treten des AsylbLG alte Fassung im November 1993 in GUs häufig zu sozialen Spannungen gekommen ist, die auch darauf beruhten, dass in derselben Einrichtung Sachleistungsempfänger und Geldleistungsempfänger untergebracht waren (vgl. GK AsylbLG § 2 Rn 201). Die Vorschrift in der neuen Fassung ermächtigt deshalb die zuständige Behörde, im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse die Leistungsform für die in einer GU untergebrachten Leistungsberechtigten ggf. einheitlich zu regeln. Die Prognose, ob es zu sozialen Spannungen kommt, hängt von der einzelnen Unterkunft und ihrer Belegung ab. So kann es von Bedeutung sein, ob Asylbewerber, denen unterschiedliche Leistungen gewährt werden, in einem Raum, auf einem Stockwerk oder in einem Gebäude zusammenleben, ob es schon bisher zu Spannungen z.B. zwischen verschiedenen Volksgruppen oder innerhalb einer Volksgruppe gekommen ist oder ähnliches.

Die Antragsgegnerin hat deshalb eine erneute Ermessensentscheidung mit vorläufiger Wirkung zu treffen. Hierbei wird sie einerseits zu berücksichtigen haben, dass Leistungen entsprechend dem BSHG es dem Empfänger ermöglichen sollen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht (§ 1 BSHG). Hierzu gehört grundsätzlich, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Auf Grund dieser Überlegungen hat der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird (BVerwGE 72, 354; OVG Sachsen, NVwZ-Beilage 1995, 25). Demgegenüber können befürchtete **Spannungen**, die sich daraus ergeben, dass in derselben Einrichtung Empfänger von Sachleistungen nach § 3 ff. AsylbLG und Geldleistungen nach § 2 möglicherweise auf engem Raum gemeinsam untergebracht sind, dafür sprechen, in dieser Einrichtung die in § 3 Abs. 1 genannten Leistungen als Sachleistungen zu gewähren. Die Antragsgegnerin wird deshalb, sofern in der GU des Antragstellers auch Leistungsrechte nach § 3 untergebracht sind, eine **Prognose** vorzunehmen haben, ob auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der GU soziale Spannungen und Störungen des Hausfriedens zu befürchten sind. Schließlich wird sie die Interessen des Antragstellers und anderer Leistungsberechtigter nach § 2 und die mögliche Gefährdung des sozialen Friedens gegeneinander abzuwägen haben.

VG Frankfurt/O 6 L 474/00, B. v. 30.03.01, IBIS e.V. C1630 (rechtskräftig). Das Sozialamt wird verpflichtet, über die Form der Regelsatzleistungen nach § 2 AsylbLG an die **in einer Wohnung lebenden Leistungsberechtigten** nach pflichtgemäßem Ermessen neu zu entscheiden (§§ 4, 8, 22 BSHG, vgl. auch BVerwG 5 C 8/90 v. 25.11.93, NVwZ 1994, 1214; sowie OVG Brandenburg 4 B 332/94 v. 09.02.95, NVwZ-Beilage 1995, 42).

Die Gewährung einer (nur in 7 Geschäften im Kreisgebiet gültigen) Chipkarte unter Verweis darauf, dass die Leistungsberechtigten "Asylbewerber" seien und "ihre Wohnung in gleichen Stadtgebiet wie die Gemeinschaftsunterkunft liegt", stellt keine hinreichende **Ermessensentscheidung** dar, da sie die vom Gesetzgeber geschaffenen Differenzierungen zwischen innerhalb und außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Leistungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 AsylbLG) nicht beachtet. Im Fall der Antragsteller ist vielmehr auch deren **Wunsch nach Geldleistungen**, dem im Sinne der Wahrung ihrer Würde grundsätzlich Rechnung zu tragen ist (§§ 1, 3 BSHG), in die Ermessensabwägungen einzubeziehen. Dies hat der Antragsgegner außer Acht gelassen. Er hat auch nicht geprüft, ob und inwieweit bei den Antragstellern Umstände vorliegen, die eine Abweichung von den beschriebenen sozialhilferechtlichen Grundsätzen zur Durchsetzung der Ziele des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. OVG Brandenburg a.a.O.) gebieten. Die Kammer erlaubt sich anzumerken, dass derartige Umstände gegenwärtig nicht erkennbar sind.

(Anmerkung: der beklagte Kreis Oder-Spree hat sich daraufhin entschieden, nunmehr Bargeld anstelle der Chipkarte auszusahlen).

Anmerkung: vgl. hierzu auch **VG Darmstadt**, VI/2 G 2268/90 v. 29.4.1991, info also 1991, 159; IBIS e.V.: C1428: Barbetrag für volljährige Asylbewerber in Höhe von 30 % des BSHG-Regelsatzes (siehe weiter unten bei Entscheidungen zum BSHG)

- **Anmerkungen: Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG** sind die Regelsatzleistungen im Regelfall in Form von Geldleistungen zu erbringen. Für sie sind dementsprechend auch die - sozialhilferechtlich angemessenen - Mietkosten für eine selbst angemietete Wohnung zu übernehmen, soweit dem nicht eine Auflage nach § 53 AsylbLG entgegensteht (über die mögliche Aufhebung einer Auflage nach § 53 muss auf Antrag jedoch eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung getroffen werden!). Nur in Gemeinschaftsunterkünften ist aufgrund der besonderen Verhältnisse in der einzelnen Unterkunft unter bestimmten Umständen eine Versorgung mit Sachleistungen zulässig, § 2 Abs. 2 AsylbLG. Auch im Falle der (bisherigen) Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sind aber - analog zu § 3 VO zu § 22 BSHG - vom Sozialamt die angemessenen Kosten für eine selbst an-

gemietete Wohnung zu übernehmen, zumal die Einschränkung des § 2 Abs. 2 AsylbLG sich nicht auf die Form der Unterkunft bezieht (da sonst Tatbestand und Rechtsfolge identisch wären und die Regelung einen unzulässigen Zirkelschluss beinhalten würde).

- **Die Rechtsprechung hat den Anspruch auf Mietkostenübernahme nach § 2 AsylbLG** in zahlreichen Beschlüssen bestätigt, vgl. dazu die Übersicht "Urteile1.doc", download über <http://www.proasyl.de/lit/classen/classen0.htm> (pdf) oder <http://www.dim-net.de/site/html/downloads.htm> (doc).

Passbeschaffungskosten als einmalige Beihilfe nach § 2 AsylbLG

VG Kassel 5 G 4275/96(3) v. 30.12.96, IBIS e.V.: C1414, bestätigt durch **VGH Hessen 9 TG 4275/96 v. 11.6.97, IBIS e.V.: C1415**: Anspruch auf Passbeschaffungskosten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG zwecks Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG anstelle einer Duldung (483.- DM bzw. 1.690.- DM/Person für iranische Pässe). Notwendiger Lebensbedarf umfasst auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Danach stehen den Antragstellern Passbeschaffungskosten zu, vgl. ebenso **VGH Ba-Wü, InfAusIR 1996, 346**. Nach § 4 AuslG müssen Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten einen gültigen Pass besitzen. Zwar beinhaltet eine Duldung unter Umständen eine Ausweisersatz nach § 39 AuslG, ein solcher Ausweisersatz ist aber kein Passersatz i.S.d. § 4 Abs. 2 AuslG, vielmehr sind Pass- und Ausweispflicht scharf voneinander zu trennen. Während die Ausweispflicht der Identitätsfeststellung im Inland dient, ist der Pass darüber hinaus ein Einreisepapier für den Heimatstaat. Die Passkosten gehören nicht von den Sozialhilferegelsätzen abgedeckten laufenden Bedürfnissen des täglichen Lebens, sondern stellen einen außergewöhnlichen Bedarf dar, für den eine einmalige Beihilfe zu gewähren ist (vgl. VGH Ba-Wü a.a.O.).

Anmerkungen: Die Entscheidungen sind auch auf unter § 3ff. AsylbLG fallende Leistungsberechtigte zu übertragen, da für diesen Personenkreis nach § 6 AsylbLG "Leistungen die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich" sind und somit nach § 6 auch Passkosten einschließlich der Kosten der Passbeschaffung übernommen werden müssen. Ebenso die einschlägige Kommentierung: LPK BSHG, 5. A. 1998, § 6 Rn 6; Röseler in Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, § 6 AsylbLG Rn 15; GK-AsylbLG, § 6 Rn 229ff. Vgl. auch die in dieser Übersicht unter "**Entscheidungen zum BSHG**" aufgeführten Entscheidungen zu Passbeschaffungskosten, Dolmetscherkosten und Übersetzungskosten.

Leistungsberechtigung Familienangehöriger - § 2 Abs. 3 AsylbLG

OVG Nds. 4 L 1884/99 v. 31.05.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 OVG Nr. 1 Leitsatz: "§ 2 Abs. 3 AsylbLG stellt nach dem Willen des Gesetzgebers ein über den § 2 Abs. 1 hinausgehendes weiteres Tatbestandsmerkmal für den Bezug von Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG für **minderjährige Kinder** auf, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben; die erstrebte leistungsfähige Gleichbehandlung der Familienmitglieder erfolgt auf dem Leistungsniveau des AsylbLG." Die Vorschrift macht ihrem Wortlaut nach die Gewährung von Leistungen analog BSHG an ein minderjähriges Kind davon abhängig, dass es die Voraussetzungen sowohl des Abs. 1 als auch des Abs. 3 erfüllt.

OVG Nds. 12 L 3349/99 v. 21.06.00, NVwZ Beilage I 2001, 11, IBIS e.V.: C1602 Sachverhalt: Der Ehemann der Klägerin ist als Konventionsflüchtling anerkannt und erhält Leistungen nach BSHG. Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltsgestattung, die beiden gemeinsamen Kinder als **Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung, alle drei erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Wartezeit nach § 2 AsylbLG war im entscheidungserheblichen Zeitraum noch nicht abgelaufen. Das VG hatte den Klägern **aufgrund der Flüchtlingsanerkennung des Ehemannes** über § 53 Abs. 6 AuslG, Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und eine am Zweck des AsylbLG orientierte Auslegung **Leistungen nach BSHG** zugesprochen. Das OVG hat diese Entscheidung aufgehoben.

Gründe: Die Auslegung gesetzlicher Vorschriften findet dort ihre Grenzen, wo sie mit dem eindeutigen **Wortlaut** sowie dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch gerät. Solange sie nicht eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 1 Abs. 2 AsylbLG) oder eine Anerkennung als Asylberechtigte (§ 1 Abs. 3 AsylbLG) erhalten haben, unterfallen die Kläger dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Den Klägern ist es zuzumuten, zunächst entweder ihre asylrechtlichen Ansprüche zu verfolgen oder das Asylverfahren zu beenden und nach AuslG eine Aufenthaltsbefugnis als Familienangehörige zu beantragen.

Im Übrigen ist weder dem AsylbLG noch dem BSHG ein Rechtssatz zu entnehmen, dass der leistungsrechtliche Status von Familien vollständig nach dem BSHG zu erfolgen habe, wenn nur ein Familienmitglied nach BSHG leistungsberechtigt ist. Das ergibt sich weder aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 noch aus **§ 2 Abs. 3 AsylbLG** (ebenso VGH Ba-Wü 7 S 2505/99 v. 17.12.99). § 2 Abs. 3 AsylbLG darf nicht zu einer "an einem Familienmitglied ausgerichteten Besserstellung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft" im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG führen (ebenso OVG Nds 4 L 1844/99 v. 31.05.99).

Ein Anspruch auf Leistungen nach BSHG ergibt sich auch nicht aufgrund der Inländergleichbehandlung gem. **Art. 23 GK** oder **Art. 1 EFA** i.V.m. Art. 1 + 2 Zusatzprotokoll zum EFA. Die Kläger waren im maßgeblichen Zeitraum als Asylbewerber nicht als Flüchtlinge anerkannt, ihr Aufenthalt war nicht als "rechtmäßig" i.S.v. Art. 23 GK bzw. "erlaubt" i.S.v. Art. 1 EFA anzusehen (vg. dazu VGH Ba-Wü FEVS 49, 375 m.w.N.). Eine leistungsrechtliche Ausstrahlung auf Mitglieder der Kernfamilie entfalten diese Abkommen nicht.

Das AsylbLG verstößt in seiner konkreten Anwendung auf die Kläger auch nicht gegen die **Art. 1, 3 und 20 GG** (wird ausgeführt, siehe dazu ausführlich bei § 2 AsylbLG - Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist).

VG Freiburg 8 K 1916/99, B.v. 27.09.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VG Nr. 2 Der Antragsteller ist Flüchtling im Sinne der GK, Ehefrau und Kinder im Besitz von Duldungen. Das Sozialamt wird verpflichtet, für Ehefrau und Kinder vorläufig Leistungen nach BSHG zu gewähren. Zwar sind diese nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Leistungsberechtigte nach AsylbLG. Es spricht jedoch vieles dafür, dass sie wie der Antragsteller, der im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis und als Haushaltsvorstand anzusehen ist, Leistungen in Höhe der BSHG-Regelsätze beanspruchen können. Insbesondere den Vorschriften der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 2 Abs. 3 AsylbLG liegt der Gedanke zu Grunde, dass innerhalb einer Familie nicht unterschiedliches Leistungsrecht Anwendung finden und das für Haushaltsangehörige geltende Leistungsrecht sich nach dem Haushaltsvorstand richten soll.

VGH Ba-Wü 7 S 2505/99, B.v. 17.12.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VGH Nr. 2 Der Beschluss des VG Freiburg 8 K 1916/99 v. 27.09.99 (s.o.) wird aufgehoben. Weder dem BSHG noch dem AsylbLG ist ein Grundsatz familieneinheitlicher Leistungsgewährung zu entziehen. Dies folgt weder aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 2 Abs. 3 AsylbLG noch aus allgemeinen Leistungsgrundsätzen oder dem Verfassungsrecht. Solange Ehefrau und Kinder nicht selbst eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG erteilt worden ist, sondern nur eine Duldung, dürften sie zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG gehören mit der Folge, dass § 120 Abs. 2 BSG der Gewährung von Sozialhilfe entgegensteht. Die Antragsteller sind daher auf das anhängige ausländerrechtliche Verfahren zu verweisen, auch wenn die Rechtsposition des § 31 AuslG wegen Art 6 GG einem Rechtsanspruch nahekommt (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 391 (393) und Hinweis auf OVG NRW, NVwZ 1994, 602 (604); VGH Ba-Wü 13 S 3121/96, U.v. 17.12.1998). Wenn die Antragsteller im ausländerrechtlichen Verfahren erfolgreich sind, käme, wenn die **Aufenthaltsbefugnis rückwirkend erteilt** würde, auch die nachträgliche Bewilligung von Sozialhilfe in Betracht, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

- Anmerkung:** Siehe zur Leistungsberechtigung Familienangehöriger anerkannter Flüchtlinge auch die Entscheidungen bei **§ 1 Abs. 3 AsylbLG!**

Literatur und Materialien zu § 2 AsylbLG

- Classen, G.** Eckpunkte zu § 2 AsylbLG, in Asylmagazin 7-8/2000, 31, online über <http://www.asyl.net>, Verzeichnis Asylmagazin
- Classen, G.**, Rechtsprechungsübersicht "Urteile1.doc" zum AsylbLG (mit zahlreichen Entscheidungen aus 1993 bis 1997 zu Form und Umfang der Leistungen nach § 2). online über <http://www.dim-net.de> Verzeichnis "downloads" (Word-Format) oder <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis "Asylrecht" (pdf-Format)
- Deutscher Bundestag, BT-Drs. 12/5008** v. 24.5.93, Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. Enthält die Begründung zum nachträglich eingefügten § 2 AsylbLG.
- Deutscher Bundestag, BT-Drs. 13/2746** v. 24.10.95, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Goldmann, G.**, Zur Leistungsprivilegierung des AsylbLG, ZfF 2000, 121
- Hohm, K.**, NVwZ 2000, 772, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- Die **Ländererlasse** zu § 2 AsylbLG sind unter den Bestellnummern IBIS e.V.: C8001 bis C8016 erhältlich (Bestellnummern in alphabetischer Länderreihenfolge: Baden-Württemberg =C8001, Bayern =C8002 ... Thüringen=C8016; außerdem: Hinweise BMA zur entsprechenden Anwendbarkeit von BSHG-Vorschriften nach § 2 AsylbLG =C8017).

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

Verfassungsmäßigkeit der Leistungsabsenkung nach § 3 AsylbLG

OVG Niedersachsen 12 L 5778/96, ebenso 12 L 5709/96, Urteile v. 27.6.97; IBIS e.V.: C1265; NVwZ-Beilage 1997, 95; GK AsylbLG vor § 1 OVG Nr. 2. Der Kläger macht einen Differenzbetrag zwischen der Grundleistung nach dem AsylbLG und den Regelleistungen nach dem BSHG in Höhe von 90.- DM mtl. geltend, da durch die Leistungen nach AsylbLG und den Ausschluss der Möglichkeit ergänzender Leistungen nach dem BSHG das verfassungsmäßig garantierte Existenzminimum unterschritten sei.

Das **AsylbLG i.d. F. vom 30.6.1993** ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Auf das seit 1.6.97 geltende Änderungsgesetz zum AsylbLG ist vorliegend nicht einzugehen. Die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG ist nach Art. 1.1 (Menschenwürde); Art 3.1 (Gleichheitsgrundsatz) und Art 20.1 (Sozialstaatsprinzip) GG zu messen. Angesichts der weiten Unbestimmtheit des Sozialstaatsgrundsatzes lässt sich aus Art. 20 GG jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Erforderlich ist nur, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (BVerfG v. 29.5.1990, BVerfGE 82, 60). Für die Bemessung des steuerfreien Existenzminimums hat das BVerfG (a.a.O., S. 94; Beschluss v. 25.9.1992, BVerfGE 87, 153) die Leistungen des BSHG herangezogen und als Maß für das Existenzminimum den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt bezeichnet. Das BVerfG hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Existenzminimum für denjenigen befasst, der in der Bundesrepublik verwurzelt ist, was auch daraus hervorgeht, dass das BVerfG in der Entscheidung vom 25.9.92 zum Existenzminimum auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige gerechnet hat, der ersichtlich nicht zu Sicherstellung des Existenzminimums jeden Hilfeempfängers erforderlich ist. Zu fragen ist hier nicht nach dem Existenzminimum eines auf Dauer im Inland ansässigen Hilfebedürftigen, zu bemessen ist das Existenzminimum desjenigen, der sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt ist für den im AsylbLG bezeichneten Personenkreis typisch. Das Existenzminimum dieses Personenkreises durfte der Gesetzgeber von Verfassung wegen unterhalb des Maßes festlegen, das das BSHG bezeichnet.

Von dieser Würdigung geht auch das BVerwG aus (BVerwG vom 14.3.1985 BVerwGE 71, 139; BVerwG vom 26.9.1991, BVerwGE 89, 87). Art 16 GG a.F. verbiete es nicht, Leistungen für Asylbewerber niedriger zu bemessen, zumal auch das BSHG vorsehe, Hilfeleistungen gemäß §§ 25, 29a und 64 BSHG a.F. auf das Unerlässliche zu beschränken. Ferner dürfe (Urteil vom 26.9.1991) die Hilfe auch nach dem Lebensstandard im Heimatland des Asylbewerbers bemessen werden. In den entsprechenden Ländern ist typischerweise der Lebensstandard niedriger als in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gesetzgeber für den Personenkreis den Bedarf an sozialer Integration niedriger bemessen darf als im BSHG, da die soziale Integration dieser Personen von Verfassung wegen nicht zu gewährleisten ist. Die Regelsätze nach BSHG enthalten einen erheblichen Anteil zur Sicherung des sozialen Existenzminimums (LPK-BSHG § 22 Rn 47ff.). Dem lässt sich nicht entgegenhalten, der Personenkreis des AsylbLG hätte andersartige Bedürfnisse, wie etwa Aufwendungen zum Kontakt mit dem Heimatland, sowie Aufwendungen für Behördengänge und Rechtsberatung, die teilweise den Bedarf eines im Inland ansässigen Hilfeempfängers überstiegen. Diese Aufwendungen muss der Gesetzgeber nicht berücksichtigen, denn die Leistungen nach AsylbLG sind nicht dafür bestimmt, Aufwendungen für die Rechtsberatung zu decken, auch ist es aus Gründen der Existenzsicherung nicht erforderlich, umfangreichen Kontakt zu ihrem Heimatland aufrechtzuerhalten, dass die Ausländer nach ihren Angaben als Verfolgte verlassen haben.

Der Entstehungsgeschichte des AsylbLG ist zu entnehmen, dass die Leistungen als ausreichend angesehen wurden, der Menschenwürde gerecht zu werden (BT-Drs. 12/4451 S. 6). Abzustellen ist auf den vorübergehenden Aufenthalt, eine weitergehende Angleichung erfolgt nach längerem Aufenthalt, weil dann Bedürfnisse anzuerkennen sind, " die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind" (BT-Drs. 12/5508 S. 15).

Legt man mithin zugrunde, dass der Lebensstandard im Heimatland und der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, dass das Existenzminimum der nach AsylbLG Leistungsberechtigten unter dem Existenzminimum nach BSHG liegt, ist das im AsylbLG gefundene Maß von Verfassung wegen nicht zu beanstanden. Durch das AsylbLG ist auch der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, weil wie dargelegt zwischen beiden Gruppen Unterschiede bestehen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.

BVerwG 5 B 90.97 v. 29.9.98, IBIS e.V.: C1266; BVerwG 5 B 82.97 v. 29.9.98, NVwZ 1999, 669; FEVS 1999, 97; GK AsylbLG vor § 1 BVerwG Nr. 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den o.g. Beschluss des OVG Nds. wird zurückgewiesen. Es bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1, 3, 6 und 9 **AsylbLG F. 1993**. Zu Recht geht der Kläger davon aus, dass verfassungsrechtlich (Art. 1 Abs. 1, Art 20 GG) ein Existenzminimum dergestalt garantiert ist, dass es Aufgabe des Staates ist, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Zu Unrecht meint der Kläger, dieses Existenzminimum werde konkretisiert durch die Regelsatzleistungen des BSHG, weshalb die geringeren Leistungen des AsylbLG verfassungswidrig seien. Zwar ist nach der Rspr. des BVerfG Maßgröße für das einkommenssteuerrechtliche Existenzminimum der im Sozialhilferecht jeweils anerkannte Mindestbedarf. Dabei betont das BVerfG aber die Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und stellt insbesondere klar, dass es Aufga-

be des Gesetzgebers sei, den in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf einzuschätzen. Daraus und aus den oft geänderten Regelsatzhöhen wird deutlich, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt, berechnet auf Grundlage der aktuellen Regelsatzleistungen, nicht mit der verfassungsrechtlich gebotenen Mindesthilfe gleichgesetzt werden darf.

Der Kläger hat nicht dargelegt, dass ihm die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlen. Nach § 6 AsylbLG dürften sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich waren. Unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen, ist entscheidend, dass die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen ausreichend bemessen sind. Diese Einschätzung des Gesetzgebers hat der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt.

Anmerkung: vgl. zur Verfassungsmäßigkeit auch die unter "**§ 2 AsylbLG - Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist**" aufgeführten Entscheidungen sowie den unter "**§ 6 AsylbLG - Eingliederungshilfen für Behinderte**" angeführten Beschluss des VG Augsburg.

Form und Maß der Leistungen nach § 3 für Ernährung, Körperpflege und Kleidung

VG Berlin 8 A 372.97 v. 27.6.97, IBIS e.V.: C1291, NVwZ-Beilage 1998, 7; GK AsylbLG § 3 Abs. 1 + 2 VG Nr. 1. Anspruch auf **Bargeld** oder **auf in verschiedenen Geschäften einlösbare Wertgutscheine** oder vergleichbare Abrechnungssysteme anstelle von Kostenübernahmescheinen, die lediglich für die "**Sachleistungsausgabestelle**" der Firma **SORAT** gültig sind.

Der Sache nach handelt es sich hier nicht um die Gewährung von Sachleistungen, sondern um Kostenübernahmescheine für ein privat betriebenes Geschäft, in dem zu bestimmten Preisen Waren angeboten werden, mithin um "Wertgutscheine" bzw. "vergleichbare unbare Abrechnungen" i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG.

Der Wert dieser unbaren Leistungen bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (360.-/310.-/220.-). Dem wird der von der Sozialverwaltung ausgegebene Kostenübernahmeschein nicht gerecht, denn er ermöglicht nicht, tatsächlich Waren im Wert der im AsylbLG genannten Beträge zu erstehen. Die Sozialverwaltung bestreitet nicht, dass die von den Antragstellern nur beispielsweise benannten Produkte in der Holzhauser Str. tatsächlich teurer angeboten werden als woanders. Selbst wenn sich der (unsubstantiierte) Vortrag der Sozialverwaltung, dort würden auch Produkte preiswerter angeboten als in anderen Geschäften, als wahr herausstellen würde (wogegen freilich die Monopolstellung der "Sachleistungsausgabestelle" sowie der Umstand spricht, dass das von der Sozialverwaltung zitierte "Prinzip der freien Marktwirtschaft" vorliegend gerade aufgehoben wurde), hätte der ausgegebene **Kostenübernahmeschein nicht dieselbe Kaufkraft wie Bargeld** oder wie in verschiedenen Geschäften einsetzbare Kostenübernahmescheine. Denn wenn schon bei der Bemessung der höheren Regelsätze für Sozialhilfeempfänger (zu Recht) davon ausgegangen wird, dass diese Sonderangebote in verschiedenen Geschäften nutzen können, muss dies erst recht bei der Bemessung der niedrigeren Regelsätze nach dem AsylbLG gelten.

OVG Berlin 6 SN 219.97/6 S 123/97 v. 15.8.97, IBIS e.V.: C1292, NVwZ-Beilage 1998, 6; FEVS 48/1998, 64; GK AsylbLG § 3 Abs. 1 + 2 OVG Nr. 2. Die Sachleistungsgewährung in der "**Sachleistungsausgabestelle**" der Firma **SORAT** ist **rechtmäßig**, der vorgenannte Beschluss der 8. Kammer des VG wird aufgehoben. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dort ihren notwendigen Bedarf im Sinne von § 3 AsylbLG nicht decken zu können.

Das Gesetz sieht in erster Linie Sachleistungen, hilfsweise Wertgutscheine oder vergleichbare Abrechnungen und wiederum nur hilfsweise Bargeldleistungen vor. Der Gesetzgeber hat das Ziel verfolgt Ausländern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus wie hier den Antragstellern als Asylbewerber keinen Anreiz für die Einreise oder den weiteren Aufenthalt aus wirtschaftlichen Gründen zu bieten. Auf diese Weise soll nicht zuletzt auch die Schlepperszene ausgetrocknet werden.

Die Antragsteller haben die von ihnen benannten Preise nicht durch Bons belegt. Die vom Antragsgegner beigebrachte Preisaufstellung der Firma SORAT zeigt bei den Ausgabestellen vielfach günstigere Preise auf als bei den sogenannten Billiganbietern. Die von den Antragstellern beigebrachten Berichte Dritter über die Sachleistungsausgabestelle sind ohne Belang. Preisvergleiche mit Diskontketten können auch nur eine Momentaufnahme wegen der dort geltenden zeitlich begrenzten Sonderangebote bieten.

Die Frage, ob die Ausgabestelle genügt, um auch weit entfernt wohnende Leistungsberechtigte zu versorgen, stellt sich nicht, da der Antragsgegner angeboten hat, die Antragsteller nahe der Ausgabestelle unterzubringen.

Anmerkungen: Das Gericht hat die Angaben des Landesamtes für zentrale soziale Aufgaben zur Sachleistungsstelle noch mit eigenen Erfindungen ausgeschmückt, etwa dass dort "frische Brötchen" angeboten würden - dies ist nicht nur unzutreffend, es hatte im Verfahren auch niemand behauptet. Ein vom Antragsgegner vorgelegter offensichtlich manipulierter Preisvergleich der Firma SORAT wurde ohne Nachprüfung vom Gericht als wahr unterstellt. SORAT hatte behauptet, sogar günstiger als einschlägige Discounter zu sein, da beispielsweise bei Penny ein Liter Frischmilch 1,99 DM kosten würde (zutreffend: -.99), ein Pfund Kaffee 10,20 DM (zutreffend: 5,79), usw. usw. Richter, die solche Lügen als glaubhaft verwerten, sind entweder weltfremd, oder sie manipulieren bewusst die Tatsachen, um zu politisch genehmen Ergebnissen zu kommen.

Sämtliche Angaben der Antragsteller wurden demgegenüber vom Gericht als "nicht glaubhaft" abgetan. Die von den Antragstellern vorgelegten Berichte von Flüchtlingsbetreuungsorganisationen hatten detailliert belegt, dass die Preise bei SORAT annähernd doppelt so hoch wie bei ALDI und PENNY sind - diese Berichte wurden vom Gericht nicht verwertet, weil "ohne Belang". Auch das novellierte Gesetz haben die Richter nicht so genau gelesen - dass der Vorrang von Wertgutscheinen gegenüber Bargeld nicht mehr gilt, scheint dem Gericht entgangen zu sein.

VG Karlsruhe 8 K 2182/99 v. 27.9.99; GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 2; IBIS e.V. C1489 Das **Shopsystem** der Firma "**Supreme Foodservice GmbH**", in dem von einem wöchentlich einzulösenden Punktekonto zweimal wöchentlich in einem Verkaufswagen eingekauft werden darf, ist rechtswidrig und ermessensfehlerhaft. Es handelt sich dabei nicht um Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, sondern um hierzu nachrangige Leistungen in Form unbarer Abrechnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylbLG. Diese Leistungsform ist gegenüber Geldleistungen wohl gleichrangig (so jedenfalls LKP BSHG, § 3 Rn 9, Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, Stand: Juli 1999, Rn 13 des Anhangs zu § 120 BSHG). Das Sozialamt hat seine Entscheidung auf den Vorrang von Sachleistungen gestützt, obwohl es solche tatsächlich nicht gewährt. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die Belange des Antragstellers im gebotenen Maße in **die zu treffende Ermessensentscheidung** eingestellt worden sind. Danach ist zu prüfen, inwieweit im konkreten Fall der Antragsteller Umstände für die Gewährung von Geldleistungen sprechen. So wird in der Kommentierung Oestreicher/Schelter/Kunz (a.a.O. Rn 13) ausgeführt, dass die Abkehr von Sachleistungen etwa dann in Betracht kommt, wenn der Leistungsberechtigte weit abseits in einem Einfamilienhaus untergebracht ist. Im Falle der in vergleichbarer Lage befindlichen Antragsteller, die seit Jahren Geldleistungen bezogen hatten und geltend machen, dass durch die Umstellung in der dörflichen Umgebung eine zusätzliche Diskriminierung entstehe, erscheint nach summarischer Prüfung zweifelhaft, ob vorrangig Sachleistungen zu gewähren sind. Da aus organisatorischen Gründen eine Umstellung auf Sachleistungen im Rechtssinne für die Vielzahl von Leistungsempfängern nicht kurzfristig umsetzbar ist und eine Vorlaufzeit erfordern dürfte, die von der Kammer bis zum Ablauf des Jahres veranschlagt wird, kommt schon aus verwaltungspraktischen Gründen für diesen Zeitraum allein die Gewährung von Geldleistungen in Betracht.

Die Kammer hat Bedenken, ob mit dem derzeit praktizierten System Mittel zur Verfügung gestellt werden, die den gesundheitlich erforderlichen Ernährungsbedarf der Antragsteller ausreichend decken. Dies ergibt sich bei summarischer Prüfung daraus, dass bei jedem der beiden wöchentlichen Ausgabetermine nur höchstens 400 bzw. 200 Punkte (ab/vor Vollendung des 7. Lebensjahres) des wöchentlichen Kontos von insgesamt 600 bzw. 360 Punkten in Anspruch genommen werden dürfen und am Ende des zweiten Ausgabetermins die nicht eingelösten Punkte verfallen. Dies dürfte zur Folge haben, dass die Leistungsempfänger das Punktekonto regelmäßig durch sinnvolle Einkäufe nicht voll ausschöpfen können und es ihnen verwehrt ist, Punkte für größere Einkäufe anzusparen, etwa für Säuglingsnahrung, die mit 375 Punkten und somit mehr als dem Wochenkonto eines Kindes bis 7 Jahre (360 Punkte) zu Buche schlägt. Weiter deutet die Rechnung vom 23.8.99 darauf hin, dass damals 1 Liter H-Milch 180 Punkte kostete, so dass das wöchentliche Punktekonto eines Leistungsberechtigten vor Vollendung des 7. Lebensjahres von 360 Punkten durch den Kauf von 2 Litern H-Milch ausgeschöpft wäre, während nach der vom Sozialamt vorgelegten Liste ein Liter H-Milch allerdings nur 17 Punkte kosten soll.

OLG Hamm 4 U 234/98 v. 18.2.99, NVwZ-Beilage I 1999, 102, IBIS e.V.: C1495 Es verstößt nicht gegen § 1 UWG, wenn ein Leistungsträger den **Geltungsbereich von Wertgutscheinen**, die er gemäß § 3 AsylbLG ausgibt, auf die im Bereich seines Stadtgebiets ansässigen Einzelhändler beschränkt.

Kläger ist ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Der Beschränkung des Geltungsbereichs der Wertgutscheinen steht nicht entgegen, dass die räumliche Bewegungsfreiheit der entsprechenden Asylbewerber über das Gebiet der Stadt Borken hinausgeht. Zu Zwecken einer effizienten Missbrauchskontrolle (z.B. Einlösen der Gutscheine gegen Bargeld unter Einbehalt eines Teils des Wertes durch den Einlösenden) erscheint die Regelung sachlich gerechtfertigt, sie stellt daher keinen Wettbewerbsverstoß dar.

VG Mainz 1 L 1062/99.MZ, B.v. 27.10.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 3 Die außerhalb einer (Erst)Aufnahmeeinrichtung untergebrachte geduldete Antragstellerin hat gemäß § 3 Abs. 2 einen Anspruch auf **Grundleistungen in Form von Geldleistungen** sowie auf Leistungen bei Krankheit nach § 4 glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin ist aufgrund der Zuweisung der (tatsächlich nicht im Bereich der Antragsgegnerin lebenden) Antragstellerin auch örtlich zuständig, § 10a Abs. 1 S. 1, die Anwendung von § 10 Abs. 1 S. 1 kommt nicht in Betracht, da die Zuweisung bisher nicht aufgehoben ist.

Die Antragstellerin lebt bereits seit Jahren aufgrund einer Erweiterung des Aufenthaltsbereichs ihrer Duldung und ursprünglich zur Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme in der Stadt W. , sie leidet seit 1997 an einer **Multiple-Sklerose**-Erkrankung und ist - wie sich aus Bescheinigungen ihrer behandelnde Ärzte ergibt - zumindest seit August 1999 weder reise- noch transportfähig. Daher ist derzeit - solange ärztlicherseits eine **Transport- und Umzugsfähigkeit** nicht bescheinigt wird - ausgeschlossen, dass sich die Antragstellerin darauf verweisen lassen muss, ihren Aufenthaltsort in den Bereich der Antragsgegnerin zu verlegen, um dort Sachleistungen i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 zu erhalten. Aufgrund dieser Sachlage ist das Ermessen der Antragsgegnerin insoweit eingeschränkt, als nur noch eine Gewährung von Geldleistungen an die Antragstellerin zulässig ist, solange eine Verlagerung ihres Wohnortes ausgeschlossen ist.

Ferner steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit zu, da sie aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung stets akut behandlungsbedürftig ist.

VG Karlsruhe 2 K 3210/99, B.v. 23.02.00, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 4 Ein Lebensmittelladen der Diakonie ("Pointstore"), in der Leistungsberechtigte ihren Bedarf über ein Punktekonto decken können, stellt eine **vergleichbare unbare Abrechnung i.S.d. § 3 Abs. 2** dar. Dem Ausländer steht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Hilfeleistung zu. Etwas anderes könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn die von der Behörde gewählte Leistungsform die Sicherstellung des notwendigen Bedarfs nicht gewährleistet. Die Bedarfsdeckung im Pointstore ist auch nicht wegen der Entfernung dieses Ladens unzumutbar, da er von der Wohnung des Antragstellers gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Ohne öff. Verkehrsmittel wäre allerdings auch dem nicht erwerbstätigen gesundheitlich nicht beeinträchtigten Antragsteller ein täglicher Einkauf wegen des Umfangs des von der 8köpfigen Familie benötigten Warenbedarfs unzumutbar. Insoweit hängt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, den Bedarf in diesem Laden unbar zu decken, davon ab dass das Sozialamt auch die **Fahrtkosten zum Einkaufen** übernimmt.

Führt der Laden nur Lebensmittel, so ist der **übrige notwendige Bedarf** (Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchsgüter des Haushalts), soweit keine andere Regelung getroffen wird, durch Geldleistungen zu decken.

Bei **Schulmaterialien** und **Fahrtkosten zur Schule** handelt es sich nicht um einen notwendigen Bedarf i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, sondern um zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotene Leistungen, die auch nicht aus dem Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 2 zu finanzieren sind, sondern als zusätzliche Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** zu gewähren sind (wird ausgeführt, siehe unter Entscheidungen zu § 6 AsylbLG!).

VG Karlsruhe 8 K 3518/99, B.v. 18.04.00, GK AsylbLG VG § 3 Abs. 2 Nr. 5 Das Verhältnis der Sachleistungen nach § 3 Abs 1 S. 1 zu den in § 3 Abs. 2 aufgezählten Ersatzformen (Wertgutscheine; unbare Abrechnungen, Geldleistungen) ist durch die Priorität der Sachleistungen geprägt, so dass sich entsprechend der Nähe zu den Sachleistungen bei der Wahl der Ersatzform ein **Rangverhältnis der Ersatzformen** ergibt.

§ 3 Abs. 2 S. 1 ist in überragender Weise von einem öffentlichen, **"logistischem" Interesse** bestimmt. Dies gibt nicht nur für die Ermessensausübung, sondern auch für das Merkmal der Erforderlichkeit einer Ersatzform. Die Vorschrift lässt daher für die Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten nur einen engen Spielraum. Ein von der Verwaltung gewähltes, gegenüber Geldleistungen vorrangiges Versorgungssystem dürfte sich erst dann als ermessenswidrig erweisen, wenn es sich wegen grundlegender Vernachlässigung existenzieller Interessen im Blick auf die notwendige Bedarfsdeckung des Leistungsberechtigten als **schikanös oder untauglich** erweist.

Form der Leistungen nach § 3 für die Unterkunft - Mietkostenübernahme oder Gemeinschaftsunterkunft

VG Leipzig 2 K 1213/97 v. 24.9.97, IBIS e.V.: C1293: Zum Anspruch auf **Mietkostenübernahme** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (neu). Vorliegend wurde die Mietkostenübernahme abgelehnt, da der Fall nicht derart **atypisch** ist, dass er allein durch Geldleistungen in Form der Übernahme der Wohnungskosten aufzulösen wäre. Zudem erscheint zweifelhaft, ob § 3 Abs. 2 AsylbLG (neu) überhaupt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung über Anträge auf Abweichung vom Sachleistungsprinzip einräumen soll. Vielmehr deutet einiges darauf hin, dass das in § 3 Abs. 2 eröffnete Ermessen lediglich zu erleichterten Handhabung des Gesetzes durch die zuständigen Behörden dienen sollte, wofür auch die Gesetzessystematik und die Entstehungsgeschichte sprechen.

OVG Berlin 6 S 106.97 v. 16.1.1998, IBIS e.V.: C1264 Kein Anspruch auf Mietkostenübernahme für die am 14.1.97 angemietete Wohnung, der gegenteilige Beschluss des VG vom 23.4.97 (VG 17 A 62.97) wird aufgehoben. Bisher nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte wurden ab Juni 1997 für einen Zeitraum von 36 Monaten dem Sachleistungsprinzip gemäß §§ 3-7 AsylbLG unterworfen. Unter einer Sachleistung ist die Übertragung des Eigentums, die leihweise Überlassung oder die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Sache zu verstehen. Die Mietkostenübernahme für eine Wohnung ist keine Sachleistung. Das Wunschrecht nach § 3 Abs. 2 BSHG gilt hier nicht mehr. Das Sozialamt ist jedenfalls ab Juni 1997 nicht mehr gehindert, die Antragsteller auf die Nutzung einer von der Behörde zur Verfügung gestellten Unterkunft zu verweisen, **selbst wenn dadurch wesentlich höhere Kosten entstehen.**

VG Stuttgart, 9 K 1707/99, B.v. 19.05.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 1 VG Nr. 3; im Ergebnis ebenso **VG Stuttgart, 9 K 2399/99, B.v. 30.06.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 1 VG Nr. 5.** Der nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Form von **Sachleistungen** zu gewährende notwendige Unterkunftsbedarf wird im Regelfall bereits durch die Zuweisung von Wohnraum in einer **Gemeinschaftsunterkunft** gedeckt. Die Übernahme der Unterkunfts-kosten für privat angemieteten Wohnraum wurde abgelehnt, da die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht haben, dass gesundheitliche Probleme in ihrem Fall das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar machen.

VG Göttingen 1 B 1368/99, B.v. 20.10.1999, GK AsylbLG § 3 Abs. 1 VG Nr. 6. Dem Antragsteller wurde vom Sozialhilfeträger als **Sachleistung** eine **städtische Wohnung** zugewiesen. Diese Form der Leistungsgewährung nach § 3 Abs. 1 S. 1 setzte der Landkreis dadurch um, dass er die Antragsteller durch Auflage nach § 60 Abs. 2 Nr. 1

AsylVfG verpflichtete, in dieser Wohnung zu wohnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Befugnis der Leistungsberechtigten, sich eine neue Wohnung zu suchen und den Sozialhilfeträger mit den dadurch entstehenden höheren Unterkunftskosten zu belasten, nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als die Kosten der neuen Wohnung bereits nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten unangemessen hoch sind. Dafür, dass zu angemessenen Kosten eine Wohnung nicht vorhanden war bzw. ist nichts ersichtlich. Vielmehr sieht sich der Sozialhilfeträger in der Lage, den Antragstellern unverzüglich eine solche Wohnung zur Verfügung zu stellen.

VG Frankfurt/M 3 G 2004/99(1), B.v. 19.07.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 1 Zu den notwendigen Kosten der Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG gehört nicht die Miete für eine **überteuerte Wohnung**. Auch die Übernahme des angemessenen Mietanteils kommt nach Sinn und Zweck des AsylbLG nicht in Frage, da die Antragsteller dadurch gezwungen wären, die Differenz aus den ohnehin schon begrenzten Mitteln nach AsylbLG zu erbringen und damit gezwungen wären, am Rande oder gar unterhalb des Existenzminimums zu leben. Eine § 3 S. 3 Halbsatz 2 der VO zu § 22 BSHG vergleichbare Regelung, aus der sich ein Anspruch auf Übernahme des sozialhilferechtlich angemessenen Mietanteils ableiten lässt, fehlt im AsylbLG.

VG Frankfurt/M 3 G 3226/00(2), B.v. 10.07.00, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 6 Die in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft immer wieder auftretenden Konfliktsituationen, Streitigkeiten und Auseinandersetzungen mit Mitbewohnern sowie Bediensteten der Behörden können es rechtfertigen, den Unterkunftsbedarf ausnahmsweise - "soweit es nach den Umständen erforderlich ist" - in Form von **Geldleistungen für Unterkunft**, Hausrat und Heizung zu gewähren.

VG Aachen 1 K 2736/97, U.v. 29.11.01, IBIS e.V. C 1678 Asylbewerber können nach § 3 AsylbLG **keine Mietkostenübernahme** für eine Wohnung beanspruchen, wenn der Leistungsträger ihnen die Unterbringung als Sachleistung in einer Gemeinschaftsunterkunft anbietet. Auch nach § 53 AsylVfG sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Unterkunftskosten sind bei vorhandener Wohnung jedoch bis zum Ablauf des erstmaligen **Kündigungstermins** der Wohnung weiter zu übernehmen.

Anmerkungen: Ein Anspruch auf **Geldleistungen** sowie auf **Mietkostenübernahme** kann nach § 3 AsylbLG nur in atypischen, besonders begründeten Einzelfällen gerichtlich durchgesetzt werden. In erster Linie gibt die Vorschrift den Behörden einen politischen Spielraum zur Gewährung von Barleistungen und zur Unterbringung in Mietwohnungen, ohne den Betroffenen jedoch einen einklagbaren Rechtsanspruch zuzugestehen. Die o.g. **Entscheidungen gelten nicht für Berechtigte nach § 2 AsylbLG**, für die die Regelsatzleistungen im Regelfall in Form von Geldleistungen zu erbringen sind und dementsprechend auch die - sozialhilferechtlich angemessenen - Mietkosten für eine selbst angemietete Wohnung zu übernehmen sind. Nur in Gemeinschaftsunterkünften ist aufgrund der besonderen Verhältnisse in der einzelnen Unterkunft unter Umständen auch eine Versorgung mit Sachleistungen zulässig, § 2 Abs. 2 AsylbLG. Auch im Falle der (bisherigen) Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sind aber - analog zu § 3 VO zu § 22 BSHG - vom Sozialamt nach § 2 die angemessenen Kosten für eine selbst angemietete Wohnung zu übernehmen, zumal die Einschränkung des § 2 Abs. 2 AsylbLG sich nicht auf die Form der Unterkunft bezieht (da sonst Tatbestand und Rechtsfolge identisch wären und die Regelung einen unzulässigen Zirkelschluss beinhalten würde). Die Rechtsprechung hat den **Anspruch auf Mietkostenübernahme nach § 2 AsylbLG** in zahlreichen Beschlüssen bestätigt, vgl. die Rechtsprechungsübersicht "Urteile1.doc", download über <http://www.proasyl.de/lit/classen/classen0.htm> (pdf) oder <http://www.dim-net.de/site/html/downloads.htm> (doc).

§§ 4 und 6 AsylbLG - medizinische Versorgung

VG Berlin 8 A 366/97 vom 4.7.1997, IBIS e.V.: C1347, GK AsylbLG § 6 VG Nr. 3. Als sonstige Leistung nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sind **Fahrtkosten zur Krankenbehandlung** (hier: zweimal wöchentliche **Psychotherapie** im Behandlungszentrum für Folteropfer) zu übernehmen. Vorliegend sind die einen Eigenanteil von 10.- DM monatlich (=Anteil in den 80.- Taschengeld für Fahrtkosten) überschreitenden Kosten einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zu übernehmen. Die Annahme der Senatssozialverwaltung, das Taschengeld enthalte einen Fahrtkostenanteil von 40.- DM, ist unzutreffend (wird ausgeführt).

Anmerkung: vgl dazu auch **OVG Berlin 6 S 49.98, B.v. 03.04.01, IBIS e.V. C1620** (weiter unten!)

VGH Baden-Württemberg, Urteil 7 S 920/98 v. 4.5.98, IBIS e.V.: C1348, FEVS 1999, 33; GK AsylbLG § 4 Abs. 1 VGH Nr. 2. Leitsatz: "Die Regelung des § 4 Abs. 1 AsylbLG eröffnet Hilfeleistungen bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen und schließt Ansprüche nur bei chronischen Krankheiten ohne Schmerzzustände aus. Demgemäß ist es einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Erkrankung leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes (hier: **orthopädische Schuhe**) in Anspruch zu nehmen."

Sachverhalt: Der Kläger leidet an einer alten entzündlichen Knochenveränderung des Beines, wodurch die Gehfähigkeit stark eingeschränkt wird. Das Sozialamt hatte die Leistung abgelehnt, weil die vorgesehene orthopädische Versorgung ohne gesundheitliche Gefährdung aufgeschoben werden könne. Eine dringende Erforderlichkeit bzw. Lebensnotwendigkeit der Behandlung sei nicht gegeben.

Gründe: Der Kläger hat Anspruch auf die Leistungen. Dabei ist unerheblich, ob die Beschwerden eine akute oder eine chronische Erkrankung darstellen. Denn der Kläger kann jedenfalls die orthopädischen Schuhe zur Behandlung seiner Schmerzzustände verlangen. Eine solche Behandlung ist im Gegensatz zu dem im § 4 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Tatbestandsmerkmal der akuten Erkrankungen nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung nicht an das Erfordernis eines akuten Stadiums geknüpft. Die gesetzliche Regelung eröffnet also Leistungen bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, B 12 Rn 65) und schließt Ansprüche nur bei chronischen Erkrankungen ohne Schmerzzustände aus (Röseler in Huber HdA, § 4 AsylbLG Rn 4).

Demgemäß ist es einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Krankheit leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen kann es keinen Unterschied machen, ob der erforderlicherweise zu behandelnde Schmerzzustand chronischer, d.h. langsam wachsender, oder akuter, d.h. schnell wachsender Natur ist.

Angesichts der ärztlichen Befunde muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger trotz des Abklingens der 1996 aufgetretenen Entzündung des Kniegelenks als Folge einer schweren Arthrose nach wie vor unter Schmerzen mittlerer bis starker Intensität leidet. Als einzige Linderungsmöglichkeit kommen nur orthopädische Schuhe in Frage. Eine kurzfristige Besserung des Schmerzzustandes durch Medikamente ist zwar nach Angaben von Dr. A. möglich, jedoch dem Kläger auf längere Zeit nicht zuzumuten und scheidet daher als Maßnahme zur Linderung der Krankheitsfolgen und des Schmerzzustandes aus.

OVG Lüneburg 4 M 3551/99 v. 22.9.99, IBIS e.V. C1463 Das Sozialamt wird verpflichtet, die Kosten für eine ambulante **Psychotherapie** durch die Diplom-Psychologin A. im Umfang von 15 Stunden für die Antragstellerin zu 1) und von 12 Stunden für den Antragsteller zu 2) zu übernehmen. Der Senat lässt offen, ob Rechtsgrundlage des Anspruchs § 4 oder § 6 AsylbLG ist. Zumindest bei dem Antragsteller zu 2) spricht Vieles dafür, dass die Psychotherapie auch zur Behandlung eines akuten Schmerzzustandes i.S. d. § 4 erforderlich ist. Hierzu hat die Amtsärztin ausgeführt: "Schmerzen spielen bei Herrn Z. im Rahmen der depressiven Störung ebenfalls eine gewisse Rolle. Gravierender ist allerdings die Gesamtheit der psychischen Symptomatik der Depression, nach übereinstimmender fachlicher Meinung sind depressive Leidenszustände in der Regel mindestens ebenso quälend und beeinträchtigend wie erhebliche körperliche Schmerzen." Dass aufgrund dieser und der anderen ärztlichen Stellungnahmen eine Psychotherapie notwendig ist, hat auch das Sozialamt anerkannt. Seine Bedingung, vor einer Auftragserteilung an Frau A. sei der Nachweis zu erbringen, dass mehrere geeignete nach den Richtlinien der Krankenkassen arbeitende Verhaltenstherapeuten die Behandlung abgelehnt haben, ist seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1.1.99 überholt. Danach sind neben Ärzten auch approbierte psychologische Therapeuten zur Behandlung zugelassen. Der Senat unterstellt, dass Frau A. nach §§ 1, 2 oder 12 PsychThG diese Approbation erhalten hat. Der Senats hält den maßgeblichen Ablehnungsgrund des VG, dass die Antragsteller trotz wiederholten Aufforderungen des Gerichts ein "nachvollziehbares Therapiekonzept" nicht vorgelegt hätten, und dass deshalb nicht festgestellt werden könne ob bzw. welche psychotherapeutische Behandlung als erfolgversprechend angesehen werden könne und ob die Therapie zur Sicherung der Gesundheit dringend geboten sei, nicht für zutreffend. Den beiden Schreiben von Frau A. an das VG ist zu entnehmen, dass es sich um eine "Kurzzeittherapie" handelt, an die sich - je nach erreichtem Stand und amtsärztlicher Billigung - eine "Langzeittherapie" anschließen kann. Soweit das VG für diese Kurzzeittherapie ein "nachvollziehbares" und möglichst erfolgversprechendes "Therapiekonzept" verlangt, überspannt es die von einem Psychotherapeuten zu erfüllenden Anforderungen.

VG Osnabrück 6 B 61/99 v. 22.11.1999, IBIS e.V. C1515 Anspruch auf orthopädische **Schuhelagen** (Preis lt. Kostenvoranschlag 160,-) als "**erforderliche**" **Schmerzbehandlung** im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Das Sozialamt hatte die Ablehnung mit der Stellungnahme des Amtsarztes begründet, nach der die Versorgung mit den Einlagen "zwar sehr wünschenswert, aber medizinischerseits nicht zwingend erforderlich" sei.

Die behandelnden Ärzte haben dem Kläger akute Beschwerden bescheinigt, die eine weitere Wartezeit nicht zuließen. Dies genügt dem Gericht für die Glaubhaftmachung der Eilbedürftigkeit. Ausweislich der fachärztlichen Stellungnahme sind die Einlagen zur Linderung der akuten Schmerzzustände des Antragstellers geeignet und erforderlich. Dem steht die amtsärztliche Stellungnahme nicht entgegen. Die dort getroffene Formulierung impliziert eine grundsätzliche Erforderlichkeit, indem durch die Hinzufügung des Adjektivs "zwingend" lediglich ein besonderer Steigerungsgrad verneint wird. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG** knüpft als Tatbestandsmerkmal jedoch allein an die "erforderlichen Leistungen" an und **verlangt keine gesteigerte Form der Erforderlichkeit**.

Dies ergibt auch eine Auslegung des § 4 AsylbLG nach seiner inneren Systematik: Während § 4 Abs. 1 Satz 1 für den Bereich der Krankenhilfe die "erforderlichen Leistungen" gewährt, setzt Satz 2 der Norm für den Bereich der Versorgung mit Zahnersatz das Tatbestandsmerkmal der Unaufschiebbarkeit. Der Gesetzgeber hat also für den Bereich der Versorgung mit Zahnersatz eine weitere Einschränkung vorgenommen. Hieraus folgt, dass eine solche Einschränkung bei den Hilfen nach Satz 1 über den Maßstab der Erforderlichkeit hinaus vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch einen Vergleich mit § 120 Abs. 3 BSHG; die letztgenannte Norm regelt einen Fall der stark eingeschränkten Krankenhilfe für Ausländer und zeigt damit ebenfalls auf, dass

der Gesetzgeber eine solche weitergehende Einschränkung bei den Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gerade nicht vornehmen wollte.

VG Berlin 14 A 89.00 v. 13.4.00, IBIS e.V.: C1544; InfAusIR 2000, 295. Das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, wird verpflichtet, der Antragstellerin seine Zustimmung zur **Untersuchung durch die Ärztin ihres Vertrauens** zu erteilen sowie dieser Einblick in die die Antragstellerin betreffenden **Krankenakten** im Polizeigewahrsam Kruppstraße zu gewähren. Der Anspruch der Antragstellerin folgt aus ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. (Beschluss ausführlich siehe bei **§ 57 AusIG!**).

VG Braunschweig 3 B 67/00 v. 13.4.00, Asylmagazin 7-8/2000, 62; GK AsylbLG § 4 Abs. 1 VG Nr. 4; IBIS e.V. C1540. Anspruch auf **ambulante Psychotherapie** als Behandlung einer akuten Erkrankung nach § 4 AsylbLG.

Das Sozialamt wird verpflichtet, die Fahrtkosten von 88.- DM pro Fahrt (abzüglich eines aus dem Barbetrag einzusetzenden Eigenanteils von 10 DM) für die einmal wöchentlich stattfindenden - kostenfreien - Therapiesitzung im psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Refugio Bremen zu übernehmen. Das Gericht folgt nicht der im Gutachten des Amtsarztes vertretenen Auffassung, dass es sich vorliegend nicht um eine akute Erkrankung im Sinne des § 4 AsylbLG handele. § 4 Abs. 1 eröffnet Hilfeleistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und schließt Ansprüche bei nur chronischen Krankheiten aus. Damit ist aber nicht gemeint, dass kein Anspruch auf Krankenhilfe besteht, wenn es sich um einen **akuten Krankheitszustand** handelt, **der auf einer chronischen Krankheit beruht** (vgl. VGH Ba-Wü, 7S 920/98 v. 4.5.98 =IBIS e.V.: C1348, =FEVS 1999, 33).

Auf Grundlage der vorliegenden Atteste der Klinik für Psychiatrie und des psychosozialen Zentrums Refugio kommt die Kammer zu der Auffassung, dass die Therapiesitzungen in Bremen der Behandlung eines akuten Leidenszustandes dienen, der aus einer chronifizierten posttraumatischen Belastungssituation resultiert. Die nach Auffassung der genannten Gutachten ohne Behandlung drohende Dekompensation ist einem Schmerzzustand i.S.d. § 4 AsylbLG gleichzusetzen, da depressive Leidenszustände in der Regel mindestens ebenso quälend und beeinträchtigend sind wie erhebliche körperliche Schmerzen (vgl. OVG Nds, 4 M 3551/99 v. 22.9.99 = IBIS e.V. C1463). Dies folgt auch daraus, dass der Antragsteller in einen Zustand geriet, der stationäre Behandlung notwendig machte. Zwar ist im psychiatrischen Krankenhaus in relativ kurzer Zeit eine Stabilisierung erreicht worden, im Gutachten des Krankenhauses ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Antragsteller in die weitere ambulante Betreuung des Zentrums Refugio entlassen worden ist. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hergestellten sozialen Bezüge hier wesentlich sind. Als ein solcher sozialer Bezug ist die Betreuung im Refugio zu werten.

Das Gericht sieht auch keine konkrete Veranlassung, an der Tatsache zu zweifeln, dass der Antragsteller gefoltert worden ist. Zum einen ist dies auch im amtsärztlichen Gutachten nicht bezweifelt worden, zum anderen hat auch die überschlägige Durchsicht der Akten über das Asylverfahren nicht ergeben, dass der Vortrag des Antragstellers bezüglich der Folterungen unglauwbüdig ist.

Anmerkung: Zwar geht es in dieser Entscheidung "nur" um die Fahrtkosten zu einer kostenlosen Therapie, der Beschluss lässt aber keine Zweifel, dass aus den dargelegten Gründen ggf. ebenso auch die Kosten einer notwendigen ambulanten Psychotherapie gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG zu übernehmen sind.

OVG Berlin 6 S 49.98, B.v. 03.04.01, IBIS e.V. C1620 (Vorinstanz: VG Berlin 8 A 647.97 und VG 8 A 84.97). Der Antragsteller hat Anspruch auf **Fahrtkosten zum Behandlungszentrum für Folteropfer** nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Im Unterschied zur Auffassung des VG darf er zur Deckung dieses krankheitsbedingten Sonderbedarfs auch nicht teilweise auf die ihm sonst zustehenden Leistungen nach AsylbLG verwiesen werden. §§ 4 und 6 AsylbLG ist nicht zu entnehmen, dass die darin vorgesehenen erforderlichen bzw. unerlässlichen Leistungen nur teilweise zu gewähren sind. Nach Ausstellung der Berlin-Karte S kann der Antragsteller daher nicht darauf verwiesen werden, die Kosten für die zur Benutzung dieser Karte erforderliche Wertmarke zum Preis von 40 DM aus dem Barbetrag nach § 3 AsylbLG aufzubringen. Mit der Ausstellung der Berlin-Karte S ist der Anspruch auf Deckung der Kostender mit der Behandlung verbundenen Fahrten zum Behandlungszentrum für Folteropfer (noch) nicht gedeckt. Die Erfüllung des Anspruchs für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ist daher nur noch in der Weise möglich, dass das Sozialamt Mittel zum Erwerb der Wertmarke zur Verfügung stellt.

Der Senat verkennt nicht, dass Leistungsberechtigte wegen der Möglichkeit der Nutzung über den behandlungsbedingten Beförderungsbedarf hinaus Interesse am Besitz der Berlin-Karte S haben. Das Sozialamt kann dies jedoch vermeiden, indem es für den anerkannten Sonderbedarf gegen Nachweis der entsprechenden Aufwendungen Sachleistungen in Form von Einzelfahrscheinen oder möglicherweise auch entsprechende Mittel gewährt. Denn Berechtigte nach §§ 4,6 AsylbLG haben keinen Anspruch darauf, dass der genannte Sonderbedarf gerade durch die Ausstellung einer Zeitkarte befriedigt wird.

VG Mainz 1 L 1062/99.MZ, B.v. 27.10.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 3 Die außerhalb einer (Erst)Aufnahmeeinrichtung untergebrachte geduldete Antragstellerin leidet seit 1997 an einer **Multiple-Sklerose**-Erkrankung und ist - wie sich aus Bescheinigungen ihrer behandelnde Ärzte ergibt - zumindest seit August 1999 weder reise- noch transportfähig. Sie hat gemäß § 3 Abs. 2 Anspruch auf Grundleistungen in Form von Geldleistungen (wird ausgeführt, siehe bei Entscheidungen zu § 3 AsylbLG) sowie auf Leistungen bei Krankheit nach § 4 glaubhaft gemacht.

Ferner steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit zu, da sie **aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung stets akut behandlungsbedürftig** ist.

Anmerkungen:

- siehe auch die unter "**§ 37 BSHG - Krankenhilfe**" - genannten Entscheidungen (Dolmetscherkosten; unabweisbare AIDS-Behandlung)
- siehe auch die unter "**§ 6 AsylbLG - Eingliederungshilfe** für behinderte Kinder und Erwachsene analog § 39 ff. BSHG" genannten Entscheidungen
- zur entsprechenden Anwendbarkeit des **§ 121 BSHG** auf Erstattungsansprüche von Krankenhausträgern nach dem AsylbLG bei **notfallmäßiger Krankenhausbehandlung** sowie zur **örtlichen Zuständigkeit** der Sozialämter bei Krankenhausbehandlung siehe auch die unter "§§ 10/10a/11 Abs. 2 AsylbLG ..." aufgeführten Entscheidungen.
- zum **Sicherstellungsauftrag nach § 4 Abs. 3 AsylbLG** und zum Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine nicht zuvor beantragte **nicht notfallmäßige Krankenhausbehandlung** vgl. auch VG Oldenburg 3 A 2274/98, U. v. 05.04.00, GK AsylbLG § 4 Abs. 3 VG Nr. 1 (unter "analoge Anwendbarkeit des § 5 BSHG - keine Leistung ohne vorherigen Antrag").
- siehe auch die weiter unten bei "**§§ 53, 55 AusIG** - Anspruch auf Erteilung einer **Duldung wegen Krankheit**" - genannten Entscheidungen

§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten

VG Würzburg W 3 E 99.1169 v. 30.9.1999, GK AsylbLG, § 5 Abs. 4 VG Nr. 2. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG F. 1998 würde bei unbegründeter Verweigerung gemeinnütziger Arbeit ein vollständiger Anspruchsausschluss eintreten. Bei der Auslegung dieser Norm ist aber auch die Rspr. des BVerwG zu § 25 BSHG entsprechend heranzuziehen (vgl. Hohm, NVwZ 1998, 1045[1046]). Nach diesen Grundsätzen sind die zuständigen Behörden auch bei Wegfall des Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang und Form dem Betroffenen Leistungen zu bewilligen sind. Da der Antragsteller hier weiter das nach den Umständen unabweisbar Gebotene (vgl. § 1a AsylbLG) und zusätzlich 7 DM Barbetrag erhält [Unterkunft und Verpflegung wurden weiter gewährt, aber die Leistungen für Bekleidung sowie der Barbetrag – bis auf 7 DM – gestrichen], sind keine Fehler an der Ermessensausübung erkennbar.

VG Aachen 1 L 1230/00 v. 27.12.2000, IBIS e.V. C1580, Asylmagazin 3/2001, 35. Das Sozialamt wird verpflichtet, die vorgenommene Kürzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG aufzuheben. Das Sozialamt hat den Antragsteller mit schriftlichem Bescheid eine Gelegenheit zur Leistung von Arbeiten geschaffen. Dieser Bescheid genügt jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot und kann daher keine Grundlage für den Wegfall des Anspruch nach § 3 sein. **Art, Dauer und Umfang einer nach § 5 auferlegten Arbeitsgelegenheit sind klar zu bestimmen** (vgl. GK AsylbLG, § 5 Rn 31; OVG NRW 16 B 605/00 v. 14.07.00; sowie zur entspr. Vorschrift des § 19 BSHG OVG NRW 24 B 1378/98 v. 12.03.99, FEVS 51, 86; Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker, BSHG-Kommentar, § 5 AsylbLG Rn9). Vorliegend ist der Antragsteller der Aufforderung begründet nicht nachgekommen, weil der Bescheid nicht festlegt, welche Tätigkeit er zu verrichten hat. Das Sozialamt hat in dem Bescheid die Arbeitszeit, die Aufwandsentschädigung von 2.- DM/Std., den Ort (Bauhof) und dort einen Ansprechpartner benannt. Die Art der Tätigkeit ist nicht erwähnt. Dies wäre aber geboten gewesen, weil in einem städtischen Bauhof vielfältige Arbeiten anfallen, welche an die physischen und psychischen Kräfte der Beschäftigten unterschiedliche Anforderungen stellen, die sowohl der Hilfeempfänger als auch das Gericht prüfen können müssen.

Der Antragsteller hat einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht, da das Sozialamt die an der unteren Grenze der Bedarfsdeckung liegenden Leistungen nach AsylbLG noch gekürzt hat. Der uneingeschränkten Bewilligung von Grundleistungen nach AsylbLG steht nicht entgegen, dass nach ständiger Rspr. der Kammer und des OVG NRW volljährige Hilfesuchende im einstweiligen Anordnungsverfahren allenfalls **80% des für sie maßgeblichen Regelsatzes** erlangen können.* Denn diese Rspr. bezieht sich auf Ansprüche nach dem BSHG und lässt sich daher nicht auf die ohnehin stark eingeschränkten Leistungen nach AsylbLG übertragen.

***Anmerkung:** eine solche Rspr. existiert nur in NRW.

OVG NRW 16 B 605/00 v. 14.07.00, IBIS e.V. C1596 Zur Zulässigkeit der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit und den **Bestimmtheitsanforderungen an den Heranziehungsbescheid**. Art, Ort und Umfang der Tätigkeit sind zu benennen, wobei es bei der Heranziehung zur Säuberung verschiedener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportanlagen ausreicht, den Ort zu benennen, wo sich der Antragsteller zu Arbeitsbeginn einzufinden hat. Die Heranziehung verstößt jedenfalls nicht offensichtlich gegen das **ILO-Abkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit**

(BGBl. II 1956, 640) - ebenso **BVerwG** 5 B 114.79, B. v. 23.02.79, Buchholz 436.0 § 19 BSG Nr. 1; **OVG Münster** 8 A 46/92, U. v. 19.07.95, DVBl. 1996, 319.

VG Aachen 1 K 2736/97, U.v. 29.11.01, IBIS e.V. C 1678 Eine Kürzung des Barbetrags aufgrund der Weigerung, gemeinnützige Arbeit nach **§ 5 AsylbLG** zu leisten, ist rechtswidrig, wenn laut Aufforderung des Leistungsträgers allgemeine Arbeiten im kommunalen Raum (Wege säubern, Instandsetzung von Geräten etc.) durchgeführt werden sollen und aus der Aufforderung **die Zusätzlichkeit dieser Arbeiten nicht erkennbar** ist. Es ist Aufgabe des Leistungsträgers darzulegen, warum die bereitgestellten Arbeiten zusätzlich i.S.d. § 5 AsylbLG sind, d.h. dass durch diese Arbeiten keine regulären Arbeitskräfte verdrängt werden. Die Ablehnung erfolgt dann nicht unbegründet (vgl. dazu auch OVG NRW 16 B 605/00, B.v. 14.07.00).

§ 6 AsylbLG - sonstige Leistungen

Hilfe zur Pflege analog § 69 ff. BSHG

VGH Bayern 12 B 00.3269, U.v.06.04.01, FEVS 2002, 45; BayVBl 2002, 23; IBIS e.V.: C1682 § 2 AsylbLG scheidet vorliegend als Anspruchsgrundlage für ein Pflegegeld analog § 69ff. BSHG aus. An der **Verfassungsmäßigkeit** der Neufassung des § 2 AsylbLG zum 01.06.97 bestehen keine Zweifel, die Stichtagsregelung des § 2 verstößt nicht gegen das Verbot der Rückwirkung (wird ausgeführt).

Aus **§ 6 AsylbLG ergibt sich kein Anspruch auf Pflegegeld analog § 69ff. BSHG**. Den Klägern wird nicht der Anspruch auf Pflege als solcher versagt, sondern nur der hierauf gerichtete Anspruch auf Geldleistung. **Pflegesachleistungen können ggf. nach § 6 Satz 1 gewährt werden**, sind vorliegend jedoch nicht beantragt. Dass allein durch Geldleistungen die erforderliche Pflege zu leisten gewesen wäre ist weder ersichtlich noch substantiiert dargelegt, ein besonderer Umstand i.S. des § 6 Satz 2 liegt somit nicht vor. Vielmehr wird vorliegend die erforderliche Pflege durch Familienmitglieder erbracht.

BVerwG 5 B 50.01, B.v. 20.07.01, FEVS 2002, 1; IBIS e.V.: C1682 Der VGH Bayern hat zu Recht entschieden, dass vorliegend das BSHG nicht nach § 2 AsylbLG entsprechend anzuwenden ist.

Demgegenüber kann **Pflegegeld nach § 6 Satz 2 AsylbLG** nur gewährt werden, wenn **besondere Umstände** vorliegen. Eine Geldleistung als Hilfe zur Pflege nach § 6 Satz 2 AsylbLG kommt ggf. auch dann in Betracht, wenn eine begehrte **Pflegesachleistung vom Leistungsträger nicht rechtzeitig erbracht** und deshalb vom Hilfebedürftigen entgeltlich durch Dritte beschafft wird. Diese Frage stellt sich hier aber nicht, weil der Kläger in der streitgegenständlichen Zeit unstreitig unentgeltlich von Angehörigen gepflegt worden ist.

- Anmerkung:** die festgestellte Einschränkung des § 6 AsylbLG auf Pflegesachleistungen, die auch nur dann beansprucht werden können wenn die Pflege nicht durch Angehörige sichergestellt werden kann, gilt nicht für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** (=Anspruch auf Leistungen analog BSHG nach mindestens 36 Monaten Leistungsbezug nach AsylbLG und den weiteren in § 2 genannten Voraussetzungen). Leistungsberechtigte nach § 2 können gemäß § 120 Abs. 1 BSHG auch das Pflegegeld analog § 69ff BSHG beanspruchen. Die Pflegegeldstufen und die Höhe des Pflegegeldes nach § 69 ff. BSHG entsprechen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Erwachsene analog § 39 ff. BSHG

VG Hildesheim 3 B 1553/97 Hi v. 9.12.1997; ZfF 2000, 16; IBIS e.V.: C1349; GK AsylbLG § 6 VG Nr. 4 Die Kosten für die stationäre Unterbringung eines schwer mehrfachbehinderten Kindes in einer **Behinderteneinrichtung** sind nach § 6 AsylbLG vom Sozialamt zu übernehmen. Der 7jährige Junge lebt mit seiner Schwester und seinem Vater als Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft. Das Kind ist schwerstbehindert, es liegt eine schwere stato- und psychomotorische Retardierung infolge frühkindlichen Hirnschadens, verbunden mit psychomotorischer Unruhe, nächtlichen Erregungszuständen und Inkontinenz. Das Kind ist nicht in der Lage zu gehen, die Fortbewegung geschieht kriechend, wobei entsprechend dem Entwicklungsstand die Umgebung mit dem Mund erforscht wird. Kontaktaufnahme zu anderen Personen erfolgt ausschließlich durch Berührung, selbständige Nahrungsaufnahme ist nicht möglich.

Laut sozialhygienischer Stellungnahme wird häusliche Pflege unter diesen Umständen als problematisch angesehen. Das schwer mehrfach behinderte Kind benötige kontinuierliche Pflege und Betreuung, die auf Dauer vom Vater und der Schwester nicht erbracht werden könne. Die Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung sei

deshalb erforderlich. In einer weiteren amtsärztlichen Stellungnahme heißt es, aus ärztlicher Sicht werde die Unterbringung des Kindes in einer Institution, in der für die Betreuung und Pflege sowie Anleitung Behinderter ausgebildetes Personal tätig sei, für sehr dringend gehalten.

Das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben und das Sozialamt lehnten die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen mit dem Hinweis auf die Anspruchsberechtigung nach AsylbLG und die zu § 6 ergangenen Verwaltungsvorschriften ab.

Mit der Neufassung des § 6 AsylbLG werden auch über die bisherige Vorschrift hinausgehende sonstige Leistungen ermöglicht. Nach der Gesetzesbegründung sei hier zu denken an außergewöhnliche Umstände wie einen Todesfall, einen besonderen Hygienebedarf oder an körperliche Beeinträchtigungen. Ob die Leistungsmöglichkeit schon aufgrund der in § 6 beispielhaft aufgeführten Fälle als Leistung zur Deckung eines besonderen Bedarfs eines Kindes geboten ist, kann offenbleiben. **Dass die zur Milderung der Behinderung (vgl. § 39 Abs. 3 BSHG) begehrte Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung geboten ist, wird durch zwei amtsärztliche Stellungnahmen glaubhaft gemacht, wonach die Unterbringung für erforderlich und die Betreuung durch entsprechend geschultes Personal für dringend gehalten wird.**

Angesichts dieser Aussagen ist nach § 6 allein die Gewährung der Leistung ermessensgerecht. Es heisst in den Stellungnahmen, dass Vater und Schwester die erforderliche kontinuierliche Pflege nicht erbringen können. Auch die Mitarbeit von Sozialarbeitern in der Gemeinschaftsunterkunft stellt dies nicht in Frage. Zu deren Aufgaben mag eine (gelegentliche) Kinderbetreuung gehören. Was für den Antragsteller erforderlich ist, geht - jedenfalls auf Dauer - weit darüber hinaus.

VG Schleswig 13 B 159/98 v. 21.8.98, IBIS e.V.: C1280. Anspruch auf Integrationsmaßnahme für ein behindertes Kind im Kindergarten als Leistung, die nach § 6 AsylbLG "zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten" ist. Dem Wesen nach ist die beantragte Hilfe Eingliederungshilfe, sie kann gewährt werden, d.h. dem Leistungsträger steht ein Ermessensspielraum zu. Eine Entscheidung im Eilverfahren kann ergehen, denn mit hoher Wahrscheinlichkeit führt eine Abwägung aller Umstände zu einer Leistungsgewährung, und eine Interessensabwägung ergibt, dass wegen der Art des Bedarfs ein Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann.

Der Asylantrag ist abgelehnt, über die Klage dagegen ist noch nicht entschieden, es ist daher ungewiss, wie lange die Antragstellerin ggf. von der Maßnahme profitieren könnte. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass sie das Land verlassen muss, sobald und wenn eine dahingehende Gerichtsentscheidung ergeht.

Die Antragstellerin (das behinderte Kind) weist einen hochgradigen Entwicklungsrückstand auf. Diesen aufzuholen oder zumindest zu verringern ist Ziel der Maßnahme, deren individuelle Notwendigkeit das Gesundheitsamt ohne weiteres bejaht hat; aus der Stellungnahme des Gesundheitsamtes ergibt sich damit gleichzeitig auch die Geeignetheit der Maßnahme. Die Notwendigkeit des Ausgleichs von Entwicklungsstörungen tritt gerade bei Kindern auf; nach des Kindesalter sind Entwicklungsschäden häufig nicht mehr einzuholen oder zu mildern. Das Bedürfnis, einen Entwicklungsrückstand in einem integrativen Kindergarten aufzuholen oder wesentlich abzumildern, tritt gerade oder nur bei Kindern auf. Das Tatbestandsmerkmal des § 6 AsylbLG ist daher erfüllt.

Bei der Abwägung dieses Bedürfnisses mit dem Gesichtspunkt, dass möglichst keine Maßnahmen eingeleitet werden sollen, die **bei einer Ausreise ggf. wieder abgebrochen** werden müssten und deshalb von vornherein das hohe Risiko des Leerlaufs tragen, ist zu berücksichtigen, dass die jetzt 5 1/2 jährige Antragstellerin 1999 das Schulpflichtalter erreicht. Die Möglichkeit der Förderung in einem integrativen Kindergarten endet dann ohnehin. Ist einerseits die Maßnahme für ein Kind geboten, kann dieses aber andererseits nur noch relativ kurze Zeit die Maßnahme wahrnehmen, so kann nicht auf eine Hauptsacheentscheidung verwiesen werden. Das Risiko, dass die Maßnahme ggf. abgebrochen werden muss, muss demgegenüber zurücktreten. Dies um so mehr, als es sich **nicht um eine Maßnahme von vornherein vorgegebener Dauer handelt, die deshalb entweder ganz oder gar nicht** durchgeführt werden kann. Auch eine gewisse Zeit der Förderung in einem Kindergarten wäre kein Leerlauf und könnte die Entwicklung der Antragstellerin schon erheblich fördern.

OVG Schleswig 98/98 v. 9.9.98, IBIS e.V.: C1267; FEVS 1999, 325 bestätigt die o.g. Entscheidung des VG Schleswig und führt ergänzend aus: Aus der Verwendung des Wortes "**insbesondere**" in der Neufassung des § 6 AsylbLG ergibt sich, dass die Fälle sonstiger Leistungen in § 6 nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft aufgeführt sind, so dass sich nicht die Frage stellt, ob der geltend gemachte Bedarf unter einen der aufgeführten Beispielfälle (VG: "Zur Sicherung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten", Sozialamt: (allenfalls) "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich") subsumieren lässt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neufassung gerade auch die Gewährung über die bisher klar bestimmten Fälle hinausgehender sonstiger Leistungen ermöglichen.

Der Senat **teilt auch nicht die Auffassung, dass Eingliederungshilfe nur Ausländern mit längerfristigem oder dauerhaften Aufenthalt gewährt werden könne, weil nur diese in die hiesige Gesellschaft eingegliedert** werden könnten und sollten. Zweck und Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dem Behinderten damit die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (vgl. § 39 Abs. 3 BSHG). **Ob das letztlich die deutsche oder die türkische Gemeinschaft sein wird, dürfte unerheblich sein, wenn der Eingliederungshilfebedarf**, wie nach den zutreffenden Feststellungen des VG im vorliegenden Fall, **jetzt besteht und jetzt erfüllt werden muss.**

VG Freiburg 5 K 1594/98 v. 01.09.98, IBIS e.V.: C1456 Der Landkreis Konstanz wird zur Weitergewährung von Leistungen für die Unterbringung einer **19jährigen geistig behinderten geduldeten Kovovo-Albanerin in einer Behinderteneinrichtung** verpflichtet.

Das Sozialamt hat die Ablehnung der weiteren Kostenübernahme damit begründet, dass das Asylverfahrens der Antragstellerin und ihrer hier lebenden Eltern beendet sei, mit einer Rückführung der Antragstellerin nach Jugoslawien sei daher zu rechnen. Dazu solle sie schrittweise wieder in ihre (ebenfalls hier lebende) Familie reintegriert werden, ihre Betreuung werde künftig durch den Einsatz eines Familienhelfers gewährleistet.

Die Behinderteneinrichtung hat dieser Einschätzung unter Hinweis auf den sehr schwierigen Verlauf zweier versuchsweiser Aufenthalte der Antragstellerin in ihrer Familie widersprochen. Eine Rückkehr in ihre Familie sei eigentlich nicht vorstellbar und würde erneut zu einer massiven psychischen Krise führen. Nach einem vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vorgelegten jugendpsychiatrischen Gutachten ergibt sich das Bild einer mittelgradig geistig behinderten Frau mit Verhaltensauffälligkeiten mit Sach- und Fremdaggressionen, Schreiatacken, zwanghaftem Verhalten, Einkoten und Kotschmierern, starken Stimmungsschwankungen und zeitweiligen Weglauftendenzen mit einhergehender erhöhter Selbstgefährdung. Die Antragstellerin benötige dringend für sie passende milieutherapeutische Rahmenbedingungen sowie eine intensive psychologische, psychiatrische und heilpädagogische Behandlung, die vermutlich noch einige Jahre notwendig sein werde. Das Gericht schließt aus dem Gutachten, dass den der Antragstellerin drohenden Gefahren auch durch das vom Sozialamt angebotene eigene Zimmer und einen Familienhelfer, zumal dieser nicht rund um die Uhr zur Verfügung steht, nicht ausreichend begegnet werden kann.

Die Kostenübernahme nach § 2 AsylbLG analog § 39 BSHG kommt ab 1.6.1997 infolge der Novellierung des AsylbLG nicht mehr in Frage. Die Heimunterbringung erscheint aber vorerst zur Sicherung der Gesundheit der Antragstellerin gemäß § 6 AsylbLG unerlässlich. Die Gewährung von Leistungen nach § 6 steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Jedenfalls solange das vom Sozialamt angeforderte amtsärztliche Gutachten nicht vorliegt, erscheint es dem Gericht ermessensfehlerfrei nicht begründbar, die Übernahme der Unterbringungskosten abzulehnen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Frage des Vorliegens von Abschiebungshindernissen, insbesondere nach § 53 Abs. 6 AuslG, unter Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens Gegenstand eines gesondert bei Gericht anhängigen Klageverfahren ist.

Die Entscheidung wurde durch **VGH Ba-Wü 7 S 2492/98 v. 20.10.98 bestätigt**, da der Antragsgegner es unterlassen hat, den Beschwerdezulassungsantrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen (§ 146 Abs. 5 VwGO) inhaltlich zu begründen.

VG Augsburg Au 3 K 99.1236, U.v. 17.10.00, NVwZ-Beilage I 2001, 46; IBIS e.V.: C1643. Anspruch auf **vollstationäre Unterbringung** in einem Krankenhaus bzw. einem **Heim für psychisch Kranke** als sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG für eine geduldete ehemalige Asylbewerberin, die an einer schweren psychischen Krankheit leidet und mehrere Suizidversuche hinter sich hat. Nach **ärztlichem Gutachten** ist die Antragstellerin auf Grund ihrer Störung nicht in der Lage, sich mit Unterstützung oder so weit selbst zu versorgen, dass sie in ambulanten oder teilstationären Rahmen betreut werden könnte. Die Defizite in ihren alltäglichen Verrichtungen seien so groß, dass nur einen stationäre Einrichtung in Frage komme. Bei Veränderungen der derzeit stationär untergebrachten Antragstellerin bestehe die Gefahr von Selbstbeschädigungstendenzen und suizidalem Verhalten. Die Antragstellerin sein nicht reise- und transportfähig und es sei nicht zu erwarten, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern werde.

Nach § 6 AsylbLG kann im Einzelfall eine **Ermessensreduzierung auf Null** gegeben sein, d.h. jede andere als die beantragte Hilfe wäre nicht rechtmäßig. Vorliegend ist - wie sich aus den Gutachten ergibt - die Antragstellerin nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen und - auch nicht teilweise - selbständig zu leben, sie ist zwingend auf vollstationäre Unterbringung angewiesen, so dass sie - ausnahmsweise - Anspruch auf die Leistung nach § 6 AsylbLG hat. Als **Hilfe analog § 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte)** wird diese Hilfe auch nicht durch eine entgegenstehende, Hilfen analog § 40 Abs. 1 Nr. 3-8 BSHG ausschließende Mitteilung des bayerischen Sozialministeriums vom 16.02.98 ausgeschlossen (ein pauschaler Ausschluss bestimmter Eingliederungshilfen per Erlass ist im übrigen auch rechtswidrig, Anmerkung G.C.).

Dem Anspruch steht auch nicht der voraussichtlich **nur vorübergehende Aufenthalt in Deutschland** entgegen (vgl. Begründung zur 1. AsylbLG-Novelle, BT-Drs 13/2746). Für das AsylbLG hat wie für das BSHG der tragende Grundsatz zu gelten, dass mit den gewährten Leistungen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden soll. Der **Schutz der Menschenwürde** (Art. 1 GG) wie auch das **Sozialstaatsgebot** (Art. 20, 28 GG) - an die auch das Sozialamt gebunden ist - bezwecken für den nach § 1 AsylbLG anspruchsberechtigten Personenkreis, dass durch die dort genannten Leistungen (gleichlautend § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG) dem Empfänger die Führung eines Lebens ermöglicht werden soll, das der Würde des Menschen entspricht. Dabei kann dem Ansatz des Sozialamts nicht gefolgt werden, dass die beantragten Leistungen auf Dauer angelegt seien, während das AsylbLG nur Leistungen regelt, die typischerweise vorübergehend erbracht werden. Die zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens der Klägerin erforderlichen Leistungen müssen solange gewährt werden, wie dies im Einzelfall erforderlich ist. Auf Grund der psychischen Krankheit bzw. seelischen Behinderung, der nicht ersichtlichen Besserung des Zustandes und der nicht absehbaren Reisefähigkeit ist vorliegend die Hilfe für die Klägerin auf unbestimmte Dauer erforderlich. Eine Versagung der Hilfe würde dazu führen, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, sich selbst u versorgen,

was zu einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes und möglicherweise erneuten akuten Suizidgefahr führen würde, was dem Grundsatz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip widersprechen würde.

Anmerkung: vgl. zur **Verfassungsmäßigkeit** auch die unter "§ 2 AsylbLG - Verfassungsmäßigkeit und Dreijahresfrist" sowie die unter "§ 3 AsylbLG (F. 1993) - Leistungsabsenkung ist verfassungsgemäß" aufgeführten Entscheidungen.

Beihilfen zum Schulbesuch

OVG Lüneburg 12 L 3799/98, Urteil v. 25.2.99, NVwZ-Beilage I 1999, 54; InfAusIR 1999, 247; IBIS e.V.: C1412
Nach § 6 AsylbLG F. 1993 kann der Leistungsträger verpflichtet sein, für den Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes Leistungen zu erbringen, wenn nur durch diese Leistungen der Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung (hier: Tagesbildungsstätte) gesichert wird. Nach Stellungnahme des Gesundheitsamtes besteht "eine mittelgradige Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung", nach Stellungnahme des Schulaufsichtsamtes liegt "ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf" vor, außerdem erklärte es sein Einverständnis zum Besuch der **Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe**. Weder vom Sozialamt noch vom Schulaufsichtsamts wurde eine andere Möglichkeit, der Schulpflicht nachzukommen, aufgezeigt.

Asylbewerber sowie Kinder von Asylbewerbern sind **schulpflichtig**, da ein gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen im Sinne § 63 Abs. 1 NdsSchulG bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet wird (vgl. Seyderhelm/Nagel/Brockmann, § 63 Rn 2.2; Erlass Nds. MK v. 4.2.1993, n.v.). In Birk, LPK BSHG, § 6 Rn 5 wird zu Recht die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei auch dazu geschaffen worden, den Schulbesuch von Kindern, auch von behinderten Kindern zu sichern. Eine Auslegung dahin, dass Asylbewerbern, die der Schulpflicht unterliegen, der Schulbesuch ermöglicht wird, ist auch im Hinblick auf das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** vom 20.11.1989 (BGBl II 1992, 122) geboten. Dieses Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, sieht in Art. 23 vor, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Art. 28 sichert den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule.

Dahin stehen kann, ob § 6 AsylbLG a.F. der Behörde Ermessen einräumt, vorliegend wäre das **Ermessen auf Null** reduziert, da dem Kläger Hilfe zum Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung gewährt werden musste.

Anmerkung: Auch wenn es vorliegend um ein behindertes Kind geht, geht aus der Entscheidung auch die grundsätzliche Notwendigkeit von Leistungen zur Sicherung des Schulbesuchs nichtbehinderter Kinder hervor.

VG Aachen 6 L 789/99 v. 23.8.99, NVwZ-Beilage I 2000, 72, IBIS e.V.: C1505 Anspruch auf eine Beihilfe von 150.- für die Teilnahme an einer **Klassenfahrt** nach § 6 AsylbLG. Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil der Kostenbeitrag bis zum 24.8.99 bezahlt werden soll und der Antragsteller zuvor noch die ausländerrechtliche Erlaubnis zum Verlassen des ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erwirken muss.

Nach § 6 AsylbLG kann eine sonstige Leistung gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Zusätzlich sind Umstände gegeben, die das Ermessen des Sozialamts binden und den Anspruch des Antragstellers auf ermessensrichtige Entscheidung zu einem Leistungsanspruch verdichten. Zu mit den Grundleistungen abgedeckten Bedürfnissen zählt die Klassenfahrt nicht, da sie als einmalige Ausgabe nicht zum notwendigen Lebensunterhalt rechnet (vgl. BVerwG 5 C 2.93 v. 9.2.95, die Überlegung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar). Das Kind lebt seit acht Jahren in Deutschland und besucht hier seit vielen Jahren Kindergarten und Schule. Das Sozialamt kann sich vor diesem Hintergrund nicht darauf berufen, dass das Kind nicht schulpflichtig ist und die Teilnahme an der Klassenfahrt den Intentionen des AsylbLG zuwiderliefe. In den Vordergrund tritt im vorliegenden Fall vielmehr der Gedanke, dass auch den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personen - wenn auch auf bescheidenem Niveau - ein **menschenwürdiges Leben** ermöglicht werden soll (BVerwG, NVwZ 1999, 669 zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 1,3,6 und 9 AsylbLG). Diesem Gedanken liefe der Ausschluss von der Klassenfahrt zuwider. Das Kind ist in den Klassenverband eingebunden. Könnte es aus wirtschaftlichen Gründen nicht teilnehmen, müsste es nicht nur erzieherische Defizite hinnehmen, sondern geriete möglicherweise in eine Isolierung von seinen Klassenkameraden. Gerade eine solche Isolierung soll durch Leistungen der Sozialhilfe - deren Funktion die Leistungen nach dem AsylbLG im Fall des § 6 Satz 1 übernehmen - verhindert werden (ebenso GK AsylbLG, § 6 Rn 200ff, LPK-BSHG, § 21 BSHG Rn 46 m.w.N. und § 6 Rn 5, Schellhorn, § 12 BSHG Rn 55, sowie BVerwG a.a.O.). Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Umstand, dass § 6 im Lichte des Art. 3 Abs. 1, 28 Abs. 1 Buchstabe b und 29 **UN-KRK** nicht restriktiv ausgelegt werden darf (ebenso OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage I 1999, 54), ist das Ermessen des Sozialamts reduziert, so dass ein Anspruch auf die Beihilfe besteht.

Auch das Argument des Sozialamts, das Kind bedürfe einer **ausländerrechtlichen Genehmigung** zum Verlassen des Aufenthaltsorts, rechtfertigt kein anders Ergebnis. Denn diese Genehmigung steht ebenfalls im Ermessen der zuständigen Behörde (§§ 57, 58 AsylVfG), ohne dass Gründe vorgetragen oder ersichtlich wären, die hier eine Verweigerung der Genehmigung rechtfertigen könnten.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Beihilfe den **Anspruch auf Grundleistungen** unberührt lassen dürfte. Insbesondere der Barbetrag nach § 3 von 40.-DM wird durch die Beihilfe nicht hinfällig, da ausweislich des Schreibens der Schule jedes Kind zusätzlich zu den Kosten der Klassenfahrt einen Taschengeldebtrag von höchstens 30.- zu Verfügung haben sollte.

VG Karlsruhe 2 K 3210/99, B.v. 23.02.00, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 4 Die vorgenommene Umstellung der Grundleistungen für Ernährung nach § 3 AsylbLG auf Sachleistungen steht der Deckung des schulischen Bedarfs (**Schulmaterialien und Fahrtkosten zur Schule**) der Kinder der Antragsteller nicht entgegen. Die bislang gewährten Geldleistungen nach § 3 dienen nämlich nicht (auch) der Deckung eines solchen Bedarfs, sondern nur der Befriedigung des notwendigen Bedarfs i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, zu dem der Schulbedarf nicht gehört. Dieser ist auch **nicht aus dem Geldbetrag (Barbetrag) nach § 3 Abs. 1 S. 2 zu finanzieren** (vgl. BVerwG, U.v. 29.10.97, FEVS 48, 193 zum Schulbedarf nach BSHG). Vielmehr fällt ein solcher Bedarf in den Anwendungsbereich des § 6, wonach sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden können, wenn sie u.a. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (vgl. LPK-BSHG, § 6 Rn 5), wovon beim Schulbedarf auszugehen ist (vgl. die Verwaltungsvorschriften der Länder zum AsylbLG, abgedruckt in GK-AsylbLG).

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob einzelne Antragsteller - jedenfalls nach Abschluss des Asylverfahren - als geduldete Ausländer der **Schulpflicht** unterliegen (vgl. zu dieser Problematik Landtags-Drs. Ba-Wü 11/5054 und 12/174). Denn dies dürfte keine leistungsbegründende Voraussetzung für Schulbeihilfen für einen von der Schulverwaltung ermöglichten Schulbesuch darstellen (vgl. GK-AsylbLG, § 6 Rn 192ff.). Das Sozialamt hat, wie sich aus den Akten ergibt, in der Vergangenheit für den laufenden Schulbedarf Schulbeihilfen gewährt und sich inzwischen bereit erklärt, Fahrtkosten zur Schule (GK AsylbLG, § 6 Rn 198) zu übernehmen. In welcher Form es den erforderlichen laufenden Schulbedarf decken will, steht in seinem Ermessen.

Miet- und Energieschulden

VG Köln 21 L 3962/98 v. 15.01.99, GK AsylbLG § 6 VG Nr. ... Die Versorgung gesundheitlich erheblich beeinträchtigter, in einer elektrisch beheizten Wohnung untegebrachter Leistungsberechtigter mit elektrischer Energie ist zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, das Sozialamt wurde daher verpflichtet, rückständige Stromkosten zu übernehmen.

Anspruch auf Babyerstaussattung - Keine Anrechnung von Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind"

VG Düsseldorf 13 L 607/01, B.v. 25.04.01, IBIS e.V. M0717; Sozialrecht aktuell (Fachzeitschrift) 2001, 143. Anspruch auf **Babyerstaussattung** und **Kinderwagen** gemäß §§ 3 und 6 AsylbLG. Da die Leistungen vorliegend gemäß § 6 AsylbLG "unerlässlich" bzw. "geboten" sind, ist das Ermessen auf Null reduziert.

Der mit § 7 AsylbLG begründete **Verweis** des Sozialamts **auf Leistungen der Stiftung "Mutter + Kind"** ist **unzulässig**, da § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (MuKStiftG) (BGB. I 1993, 406) als vorrangiges *lex specialis* die Anrechnung auf die hier streitgegenständlichen Leistungen nach dem AsylbLG ausschließt. Diese Auslegung wird bestätigt durch § 2 MuKStiftG, wonach es Zweck der Stiftung ist, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, um werdenden Müttern die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Auch diese Vorschrift verdeutlicht, dass die Leistungen nach dem MuKStiftG der werdenden Mutter zusätzlich neben anderen Sozialleistungen wie denen nach dem BSHG oder AsylbLG zustehen sollen und insbesondere auch keine Zweckidentität mit den Leistungen nach AsylbLG besteht, die lediglich das Existenzminimum sicherstellen.

§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen; Mitwirkungspflichten

Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft

VG Schleswig 10 B 181/97 v. 23.9.97, IBIS e.V.: C1350 Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Heranziehungsbescheid über 500.- Unterkunfts-kosten für einen Alleinstehenden wird gemäß § 80.5 VwGO festgestellt. Die Ausnahmetatbestände des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, die allein in Betracht kämen um die aufschiebende Wirkung des Widerspruches zu beseitigen, liegen nicht vor. Das Land hat Pauschbeträge für die Unterkunft, wie sie noch im AsylbLG a.F. vorgesehen waren, nicht festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist bei der Festsetzung der Beträge, dass in § 7 AsylbLG a.F. von "Unterbringungskosten" die Rede ist, während es jetzt "Unterkunfts-kosten" heisst. Demnach sollen nur die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten erstattet werden. § 7 AsylbLG n.F. erlaubt es dem Antragsgegner nicht, wie er meint, die Kosten für die soziale Betreuung der Asylbewerber in die Berechnung miteinzustellen

VG Lüneburg 6 A 123/95, Urteil v. 26.6.97, IBIS e.V.: C1268; GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 3 Die Heranziehung eines erwerbstätigen Asylbewerbers zur Zahlung von Kosten für seine Unterbringung in einem Wohnheim, die die kommunale **Abgabensatzung** in Anlehnung an den Ausführungserlass des nds. MI vom 11.10.1994 vorsieht, ist rechtswidrig:

- 1) Eine ausdrückliche Regelung darüber, wer aus welchem Grund wann Gebührens-chuldner sein soll, fehlt in der Abgabensatzung
- 2) Es fehlt auch eine hinreichend bestimmte Regelung des die Abgabe begründenden Tatbestandes. "An sich läge die Annahme nahe, dass derjenige das Heim benutzt, der dort wohnt. Nach § 3 Satz 3 der Satzung ist aber die Kostenbeteiligung auch bei Abwesenheit zu entrichten. Möglich wäre eine Nutzung auch durch solche Personen, die dort etwa besuchsweise übernachten ..."
- 3) Es fehlt "vollständig an einer vom Rat der Beklagten als Ortsgesetzgeber gebilligten Gebührenkalkulation, die Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie satzungsmäßige Festlegung des Gebührensatzes ist. ... Der Rat der Beklagten hat die Satzung entsprechend dem Muster der Bezirksregierung Lüneburg mit den vorgegebenen Gebührensätzen beschlossen, ohne dass die Beklagte selbst die Kosten der Einrichtung nach § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und das voraussichtliche Gebührenaufkommen prognostiziert hätte. ..."
- 4) Es fehlt eine den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG genügende Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Gebührens-chuld.
- 5) Rechtlich bedenklich ist die Zusammenfassung verschiedener Flüchtlingswohnheime zu einer "öffentlichen Einrichtung" mit einheitlichen Gebührensätzen. Aufgrund unterschiedlicher Betreiberverträge sind die erbrachten Leistungen "keineswegs als gleich einzustufen".
- 6) Die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze für Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige ist mit § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG nicht vereinbar. Die Höhe der Gebühr hat sich vielmehr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu richten.

VG Mainz 8 K 1552/98.MZ v. 19.2.99, IBIS e.v.: C1487 Die Beweislast für Kostenerstattungs-forderungen nach § 7 Abs. 1 trägt das Sozialamt. Bloße Mutmaßungen über **Einkommen aus illegaler Erwerbstätigkeit** reichen nicht aus. ...

VG Frankfurt/M 8 G 2158/99 v. 4.8.99, NVwZ-Beilage I/2000, 31; GK AsylbLG § 7 VG Nr. 14; IBIS e.V. C1526 Gebührenforderungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften können mit In-Kraft-Treten des AsylbLG nicht mehr auf **landesgesetzliche Regelungen** gestützt werden. § 7 AsylbLG rechtfertigt das Verlangen nach Kostenerstattung nur, wenn der Leistungsberechtigte während des Zeitraums der Unterbringung Einkommen oder Vermögen hatte. Die Vorschrift ermöglicht **kein Verlangen nach nachträglicher Kostenerstattung**, wenn der Leistungsberechtigte erst nach Verlassen der Unterkunft über Einkommen verfügte.

Für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** können Gebührenforderungen nicht auf § 7 AsylbLG gestützt werden, dies gilt auch dann, wenn im betreffenden Zeitraum anstelle der Leistungen nach § 2 rechtswidrig nur Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG gewährt wurden.

OVG Nds 4 L 2057/00, B.v. 07.08.00, GK AsylbLG § 2 OVG Nr. 15 Eine Heranziehung zu den Unterkunfts-kosten auf Grundlage des § 7 AsylbLG für Zeiträume, für die der Leistungsberechtigte die Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** (hier: § 2 a.F., dessen Voraussetzungen nach Auffassung des Gericht wegen Unmöglichkeit der Abschiebung nach Jugoslawien erfüllt sind, auf die Ausreisemöglichkeit kommt es nach der Rspr. des OVG Nds. bei § 2 a.F. nicht an, abgesehen davon dass die Ausreise wegen der Verhältnisse im Kosovo unzumutbar gewesen sein dürfte) erfüllte, ist rechtswidrig und aufzuheben.

VG Frankfurt/M 8 G 3795/99 v. 24.11.99, NVwZ-Beilage I/2000, 57; GK AsylbLG § 7 VG Nr. 15; IBIS e.V.: C1542 Die Länder sind nicht berechtigt, die gesamten bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten zu pauschalisieren. § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 AsylbLG berechtigt nur dazu,

die Kosten der Unterkunft und Heizung zu pauschalieren, während **erhaltene Sachleistungen** bis zur jeweils gültigen Obergrenze des § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG **nur insoweit zu erstatten sind, als diese tatsächlich an den Asylbewerber geleistet wurden.**

VG Hannover 3 A 4657/98 v. 21.12.99, GK AsylbLG § 7 VG Nr. 16. Die Pflicht zur Erstattung der Unterkunftskosten nach § 7 Abs. 1 AsylbLG knüpft weder an die hypothetische Möglichkeit noch an die ausländerrechtliche Pflicht zur Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft an. Maßgeblich ist, ob der Leistungsberechtigte Sachleistungen der Gemeinschaftsunterkunft tatsächlich erhalten bzw. in Anspruch genommen hat.

Tatbestand: Der Antragsteller hatte zu seiner Duldung die **Auflage erhalten, seinen Wohnsitz in der Gemeinschaftsunterkunft L.** in Hannover zu nehmen. Ihm wurde dort ein entsprechender Bettplatz zugewiesen. Der Antragsteller hat die Aufhebung der Auflage beantragt unter Hinweis darauf, dass er über Einkommen verfüge und in der Lage sei, eine eigene Wohnung zu suchen und zu bezahlen. Der Antrag auf Aufhebung der Auflage wurde mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller könne im Hinblick auf seinen ungesicherten ausländerrechtlichen Status keine Wohnungsversorgung beanspruchen, und nach einem Erlass des nds. Innenministeriums solle um Kosten zu sparen eine hohe Auslastung der Wohnheimkapazitäten erreicht werden. Der ablehnende Bescheid wurde bestandskräftig. Die Stadt Hannover forderte, da er trotz Aufforderung sein Einkommen nicht nachgewiesen habe, die Erstattung des Höchstbetrages von 365.- für die Unterkunft. Der Antragsteller lehnte ab, da er **erwerbstätig** sei, die **Gemeinschaftsunterkunft L. zu keinem Zeitpunkt genutzt** und auf Leistungen nach dem AsylbLG verzichtet habe. Es handele es sich bei seiner Unterbringung um eine aufgedrängte Bereicherung. Darüber hinaus sei er aus **gesundheitlichen Gründen** (Asthma mit Sensibilisierungen gegen Hausstaubmilben) nicht in der Lage, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Seine Klage hatte Erfolg.

Gründe: Der Erlass eines Erstattungsbescheides nach § 7 Abs. 1 setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte Sachleistungen tatsächlich "erhalten" hat. Bereits der **Wortlaut** der Vorschrift **setzt zwingend eine tatsächliche Leistungsgewährung** voraus. Die Rückerstattungspflicht des § 7 Abs. 1 folgt den Grundsätzen des öff.-rechtlichen Erstattungsanspruchs, der voraussetzt, dass der Kostenschuldner "etwas erlangt" hat. Hier hat der Kläger objektiv nichts erlangt. Sofern man auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Unterkunft abstellt, hätte der Kläger hierdurch nur dann "etwas erlangt", wenn dies für ihn einen - wie auch immer gearteten - Vorteil bedeutet hätte. Dies ist indes nicht der Fall, denn der Kläger konnte und wollte die Unterkunft aus gesundheitlichen Gründen und weil ihm Wohnraum bei seiner Schwester zur Verfügung stand nie nutzen.. Auch auf weitere Leistungen nach AsylbLG war er wegen seines Einkommens nicht angewiesen. Es würde sich um eine aufgedrängte Bereicherung, die nicht nur der Systematik des öff.-rechtl. Erstattungsanspruchs, sondern auch des Sozialrechts und des AsylbLG widerspricht.

Die Auflage zur Duldung vermag eine andere rechtliche Bewertung nicht herbeizuführen. Weder aus dem Wortlaut noch der Gesetzgebungsgeschichte gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Erstattungsregelung des § 7 Abs. 1 auch die **Funktion einer ausländerrechtlichen Erzwingungsnorm** zukommt. Dies wäre mit der systematischen Stellung in einem Leistungsgesetz kaum zu vereinbaren und bedürfte daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung.

VG Stuttgart 9 K 3940/00, U.v. 16.11.00, InfAusIR 2001, 187; IBIS e.V.: C1627 Das **Äquivalenzprinzip** als verfassungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch auf Kostenerstattungsansprüche für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft anwendbar. Die Kostenerstattung ist grundsätzlich nur nach dem tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme durch den Leistungsempfänger zu bemessen. Der Kostenerstattungsanspruch umfasst daher nach § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG lediglich die im konkreten Benutzungsverhältnis tatsächlich entstandenen Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizung. Pauschalierte Aufwendungen für das Betreiben der gesamten Anlage, wie z.B. **sozialpädagogische Dienste oder die Hausmeisterei dürfen nicht in die Berechnung eingestellt werden.** Das Gericht legt den mit der ersten AsylbLG-Novelle neu in § 7 eingeführten Begriff der "Unterkunft" im Gegensatz zum alten Begriff der Unterbringung dahingehend enger aus, dass nunmehr insbesondere etwa Personalkosten nicht mehr zu den Unterkunftskosten zählen (ebenso LPK BSHG, § 7 Rn 6 mit Hinweis auf VG Schleswig 10 B 181/97). Diese Auslegung entspricht auch den Begriffen des FlüAG Ba-Wü (§ 15 Abs. 2 S. 4), auch der Landesgesetzgeber geht demnach davon aus dass Unterbringung der Oberbegriff ist und damit Unterkunftskosten (Ziff. 4) nicht auch Betreuungskosten (Ziff. 1) umfassen.

Glaubhaftmachung des Einkommens (Nutzung eines KFZ; Einkommen aus illegaler Erwerbstätigkeit usw).

OVG Niedersachsen v. 28.2.96, 4 L 7342/95, IBIS e.V.: C1351, NDV-RD 1997, 16; GK AsylbLG § 7 Abs. 1 OVG Nr. 1 Die Annahme im nds. Runderlass zum AsylbLG v. 14.8.95, wonach bei Nutzung des KFZ eines Dritten davon ausgegangen werden könne, dass in Höhe der monatlichen Nutzungsaufwendungen Einkommen vorliege, trifft (zumindest in Fällen der vorliegenden Art) nicht zu. Die Nutzungsmöglichkeit beschränkt sich nach Darlegung des Klägers auf Fahrten zu Veranstaltungen der Zeugen Jehovas, wofür er lediglich die Spritkosten zu tragen habe. Dieser Transportbedarf ist individuell und liegt außerhalb des üblichen Bedarfs Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG.

Voraussetzung für den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG ist, dass hierüber "verfügt werden kann". Verfügen bedeutet, dass der Leistungsberechtigte in der Lage ist, den Bedarf, zu dessen Deckung ihm Leistungen nach dem AsylbLG zustehen, aus dem Einkommen und/oder Vermögen zu befriedigen. Die vorgenommene Kürzung der Leistungen um 200.- DM/Monat erscheint wesentlich überhöht, ja sogar für einen Einkommens- und Vermögensanrechnung untauglich. Die dem Leistungsberechtigten vom Haltes des PKW eingeräumte Möglichkeit, diesen für bestimmte Fahrten zu nutzen, mag zwar 200.- DM im Monat "wert" sein, da derjenige, der einen PKW auf eigene Kosten hält (wohl mindestens) Aufwendungen in dieser Höhe hat. Der gleichsam geschenkte "Wert" lässt sich aber nicht wie Bargeld einsetzen, um Bedürfnisse zu befriedigen, zu deren Deckungen Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden.

Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt aber auch eine Kürzung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in der Höhe, in der dieser zur Deckung des Mobilitätsbedarfs des Klägers und seiner Familie dient, nicht. Vgl. in diesem Zusammenhang zur individuellen Regelsatzbemessung nach § 22 BSHG OVG Nds. 4 L 7552/94 v. 22.11.95. Der Gesamtbedarf vermindert sich vorliegend durch die PKW-Nutzung nicht wesentlich. Auch § 3 AsylbLG begrenzt die Grundleistungen auf den zur Deckung des "notwendigen Bedarfs" erforderlichen Umfang.

VG Braunschweig 3 B 3071/98 v. 30.3.1998 (rechtskräftig), **ZfF 2000, 109, IBIS e.V.: C1546** Die Kammer geht nach den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der **PKW** vom im selben Haushalt lebenden Ehemann der Antragstellerin zu 1 und Vater der volljährigen Antragsteller zu 2. und 3. unterhalten wird. Dies lässt darauf schließen, dass der Ehemann nicht hilfebedürftig im Sinne des AsylbLG ist, sondern über bisher nicht angegebenes Einkommen bzw. Vermögen verfügt, das auch von den Antragstellern als Familienangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor der Gewährung von Hilfeleistungen aufzubreuchen ist.

OVG Hamburg 4 Bs 104/01, B.v. 07.05.01, IBIS e.V. C1637 Dem Antragsteller sind Leistungen ohne die Einschränkungen nach § 1a Nr. 2 zu gewähren. Er hat gemäß § 123 VwGO glaubhaft gemacht, dass er dringend auf die Leistungen angewiesen ist, insbesondere über **kein Einkommen gemäß § 7** verfügt. Er ist zwar nach seiner Einreise mit mehreren kleineren **Drogengeschäften** in Erscheinung getreten und dürfte demzufolge Gewinne erzielt haben, die als Einkommen i.S.d. § 7 anzusehen sind (GK AsylbLG, § 7 Rn 16 m.w.N.). Der letzte Vorfall liegt indes nunmehr 10 Monate zurück, so dass nicht anzunehmen ist, dass er gegenwärtig noch über Geld aus Drogengeschäften verfügt (ausführlich siehe unter § 1a Nr. 2).

VG Leipzig 2 K 1821/99, B. v. 22.10.99, GK AsylbLG § 7 Abs. 4 VG Nr. 2. Sachverhalt: Der Antragsteller bei einer Kontrolle auf einer Baustelle in typischer Arbeitskleidung angetroffen, vom Sozialamt wurde darauf die Leistung eingestellt und eine Einkommensbescheinigung gefordert. Gründe: siehe ausführlich unter § 7 Abs. 4 - Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Einkommens?

Einsatz des Einkommens und Vermögens (Härtefälle, Schmerzensgelder, zweckbestimmte Einnahmen....)

VG Trier 5 L 667/98 TR v. 28.5.98, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 6 Anders als nach § 88 Abs. 3 BSHG (vgl. dazu BVerwG, NJW 1995, 3001) ist Schmerzensgeld nach § 7 Abs. 1 AsylbLG vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen. Ein Erfordernis, die Leistungen nach AsylbLG bezüglich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen den Vorschriften des BSHG anzupassen, besteht in verfassungsmäßiger Hinsicht nicht. Eine unterschiedliche Behandlung Leistungsberechtigter nach BSHG und nach AsylbLG bezüglich der zum Existenzminimum gewährten Leistungen ist sachlich gerechtfertigt (vgl. OVG Nds v. 27.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 95).

VG Frankfurt/M 7 E 3333/98(3), U.v. 23.03.00, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 17. § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (nicht auf die Sozialhilfe anrechenbare Vermögensfreibeträge bzw. **Schönvermögen**) und § 88 Abs. 3 BSHG (nicht auf die Sozialhilfe anrechenbares Vermögen, wenn die Anrechnung eine **besondere Härte** bedeuten würde) sind bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG nicht entsprechen anwendbar. Vielmehr ist vorhandenes Vermögen gemäß § 7 AsylbLG vor Eintritt von Leistungen vollständig aufzubreuchen. § 7 AsylbLG ist auch nicht verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 3, 14 und 20 GG. Vorliegend liegt zwar ein Tatbestand sowohl nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 als auch nach § 88 Abs. 3 BSHG vor, da der Antragstellerin als Minderjähriger vom Jugendamt eine **"Sparauflage"** gemacht wurde, aufgrund derer sie das ihr nach KJHG ausgezahlte Taschengeld teilweise auf ein Sparsbuch einzahlen musste. Die Antragstellerin hat aber keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, so dass die Regelungen des § 88 BSHG auf sie nicht anwendbar sind.

VG Koblenz 5 K 1837/00.KO, U.v. v.02.05.01, IBIS e.V. C1676 - nicht rechtskräftig - (vgl. Pressemeldung VG Koblenz vom 23.05.01 unter <http://www.justiz.rlp.de>) Wer Leistungen nach dem AsylbLG erhält, braucht sich **BAföG-Leistungen**, die eine im selben Haushalt lebende Person erhält, nur teilweise anrechnen zu lassen. Nachdem dem Sozialamt bekannt geworden war, dass der geduldete Kläger mit einer Frau in **eheähnlicher Gemeinschaft** lebte, die BAföG-Leistungen erhielt, kürzte es die dem Kläger gewährten Leistungen durch Anrechnung des den sozialhilferechtlichen

Bedarf übersteigenden Einkommens seiner Lebensgefährtin. Bei dieser Berechnung berücksichtigte es die BAföG-Leistungen in vollem Umfang.

Das VG verpflichtete die beklagte Stadt, dem Kläger einen höheren Betrag nach dem AsylbLG zu gewähren. Nach Auffassung der Koblenzer Richter hätte die Beklagte bei der Berechnung des auf die Asylbewerberleistungen anzurechnenden Einkommens die BAföG-Leistungen der Lebensgefährtin nicht voll berücksichtigen dürfen. Zwar sei es grundsätzlich richtig, dass jemand, der zum Empfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt sei, sich zunächst das verfügbare Einkommen und Vermögen von Personen, die im selben Haushalt leben, anrechnen lassen müsse.

Nach einer Vorschrift des BSHG seien dabei jedoch Ausbildungsförderungsleistungen nur in dem Umfang zu berücksichtigen, der für den allgemeinen Lebensunterhalt bestimmt sei, also der Abdeckung von Kosten für Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc. dienen solle. Soweit die BAföG-Leistungen hingegen den Zweck hätten, die Kosten der Ausbildung zu finanzieren, z.B. Kosten für Lern- und Arbeitsmittel, gegebenenfalls Studiengebühren und etwaige Fahrtkosten für den Besuch der Ausbildungsstätte, dürften sie nicht berücksichtigt werden. Es sei gerechtfertigt, **15 % der BAföG-Leistungen als derartige zweckbestimmte Ausbildungskosten anzuerkennen.**

- Anmerkung:** zur Anwendbarkeit des § 26 BSHG (kein Sozialhilfeanspruch bei Betreiben eines Studiums oder einer Ausbildung) auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG vgl. weiter unten den Abschnitt "keine analoge Anwendbarkeit der § 25a (Kürzung wegen zu Unrecht erhaltener Leistungen) und § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)"

Einsatz des Einkommens und Vermögens Familienangehöriger

VG Braunschweig 3 B 3071/98 v. 30.3.1998 (rechtskräftig), **ZfF 2000, 109, IBIS e.V.: C1546** Die Kammer geht nach den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der **PKW** vom im selben Haushalt lebenden Ehemann der Antragstellerin zu 1 und Vater der volljährigen Antragsteller zu 2. und 3. unterhalten wird. Dies lässt darauf schließen, dass der Ehemann nicht hilfebedürftig im Sinne des AsylbLG ist, sondern über bisher nicht angegebenes Einkommen bzw. Vermögen verfügt, das auch von den Antragstellern als Familienangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor der Gewährung von Hilfeleistungen aufzubauchen ist.

Grundlage dafür ist 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Für die analoge Anwendung der Regelungen der §§ 11 Abs. 1 und 16 BSHG über die Hilfebedürftigkeit und den Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen vor Gewährung von Leistungen einzusetzen ist, ist im Anwendungsbereich des AsylbLG wegen der Regelung in 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG kein Raum. Familienangehörige im Sinne des 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind auch die volljährigen Kinder Vgl. zum Begriff der Familie BVerfG v. 5.2.81, BVerfGE 57, 170, 178 zu Art. 6 Abs. 1 GG; den in §§ 17 Abs. 1 und 22 AuslG normierten Begriff der Familienangehörigen sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz/EWG. Ehegatten leben nicht im selben Haushalt im Sinne des § 7 AsylbLG, wenn die Voraussetzungen des Getrenntlebens erfüllt sind.

VG Hamburg, 8 VG 3451/98 v. 13.10.98, NordÖR 1999, 213; NVwZ-RR 1999, 685; GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 7; IBIS e.V.: C1442 Zu den Familienangehörigen i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gehören auch Onkel und Tante, wenn sie mit den Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben. Eine Begrenzung auf den Kreis der Ehegatten/Eltern und minderjährigen Kinder oder auf die nach BGB gesetzlich unterhaltspflichtige Angehörige ist dem Wortlaut des § 7 AsylbLG nicht zu entnehmen und auch in der Systematik des AsylbLG insgesamt nicht angelegt. Für diese Auslegung spricht auch, dass das AsylbLG keine § 16 BSHG entsprechende Regelung enthält. Die Kammer geht davon aus, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 die Funktion dieser sozialhilferechtlichen Vorschrift im Asylbewerberleistungsrecht übernimmt.

Anmerkungen: Anderer Auffassung sind **VG Münster, NVwZ 1996, 96; VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297; LPK-BSHG, § 7 Rn 2; GK AsylbLG § 7 Rn 48ff.; Deibel, ZAR 1998, 28, 37**, die zu den im selben Haushalt lebenden "Familienangehörigen" im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich die Angehörigen der Kernfamilie zählen, d.h. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder. Der Verweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch in der Haushaltsgemeinschaft lebende, nicht nach BGB unterhaltspflichtiger Angehöriger (= weder Ehepartner noch Verwandte in gerader - auf- oder absteigender - Linie) ist nach dieser Auffassung im Unterschied zur Regelung in § 16 BSHG nach § 7 unzulässig, da das AsylbLG keine § 16 BSHG entsprechende Regelung enthält.

Im Falle einer der Auffassung des VG Hamburg folgenden Argumentation des Sozialamtes bleibt den **Familienangehörigen ggf. die Möglichkeit, ihre Unterstützungsleistungen ab sofort mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise einzustellen.** Sie können die Unterstützung z.B. auf die kostenlose Bereitstellung der Unterkunft beschränken, aber auch unter Androhung der Kündigung anteilige Mietkosten (Untermietvertrag) verlangen. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Leistungsberechtigte tatsächlich nicht mehr über Einkommen oder Vermögen seiner

nicht unterhaltspflichtigen Verwandten verfügen kann und von ihnen auch tatsächlich keine Unterhaltsleistungen - auch nicht in Form von "Naturalunterhalt" (kostenlose Wohnmöglichkeit, kostenloses Essen etc.) mehr erhält, darf das Sozialamt nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG deren unterstellte Hilfen auch nicht mehr anrechnen, zumal der Leistungsberechtigte keinen durchsetzbaren gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach BGB gegen seine Angehörigen besitzt und das Sozialamt mangels Unterhaltsanspruch nach BGB den Anspruch auch nicht gemäß § 7 Abs. 3 analog § 90 BSHG auf sich überleiten und selbst bei den Angehörigen einfordern kann.

VG Hannover 3 B 7754/98 v. 9.12.98, IBIS e.V.: C1455 Das **Einkommen der** im selben Haushalt lebenden **Eltern ist auf den Bedarf des volljährigen Antragstellers nicht anrechenbar**. Die Auslegung ergibt, dass bei § 7 Abs. 1 Satz 1 von der Familie im engeren Sinne auszugehen ist (Hohm, GK AsylbLG, § 7 Rn 41ff.; LPK-BSHG, § 7 Rn 2). Ein Gebot des Gesetzgebers, bei der Auslegung sicherzustellen, dass soziale Rechte möglichst weitgehend nicht verwirklicht werden (wie z.B. entgegengesetzt in § 2 Abs. 2 SGB I), enthält das AsylbLG nicht. Vorrangige Unterhaltsansprüche können legalerweise nur im Rahmen des Unterhaltsrechts realisiert werden. Dieses sieht aber einen unbeschränkten Zugriff - wie er in § 7 Abs. 1 Satz 1 geregelt ist - nur im Rahmen gesteigerter Unterhaltspflicht vor, wie er zwischen Eltern und ihren mdj. Kindern gegeben ist. Insoweit ist eine Parallele zu § 11 Abs. 1 BSHG zu ziehen, der ebenfalls den vollständigen Einkommens- und Vermögenseinsatz innerhalb der Kernfamilie als Bedarfsgemeinschaft regelt. Dieser Gesichtspunkt scheint auch in der Argumentation des Sozialamts durch, wenn es für eine entsprechende Anwendung des § 16 BSHG plädiert. Eine solche Ausweitung ist aber nur vor dem Hintergrund verständlich, dass die direkte Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 1 auf nicht gesteigert unterhaltspflichtige Familienangehörige zu einem nicht tragbaren Ergebnis führt. Für eine entsprechende Anwendung des § 16 BSHG ist aber nur im Rahmen des § 2 AsylbLG Raum, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

VG Hannover 15 B 176/99 v. 10.1.99, IBIS e.V.: C1454 Das **Einkommen des** im selben Haushalt lebenden **Bruders ist auf den Bedarf des Antragstellers nicht anrechenbar**. Nach Auffassung der Kammer geben die Begriffsbestimmungen in den Regelungen des Ausländerrechts und des AsylbLG ausreichende Hinweise darauf, wie der Begriff der Familienangehörigen in § 7 Abs. 1 Satz 1 zu verstehen ist. So umfasst der Begriff des Familienangehörigen im AusIR grundsätzlich nicht Verwandte der Seitenlinie (vgl. Hailbronner, Kommentierung zu § 17 AusIG; sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz/EWG; sowie VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297). Weiter spricht gegen eine weite Auslegung, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG lediglich Ehegatten und mdj. Kinder eine Leistungsberechtigung von Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 ableiten können, also der Gesetzgeber insofern jedenfalls von der sog. "Kleinfamilie" ausgeht. Ein anderes Verständnis von § 7 Abs. 1 Satz 1 führt auch dazu, dass der Leistungsberechtigte auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen von Personen verwiesen würde, die ihm nicht unterhaltsverpflichtet sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber wie in § 16 BSHG dies ausdrücklich auch im AsylbLG geregelt hätte, wenn er es gewollt hätte. Für diese Überlegung spricht, dass mit der 2. AsylbLG-Novelle die entsprechenden Anwendung des § 122 BSHG in § 7 nachträglich eingefügt wurde (vgl. GK AsylbLG, § 7 Rn 45).

OVG Lüneburg 4 L 2032/99 v. 26.5.99, IBIS e.V.: C1470 (vollständige Anrechnung des an den als Flüchtling anerkannten Familienvater, der selbst mangels Bedürftigkeit nicht nach BSHG leistungsberechtigt ist, rückwirkend nachgezahlten Kindergeldes auf die Leistungen nach AsylbLG an seine Ehefrau und Kinder) Leitsatz: " Die gesetzgeberische Absicht erlaubt auch dann nicht, § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG analog auf den Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG anzuwenden, wenn der vermögende Familienangehörige im Falle eigener Bedürftigkeit nach dem BSHG leistungsberechtigt wäre und dann sein Vermögen nur bis zur Grenze des kleinen Barbetrags einzusetzen hätte."

BVerwG 5 B 179/99 v. 12.04.00, NVwZ-Beilage I 2000, 113; GK AsylbLG § 7 Abs. 1 BVerwG Nr. 1; IBIS e.V.: C1574 (bestätigt OVG Lüneburg, s.o.) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können für ihre **Familienangehörigen**, die im Falle eigener Bedürftigkeit nach BSHG unmittelbar leistungsberechtigt wären, keinen **Vermögensfreibetrag** (Schonvermögen) analog § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG beanspruchen. Vielmehr sind auch in diesem Fall gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen aufzubreuchen. Bezüglich der Vermögensanrechnung liegt eine Regelungslücke im AsylbLG nicht vor.

VG Frankfurt/M 3 G 2350/00(V), B.v. 25.05.00, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 18. Der Begriff des **Familienangehörigen** i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist einengend dahingehend auszulegen, dass hierunter **nur der Ehegatte und die minderjährigen Kinder** fallen. § 7 Abs. 1 S. 1 kann diese Auslegung zwar nicht unmittelbar entnommen werden. Immerhin gibt aber die Formulierung § 7 Abs. 1 S. 1 selbst Hinweise für die einengende Auslegung des Begriffs "Familienangehörige". Auch die Regelungssystematik des AsylbLG legt diese Verwendung des Begriffes Familienangehörige nahe (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 1a sowie § 2 Abs. 2 a.F.). Andernfalls käme es im Rahmen des AsylbLG zu unterschiedlichen Auslegungen des Begriffes "Familienangehörige", was dem Gebot einer gesetzessystematisch einheitlichen Auslegung widerspräche.

Wenn man schließlich bedenkt, dass nach § 7 Einkommen und Vermögen (beinahe) ausnahmslos aufzubreuchen sind, dann hätte der damit einhergehende Eingriff in den grundgesetzlich gewährleisteten Eigentumsschutz (Art. 14 GG) von Verfassung wegen zumindest hinreichend bestimmten Regelung des in die Aufbrauchspflicht einbezogenen Personen-

kreises bedurft. Es bedarf daher einer **verfassungskonformen Auslegung** des § 7 AsylbLG, die nur dahin gehen kann, den Begriff der Familienangehörigen im beschriebenen Sinne einengend zu interpretieren. Dabei spielt der Umstand, dass der Leistungsberechtigte vorliegend freiwillig in den Haushalt seines Bruders und dessen Familie aufgenommen wurde, keine Rolle, denn hierbei wird verkannt, dass gerade in Hinblick auf den vor politischer Verfolgung Zuflucht suchenden Personenkreis nicht selten zwingende sachliche Gründe für ein Zusammenleben der Familienangehörigen genannt werden können, die letztlich zu der Aufnahme führen.

Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Einkommens?

VG Leipzig 2 K 1821/99, B. v. 22.10.99, GK AsylbLG § 7 Abs. 4 VG Nr. 2. Sachverhalt: Der Antragsteller wurde am 17.11.98 bei einer Kontrolle des Arbeitsamtes auf einer Baustelle in typischer Arbeitskleidung angetroffen. Er war weder in Besitz einer Arbeitserlaubnis noch durfte er sich außerhalb des Landkreises aufhalten. Er gab an, seit dem 16.11.98 bei der Firma zu einem Stundenlohn von 10.- brutto beschäftigt zu sein. Diese Tätigkeit hatte der dem Sozialamt nicht angezeigt. Das Sozialamt forderte ihn unter Fristsetzung auf eine **Verdienstbescheinigung** vorzulegen, gab ihm Gelegenheit zu einer Anhörung und drohte die Einstellung der Leistungen an. Der Antragsteller nahm weder die Anhörung wahr noch legte er eine Verdienstbescheinigung vor. Darauf wurden die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung eingestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Widerspruch und Klage, da er den Forderungen des Sozialamtes nicht nachkommen könne. Er habe tatsächlich nie eine Lohnzahlung erhalten und die Firma weigere sich, ihm eine Bescheinigung gleich welcher Art auszustellen. Auch sonstige Einkünfte habe er nicht.

Gründe: Die Voraussetzungen zur Einstellung der Leistungen auf Grund mangelnder Mitwirkung gemäß § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 66 SGB I liegen nicht vor. Die Aufklärung des Sachverhalts (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I) wird durch die fehlende Mitwirkung nicht erschwert, wenn der Leistungsträger in der Sache entscheiden kann, weil die Voraussetzungen der Leistung nachgewiesen sind. So liegt es hier. Der Antragsteller ist mittellos, **Selbst wenn er für die damalige Tätigkeit Lohn erhalten haben sollte, wären diese Einkünfte nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.** Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass dieses Geld bis zur Stellung des Eilantrags knapp ein Jahr später **verbraucht** ist. Für einen mangelnden Bedarf des Antragstellers aufgrund von Einkünften aus einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte vor.

Mitwirkungspflicht beim Nachweis der eigenen Identität?

(**Anmerkung:** vgl. hierzu auch die Entscheidungen unter "§ 1 AsylbLG - Anspruch auf Leistungen bei tatsächlichem Aufenthalt", und die Entscheidungen zu § 1a AsylbLG!)

VG Kassel 5 G 4046/97(3), B. v. 07.01.98, GK AsylbLG § 7 Abs. 4 VG Nr. 1 Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denn er hält sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und ist als rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig. Entgegen der Ansicht des Sozialamts ist der Besitz einer Duldung nicht unabdingbare Voraussetzung der Leistungsberechtigung. Der Antragsteller bedarf auch der Leistungen nach dem AsylbLG, denn es ist nicht ersichtlich, dass er über Einkommen und Vermögen verfügt, das gemäß § 7 vor Eintritt von Leistungen nach AsylbLG aufgebraucht werden müsste, noch hat er Mitwirkungspflichten verletzt, so dass das Sozialamt die Leistungen nach § 66 SGB I hätte einstellen dürfen.

Der Antragsteller übernachtet weiterhin unentgeltlich in der Unterkunft B. und gibt an, derzeit bei Freunden und Bekannten zu essen. Die Tatsache, dass er im Juli/August 1997 die zustehenden Leistungen nicht abholte und sich nicht in der GU aufhielt, ist allenfalls ein Indiz dafür, dass der Antragsteller im streitgegenständlichen Zeitraum auch über anderweitige Einkünfte verfügt, hierzu hätte es ggf. aber weiterer Ermittlungen bedurft.

Der Antragsteller hat auch nicht gegen seine Mitwirkungspflichten aus § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 60-66 SGB I verstoßen. Das Sozialamt vertritt die Ansicht, er sei verpflichtet, seinen **wahren Namen zu offenbaren**, da laut Schreiben des algerischen Generalkonsulats die Personalangaben, unter denen auch das Asylverfahren durchgeführt wurde, Falschangaben seien. Dieser Ansicht vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Zum einen handelt es sich nicht um Angaben, auf die sich die Mitwirkungspflicht aus § 60 SGB I bezieht, und zum anderen liegen die Voraussetzungen des § 66 SGB I für den Entzug der Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung nicht vor. Für die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG ist relevant, ob die Voraussetzungen für die Leistung (Berechtigung, Bedarf etc.) in der Person des Antragstellers vorliegen. Ob diese Person sich ihres richtigen oder eines falschen Namens bedient ist irrelevant, solange sie nicht unter beiden Namen Leistungen bezieht. **Selbst wenn der Name des Antragstellers tatsächlich anders lauten sollte, ändert dies nichts daran, dass er als abgelehnter Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig und damit leistungsberechtigt** ist. Dass der Antragsteller durch Verschweigen seines Namens möglicherweise seine Rückführung verzögert ist zwar unerfreulich, stellt aber

keinen Versagungsgrund dar (Anmerkung G.C: vorliegend könnte ab dem 01.09.98 ein Tatbestand nach §1a Nr. 2 AsylbLG unterstellt werden. Allerdings wäre es rechtlich zumindest fragwürdig, einen solchen Tatbestand allein auf eine - möglicherweise fahrlässig oder vorsätzlich falsche - Auskunft der Botschaft eines potentiellen Verfolgerstaates zu beziehen, ohne dass der Antragsteller irgendwelche rechtliche oder tatsächliche Möglichkeiten in der Hand hätte, ggf. eine Korrektur dieser Auskunft zu erzwingen).

Im übrigen dürfen gemäß § 66 SGB I Leistungen wegen fehlender Mitwirkung nur entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf diese **Folge** schriftlich **hingewiesen** worden und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm **gesetzten Frist** nachgekommen ist. Da eine solche Belehrung und Fristsetzung nicht erfolgt ist, liegen die Voraussetzungen des § 66 SGB I nicht vor.

§§ 7 Abs. 4, 11 Abs. 2 AsylbLG - Pflicht zur Mitwirkung bei der freiwilligen Rückkehr mit Hilfe einer Rückkehrberatungsstelle?

VG Berlin 18 A 566.00 v. 24.11.00, IBIS e.V. C1579 Das Sozialamt Steglitz wird verpflichtet, der geduldeten Antragstellerin Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die **Weigerung der Antragstellerin, sich bei der Rückkehr - und Weiterwanderungsberatungsstelle** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales um die freiwillige Rück- oder Weiterreise zu bemühen, rechtfertigt nicht die Kürzung oder Einstellung der Leistungen.

Die Voraussetzungen für die Versagung der Leistung wegen **unterlassener Mitwirkung** bei der Aufklärung der Leistungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m § 60 ff SGB I) liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 SGB I hat jeder Hilfeempfänger alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, anzugeben und erforderlichen Auskünften Dritter zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweisurkunden zu bezeichnen und vorzulegen bzw. ihrer Vorlage zuzustimmen. Nach § 61 SGB I soll jeder Hilfeempfänger auf Verlangen zur Erörterung seines Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen. Kommt der Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, § 66 Abs. 1 SGB I. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Durch die Weigerung der Antragstellerin, bei der Rückkehrberatung vorzusprechen, wird weder die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, noch gehören Bemühungen der Antragstellerin, freiwillig auszureisen, zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.

Eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen kommt nur in den insoweit abschließend **geregelten Fällen des § 1a AsylbLG in Betracht**, in denen sich der Hilfeempfänger weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm die Ausreise zuzumuten ist. Nach den vorliegenden Hilfeakten liegt kein Tatbestand nach §1a AsylbLG vor. Nach den Hilfeakten ist nicht ersichtlich, dass die aus Bjeljina stammende Antragstellerin im August 1995 eingereist ist, um Leistungen nach AsylbLG zu erhalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

VG Berlin 32 A 657.00, B.v. 16.1.200, IBIS e.V. C 1608 Keine Leistungseinschränkung allein wegen der Weigerung freiwillig auszureisen. Die *einzig*e Rechtsnorm zur Einschränkung von Leistungen nach AsylbLG ist § 1 a AsylbLG. Das VG weist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hin: Mit dem **Hinweis auf Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme** in **§ 11 Abs. 1 des AsylbLG** soll *dem Sozialhilfeträger* die Aufgabe auferlegt werden, „in geeigneten Fällen“ auf die Inanspruchnahme solcher Angebote hinzuwirken und die Betroffenen entsprechend zu beraten. Dies sei ein „Hilfsangebot“ für Betroffene – „Die Verweigerung der Annahme dieses Angebots berührt aber die Frage der laufenden Leistungen ... nicht.“ Zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. gehöre nicht, „dass der Hilfeempfänger sich darüber [über Weiter- oder Rückwanderungsprogramme] informiert oder seine Rückkehrbereitschaft bekundet.“

Anmerkung: Die diesen richterlichen Vorgaben entgegenstehende Praxis einiger Berliner Sozialämter beruht u.a. auf einem irreführenden (und nach Maßgabe der obigen Beschlüsse auch rechtswidrigen) Rundschreiben der Senatsverwaltung für Soziales und Gesundheit vom 10.1.2000 (damals hatten Beratungsstellen und der Flüchtlingsrat – vergeblich – auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Sozialämter hingewiesen).

§ 7a AsylbLG - Sicherheitsleistung

VG Stuttgart 9 K 4534/99 v. 22.12.99, GK AsylbLG § 7a VG Nr. 1; IBIS e.V. C1511 (ebenso VG Stuttgart 9 K 5483/99 v. 07.02.00, NVwZ-Beilage I 2000, 86; IBIS e.V. C1576, hier wurden 550.- beschlagnahmt)

Sachverhalt: Der geduldete Antragsteller wurde am 25.9.99 in Stuttgart durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes einer Personenkontrolle unterzogen. Dabei wurden in seiner Geldbörse ein 100 DM Schein, drei 20 DM Scheine und Münzgeld gefunden. **Dem Antragsteller wurden die drei 20 DM Scheine gemäß § 7a AsylbLG abgenommen** und sichergestellt. Der Restbetrag wurde ihm belassen. Mit Bescheid vom 27.9.99 hat das Sozialamt Stuttgart folgende Verfügung getroffen:

1. Die Ihnen für die Zeit vom 1.9. bis 30.9.99 gewährten Leistungen sind in Höhe von 60 DM zu erstatten.
2. Das bei Ihnen vorgefundene Vermögen in Form von Bargeld in Höhe von 60 DM wird hiermit sichergestellt.
3. Der sichergestellte Betrag wird mit der Erstattungsforderung verrechnet, so dass von Ihnen keine Zahlungen zu leisten sind. Der Restbetrag wird wegen der Ihnen und Ihrer Familie laufend zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG als Sicherheitsleistung einbehalten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet."

Der Antragsteller begehrt mit seinem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom 12.10.99 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines am selben Tag erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid des Sozialamts.

Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug hat das Sozialamt damit begründet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Antragsteller nach Abschluss eines möglicherweise lang andauernden Rechtsschutzverfahrens sein Vermögen nicht mehr einsetzen können, weil es nicht mehr vorhanden sei oder der Antragsteller Deutschland bereits wieder verlassen habe.

Das VG hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 des Bescheids aufgehoben. Hinsichtlich der Ziffer 2 hat das VG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt.

Gründe: 1. Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts kann im öffentlichen Interesse von der Verwaltungsbehörde besonders angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). In diesem Fall ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung grundsätzlich schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Die Begründung muss inhaltlichen Mindestanforderungen genügen. Sie muss erkennen lassen, dass die Behörde hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Ermessensentscheidung getroffen hat und dabei insbesondere auch davon ausgegangen ist, dass es für die Anordnung des Sofortvollzugs eines besonderen Interesses bedarf, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst hinaus geht. Der Begründungszwang dient überdies dazu, dass sich die Behörde des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst wird. Erforderlich ist daher eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehung notwendig ist dass hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen, zunächst von dem von ihm bekämpften Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden, zurücktreten muss (vgl. hierzu Kopp, VwGO, 11. a., § 80 Rn 84f; Eyermann, VwGO, 10. A., § 80 Rn 42 f.). Auch wenn es für die formelle Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung nicht darauf ankommt, ob die abgegebene Begründung inhaltlich gerechtfertigt ist, müssen die angegebenen Gründe doch grundsätzlich geeignet sein, ein besonderes Vollzugsinteresse zu belegen.

Diesen Anforderungen genügt die Vollzugsanordnung im Bescheid vom 27.9.99 nur hinsichtlich der unter Ziff. 2 geregelten Sicherstellung. Der befürchtete Verlust des Geldbetrages durch Verbrauch oder Ausreise des Antragstellers begründet lediglich ein Interesse an der sofortigen Inbesitznahme des Geldes, erklärt jedoch kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Erstattungsanspruchs (Ziff. 1 des Bescheids) und dessen durch Aufrechnung erfolgten Erfüllung (Ziff. 3 des Bescheids). Weshalb auch insoweit Rechtsbehelfen des Antragstellers die aufschiebende Wirkung genommen werden soll, lässt sich dieser Begründung nicht entnehmen. Die Vollzugsanordnung war daher im tenorierten Umfang aufzuheben. Dadurch wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.10.99 insoweit wiederhergestellt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anordnung des Gerichts bedarf (Finkelnburg, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreit, 4. A. Rn 895).

2. Soweit sich der Antrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Sicherstellung wendet, war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO wiederherzustellen. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung muss ein Obsiegen des Antragstellers im Widerspruchsverfahren als wahrscheinlicher eingestuft werden als dessen Unterliegen. Da somit hinsichtlich der unter Ziff. 2 verfügten Sicherstellung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen, überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Sofortvollzug.

Als belastender Verwaltungsakt bedarf die unter Ziff. 2 des Bescheids getroffene Regelung einer Ermächtigungsgrundlage. Hieran fehlt es indessen.

Das Sozialamt stützt seinen Bescheid insoweit auf § 7a AsylbLG. Als Rechtsgrundlage kann **§ 7a S. 1** nicht dienen, da dem Leistungsträger hier lediglich ein Recht eingeräumt wird, Sicherheiten zu fordern. Die "Sicherstellung" eines Geldbetrages ist jedoch selbst keine Anordnung einer Sicherheitsleistung und beinhaltet diese auch nicht notwendigerweise, da die hiermit verfolgte Zwecksetzung vielgestaltig sein kann. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist nicht Gegenstand des Bescheids der Antragsgegnerin geworden.

Als Ermächtigungsnorm kommt auch **§ 7a S. 2** nicht in Betracht. Der Wortlaut dieser Norm lässt allerdings nicht notwendigerweise auf den Sinn schließen. **Die wohl als missglückt zu bezeichnende** und auch unter Beziehung

der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/10155, S. 6) nur schwer verständliche sprachliche Fassung müsste daher im Wege der Auslegung auf ihren Inhalt hin untersucht werden. Im summarischen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kann jedoch im Wege der "Negativbestimmung" geprüft werden, was jedenfalls diese Norm als Rechtsgrundlage nicht hergibt. Eindeutig festzustellen ist, dass § 7a S. 2 zu Vollstreckungshandlungen ermächtigt, und zwar zu solchen des unmittelbaren Zwangs. Unmittelbarer Zwang ist nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. § 7a S. 2 ermächtigt daher den Leistungsträger, auf die Person körperlich einzuwirken, von der Sicherheit verlangt worden ist. Streitgegenstand ist im vorliegenden Fall jedoch nicht eine vollstreckungsrechtliche Zwangsmaßnahme der Sozialamts, sondern eine durch Verwaltungsakt getroffene Regelung, die als solche keine Vollstreckungsmaßnahme darstellt. Hierfür bietet § 7a S. 2 keine Anspruchsgrundlage.

Die Antragsgegnerin kann ihren Bescheid auch nicht auf § 32 Abs. 1 Polizeigesetz Ba-Wü stützen. Die dort beschriebene Möglichkeit der Sicherstellung dient dem Schutz des Eigentümers oder rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache. Sie führt nicht zu einer Beschränkung der Verfügungsmacht des Berechtigten, sondern ist aufzuheben, wenn dieser es verlangt (Drews u.a., Gefahrenabwehr, 9. A. S. 209). Die Wegnahme und Einzahlung des Geldes auf ein Konto des Sozialamts geschah ausweislich der Behördenakten gegen den Willen des Antragstellers und stellt daher keine Sicherstellung im polizeirechtlichen Sinne dar.

Das Gericht hat daher ernstliche Zweifel an der Existenz einer Rechtsgrundlage für die verfügte Sicherstellung.

VG Karlsruhe 8 K 1469/00, B.v. 17.07.00, GK AsylbLG § 7a VG Nr. 2 Die Anordnung, einen Verrechnungsscheck (über 200 DM, von einem Cousin an den Leistungsberechtigten zugesandt und auf dessen Namen ausgestellt) einzuziehen, findet ihre Rechtsgrundlage in dem in § 7a AsylbLG enthaltenen Tatbestandsmerkmal "Sicherheit verlangen". § 7a S. 2 betrifft nicht die Anordnung der Sicherheitsleistung, sondern deren Vollstreckung. Die Vorschrift bezweckt die Zulassung einer vereinfachten Vollstreckung. Die Überführung des in Polizeigewahrsam befindlichen Verrechnungsschecks an die Sozialbehörde unter Ausschluss der Inbesitznahme durch den Leistungsberechtigten stellt eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs i.S.d. § 7a S. 2 dar. Der Verrechnungsscheck stellt verwertbares Vermögen i.S.d. § 7 Abs. 1 dar. Er darf dem Antragsteller vorliegend als Sicherheitsleistung in Hinblick auf die zu gewährenden Leistungen abverlangt werden, da es sich bei der Zeitspanne zwischen Erlass des mit Sofortvollzug ausgestatteten Bescheides (Verlangen einer Sicherheitsleistung) und der tatsächlichen Ausreise (= 3 Wochen) um einen künftigen Leistungszeitraum handelte, für den dem Antragsteller Leistungen, die den Scheckbetrag überstiegen, nämlich 220,44 DM, gewährt wurden. Die Kammer lehnt es daher ab, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederherzustellen.

VGH Ba-Wü 4 S 667/01, B.v. 02.05.01, InfAusIR 2001, 382 Wendet sich ein Dritter unter Berufung auf sein Eigentumsrecht gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 7a AsylbLG (=vorliegend Beschlagnahme von anlässlich der Abschiebung eines Ausländers aufgefundenem Bargeld durch die Polizei), ist für die auf Herausgabe des Geldbetrags gerichtete Klage der **Rechtsweg zum Verwaltungsgericht** gegeben. Ob die Polizei zur Beschlagnahme befugt war, wurde im vorliegenden Verfahren nicht entschieden.

Anmerkung: vgl auch Zeitler, S., Darf die Polizei nach dem AsylbLG bei Asylbewerbern aufgefundene Geldbeträge sicherstellen? Zeitler legt dar, weshalb er derartige Beschlagnahmen anlässlich von Polizeikontrollen für rechtswidrig hält. VBIBW 2001, 296; IBIS e.V.: C1685

§§ 10, 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG - örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

Zuständigkeit, wenn kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland feststellbar ist

VG Aachen 1 K 2832/96 v. 28.10.1999, GK AsylbLG, § 10a VG Nr. 4 Der aus Rumänien stammende Patient reiste aus Belgien kommend unerlaubt nach Deutschland ein und wurde bei einem **Überfall auf einem Supermarkt in S. von der Polizei angeschossen**. Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch des Krankenhauses gegen das Sozialamt in S. ist § 121 BSHG, das AsylbLG weist insofern eine Lücke auf, die durch § 121 BSHG zu schließen ist (vgl. VG Aachen 2 K 2100/96 bei Entscheidungen zur analogen Anwendbarkeit des § 121 BSHG weiter unten).

Soweit sich der Beklagte auf § 11 Abs. 2 AsylbLG beruft, wonach der Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses örtlich zuständig sei, kann dem nicht gefolgt werden. Nach AsylbLG in der bis 31.5.97 geltenden Fassung richtete

sich die Zuständigkeit nach § 3 der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 1), demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Da der **Patient keinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) in Deutschland** hatte, ist das Sozialamt am Ort des Einbruchs zuständig, da der Patient sich dort zum Zeitpunkt des Eintretens der Hilfebedürftigkeit befand. *Anlass* für die Amtshandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 war die Schussverletzung, ohne die Verletzung hätte das Krankenhaus nicht anstelle des Beklagten Sozialamts Nothilfe leisten müssen. Diese Feststellung wird durch die zum 1.6.1997 neu in das Gesetz aufgenommenen § 10a und 10 b AsylbLG bestätigt. Nach § 10a Abs. 2 S. 1 ist für Leistungen in Einrichtungen zur Krankenbehandlung die Behörde an dem Ort zuständig, wo der Leistungsberechtigte seinen g.A. im Zeitpunkt der Aufnahme hat. Kann ein g.A. nicht festgestellt werden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit subsidiär nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort - § 10a Abs. 1 S. 2. Eine solche Fallgestaltung kann etwa bei einem illegal sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer eintreten, der zu keinem Zeitpunkt einen g.A. im Bundesgebiet begründet hat (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 61). **OVG Thüringen 2 KO 715/95 v. 1.7.97, IBIS e.V.: C1294, FEVS 1998, 105; ThürVBI 1998, 21, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 OVG Nr. 13.** Für die Unterbringung und Verpflegung unanfechtbar abgelehnter, geduldeter Asylbewerber ist das Land zuständig. Schuldner der einzelnen sich aus Art 16a GG i.V. m. Art. 83 und Art. 84 Abs. 1 GG herleitenden Leistungsverpflichtungen im Lauf des Asylverfahrens ist der Staat. Die Unterbringung von Asylbewerbern unterfällt weder dem Obdachlosenrecht noch dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht, deren Durchführung den Gemeinden obliegt. Die Zuständigkeit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auf die Gemeinden übertragen werden, Verwaltungsvorschriften (Erlasse) genügen insoweit nicht. Bis zum Inkrafttreten der ThürVO zur Durchführung des AsylbLG vom 11.11.1994 war deshalb die Zuständigkeit nicht geregelt, das Land muss daher die Kosten für die von der Stadt Erfurt erbrachten Asylbewerberleistungen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 Abs. 1 SGB X erstatten.

Zuständigkeit, wenn (noch) keine Zuweisung nach AsylVfG oder AusIG stattgefunden hat

VG Kassel 5 G 1600/99 (3) v. 23.6.99, IBIS e.V.: C1446 Der Verweis wegen des Kosovo-Krieges eingereister, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 AusIG geduldeter Flüchtlinge aus dem Kosovo auf die Möglichkeit der "Selbsthilfe" durch Asylantragstellung in einer Aufnahmeeinrichtung ist rechtsmissbräuchlich (vgl. Hess. VGH v. 15.6.94, InfAuslR 1994, 334). Den Antragstellern sind Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Form und Höhe zu gewähren. Die Antragsteller halten sich in Kassel auf. Gemäß § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 der (hessischen) VO zur Durchführung des AsylbLG und § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist die Stadt Kassel in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig, da **eine Zuweisung der Antragsteller i.S.d. § 10a Abs. 1 S. 1 nicht stattgefunden hat.**

VG Braunschweig 3 B 419/99 v. 20.7.99; GK AsylbLG § 10a VG Nr. 1.1; IBIS e.V.: C1443 Neu eingereiste Kosovo-Albaner, die keinen Asylantrag gestellt, **noch keine Duldung erhalten und für die auch noch keine ausländerrechtliche Zuweisung oder Verteilung erfolgt ist** (auch nicht aufgrund des IMK-Verteilbeschlusses für nach dem 11.6.99 illegal eingereiste Kosovo-Albaner), haben als vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG i.V.m. §§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort (sie halten sich derzeit bei Verwandten im Landkreis Peine auf). Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Antragsteller vom 7.6. bis 17.6. in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft in München gemeldet waren. In München sollte zwar eine Duldung erteilt werden, dies ist aber nicht sofort erfolgt, und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Verteilentscheidung innerhalb des Sonderverteilungssystems gemäß IMK- Beschluss bereits gefallen ist. Die Antragsteller sind nicht im Besitz einer Duldung, die ihren Aufenthalt nach § 56 Abs. 3 AusIG auf das Land Bayern beschränken würde. Die Aufforderung an die Antragsteller, sich bei der Ausländerbehörde München zwecks Erteilung einer Duldung zu melden, ist auch nicht als faktische oder vorläufige Duldung anzusehen, denn gemäß § 66 AusIG bedarf die Duldung der Schriftform.

VGH Mannheim 7 S 313/00 v. 19.4.00, NVwZ-Beilage I/2000, 93; FEVS 2001, 74; GK AsylbLG § 10a VGH Nr. 4; IBIS e.V.: C1562.

§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (**Anspruch auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort**) setzt keinen ausländer- oder asylrechtlich erlaubten, d.h. rechtmäßigen Aufenthalt des nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländers voraus. § 11 Abs. 2 AsylbLG beinhaltet nach Aufnahme der die örtliche Zuständigkeit abschließend regelnden Vorschrift des § 10a AsylbLG keine Zuständigkeitsregelung (mehr).

Die Anwendung des § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (**Anspruch auf Leistungen nur am Zuweisungsort**) ist auf diejenigen Leistungsberechtigten beschränkt, die einem Verteilungs- oder Zuweisungsverfahren nach §§ 44 und/oder 50 AsylVfG bzw. § 32a AusIG unterliegen. Zu diesen zählen die Antragsteller nicht, sie werden mithin von der Auffangnorm des § 10a Abs. 1 Satz 2 erfasst. Hiernach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Bei dieser Vorschrift kommt es lediglich auf die körperliche (physische) Anwesenheit an, wobei belanglos ist, aus welchem Grund sich der Leistungsberechtigte an einem bestimmten Ort aufhält. Nicht zu teilen vermag der Senat die Ansicht, dass die Anwendung des § 10a Abs. 1 Satz 2 einen asyl- oder

ausländerrechtlich erlaubten, d.h. rechtmäßigen tatsächlichen Aufenthalt voraussetze. Nach dem Willen des Gesetzgebers regelt § 10a die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG abschließend.

Anmerkung: vgl. auch OVG Münster v. 30.1.97 - 25 B 2973/96, Inf AuslR 2000, 502, IBIS e.V.: C1279, sowie VG Berlin 11A 296.96 v. 26.7.96, Inf AuslR 2000, 501, IBIS e.V.: C1333, wonach die **Meldebehörde** grundsätzlich verpflichtet ist, eine Anmeldung am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes - unabhängig von ausländer- und asylrechtlichen Auflagen - vorzunehmen.

Zuständigkeit, wenn zwar eine Verteilung erfolgt, aber eine Zuweisung nicht erfolgt oder nicht mehr wirksam ist

OVG Lüneburg 4 M 3575/98 v. 11.8.1998, GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 1 Leitsätze: "1. Die im Asylverfahren erteilte Aufenthaltsgestattung sowie die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen verlieren jedenfalls dann ihre Wirkung, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird. 2. Eine der dem Ausländer erteilten Duldung beigefügte Auflage, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, begründet nicht eine örtliche Zuständigkeit des dortigen Leistungsträgers für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet. 3. Bei einem **Wechsel des Aufenthaltsorts zu dem Zweck, mit dem Ehepartner zusammenzuleben**, muss (auch) im Vergleich mit dem hohen Wert der durch Art. 6 GG geschützten ehelichen Gemeinschaft die über die (räumlichen und sachlichen) Einschränkungen gemäß §§ 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG angestrebte Unterbindung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern zurücktreten (wie Beschluss des Senats 4 M 4424/97 v. 10.10.97 zu § 120 Abs. 5 BSHG)."

OVG Lüneburg 4 M 2124/00 und 4 M 2288/00, B.v. 16.6.2000; GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 5; IBIS e.V. C1549; NVwZ Beilage I 2001, 12; FEVS 2001, 124. Anspruch auf Leistungen am **tatsächlichen Aufenthaltsort** für eine **abgelehnte Asylbewerberin** und ihre mdj. Kinder gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Aus § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich nicht die örtliche Zuständigkeit einer anderen Behörde, denn die Antragstellerin hat während des inzwischen abgeschlossenen Asylverfahrens (aufgrund eines Behördenversäumnisses) eine Zuweisungs- und Verteilentscheidung hinsichtlich eines bestimmten Ortes nicht erhalten. Auch die unmittelbar aus § 55 AsylVfG folgende Aufenthaltsgestattung und die mit ihr verbundene räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG, die sich ihrerseits nach der –hier fehlenden– Unterbringungs- und Verteilentscheidung gemäß § 44 AsylVfG bestimmt, entfalten rechtliche Wirkungen nicht mehr. Denn sie werden "zur Durchführung des Asylverfahrens" (§ 55 AsylVfG) erteilt. Daraus folgt, dass jedenfalls dann, wenn das Asylverfahren im engeren Sinn abgeschlossen ist und daran direkt anschließende Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers nicht zu erwarten sind, die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung ihre Wirkung verliert. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird (ebenso OVG NRW 19 B 585/89 v. 18.4.89, NVwZ-RR 1990, 33 zu § 22 AsylVfG a.F.).

Dasselbe gilt auch dann, **wenn - wie im vorliegenden Fall – eine Duldung nicht erteilt worden** ist und werden soll, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts aber nicht eingeleitet worden und auch nicht abzusehen sind. Eine noch andauernde Wirkung der räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylVfG ergibt sich auch nicht aus **§ 44 Abs. 6 AuslG**, Nach dem eindeutigen Wortlaut regelt diese Bestimmung die Fortgeltung von Beschränkungen nur im Zusammenhang mit (dem Wegfall) einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, die Aufenthaltsgestattung fällt nicht darunter. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 56 AsylVfG gilt deshalb nicht nach § 44 Abs. 6 AuslG fort. Inwieweit eine ausdrücklich ausgesprochene Zuweisung oder Verteilung eines Asylbewerbers von § 44 Abs. 6 AuslG erfasst wird, kann hier offenbleiben, da eine solche Entscheidung hier nicht ergangen ist.

§ 11 Abs. 2 AsylbLG ist vorliegend nicht einschlägig, da sich die Antragsteller wie ausgeführt nicht einer "asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider" im Bereich der Antragsgegnerin aufhalten.

Anmerkung: vgl. dazu **OVG Münster 17 A 3994/98 v. 1.12.99, NVwZ-Beilage I/2000, 82:** Eine **asylverfahrensrechtliche Zuweisung wird wirkungslos**, wenn die Ausländerbehörde einen weiteren Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht, etwa durch eine Duldung aufgrund § 55 Abs. 2 AuslG.

VGH Hessen 1 TG 651/00 v. 24.02.00, GK AsylbLG § 10a VGH Nr. 3. Für die Gewährung von Leistungen an abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung ist der Leistungsträger am tatsächlichen Aufenthaltsort örtlich zuständig (§ 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Die asylverfahrensrechtliche Zuweisung wird gegenstandslos, wenn dem Ausländer ein asylverfahrensunabhängiger Aufenthalt ermöglicht wird, dies kann auch im Wege einer Duldung nach § 55 AuslG geschehen (wie hier BVerwG, NVwZ 1993, 276 sowie OVG NRW, NVwZ RR 1990, 330 zu § 22 Abs. 4 AsylVfG a.F.; OVG NRW 25 B 2973/96 v. 30.01.97; VG Ansbach InfAuslR 1999, 315; Hailbronner, AuslR, Satand März 1999, § 50 AsylVfG Rn 18, Marx. § 50 AsylVfG Rn 28; a.A. Deibel, ZAR 1998, 35, Hohm, GK AsylbLG § 10 Rn 32).

Diese Auslegung entspricht auch dem Gesetzeszweck. So zählen neben Asylbewerbern inzwischen auch geduldete Ausländer und Bürgerkriegsflüchtlinge (§§ 32, 32a, 55 AuslG) zu den Leistungsberechtigten, deren Aufenthalt nicht durch eine Zuweisungsentscheidung geregelt wird. Für diese Auslegung spricht auch der Gesetzeszusammenhang. Aus der Kostenerstattungsvorschrift des § 10b Abs. 3 AsylbLG kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber von der Möglichkeit eines Zuständigkeitswechsels ausgeht, nicht hingegen von einer strikten Bindung an die asylverfahrensrechtliche Zuweisung. Die Auffassung, diese Vorschrift sei nur in den Fällen des Austritts aus einer Einrichtung i.S.v. §10a Abs. 2 anwendbar, findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze.

Zuständigkeit bei Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes

VG Aachen 2 K 2100/96 v. 10.12.1996, IBIS e.V.: C1545 Ein **Krankenhaussträger** hat als "Nothelfer" in analoger Anwendung des § 121 BSHG Anspruch auf Erstattung der Kosten einer infolge einer sofort behandlungsbedürftigen schweren Verletzung erfolgten stationären Krankenhausaufnahme. Obwohl der Asylbewerber sich außerhalb seines Zuweisungsortes aufgehalten hat, ist vorliegend der Sozialhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig und leistungspflichtig, da es sich bei der **Eilfallbehandlung** um eine **"unabweisbar gebotene Hilfe" gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG** handelt. Auf die diesem Aufenthalt entgegenstehende Zuweisung kommt es nicht an (vgl. BVerwG 5 B 53/96 V. 2.9.96, JURIS Doknr. 666313).

VG Münster 5 L 1013/00 v. 25.8.00, IBIS e.V. C1560

Bei tatsächlichem Aufenthalt an einem anderen Ort als dem zugewiesenen Aufenthaltsort besteht weiter Anspruch auf (uneingeschränkte) Leistungen nach § 3 AsylbLG gegenüber dem Leistungsträger am Zuweisungsort. Mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung ist der Leistungsträger am Zuweisungsort bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn sich der Leistungsberechtigte tatsächlich außerhalb des Bereichs der zuständigen Behörde aufhält. § 11 Abs. 2 AsylbLG schränkt den Anspruch nach seinem eindeutigen Wortlaut nur gegenüber der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung aufhält, auf die unabweisbare Hilfe ein. Dagegen beinhaltet § 11 Abs. 2 keine Regelung des Anspruchs gegenüber der nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zuständigen Behörde, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte aufzuhalten hat.

VG Ansbach AN 4 E 98.01563 v. 4.11.98, InfAusIR 1999, 315, IBIS e.V.: C1498 Sachverhalt: Die Antragstellerin besitzt nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine Grenzübertrittsbescheinigung. Sie ist wegen ihres psychischen Zustands mit Zustimmung des Ausländeramts der **Stadt A., der sie im Rahmen ihres Asylverfahrens zugewiesen** war, von A. **zu ihrer Schwester nach B. gezogen**. Die in einem anderen Bundesland gelegene Stadt B. hat einer Umverteilung nicht zugestimmt. Die Antragstellerin hat bei der Stadt A Grundleistungen nach § 3 ohne Unterkunftskosten sowie Krankenhilfe für eine stationäre Behandlung nach § 4 beantragt. Die Stadt A. lehnt jede Hilfe ab.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist im wesentlichen begründet, denn **die örtliche Zuständigkeit der Stadt A. für die Leistungen ist gegeben**. Die Stadt A. kann nicht auf die Zuständigkeit der Stadt B. verweisen. Maßgeblich ist § 10a Abs. 1 S. 1. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte zugewiesen oder verteilt worden ist. Die Zuweisungsentscheidung ist durch den rechtskräftig negativen Abschluss des Asylverfahrens nicht aufgehoben worden. Zu Unrecht beruft sich die Stadt A. auf § 10a Abs. 1 S. 2, denn diese Vorschrift setzt einen ausländer- und asylrechtlich erlaubten, d.h. rechtmäßigen tatsächlichen Aufenthalt in B. voraus. Dem hat die Stadt B. nicht zugestimmt. Folgerichtig nimmt das Ausländeramt A. nach wie vor seine Zuständigkeit an, wie sich aus den von ihr mehrfach verlängerten Ausreisefristen auf der Grenzübertrittsbescheinigung ergibt.

Die Grenzübertrittsbescheinigung bedeutet nur, dass der Aufenthalt an einem anderen Ort nicht strafbedroht ist. Tatsächlich hält die Antragstellerin sich in B. nur "gastweise", jedenfalls nicht rechtmäßig auf, was die Zuständigkeit der Stadt A. unberührt lässt. B. wäre nur im Rahmen des § 11 Abs. 2 für die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zuständig. Eine solche eingeschränkte Hilfe begeht die Antragstellerin aber nicht, vielmehr geht es ihr um den Erhalt der Normalleistungen gemäß §§ 3 und 4, und für diese ist die Stadt A. zuständig. Die Auslegung der Stadt A. dass § 10a Abs. 1 S. 2 immer dann greife, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen ist, ist unrichtig. Satz 2 betrifft lediglich (ehemalige) Asylsuchende, die sich etwa mit Duldung rechtmäßig tatsächlich woanders aufhalten. Dies gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige ehemalige Asylbewerber die sich - aber auch nur dann - rechtmäßig woanders aufhalten. Deshalb wäre es Sache der Stadt A. und der Stadt B., für die Übereinstimmung von rechtmäßigem und tatsächlichem Aufenthalt der Antragstellerin zu sorgen.

Da die Stadt A. ihre Verpflichtung bestreitet, und die Antragstellerin offensichtlich sofort Hilfe benötigt, sich andererseits nicht auf § 11 Abs. 2 verweisen lassen muss, war dem Anspruch stattzugeben.

VG Mainz 1 L 1062/99.MZ, B.v. 27.10.99, GK AsylbLG § 3 Abs. 2 VG Nr. 3 Die geduldete Antragstellerin hat gemäß § 3 einen Anspruch auf Grundleistungen sowie auf Leistungen bei Krankheit nach § 4 glaubhaft gemacht. Die Antrags-

gegnerin ist aufgrund der Zuweisung **der (tatsächlich nicht im Bereich der Antragsgegnerin lebenden)** Antragstellerin örtlich zuständig, § 10a Abs. 1 S. 1, die Anwendung von § 10 Abs. 1 S. 1 kommt nicht in Betracht, da die **Zuweisung bisher nicht aufgehoben** ist. Die Antragstellerin lebt bereits seit Jahren aufgrund einer Erweiterung des Aufenthaltsbereichs ihrer Duldung und ursprünglich zur Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme in der Stadt W. und ist weder reise- noch transportfähig. Daher ist derzeit ausgeschlossen, dass sich die Antragstellerin darauf verweisen lassen muss, ihren Aufenthaltsort in den Bereich der Antragsgegnerin zu verlegen, um dort Leistungen zu erhalten.

Zuständigkeit bei Aufenthalt in einer Einrichtung

VG Frankfurt/M 8 E 3392/96 v. 8.9.98 (Entscheidung liegt mir noch nicht vor) Zur Kostenträgerschaft für TBC-Behandlung in einer Einrichtung: Keine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Heilbehandlung. Kein vorrangiger Anspruch aus § 62 BSeuchG.

OVG Münster 16 B 738/00 v. 23.6.00, IBIS e.V.: C1554 Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zur Unterbringung, Versorgung und Pflege in einer **Einrichtung zur Krankenbehandlung** richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (g.A.) zum Zeitpunkt der Aufnahme (§ 10a Abs. 2 Satz 1). Diese § 97 Abs. 2 BSHG nachgebildete Regelung dient dem Schutz des Anstaltsortes. Dieser Schutz ist nur gewährleistet, wenn auf den Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung abgestellt wird und nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. AsylbLG Novelle (neuer § 10a) oder auf den Zeitpunkt der Begründung der Leistungsberechtigung nach AsylbLG. Auch wenn der Antragsteller bei bzw. vor seiner Aufnahme in die Kliniken für Psychiatrie wahrscheinlich in Deutschland keinen g.A. hatte und § 10a Abs. 2 ausdrücklich nur jeweils auf den g.A. abstellt, so dürfte **in den Fällen des Fehlens eines g.A. hilfsweise auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen** sein; denn insofern dürfte die in §10a Abs. 1 Satz 2 bestimmte Auffangklausel, die an Stelle des g.A. auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt, entsprechend anzuwenden sein. Der tatsächliche Aufenthalt vor der erstmaligen Aufnahme in die Einrichtung war offensichtlich die Gemeinde W., jedenfalls nicht der Anstaltsort. Die Zuständigkeit des Anstaltsortes dürfte sich auch nicht aus § 10a Abs. 2 Satz 3 ergeben, denn zurzeit kann auch nicht vom Vorliegen eines Eilfalles ausgegangen werden.

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

VG Leipzig 2 K 834/96 v. 12.8.99, GK AsylbLG, § 9 Abs. 3 VG Nr. 4 Aus § 9 Abs. 3 in der bis zum 31.5.1997 geltenden Fassung i.V.m. § 105 SGB X ergibt sich ein **Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers** gegen den zuständigen Leistungsträger. Von diesem Anspruch ist die unabweisbar gebotene Hilfe i.S.d. § 11 Abs. 2 AsylbLG nicht erfasst. Erstattungsfähig sind auch nicht die Kosten, die die Behörde in Kenntnis ihrer Unzuständigkeit erbracht hat.

OVG Magdeburg A 3 S 638/98 v. 13.09.99, FEVS 2000, 367 Der Aufenthalt in einer **Aufnahmeeinrichtung** für Asylbewerber ist kein Aufenthalt "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs und damit kein "gewöhnlicher Aufenthalt" i.S.d. § 30 SGB I bzw. 107 BSHG. Der Sozialhilfeträger an neuen Wohnort des noch in der Aufnahmeeinrichtung als asylberechtigten anerkannten Flüchtlings hat daher keinen Anspruch auf Erstattung der Sozialhilfekosten gemäß **§ 107 BSHG** gegen den Sozialhilfeträger am Ort der Aufnahmeeinrichtung.

VG Gießen 6 E 1592/98 v. 28.03.00, ZFSH/SGB 2000, 556; NVwZ-Beilage I 2000, 134; IBIS e.V. C1573 Die für den tatsächlichen (unerlaubten) Aufenthaltsort eines Ausländers örtlich zuständige Behörde erbringt die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach **§ 11 Abs. 2 AsylbLG** in eigener Zuständigkeit gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Ihr steht gegen die gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG für den Ort, an dem sich der Ausländer hätte aufhalten müssen, zuständige Behörde **kein Erstattungsanspruch** nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 102 bzw. 105 SGB X zu.

OVG NRW 15 A 88/97, U.v. 28.03.00, GK AsylbLG vor § 1 OVG Nr. 5 Leitsätze" 1. Fehlt eine nach Art. 78 Landesverfassung (LV) NRW erforderliche Kostendeckelungsregelung oder wird sie den Anforderungen dieser Vorschrift nicht gerecht, so erfasst dieser Verfassungsverstoß nicht zugleich auch diejenigen Vorschriften, mit der der Gesetzgeber der Kommune die in Rede stehende Aufgabe übertragen hat. 2. Der Landesgesetzgeber war nicht nach Art. 78 Abs. 3 LV NRW verpflichtet, eine Kostendeckelungsregelung zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen nach dem AsylbLG/BSHG an Ausländer mit dem Aufenthaltsstatus einer Duldung nach den §§ 54, 55 AuslG zu treffen, die die Kreise und kreisfreien Städte im 1. Halbjahr 1994 erbracht haben."

Tatbestand: Der klagende Kreis beantragte bei der Bezirksregierung nach dem **Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW** die Erstattung seiner nach BSHG und AsylbLG geleisteten Aufwendungen für Ausländer mit einer Duldung nach § 55

AuslG, überwiegend **jugoslawische Bürgerkriegsflüchtlinge** für das Jahr 1994 (ab 1995 gilt insoweit eine dreijährige Erstattung, Art. 4 des zum 1.1.1995 in Kraft getretenen Artikelgesetzes; §§ 3 und 6 FlüAG 1995). Die Bezirksregierung lehnte die Erstattung der beantragten Kosten ab, Widerspruch, Klage und Berufung des Kreises blieben erfolglos.

VG Greifswald 5 A 559/99, U.v. 26.01.99, GK AsylbLG § 10b VG Nr. 1 Bei einer **länderübergreifenden Umverteilung nach § 51 AsylVfG** entstehen Kostenerstattungsansprüche nach § 10b Abs. 3 AsylbLG. Die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes ist verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde für die Dauer eines Jahres die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen zu erstatten.

Anmerkung: vgl. zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenträgerschaft auch die Entscheidungen unter

- § 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland,
 - §§ 12, 14, 30, 51 AuslG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis,
 - § 56 AuslG - Umverteilung Geduldeter,
 - §§ 50, 51 AsylVfG, Umverteilung Asylsuchender,
- §§ 53/54/55 AuslG - Anspruch auf Duldung (zur örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde am tatsächlichen Aufenthaltsort für die Erteilung einer Duldung nach Rücknahme eines anderswo gestellten Asylgesuchs: VG Göttingen 3 B 3171/00 v. 22.05.00, IBIS e.V.: R7343, ebenso VG Stade 2 B 615/00 v. 18.05.00, IBIS e.V.: R7344)

keine analoge Anwendbarkeit des § 5 BSHG (keine Leistung ohne vorherige Kenntnis des Sozialamts)

VG Oldenburg 3 A 2274/98, U. v. 05.04.00, GK AsylbLG § 4 Abs. 3 VG Nr. 1 Tatbestand: Die Klägerin hatte aufgrund ambulantärztlicher Verabredung eine Operation (Entfernung der Gebärmutter u.a.) im Krankenhaus durchführen lassen. Der über das Krankenhaus zwei Tage nach Aufnahme der Klägerin gestellte Antrag auf Kostenerstattung wurde vom Sozialamt abgelehnt, da dem Anspruch auf Krankenhilfe § 5 BSHG entgegenstehe: Die **Behandlung sei durchgeführt worden, bevor das Sozialamt Kenntnis von der Erkrankung** gehabt habe. Nach § 5 BSHG setze die Sozialhilfe aber erst ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt werde, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen. § 5 BSHG sei als sozialhilferechtliches Prinzip auch auf Leistungen nach AsylbLG entsprechend anwendbar.

Gründe: § 4 Abs. 3 AsylbLG verpflichtet das Sozialamt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung, was grundsätzlich durch Amtsärzte, durch beauftragte Ärzte oder (wie vorliegend) durch die Ausgabe von Krankenbehandlungsscheinen an den Leistungsberechtigten oder an den behandelnden Arzt möglich ist. Bei der Krankenbehandlung auf "Gutschein" kann das Sozialamt die erforderlichen Leistungen naturgemäß in geringerem Maße als bei einer Behandlung durch Amtsärzte bzw. beauftragte Ärzte beeinflussen.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylbLG - Erforderlichkeit der Krankenhausbehandlung zur Behandlung eines akuten Schmerzzustandes - liegen unstrittig vor. Ein **Anspruch auf eine Leistung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG setzt nicht voraus, dass das Sozialamt sie immer oder in bestimmten Fällen (Krankenhaus, Brille oder sonstige Hilfsmittel, Krankengymnastik u.ä.) vorher genehmigt**. Im Wortlaut des AsylbLG findet die Auffassung des Sozialamtes, dass wegen fehlender vorheriger Genehmigung des Krankenhausaufenthaltes der Klägerin diese Kosten nicht zu übernehmen seien, keine Stütze. Es mag zwar im eigenen Interesse des Leistungsberechtigten nach AsylbLG liegen, sich vor der Behandlung zu vergewissern, dass das Sozialamt die Kosten übernimmt. Er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Wenn sich nicht mehr nachweisen lässt, dass eine Behandlung nach Maßgabe des § 4 notwendig gewesen ist, so geht dies ggf. zu Lasten des Antragstellers und möglicherweise letztlich zu Lasten des behandelnden Arztes bzw. Krankenhauses.

Etwas anderes legt auch nicht die Systematik der Krankenhilfe nach § 4 nahe. Das Sozialamt räumte der Klägerin durch nicht näher spezifizierte Krankenscheine das **Recht ein, sich von einem Arzt ihrer Wahl** behandeln zu lassen. Der Vergütungsanspruch des Arztes wird ggf. lediglich der Höhe nach durch § 4 Abs. 3 S. 2 der Höhe nach auf die vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarten Sätze begrenzt. Dass vor der Behandlung als weitere Voraussetzung noch die zuständige Behörde mit dem Schmerzzustand des Leistungsberechtigten zu befassen ist, liegt nach der Systematik der Vorschrift fern. Daran ändert auch der auf den Krankenschein aufgedruckte, u.a. Überweisungen zu Fachärzten und Krankenhauseinweisungen betreffende entsprechende Vorbehalt nichts.

Das AsylbLG enthält **keine § 5 BSHG entsprechende Vorschrift**. Es ist kein Teil des BSHG, nach dem klaren Willen des Gesetzgebers gilt für das Verfahrensrecht auch das SGB X nicht, es sind vielmehr die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden. Nach § 1 NdsVwVfG gilt vorliegend insoweit das VwVfG des Bundes. Dort ist eine mit

§ 5 BSHG vergleichbare Regelung nicht getroffen (vgl. § 22 VwVfG). Die Tätigkeit der Behörden nach AsylbLG setzt auch nicht auf Antrag, sondern (jedenfalls ganz überwiegend) von Amts wegen ein, beispielsweise bei der Gewährung von Sachleistungen nach § 3 AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG. Die Pflicht zum Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen korrespondiert mit der Bereitstellung der das Existenzminimum sichernden Grundleistungen nach § 3.

§ 5 BSHG ist auch nicht im Wege der **Analogie** anwendbar. Man mag zwar das AsylbLG als Teil des Sozialverwaltungsrechts der BR Deutschland ansehen. Die Feststellung einer planwidrigen Regelungslücke im AsylbLG ist aber nicht möglich. Dies erforderte aber, dass § 5 BSHG ein allgemeiner Rechtsgrundsatz von allgemeiner Bedeutung im gesamten Sozialverwaltungsrecht der BR Deutschland ist. Das ist aber nicht der Fall. Leistungen für in der Vergangenheit liegenden Zeiträume werden durchaus gewährt, bei Sozialleistungen außerhalb des BSHG gilt beispielsweise ein Monatsprinzip (vgl. etwa § 15 Abs. 1 BAföG).

Auch der vom Widerspruchsbescheid hervorgehobene Aspekt, dass das AsylbLG lediglich ein "**Spezialsozialhilfe-recht**" sei, rechtfertigt es nicht, § 5 BSHG auf Ansprüche nach § 4 Abs. 1 AsylbLG anzuwenden. Generell unterscheiden sich AsylbLG und BSHG von ihren Zwecken. Mit dem AsylbLG wollte der Gesetzgeber ein eigenständiges Regelwerk schaffen mit dem Ziel, vereinfacht auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalts abgestellte Leistungen zu erbringen und - anders als das vom Individualisierungsgrundsatz ausgehende und auf Gewährleistung eines sozial integrierten Lebens in der BR Deutschland ausgerichtete BSHG - wesentlich dem Ausländer und Asylrecht anzupassen. Mit dem Individualisierungsgrundsatz des BSHG steht die persönliche Hilfe und Beratung gemäß § 8 BSHG im engen Zusammenhang, womit wiederum in sachlichem Zusammenhang die Pflicht des Hilfeempfängers steht, gemäß § 5 BSHG das Sozialamt rechtzeitig mit seinem Hilfsfall zu befragen. Mit § 8 BSHG vergleichbare Beratungspflichten kennt das AsylbLG nicht, insoweit ist es nur folgerichtig, dass § 5 BSHG entsprechende Regelungen dort nicht getroffen sind.

Soweit der **Runderlass** des MI Nds. zum AsylbLG vom 14.08.95 § 5 BSHG für anwendbar hält, ginge das über eine nähere Festlegung zum Verfahren nach § 10 AsylbLG hinaus, insoweit würde nämlich (unzulässig) materiell regelnd in die Ansprüche nach AsylbLG selbst eingegriffen.

- **Anmerkung:** vgl. zum Anspruch auf Krankenbehandlung auch die Entscheidungen unter **§§ 4 und 6 AsylbLG** und unter **§ 37 BSHG**, zur Kostenerstattungsansprüchen der Krankenhäuser bei Notfallbehandlung die Entscheidungen zur analoge Anwendbarkeit des **§ 121 BSHG**, zu örtlichen Zuständigkeit bei Krankenhausbehandlung die Entscheidungen unter **§§ 10a/10b/11 AsylbLG**.

keine analoge Anwendbarkeit der § 25a (Kürzung wegen zu Unrecht erhaltener Leistungen) und § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)

VG Frankfurt/M 7 G 533/00 (3), B. v. 18.02.00, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 6. § 26 BSHG ist nicht analog anwendbar auf Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. Die Regelung ist weder unmittelbar (§ 9 Abs. 1 AsylbLG) noch (im vorliegenden Fall) entsprechend anwendbar, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 2 Abs. 1 AsylbLG ergibt. **§ 26 BSHG** ist auch nicht analog anwendbar. Gegen eine Regelungslücke spricht bereits, dass es sich bei § 26 um eine **Sonderregelung** handelt, und dass das AsylbLG selbst Regelungen enthält, die inhaltlich Vorschriften des BSHG entsprechen, insbesondere die mit der 2. AsylbLG-Novelle neu aufgenommenen den **Anspruch ausschließenden Regelungen** des **§ 1a** und **§ 5 Abs. 4**, die inhaltlich den §§ 120 Abs. 3 und 25 Abs. 1 BSHG entsprechen (außerdem § 7 Abs. 1 S.1, Abs. 3, § 9 Abs. 4). Der Umstand, dass § 26 Abs. 1 BSHG nicht in das AsylbLG aufgenommen wurde, kann daher nur so verstanden werden, dass der Gesetzgeber hiervon bewusst Abstand genommen hat. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass die Nichtanwendung des § 26 BSHG zu einer nichtgewollten Besserstellung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG führt, da eine Regelungslücke insoweit nicht festgestellt werden kann. Zudem sind die Leistungen der §§ 3-7 AsylbLG gegenüber den Leistungen nach BSHG auch bereits stark eingeschränkt, so dass auch von daher die Anwendung auf Leistungsberechtigte nach §1 nicht geboten ist.

Aus den gleichen Erwägungen scheidet im übrigen nach Auffassung des Gerichts auch eine analoge Anwendung des **§ 25a BSHG** auf Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG aus.

VG Aachen 2 L 1428/99, B. v. 28.4.00, InfAusIR 2000, 351; IBIS e.V. C1541, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 7. Anspruch auf **Leistungen nach AsylbLG trotz Studiums**. § 26 BSHG ist nicht analog anwendbar auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG, solange sie nicht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben. Es besteht auch keine Notwendigkeit zur rechtsfortbildenden Lückenfüllung. Eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen wie **§ 26 BSHG** ist nach allgemeiner Auffassung aus rechtsgrundsätzlichen Bedenken nicht zulässig. Zwingende Gründe, warum dies hier ausnahmsweise anders sein sollte, sind nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller im Vergleich zu anderen Asylbewerbern eine nicht hinnehmbare, bevorzugte Rechtsposition erhält. **Anders als § 18 BSHG fordert das AsylbLG nicht, dass der Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaf-**

fung seines Lebensunterhalts - und eben nicht zum Studium - einzusetzen hat. Im Gegenteil unterliegen Asylsuchende sogar zeitlich beschränkten Arbeitsverboten und auch § 5 AsylbLG sieht lediglich vor, dass den Leistungsberechtigten Arbeitsgelegenheiten angeboten werden sollen. Macht das Sozialamt davon - wie hier - keinen Gebrauch, ist es den Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG freigestellt, wie sie ihre Zeit verbringen. Auch der Umstand, dass der Antragsteller in absehbarer Zeit in den Personenkreis des § 2 AsylbLG quasi "hineinwächst" und dann § 26 BSHG einer weiteren Hilfestellung entgegensteht, gibt zu keiner abweichenden Entscheidung Anlass. Dieser finanzielle Druck mag zwar zum Abbruch der Ausbildung führe, rechtfertigt aber nicht die Annahme, die Ausbildung müsse schon jetzt den Verlust der Leistungen nach § 3 zur Folge haben. Denn vergleichbar steht auch die Möglichkeit, dass sein asylrechtliches Begehren, in Deutschland bleiben zu dürfen, erfolglos ist und er die Ausbildung dann abbrechen müsste, ausländerechtlich der Aufnahme eines Studiums während des Asylverfahrens nicht entgegen.

OVG NRW 12 B 797/00, B.v. 15.06.01, InfAuslR 2001, 455; ZFSH/SGB 2001, 697; IBIS e.V. C1646. § 26 BSHG (kein Anspruch auf Sozialhilfe für Studierende, die eine Ausbildung betreiben, für die dem Grunde nach BAföG oder BAB beansprucht werden kann) ist **auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG**, die keine Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können, **nicht analog anwendbar** (Bestätigung von **VG Aachen 2 L 1428/99, InfAuslR 2000, 351**). Im Unterschied zur analogen Anwendbarkeit des § 121 BSHG aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke im AsylbLG (vgl. OVG NRW 22 A 3164/99 v. 05.12.00) hat der Gesetzgeber sich des Bereichs "Einschränkung oder Ausschluss des Anspruchs auf Leistungen nach AsylbLG" in einer die richterliche Rechtsfortbildung ausschließenden Weise angenommen (vgl. Hohm, GK AsylbLG, § 2 Rn 137; VG Frankfurt/M in GK AsylbLG, § 2 Abs. 1 VG Nr. 6). Anschließend an die bei grundsätzlicher Abgrenzung zur Sozialhilfe (s. § 9 Abs. 1) für bestimmte Bereiche auf das BSHG verweisende Systematik des AsylbLG (s. §§ 2, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 4) sind mit der 2. AsylbLG-Novelle im Hinblick auf Regelungen des BSHG Einschränkungs- oder Ausschlussstatbestände geschaffen worden: § 1a Nr. 1 entspricht zu einem wesentlichen Teil § 120 Abs. 3 BSHG, § 5 Abs. 4 lehnt sich an § 25 Abs. 1 BSHG an, mit § 7 Abs. 1 ist § 122 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt worden. Damit hat der **Gesetzgeber den Weg eingeschlagen, Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig hält, jeweils gesondert im AsylbLG zu regeln**. Das kommt auch in der Begründung der 2. AsylbLG-Novelle zum Ausdruck (BT-Drs 13/10155). Aufgrund dieser Vorgehensweise kann aus dem Zweck des AsylbLG, durch deutlich geringere Sozialhilfeleistungen wirtschaftlich motivierte Zuwanderung zu verhindern, nicht der Schluss gezogen werden, das Fehlen einer die partielle Besserstellung während einer Ausbildung vermeidenden Regelung sei eine planwidrige Regelungslücke im AsylbLG. Da der Gesetzgeber sich, wie dargelegt, die Ergänzung des AsylbLG um anspruchseinschränkende oder -ausschließende Normen vorbehalten hat, muss die Rechtsprechung insoweit Wertungswidersprüche zwischen AsylbLG und BSHG hinnehmen.

VG Aachen 1 K 2736/97, U.v. 29.11.01, IBIS e.V. C 1678 Eine **Aufrechnung für zu Unrecht erhaltene Leistungen** (vorliegend vom Leistungsträger als "intern verrechnet" bezeichneter **Kürzungsbetrag** von 40.- mtl.) ist nach dem AsylbLG **unzulässig**. Zwar hatte der Kläger unstrittig in der Vergangenheit zu Unrecht Leistungen nach AsylbLG erhalten, und das Sozialamt hat eine Rückforderung von ca. 1800.- DM zuviel gezahlten Leistungen nach AsylbLG wegen verspätet mitgeteilten Arbeitseinkommens geltend gemacht. Ungeachtet der Tatsache, dass im öffentlichen Recht eine Aufrechnung grundsätzlich zulässig ist und unabhängig von der Frage, ob die Aufrechnungserklärung im Sozialhilferecht ein Verwaltungsakt ist, enthält das **AsylbLG keine dem § 25a BSHG entsprechende Vorschrift**. Gemäß § 25a BSHG kann die Sozialhilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit Ansprüchen des Sozialhilfeträgers gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz wegen zu Unrecht erhaltener Sozialhilfe handelt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich im AsylbLG nicht, auch kommt eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Das AsylbLG regelt als eigenständiges Gesetz abschließend die Leistungen an Asylbewerber. Da das AsylbLG zu einer Absenkung des soziokulturellen Existenzminimums gegenüber dem BSHG führt, und diese Absenkung mit dem geringen Bedarf begründet wird, der durch den nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland begründet wird, **kommt eine weitere Absenkung in Form der Aufrechnung nicht in Betracht** (vgl. LPK-BSHG, Vorbemerkung zum AsylbLG, Rn 4ff.).

analoge Anwendbarkeit des § 121 BSHG (Ersatzanspruch des 'Nothelfers') - Kostenerstattungsanspruch des Krankenhausträgers bei Notaufnahme

VG Aachen 2 K 2100/96 v. 10.12.1996, IBIS e.V.: C1545 Ein **Krankenhausträger hat als "Nothelfer"** in analoger Anwendung des **§ 121 BSHG** Anspruch auf Erstattung der Kosten einer als Eilfall (hier Aufnahme infolge einer sofort behandlungsbedürftigen schweren Verletzung) erfolgten stationären Krankenhausaufnahme außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes. Das AsylbLG verweist zwar nicht ausdrücklich auf die analoge Anwendung des § 121 BSHG, enthält insoweit aber eine durch die Rechtsprechung zu schließende Regelungslücke. Erfordert die gesundheitliche Situation eine unverzügliche Behandlung, wird die vom Krankenhaus geleistete Hilfe solange insgesamt in einem Eilfall geleistet, wie die stationäre Krankenhausbehandlung zur Genesung, zur Besserung oder

zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlich ist und damit einen engen Zusammenhang mit dem notfallauslösenden Ereignis besitzt.

Obwohl der Asylbewerber sich außerhalb seines Zuweisungsortes aufgehalten hat, ist vorliegend der Sozialhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig und leistungspflichtig, da es sich bei der Eilfallbehandlung um eine "unabweisbar gebotene Hilfe" gemäß **§ 11 Abs. 2 AsylbLG** handelt. Auf die diesem Aufenthalt entgegenstehende Zuweisung kommt es nicht an (vgl. BVerwG 5 B 53/96 V. 2.9.96, JURIS Doknr. 666313).

VG Aachen 1 K 2832/96, U. v. 28.10.1999, GK AsylbLG, § 10a VG Nr. 4. Der aus Rumänien stammende Patient reiste aus Belgien kommend unerlaubt nach Deutschland ein und wurde bei einem Überfall auf einem Supermarkt in S. von der Polizei angeschossen. Anhaltspunkte, dass der Patient nicht bedürftig i.S.d. AsylbLG war, liegen nicht vor. Anspruchsgrundlage für den **Erstattungsanspruch des Krankenhauses** gegen das Sozialamt in S. ist § 121 BSHG, das AsylbLG weist insofern eine Lücke auf, die durch **§ 121 BSHG** zu schließen ist (vgl. VG Aachen 2 K 5321/94 v. 3.12.1996). Ein Eilfall nach § 121 war gegeben, denn Herr R. musste umgehend auf der Intensivstation behandelt werden, ein Abwarten bis zum Einschalten des Sozialhilfeträgers war nicht möglich. Die Beurteilung, wann es dem Nothelfer zumutbar oder möglich ist, den Sozialhilfeträger in Kenntnis zu setzen, hat sich an der tatsächlichen Lage auszureichen (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1998, 756). Angesichts der organisatorischen Abläufe in dem Krankenhaus ist die Mitteilung zwei Wochen nach Aufnahme des Patienten nicht zu spät erfolgt, zu diesem Zeitpunkt hatte der Sozialhilfeträger noch alle Möglichkeiten, die Bedürftigkeit des Patienten zu prüfen und weitere Ermittlungen anzustellen. Dem Krankenhaus als Nothelfer eine noch kürzere Frist einzuräumen wäre unrealistisch. Bei lebensbedrohlichen Situationen kann vom Patienten und dem Nothelfer nicht am ersten Tag der Behandlung verlangt werden, den Sozialhilfeträger zu informieren, sondern es kann je nach gesundheitlicher Lage ein Zeitraum von zwei bis drei Wochen verstreichen (OVG Münster, a.a.O.).

Soweit sich der Beklagte auf § 11 Abs. 2 AsylbLG beruft, wonach der Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses **örtlich zuständig** sei, kann dem nicht gefolgt werden. Nach AsylbLG in der bis 31.5.97 geltenden Fassung richtete sich die Zuständigkeit nach § 3 der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 1), demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich **der Anlass** für die Amtshandlung hervortritt. Da der Patient keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist das Sozialamt am Ort des Einbruchs zuständig, da der Patient sich dort zum Zeitpunkt des Eintretens der Hilfebedürftigkeit befand. *Anlass* für die Amtshandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 war die Schussverletzung, ohne die Verletzung hätte das Krankenhaus nicht anstelle des Beklagten Sozialamts Nothilfe leisten müssen. Diese Feststellung wird durch die zum 1.6.1997 neu in das Gesetz aufgenommenen § 10a und 10 b AsylbLG bestätigt. Nach § 10a Abs. 2 S. 1 ist für Leistungen in Einrichtungen zur Krankenbehandlung die Behörde an dem Ort zuständig, wo der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) im Zeitpunkt der Aufnahme hat. Kann ein g.A. nicht festgestellt werden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit subsidiär nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort - § 10a Abs. 1 S. 2. Eine solche Fallgestaltung kann etwa bei einem illegal sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer eintreten, der zu keinem Zeitpunkt einen g.A. im Bundesgebiet begründet hat (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 61).

VG Stuttgart 9 K 937/99, B. v. 26.8.99, GK AsylbLG § 4 Abs. 1 VG Nr. 3 [§ 121 BSHG findet unmittelbare Anwendung auch für Hilfeleistungen gegenüber Leistungsberechtigten nach AsylbLG, Anspruchsinhaber ist nicht der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, sondern der Nothelfer]. Das AsylbLG setzt ebenso wie § 5 BSHG einen gegenwärtigen konkreten Hilfebedarf voraus. Hieran fehlt es, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Übernahme ärztlicher Behandlungskosten der Leistungsberechtigte bereits genesen ist. Schulden des Hilfesuchenden sind regelmäßig nicht mittels Sozialhilfe abzudecken. Dieser Grundsatz gilt auch für denjenigen, den in einem Eilfall geholfen wurde. Hier greift § 121 BSHG zu Gunsten des Nothelfers, wobei § 121 nicht auf Hilfe zu Gunsten Deutscher beschränkt ist, sondern jede Nothilfe im Bundesgebiet zu Gunsten eines anderen erfasst. Derjenige, dem Hilfe geleistet worden ist, kann die Übernahme etwaiger aus der Nothilfe resultierender Schulden im Wege der Sozialhilfe oder nach dem AsylbLG nicht beanspruchen, vielmehr hat allein der Nothelfer einen Aufwendungserstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger, den er allerdings innerhalb der in § 121 BSHG bestimmten Frist geltend machen muss.

VG Frankfurt/M 7 E 990/97, U. v. 24.9.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 5 Für den Personenkreis des § 2 AsylbLG findet **§ 121 BSHG** entsprechende Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal Eilfall i.S.d. § 121 BSHG ist unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 AsylbLG im Sinne einer unabweisbaren Hilfeleistung auszulegen.

OVG NRW 22 A 3164/99, U.v. 05.12.00, IBIS e.V.: C1654, Sozialrecht aktuell (Fachzeitschrift) 2001, 109 mit Anmerkung Frings.

Bei **Notaufnahme** kann das aufnehmende Krankenhaus als "Nothelfer" (vorliegend: für eine psychiatrische Behandlung) für die nach AsylbLG aufgewendeten Behandlungskosten umgehend einen **Erstattungsanspruch beim örtlich zuständigen Sozialamt in analoger Anwendung des § 121 BSHG** geltend machen. Zwar ist nach dem AsylbLG § 121 BSHG für Leistungen nach § 4 AsylbLG weder direkt noch entsprechend anwendbar. Es spricht jedoch viel dafür, dass hinsichtlich der Nothilfe Dritter an nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer eine offene, dem Plan des Gesetzgebers widersprechende **Regelungslücke** besteht, die durch eine analoge Anwendung des § 121 BSHG zu schließen ist. Der Gesetzeszweck des § 121 BSHG gibt einem Dritten als sogenanntem Nothelfer einen strikten öffentlich-rechtlichen Aufwendungsersatzanspruch gegen den für die Hilfegewährung zuständigen Leistungsträger, um

durch die Gewährleistung eines zahlungskräftigen Schuldners die Hilfsbereitschaft Dritter im Notfall zu erhalten und zu stärken (vgl. OVG NRW 22 A 1560/97 v. 16.05.00). Der dadurch bezweckte Schutz des Rechts auf Leben und Gesundheit (Art 2 Abs. 2 S. 1 GG) gilt allen in Not geratenen Bedürftigen gleichermaßen, und zwar ohne Ansehen des Grades ihrer jeweiligen Fürsorgeberechtigung (Art 3 Abs. 1 GG).

Das Krankenhaus hat vorliegend dennoch keinen Erstattungsanspruch, da der beklagte Sozialhilfeträger (am Ort des Krankenhauses, an dem sich der Asylbewerber nicht aufhalten durfte, wohin er jedoch von seinen Verwandten gebracht wurde, da diese am Zuweisungsort kein psychiatrisches Krankenhaus kannten) in **örtlicher Hinsicht unzuständig** ist. Dies ergibt sich aus § 3 VwVfG NRW (wird ausgeführt; die zum 1.6.1997 in Kraft getretene Zuständigkeitsregelung § 10a und 10b AsylbLG ist vorliegend nicht einschlägig, da die Krankenhausbehandlung bereits in 1995 erfolgte). Zuständig ist stattdessen der Sozialhilfeträger am Ort der Zuweisung des Asylbewerbers. Die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses lässt sich auch nicht auf § 11 Abs. 2 AsylbLG stützen, da nach § 11 Abs. 2 ein unzuständiger Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort im Rahmen einer (Not-)Zuständigkeit nur die nach den Umständen unabweisbare Hilfe leisten muss.

Anmerkungen:

- Die o.g. Rspr., insbesondere das sehr ausführlich begründete Urteil des OVG NRW, ist zu begrüßen, weil im Grundsatz ein Erstattungsanspruch des Krankenhausträgers analog § 121 BSHG bei der Notaufnahme nach AsylbLG Leistungsberechtigter bestätigt wird. **Es kann nur empfohlen werden, bei unklarer Zuständigkeit alle denkbaren Kostenträger** - am aktuellen Aufenthaltsort, am (ausländer-/asylrechtlichen) Zuweisungsort wie auch an weiteren möglicherweise nur vorübergehenden Aufenthaltsorten - unverzüglich (dies ist gesetzliche Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch nach § 121 BSHG!) schriftlich (per FAX) über die Tatsache der Notfallbehandlung zu informieren (und sozialhilferechtliche/asylbewerberleistungsrechtliche Erstattungsansprüche in Aussicht zu stellen).
- Vgl.** zum Kostenerstattungsanspruch bei einer **nicht notfallmäßigen Krankenbehandlung** auch VG Oldenburg 3 A 2274/98, U. v. 05.04.00, GK AsylbLG § 4 Abs. 3 VG Nr. 1 (unter analoge Anwendbarkeit des § 5 BSHG - keine Leistung ohne vorherigen Antrag).

Kostenfreiheit im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

VG Lüneburg, Urteil 6 A 109/95 v. 26.2.1998, NDV-RD 1999, 17; GK AsylbLG § 9 Abs. 1 VG Nr. 1; IBIS e.V.: C1383 Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren für Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungen nach dem AsylbLG haben fürsorglichen Charakter und damit dieselbe Zweckbestimmung wie Leistungen nach dem BSHG. Somit sind Leistungsempfänger nach dem AsylbLG bei den Gerichtskosten und den Kosten des Widerspruchsverfahrens Sozialhilfeberechtigten gleichgestellt.

OVG Lüneburg 12 L 4133/98 vom 25.2.99, FEVS 2000, 61; IBIS e.V. C1471 Die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X besteht nicht für das Widerspruchsverfahren nach dem AsylbLG. Im Rahmen der Kostenfestsetzung sind Ermessens- und Billigkeitsentscheidungen zu treffen. Das Nds. Verwaltungskostengesetz sieht für das Widerspruchsverfahren einen Kostenrahmen von 1000.- bis 10.- DM vor. Da der Kläger - **anders als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Regelfall** - über ein **Arbeitseinkommen** verfügte (es handelte sich um ein Widerspruchsverfahren wegen eines Rückforderungsbescheides wegen dem Kläger zu Unrecht gewährter Leistungen aufgrund eines vom Kläger an das Sozialamt nicht mitgeteilten Arbeitseinkommens von 1000.- mtl.), ist die tatsächlich festgesetzte Widerspruchsgebühr von 60.- DM nicht zu beanstanden. Dabei wurde vom Sozialamt aus Billigkeitsgründen bereits eine Ermäßigung der an sich auf 229.- festzusetzenden Widerspruchsgebühr auf 60.- DM vorgenommen.

OVG Münster 17 E 66/98 v. 18.12.98, ZFSH/SGB 1999, 288; ZfS 1999, 313; IBIS e.V.: C1430 Leitsatz: "Verfahren über Erstattungsforderungen auf Grund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG sind auch dann nicht gerichtskostenfrei, wenn es sich um die Erstattung von nach dem AsylbLG erbrachten Leistungen handelt." Es handelt sich um keine Streitigkeit der in § 188 Abs. 2 VwGO genannten Sachgebiete, sondern um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Ausländerrechts.

- Anmerkung:** Streitigkeiten nach dem AsylbLG sind gemäß § 188 Abs. 2 VwGO grundsätzlich gerichtskostenfrei, so alle (!) hier zum AsylbLG vorliegenden Entscheidungen, vgl. zur Begründung OVG Münster, IBIS e.V.: C1112; ZfSH/SGB 1994, 368, sowie OVG Hamburg, Bs IV 83/94 v. 27.6.94, IBIS e.V.: C1113.

Entscheidungen zum BSHG

- die Übersicht enthält auch einige schon ältere, für aktuelle Probleme der Leistungsgewährung nach AsylbLG relevante Entscheidungen -

§ 120 Abs. 2 BSHG (a.F.) Regelsatzkürzung; Widerspruchsverfahren

Bundesverwaltungsgericht, Urteil B 5 C 2.97 v. 14.7.98, IBIS e.V.: C1472; NVwZ-RR 1999, 34; NDV-RD 1998, 118; FEVS 1998, 535; DVBI 1998, 1135. Die vom Sozialamt vorgenommene Kürzung der laufenden Sozialhilfe für die asylsuchenden Antragsteller auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche ist rechtswidrig. Solange kein neuer die Kürzung begründender Bescheid ergeht, ist es nicht erforderlich, dass die Antragsteller gegen jede gekürzte Auszahlung erneut Widerspruch einlegen. Die gerichtliche Entscheidung umfasst auch den Anspruch für den Zeitraum nach Erlass des Widerspruchsbescheides.

Vorinstanz: **OVG Hamburg Bf IV 14/94 v. 27.7.1995, NVwZ-RR 1996, 397, IBIS e.V.: C1492.**

§ 120 Abs. 3 BSHG - "Um-zu-Regelung"

Bundesverwaltungsgericht, Urteil B 5 C 22.87 v. 4.6.92, IBIS e.V.: C1116; NVwZ 5/93, 484ff.; GK AsylbLG § 120 Abs. 3 BVerwG Nr. 1. Der Sozialhilfeanspruch eines Ausländers ist nach § 120 Abs. 1 BSHG ("um-zu"-Regelung) dann ausgeschlossen, wenn der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, seinen Einreiseentschluss geprägt hat. Die Vorschrift verlangt einen finalen Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals "um Sozialhilfe zu erlangen". Die Konjunktion "um-zu" bezeichnet eine ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Dieser erforderliche Zusammenhang besteht nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss **von prägender Bedeutung** ist. Es genügt nicht etwa, dass der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird. Soweit früheren Entscheidungen des BVerwG Abweichendes entnommen werden kann, wird daran nicht festgehalten.

Ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel einreist, ist nicht schon deshalb vom Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen, weil er mit dem Bezug von Sozialhilfe rechnet oder seine etwaige Abhängigkeit von Sozialhilfe in der Bundesrepublik als notwendige Konsequenz seiner Flucht in Kauf nimmt. Das folgt auch aus gesetzessystematischen Erwägungen. Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht sind geradezu typisch für die Situation eines politisch Verfolgten. Gegen die Befugnis des Sozialhilfeträgers, die Ernsthaftigkeit der Einreisemotive eines Ausländers zu überprüfen, bestehen jedenfalls dann keine durchgreifenden Bedenken, wenn der Asylantrag - wie vorliegend - rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Sozialhilfeträger hat die Feststellung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat, nach vollständiger Erforschung aller Umstände des Einzelfalles, gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Ausländer- und Asyldokumente, zu treffen. Abstrakte Anforderungen an diese Feststellung zu treffen, ist nicht möglich; die Umstände des Einzelfalles entscheiden. Beizupflichten ist der Ansicht, dass aus der Ablehnung des Asylantrages nicht ohne weiteres auf die Absicht des Ausländers geschlossen werden darf, er sei eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen (vgl. OVG Berlin, NVwZ 1983, 430; VG Kassel, FEVS 34, 199).

OVG Münster 8 A 7050/95 v. 27.11.97; IBIS e.V.: C1269; GK AsylbLG § 120 Abs. 3 OVG Nr. 1; FEVS 1998, 541. Ein Ausländer, der erst nach der Einreise seiner Eltern in Deutschland geboren ist, hat sich nicht im Sinne von § 120 BSHG nach Deutschland begeben, um Sozialhilfe zu erlangen. Er ist deshalb nicht aufgrund dieser Vorschrift vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen.

Anmerkung: sinngemäß ebenso zu § 1a AsylbLG **VG Berlin 8 A 510.99 v. 1.11.99, IBIS e.V. C1481**

§ 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland

Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge trotz § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG

VG Berlin 17 A 322.95 v. 24.11.95, IBIS e.V. C1120, Inf AusIR 5/96,184; NVwZ-Beilage 6/96, 48, rechtskräftig, erkennt den Anspruch von Konventionsflüchtlingen trotz § 120 Abs. 5 BSHG und ausdrücklich entgegen der u.g Entscheidung des OVG Hamburg aufgrund Art 23 und 26 GK an.

VG Köln 21 L 1106/96 v. 30.5.96, IBIS e.V.: C1122, NVwZ-Beil. 9/96, 72; InfAusIR 9/96, 332; NWVBI 10/96, 339. § 120 Abs. 5 BSHG ist auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar, da die Einschränkungen des § 120 BSHG insgesamt aufgrund § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar sind (vgl LPK BSHG, 4. A., Rn 7ff zu § 120; Knopp/Fichtner, BSHG-Komm., 7. A., § 120 Rn 1). Art. 23 GK stellt eine Regelung im Sinne des § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG dar. Die Verpflichtung aus Art. 23 GK lässt sich nur erfüllen, wenn Flüchtlinge unmittelbar die Gleichbehandlung nach Maßgabe der für Deutsche geltenden Bestimmungen für ihre Ansprüche auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge geltend machen können, ohne insoweit Einschränkungen unterworfen zu sein, die nicht auch für Deutsche gelten.

VGH Baden-Württemberg 7 S 2948/96 v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1270; NDV-RD 1997, 135; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VGH Nr. 6. § 120 Abs. 5 BSHG ist auf anerkannte Konventionsflüchtlinge bei Umzug in ein anderes Bundesland nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus Art. 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Bericht des federführenden Innenausschusses zur Beschlußempfehlung zum Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, mit dem auch die Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG (damals § 120 Abs.4) neu geschaffen worden ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausländergesetzlichen Regelungen sicherstellen müssen, dass übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen "uneingeschränkt eingehalten werden können" (BT-Drs 11/6960, S. 43).

VGH Bayern 12 CE 96.2856 vom 1.7.97, IBIS e.V.: C1335, NVwZ-Beilage 1998, 5; InfAusIR 1997, 410; FEVS 48/1998, 74; EZAR 462 Nr. 3; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VGH Nr. 8. Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach Umzug in ein anderes Bundesland entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG. Der Anspruch ergibt sich aus **Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)** vom 11.12.1953 (BGBl 1956 II S. 564) i.V.m. **Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls** zu diesem Abkommen. In Art. 1 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, den Angehörigen anderer Vertragsstaaten, die sich "in irgendeinem Teil seines Gebietes" erlaubt aufhalten, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Die Leistungen nach BSHG unterfallen dem EFA (vgl. Anhang I zum EFA, BGBl I 1991 S. 686). Die Bundesrepublik hat von der im EFA vorgesehen Möglichkeit einer Beschränkung des räumlichen Geltungsbereich des Art. 1 EFA nicht Gebrauch gemacht (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des EFA sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 8.1.1958 (BGBl 1958 II S. 18) und der Anlage II zu dieser Bekanntmachung (a.a.O. S. 55)).

Auf den Antragsteller ist das EFA nicht unmittelbar anzuwenden, weil nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist. In Art 2. des Zusatzprotokolls zum EFA wird jedoch bestimmt, dass die Vorschriften des Teils I des EFA (und damit auch Art 1 + 2) auf die Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden wie auf die Staatsangehörigen der Vertragsschließenden. In Art. 1 des Zusatzprotokolls wird der Begriff "Flüchtling" erläutert, danach hat dieser Ausdruck die Bedeutung, die ihm in Art 1 GK gegeben ist. D.h. dass der Antragsteller als sog Konventionsflüchtling (§ 3 AsylVfG) auch Flüchtling im Sinne des Zusatzprotokolls zum EFA ist. Würde man § 120 Abs. 5 BSHG auf ihn anwenden, so erhielte er nicht in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie ein Deutscher in diesem Gebiet Leistungen der sozialen Fürsorge.

Die Regelungen des EFA sind auch nicht durch § 120 Abs. 5 BSHG als dem späteren Gesetz verdrängt. § 120 Abs. 5 wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des AuslG vom 9.7.1990 - damals als § 120 Abs. 4 - in das BSHG eingefügt. Die parlamentarischen Vorbereitungen des Gesetzes geben keinerlei Hinweis darauf, dass sich die Bundesrepublik durch § 30 Abs. 5 AuslG vom 9.7.1990 (nunmehr § 70 Abs. 1 AsylVfG) und § 120 Abs. 5 BSHG von völkerrechtlichen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen lösen wollte (vgl BT-Drs 11/6541 - Nr. 11 S. 3 -). Die Regelungen des Zusatzabkommens zum EFA gehen vielmehr dem § 120 Abs. 5 BSHG als die spezielleren Vorschriften vor.

VG Osnabrück 4 B 11/98 v. 11.03.98, IBIS e.V.: C1298 Konventionsflüchtlinge haben in jedem Bundesland Anspruch auf die Gewährung von Sozialhilfe. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bayerischen VGH vom 01.07.1997, Az. 12 CE 96.2856, führt das Verwaltungsgericht aus: "Als sog. Konventionsflüchtling ist der Antragsteller auch Flüchtling im Sinne des Art. 1,2 des Zusatzabkommens zum Europäischen Fürsorgeabkommen und muss von der Bundesrepublik Deutschland ebenso behandelt werden wie ein Staatsangehöriger eines anderen Vertragsschließenden im Sinne des Art. 1EFA." (bestätigt durch OVG Niedersachsen 4 M 1749/98 und 4 M 2564/98 v. 29.5.98, s.u.)

OVG Niedersachsen 4 M 1749/98 und 4 M 2564/98 v. 29.5.98, IBIS e.V.: C1299; ebenso OVG Nds 4 M 2534/98 v. 28.5.98, IBIS e.V.: C1300, NVwZ-Beil. 1998, 116; FEVS 1999, 118; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 OVG Nr. 10

(**Änderung der Rspr.** des Senats zu § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG!) Aufgrund der Bestimmungen des **Europäischen Fürsorgeabkommens** (EFA) wird der Sozialhilfeanspruch von Konventionsflüchtlings nicht durch § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ausgeschlossen. Das EFA begründet Verpflichtungen nicht nur zwischen den vertragschließenden Staaten, sondern es begründet Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Das **BVerwG** hat hierzu in seinem Urteil vom 14.3.85 (NVwZ 1986, 48) ausgeführt, dass der Zweck des Abkommens, den Angehörigen der Vertragsstaaten auf dem Gebieten der sozialen und Gesundheitsfürsorge Gleichbehandlung mit Inländern einzuräumen, sich nur erreichen läßt, wenn die Staatsangehörigen die **Gleichbehandlung unmittelbar geltend machen** können (vgl. auch die Begründung zu § 113 des Entwurfs für ein Bundessozialhilfegesetz, BT-Drs. 3/1799, S. 60 ff). Auch Gründe der Systematik des § 120 BSHG stünden der Anwendbarkeit des EFA nicht entgegen.

Die Anwendung des EFA im Fall des Antragstellers scheitert nicht daran, dass er **Staatsangehöriger Sri Lankas** ist, das nicht zu den vertragschließenden Staaten gehört.. Denn nach Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA finden die Vorschriften des Teils I des EFA auf Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung wie auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Art. 1 des Zusatzprotokolls bestimmt, dass der Ausdruck "Flüchtling" die Bedeutung hat, die ihm in Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben wird.

Der Antragsteller hält sich auch **"erlaubt"** im Sinne von Art 1; Art 11 Abs. a Satz 1 EFA in Verbindung mit Anhang III zum EFA in Deutschland auf (wird ausgeführt).

Deutschland hat den räumlichen Geltungsbereich des EFA nicht beschränkt (Art 2 lit. a (ii) Satz 1 EFA), somit sind mit Ausnahme der hier nicht streitigen Leistungen nach §§ 30, 72 BSHG, für die Deutschland nach Anhang II eine Verpflichtung nicht übernommen hat, Leistungen der Sozialhilfe "in gleicher Weise" und außerdem "unter den gleichen Bedingungen" zu gewähren wie den Deutschen. Dies schließt die Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG aus, denn **vergleichbaren Einschränkungen unterliegen Deutsche nach dem BSHG nicht**. Auf die nach dem Wohnortzuweisungsgesetz für Spätaussiedler getroffene Sonderregelung kann es demgegenüber nicht ankommen, da sich der Gleichbehandlungsanspruch nach der insoweit allein maßgeblichen Anlage I zum EFA auf dieses Gesetz nicht erstreckt.

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn angenommen wird, dass Art 1 EFA i.V.m. Art 1, 2 des Zusatzprotokolls zum EFA für Flüchtlinge im Sinne der GK keine weitergehenden Ansprüche gewähren wollte als die GK selbst. Die GK sieht in Art. 23 eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen vor, läßt aber in Art 26 auch die Freizügigkeit einschränkende Vorschriften zu, sofern diese "allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden". Die mit § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG bezweckte faktische Einschränkung der Freizügigkeit beruht indessen nicht auf einer allgemeinen Vorschrift in diesem Sinne, weil sie nicht auf Ausländer mit anderen Aufenthaltsgenehmigungen und im übrigen nur solche Ausländer betrifft, die auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Soweit der Senat (mit Blick auf Art. 23 GK) die Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 auf Flüchtlinge in seiner früheren Rspr. mit dem Argument gebilligt hat, dass "auch Inländer nach dem Selbsthilfegebot des § 2 BSHG gehalten sein können, einen bestimmten Wohnsitz nicht aufzugeben bzw. wieder aufzusuchen, an dem sie den notwendigen Lebensunterhalt selbst beschaffen können oder zumindest eine Wohnung haben", hält er daran nicht fest, denn der Nachranggrundsatz des § 2 BSHG betrifft Deutsche und Ausländer gleichermaßen.

Die Bestimmungen des Art I EFA i.v.m.- Art 1, 2 Zusatzprotokoll zum EFA gehen dem § 120 Abs. 5 BSHG als "speziellere Regelungen" vor. Während § 120 Abs. 5 BSHG für alle Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis gilt, trifft das EFA besondere Regelungen nur für eine Teilgruppe der Ausländer, auf die sich der Wortlaut des § 120 Abs. 5 Satz 5 BSHG bezieht.

§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG hat den Anwendungsbereich des EFA im übrigen auch **nicht als das "jüngere Gesetz"** verändern wollen. Zwar gilt auch im Verhältnis zum völkerrechtlichen Vertragsrecht (im Range eines Bundesgesetzes) grundsätzlich die Regel, dass späteres Gesetzesrecht auch früheres Vertragsrecht verdrängen kann. Nach der Rspr. des BVerfG ist jedoch davon auszugehen, dass innerstaatliche Gesetze "im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden (sind), selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag, denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland abweichen oder Verletzungen solcher Verpflichtungen ermöglichen will" (BVerfG, Beschluß v. 26.3.87 - 2 BvR 589/89 u.a., BVerfGE 74, 358, 370; zustimmend auch Deiseroth, GK und Sozialhilfe, DVBl 1998, 116, 121 m.w.N. in Fn. 37).

Dem im Zuge der Reform des AuslR zum 1.1.91 inkraftgesetzten Regelung des § 120 Abs.4 BSHG (jetzt § 120 Abs.5) lassen sich Anhaltspunkte nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber damit von völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland abrücken wollte. Eher im Gegenteil sprechen gewichtige Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift dafür, dass der Gesetzgeber dies nicht wollte. In der **Gesetzesbegründung** zum neuen AuslR heißt es insoweit allgemein: ... Die ausländergesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können. " (BT-Drs 11/6321, 43). Auch der Begründung zu § 120 Abs. 4 BSHG läßt sich ein gegenteiliges Bestreben nicht entnehmen (ebenso Bay VGH v. 1.7.97, FEVS 48, 74, 78; in diesem Sinne zu Art 23 GK auch Deiseroth, a.a.O. S. 122; vgl. dazu ferner VGH BaWü v. 18.12.96, NDV-RD 1997, 135, 137).

VG Hessen 1 TG 404/99 v. 12.2.99, NVwZ-Beilage 1999, 53; InfAusIR 1999, 245; EZAR 461 Nr. 23; FEVS 2000, 190; GK AsylbLG §120 Abs. 5 VGH Nr. 13; IBIS e.V.: C1386. Vorbehaltlich einer Hauptsacheentscheidung dürfte § 120 Abs. 5 BSHG **auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar** sein, weil fraglich ist, ob damit die von der BR Deutschland in **Art. 23 GK** sowie in **Art. 1 EFA** i.V.m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zum EFA übernommene völkerrechtliche Verpflichtung eingehalten würde, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gleichzubehandeln.

Das VG hat zutreffend dargelegt, dass das EFA auf Flüchtlinge im Sinne der GK anwendbar ist, nach dem Wortlaut sei eine differenzierende, nur für Ausländer geltende Regelung nach Art des § 120 Abs. 5 BSHG ausgeschlossen. Die Regelung des EFA werde jedoch durch die später inkraftgetretene Regelung des § 120 Abs. 4 (jetzt § 120 Abs. 5) BSHG als späteres Bundesgesetz derogiert. Diese Auffassung wird in der obergerichtlichen Rspr. zum Teil auch hinsichtlich der Einschränkung des Art. 23 GK durch § 120 Abs. 5 BSHG vertreten (OVG Hamburg, OVG Berlin).

Dem ist entgegenzuhalten, dass innerstaatliche Gesetze nach der Rspr. des BVerfG grundsätzlich auch dann **im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen** der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden sind, wenn sie zeitlich später erlassen wurden als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag: "denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen ... abweichen oder die Verletzung solcher Pflichten ermöglichen will." (BVerfG v. 26.3.1987, 2 BvR 1107, 1124/77 und 195/79, BVerfGE 74, 358, 370; vgl. dazu ausführlich auch OVG Nds. 4 B 11/98 v. 29.5.98; s.a. Deiseroth, DVBl. 1998, 116, 121).

Ein dahingehender Wille des Gesetzgebers dürfte jedoch den zu § 120 Abs. 4 BSHG vorliegenden Gesetzesmaterialien - BT-Drs. 11/6321 S. 37, 90) nicht zu entnehmen sein. Die Zwecksetzung der Bestimmung konnte den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge im Sinne von §§ 51 AuslG, 70 AsylVfG schon deshalb nicht erfassen, weil letztere Bestimmung, nach der unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG eine räumlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist, im Regierungsentwurf noch nicht enthalten war, sondern erst auf Veranlassung des Bundesrats eingefügt worden ist (vgl. BT-Drs 11/6451 S. 3, 11 zu Nr. 11). Dieser Personenkreis hat das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet (§§ 2, 3 AsylVfG, Art. 26 GK). Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Verlagerung von Sozialhilfelasten bei jedem Umzug, auch bei inländischen Sozialhilfeempfängern eintreten kann, der entsprechende Ausgleich ist in § 107 BSHG allgemein geregelt. Eine Intention des Gesetzgebers, den völkervertraglich gewährleisteten Anspruch von Flüchtlingen im Sinne der GK einzuschränken, ist den Gesetzesmaterialien zu § 120 Abs. 4 BSHG nicht zu entnehmen (vgl. dazu ausführlich VGH Ba-Wü 7 S 2948/96 v. 18.12.96, NDV-RD 1997, 135).

VG Ansbach AN 11 K 97.00947 v. 28.1.99, IBIS e.V.: C1416, Anspruch auf Sozialhilfe für nach Bayern umgezogene Konventionsflüchtlinge aufgrund des EFA (vgl. VGH Bayern InfAusIR 1997, 410). Dem steht die Rspr. des **BVerfG** (Beschluss v. 16.6.97, NVwZ Beilage 1997, 73) nicht entgegen, da das BVerfG lediglich festgestellt hat, dass Grundrechtsverstöße nicht bestehen, die rechtlichen Auswirkungen des Art. 23 GK als Frage der Auslegung einfachen Gesetzesrechts aber nicht näher geprüft und damit die Verantwortung für die richtige Anwendung des Gesetzesrechts und der einschl. Normen des Völkerrechts beim Fachgericht belassen hat (vgl. hierzu OVG Lüneburg v. 28.6.98, NVwZ-Beil. 1998, 116).

VG Karlsruhe 2 K 4355/97 v. 4.5.99, InfAusIR 1999, 431, IBIS e.V.: C1473 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge in einem anderen Bundesland gemäß Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen.

OVG Münster, Urteil 22 A 45/99 v. 15.11.1999, IBIS e.V.: R5326; EZAR 462 Nr. 5; ZFSH/SGB 2000, 355; NVwZ-RR 2000, 719. Leitsatz: "Art 1 des EFA schließt für die in den Schutzbereich des Abkommens fallenden Personen, also auch für Flüchtlinge im Sinne der GK, die Anwendung von § 120 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 BSHG aus." Die Kläger haben daher Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach BSHG. (**Ausführlich siehe weiter oben unter § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung bei beantragter Aufenthaltserlaubnis - § 69 AuslG**).

BVerwG 5 C 29.98 u. 5 C 2.00 v. 18.5.00, IBIS e.V.: C1558; NVwZ 2000, 1414; EZAR 464 Nr. 1; FEVS 2000, 433; NVWBI 2000, 421; ZFSH-SGB 2000, 614. Vorinstanzen: VG Hannover 3 A 5112/96 v. 23.09.97; OVG Lüneburg 4 L 1264/98 v. 28.10.98. Wortlaut Pressemitteilung BVerwG:

"Uneingeschränkte Sozialhilfe für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Das BSHG regelt, dass Ausländern, die - wie die Kläger der Ausgangsverfahren - eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, sich aber außerhalb des Landes aufhalten, in dem diese erteilt wurde, von dem für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht die volle, sondern nur die unabweisbar gebotene Hilfe gewährt werden darf (§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG). Sinn der Regelung ist es, eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Teile des Bundesgebietes, insbesondere der Ballungszentren, mit Sozialhilfekosten durch Binnenwanderung aufenthaltsbefugter Ausländer zu verhindern. Im Hinblick darauf, dass die Kläger Flüchtlinge im Sinne der GK sind, war fraglich, ob mit dieser Einschränkung die von der Bundesrepublik Deutschland in der GK und im EFA

übernommene völkervertragliche Verpflichtung eingehalten würde, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gleich zu behandeln.

Das BVerwG hat jetzt ausgesprochen, dass die Regelungen des EFA als Spezialvorschriften der Kürzungsregelung des BSHG vorgehen, so dass den Klägern ebenso wie hilfebedürftigen Inländern am jeweiligen Aufenthaltsort im Bundesgebiet ungekürzte Sozialhilfe zu leisten ist. Auch soweit räumliche Beschränkungen einer Aufenthaltsbefugnis für Konventionsflüchtlinge nach dem für sie geltenden Völkervertragsrecht zulässig sein sollten, so knüpfe doch die Kürzungsregelung des BSHG gerade nicht an räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsbefugnis an, sondern versuche, ein ähnliches Ergebnis dadurch zu erzielen, dass sie durch Verweigerung der Fürsorgeleistungen außerhalb des Bundeslandes, dessen Behörde die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, den Ausländer zwingen will, dieses Bundesland entweder nicht zu verlassen oder umgehend in dieses zurückzukehren. Im EFA gebe es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass es den Vertragsstaaten erlaubt sein sollte, die Gewährung von Fürsorgeleistungen auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken und damit den auf Sozialhilfe angewiesenen Angehörigen anderer Vertragsstaaten und den Konventionsflüchtlingen fürsorgerechtlich begründete Residenzverpflichtungen aufzuerlegen. Es sei nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber im BSHG von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland habe abweichen wollen."

Das BVerwG führt in der Begründung des Urteils zum **Vorrang des EFA und der GK** vor der später erlassenen Norm des § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG aus: "Zu Recht ist hierbei das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 58, 1 <34>M 59, 63 <89>; 74, 358 <370>) davon ausgegangen, dass § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG als einfaches Bundesgesetz im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden ist und hierbei der Tatsache, dass die Vorschrift später erlassen worden ist als das völkerrechtlich geltende EFA, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will (BVerfGE 74, 358 <370>). Der Vorrang des späteren Gesetzes kann deshalb nur dann eingreifen, wenn der Gesetzgeber seinen Willen zur Derogation des transformierten völkervertraglichen Rechts mit aller Deutlichkeit herausgestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.99 - BVerwG 4 CN 9.98 - <ZfBR 2000, 188/189>). Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, dass dies weder dem Wortlaut noch dem Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG noch seiner Entstehungsgeschichte entnommen werden kann.

Wortlaut und Zweck der Vorschrift zwingen nicht zu der Annahme, der Gesetzgeber habe mit seiner generell formulierten Regelung auch spezielles **älteres Völkervertragsrecht** innerstaatlich außer Geltung setzen wollen, sondern lassen auch die Auslegung zu, vorgefundene anderslautende völkervertragsrechtliche Regelungen hätten als *leges speciales* unberührt bleiben sollen. Denn der Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG, eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Teile des Bundesgebietes, insbesondere der Ballungszentren, mit Sozialhilfekosten durch Binnenwanderung aufenthaltsbefugter Ausländer zu verhindern (vgl. BTDrucks 11/6321 S. 90 zu Artikel 7), wird in dem der Vorschrift verbleibenden weiten Anwendungsbereich uneingeschränkt erreicht (vgl. Deiseroth, DVBl 1998, 116 <123>). Ebensowenig ist erkennbar, dass die BR Deutschland zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Teile ihres Gebietes und zur Erreichung eines in diesem Sinne gerechten innerstaatlichen Lastenausgleichs unabdingbar auf den in § 120 Abs. 5 BSHG vorgezeichneten Weg angewiesen ist und deshalb Art. I EFA aus Gründen einer souveränitätsschonenden Auslegung (vgl. BVerwGE 66, 29 <35>; 71, 139 <144>; 80, 249 <253>) nicht als älteres Spezialrecht verstanden werden kann. Denn der BR Deutschland steht mit dem Institut des interkorporativen Erstattungsanspruchs (vgl. § 107 BSHG) ein gesetzgeberisches Mittel zur Verfügung, mit dem sie einen von ihr für erforderlich gehaltenen innerstaatlichen Lastenausgleich bewirken kann, ohne mit ihren völkervertragsrechtlichen Pflichten in Konflikt zu geraten.

Auch der **Entstehungsgeschichte** läßt sich ein entsprechender Derogationswille des Bundesgesetzgebers gegenüber den älteren Regelungen des EFA nicht entnehmen. Im Gegenteil stellt der Allgemeine Teil der Begründung zum Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts deutlich den Willen heraus, durch seine Regelungen sicherzustellen, dass eingegangene völkervertragsrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können (BT-Drs. 11/6321 S. 43 zu III. 3.). Im übrigen war § 120 Abs. 5 BSHG in seiner heutigen Fassung als § 120 Abs. 4 BSHG bereits konzipiert (vgl. BT-Drs. 11/6321 S. 37), als an eine dem heutigen § 70 AsylVfG entsprechende Vorschrift noch gar nicht gedacht war. Denn § 30 Abs. 5 AuslG 1990 ist erst auf Vorschlag des Bundesrates in das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts aufgenommen worden, ohne dass dabei deutlich geworden wäre, die Gesetzgebungsorgane hätten über eine für notwendig erachtete Ergänzung des § 30 AuslG im Hinblick auf die Regelungen des AsylVfG über Nachfluchtgründe und anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (so BT-Drs. 11/6541 S. 3 und 11 zu Nr. 11) hinaus auch an eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG gedacht. Dies zeigt, dass § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG seiner gesetzgeberischen Konzeption nach gar nicht auf Konventionsflüchtlinge zugeschnitten war und ist (vgl. VG Berlin, NVwZ-Beilage 1996, 48; VGH Mannheim, NDV-RD1 997, 135; VGH Kassel, NVwZ-Beilage 1999, 53)."

Keine Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge wegen § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG

(Vorbemerkung: diese Rspr. ist durch das Urteil des BVerwG vom 18.5.00 hinfällig geworden!!!)

OVG Hamburg Bs IV 56/94 v. 30.3.94; IBIS e.V.: C1212, in FEVS 45, 209 - lehnt einen Anspruch von Konventionsflüchtlingen, die am neuen Wohnort in einer Obdachlosenunterkunft leben und dort auch keine Arbeit gefunden haben, gemäß § 120 Abs. 5 BSHG ab, denn sozialhilferechtliche Beschränkungen der Freizügigkeit seien in Falle der selbstzuvertretenden Aufgabe einer Wohnung und/oder Arbeitsstelle am alten Wohnort auch für Deutsche zulässig....

VGH Hessen 9 TG 535/96 v. 21.2.1996, IBIS e.V.: C1213 kein Sozialhilfeanspruch für in ein anderes Bundesland umgezogene Konventionsflüchtlinge, der Senat folgt den diesbezüglichen Erwägungen des OVG Hamburg im Beschluss v. 30.3.94 in FEVS 45, 209. (dieses Urteil ist nicht mehr relevant, seit eine geänderte Rspr. des jetzt für Sozialhilfe zuständigen 1. Senats vorliegt, s.o.)

OVG Münster 24 B 416/96 v. 21.6.96, IBIS e.V.: C1123 Der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Die Gleichstellung im Sinne der GK hat nur im Rahmen der durch Art. 26 näher geregelten Freizügigkeit zu erfolgen. Mit den im Hinblick auf Art. 26 GK zugelassenen Einschränkungen der Freizügigkeit steht § 120 Abs. 5 BSHG im Einklang. § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG schließt seinem Wortlaut nach entgegen der Auffassung des VG Berlin - 17 A 322.95 v. 26.11.95 - und den dort zitierten Literaturstellen die Anwendung des § 120 BSHG nicht insgesamt aus, sondern stellt lediglich klar, dass Rechtsvorschriften unberührt bleiben, die für Ausländer eine weitergehende Leistungsgewährung vorsehen. (erhältlich bei der ZDWF, Cecilienstr 8, 53721 Siegburg, Tel 02241-50001)

Anmerkungen: 1. Das OVG Münster berücksichtigt nicht, dass es bei § 120 Abs. 5 BSHG nicht um Fragen des Art 26 GK (Freizügigkeit) geht, sondern - wie in der Stellungnahme des UNHCR zu § 120 Abs. 5 BSHG (s.u.) ausführlich dargelegt - um Fragen des Art. 23 GK (*sozialrechtliche Inländergleichbehandlung*).

2. im Ergebnis ebenso: **OVG Münster 24 B 3003/96 v. 10.06.97**

3. anderer Auffassung: **OVG Münster Urteil 22 A 45/99 v. 15.11.1999, IBIS e.V.: R5326** (s.o.)

OVG Rheinland Pfalz 12 B 11416/96 vom 23.7.96, IBIS e.V.: C1124 Der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Zur Begründung wird auf die (o.g.) Entscheidungen des OVG Hamburg und des OVG Münster verwiesen, sowie darauf dass vorliegend kein schutzwürdiges Vertrauen - etwa aufgrund einer Verfestigung der Lebensverhältnisse (z.B. Wohnung) wie im Fall der (o.g.) Entscheidung des VG Hannover - anerkannt werden kann.

OVG Berlin 6 S 245/96 v. 23.9.96, IBIS e.V.: C1125 Der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Auch für Deutsche sind die Umzugskosten nicht immer als Bedarf anzuerkennen, wenn sie eine andere Wohnung anmieten. Art 26 GK wird nicht verletzt, denn Art 11 GG (Freizügigkeit) findet nur auf Deutsche Anwendung. Der Gesetzgeber dürfte bei der Einfügung des § 120 Abs. 5 BSHG auch an Konventionsflüchtlinge gedacht haben, denn deren Aufenthaltsstatus wurde im gleichen Gesetz erstmals geregelt. Die Zielsetzung von § 120 Abs. 5 BSHG, einer Verlagerung der Sozialhilfekosten auf andere Bundesländer entgegenzuwirken (BT-Drs 11/6321 S. 90) gilt ausnahmslos für alle Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis. Die Aussichten auf einen Arbeitsplatz sind in Bayern eher besser als in Berlin, und der Antragsteller muss dort nicht isoliert leben, sondern kann in ganz Bayern Sozialhilfe in Anspruch nehmen und dort einen Aufenthaltsort wählen, in dem es Gruppen von Landsleuten gibt.

Ebenso OVG Berlin 6 S 347/96 v. 25.10.96, NVwZ-Beilage 7/97, 54, sowie weitere Entscheidungen (ständige Rspr.).

Anmerkung zu OVG Berlin: Was der Hinweis auf die *Umzugskosten* Deutscher soll ist unverständlich, denn vorliegend ging es nicht um Umzugskosten, sondern um die Einstellung der gesamten laufenden Hilfe. Eine Verlagerung von Sozialhilfekosten bei Umzug ist seit 1993 ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da bei jedem Umzug gemäß § 107 BSHG zwei Jahre lang der alte Sozialhilfeträger die Kosten weitertragen muss.

OVG Niedersachsen 4 M 5451/96 v. 1.10.96, IBIS e.V.: C1129. § 120 Abs. 5 BSHG verstößt nicht gegen Art. 23 GK. § 120 Abs. 5 beschränkt nicht dem Umfang der Sozialhilfe, sondern verweist lediglich an einen bestimmten Sozialhilfeträger und schränkt damit allenfalls faktisch die Freizügigkeit ein. Auch Inländer können im Einzelfall aus dem Selbsthilfegebot des § 2 BSHG gehalten sein, einen bestimmten Wohnsitz nicht aufzugeben. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass Art. 23 GK Maßnahmen einer Verteilung von Flüchtlingen bzw. der damit verbundenen finanziellen Belastungen unterbinden sollte. Auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes gibt nicht einen Anspruch auf dauerhafte Sozialhilfegewährung, er kann vorliegend nur rechtfertigen, dem Antragsteller eine längere Frist für die Rückkehr in das ursprüngliche Bundesland einzuräumen.

Anmerkung: Das OVG Nds. hat inzwischen seine Auffassung geändert und hält § 120 Abs. 5 aufgrund des EFA nicht mehr für anwendbar auf Konventionsflüchtlinge: **OVG Niedersachsen 4 M 1749/98 und 4 M 2564/98 v. 29.5.98** (siehe weiter oben!)

OVG Bremen 2 B 165/96 v. 18.11.96, , IBIS e.V.: C1131 § 120 Abs. 5 BSHG geht als gleichrangiges späteres Bundesgesetz der als einfaches Bundesgesetz geltenden GK vor, Konventionsflüchtlinge haben daher *grundsätzlich* keinen Anspruch auf Sozialhilfe in einem anderen Bundesland (vgl. auch OVG Bremen 2. Senat v. 12.8.94). (für den *Einzelfall* s.o. unter Härtefälle!)

VG München M 15 E 96.4182 v. 11.9.96, IBIS e.V.: C1128, InfAusIR 2/97, 94. Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis haben keinen Anspruch auf Leistungen in einem anderen Bundesland. Eine teleologische (= von der Zielsetzung des Gesetzgebers ausgehende Auslegung) Reduktion der Vorschrift kommt entgegen der Auffassung des VG Berlin (InfAusIR 1996, 186) im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht in Frage.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 365/97, Beschluss vom 16.6.97, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 BVerfG Nr. 1; IBIS e.V.: C1271. § 120 Abs. 5 BSHG ist grundsätzlich **verfassungsgemäß**, die diesbezügliche (Konventionsflüchtlinge betreffende) Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

ebenso BVerfG 1BvR 236/97 v.16.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 73 und (bezüglich Flüchtlingen mit Abschiebeschutz nach § 53 AuslG) **BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01, InfAusIR 2001, 229, NVwZ-Beilage I 2001, 58; IBIS e.V.: C1618**

VG Berlin 17 A 862.97 v. 21.10.97, IBIS e.V.: C1354. § 120 Abs. 5 BSHG ist auch auf Konventionsflüchtlinge anwendbar, dagegen spricht nicht die Rspr. des VGH Bayern unter Verweis auf das EFA. Handelt es sich bei § 120 Abs. 5 BSHG nicht um die allgemeine Bestimmung, die durch die speziellen Regeln in Art. 23, 26 GK verdrängt wird (so noch VG 17 A 284.96 v. 2.7.96), sondern um die spätere, die Vorrang genießt, weil ihr Völkervertragsrecht nicht entgegensteht (OVG Berlin, 6 S 245.96 v. 23.9.96), so hat dies auch für das Verhältnis der Art. 1 und 2 des EFA zu § 120 Abs. 5 BSHG zu gelten.

Art. 6 GG steht der Anwendung der Bestimmung nicht entgegen, denn die Ehefrau und Kinder des Antragstellers besitzen zwar als Asylbewerber eine auf das Land Berlin räumlich beschränkte Aufenthaltsgestattung, konnten aber mit Aussicht auf Erfolg gemäß § 51 Abs. 1 und 2 AsylVfG ihre Verteilung zu ihrem Ehemann bzw. Vater nach Mecklenburg-Vorp. beantragen.

OVG Rheinland-Pfalz 12 B 2953/98 vom 20.01.99, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 OVG Nr. 12. Der als Konventionsflüchtling anerkannten Antragstellers, dessen Aufenthaltsbefugnis die Auflage der Wohnsitznahme im Land NRW enthält, auf Mietkostenübernahme wird abgelehnt. Mietkosten gehören nicht zum "Unabweisbaren" i.S.d. § 120 Abs. 5. § 120 Abs. 5 BSHG hat als späteres Bundesgesetz Vorrang vor den Vorschriften des Art 23 GK. Die GK hat als völkervertragliche Regelung nur den Rang eines einfachen Gesetzes. (Anmerkung: Die Frage der Vereinbarkeit mit dem EFA hat das Gericht nicht geprüft.)

Sozialhilfe bei Verstoß gegen ausländerrechtliche örtliche Beschränkung trotz § 120 Abs. 5 Satz 1 BSHG

VG Aachen 2 L 1166/99 v. 18.11.99, InfAusIR 2000, 85; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 10; IBIS e.V.: C1488 Anspruch auf Sozialhilfe für **Konventionsflüchtlinge** in einem anderen Bundesland gemäß Art 23 GK sowie insbesondere gemäß Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen. Dem Anspruch stehen weder die **Auflage "Wohnsitz im Land Niedersachsen zu nehmen"** noch § 120 Abs. 5 BSHG entgegen.

Dieselben Gründe, die gegen die Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs gemäß § 120 Abs. 5 Satz 2 auf Niedersachsen sprechen, stehen auch der (sozialhilferechtlichen) Wirksamkeit der Wohnsitzauflage gemäß § 120 Abs. 5 Satz 1 entgegen. Die Antragsteller haben daher auch bei Verstoß gegen die ausländerrechtliche Wohnsitzauflage entgegen § 120 Abs. 5 BSHG einen Anspruch auf Sozialhilfe am tatsächlichen (neuen) Aufenthaltsort, das als örtlich zuständiges Sozialamt gemäß **§ 97 BSHG** leisten muss. Auch das nicht als Flüchtling anerkannte Kind der Antragsteller hat wegen Art. 6 GG entgegen dem Wortlaut des § 120 Abs. 5 BSHG einen Sozialhilfeanspruch am Wohnort der Mutter. Das Kind hat auch Anspruch auf einen Krankenschein, dem Anspruch des in Deutschland geborenen Kindes steht § 120 Abs. 3 BSHG nicht entgegen.

VG Ansbach AN 14 E 00.00044 vom 14.02.2000, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 11; IBIS e.V.: C1524 Anspruch auf Sozialhilfe für einen in Sachsen anerkannten Konventionsflüchtling, der nach Bayern ungezogen ist, gemäß EFA und dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen. **Die** von der Stadt P. (Sachsen) verfügte Auflage, Wohnsitz im Freistaat Sachsen zu nehmen, **ist infolge Widerspruchseinlegung nicht vollziehbar** (§ 80 Abs. 1 VwGO).

Sozialhilfe aus Vertrauensschutzgründen nach am neuen Ort aufgenommener Hilfestellung

VG Hannover 3 B 4219/95 v. 25.7.95, IBIS e.V.: C1121 erkennt den Anspruch von Konventionsflüchtlern trotz § 120 Abs. 5 BSHG aus Gründen des **Vertrauensschutzes** gemäß § 34 SGB X bei am neuen Wohnort zunächst aufgenommener Hilfestellung und erst später erfolgter Einstellung der Hilfe an (aufgehoben durch OVG Niedersachsen 4 M 5451/96 v. 1.10.96, siehe weiter unten).

VG Hannover 3 B 6839/97 v. 28.11.97, IBIS e.V.: C1355. Der Antragstellerin wurden 12 Monate lang Sozialhilfe gewährt, ohne dass sie vom Sozialamt auf die Rückkehr in das andere Bundesland hingewiesen wurde. Ihrem inzwischen geborenen Kind wurde im neuen Bundesland eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Eine strenge Anwendung des § 120 Abs. 5 würde in dieser Situation zu unerträglichen Ergebnissen führen (**Trennung von Mutter und Kind**). In verfassungskonformer Auslegung kommt vorliegend als unerlässliche Hilfe nur die weitere Hilfestellung in Frage.

Es spricht zudem einiges dafür, dass das Sozialamt **durch die bisherige Hilfestellung** das Recht, sich auf § 120 Abs. 5 BSHG zu berufen, verwirkt hat (Verstoß gegen Treu und Glauben), weil die Behörde ihr Recht längere Zeit nicht geltend gemacht und der Bürger sich im Vertrauen darauf entsprechend eingerichtet hat, und die Behörde sich dann, trotz unveränderter Umstände, für den Bürger überraschend, nun doch auf ihr Recht beruft.

Sozialhilfe für eine Übergangsfrist (ca. 6 Monate) nach am neuen Ort aufgenommener Hilfestellung

OVG Niedersachsen 4 M 6156/95 v. 9.1.96, FEVS 47/97, 18. Leitsatz: "Zu der nach den Umständen des Falles unabwendbaren Hilfe im Sinne von § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG kann es gehören, dem Hilfesuchenden eine **angemessene Frist** einzuräumen, damit er sich in dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereich eine **angemessene Unterkunft suchen** kann."

Die Einräumung einer solchen Frist ist hier deshalb "unabwendbar geboten", weil der Antragsteller in Mecklenburg-Vo. keine Wohnung hat (er hat dort in einem Wohnheim gewohnt) und weil das Sozialamt durch die Ausstellung einer Mietkostenübernahmebescheinigung und die Gewährung von Sozialhilfe einschl. Unterkunftskosten dazu beigetragen hat, dass der Antragsteller sich auf einen Aufenthalt in ihrem Bereich eingerichtet und den Mietvertrag abgeschlossen hat. Offenbleiben kann, ob der Auffassung des VG zu folgen ist, dass die Mietübernahmebescheinigung als Zusicherung im Sinne von § 34 SGB X anzusehen ist, denn der Anspruch auf weitere "unabwendbar gebotene Hilfe" ergibt sich bereits aus § 120 Abs. 5 BSHG unmittelbar.

Das OVG orientiert sich hierbei an § 3 RegelsatzVO und hält dementsprechend eine Frist für die Wohnungssuche von 6 Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses für angemessen. Eine weitere Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich intensiv, aber vergeblich um eine Wohnung in Mecklenburg-Vo. bemüht hat.

OVG Niedersachsen 4 M 4193/96 v. 29.11.96, NVwZ-RR 8/97, 479 Die "unabwendbare Hilfe" gemäß § 120 Abs. 5 BSHG wie auch nach § 3a Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Spätaussiedler beschränkt sich nicht auf "Fahrkarte und Butterbrot". Im Regelfall ist die Hilfe für **sechs Monate weiterzugewähren**, um die Suche nach einer Wohnung am Zuweisungsort zu ermöglichen.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Hilfesuchende nachweist, dass er sich intensiv, aber vergeblich um eine angemessene Unterkunft bemüht hat, aber auch verkürzt werden, wenn ihm der für den Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger im Zusammenwirken mit dem für den Zuweisungsort zuständigen Träger eine solche Unterkunft vermittelt. Im Einzelfall, z.B. bei einem jungen, gesunden Alleinstehenden, der eine eigene Wohnung und einen eigenen Hausstand noch nicht hat, kann es reichen, ihm am Zuweisungsort einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft nachzuweisen, von dem aus er eine Wohnung im Sinne des § 12 BSHG suchen kann.

VG Hamburg, 5 VG 4779/98 v. 4.11.98, IBIS e.V.: C1403; NVwZ-Beilage I 1999, 27; NordÖR 1999, 211 Sachverhalt: Der Antragsteller besitzt eine in Niedersachsen aufgrund § 51 AuslG erteilte Aufenthaltsbefugnis. Er ist nach Hamburg gezogen, wo dann seine im Wege der Familienzusammenführung nachgezogene Frau und Tochter ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben. EFA und GK stehen der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG nicht entgegen. Art. 6 GG gebietet jedoch, dass die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG nicht dazu führen darf, dass auf Sozialhilfe angewiesenen ausländische Familien auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit auf verschiedene Bundesländer verteilt getrennt leben müssen.

Der Antragsteller hat in Niedersachsen zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltsbefugnis erhalten als seine nachgereiste Ehefrau und Tochter, die beide erstmals in Hamburg eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben. Die in Hamburg lebende Familie ist daher aufgrund von § 120 Abs. 5 BSHG insgesamt nach Niedersachsen zu verweisen. Ihr ist jedoch eine **angemessene Frist von zunächst einem Monat** einzuräumen, um sich in Niedersachsen eine adäquate Unterkunft zu suchen. Weist der Antragsteller nach, dass es ihm trotz angestrebter und nachhaltiger Suche nicht möglich war, eine Wohnung für seine Familie in Niedersachsen zu finden, kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.

Sozialhilfe in besonderen Härtefällen trotz § 120 Abs. 5 BSHG (Art. 6 GG, drohender Verlust der Wohnung oder des Arbeitsplatzes, pflegebedürftige Angehörige, u.a)

OVG Bremen 2 B 165/96 v. 18.11.96. § 120 Abs. 5 BSHG geht als gleichrangiges späteres Bundesgesetz der als einfaches Bundesgesetz geltenden GK vor, Konventionsflüchtlinge haben daher *grundsätzlich* keinen Anspruch auf Sozialhilfe in einem anderen Bundesland (vgl. OVG Bremen 2. Senat v. 12.8.94).

Aufgrund der **besonderen Umstände des vorliegenden Falles** kann die Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG jedoch zu unzumutbaren Belastungen für die Antragsteller führen, daher ist vorliegend Sozialhilfe zu gewähren.

Beide Antragsteller sind 75 Jahre alt und krank. Die Hilfeleistungen für die Antragsteller werden im wesentlichen von ihrem im selben Haus lebenden Sohn und deren Familie erbracht. Es gibt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Einstellung der Hilfe zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Der Sohn kann den Lebensunterhalt für die Antragsteller nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Ob es dem Sohn und der Familie zuzumuten ist, zur Betreuung der Eltern mit diesen nach Sachsen zurückzukehren, kann nicht festgestellt werden. Insbesondere lässt sich nicht ausschließen, dass die Durchführung eines erneuten Umzugs die Antragsteller unzumutbar belastet, zumal die vorherige Wohnung in Leipzig nicht mehr zur Verfügung steht.

VG Köln 5 L 394/97 v. 25.2.97, IBIS e.V.: C1132 Bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr** in das Land, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde, **kann** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (hier für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer **Altfallregelung**) ein Anspruch auf "unabweisbar gebotene Hilfe" nach § 120 Abs. 5 BSHG bestehen. Im vorliegenden Fall wurde der Anspruch jedoch mangels ausreichender Anhaltspunkte für einen besonderen Härtefall verneint, da ärztliche Atteste zur Unzumutbarkeit der Rückkehr nicht vorgelegt wurden und von einer Verfestigung der Lebensverhältnisse in Köln nicht ausgegangen werden kann.

OVG Berlin 6 S 241/96 v. 31.10.96, IBIS e.V.: C1126, FEVS 47/96, 225. Der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG stehen weder Art. 23 noch Art. 26 GK entgegen. Bei **verfassungsgemäßer Anwendung (Artikel 6 GG)** darf § 120 Abs. 5 BSHG nicht dazu führen, dass ausländische Familien dauerhaft auf verschiedene Bundesländer verteilt getrennt leben müssen.

Da vorliegend nur die Tochter eine in Berlin erteilte Befugnis, die Mutter eine in Sachsen erteilte Befugnis und der Vater eine Aufenthaltsgestattung für Berlin besitzt, wurde der Eilantrag der Mutter dennoch zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Hilfe besteht nach Auffassung des Senats nur in dem Bundesland, in dem dem Haushaltsvorstand (Vater und Mutter) die Befugnis erteilt wurde. Es sei daher zumutbar, dass die Mutter nach Sachsen zurückkehrt und der Vater eine Umverteilung nach dem AsylVfG nach Sachsen beantragt. Entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG sei wegen Artikel 6 GG nicht davon auszugehen, dass der Sozialhilfeträger in Sachsen die Hilfe für die Tochter verweigern würde.

OVG Berlin 6 S 14.97 v. 30.5.97, IBIS e.V.: C1508 Der 1916 geborene Antragsteller reiste 1986 aus dem Libanon kommen nach Deutschland ein. Nach Ablehnung seines Asylantrags erteilte ihm die Ausländerbehörde B. (Bayern) 1991 eine Aufenthaltsbefugnis, die sie regelmäßig, zuletzt bis zum August 1997 verlängerte. Im Februar 1996 wurde der Antragsteller als Schwerbehinderter mit dem GdB von 100 und den Merkzeichen G und RF anerkannt. Im August 1996 siedelte er mit seinem Sohn, der Schwiegertochter und deren drei Kindern nach Berlin um, wo er in der Nähe dieser Familie eine Einzimmerwohnung bezog. Das Sozialamt Spandau verweigerte ihm den Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenhilfe und bot ihm den Rücktransport nach Bayern mit Hilfe eines Krankenwagens an. (!)

Das OVG hat das Sozialamt zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und zur Übernahme der rückständigen Mieten analog § 15a BSHG verpflichtet. Als "nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe" kann nach den Umständen des Einzelfalles eine über die Rückreise hinausgehende Hilfe geboten sein, wenn die Rückkehr nicht zugemutet werden kann (vgl. hierzu auch OVG Münster v. 10.8.1990, NVwZ-RR 91, 437, 439).

Denn bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe" sind fürsorgerechtliche Grundsätze von Bedeutung, insbesondere jene, wonach dem Hilfeempfänger ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglicht werden soll (§ 1 BSHG), die Hilfe familiengerecht gestaltet werden soll (§ 7 BSHG) und der Bedarf des Hilfesuchenden an Pflege möglichst durch nahestehende Personen geleistet werden soll (§ 69 Satz 1 BSHG). **Dies entspricht auch dem aus Art. 6 GG folgenden Verbot, Rechtspflichten zu begründen, durch welche gezielt die Gewährung von Hilfe innerhalb der Familie**

beeinträchtigt würde (vgl. hierzu im einzelnen BVerfGE 28, 104, 112 f. sowie Person, Bonner GG-Kommentar, Art 6 Rn 53 und OVG Berlin, 6 S 241.96 v. 31.10.96, FEVS 47, 225, 228).

Der Antragsteller ist auf Pflegedienste seiner Schwiegertochter angewiesen. Sohn und Schwiedertochter sind ersichtlich nicht bereit, mit dem Antragsteller nach Bayern zurückzukehren. Da beide in Besitz von Aufenthaltserlaubnissen sind sind sie hierzu auch weder ausländer- noch sozialhilferechtlich gehalten.

VG Hannover 3 B 6839/97 v. 28.11.97, IBIS e.V.: C1355. Der Antragstellerin wurden 12 Monate lang Sozialhilfe gewährt, ohne dass sie vom Sozialamt auf die Rückkehr in das andere Bundesland hingewiesen wurde. Ihrem inzwischen geborenen Kind wurde im neuen Bundesland eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Eine strenge Anwendung des § 120 Abs. 5 würde in dieser Situation zu unerträglichen Ergebnissen führen (**Trennung von Mutter und Kind**). In verfassungskonformer Auslegung kommt vorliegend als unerlässliche Hilfe nur die weitere Hilfestellung in Frage.

VG Hannover, Urteil v. 8.7.97 - 3 A 6716/96, IBIS e.V.: C1295 Eine verfassungskonforme Auslegung des § 120 Absatz 5 Satz 2 BSHG erfordert die Berücksichtigung von Härtefällen. Das VG hat einer libanesischen Familie mit Aufenthaltsbefugnis, die aus Nordrhein-Westfalen nach Hannover gezogen ist, einen Anspruch auf (ergänzende) Sozialhilfe zugesprochen.

Der Flüchtling hatte in Niedersachsen **eine Arbeit gefunden**, die es ihm ermöglichte, seinen und zu einem geringen Teil auch den Unterhalt seiner Familie zu sichern. Bei Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG stünde der Familienvater vor der Alternative, entweder seine Arbeitstätigkeit wieder aufzugeben oder aber eine unabsehbar lange Trennung von der Familie in Kauf zu nehmen. Das VG ist der Auffassung, dem Kläger kann weder eine Trennung von seiner Familie noch eine Rückkehr mit seiner Familie nach Nordrhein-Westfalen unter Inkaufnahme dort gegebener Arbeitslosigkeit zugemutet werden. Bei der Anwendung des BSHG ergibt sich vorliegend ein Konflikt zwischen § 120 Abs. 5 BSHG einerseits und dem Selbsthilfegebot und der Verpflichtung, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern (§§ 2, 18 BSHG) sowie dem Prinzip der **familiengerechten Hilfestellung** nach § 7 BSHG andererseits. Der Konflikt zwischen der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine Verlagerung von Sozialhilfeleistungen in andere Länder zu vermeiden, mit dem in § 1 Abs. 2 S. 2 BSHG festgehaltenen Prinzip der Stärkung der Selbsthilfe könne nicht einseitig zu Lasten des letztgenannten Prinzips entschieden werden. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG ist die Regelung des § 120 Abs. 5 Satz 2 verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Möglichkeiten eröffnet wird, "wenigstens in Härtefällen eine abweichende Entscheidung zu erreichen (vgl. BVerfGE 30, 25)".

VG Hamburg, 5 VG 3037/98 v. 17.7.98, IBIS e.V.: C1384, InfAusIR 1998, 516, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 5. Die Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG darf nicht zu einer dauerhaften Trennung von Familien führen (Art. 6 GG).

BVerfG 1 BvR 93/98 Beschluss v. 12.3.98, IBIS e.V.: C1273, Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde im Wege der einstweiligen Anordnung gegen Streichung der Sozialhilfe nach § 120 Abs. 5 BSHG für **Konventionsflüchtlinge** mit einer im neuen Bundesland **verlängerten Aufenthaltsbefugnis**. Im vorliegenden Fall fällt die im Rahmen der Entscheidung über die einstweilige Anordnung zu treffende Folgenabwägung zugunsten der Beschwerdeführer aus. Angesichts **drohenden Wohnungsverlustes** der zehnköpfigen Familie würden vollendete Tatsachen geschaffen, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe. Hingegen sind mit der angeordneten laufenden Sozialhilfe im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.

Anmerkung: es handelt sich um eine in Rheinland Pfalz anerkannte kurdische Flüchtlingsfamilie, denen vom **OVG Bremen** die Sozialhilfe verweigert worden war, die Wohnung wurde vom Vermieter bereits gekündigt - der Fall ging auch durch die Presse.

□ **Hinweis:** Achtung, **Rechtsprechung geändert!** siehe weiter unten BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01, InfAusIR 2001, 229, NVwZ-Beilage I 2001, 58; IBIS e.V.: C1618

BVerfG 1 BvR 781/98, Beschluss v. 1.10.98, IBIS e.V.: C1276, NVwZ-Beilage I 1999, 19. Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde gegen Streichung der Sozialhilfe für **Flüchtlinge mit einer in neuen Bundesland verlängerten Aufenthaltsbefugnis (und Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG)** nach § 120 Abs. 5 BSHG im Wege der einstweiligen Anordnung. Angesichts **drohendem Wohnungsverlustes** (fristlose Kündigung des Vermieters liegt vor) der sechsköpfigen Familie, zu der vor allem auch kleinere sowie schulpflichtige Kinder gehören, würden vollendete Tatsachen geschaffen, die voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden könnten, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe. Hingegen sind mit der angeordneten Bewilligung laufender Sozialhilfe im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Aufenthaltsbefugnis keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.

Anmerkung: es handelt sich um eine Familie ungeklärter Staatsangehörigkeit, in Niedersachsen die Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG und zunächst eine Duldung, dann eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hatte. Die Familie ist dann 1996 nach Berlin umgezogen und hat hier zunächst auch längere Zeit Sozialhilfe einschl. Mietko-

sten erhalten. Die Aufenthaltsbefugnis wurde in Berlin verlängert. Anlässlich eines weiteren Umzuges in Berlin hatte dann Anfang 1998 das dadurch neu zuständige Bezirksamt Tiergarten die Sozialhilfe vollständig eingestellt.

- **Hinweis:** Achtung, **Rechtsprechung geändert!** siehe weiter unten BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01, InfAusIR 2001, 229; NVwZ-Beilage I 2001, 58, IBIS e.V.: C1618

OVG Berlin 6 SN 53/99/6 v. 26.3.99, NVwZ-Beilage I 1999, 53; FEVS 2000, 77; IBIS e.V.: C1411 Die Beschlüsse des BVerfG 1 BvR 93 und 1 BvR 781/98 geben dem OVG Berlin keinen Anlass von seiner bisherigen Rspr. abzuweichen, dass Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge grundsätzlich nur in dem Bundesland besteht, in dem eine Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt wurde. In den beiden beim BVerfG zu § 120 Abs. 5 Satz 2 anhängigen Verfahren (weitere Verfahren sind laut Auskunft des BVerfG vom 19.3.99 nicht anhängig) fiel die Folgenabwägung zugunsten der Antragsteller aus, weil die jeweils mehrköpfigen Familien mit Kindern besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt wären, wenn sie ihre Wohnung aufgeben und ins Land der ersten Aufenthaltsbefugnis zurückkehren müssten. Der **alleinstehende** Antragsteller ist vorliegend jedoch nicht besonders an einen Ort gebunden (wird ausgeführt).

VG Gelsenkirchen 2 L 2718/98 v. 27.10.98, NWVBl. 1999, 155, IBIS e.V.: C1419. Dem Inhaber einer räumlich nicht beschränkten Aufenthaltsbefugnis i.S.d. § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG, die in einem Bundesland erteilt und in einem anderen verlängert worden ist, steht Hilfe zum Lebensunterhalt jedenfalls dann im neuen Bundesland zu, wenn der Antragsteller dort **1 1/2 Jahre unabhängig von Sozialhilfe gelebt** und erst nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme und anschließendem Bezug von Arbeitslosenhilfe erneut Sozialhilfe beantragt hat.

VG Köln 21 L 504/99 v. 19.03.99, IBIS e.V.: R3203. Aufgrund des EFA und Art. 23 GK steht Konventionsflüchtlingen Sozialhilfe trotz § 120 Abs. 5 BSHG zu, abweichend von OVG Münster unter Hinweis auf die neuere obergerichtliche Rspr. anderer Gerichte und das vorliegend auf den sich erlaubt aufhaltenden **türkischen Antragsteller** unmittelbar anzuwendende EFA (Art. 11 EFA).

OVG Berlin 6 S 20.98 v. 21.7.99, InfAusIR 2000, 83; IBIS e.V.: C1444 Anspruch auf Sozialhilfe für einen anerkannten Konventionsflüchtling trotz § 120 Abs. 5 BSHG. Nachdem mehrere Jahre entgegen § 120 Abs. 5 BSHG in Berlin Leistungen einschließlich der Mietkosten einer Wohnung gewährt wurden, und die nach Berlin nachgezogene Ehefrau und Kinder in Berlin eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, und die **Familie** inzwischen seit über zweieinhalb Jahren in der eingerichteten Wohnung zusammenlebt, die drei Kinder im schulpflichtigen Alter sind und auch nicht absehbar ist, ob die Ehefrau und die Kinder, müssten sie dem Antragsteller nach Ostvorpommern folgen, entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG ohne Schwierigkeiten Sozialhilfe bekämen, ist es gerechtfertigt, im Rahmen einer **Folgenabwägung** den vorläufigen Verbleib des Antragstellers durch Leistungen zum Lebensunterhalt in Berlin zu sichern.

VG Leipzig 2 K 624/99 v. 19.04.99, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 8 Sachverhalt: Der Antragsteller besitzt als jugoslawischer Flüchtling eine in Thüringen erteilte örtlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis. Er ist nach Sachsen **zu seiner Ehefrau und seinen Kindern gezogen, die dort als Asylbewerber** örtlich beschränkte Aufenthaltsgestattungen besitzen. Er erhielt dort seit April 1997 Sozialhilfe, die im Dezember 1998 unter Verweis auf § 120 Abs. 5 BSHG und eine ihm angebotene Fahrkarte nach Thüringen eingestellt wurde.

Gründe: Das VG hat dem Antragsteller im Hinblick auf Art. 6 GG die Zahlung von 80 % der BSHG-Regelsatzes als "unabweisbare Hilfe" im Sinne des § 120 Abs. 5 BSHG zugesprochen. Zwar könnte seine Familie einen Umverteilungsantrag gemäß § 51 AsylVfG stellen. Ein solcher Antrag würde aber nicht sofort und ohne weiteres positiv bescheiden. Der Antragsteller und seine Familie bedürfen einer angemessenen Frist, um einen Umzug nach Thüringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzubereiten. Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Er hat glaubhaft gemacht, dass er mittellos ist und ihm die Kündigung seiner Mietwohnung droht.

VG Leipzig 2 K 1201/99 v. 04.08.99, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 9 Sachverhalt: Der Antragsteller ist als Konventionsflüchtling anerkannt, seine Ehefrau und sein Kind im Rahmen des legalen Familiennachzugs eingereist. Sie zogen von Sachsen-Anhalt, wo ihnen örtlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnisse erteilt wurden, nach Leipzig und mieteten dort eine Wohnung zum Preis von ca. 700.- DM zzgl. Heizkosten. Grund des Umzugs war die kurz zuvor erfolgte **Arbeitsaufnahme** des Ehemannes in Leipzig, der als Verkäufer 1000.- netto erhält, hinzu kommen 250.- Kindergeld. Den Antrag auf ergänzende Sozialhilfe lehnte die Stadt Leipzig ab.

Gründe: § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG ist auf den Antragsteller nicht anwendbar wegen Art. 1 EFA i.V.m. Art. 1 + 2 Zusatzprotokoll zum EFA (wird ausgeführt.). Hinsichtlich der **Ehefrau** und des **Kindes** gilt nichts anderes. Wegen Art. 6 GG muss der Schutz des EFA auf die Antragsteller zu 2 und 3 erstreckt werden. Nach Art. 6 GG besteht ein recht auf eheliches und familiäres Zusammenleben an dem von der Familie selbst gewählten Ort. Stehen dem widersprechende öffentliche Interessen gegenüber, sind diese gegeneinander abzuwägen. Führt die Arbeitsaufnahme dazu, dass die Familie des Antragstellers das ursprüngliche Bundesland verlässt, kann von der Ehefrau und dem Kind eine Trennung allein um Sozialhilfe zu erlangen nicht verlangt werden. Durch die ausnahmsweise Befreiung von der in § 1290 Abs. 5 enthaltene Leistungsbeschränkung wird der Zweck der Bestimmung nicht in Frage gestellt. Im Übrigen **unterliefe eine abweichende Handhabung die Privilegierung des Antragstellers durch das EFA**, denn dieser wäre faktisch nicht in der Lage, seine Privilegierung auch zu nutzen.

VG Leipzig 2 K 606/00 v. 12.05.00, NDV-RD 2001, 3; IBIS e.V.: C1555 Wegen Art. 1 EFA besteht entgegen § 120 Abs. 5 BSHG sozialhilferechtliche Freizügigkeit für anerkannte Konventionsflüchtlinge. Deren **Familienangehörige**, die selbst nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, und eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG erhalten haben, können jedoch keine sozialhilferechtliche Freizügigkeit entgegen § 120 Abs. 5 beanspruchen.

Als **"unabweisbare Hilfe"** können sie im Lichte des Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur die Fahrtkosten in das andere Bundesland, sondern auch **für 3 Monate die Weiterzahlung** der Miete und 80 % der Sozialhilfe-Regelsätze am neuen Wohnort beanspruchen, um ihren Umzug in rechtlicher und tatsächlicher Sicht (Kündigungsfrist der Wohnung) vorzubereiten (**Anmerkung:** aufgehoben durch OVG Sachsen 1 BS 223/00 v. 04.09.00, s.u.).

OVG Sachsen 1 BS 223/00 v. 04.09.00, SächsVBI 2000, 293; InfAuslR 2001, 149; NVwZ-Beilage I 2001, 60; EZAR 464 Nr. 3; FEVS 2001, 459; IBIS e.V. C1568 Der Beschluss **VG Leipzig 2 K 606/00 v. 12.5.00**, (IBIS e.V.: C1555) wird geändert. Nach Auffassung des Senats spricht bereits vieles dafür, dass § 120 Abs. 5 BSHG auf Fälle wie den hier vorliegenden im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 1 EFA einer (weiteren) restriktiven Auslegung bedarf. Das BVerwG hat am 18.05.00 entschieden, dass die Vorschrift auf Flüchtlinge i.S.d. GK einen Anwendung findet. Diese Rspr. dürfte sich auf **Familienangehörige von Konventionsflüchtlingen** übertragen lassen. Denn bereits bevor das BVerwG die zuvor stark umstrittene Frage der Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Konventionsflüchtlinge zu deren Gunsten entschieden hatte, war allgemein anerkannt, dass die Regelung im Lichte von Art. 6 GG nicht dazu führen darf, dass ausländische Familien dauerhaft auf verschiedene Bundesländer verteilt und deshalb getrennt leben müssen (OVG Berlin v. 21.07.99, InfAuslR 2000, 83; OVG Berlin v. 31.10.96, FEVS 47/97, 225; VG Hamburg v. 17.07.98, InfAuslR 1998, 516; VG Aachen v. 20.07.90 - 11 K 1022/88, LS zitiert nach JURIS). Infolgedessen hatten die Betroffenen faktisch die Wahl zwischen beiden in Betracht kommenden Ländern, möglicherweise konnte man auch daran denken, den Aufenthaltsort des Haushaltsvorstands als maßgeblich anzusehen (so wohl VG Hamburg a.a.O.).

Stellt man nunmehr im Rahmen von Art. 6 GG darauf ab, dass Konventionsflüchtlinge privilegiert sind und deshalb sozialhilfeunschädlich in ein anderes Bundesland umziehen können, so schlägt die vom EFA gewollte Privilegierung faktisch in das Gegenteil um und zwingt gerade den Konventionsflüchtling zum Zwecke der Familienzusammenführung wieder einen bestimmten Aufenthaltsort auf. Ein solches Ergebnis würde zwar Art. 6 GG Genüge tun, nicht aber dem Anliegen des EFA. § 120 Abs. 5 BSHG dürfte deshalb auch auf Familienangehörige von Konventionsflüchtlingen dann keine Anwendung finden, wenn diese an den Wohnort des Konventionsflüchtlings nachziehen wollen (für minderjährige Kinder ebenso VG Aachen v. 18.11.99, InfAuslR 2000, 85).

Darüber hinaus bestehen im vorliegenden Fall Besonderheiten, die die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ausschließen. Der als Flüchtling anerkannte Ehemann der Antragstellerin hatte vor dieser das von ihm bewohnte Wohnheim verlassen und in Leipzig einen eigenen Hausstand gegründet. Dies geschah vor der Grundsatzentscheidung des BVerwG zu § 120 Abs. 5 BSHG. Diese war auch noch nicht ergangen, als die Antragstellerinnen (Ehefrau und Tochter des Flüchtlings, die als Familienangehörige in Sachsen-Anhalt eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG erhalten hatten) das von ihnen bewohnte Wohnheim in Sachsen-Anhalt nach Abschluss des Asylverfahrens verlassen mussten. Der Ehemann konnte seinerzeit nicht davon ausgehen, in Sachsen-Anhalt problemlos Sozialhilfe zu erhalten, ganz im Gegenteil war es so, dass vom Sozialamt G. eine Leistung bei einem evtl. Zuzug des Ehemanns ebenso ausdrücklich abgelehnt worden war wie eine Kostenerstattung für die Antragstellerinnen. Unter diesen Umständen hatten die Antragstellerinnen und ihr Ehemann keinen Chance, sich so zu verhalten, dass sie einerseits - wie von Art. 6 GG besonders geschützt - zusammenleben und andererseits Sozialhilfe erhalten konnten. Es kann ihnen daher nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich für einen Wohnsitz in Leipzig entscheiden haben, wo sich der Ehemann, der über eine Arbeitserlaubnis verfügt, bessere Chancen auf einen Arbeitsplatz ausgerechnet hat.

OVG Lüneburg 4 M 1928/00, B.v. 16.06.00, FEVS 2001, 82; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 OVG Nr. 15; IBIS e.V. C1613. Der Grundsatz des Schutzes der Familie (Art. 6 GG) kann bei einer 87-jährigen blinden Ausländerin mit Aufenthaltsbefugnis, die zwar nicht als Flüchtling anerkannt wurde (so dass in diesem Fall das EFA der Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG nicht entgegensteht), aber **auf Pflege durch ihren in ein anderes Bundesland umgezogenen Sohn angewiesen** ist, die Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ausschließen.

BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01; InfAuslR 2001, 229; NVwZ-Beilage I 2001, 58; Asylmagazin 4/2001, 44; EZAR 464 Nr. 2; IBIS e.V.: C1618 (ausführlich siehe weiter unten). Kein Anspruch auf Sozialhilfe für Flüchtlinge mit räumlich nicht beschränkter Aufenthaltsbefugnis und Abschiebeschutz nach § 53 AuslG in einem anderen Bundesland. Die Auslegung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG durch die Verwaltungsgerichte ist nicht willkürlich. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen auch nicht das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG (wird ausgeführt). Die Regelung ist auch zumutbar. Einzelnen **Härtefällen** kann dadurch Rechnung getragen werden, dass Hilfe zum Lebensunterhalt als unabweisbar gebotene Hilfe erbracht wird.

Anmerkung: In seinen in derselben Sache ergangenen einstweiligen Anordnungen hatte das BVerfG faktisch noch einen **Härtefall anerkannt** und das Sozialamt unter Verweis auf die vier schulpflichtigen Kinder der Familie, die zunächst für mehr als ein Jahr vorbehaltlos erfolgte Hilfestellung in Berlin sowie den drohenden Woh-

nungsverlust und die Obdachlosigkeit der Familie zur Leistung verpflichtet. Mit diesen seine einstweiligen Anordnungen tragenden Gesichtspunkten setzt sich der Nichtzulassungsbeschluss mit keinem Wort auseinander. Wenn das BVerfG jetzt behauptet, durch seine Auslegung, die im Ergebnis u.a. die Obdachlosigkeit für viele Flüchtlinge bedeutet, werde die Integration von Flüchtlingen gefördert, kann diese Entscheidung nur als Schlag ins Gesicht der Menschenwürde von Flüchtlingen empfunden werden.

Sozialhilfe bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis unabhängig von § 120 Abs. 5 BSHG

VG Göttingen 2 B 2334/97 vom 30.7.97, InfAuslR 1997, 413; IBIS e.V.: C1352, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 VG Nr. 4. § 120 Abs. 5 BSHG ist nicht anwendbar, wenn eine weitere Aufenthaltsbefugnis in den neuen Bundesland erteilt wurde bzw. die Befugnis in dem Land **verlängert** wurde, in dem der Sozialhilfeberechtigte sich derzeit aufhält. Auf den Ort der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt es nicht an.

OVG Lüneburg vom 10.6.1997, 12 M 2604/97; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 OVG Nr. 7; IBIS e.V.: C1353. Angesichts des **Wortlautes** von § 120 Abs. 5 BSHG scheidet die Auslegung der Vorschrift dahin aus, es komme nicht auf die einem Hilfesuchenden (zuletzt) erteilte Aufenthaltsbefugnis an, vielmehr sei die erstmalig erteilte Aufenthaltsbefugnis in § 120 Abs. 5 BSHG angesprochen (a.A. OVG Hamburg Bs IV 152/96 vom 25.4.96, FEVS 47, 21). **Die Vorschrift spricht indessen nur von der Aufenthaltsbefugnis und nicht von der zuerst erteilten Aufenthaltsbefugnis.** Der Entstehungsgeschichte des § 120 Abs. 5 BSHG ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen (ebenso bereits OVG Nds. 4 M 835/97 v. 5.3.97 und OVG Nds. 4 M 6791/96 v. 19.12.96).

BVerfG, 1 BvR 365/97, Beschluss vom 16.6.97, GK AsylbLG § 120 Abs. 5 BVerfG Nr. 1; IBIS e.V.: C1271 § 120 Abs.5 BSHG ist grundsätzlich **verfassungsgemäß**, die diesbezügliche (Konventionsflüchtlinge betreffende) Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Bei **verlängerter Aufenthaltsbefugnis** muss aber das Bundesland Sozialhilfe gewähren, in dem die Befugnis verlängert wurde: "Das Umzugshindernis besteht auch nur während der zweijährigen Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Zieht der Beschwerdeführer vor ihrem Ablauf in ein anderes Bundesland um, so sind die dortigen Behörden für ihre Verlängerung und in der Folge auch für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig."

ebenso BVerfG 1BvR 236/97 v.16.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 73; BayVBl. 1998, 112 ebenso: BVerfG 1 BvR 1401/97 v. 17.9.97, FamRZ 1997, 1469.

Hinweis: Achtung, **Rechtsprechung geändert!** siehe weiter unten BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01, NVwZ-Beilage I 2001, 58, IBIS e.V.: C1618

VG München M 15 E 98.2785 v. 9.10.98, IBIS e.V.: C1274, Im Rahmen des § 120 Abs. 5 BSHG ist nicht auf das Bundesland abzustellen, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals ausgestellt wurde, sondern auf das Bundesland, in dem die jeweils geltende Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Der Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge stehen Art. 1 des Europ. Fürsorgeabkommens (EFA) und Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA entgegen.

VG Gelsenkirchen 2 L 2718/98 v. 27.10.98, NWVBl. 1999, 155, IBIS e.V.: C1419. Dem Inhaber einer räumlich nicht beschränkten Aufenthaltsbefugnis i.S.d. § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG, die in einem Bundesland erteilt und in einem anderen verlängert worden ist, steht Hilfe zum Lebensunterhalt jedenfalls dann im neuen Bundesland zu, wenn der Antragsteller dort **1 1/2 Jahre unabhängig von Sozialhilfe gelebt** und erst nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme und anschließendem Bezug von Arbeitslosenhilfe erneut Sozialhilfe beantragt hat.

VGH Hessen 1 TG 3529/98 v. 17.12.98; ZfSH/SGB 2000, 288; FEVS 2000, 222; IBIS e.V.: C1385 Die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist ausgeschlossen bei im neuen Bundesland **verlängerter** Aufenthaltsbefugnis. Der Senat folgt insoweit der Rspr. des BVerfG in den Beschlüssen v. 16.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 73 und v. 17.9.1997 - 1 BvR 1401/97, FamRZ 1997, 1469. Soweit der seinerzeit für Sozialhilfesachen zuständige 9. Senat des VGH Hessen eine andere Ansicht vertreten hat, wird daran nicht festgehalten.

OVG Lüneburg 4 L 4363/98 v. 26.11.98, FEVS 1999, 421, IBIS e.V.: C1449 Für die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist auf den Ort der Erteilung der **aktuell gültigen Aufenthaltsbefugnis** abzustellen. Art. 1 EFA und Art. 1 und 2 des Zusatzabkommens zum EFA stehen der Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge entgegen. Beide Fragen hat der Senat unter eingehender Auseinandersetzung mit der zum Teil abweichenden Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte in gefestigter Rechtsprechung geklärt (mit Fundstellennachweis). Der Antrag auf Zulassung der Berufung zwecks Herbeiführung einer höchstrichterlichen Klärung wurde zurückgewiesen, da § 124 Abs. 2 VwGO eine solche Möglichkeit nicht eröffnet.

OVG Frankfurt/Oder 4 B 128/99 v. 07.02.00, FEVS 2001, 29, IBIS e.V.: C1581 § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG stellt nicht auf die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zugunsten des hilfesuchenden Ausländers ab; maßgeblich ist vielmehr die Erteilung der aktuellen Aufenthaltsbefugnis, auch in Form einer Verlängerung. Es kann dahinstehen, ob § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG auf Konventionsflüchtlinge anwendbar ist, da der Antragsgegner die erstmals in Sachsen-Anhalt erteilte örtlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis verlängert hat. Aufgrund dieser Verlängerung hält sich der Hilfesuchende seither nicht mehr außerhalb des Landes auf, in dem ihm die Aufenthaltsbefugnis i.S.v. § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG "erteilt worden ist."

Der Senat folgt der vom BVerfG vertretenen Ansicht, dass § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG nur während der i.d.R. zweijährigen Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis zu einem Umzugshindernis führt. Ausschlaggebend für diese Auslegung ist der **Wortlaut** des § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG, wonach allein darauf abgestellt wird, in welchem Land "die" Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Die Vorschrift stellt damit gerade nicht auf die "erstmalige" Erteilung ab.

Für eine solche Auslegung spricht auch nicht die **Entstehungsgeschichte** der Vorschrift. Vielmehr ist dem Gesetzgeber offenkundig bewusst gewesen, dass Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 34 AuslG eine Geltungsdauer von jeweils längstens zwei Jahren haben und daher der Neuerteilung in Form einer Verlängerung nach § 13 AuslG, oder, sofern kein zeitlicher Zusammenhang mit der erstmaligen bzw. vormaligen Aufenthaltsbefugnis besteht, einer abermaligen Erteilung nach § 12 AuslG bedürfen. Dies folgt ohne weiteres daraus, dass die Regelungen der §§ 12, 13, 34 AuslG als auch die dem heutigen § 120 Abs. 5 entsprechende Vorschrift des § 120 Abs. 4 BSHG durch Art. 1 und Art. 7 des AuslG 1990 geschaffen worden sind. Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber durch die Formulierung "die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist" nicht auch die erneuten Erteilungen in Form der Verlängerung hat erfassen wollen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass gem. § 13 AuslG auf die Verlängerung dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung. Damit stellt die Verlängerung eine erneute Erteilung dar. Der entstehungsgeschichtliche Zusammenhang sowie die Tatsache, dass § 120 Abs. 5 insgesamt eine gerade auf das AuslR bezogene Vorschrift darstellt, sprechen für die Gleichsetzung der "erteilten" und der "verlängerten" Aufenthaltsbefugnis auch im Rahmen des § 120 Abs. 5 BSHG.

Vor dem Hintergrund des Wortlauts spricht auch der **Zweck** der Bestimmung nicht für ein Abstellen auf die erstmalige Erteilung. Dem in der Begründung zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen "Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ohne räumliche Beschränkung soll nicht zu einer Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Länder führen können" (BT-Drs. 11/6321 S. 90) widerspricht die dem Wortlaut gemäße Auslegung nicht. Diese zweijährige Beschränkung entspricht der früheren Rechtslage für Spätaussiedler (§ 3a Wohnortzuweisungsgesetz v. 26.02.96 - vgl. nunmehr aber § 3a i.d.F. v. 22.12.97; vgl. zur gesetzgeberischen Zielsetzung § 1 WoZuG sowie VGH Bayern, FEVS 47, 77, OVG Nds. NVwZ-RR 1997, 479). Dass eine Verlagerung von Sozialhilfelasten über die Geltungsdauer der jeweiligen Aufenthaltsbefugnisse hinaus ausgeschlossen werden sollte, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

Das nicht auf die erstmalige Erteilung abstellende Verständnis der Vorschrift führt **entgegen der Auffassung des OVG Berlin** (NVwZ-Beilage I 1999, 53) auch nicht dazu, dass die Regelung "weitgehend leer" liefe, da der erste Sozialhilfeträger gemäß **§ 107 BSHG** "ohnehin" nur für bis zu zwei Jahre erstattungspflichtig ist. Vielmehr zwingt § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG den hilfebedürftigen Ausländer in den ersten zwei Jahren faktisch zum Aufenthalt in dem Land, in dem ihm die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Zieht er im Anschluss daran in ein anderes Bundesland um, so begünstigt die Kostenerstattungsregelung § 107 BSHG den dann zuständigen Sozialhilfeträger für bis zu zwei weitere Jahre. § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG verhindert damit die Verlagerung von Sozialhilfekosten für die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis und bis zu zwei weitere Jahre.

Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob eine zeitlich unbeschränkte Festschreibung der sich aus den Orten der Erstantragstellung ergebenden **"Verteilung"** der hilfebedürftigen Ausländer überhaupt zu einer gerechteren Lastenverteilung führt, da dies voraussetzte, dass die Erstantragstellung jeweils durch eine entsprechende Verteilentscheidung - etwa analog § 45 AsylVfG - vorgegeben wäre, was jedoch ersichtlich nicht der Fall ist, soweit der Ausländer nicht mehr den für das Asylverfahren normierten Aufenthaltsbeschränkungen des § 56 AsylVfG unterliegt.

Anmerkung: der letzte Absatz ist so zu verstehen, dass rechtskräftig **anerkannte** Konventionsflüchtlinge nach Auffassung des OVG bereits die Erteilung ihrer **ersten** Aufenthaltsbefugnis im **gesamten Bundesgebiet** beanspruchen können. Nach unserer Kenntnis waren z.B. derartige bei der Ausländerbehörde in Berlin gestellte Anträge in Brandenburg anerkannter Flüchtlinge in der Vergangenheit erfolgreich, ohne dass es dazu gerichtlichen Rechtsschutzes bedurft hätte.

Keine Sozialhilfe auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis wg. § 120 Abs. 5 BSHG

OVG Hamburg Bs IV 152 u. 153/96 v. 25.4.96, IBIS e.V.: C1127, FEVS 47/96, 21. Leitsatz: "Bei der Anwendung von § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ist entscheidend das Bundesland, in dem **erstmalig** eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, wonach eine

Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Bundesländer verhindert werden soll. Daher ist es für den Anspruch auf Sozialhilfe unerheblich, wenn die früher erteilte Aufenthaltsbefugnis in einem anderen Bundesland später verlängert wird."

Anmerkung: Aus der Entscheidung geht nicht hervor, ob es sich um Konventionsflüchtlinge handelt.

OVG Berlin 6 SN 218/97 / 6 S 129/97 v. 27.8.97, IBIS e.V.: C1269, NVwZ-Beilage 1998, 4; FEVS 1998, 40: Auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis besteht ein Sozialhilfeanspruch nur in dem Bundesland, in dem **erstmalig** eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Es bleibt offen, ob dieser Grundsatz nicht mehr gilt, wenn der Ausländer nach Umzug in das neue Bundesland zunächst für einen längeren Zeitraum nicht sozialhilfebedürftig gewesen ist.

OVG Berlin 6 S 162/97 v. 28.1.98, IBIS e.V.: C1297, NVwZ-Beil 1998, 34; EZAR 462 Nr. 4; FEVS 1998, 454; GK AsylbLG § 120 Abs. 5 OVG Nr. 9. Konventionsflüchtlinge mit in Berlin ausgestellter verlängerter Aufenthaltsbefugnis, deren erste Aufenthaltsbefugnis in Bayern erteilt wurde, haben nur in Bayern Anspruch auf Sozialhilfe. Dem steht das Zusatzprotokoll zum europäischen Fürsorgeabkommen nicht entgegen (so aber **VGH Bayern InfAusIR 1997, 410**), da mit dem Zusatzprotokoll für Flüchtlinge nicht mehr soziale Rechte begründet werden sollen als mit der Genfer Konvention selbst. Auch die Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes durch das **BVerfG (NVwZ-Beilage 1997, 73)**, nach der bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis § 120 Abs. 5 BSHG nicht greift, steht dem nicht entgegen. Die Auslegung und Anwendung einfacher Gesetze ist Sache der sachnäheren Fachgerichte.

VGH Bayern 12 CE 97.1467 v. 8.7.1997, IBIS e.V.: C1272, FEVS 1998, 112 Dass die Aufenthaltsbefugnis in Bayern **verlängert** wurde hat nicht zur Folge, dass Bayern jetzt als das Land anzusehen ist, in dem die Befugnis erteilt wurde.

OVG Hamburg 4 Bf 294/98 v. 16.9.98, NVwZ-RR 1999, 384; FEVS 1999, 473; NordÖR 1999, 210; IBIS e.V.: C1479 Das OVG hält auch in Ansehen der Beschlüsse des BVerfG an seiner Rspr. fest, dass für § 120 Abs. 5 BSHG das Bundesland maßgeblich ist, in dem erstmalig eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01; NVwZ-Beilage I 2001, 58; Asylmagazin 4/2001, 44; InfAusIR 2001, 229; NVwZ-Beilage I 2001, 58; EZAR 464 Nr. 2; IBIS e.V.: C1618 (ausführlich siehe weiter unten) Die Ansicht, § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG verweise auf den Ort der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis, erscheint ohne Weiteres vertretbar. Sie ist nachvollziehbar begründet. So werden die dauerhaft hohen Sozialhilfeleistungen auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Außerdem wird die missbräuchliche mehrfache Inanspruchnahme von Sozialhilfe erschwert und die Integration der Betroffenen erleichtert. Hierbei handelt es sich um hinreichende, dem Gemeinwohl dienende Anliegen.

zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 BSHG auf Staatenlose

VGH Bayern 12 CE 97.1467 v. 08.07.97, IBIS e.V.: C1272, FEVS 1998, 112 Der Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG stehen Art. 23 und 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der **Staatenlosen** nicht entgegen. Das Übereinkommen gewährt Staatenlosen in Art. 23 in Bezug auf öffentliche Fürsorge Inländergleichbehandlung und in Art. 26 Freizügigkeit. Nach Art. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen (BGBl. II 1976, 473) wird Art. 23 auf Staatenlose, die nicht zugleich Flüchtlinge im Sinne der GK sind, aber nur in einem nach Maßgabe innerstaatlicher Gesetze eingeschränktem Umfang angewendet. § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ist ein solches innerstaatliches Gesetz.

zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 BSHG auf jüdische Zuwanderer

OVG Berlin 6 S 51/00 v. 05.02.01, FEVS 2001, 380; NVwZ Beilage I 2001, 43, IBIS e.V.: C1644 Eine für die Dauer der Sozialhilfebezugs erteilte ausländerrechtliche **Wohnsitzauflage** für **jüdische Zuwanderer** schließt gemäß § 120 Abs. 5 S. 1 den Sozialhilfeanspruch in einem anderen Bundesland aus. Die nach einer Vereinbarung der Bundesländer von 1991 aufgenommenen jüdischen Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sind **keine Flüchtlinge im Sinne des Kontingentflüchtlingengesetzes** (wird ausgeführt). Demzufolge finden auf sie auch die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung.

Ob die **Aufenthaltsbeschränkung** für die Dauer der Sozialhilfebezugs den **sozialhilferechtlichen Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention** widerspräche, bedarf unter diesen Umständen keiner Entscheidung.

zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 Abs. 5 BSHG

BVerfG 1 BvR 781/98, B.v. 09.02.01; Asylmagazin 4/2001, 44; InfAusIR 2001, 229; NVwZ-Beilage I 2001, 58; ; EZAR 464 Nr. 2; IBIS e.V.: C1618, Volltext über <http://www.bverfg.de>. Zum Anspruch auf Sozialhilfe für Flüchtlinge mit räumlich nicht beschränkter Aufenthaltsbefugnis und in einem anderen Bundesland (Hinweis: Die Kläger sind keine Konventionsflüchtlinge - sie hätten dann bereits aufgrund der Rspr. des BVerwG einen Sozialhilfeanspruch - sondern Flüchtlinge mit Abschiebeschutz nur nach § 53 AuslG!).

Das BVerfG hatte am 1.10.98 eine einstweilige Anordnung erlassen, mit dem das Land Berlin verpflichtet worden ist, für die Dauer des Verfahrens Sozialhilfe zu gewähren. Nunmehr hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; die einstweilige Anordnung erledigt sich damit.

Die Auslegung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG durch die Verwaltungsgerichte ist **nicht willkürlich**. Die Ansicht, § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG verweise auf den Ort der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis, erscheint ohne Weiteres vertretbar. Sie ist nachvollziehbar begründet. So werden die dauerhaft hohen Sozialhilfeleistungen auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Außerdem wird die missbräuchliche mehrfache Inanspruchnahme von Sozialhilfe erschwert und die Integration der Betroffenen erleichtert. Hierbei handelt es sich um hinreichende, dem Gemeinwohl dienende Anliegen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei der Auslegung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG **völkerrechtliche Regelungen** in einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Weise nicht beachtet oder fehlerhaft angewendet worden sind. Art. 23 und 26 GK sowie Art. 23 und 26 Staatenlosenabkommen stehen einfachen Bundesgesetzen gleich. Diese Bestimmungen verpflichten die Vertragsstaaten, Flüchtlingen und Staatenlosen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen zu gewähren und das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes einzuräumen. Ihre Anwendung und Auslegung als Völkervertragsrecht ist Aufgabe der Fachgerichte, die keiner anderen verfassungsgerichtlichen Kontrolle als bei der Anwendung einfachen Rechts unterliegen. Das BVerfG prüft nur, ob die Fachgerichte gegen Verfassungsrecht verstoßen haben. Hier sind jedoch Anhaltspunkte für die unhaltbare Nichtbeachtung einer offensichtlich einschlägigen völkerrechtlichen Norm weder aufgezeigt worden noch erkennbar.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen auch nicht das Grundrecht auf **freie Entfaltung der Persönlichkeit** aus Art. 2 Abs. 1 GG, welches die freie Wahl des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes in Deutschland einschließt. Durch § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG wird dieses Grundrecht verfassungskonform beschränkt. Wie dargelegt, ist es ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, die für Ausländer aufzuwendende Sozialhilfe unter den einzelnen Bundesländern angemessen zu verteilen. Hierzu ist die Regelung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG geeignet und auch erforderlich. Die dem Gesetzgeber offen stehende Alternative, den räumlichen Geltungsbereich von Aufenthaltsbefugnissen zu beschränken, hätte einen weitaus stärkeren Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Beteiligten zur Folge gehabt. Durch eine Ausgleichsregelung zwischen den Bundesländern wäre es zwar möglich, eine belastungsgerechte Verteilung der Sozialhilfeleistungen zu erzielen. Mit ihr ließe sich aber nicht der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialhilfe entgegenwirken, die ebenfalls Zweck der gesetzlichen Regelung ist. Zudem hätte eine solche Regelung zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Die Regelung ist auch zumutbar. Einzelnen **Härtefällen** kann dadurch Rechnung getragen werden, dass Hilfe zum Lebensunterhalt als unabweisbar gebotene Hilfe erbracht wird.

Anmerkungen: In seinen einstweiligen Anordnungen hatte das BVerfG noch einen **Härtefall anerkannt** und das Sozialamt unter Verweis auf die vier schulpflichtigen Kinder der Familie, die zunächst für mehr als ein Jahr vorbehaltlos erfolgte Hilfestellung in Berlin sowie den drohenden Wohnungsverlust und die drohende Obdachlosigkeit der Familie zur Leistung verpflichtet. Mit diesen seine einstweiligen Anordnungen tragenden Gesichtspunkten setzt sich der Nichtzulassungsbeschluss mit keinem Wort auseinander.

Wenn das BVerfG jetzt behauptet, durch seine Auslegung, die im Ergebnis u.a. die Obdachlosigkeit für diese und andere Flüchtlinge bedeutet, werde die Integration von Flüchtlingen gefördert, kann dieser Beschluss nur als Schlag ins Gesicht der Menschenwürde von Flüchtlingen empfunden werden.

Der Beschluss weicht auch von der in der bisherigen Rspr. des BVerfG vertretenen Auffassung ab, dass die Beschränkung des § 120 Abs. 5 BSHG bei am neuen Wohnort verlängerter Aufenthaltsbefugnis nicht mehr gelte - ohne allerdings diesen Meinungswandel zu erwähnen.

Literatur und Materialien zu § 120 Abs. 5 BSHG:

- **Deiseroth**, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, **DVBI 1998, 116**.
- **Deiseroth**, Die Genfer Flüchtlingskonvention als Kontrollmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren (Anmerkungen zu den beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 120 Abs. 5 BSHG). ZAR 2000, 7

- **Röseler, S.** Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.
- "**Stellungnahme des UNHCR** zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch
- "**Stellungnahme des UNHCR** zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", Mai 1998, **IBIS e.V.: C1427**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch,
- **Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge**, UNHCR Berlin, März 2000, **IBIS e.V. C1529**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, gfrbe@unhcr.ch, im Internet unter <http://www.unhcr.de/whatsnew/neues.htm> . Die örtliche Beschränkung von Aufenthaltsbefugnissen verstößt demnach gegen die für Ausländer allgemein geltenden Regeln des Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZP4/EMRK), ebenso der Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (MRD), Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), und des Art. 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Daher ist wegen der Gleichstellungsklausel des Art 26 Genfer Flüchtlingskonvention (GK) auch eine räumliche Beschränkung für Konventionsflüchtlinge unzulässig. Die aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen verstoßen zudem gegen die Diskriminierungsverbote gegenüber Ausländern aus Art. 23 GK, aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art 6 ZP4/EMRK sowie aus Art. 1 EFA i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA.
- Vgl. auch die in dieser Übersicht unter "**örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis**" aufgeführten Entscheidungen!
- Vgl. auch die unter **SGB III - Anspruch auf Arbeitsgenehmigung** - aufgeführten Entscheidungen zur **aufschiebenden Wirkung** (Suspensiveffekt) eines Widerspruchs- und Klageverfahrens gegen eine ausländerrechtliche Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung. Die dortigen Entscheidungen zur Erwerbstätigkeitsauflage (= ausländerrechtliches Arbeitsverbot) sind auf die ausländerrechtliche Wohnsitzauflage übertragbar!

Mietkosten für eine Wohnung - § 12 BSHG, § 3 VO zu § 22 BSHG

BVerwG 5 C 6.98 v. 1.10.98, IBIS e.V.: C1388, FEVS 1999, 145; info also 1999, 31; ZFSH/SGB 1999, 486 Aufwendungen für eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts mit der Neufassung des § 3 VO zu § 22 BSHG am 1.8.1996 angemietete Unterkunft sind vom Sozialamt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 22 BSHG jedenfalls in angemessener Höhe (ggf. anteilig) zu übernehmen, auch wenn der Hilfesuchende das Sozialamt pflichtwidrig **nicht vor Abschluss des Mietvertrages informiert** hat. Die Verpflichtung des Sozialamtes ist nicht davon abhängig, dass der Hilfesuchende bereit und in der Lage ist, **die Differenz zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Mietkosten dauerhaft selbst** zu übernehmen.

BVerwG 5 C 15.97 v. 1.10.98, FEVS 1999, 150; ZFSH/SGB 1999, 489 § 3 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 22 BSHG in der ab 1.8.1996 geltenden Fassung mit der neu geschaffenen Pflicht des Sozialamtes zur teilweisen Übernahme unangemessen hoher Mietkosten **ist nicht auf vor dem 1.8.1996 bestehende Mietverhältnisse** anwendbar. Der Kläger hätte substantiiert darlegen können, dass in der streitgegenständlichen Zeit keine kostengünstigere Wohnung zugänglich gewesen ist. Solange er vergebliche Bemühungen um eine kostengünstigere Wohnung nachweist, muss das Sozialamt auch die unangemessene Miete weiterzahlen. Er kann den Nachweis seiner vergeblichen Bemühungen, nach dem das VG hierzu keine Ermittlungen angestellt hat, auch jetzt noch nachholen. Die Sache war dennoch an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da das VG die Unangemessenheit der Mietkosten zu Unrecht ohne Bezug zum örtlichen und zeitlich konkreten Wohnungsmarkt allein unter Hinweis auf einen für die Bemessung des Wohngeldes bestimmten Höchstbetrag angenommen hat.

VG Mannheim 7 S 458/99 v. 8.6.99, NVwZ-RR 1999, 3068; info also 1999, 201; IBIS e.V.: C1475 Zu den Kosten der Unterkunft i.S.v. § 12 BSHG können grundsätzlich auch die durch einen notwendigen Umzug entstehenden **doppelten Mietzahlungen** rechnen. Sie können (ebenso wie **Maklerkosten** und **Mietkautionen**) als Wohnungsbeschaffungskosten unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Satz 5 und 5 VO zu § 22 BSHG beansprucht werden. Die Leistung hängt davon ab, dass der Sozialhilfeträger der Übernahme zuvor zugestimmt hat, bzw. wenn es sich um einen vom Sozialamt veranlassten oder aus anderen Gründen notwendigen Umzug handelt, dass der entsprechende Bedarf rechtzeitig mitgeteilt worden ist und ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

§§ 12, 21 BSHG - Übersetzungskosten; Passkosten als notwendiger Lebensunterhalt

VGH Baden-Württemberg 6 S 3076/92 v. 14.6.94, IBIS e.V.: C1135- InfAusIR 10/96, 346: Anspruch auf eine einmalige Beihilfe für **Passverlängerungskosten** gemäß §§ 11, 12 und 21 BSHG für ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung. Passkosten für Ausländer sind ggf. ein durch eine einmalige Beihilfe zu berücksichtigender außergewöhnlicher Bedarf, der in den Regelsätzen nicht enthalten ist, was sich bereits daraus ergibt, dass diese Kosten für Deutsche nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören (so VGH Ba-Wü 6 S 1336/92 v. 16.3.94).

Das BSHG umfasst nicht nur das physische Existenzminimum, sondern auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit **der Hilfesuchende seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann**. Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen, so dass die hierzu erforderlichen Kosten zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen sind. **§ 4 AusIG regelt die Passpflicht** für Ausländer. Die Verletzung der Passpflicht ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AusIG strafbar. Ein Passersatz gemäß § 14 AusIG steht vorliegend nicht zur Verfügung, die Duldungsbescheinigung stellt - auch wenn sie nach § 39 AusIG einen Ausweisersatz beinhaltet - keinen Passersatz im Sinne von § 4 Abs. 2 AusIG dar, zumal sie nicht zur Einreise in das Heimatland berechtigt.

VG Kassel 5 G 4275/96(3) v. 30.12.96, IBIS e.V.: C1414, bestätigt durch VGH Hessen 9 TG 4275/96 v. 11.6.97, IBIS e.V.: C1415: Anspruch auf **Passbeschaffungskosten** nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG zwecks Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AusIG anstelle einer Duldung (483.- DM bzw. 1.690.- DM/Person für iranische Pässe). Notwendiger Lebensbedarf umfasst auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Danach stehen den Antragstellern Passbeschaffungskosten zu, vgl. ebenso VGH Ba-Wü, InfAusIR 1996, 346. Nach § 4 AusIG müssen Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten einen gültigen Pass besitzen. Zwar beinhaltet eine Duldung unter Umständen eine Ausweisersatz nach § 39 AusIG, ein solcher Ausweisersatz ist aber kein Passersatz i.S.d. § 4 Abs. 2 AusIG, vielmehr sind Pass- und Ausweispflicht scharf voneinander zu trennen. Während die Ausweispflicht der Identitätsfeststellung im Inland dient, ist der Pass darüber hinaus ein Einreisepapier für den Heimatstaat. Die Passkosten gehören nicht von den Sozialhilferegelsätzen abgedeckten laufenden Bedürfnissen des täglichen Lebens, sondern stellen einen außergewöhnlichen Bedarf dar, für den eine einmalige Beihilfe zu gewähren ist (vgl. VGH Ba-Wü a.a.O.).

VG Karlsruhe Urteil 5 K 1663/96 v. 13.3.97, info also 2000, 42, IBIS e.V.: C1564 Anspruch auf eine einmalige Beihilfe nach §§ 11, 12, 21 BSHG für die **Kosten für die Übersetzung eines Scheidungsurteils** eines ausländischen Gerichts. Die Übersetzung des Scheidungsurteil ist vorliegend erforderlich zum Nachweis des Familienstands der nach deutschem Recht unzutreffend immer noch als "verheiratet" geltenden Antragstellerin, es soll neben dem Scheidungsspruch auch Regelungen zum Ehegattenunterhalt und zum Sorgerecht für die ehelichen Kinder enthalten. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 12 BSHG "besonders" die dort ausdrücklich genannten Bedarfe, wie das Wort "besonders zeigt, ist diese Aufzählung nicht abschließend, der notwendige Lebensunterhalt umfasst vielmehr das zur Erfüllung notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderliche Existenzminimum. Dieses **Existenzminimum** erstreckt sich nicht nur auf elementare (physiologische) Bedarfe wie Nahrung, Heizung und Unterkunft, sondern umfasst auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfebedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann (VGH Ba-Wü 6 S 3076/92 v. 14.6.94). Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen, so dass die hierfür erforderlichen Kosten zum notwendigen Lebensunterhalt zu rechnen sind. Die (vorliegend mindestens etwa 700.- betragenden) Übersetzungskosten werden nicht von den Regelsätzen nach § 22 BSHG erfasst, es handelt sich um einen außergewöhnlichen Bedarf, dem durch eine einmalige Beihilfe i.S.d. § 21 Abs. 1 BSHG Rechnung zu tragen ist.

- siehe auch bei § 37 BSHG - **Dolmetscherkosten** als Bestandteil der Krankenhilfe sowie bei § 56 AusIG - Dolmetscherkosten zur anwaltlichen Vertretung im Abschiebungshaftverfahren

§ 15 BSHG - Bestattungskosten

BVerwG v. 5.6.97 - 5C 13/96, IBIS e.V.: C1391, FEVS 1998, 1 Beim Anspruch auf Bestattungskosten gemäß § 15 BSHG handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art (der zur Bestattung verpflichteten Angehörigen), dem nicht entgegensteht, dass die **Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers** durch geführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind.

OVG Lüneburg 4 L 2846/98 v. 10.3.99, FEVS 2000, 382, IBIS e.V.: C1563 Ein **Grabmal** ist als erforderlich i.S.d. § 15 BSHG anzuerkennen, weil es nach den Vorstellungen weiter Bevölkerungskreise zu einer würdigen Grabge-

staltung gehört und der Wunsch Hinterbliebener, sich diesen Vorstellungen gemäß zu verhalten, angemessen und zu respektieren ist.

BVerwG 5 C 8.00 v. 22.02.01, DVBI 2001, 1066, IBIS e.V. C1651 Wer in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst und deshalb die Bestattungskosten zu tragen hat, kann **Verpflichteter im Sinne des § 15 BSHG** sein. Dass die Tochter vorliegend keine erbrechtliche Bestattungspflicht (§ 1968 BGB) hat, da sie das Erbe ausgeschlagen hat, steht ihrem Anspruch gegen das Sozialamt nicht entgegen. Die Frage einer evtl. unterhaltsrechtlichen Bestattungspflicht (§ 1615 BGB) kann offen bleiben.

Anmerkung: vgl Spranger, Zur Anordnung der Feuerbestattung und anonymen Beisetzung durch den Sozialhilfeträger, ZFSH/SGB 2000, 323. Spranger legt dar, dass die genannte Praxis den Anforderungen des § 15 BSHG, dem Feuerbestattungsrecht sowie verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspricht.

§§ 19, 20, 25 BSHG - Heranziehung von Sozialhilfeberechtigten und von Asylbewerbern mit Arbeitsverbot zu gemeinnütziger Arbeit

OVG Münster, Urteil 8 A 46/92 v. 19.7.95, IBIS e.V.: C1337, EZAR 461 Nr. 22, DVBI 1996, 319, NWVBI. 1996, 227 (Rechtszug nachgehend: BVerwG 5 B 192/95 v. 12.12.96) Die Entscheidung eines Sozialhilfeträgers, für einen einem fünfjährigen (absoluten) Arbeitsverbot unterliegenden Asylbewerber eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 Abs. 2 BSHG zu schaffen, stellt ein Hilfeangebot dar, das - auch unter der Berücksichtigung des Berichts des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1991 (=International Labour Conference, 78th Session 1991, Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, Report III, Part 4 A, Geneva 1991, S. 82f., Übersetzung des BMA liegt vor, wird z.T. vom OVG Münster in seinem Urteil zitiert) - nicht gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit (BGBl. II 1956 S. 640; BGBl. II 1957 S. 1694) verstößt.

OVG NRW 24 B 1378/98, B. v. 12.03.99, FEVS 2000, 86; ZfS 2000, 144; IBIS e.V. C1649. Zu den Voraussetzungen der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit: zur Bestimmtheit des Heranziehungsbescheides (Benennung der zu leistenden Arbeiten, der Arbeitszeiten und des Arbeitsortes, Art des Arbeitsentgeltes), sowie zu Rechtsmitteln. Widerspruch ist demnach gegen den Heranziehungsbescheid selbst nur zulässig, soweit dieser eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung enthält. Jedenfalls aber ist ein Widerspruch gegen die daraufhin vorgenommene Kürzung der Sozialhilfe zulässig. In diesem Verfahren sind auch fehlende Bestimmtheit, fehlende Zusätzlichkeit des Arbeitsangebotes etc. geltend zu machen.

Anmerkungen:

- Vgl hierzu auch die unter **§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten** angeführten Entscheidungen
- Zur **Gemeinnützigkeit** und **Zusätzlichkeit** von über § 19 Abs. 2 BSHG finanzierten Tätigkeiten sowie zur (Un)zulässigkeit der **Befristung** entsprechender **Arbeitsverträge** vgl. **BAG 7 AZR 824/98 U.v. 22.03.00, NVwZ-RR 2000, 798** sowie **BAG 7 AZR 661/97, U.v. 07.07.99, ZFSH/SGB 2000, 683.**

§ 21 BSHG - Einmalige Beihilfen (Kleidung, Schulmaterial, Waschmaschine, Fernseher, Babyerstaattung, ...)

BVerwG v. 29.10.97 - 5C 34.95, IBIS e.V.: C1358, info also 1998, 24 (mit Anmerkung Brühl); **FEVS 1998, 193** Leitsätze: 1. Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens im Sinne des Sozialhilferechts sind nicht solche Bedürfnisse, die einem Hilfeempfänger von seinem Willen unabhängig entstehen (hier **Schulbedarf**). 2. Von besonderen Lernmitteln für Schüler abgesehen, für deren Beschaffung nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG einmalige Leistungen gewährt werden, können für den Schulbedarf (hier Schulmaterialien) nach pflichtgemäßem Ermessen laufende oder einmalige Leistungen gewährt werden."

Anmerkung: Es geht vorliegend um den Bedarf an **laufenden Verbrauchsmaterialien wie Schulhefte**, Mal- und Zeichenpapier, Kugelschreiber, Stifte, Radiergummis, Füllerpatronen, Bastelmaterialien und dergleichen. Dass einmalige Bedarfspositionen wie Schultasche, Einschulungsbedarf, Klassenfahrten, ggf. erforderliche Fahrtkosten zur Schule und ggf. selbst zu beschaffende Bücher zusätzlich zu den Regelsätzen als einmalige Beihilfen nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG zu gewähren sind, ist ohnehin unstrittig. Unter Verweis auf diese Entscheidung kann versucht werden, entsprechende zusätzliche, zur Sicherung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebotene Leistungen auch als "sonstige Leistungen" nach § 6 AsylbLG geltend zu machen.

BVerwG v. 01.10.98 - 5C 19/97, IBIS e.V.: C1389, FEVS 1999, 49; info also 1999, 33 Für die Beschaffung einer **Waschmaschine** kann Anspruch auf eine einmalige Beihilfe nach § 21 Abs. 1a BSHG bestehen. Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe heute **auch in Ein-Personen-Haushalten** zum notwendigen Lebensunterhalt.

BVerwG v. 18.12.97 - 5C 7/95, IBIS e.V.: C1390, ZfSH/SGB 1998, 425 Für die Beschaffung eines gebrauchten **Fernsehgerätes** kann Anspruch auf eine einmalige Beihilfe nach § 21 Abs. 1a BSHG bestehen (in Abkehr von der früheren Rspr. des BVerwG).

VG Stuttgart 9 K 4168/98 v. 07.09.98, info also 2000, 41, IBIS e.V.: C1567 Die Hilfeleistung in Form von **Wertgutscheinen** bedarf besonderer Rechtfertigungsgründe, für die eine "gruppenspezifische Betrachtungsweise" oder ein genereller Verdacht zweckwidriger Verwendung nicht zulässig sind. Dem Wunsch eines Wohnungslosen, für die Beschaffung von Kleidungsstücken (hier: Hose) eine einmalige Leistung in Geld zu erhalten, ist regelmäßig zu entsprechen.

Hinweise des Landesbeauftragten Schleswig-Holstein für den Datenschutz v. 22.09.99, LD4a-72.01/99.005, IBIS e.V.: C1566, abgedruckt in **info also 2000, 110**. Die Gewährung einmaliger Beihilfen gem. § 21 BSHG, z.B. für Elektrogroßgeräte, darf nicht pauschal und unabhängig vom Einzelfall in Form von **Bestellscheinen** bzw. Leistungsaufträgen für den Einzelhandel erfolgen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle in Geld gewährt. Zu beachten ist, dass Gewährung in Form von Bestellscheinen zugleich einen **Datenweitergabe an den Einzelhandel bedingt**. Der Verkäufer wird über den Sozialhilfebezug des Hilfeempfängers informiert. Eine Datenübermittlung ist gem. §§ 67 d, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben des Sozialhilfeträgers erforderlich ist. Die Tatsache, dass der Empfänger den Bestellschein beim Einzelhandel vorlegt, stellt für sich genommen keine wirksame Einwilligung i.S.d. § 5 LandesdatenschutzgesetzSH dar. Die Gewährung einmaliger Beihilfen per Bestellschein o.ä ist daher datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn dies die Besonderheiten des Einzelfalles erfordern, z.B. bei der Sorge zweckwidriger Verwendung der Beihilfe durch den Hilfeempfänger.

OVG Koblenz 12 A 11660/99, U.v. 30.03.00, NJW 2001, 1514, IBIS e.V. C1648. Säuglingserstaussstattung (Babykleidung usw. sowie Kinderwagen) ist als Bedarf der werdenden Mutter anzuerkennen und ihr nach dem Grundsatz rechtzeitiger Hilfestellung (§ 6 BSHG, vgl BVerfGE 87, 31 [36], NVwZ 1991, 576) vor der Geburt zu gewähren, obwohl während der Schwangerschaft keineswegs sicher ist, dass sie mit einer Lebendgeburt beendet wird. Die Gewährung im 6. Schwangerschaftsmonat stellt sich als zeitgerechte Hilfe dar (wird ausgeführt).

Anmerkung: vgl. die Rechtsprechungsübersicht zu einmaligen Beihilfen von **Kunkel in ZfF 1997, 49**, sowie die einschlägige Kommentierung zu §§ 12 und 21 BSHG.

§§ 21, 22 BSHG - Höhe des Barbetrags in einer Gemeinschaftsunterkunft

VG Darmstadt, VI/2 G 2268/90 v. 29.4.1991, info also 1991, 159; IBIS e.V.: C1428 Einem volljährigen Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft steht ein Barbetrag in Höhe von **30 % des Sozialhilferegelsatzes** für einen Haushaltsvorstand zu (analog zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG: Mindestbarbetrag für Heimbewohner ab 18 Jahren). Nach der Rspr. des BVerwG zu § 120 Abs. 2 BSHG (in der damaligen Fassung) haben auch Asylbewerber grundsätzlich einen Anspruch auf ungekürzte regelsatzmäßige Leistungen. Nach (der damaligen Fassung des) § 120 Abs. 2 BSHG soll die Hilfe für Asylbewerber soweit als möglich als Sachleistung gewährt werden, die Hilfe kann auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden. Auch unter dem Blickwinkel des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass der Antragsteller einen geringeren Bedarf haben könnte als die vergleichbare von § 21 Abs. 3 BSHG erfasste Gruppe der Heimbewohner (vgl. insbesondere hinsichtlich des persönlichen Bedarfs **VG Berlin, InfAusIR 1989, S. 124**). Offensichtlich hat das Sozialamt vorliegend eine (rechtlich unzulässige) Kürzung des im Regelsatz enthaltenen Betrages für "persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens" vorgenommen, wenn es anstelle von 134,70 DM (=30 % des Regelsatzes für einen Alleinwohnenden in Hessen von 449.- DM in 1990) nur 81.- monatlich als Barbetrag auszahlt.

Anmerkung:

- vgl. **VG Leipzig 2 K 1009/00 v. 11.8.2000, NVwZ-Beilage I 2000, 22; IBIS e.V. C1559:** Das Sozialamt wird verpflichtet, dem in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden, nach § 2 AsylbLG analog BSHG leistungsberechtigten Antragsteller monatlich 157,50 DM als Barbetrag abzüglich bereits zuerkannter Geldleistungen zu gewähren (ausführlich siehe oben bei § 2 AsylbLG).

- vgl. zu Inhalt und Rechtsnatur des Barbetrages nach § 21 Abs. 3 BSHG ausführlich **Schoch, D., ZfF 2000, 145**, Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung, sowie **Schoch, Handbuch Barbetrag im Sozialhilferecht**, Nomos Baden-Baden 1999. Zu beachten ist, dass Gemeinschaftsunterkünfte keine Einrichtungen im Sinne des BSHG sind, so dass die Kommentierung zum Barbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG nur mittelbar herangezogen werden kann.

§ 22 BSHG - Kürzung des Regelsatzes für Asylsuchende wegen Abwesenheit aus der Gemeinschaftsunterkunft

VG Kassel V/V 237/86 v. 20.10.1986, IBIS e.V.: C1357, info also 1988, 27 Die vorübergehende Abwesenheit eines Asylantragstellers aus einer Gemeinschaftsunterkunft begründet keine Vermutung, er habe die auf diese Abwesenheit entfallende Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gebraucht und für den folgenden Monat angespart. Eine Aufrechnung mit der Hilfe für den Folgemonat würde einen Teilrücknahmebescheid und einen Rückforderungsbescheid voraussetzen, sie wäre durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (§ 50 Abs. 3 SGB X). § 51 Abs. 2 SGB I verbietet aber jede Aufrechnung, soweit der Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne des BSHG würde.

Anmerkung: Gemäß § 25 a BSHG ist inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen (aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährte Hilfe) zwar eine Aufrechnung bis auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche zwar zulässig, sie setzt zunächst aber einen Rücknahme- und Rückforderungsbescheid voraus. Nach AsylbLG ist eine derartige Aufrechnung "überzahlter Beträge" bzw. Sachleistungen grundsätzlich unzulässig.

§ 22 BSHG - Anspruch alleinstehender Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes

VG Hannover v. 24.10.86, 3 Hi VG D 82/86, 83/86 und 86/86, IBIS e.V.: C1302, InfAusIR 1987, 124. Anspruch Alleinstehender auf Regelsatz für den Haushaltsvorstand auch in einer Gemeinschaftsunterkunft (vorliegend in einem von der Gemeinde angemieteten **Einfamilienhaus**, in dem zehn Asylbewerber aus Ghana gemeinsam untergebracht wurden).

Leitsätze der Redaktion InfAusIR: "1. Typische Merkmale einer Haushaltsgemeinschaft sind gemeinsames Wohnen, gemeinsames Wirtschaften und ein (familienähnliches) Zusammenleben. Allein der Umstand, dass mittellose Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht worden sind, rechtfertigt nicht die Annahme eines gemeinsamen Wohnens. Eine gemeinsame Wirtschaftsführung liegt insbesondere nicht bereits dann vor, wenn die Einrichtung einer Küche von allen Bewohnern einer Unterkunft benutzt werden muss. Auch ein Zusammenleben im Sinne einer gemeinsamen Lebensführung ist weder im Hinblick darauf zu bejahen, dass die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft gleicher Staatsangehörigkeit sind, noch im Hinblick darauf, dass in dem Gebäude der Gemeinschaftsunterkunft gemeinsame Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.

2. Sind die Antragsteller nicht Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft, so ist die Höhe der ihnen zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Regelsätzen eines Haushaltsvorstandes zu bemessen."

OVG Lüneburg 4 B 153/86 v. 27.11.86, IBIS e.V.: C1387, FEVS 1988, 152. Bei einem alleinstehenden Asylbewerber, der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist und dort gepflegt wird, ist der durch Sachleistungen nicht gedeckte Bedarf für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens unter Zugrundelegung des Regelsatzes für einen Alleinstehenden zu bemessen.

Der niedrigere Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen kann schon deshalb nicht zugrundegelegt werden, weil der Antragsteller in der Gemeinschaftsunterkunft keinem "Haushalt" angehört. Eine **Gemeinschaftsunterkunft** für eine große Zahl alleinstehender Asylbewerber ist schon nach dem Sprachgebrauch kein "Haushalt". Nach dem BSHG ist in erster Linie an Familienhaushalte oder Verwandtenhaushalte gedacht. Zwar können auch andere Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Entscheidendes Merkmal ist aber die gemeinsame Wirtschaftsführung. Dazu gehört zum Beispiel, dass Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs zum gemeinsamen Verbrauch oder Gebrauch gemeinsam oder füreinander eingekauft, Mahlzeiten gemeinsam oder füreinander zubereitet werden. Daran fehlt es, wenn den Bewohnern wie hier die Wirtschaftsführung vollständig oder doch im wesentlichen abgenommen wird (Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung), wenn also andere für sie in eigener Regie wirtschaften. Das OVG vermag nicht der Auffassung zu folgen, alle etwa hundert Asylbewerber seien Angehörige eines großen, vom Sozialamt oder in seinem Auftrag geführten "Haushalt".

OVG Lüneburg, Urteil 4 A 139/87 v. 10.5.89 – IBIS e.V.: 1303, InfAusIR 1989, 241; FEVS 1991, 63

Leitsätze der Redaktion InfAusIR: "1. Wenn mehrere Personen gemeinsam in einer Unterkunft leben, mag die Vermutung für einen gemeinsamen Haushalt mit gemeinsamen Wirtschaften sprechen. Vermutung in diesem Sinne bedeutet aber nur, dass bei der Würdigung der Beweise ein gemeinsames Wohnen *ein* Indiz für ein gemeinsames Wirtschaften sein kann. Keineswegs besteht hierfür eine gesetzliche Vermutung.

2. Mit dem BSHG ist es nicht zu vereinbaren, die (materielle) Beweislast unterschiedlich zu verteilen und sie dem Hilfeempfänger aufzuerlegen, wenn dieser ein Ausländer ist, der mittellos in die BRD einreist und beantragt, als Asylberechtigter anerkannt zu werden."

Der Kläger bewohnte zusammen mit fünf anderen Asylbewerbern aus Sri Lanka eine **Dreizimmerwohnung**. Das Sozialamt gewährte an alle nur den Regelsatz für erwachsene Haushaltsangehörige sowie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zum Regelsatz eines Haushaltsvorstandes geteilt durch die Anzahl der Bewohner. Das OVG sprach dem Antragsteller den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zu, eine Kürzung sei lediglich insoweit gerechtfertigt, als der Grundpreis für Energielieferungen in der Wohnung nur einmal anfällt.

Die materielle Beweislast für das gemeinsame Wirtschaften hat das Sozialamt. Dem Sozialamt ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass der Kläger mit den anderen Asylbewerbern in der Wohnung gemeinsam gewirtschaftet hat. Gemeinsamkeiten wie das Wirtschaften aus einer gemeinsamen Kasse, die gemeinsame Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten, u.a. haben sich nicht in ausreichendem Maße feststellen lassen. Die Annahme des Sozialamtes, Asylbewerber, die aus Sri Lanka stammten, würden aufgrund gemeinsamer Sprache, Religion und Essgewohnheiten typischerweise auch gemeinsam wirtschaften, wenn sie eine gemeinsame Unterkunft bewohnen, ist unzutreffend.

§ 22 BSHG - Anforderungen an ein Wertgutscheinsystem für Asylbewerber (Stückelung, Restgeldrückgabe, u.a.)

OVG Berlin 6 S 45.82 v. 18.6.1982, IBIS e.V.: C1356, FEVS 31, 377 Zu den Anforderungen an die Durchführung des Wertgutscheinsystems (besonders Stückelung der Wertgutscheine, Bargeldanteil, Bargeldrückgabe): Es erscheint fraglich, ob die Zuteilung von 50.- DM-Wertgutscheinen einen wirtschaftlichen Einkauf nicht unzumutbar erschwerte. Die Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber (ZSA) hat nunmehr jedoch die Wahl der Stückelung zugestanden und glaubhaft gemacht, dass nur noch 10.- und 20.- DM Wertgutscheine, später auch in angemessenem Umfang für Alleinstehende noch 5.- DM Wertgutscheine ausgegeben werden. Die Beschaffung des Lebensunterhaltes wird weiter dadurch erleichtert, dass die ZSA nunmehr die Herausgabe von bis zu 10% des Gutscheinwertes zulässt. Dadurch hat die ZSA gewichtige Bedenken ausgeräumt. Denn es ist praktisch nicht möglich, die Waren beim Einkauf so zu wählen, dass die geschuldete Summe dem Gutscheinwert auf den Pfennig genau entspricht. Bargeldrückgabe und Bargeldanteil müssen so geregelt sein, dass der Hilfeempfänger den Regelsatz in vollem Umfang ohne Verluste für seinen notwendigen Lebensbedarf verwenden kann. Das erscheint dem Senat jedenfalls nunmehr gewährleistet.

VG Wiesbaden v. 23.3.1984 - VII/1 G 133/84 -, IBIS e.V.: C1301, InfAusIR 1984, 149 Eine Stückelung der Wertgutscheine in Beträge von 50.-, 100.-, 150.- und 200.- DM ist unter keinen Umständen als rechtmäßig zu betrachten. Der Sozialhilfeempfänger soll zu einem wirtschaftlichen Verhalten angehalten werden und ist dazu auch gezwungen, weil er ansonsten mit dem ohnehin (seinerzeit rechtswidrig) gekürzten Regelsatz den Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann. Ist er jedoch gezwungen, seine Lebensmittel nur in einem Geschäft und möglicherweise sogar auf einmal einzukaufen, so kann von einem wirtschaftlichem Verhalten nicht mehr die Rede sein. Die Möglichkeit, Sonderangebote wahrzunehmen, ist praktisch verwehrt. **Unzulässig ist jedenfalls eine 20.- DM übersteigende Stückelung** der Wertgutscheine.

§ 25 BSHG - Kürzung wegen KFZ-Haltung als unwirtschaftlichem Verhalten

BVerwG 5 B 217/99 U.v. 29.12.00, DVBl 2001, 1064; FEVS 2001, 444; IBIS e.V. C1650 Die **Haltung eines Kraftfahrzeugs** ist kein unwirtschaftliches Verhalten i.S.v. **§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BSHG**, wenn sie, wie im Streitfall, mit Sozialhilfemitteln für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens des Haushaltsvorstandes bis zu ein Halb und des Ehegatten und der haushaltsangehörigen Kinder unter zehn Jahren bis zu 30 v.H. (nicht des Regelsatzes, sondern nur des darin jeweils enthaltenen Anteils von 35% bzw. 30 % für persönliche Bedürfnisse) finanziert werden kann. Da die "persönlichen" Bedürfnisse des täglichen Lebens ihrem Wesen nach solche aus freier, selbstbestimmter und -gestalteter, eben "persönlicher" Lebensführung sind, ist der Hilfeempfänger in seiner Disposition darüber frei, ob er die ihm zustehenden Mittel auf viele oder wenige und welche von ihm ausgewählte Bedürfnisse aufteilt. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn Hilfeempfänger einen Teil ihrer frei verfügbaren Sozialhilfeleistungen zur Finanzierung einer Autohaltung einsetzen.

Anmerkung: zusätzlich zu prüfen ist, ob das KFZ verwertbares Vermögen im Sinne des § 88 BSHG darstellt.

OVG Lüneburg 12 L 2523/99, U.v. 13.09.99, FEVS 2001, 450; IBIS e.V. C1674 Hält ein Hilfeempfänger einen PKW, muss das nicht auf verschwiegenes Einkommen oder Vermögen hindeuten und nicht unwirtschaftliches Verhalten darstellen, wenn der Hilfeempfänger für die Kosten der Autohaltung frei verfügbare Mittel einsetzen kann, sei es aus nicht einzusetzendem Einkommen, sei es aus frei verfügbaren Sozialhilfeleistungen - etwa aus dem Hilfeanteil für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

§ 25a BSHG - Kürzung wegen zu Unrecht bezogener Sozialhilfe

OVG Münster 8 B 623/97 v. 23.7.97, IBIS e.V.: C1304, FEVS 1998, 390; NJW 1997, 3391. Eine Aufrechnung (Kürzung) nach § 25a BSHG stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar. Eine dagegen eingelegte Klage entfaltet grundsätzlich **aufschiebende Wirkung**.

Anmerkung: Eine Kürzung nach § 25a auf das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" ist nur zulässig, wenn aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des Leistungsberechtigten zuviel gezahlt wurde, nicht jedoch wenn eine Überzahlung auf einen vom Sozialamt zu verantwortendem Fehler beruht - in diesem Fall genießt der Leistungsrechte "Vertrauensschutz" (vgl. dazu den Wortlaut von § 25a sowie § 45 Abs. 2 SGB X). Eine entsprechende Kürzung von Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist ohnehin unzulässig, da nach dem AsylbLG ohnehin nur das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" gewährt wird, und weil im AsylbLG auch eine § 25a BSHG entsprechende Rechtsgrundlage für eine derartige Kürzung fehlt.

VG Braunschweig 3 B 341/99 v. 06.07.99, ZfF 2001, 15, IBIS e.V. C1584. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über ein sozialhilferechtliches Darlehen (hier: Übernahme einer Wassergeldnachforderung durch das Sozialamt) mit der Vereinbarung des Einsatzes eines Teils der laufenden Sozialhilfe zur Darlehenstilgung ("**Einbehaltung**" **50 DM monatlich**) ist grundsätzlich möglich. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag ist aber jedenfalls insoweit nichtig und damit unwirksam, als der Hilfeempfänger verpflichtet wird, die Einbehaltung auch in Zukunft ohne Widerrufsmöglichkeit hinzunehmen. Die Vereinbarung stellt einen Verzicht auf Sozialleistungen dar, der jederzeit gemäß § 46 SGB I mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Da die "Erklärung" nur vom Antragsteller, aber nicht von der Behörde unterzeichnet ist, ist sie möglicherweise auch wegen Verletzung des Schriftformerfordernisses nichtig (§56 SGB X). Auch die Voraussetzungen für eine Aufrechnung (§ 25a BSHG) sind vorliegend nicht erfüllt, weil der Rückzahlungsanspruch des Sozialamts nicht auf zu Unrecht erbrachten Leistungen beruht, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Angaben des Antragstellers veranlasst waren, oder der Antragsteller für eine (erneut) geltenden gemachten Bedarf bereits ausreichend Leistungen erhalten, diese aber nicht zweckentsprechend verwendet hat. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil das Sozialamt in Höhe der übernommenen Nachforderung Wassergeld zuvor nicht bewilligt hatte.

- **Anmerkung:** § 25a BSHG ist auf Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 3-7 nach **AsylbLG nicht anwendbar!** Zum einen fehlt eine entsprechende Vorschrift im AsylbLG, zum anderen sind die Leistungen nach AsylbLG ohnehin bereits auf das nach § 25a vorgesehene "unerlässliche" Niveau abgesenkt. Vgl. dazu auch die unter "keine analoge Anwendbarkeit der § 25a (Kürzung wegen zu Unrecht erhaltener Leistungen)" aufgeführten Entscheidungen.

§ 26 BSHG - leistungsrechtliches Ausbildungsverbot

- **Anmerkung:** § 26 BSHG ist auf Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 3-7 nach **AsylbLG nicht anwendbar!** Zum einen fehlt eine entsprechende Vorschrift im AsylbLG, zum anderen sind die Leistungen nach AsylbLG nicht vom Einsatz der Arbeitskraft des Leistungsberechtigten abhängig. § 26 BSHG soll aber vor allem den gegenüber dem Studium vorrangigen Einsatz der Arbeitskraft sicherstellen. Vgl. dazu auch die unter "keine analoge Anwendbarkeit des § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)" aufgeführten Entscheidungen.

§§ 37, 121 BSHG - Krankenhilfe

AIDS-Behandlung für als Touristin eingereiste Ausländerin trotz § 120 Abs. 3 BSHG

VG Köln 5 L 2128/00, B. v. 13.09.00, InfAusIR 2001, 233, IBIS e.V. C 1597. Anspruch auf AIDS-Behandlung für als Touristin mit einem Schengen-Visum eingereiste Ausländerin. Die Behandlung ist unaufschiebbar und unabweisbar geboten, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein Tatbestand nach § 120 Abs. 3 BSHG vorliegt. Der Verweis des Sozialamts auf eine Behandlungsmöglichkeit in Belgien (Aussteller des Visums) oder England (für das die Antragstellerin ein Visum besitzt) ist unzulässig, da nicht geklärt ist, ob dort eine Behandlung sozial- und ausländerrechtlich sichergestellt ist.

Dolmetscherkosten als Bestandteil der Krankenhilfe

Bundesverwaltungsgericht, Urteil 5 C 20.95 v. 25.1.96 - IBIS e.V.: C1136, ZfSH/SGB 11/96, 589; EZAR 460 Nr. 15; NJW 1996, 3092; FEVS 47/97, 54: Leitsatz. "Krankenhilfe nach § 37 BSHG umfasst auch die Übernahme von Kosten sprachlicher Hilfeleistungen durch eine Begleitperson ("Dolmetscherkosten"), wenn und soweit der Anspruch auf Krankenhilfe ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann."

Mangelnde Deutschkenntnisse dürfen nicht zu einer Verkürzung der für die Krankenbehandlung notwendigen Hilfeleistungen führen. Zu berücksichtigen ist, dass es Fälle gibt, in denen das Vorliegen einer Erkrankung oder ihr Schweregrad ohne Sprachmittler nicht festgestellt werden können. Mit den Aufgaben der Krankenhilfe nach BSHG wäre daher nicht vereinbar, die Übernahme von Dolmetscherkosten auf Ausnahmefälle wie die einer schweren, akut lebensbedrohlichen Erkrankung zu beschränken.

Ob und in welchem Umfang Dolmetscherkosten erforderlich sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgeblich ist, ob der Antragsteller sich in deutsch oder einer anderen Sprache mit dem Arzt verständigen kann und wie intensiv die Verständigung nach Art und Schwere der Erkrankung und nach Art der Behandlung sein muss, um eine effektive Hilfe zu gewährleisten. Sprachmittlerkosten entstehen nicht notwendigerweise, da in aller Regel Vertrauenspersonen wie Angehörige oder sonst Nahestehende als Sprachmittler zur Verfügung stehen werden, da diese Hilfe typischerweise unentgeltlich erbracht werden können im Einzelfall Aufwendungen wie die Fahrtkosten der Begleitperson vom Krankenhilfeanspruch mit umfasst sein.

Dass das Bundessozialgericht die Übernahme von Dolmetscherkosten aus Mitteln der Krankenversicherung abgelehnt hat (BSG v. 10.5.95, 1 RK 20/94, MDR 1995, 1045, betr. Gebärdendolmetscher), steht dem nicht entgegen. Der Umfang der Krankenhilfe nach BSHG entspricht zwar "in der Regel" den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, kann aber in einem Ausnahmefall wie hier auch weitergehend sein als die Leistungen nach SGB V.

Erstattungsansprüche des Krankenhauses bei Notfallbehandlung

BVerwG 5 C 20/00, U.v. 31.05.01, IBIS C1694 Unterbleibt eine rechtzeitige Benachrichtigung des Sozialhilfeträgers nicht aus Gründen der Unvorhersehbarkeit und Eilbedürftigkeit der Hilfe, sondern infolge einer Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Lage des Hilfeempfängers durch das Krankenhaus (vorliegend: es handelte sich zwar um eine Notaufnahme, das Krankenhaus war jedoch zunächst infolge einer Fehleinschätzung davon ausgegangen, der Kranke sei in der Lage seine Behandlung selbst zu zahlen), so schließt dies einen „Eilfall“ und damit einen Erstattungsanspruch des Krankenhauses gegen das Sozialamt nach § 121 BSHG aus.

Anmerkungen:

- siehe auch die unter §§ 4 und 6 AsylbLG - medizinische Versorgung - genannten Entscheidungen
- siehe zur entsprechenden Anwendbarkeit des § 121 BSHG auf Erstattungsansprüche von Krankenhausträgern nach dem AsylbLG bei Notfallbehandlungen sowie zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialämter bei Krankenhausbehandlung auch die unter §§ 10/10a/11 Abs. 2 AsylbLG aufgeführten Entscheidungen.
- siehe auch die weiter unten bei §§ 53, 55 AusIG - Anspruch auf Erteilung einer Duldung wegen Krankheit - genannten Entscheidungen
- siehe auch bei § 57 AusIG - Anspruch auf Dolmetscherkosten für die anwaltliche Vertretung im Abschiebungshaftverfahren
- siehe auch bei §§ 12, 21 BSHG - Übersetzungskosten für amtliche Dokumente als notwendiger Lebensunterhalt

§§ 76, 88 BSHG - Einkommen und Vermögen

BVerwG 5 C 32.97 v. 1.10.98, ZfS 1999, 190; IBIS e.V.: C1452 Es ist sachgerecht, bei der Prüfung, inwieweit von dem im Haushalt lebenden Angehörigen Leistungen zum Lebensunterhalt des mit ihm in **Haushaltsgemeinschaft** lebenden Hilfesuchenden Klägers erwarten werden können, auf die Empfehlungen des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (NDV 1995, S. 1ff.) zurückzugreifen. Dem Vater des volljährigen Antragstellers steht als nicht gesteigert Unterhaltspflichtigem nach den Unterhaltsleitlinien des OLG Hamm ein Eigenbedarf von mind. 1600.- DM zu, vom Unterhaltspflichtigen ist ein Einsatz von 50 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers zu erwarten. Hierbei ist auch die Hälfte der Mietkosten der zu zweit bewohnten Wohnung dem Sozialhilfebedarf des Klägers zuzurechnen. Es ist nicht Sinn von § 16 BSHG, die sozialhilferechtliche Hilfeerwartung an in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltspflichtige Angehörige über die gesetzlich vorgesehene Inanspruchnahme durch den Träger der Sozialhilfe nach § 91 BSHG hinaus zu erweitern.
Anmerkung: vgl. zu § 16 BSHG und Anrechenbarkeit des Einkommens des Stiefvaters BVerwG 5 C 37/97 v. 26.11.98, info also 1999, 313.

BVerwG 5 C 35.97 v. 18.2.99, ZfSH/SGB 1999, 550; FEVS 2000, 1; IBIS e.V.: C1510 Sozialhilferechtlich ist Einkommen alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (normativer Zufluss) - Aufgabe der sog. Identitätstheorie. Danach ist hier eine **Steuererstattung für das Vorjahr** im Zeitpunkt des Zuflusses Einkommen i.S. von § 76 Abs. 1 BSHG. Nach § 8 Abs 1, § 3 Abs 2 VO zu § 76 BSHG kann die Anrechnung des als Einmalzahlung für ein Jahr zugeflossenen Betrages auf zwölf Monate verteilt werden.

- vgl. dazu kritisch **Brühl, A.**, Der höchstrichterliche Vermögensraub und die Thronräuber, **info also 2000, 124ff.** (Teil 1) und **185 ff.** (Teil 2)

OVG Münster Urteil 22 A 285/98 v. 20.06.00, info also 2000, 216; DVBI 2001, 581 (Revision beim BVerwG anhängig). Solange die Bundesregierung keine Rechtsverordnung zur Höhe des **Freibetrags vom Arbeitseinkommen nach § 76 Abs. 2a BSHG** erlassen hat, sind die Empfehlungen des Dt. Vereins für öff. und private Fürsorge (25 % des Regelsatzes als Sockelbetrag, zzgl. 15 % des übersteigenden Einkommens, bis zu einem Höchstbetrag von zusammen 50 % des Regelsatzes) als sachgerecht und im Regelfall als antizipiertes Sachverständigengutachten anzuwenden. Die (u.a.) von der Stadt Köln angewandten niedrigeren Freibeträge für **Geringverdiener** sind rechtswidrig.

- vgl. dazu **Spindler, H.**, Der Erwerbstätigenfreibetrag - seine Elemente und seine sozialpolitische Funktion, **info also 2000, 181.**

Entscheidungen zum AFG und zum SGB III

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei fehlender Arbeitserlaubnis - Verfügbarkeit nach §§ 119, 190 SGB III

BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.3.98, IBIS e.V.: C1277 Der 1959 geborene Kläger, ein Asylbewerber, bezog nach Arbeiten als Hilfsarbeiter Arbeitslosenhilfe für ein Jahr. Die Weiterbewilligung der Arbeitslosenhilfe lehnte das Arbeitsamt mit der Begründung ab, der Kläger stehe dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Nach einjährigen vergeblichen Vermittlungsbemühungen könne nicht mehr erwartet werden, dass ihm eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden könne, für die ihm eine Arbeitserlaubnis erteilt werden dürfe.

Das SG Gießen - S-12/Ar-1305/93 - gab der Klage statt. Es vertrat die Auffassung, der Rechtsprechung, derzufolge es an der Verfügbarkeit fehle, wenn nach einjährigen Vermittlungsbemühungen für einen Arbeitnehmer, der eine Arbeitserlaubnis benötige, mit der Erteilung einer solchen Erlaubnis nicht mehr gerechnet werden könne, sei nicht zu folgen. Auf die Berufung des Arbeitsamtes hatte das Hessische LSG - L-6/Ar-66/95 - die Klage unter Berufung auf die Rspr. des BSG abgewiesen.

Das BSG hat die Entscheidung des LSG und damit die Einstellung der Arbeitslosenhilfe nach einjährigen intensiven, aber vergeblichen Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes bestätigt. Die weitere Verfügbarkeit sei zu verneinen, wenn nach einem Jahr auch künftig nach den Arbeitsmarktverhältnissen für den Fall einer Beschäftigungsmöglichkeit eine Arbeitserlaubnis nicht zu erwarten sei (Verschlossenheit des Arbeitsmarktes). Damit die für die Beurteilung der Verfügbarkeit unerlässliche Prognose der Arbeitslage nicht durch Momentaufnahmen bedingte Zufallsergebnisse zeitigt, macht die Rspr. den Ausschluss der Verfügbarkeit nicht bevorzogter ausländischer Arbeitnehmer davon abhängig, dass Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes über den Zeitraum von mindestens einem Jahr seit der Arbeitslosmeldung erfolglos geblieben sind.

Das BSG beanstandete nicht, dass dem Kläger während der einjährigen Vermittlungsbemühungen kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet wurde. In der Prüfzeit anzustellende Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes müssen nicht zum Angebot von Arbeitsplätzen geführt haben. Sie können sich auf gedankliche Operationen beschränken, wenn durch sie gewährleistet wird, dass bei jeder gemeldeten offenen Stelle geprüft wird, ob sie trotz des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender mit dem ausländischen Arbeitssuchenden ohne Arbeitserlaubnis besetzt werden kann.

SG Detmold, S 12 (9) AL 232/96 v. 3.2.99, InfAusIR 1999, 252, IBIS e.V.: C1426. Zu den Anforderungen an die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes als Voraussetzung gemäß §§ 100, 103 AFG für die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt, um Arbeitslosenhilfe zu beanspruchen.

Die **Vermittlungsbemühungen** des Arbeitsamtes müssen mindestens ein Jahr betragen, damit kurzfristige und jahreszeitlich bedingte Konjunkturschwankungen nicht den Ausschlag geben. Dabei ist es erforderlich, dass bei jeder freiwerdenden Stelle, die für den ausländischen Arbeitssuchenden in Betracht kommt, geprüft wird, ob er dorthin vermittelt und ob ihm hierfür eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Außerdem müssen die überörtlichen Möglichkeiten der Vermittlung ausgeschöpft werden. Es muss auch geprüft werden, ob durch berufliche Fortbildung oder **Umschulung** in Berufe, in denen eine bessere Unterbringungschance besteht, die Unterbringung des ausländischen Arbeitssuchenden gefördert werden kann. **Solange es im Geltungsbereich des AFG überhaupt noch einen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften in dem Berufsbereich**, dem der einzelne angehört, oder im Bereich ungelernter Arbeitskräfte gibt und dementsprechend auch auf die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nicht generell verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vermittlung.

Auch wenn diese der Rechtsprechung des BSG entstammenden strengen Prüfkriterien verwaltungstechnisch nur schwierig bis gar nicht zu bewältigen sind, dürfen mangelnde personelle Ausstattung der Arbeitsverwaltung und damit die Unmöglichkeit zur sachgerechten Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen diesem nicht zum Nachteil gereichen.

Gerichtsbekannt werden gerade auch im Bereich der ungelernten Kräfte Ausländer mit Arbeitserlaubnis vermittelt. Dies gilt etwa für den gesamten Bereich der Erntehilfe, für die auch im Bereich des Regierungsbezirks Detmold in den Erntemonaten größerer Bedarf besteht. Zur Überzeugung der Kammer sind die Angaben des Arbeitsamtes, was die Vermittlungsfähigkeit ungelernter arbeitserlaubnispflichtiger Ausländer betrifft, lediglich Vermutungen ins Blaue hinein. Derartige Gemeinplätze können die Darlegung konkreter Vermittlungsbemühungen, das Heranziehen konkreter Statistiken über Arbeitsangebote für ungelernete Kräfte und über in diesem Bereich erteilte Arbeitserlaubnisse usw. und damit eine sachgerechte Prüfung der Vermittlungsfähigkeit nicht ersetzen. Werden nach wie vor Arbeitserlaubnisse an Ausländer auch im ungelerten Bereich erteilt, kann man die Prüfung der Vermittelbarkeit des Antragstellers nicht von vornherein mit dem Hinweis abblocken, es sei allgemeinbekannt, dass es sowieso keine für ihn in Betracht kommende arbeitserlaubnisfähigen Arbeitsangebote gibt. Sollte es wirklich keine arbeitserlaubnisfähigen Arbeitsangebote im gesamten Bereich des Regierungsbezirks - dem Antragsteller war ausländerrechtlich das Verlassen des Kreisgebietes innerhalb des Regierungsbezirks gestattet - gegeben haben, so hätte

dies zumindest statistisch nachweisbar nachgehalten werden müssen; die zahlreiche Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Bereich der Erntehilfe lässt allerdings die gegenteilige Vermutung zu.

Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass der Kläger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand, sein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe war deshalb nicht entfallen.

Anspruch auf Arbeitsgenehmigung - § 285 ff. SGB III und AEVO/ArGV; §§ 10 und 56 Abs. 3 AusIG

ausländerrechtliches Arbeitsverbot durch Auflage, Ablauf der Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Arbeitsverbot wegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG

LSG Berlin L 10 Ar SE 78/94 v. 16.1.95, InfAusIR 1995, 164 Ein Härtefall i.S.d. § 2 Abs. 7 AEVO kann auch vorliegen, wenn der Ausländer ohne die Arbeitserlaubnis **auf Sozialhilfe angewiesen** wäre und **deshalb die Ausweisung** droht.

Wenn die Ausländerbehörde zu erkennen gibt, dass sie von einer Abschiebung absieht, **steht dies einer Duldung i.S.d. § 55 AusIG gleich**. In diesem Fall kann eine Arbeitserlaubnis nach § 5 Satz 2 Nr. 5 und 6 AEVO erteilt werden. Mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verwaltung ist es unvereinbar, wenn von zwei beteiligten Behörden jeweils auf die Vorgehensweise der Entscheidung der anderen Behörde verwiesen wird.

(Anmerkung: Offenbar war vorliegend anstelle einer Duldung rechtswidrig nur eine **Grenzübertrittsbescheinigung** o.ä. erteilt worden. Die Erwerbstätigkeit war vorliegend für den Ehemann Voraussetzung für ein Bleiberecht gemäß § 31 AusIG).

VG Berlin 35 A 756.97 v. 17.6.97, IBIS e.V.: C1528 Der Widerspruch gegen die Auflage zur Duldung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" hat (unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Auflage, gegen die allerdings mangels nachvollziehbarer sachlicher Gründe erhebliche Bedenken bestehen) nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO – da es sich um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt handelt - aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass die **Wirkungen der nach § 56 Abs. 3 Satz 3 AusIG ergangene Auflage bis zur Entscheidung über den Widerspruch suspendiert** sind. Demnach können den Antragstellern wie bisher Arbeitserlaubnisse nach der AEVO erteilt werden. Das rechtliche Interesse der Antragsteller an dieser Feststellung im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergibt sich daraus, dass die Ausländerbehörde offenbar nicht bereit ist, dem Arbeitsamt gegenüber klarzustellen, dass die Wirkung der Auflage derzeit suspendiert ist, so dass dieses von der irrigen Annahme ausgeht, keine Arbeitserlaubnis erteilen zu dürfen.

OVG Berlin 8 SN 66/98 v. 4.6.98, IBIS e.V.: C1305, NVwZ-Beilage 1998, 82 Die Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" ist als Nebenbestimmung zur Duldung selbständig anfechtbar (vgl. Kanein/Renner, § 44 AusIG Rn 13, GK AusIR, § 44 Rn 83, Hailbronner, AusIR 1998, § 44 Rn 20, in der Sache auch Klösel/Christ/Häußer, AusIR 3. A., § 44 Rn 19,20). Die Auflage ist keine sofort vollziehbare Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung i.S.d § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, § 4 BerlAGVwGO. Widerspruch und Klage gegen die Auflage haben **aufschiebende Wirkung**, wenn die Auflage nicht für sofort vollziehbar erklärt wurde. Ob die Auflage rechtmäßig verfügt wurde, ist in diesem Kontext unerheblich.

Sinngemäß ebenso **OVG Berlin 3 SN 21.98 v. 15.5.98, EZAR 045 Nr. 9**, sowie **VGH Bayern 10 ZE 99.2606 v. 9.9.99** (s.u.) und **VGH Ba-Wü 10 S 2583/99 v. 06.04.00** (s.u.).

Anmerkung: die Berliner Ausländerbehörde hatte die Duldungen von Kriegsflüchtlingen aus Bosnien, die nach dem entsprechenden Erlass der Bundesanstalt für Arbeit noch eine arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis nach der Härtefallregelung (§ 2 Abs. 7 AEVO) erhalten hatten und eine Arbeitsstelle besaßen, entgegen der bisherigen Praxis mit einem Arbeitsverbot versehen. Die Eilanträge gegen das durch Ausländerbehörde plötzlich verhängte Arbeitsverbot waren erfolgreich.

VGH Bayern 10 ZE 99.2606 v. 9.9.99, BayVBl 2000, Heft 5; IBIS e.V.: C1536 Beim Verbot einer Gewerbeausübung und Arbeitsaufnahme als Auflage zu einer Duldung handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Auflage, gegen deren Vollzug einstweiliger Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 1 und 5 VwGO zu erlangen ist.

VGH Ba-Wü 10 S 2583/99 v. 06.04.00, VBIBW 2000, 325 Das einer Duldung beigefügte Verbot einer Erwerbstätigkeit ist keine kraft Gesetzes sofort vollziehbare Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung i.S.v. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO und § 12 LVwVG. Der Widerspruch gegen die Auflage hat daher aufschiebende Wirkung.

VG München M 7 S 99.4357 v. 8.11.99, NVwZ-Beilage I 2000, 43; IBIS e.V.: C1533 (rechtskräftig, der VGH Bayern hat mit Beschluss 10 ZS 99.3474 v. 25.04.00 den Beschwerdezulassungsantrag abgelehnt). Die mit Sofortvollzug versehene **Auflage "Arbeitsaufnahme nicht gestattet"** zur Duldung eines bisher erwerbstätigen abgelehnten Asylbewerbers, der an der Beschaffung von **Heimreisepapieren nicht in der erforderlichen Weise mitwirkt**, ist zulässig, weil nach Wegfall des Abschiebehindernisses ein öffentliches Interesse daran besteht, dass der Ausländer das Bundesgebiet verlässt. Wenn der Ausländer sich in Deutschland weiterhin zu wirtschaftlich guten Konditionen aufhalten kann, besteht kein Anreiz, sich die Heimreisepapiere zu beschaffen.

SG Berlin S 51 Ar 2391/96 v. 30.10.98, InfAusIR 1999, 210, IBIS e.V.: C1491 Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis aus Härtegründen für einen Palästinenser aus dem Libanon, der nicht auf die Rückkehr ins Heimatland als eine zumutbare Alternative verwiesen werden kann. Es ist zweifelhaft, ob § 5 Nr. 5 ArGV, wonach **in Fällen des § 1a AsylbLG keine Arbeitserlaubnis** erteilt werden darf, von der Ermächtigungsnorm gedeckt ist. Die Regelung ist jedenfalls ermächtigungskonform auszulegen. Die **Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet"** steht der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht entgegen, wenn sie angefochten ist. Eine **Härte im Sinne des § 1 Abs. 2 ArGV** kann im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot nach langjährigem Aufenthalts in Deutschland und Unmöglichkeit der Rückkehr vorliegen.

Landesarbeitsgericht Ba-Wü 6 Sa 1/98 v. 25.6.98, IBIS e.V.: C1392, InfAusIR 1998, 514: § 19 AFG führt nicht automatisch dazu, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer kündigen darf, wenn dieser **keine** Aufenthaltsgenehmigung oder **Duldung mehr besitzt**, aber einen Asylfolgeantrag gestellt hat und daraufhin - zwei Wochen später - eine Duldung erhält. In einem solchen Fall gilt die Arbeitserlaubnis gem. §§ 8 Abs. 2, 5 Nr. 5 AEVO nicht als erloschen, sondern mit ex-tunc Wirkung als ununterbrochen bestehend.

Anmerkungen: 1. Die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.9.1998 (BGBl. I 1998, 2899) ist weitgehend - auch bei den hier maßgeblichen Bestimmungen identisch mit der AEVO, so dass die Auslegung des LAG Ba-Wü auf das geltende Recht übertragen werden kann. § 8 Abs. 2 ArGV lautet: "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die **Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen**, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten"

2. Auch wenn anstelle einer Duldung nur eine Bescheinigung über eine Ausreisefrist (z.B. in Form einer **Grenzübertrittsbescheinigung**) ausgestellt wird, steht dies der weiteren Gültigkeit einer erteilten Arbeitsgenehmigung wie auch deren Erteilung und Verlängerung nicht entgegen. Dazu § 5 ArGV: "Die Arbeitsgenehmigung kann abweichend von § 284 Nr. 5 SGB III auch Ausländern erteilt werden, ... 4. die ausreisepflichtig sind, solange die Ausreisepflicht nicht vollziehbar oder eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist."

Dies hat der Präsident des **Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg** mit Schreiben vom 25.10.1996 -Az Ib2-5751- auf Anfrage der bosnische Flüchtlinge vertretenden Rechtsanwältin A. ausdrücklich bestätigt: " Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres teile ich mit, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 5 Nr. 4 AEVO auch dann erfüllt sind, wenn ein bosnischer Flüchtling im Besitz einer Pässeinzugsbescheinigung mit Meldefrist ist. Die Arbeitserlaubnis kann hiernach solchen Personen erteilt werden, wenn Arbeitsmarktgründe nicht entgegenstehen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Arbeitsämter in Berlin wurden von mir angewiesen, entsprechend zu verfahren."

SG Saarland S 16 ER 126/00 AL v. 07.08.2000, InfAusIR 2001, 87; IBIS e.V.: R8638 Anspruch auf **Verlängerung einer Arbeitserlaubnis** im Wege einstweiliger Anordnung, da der Antragsteller mutmaßlich unter die **Altfallregelung** fällt.

Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens bzw. eines anschließenden Klageverfahrens obsiegen könnte. In Hinblick darauf, dass der Antragsteller zumindest in den letzten zwei Jahren im Besitz einer Arbeitserlaubnis war, ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Ermessensentscheidung bei Ausräumung des Versagungsgrundes des § 284 Abs. 5 SGB III neaktiv ausfallen können. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er gegen den Vorwurf der Ausländerbehörde, er habe sein Abschiebehindernis selbst zu vertreten (wodurch die Arbeitsgenehmigung gemäß § 5 ArGV i.V.m. **§ 1a AsylbLG** entfallen würde) seine Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nimmt. Bei der Dauer seines Aufenthaltes besteht daher zumindest die Möglichkeit, dass er unter die Altfallregelung 1999 fällt. Im Rahmen der Abwägung zwischen den belangen der BR Deutschland und den Belangen des Antragstellers und seiner Familie ist bei der vorliegenden "hauptsacheoffenen Interessensituation" davon auszugehen, dass den Interessen des Antragstellers der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist zu beachten, dass durch die Versagung der Arbeitserlaubnis ihm und seiner Familie das Familieneinkommen entzogen und sie so - ohne dass hierfür jedenfalls derzeit eine Notwendigkeit bestehen würde - der Allgemeinheit "zur Last fallen" müssten.

SG Saarland S 13 ER 103/01 AL, B.v. 19.07.01, IBIS e.V.: M1067, Asylmagazin 10/2001, 47. Die Entscheidung der **Ausländerbehörde** über das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG entfaltet gegenüber dem Arbeitsamt Tatbestandswirkung unabhängig davon, ob die Entscheidung der Ausländerbehörde der Sach- und Rechtslage entspricht. Das **Arbeitsamt hat insoweit keine eigene Prüfkompetenz**, die Arbeitsgenehmigung ist gemäß § 5 Nr. 5 ArGV zwingend zu versagen.

- **Anmerkung:** diese Entscheidung ist schon deshalb nicht nachzuvollziehen, weil nicht die Ausländerbehörde, sondern primär das Sozialamt über das Vorliegen eines Tatbestandes nach §1a AsylbLG zu entscheiden hat. Nach der einschlägigen Kommentierung zu §1a AsylbLG entfalten die diesbezüglichen Feststellungen der Ausländerbehörde aber schon gegenüber dem Sozialamt keine tatbestandliche Bindungswirkung. Vgl. hierzu auch SG Berlin, InfAusIR 1999, 210, IBIS e.V. C1491, das bezweifelt, dass § 5 Nr. 5 ArGV überhaupt von der Ermächtigungsnorm im SGB III gedeckt ist, sowie die 16. Kammer des SG Saarland in InfAusIR 2001, 87, IBIS e.V. R8638, die im Falle eines gegen entsprechende Behauptungen der Ausländerbehörde anhängigen Rechtschutzverfahrens eine Arbeitsgenehmigung zugesprochen hat.

LSG Ba-Wü L 3 AL 4494/00 ER-B, B.v. 29.01.01, InfAusIR 2001, 185; IBIS e.V.: C1626 Eine die Erwerbstätigkeit untersagende Auflage steht der Erteilung einer begehrten **Arbeitsgenehmigung** zumindest vorläufig nicht entgegen, **solange gegen die Auflage ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren anhängig** ist. § 72 Abs. 1 AuslG findet keine Anwendung auf Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (Hailbronner, AusIR § 72 Rn 7; Gagel SGB III § 284 Rn 131). Die erste, weitergehende Fassung des § 72 AuslG, die ausdrücklich Widersprüche gegen Nebenbestimmungen einbezog, wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren fallengelassen. Die Auflage ist selbständig anfechtbar, ihr Bestand nicht von der Duldung abhängig (VGH Ba-Wü 10 S 2583/99 v. 06.04.00). Damit ist die aufschiebende Wirkung auch nicht nach § 12 LVwVG Ba-Wü ausgeschlossen.

VGH Hessen 12 TG 368/01, B.v. 06.04.01, EZAR 045 Nr. 19, InfAusIR 2001, 378 Bei dem einer Duldung beigefügten **Verbot der Erwerbstätigkeit** handelt es sich um eine selbständig mit Anfechtungsklage angreifbare Auflage, und um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, bei der ein Rechtsbehelf **in Hessen keine aufschiebende Wirkung** entfaltet. Ein ausreisepflichtiger geduldeter Ausländer, der die **Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können selbst zu vertreten hat**, kann nicht beanspruchen, dass ihm die Ausländerbehörde die zuvor erlaubte Erwerbstätigkeit weiter ermöglicht. Ein ehemals rumänischer Staatsbürger, der auf seinen Antrag ausgebürgert worden ist und sich weigert, die Wiedereinbürgerung zu beantragen, hat das Hindernis für seine Abschiebung nach Rumänien selbst zu vertreten.

VG Schleswig-Holstein 9 A 102/01, U.v. 09.04.01, bestätigt durch OVG Schleswig-Holstein 4 L 82/01, U.v. 07.06.01, beide zusammen = **IBIS e.V.: M0757; Asylmagazin 7-8/2001, 40**. Das Verbot einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** für **Konventionsflüchtlinge** ist gemäß § 14 AuslG zulässig, vgl. Ziffer 30.0.1.3 VwV AuslG zu § 30 AuslG. Das Verbot verstößt nicht gegen Art 18 GK, da das Verbot nicht gegen die nach Art. 6 GK gebotene Gleichbehandlung mit vergleichbaren Ausländergruppen verstößt. Die unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen, die nach Art. 16a GG bzw. gemäß GFK anerkannt wurden, ist nach Auffassung des OVG vom Gesetzgeber gewollt.

- **Anmerkung:** vgl. auch **VG Schleswig 44 B 36/99 v. 6.8.99, IBIS e.V.: C1453** sowie **OVG Schleswig 4 M 69/99 v. 20.9.99, InfAusIR 2000, 78; IBIS e.V. C1486** (ausführlich weiter unten bei § 55 AuslG) zur Zulässigkeit des Vermerks auf der Duldung "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" zwecks Mitteilung eines Tatbestandes nach §1a AsylbLG an Sozial- und Arbeitsamt.

zur Arbeitsmarktprüfung

LSG Brandenburg L 7 AL 113/98 v. 04.10.99, IBIS e.V. C1629 Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis zur **Berufsausbildung** als Zahnarzthelferin für eine jugoslawische Asylbewerberin im Asylfolgeverfahren. Die Arbeitgeberin hat den angebotene Ausbildungsplatz im Hinblick auf die besondere soziale Situation der Bewerberin **zusätzlich geschaffen** und ist ausschließlich zu deren Einstellung bereit.

Gemäß BSG 7 RAr 5/77 v. 22.11.77 und BSG 7/12 RAr v. 10.10.78 kann das Interesse des Arbeitgebers an der **Einstellung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers** den Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis dann stützen, wenn diese Erwägung auf **sachlich gerechtfertigten betrieblichen Gründen** beruht, deren Berücksichtigung dem Zweck des § 19 AFG nicht entgegensteht. Mit zutreffenden Argumenten weisen Düe in Niesel, SGB III, § 285 Rn 10ff und auch Sprung in GK-SGB III, § 285 Rn 7 darauf hin, dass es unter Berücksichtigung der vom BSG zum alten Recht entwickelten Grundsätze an der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitnehmer im konkreten "Erlaubnisfall" auch aufgrund einer berücksichtigungsfähigen besonderen Interessenlage des einstellungsbereiten Arbeitgebers fehlen könne. Dies bedeutet zwar nicht, dass allein dem Wunsch eines Arbeitgebers zur Beschäftigung eines Ausländers zu folgen ist, was zu einer ungerechtfertigten Aushöhlung des Arbeitserlaubnisverfahrens führen kann. Anders ist dies jedoch, wenn aus besonderen objektiv feststehenden Umständen im Einzelfall folgt, dass die Versagung der Arbeitserlaubnis unter keinen Umständen zur Möglichkeit der Beschäftigung eines bevorzugten Arbeitnehmers führt, weil für den Arbeitgeber die Besetzung des Ausbildungsplatzes aus betrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

Die Klägerin ist durch ihre seit mehreren Jahren dort ausgeübten **Praktika** mit dem konkreten Praxisbetrieb gut vertraut. Ein besonderer Einarbeitungsaufwand für die Arbeitgeberin - anders als im Falle der Einstellung einer bevorrechtigten Außenbewerberin ohne betriebliche Vorerfahrungen - entfällt daher. Durch die gleichzeitige Einstellung einer weiteren (deutschen) Auszubildenden hat die Arbeitgeberin auch dem vom Arbeitsamt zu fördernden Beschäftigungsinteresse bevorzogter Ausbildungsbewerber in einem Maße Rechnung getragen, welcher der betrieblichen Größe und der **Ausbildungskapazität** der Zahnarztpraxis entspricht.

Danach steht der **Vorrang bevorzogter Bewerber** nicht entgegen. Dem Zweck des Genehmigungsvorbehalts ist Genüge getan mit der Folge, dass Ermessenserwägungen gegen eine Erteilung nicht vorstellbar sind (so auch Düe, a.a.O., § 285 Rn 18 und Sprung, a.a.O., § 282 Rn 11). Das Ermessen ist durch die den Gesetzeszweck ausschöpfenden Voraussetzungen des § 285 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 "konsumiert". Dies gilt jedenfalls vorliegend, weil die der Klägerin **ingeräumte Ausbildungsmöglichkeit bevorzogten Ausbildungsbewerbern unter keinem Gesichtspunkt zur Verfügung** steht und die Beklagte die Entstehung von "Grenz"-Beschäftigung im Sinne eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes von Rechts wegen nicht hindern, sondern fördern muss.

SG Düsseldorf S 32 AL 115/00 ER, B.v. 13.06.00, bestätigt durch **LSG NRW L 12 B 62/00 AL LSG NRW, B.v. 31.07.00**, zusammen = **IBIS e.V.: C1641**. Sachverhalt: Der 1992 als Asylbewerber eingereiste, seit 1996 geduldete Antragsteller kann keine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als Küchenhelfer in der Rotationsgastronomie bei der Firma A. beanspruchen. Das Arbeitsamt hatte die Erlaubnis wegen für die angestrebten Tätigkeit "in NRW seit längerem bestehenden überdurchschnittlichen Stellenmangels abgelehnt (**globale Arbeitsmarktprüfung**, § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Der Antragsteller streitet dies ab, zumal vom Arbeitsamt zunächst keine konkreten Zahlen vorgelegt worden sind, aufgrund derer die globale Arbeitsmarktprüfung durchgeführt worden ist, zudem bestehe im Fastfood-Bereich aufgrund der Arbeitsbedingungen eher ein Arbeitskräftemangel.

Gründe: § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III ermöglicht eine sogenannte globale Arbeitsmarktprüfung, wenn **seit längerem ein überdurchschnittlicher Stellenmangel bezüglich der fraglichen Berufsgruppe** besteht, wobei dieser Mangel aber **auch die Beschäftigungsstruktur der Regionen und der Wirtschaftszweige** erfassen muss. Eine solche globale Arbeitsmarktprüfung kann aber vor Gericht nur Bestand haben, wenn eine nachvollziehbare und überprüfbare Darlegung des Ergebnisses aufgrund konkreter Zahlen ermöglicht ist. Solche Zahlen sind vom Arbeitsamt im vorliegenden Verfahren auf Nachfrage des Gerichts vorgelegt worden. Zu bemängeln ist zwar, dass die Aufstellung Besonderheiten der Beschäftigungsstruktur der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht erfasst. Die mitgeteilten Zahlen Arbeitsloser im Verhältnis zu offenen Stellen sind aber so dramatisch, dass auszuschließen ist, dass Besonderheiten hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur der Regionen und der Wirtschaftszweige ein anderes Ergebnis ausweisen könnte als die Gesamtzahlen zu Küchenhelfern bzw. Hogagehilfen in NRW ausweisen. Trotz der sicherlich korrekten Hinweise des Antragstellers auf Besonderheiten im Fastfood-Bereich lässt sich für diesen Bereich ein anderes Ergebnis nicht rechtfertigen. Arbeitslose Küchenhelfer bzw. Hogagehilfen sind auch bezüglich des Fastfood-Bereichs verpflichtet eine Stelle anzunehmen, sofern es sich nicht um einen 630 DM Job handelt.

Arbeitserlaubnis aus Härtegründen

LSG Sachsen I 3 AI 45/96 v. 3.4.97, InfAusIR 1997, 414 Härtefallarbeitserlaubnis für einen voraussichtlich dauerhaft bleibeberechtigten **gleichgeschlechtlichen Lebenspartner** aufgrund Art. 8 EMRK.

SG Aachen S 8 AL 66/00, U.v. 15.09.00, info also 2001, 25, IBIS e.V. C1636 Eine besondere Härte i.S.d. § 1 Abs. 2 ArGV liegt vor, wenn der in einer ernstlichen und dauerhaften **gleichgeschlechtlichen Partnerschaft** lebende Ausländer durch die Versagung der Arbeitserlaubnis in eine besondere wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit von seinem Partner gedrängt würde.

- Anmerkung:** Mit dem **Lebenspartnerschaftengesetz** wurden §§ 2 und 3 ArGV geändert, mit VO vom 24.7.01 erfolgte eine weitere (klarstellende) Änderung des § 3 ArGV (BGBl I v2001, 284; 1876). Damit sind eingetragene Lebenspartner ab 1.8.2001 arbeitserlaubnisrechtlich (bei der Wartezeit und beim Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung) Ehegatten gleichgestellt.

SG Darmstadt v. 19.8.97 - 9/Ar-605/97A, IBIS e.V.: C1359, InfAusIR 1998, 73. Anspruch auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 AEVO ("**besondere Härte**") bei Vorliegen von **Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 und 4 AusIG**. Der Zweck der besonderen Arbeitserlaubnis besteht im wesentlichen darin, aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme des Ausländers zu ermöglichen, obwohl dies dem Vorrang deutscher und gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer widerspricht. Härten können nur dann zum Tragen kommen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben, als der Vorrang Deutscher und ihnen gleichgestellter Arbeitnehmer (BSG v. 11.2.88, 7 RAr 72/86). Ob und inwieweit eine langjährige Aufenthaltsdauer eine Härte darstellt, hängt nach Ansicht des BSG davon ab, inwieweit von einer weitgehenden wirtschaftlichen und sozialen Integration des Betroffenen gesprochen werden kann.

Jedoch kann auch die Aussicht auf eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung in Verbindung mit einer nicht mehr zumutbaren Rückkehr in das Herkunftsland eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 7 AEVO bedeuten (vgl BSG v. 8.6.89, 7 RAr 114/88). In anderen Fällen des § 2 AEVO soll die besondere Arbeitserlaubnis mit Rücksicht auf das Aufenthalts- und Bleiberecht wegen der Ehe mit einem deutschen Partner bzw. der Asylgewährung ermöglichen, eine eigenen Existenzgrundlage zu schaffen.

Eine unter Härtegesichtspunkten vergleichbare Sachlage ist in Fällen wie dem vorliegenden gegeben. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 wurden vom VG festgestellt. Mithin unterliegt der Antragsteller einem ausländerrechtlichen Abschiebehindernis, das in seinen Wirkungen der Anerkennung als Asylberechtigter durchaus vergleichbar ist. Diese Vergleichbarkeit vollzieht das AuslG auch in § 35. Nach § 35 AuslG, der auf § 24 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verweist, hängt der aufenthaltsrechtliche Status von der Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis ab. Hieran anknüpfend sieht § 35 AuslG vor, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Darüber hinaus erfüllt er nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2, da der Asylantrag im Februar 1998 gestellt wurde und der Antragsteller mithin die Fiktion des achtjährigen Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt. Mithin ist die Situation aufenthaltsrechtlich mit der eines anerkannten Asylberechtigten vergleichbar. Dieses Maß an Übereinstimmung rechtfertigt die Anwendung der Härteregelung des § 2 Abs. 7 AEVO

SG Berlin, Urteil S 77 AL 4246/97 v. 18.2.99, InfAuslR 1999, 429; NVwZ-Beil. I 1999, 103; IBIS e.V.: C1422. Anspruch auf **Arbeitserlaubnis aus Härtegründen** gemäß § 285 SGB III i.V.m. **§ 1 Abs. 2 ArGV** für eine im Alter von 13 Jahren eingereiste geduldete **staatenlose Kurdin aus dem Libanon nach fast 10jährigem Aufenthalt** in Deutschland. Die Kurdin hatte im Juni 1997 eine besondere Arbeitserlaubnis aus Härtegründen beantragt, da sie seit über acht Jahren in Berlin lebt, hier einen Realschulabschluss erreicht hat und in den Libanon weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden könne. Arbeitserlaubnis antrag und Widerspruch wurden abgelehnt.

Gründe: Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG. Vorliegend sind die Vorschriften des SGB III und der ArGV anzuwenden, auch wenn die angefochtenen Bescheide noch unter Geltung des AFG ergangen sind, da bei einer Verpflichtungsklage regelmäßig auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist (BSG, SozR 4100 § 19 Nr. 22 m.w.N.).

Ein Anspruch der Klägerin auf eine Arbeitsberechtigung besteht nicht, jedoch hat die Klägerin Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis aus Härtegründen. Gemäß § 285 Abs. 1 SGB III kann unter den dort genannten Voraussetzungen die Arbeitserlaubnis erteilt werden. § 5 ArGV erweitert den berechtigten Personenkreis des § 284 Abs. 5 SGB III, indem bestimmte weitere aufenthaltsrechtliche Titel ausreichen, um eine Arbeitsgenehmigung erlangen zu können. Weiter ergänzend ordnet § 1 Abs. 2 ArGV an, dass abweichend von § 285 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Arbeitserlaubnis auch erteilt werden kann, wenn die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin. Sie besitzt eine Duldung gemäß § 55 AuslG, Anhaltspunkte für die in § 5 Abs. 5 ArGV angeführten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Das BSG hat zu § 2 Abs. 7 AEVO ausgeführt, dass sich die Auslegung der Härteregelung am Zweck der besonderen Arbeitserlaubnis auszurichten habe. Dieser bestehe im wesentlichen darin, aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme des Ausländers zu ermöglichen, obwohl dies dem Vorrang der deutschen und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer widerspricht (SozR 4100 § 19 Nr. 16). Das Vorrangprinzip tritt also dann zurück, wenn die individuellen Verhältnisse als gewichtiger zu bewerten sind. Diese zu § 2 Abs. 7 ergangene Rechtsprechung ist - wenn auch etwas modifiziert - für die Härteregelung des § 1 Abs. 2 ArGV heranzuziehen. **Im Unterschied zur Vorläuferregelung des § 2 Abs. 7 AEVO ist der Beklagten bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis deutlich mehr Gestaltungsspielraum gelassen worden.** Im Gegensatz zur besonderen Arbeitserlaubnis, die unbefristet und ohne Beschränkungen zu erteilen war, kann eine Arbeitserlaubnis nun befristet oder auf bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftsbereiche beschränkt werden (§ 285 Abs. 5 SGB III). Insoweit handelt es sich um eine schwächere Rechtsposition als die noch über § 2 Abs. 7 AEVO zu erreichende Rechtsposition. Dieser Umstand ist im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Interessen mit zu berücksichtigen. Aus dem o.g. Maßstab folgt, dass es sich bei den "besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles" um Verhältnisse handeln muss, die nicht ganz allgemein für Ausländer im Inland gelten, die für die Arbeitsaufnahme einer Arbeitserlaubnis bedürfen. Weiter müssen diese Verhältnisse von derartigem Gewicht sein, dass sie den Vorrang der deutschen und gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer zurücktreten lassen. Bei dieser Abwägung sind vor allem die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Werteordnung zu beachten (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 16 und Nr. 22).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass im Falle der Klägerin eine besondere Härte vorliegt, die es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lässt, das Vorrangprinzip zu durchbrechen. Die Klägerin ist im jugendlichen Alter von 13 Jahren eingereist und hält sich seitdem hier ohne Unterbrechung schon fast 10 Jahre auf. Hierbei ist es aber nicht allein der langjährige Inlandsaufenthalt, der für sich genommen nach der Rspr. des BSG auch unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis einräumen kann (SozR 4100 § 19 Nr. 16 S. 62). Vielmehr ist der Umstand ausschlaggebend, dass die Klägerin in einem solch jungen Alter eingereist ist und hier die für einen Menschen maßgebliche Jugendzeit verbracht hat. Überdies hat die Klägerin einen Realschulabschluss und gute deutsche Sprachkenntnisse. Sie zeigt damit eine deutlich fortgeschrittene Integration. Ferner hat sich ihr Aufenthalt in Deutschland faktisch zu einem Dauerzustand ausgewachsen, denn es ist fraglich, ob überhaupt jemals eine

Rückkehrmöglichkeit in den Libanon bestehen wird. Nach Auffassung des OVG ist eine Beendigung des Aufenthalts aufgrund der Haltung des Libanons nicht absehbar. Nach dieser Prognose ist davon auszugehen, dass die Klägerin auf unabsehbare Dauer weiterhin auf Leistungen der staatlichen Fürsorge angewiesen wäre. Bei **dauerhafter Abhängigkeit von sozialer Fürsorge ohne Aussicht auf eine Änderung ist jedoch bereits der Schutzbereich der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen** (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 22, S. 82). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ablehnenden Bescheide zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lediglich damit begründet worden sind, dass der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (kein ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherter Lebensunterhalt) vorliege. Durch Erteilung einer Arbeitserlaubnis würde der Klägerin aber gerade die Möglichkeit gegeben, sich weiter hier zu integrieren und möglicherweise sogar einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status zu erlangen, was zu einer Verwirklichung ihres Rechts aus Art. 1 GG führen könnte.

Die vorgenannten Gründe rechtfertigen es, eine besondere Härte i.S.d. § 1 Abs. 2 ArGV anzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass der Klägerin im Gegensatz zur früheren Regelung des § 2 Abs. 7 AEVO eine lediglich schwächere Rechtsposition eingeräumt worden ist (Ermessensentscheidung, Befristung sowie weitere Beschränkungen im Sinne des § 285 Abs. 5 SGB III). Allerdings sind im vorliegenden Fall keinerlei Gründe ersichtlich, die die Versagung der Arbeitserlaubnis im Rahmen des Ermessens auslösen könnten, aus diesem Grund ist eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Wie die zu erteilende Arbeitserlaubnis im Einzelnen aussieht (Befristung oder andere Beschränkungen gemäß § 285 Abs. 5 SGB III) bleibt der genaueren Entscheidung der Beklagten vorbehalten.

Arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis für traumatisierte Bosnier mit Duldung, IBIS e.V.: C1439: Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) hat mit Schreiben v. 4.6.99 - Geschäftszeichen Ilc 2-96-Hanauer Helferkeis99 - die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, bei bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas eine Duldung erhalten haben, bei Erteilung der Arbeitserlaubnis von der Arbeitsmarktprüfung abzusehen, wenn die angestrebte Arbeit wesentlicher Bestandteil der Therapie für die behandlungsbedürftige Person ist (generelle Härteregelung nach § 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungs-Verordnung). Die Bundesanstalt für Arbeit hat daraufhin mit Erlass vom 21.6.1999 – Geschäftszeichen Ia5-5751(1 die Arbeitsämter angewiesen, entsprechend zu verfahren. Der Erlass enthält den Hinweis: "Bei den Ausländerbehörden ist zu klären, ob die Duldung wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt wurde."

SG Berlin S 51 AL 1830/96 v. 26.2.99, Breithaupt 1999, 638; IBIS e.V.: C1451 Leitsätze:

"1. Zur Auslegung der nun in **§ 1 Abs. 2 ArGV** angesiedelten **Härteregelung** ist grundsätzlich die Rspr. des BSG zum früheren § 2 Abs. 7 AEVO heranzuziehen. Da nach der flexibleren neuen Regelung die Rechtsposition des Ausländers schwächer ist als zuvor nach § 2 Abs. 7 AEVO, kann sich die Auslegung des § 1 Abs. 2 ArGV aber nicht mehr wie im Rahmen des § 2 AEVO unmittelbar an die durch Spezialregelungen privilegierten Fallgruppen anlehnen.

2. Wenn einem Ausländer auf eine unabsehbar lange Zeit die Möglichkeit vorenthalten wird, sich durch eigene Erwerbstätigkeit von staatlicher Fürsorge unabhängig zu machen, ist seine Menschenwürde berührt. Ihm ist unter diesem Gesichtspunkt und aufgrund des Sozialstaatsprinzips eine besondere Härte zuzubilligen, wenn er nicht auf die Rückkehr in sein Herkunftsland als eine zumutbare Alternative verwiesen werden kann.

3. Wenn sich ein Ausländer auf den Härtegrund der Unzumutbarkeit einer Rückkehr in sein Herkunftsland beruft, ist im Rahmen des § 1 Abs. 2 ArGV zu beachten, dass das Ausländer- und Asylrecht für die Feststellung eines solchen Tatbestandes besondere Verfahren vorsieht und der Gesetzgeber dabei Vorkehrungen gegen einen Missbrauch des für die Durchführung des Verfahrens gewährten Bleiberechts getroffen hat.

4. Wenn ein Asylbewerber es zu vertreten hat, dass die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland noch nicht in den dafür vorgesehenen Verfahren geklärt ist, steht für die Dauer des Anerkennungsverfahrens der Zweck des § 55 Abs. 3 AsylVfG der Zubilligung einer besonderen Härte entgegen (Weiterführung von BSG, SozR 4100, § 19 Nr. 22)."

Für den 1989 eingereisten Kläger, einen Palästinenser aus dem Libanon mit Frau und acht Kindern, wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus Härtegründen abgelehnt. Der Kläger besitzt eine Aufenthaltsgestattung, über seinen Asylantrag ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Der Kläger und seine Frau hatten im März 1990 Asylanträge gestellt, diese im Mai 1990 zurückgenommen (offenbar in Hoffnung auf einen Aufenthalt aufgrund einer Bleiberechtsregelung) und im März 1992 erneut Asylanträge gestellt, nachdem die Duldung nicht verlängert und sie von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert worden waren. Da der Kläger von den gegen die Ausreisepflicht gegebenen Rechtsmitteln keinen Gebrauch gemacht hat, hat er es zu vertreten, dass derzeit nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren geklärt ist, ob ihm eine Rückkehr in den Libanon auf absehbare Zeit unmöglich ist.

SG Hamburg S 7 AL 359/99 ER v. 18.5.99, InfAuslR 1999, 513; InfAuslR 2000, 88 Anspruch auf Arbeitserlaubnis aus Härtegründen gemäß § 1 Abs. 2 ArGV für einen **türkischen Studenten**. Er befindet sich im 21. Semester in der Abschlussprüfung, wobei die lange Studiendauer krankheitsbedingt ist. Aus mehreren Gründen ergibt sich insgesamt eine vom Normalfall unterscheidende besondere Situation, die eine Sonderbehandlung nach § 1 Abs. 2 ArGV rechtfertigt. Der Student befindet sich in der Prüfungsphase unmittelbar vor dem Abschluss und erhält von seinen Eltern keinerlei finanzielle Unterstützung, für die er auch keinen Anspruch hätte. Nach erfolgreichem Ab-

schluss des Studiums hat er gemäß Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 1/80 Art. 7 Satz 2 Anspruch auf freie Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt, da ein Elternteil mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 erfordert nicht eine ausbildungsspezifische Tätigkeit, so dass der Antragsteller nach Abschluss seines Studiums weiter bei der Firma T. arbeiten könnte. Dadurch hat er zumindest eine Anwartschaft auf eine im Vergleich zur jetzigen Situation gefestigtere Rechtsposition bezüglich der Möglichkeit einer legalen Arbeitsaufnahme und Beschäftigung, hierdurch unterscheidet er sich von anderen vergleichbaren Studierenden. Hinzu kommt, dass ihm bisher unter Härtegesichtspunkten eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde, weil sein Vater Deutscher ist. Er konnte davon ausgehen, dass er weiter unter diesen Ausnahmetatbestand nach den Weisungen des Arbeitsamtes fällt und so disponieren, dass eine Studienfinanzierung auch in der Endphase durch die Nebentätigkeit gesichert ist. Jedenfalls gab es keine Anhaltspunkte für ihn, entsprechende Maßnahmen zur Finanzierung seiner Prüfungsphase zu treffen.

SG Berlin, S 53 AL 5568/99 ER v. 23.12.99 u. v. 11.01.00, bestätigt durch LSG Berlin L 10 B 8/00 AL ER v. 13.01.00; InfAusIR 2000, 297; IBIS e.V. C1511

Sachverhalt: Der angolansische Antragsteller reiste im August 1990 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Wegen der Ablehnung des Asylantrags ist ein Verfahren beim VG anhängig. Seine Ehefrau und die drei Kinder reisten im August 1991 nach Deutschland ein. Für die Ehefrau lehnte das Arbeitsamt einen Antrag auf Arbeitserlaubnis als Reinigungskraft im August 1999 mit Blick auf die Arbeitsmarktlage ab. Ein Sohn macht eine Ausbildung als Gärtner und hat hierfür eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Der Antragsteller arbeitet seit Oktober 1994 als Reinigungskraft bei der Firma G, hierfür wurde ihm eine Arbeitserlaubnis erteilt und regelmäßig verlängert, zuletzt am 6.8.99 bis zum 21.12.99. Den Antrag auf Verlängerung darüber hinaus lehnte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 26.11.99 ab, da bevorrechtigte Arbeitnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Die Versagung der Erlaubnis stelle eine außergewöhnliche Härte dar. Das Arbeitsamt habe die Erlaubnis über Jahre hinweg immer wieder verlängert, er müsse durch das erzielte Einkommen nur ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen und falle dem Staat sowenig wie möglich zur Last. Durch die Verweigerung der Erlaubnis bestünde die Gefahr, dass er seine Arbeitsstelle verliere. Das Arbeitsamt nehme ihm so die Möglichkeit, im Rahmen der von der IMK am 19.11.99 beschlossenen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Das SG hat das Arbeitsamt am 23.12.99 im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, bis zur Bescheidung des Widerspruchs eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Gründe (Beschluss v. 23.12.99): Eine Arbeitserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 285 Abs. 1 Satz 1 SGB III erteilt werden. Zweifelhaft erscheint bereits, ob das Arbeitsamt die Tatbestandsvoraussetzung des § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (fehlende **Verfügbarkeit deutscher sowie rechtlich gleichgestellter Arbeitsuchender** für die Beschäftigung) ohne nähere Erläuterung verneinen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass sie noch im August 1999 zu einer anderen Bewertung gelangt war. Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Bewerberangebot im Bereich der Reinigungskräfte in derartig kurzer Zeit erheblich verändert hätte.

In jedem Fall erfüllt der Antragsteller jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArGV (**besondere Härte**). Für das Vorliegen einer besonderen Härte können dabei im besonderen Gesichtspunkte der **sozialen Integration** sprechen. Im vorliegenden Fall spricht für den Integrationswillen des Antragstellers, das er seit mehreren Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und damit bereits **Anwartschaften aus der deutschen Sozialversicherung** (u.a. im Bereich der Arbeitsförderung) erworben hat. Eines seiner Kinder befindet sich zudem mit Erlaubnis des Arbeitsamtes in einer Ausbildung. Insoweit kommt zum tragen, dass Art. 6 GG grundsätzlich auch ausländische Familien schützt, die ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben.

Ein Anordnungsgrund besteht ebenfalls, da die Besorgnis besteht, dass der Antragsteller seinen **Arbeitsplatz unwiederbringlich verliert** bzw. einen besseren aufenthaltsrechtlichen Status unter Berücksichtigung der "**Altfallregelung**" ansonsten nicht erreichen kann.

Sachverhalt: Mit Bescheid vom 27.12.99 hat das Arbeitsamt den Widerspruch gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis zurückgewiesen. Für eine Vollzeitbeschäftigung stünden 10410, für eine Teilzeitbeschäftigung 2082 bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung. Eine besondere Härte liege nicht vor. Das Angewiesensein auf eine Sozialhilfe, selbst die Gefahr eine Ausweisung bei Ablehnung der Arbeitserlaubnis begründe noch keine besondere Härte. Ein langjähriger Inlandsaufenthalt rechtfertige nur dann eine Härte, wenn er zu wirtschaftlicher und sozialer Integration geführt habe und damit zum Unvermögen, in der Heimat noch eine hinreichende Existenz begründen zu können. Dass diese Voraussetzungen beim Antragsteller erfüllt sein, sei nicht zu erkennen.

Gegen den Beschluss hat das Arbeitsamt zudem am 28.12.99 Beschwerde eingelegt, mit der sie die Aufhebung des Beschlusses verfolgt, und sich zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid bezogen. Ferner hat das Arbeitsamt die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses beantragt.

Ebenfalls am 28.12.99 hat der Antragsteller Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben sowie erneut eine einstweilige Anordnung beantragt. Zudem hat der Antragsteller am 10.1.99 ebenfalls gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, mit der er sich gegen die Beschränkung der Verpflichtung des Arbeitsamtes auf die Zeit bis zur Entscheidung über den Widerspruch wendet. Das SG sei offensichtlich davon ausgegangen, dass das Arbeitsamt nicht über die Weihnachtsfeiertage in außergewöhnlicher Eile und ohne Berücksichtigung der Gründe des Beschlusses vom 23.12.99 über den Widerspruch entscheiden werde.

Das SG verpflichtete das Arbeitsamt am 11.01.00 in Abänderung seines Beschlusses vom 23.12.99, dem Antragsteller bis zur Verkündung einer erstinstanzlichen Entscheidung bzw. bis zur sonstigen erstinstanzlichen Erledigung der Hauptsache die beantragte Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Gründe des Beschlusses vom 11.01.00: Der Beschwerde des Arbeitsamtes war nicht abzuwehren. Im besonderen stellt sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsbescheides weiterhin die Frage, aus welchem Grund dann nicht bereits früher Arbeitserlaubnisse mit Blick auf den Bestand an vorrangigen Bewerbern verweigert worden sind. Es ist weiter nicht zu erkennen, dass sich die **Arbeitsmarktsituation bei den Reinigungskräften kurzfristig derart erheblich geändert** hätte. Unter diesen Umständen stellt sich die weitere Frage, ob das Arbeitsamt nicht **jedenfalls die im August 1999 erteilte Arbeitserlaubnis nur unter dem Gesichtspunkt der besonderen Härte begründen konnte**. Dann aber würde sie im Rahmen der jetzt streitigen Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des **Vertrauensschutzes** für den Antragsteller das weitere Vorliegen einer besonderen Härte kaum verneinen können.

Das **LSG** hat am 13.01.00 den Beschluss des SG vom 23.12.99 in der Fassung des Beschlusses vom 11.01.00 "aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung" bestätigt.

SG Hannover S 8 AL 29/00, B.v. 27.06.00, InfAusIR 2001, 86. Im Hinblick auf das durch die Erwerbstätigkeit mögliche **Erlangen eines gesicherten Aufenthaltsstatus** (Aufenthaltsbefugnis anstelle einer Duldung) ist die Verlängerung seiner seit 1993 bestehenden Arbeitsgenehmigung aus Härtegesichtspunkten (§ 1 Abs. 2 ArGV) gerechtfertigt.

SG Saarland S 16 ER 126/00 AL v. 07.08.2000, InfAusIR 2001, 87; IBIS e.V.: R8638 Anspruch auf Verlängerung einer Arbeitserlaubnis im Wege einstweiliger Anordnung, da der Antragsteller mutmaßlich unter die **Altfallregelung** fällt (ausführlich siehe weiter oben - Arbeitserlaubnis und Tatbestand nach §1a AsylbLG!)

SG Saarland S 16 ER 161/00 AL, B.v. 13.12.2000, IBIS e.V.: R9535. Anspruch auf **Verlängerung einer Arbeitserlaubnis** für einen seit 1997 bestehende Tätigkeit als Gartenbauhelfer.

Bereits an der **Verfügbarkeit** bevorrechtigter deutscher oder diesen rechtlich gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer für die Stelle bestehen nach einer Befragung des Arbeitgebers Zweifel. So hat dieser detailliert dargelegt, dass einige Bewerber beim Vorstellungsgespräch auf gesundheitliche Einschränkungen bezüglich der auszuführenden schweren körperlichen Arbeiten hingewiesen hatten, andere Bewerber kamen nicht zum vereinbarten Termin, ein Bewerber sei am dritten Tag nicht mehr zur Arbeit erschienen, ein anderer hätte nach 3 Wochen telefonisch mitgeteilt, dass er die Arbeiten wegen der körperlichen Belastungen nicht mehr fortführen könne.

Letztlich kann diese Frage jedoch unentschieden bleiben, denn der Antragsteller hat aufgrund der **Härterege lung** des § 1 Abs. 2 ArGV abweichend von § 285 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB III Anspruch auf die Arbeitserlaubnis. Im vorliegenden Fall besteht aber die Besonderheit, dass der Antragsteller sich seit 1992 in Deutschland aufhält. Nach § 286 Abs. 1 S. 1 SGB III besteht Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung, wenn der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besitzt und sich u.a. sich bereits seit 6 Jahren in Deutschland ununterbrochen aufhält und nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Zwar besitzt der Antragsteller nur eine Duldung.

Aufgrund der Sachlage unterfällt der Antragsteller aber mit hoher Wahrscheinlichkeit der **Bleiberechtsregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt** (IMK-Beschluss v. 18.11.99) mit der Folge, dass ihm letztlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden müsste. Für diesen Fall würde aber § 286 Abs. 1, 3 SGB III die Erteilung einer grundsätzlich unbefristeten oder unbeschränkten Arbeitsberechtigung vorsehen. Hierbei ist allerdings von Bedeutung, dass ein Unterfallen unter die Bleiberechtsregelung nur möglich ist, wenn der Lebensunterhalt der Familie durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Mit der Versagung der Arbeitserlaubnis wäre dem Antragsteller diese Möglichkeit unwiderbringlich genommen. Die Versagung stellt damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine besondere Härte dar, die über die für Ausländer allgemein geltenden Verhältnisse hinausgeht.

Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, dass sich das **Ermessen** der Antragsgegnerin auf Null reduziert. Da die Härtearbeitserlaubnis abweichend von § 285 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB III erteilt werden kann, können arbeitsmarktpolitische Erwägungen keine ausschlaggebende Bedeutung mehr haben. Für die Erteilung der Erlaubnis spricht demgegenüber, dass dem Antragsteller bereits 7 mal eine Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArGV erteilt worden ist, wobei die Antragsgegnerin hier offensichtlich keine nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt festgestellt hatte. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber den Antragsteller auch weiterhin beschäftigen will. Letztlich spricht für die Ermessensreduzierung auf Null, dass der Antragsteller nach erfolgreicher Inanspruchnahme der Altfallregelung einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitsberechtigung erlangen würde. Im Rahmen der Interessenabwägung ist dem Antragsteller ein Abwarten auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht zumutbar.

LSG Berlin L 4 AL 16/00, U.v. 17.08.01, IBIS C1689, Vorinstanz SG Berlin S 58 AL 2727/99

Leitsätze: "1. Für die Entscheidung, ob eine besondere Härte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArGV vorliegt (Härtefall-Arbeitserlaubnis) sind vor allem die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung zu beachten.

2. Der generelle Ausschluss jeder Möglichkeit, sich und seiner Familie selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, widerspricht dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

3. Macht die Ausländerbehörde die Erteilung einer **Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG** abhängig von der „wirtschaftlichen Integration“ eines Ausländers, der sich seit vielen Jahren mit seiner Familie nur geduldet (§ 55 AuslG) in Deutschland aufhält, für den **keine Ausreisemöglichkeit** besteht und dessen **Abschiebung nicht betrieben** wird (staatenloser **Palastinenser aus dem Libanon**), so ist dies ein für die Annahme einer besonderen Härte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArGV erheblicher Belang.“

Das LSG hat mit dem Urteil einem Palastinenser, der mit Frau und neun Kindern seit April 1990 in Berlin lebt, eine Härtefallarbeitserlaubnis zugesprochen. "Dabei geht der Senat davon aus, das es kaum mit dem Gebot der Menschenwürde vereinbar sein dürfte, eine vielköpfige Familie über mehr als ein Jahrzehnt im Bundesgebiet verbleiben zu lassen, ohne den Aufenthalt hinreichend zu legalisieren, obwohl das AuslG in § 30 Abs. 4 einen möglichen Aufenthaltstitel bereithält, während gleichzeitig Abschiebungsbemühungen nicht an den Tag gelegt werden. Ein solcher Zustand ist unhaltbar."

Zum Blüm-Arbeitsverbotserlass für nach dem 15.5.1997 eingereiste Flüchtlinge

(Vorbemerkung: Der Erlass wurde mit Wirkung vom 08.01.2001 aufgehoben, vgl. dazu Bundesanstalt für Arbeit, Weisung vom 08.01.2001, Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung, download unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/aktuell/index.stm...>)

SG Itzehoe S 1 S/Ar 6/98 v. 30.6.98, IBIS e.V.: C1360 Anspruch auf Arbeitserlaubnis für Asylbewerber auch bei Einreise nach dem 15.5.1997. Die interne Weisung des Bundesarbeitsministerium an die Arbeitsämter, generell keine Arbeitserlaubnisse bei Einreise nach dem 15.5.97 zu erteilen, ist rechtswidrig, da sie von der AEVO nicht gedeckt ist. Das SG hat dem türkischen Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis als Hilfskoch/Dönerschneider zugesprochen.

Ebenso **SG Itzehoe S 1 S/AL 14/99 v. 1.4.99, IBIS e.V.: R3188**.

SG Lübeck S 2 S/Ar 64/98 v. 05.01.1999, NZA-RR 2000, 98; Arbeit und Recht 2000, 113 mit Anmerkung Dübbers; IBIS e.V.: R600 Der Antragsteller besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Er reiste im Januar 1998 ein und beantragte Asyl. Im November 1998 beantragte er eine Arbeitserlaubnis als Aushilfe in einem Möbellager. Das Arbeitsamt lehnte dies ab, da das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage festgelegt habe, dass Asylbewerbern oder geduldeten Ausländern, die **nach dem 15.05.1997 eingereist** seien, keine Arbeitserlaubnis erteilt werden könne.

Der Antragsteller legte Widerspruch ein und machte geltend, die Weisung sei verfassungswidrig. Da ein Asylverfahren oft jahrelang dauere, sei ein derartiges absolutes Arbeitsverbot weder mit der Menschenwürde, noch mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit vereinbar. Ein derart massiver Eingriff in Grundrechte hätte einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Diese sei mit dem Erlass des BMA nicht gegeben. Ein entsprechendes Gesetz wäre auch nicht verhältnismäßig, da die derzeitige gesetzliche Grundlage durch das Vorrangprinzip für Deutsche und Gleichgestellte den Arbeitsmarkt für Deutsche bereits ausreichend schütze.

Das Arbeitsamt führte ergänzend aus, dass im vorliegenden Fall eine Arbeitserlaubnis für eine 620,- DM-Beschäftigung beantragt worden sei. Es liefe dem Zweck des Instruments "Arbeitserlaubnis" zuwider, wenn es trotz eines vorhandenen Potentials bevorzogter inländischer Arbeitssuchender möglich wäre, durch Gestaltung der Arbeitsbedingungen (geringfügige Beschäftigung) den Vorrang für die Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer zu umgehen und die Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer zu erteilen.

Das Gericht hält eine Entscheidung im Eilverfahren für erforderlich, weil die Verweigerung der Arbeitserlaubnis den Antragsteller weiterhin sozialhilfebedürftig macht. Maßgebend ist zudem, dass die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu den zentralen Faktoren der Persönlichkeitsentfaltung gehört und von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Die Vorenthaltung vorläufigen Rechtsschutzes würde dem Antragsteller angesichts seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation einen schweren und unzumutbaren Nachteil zufügen.

Die Weisung des BMA stehe nicht im Einklang mit § 288 Abs. 2 i. V. m. § 285 Abs. 4 SGB III. Nach § 288 Abs. 2 SGB III sei das BMA zwar zur Erteilung von Weisungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Die hier umstrittene Weisung stelle jedoch einen massiven Eingriff in Grundrechte dar und bedürfe daher einer gesetzlichen Grundlage. Zwar könne nach § 285 Abs. 4 SGB III für die erstmalige Beschäftigung die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, dass sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfe, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sei. Spezielle Wartezeiten für Ausländer im Asylverfahren seien jedoch nicht in § 285 Abs. 4 SGB III aufgenommen worden. Die Weisung stelle sich daher als rechtswidrig dar

Anmerkung: Die Entscheidung bezieht sich noch auf die frühere AEVO und nicht auf die seit 18.9.1998 geltenden ArGV; hinsichtlich der Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber hat sich insoweit durch die ArGV jedoch nichts geändert.

SG Münster S 3 AL 62/98 Urteil v. 11.8.99; NZA-RR 2000, 97; InfAusIR 2000, 90; IBIS e.V.: C1485 Die Ablehnung einer Arbeitserlaubnis unter Hinweis auf den **Blüm-Erlass** (Asylsuchender, Einreise nach dem 15.5.97) ist nicht rechtmäßig. Obwohl die ursprüngliche Arbeitserlaubnis nicht mehr begehrt wird, hat der bereits zweimal mit dieser Begründung abgelehnte Antragsteller ein diesbezügliches Feststellungsinteresse, da die Gefahr besteht, dass das Arbeitsamt auch weitere Anträge mit derselben Begründung ablehnt. Die Weisung steht nicht im Einklang mit der Ermächtigungsnorm § 288 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 4 SGB III. Eine Weisungsbefugnis ergibt sich aus § 288 Abs. 2 nur für die Durchführung des Gesetzes. Eine Befugnis, durch Weisung eine Personengruppe insgesamt von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen, ergibt sich daraus nicht. Es kommt daher in jeden Fall darauf an, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für den begehrten Arbeitsplatz verfügbar sind. Zwar kann die erstmalige Beschäftigung nach § 285 Abs. 4 SGB III von einer bestimmten Aufenthaltszeit in Deutschland abhängig gemacht werden. Weder mit der AEVO noch der ArGV hat der Ordnungsgeber davon Gebrauch gemacht, eine solche Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung darf nach § 285 Abs. 4 SGB III aber nur durch Verordnung ergehen, nicht durch eine Weisung, die zudem noch vor Inkrafttreten des SGB III erteilt wurde.

SG Regensburg S 8 AL 303/99 ER v. 8.9.1999, IBIS e.V.: R4581 Ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber ("**Blüm-Erlass**") ist offensichtlich rechtswidrig. Der Erlass ist schon deswegen nicht maßgeblich, weil er **zu Regelungen des AFG** und dieses ergänzenden Rechtsvorschriften ergangen ist, der dem Rechtsstreit zugrundeliegende **Sachverhalt jedoch nach dem SGB III zu beurteilen** ist, in dem sich eine Stichtagsregelung wie im Schreiben des BMA vom 30.5.97 jedoch nicht findet. Da unstrittig ist, dass für den zu besetzenden Arbeitsplatz als Eiersortiererin deutsche oder andere bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach den §§ 284, 285 SGB III gegeben, nachdem im übrigen das Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsmerkmale unter den Beteiligten unstrittig ist.

SG Freiburg S 3 AL 2852/98 v. 2.12.99, (Quelle: Handelsblatt 22.12.99, das Urteil liegt mir noch nicht vor) Ein Kosovo-Albaner hatte eine Arbeitserlaubnis beantragt, um für ein Hannoveraner Reinigungsunternehmen im Raum Freiburg als Maschinenreiniger auf 620-Mark-Basis arbeiten zu können. Da er im Oktober 1997 als Asylbewerber nach Deutschland gekommen war, gehorchte das Arbeitsamt Hannover der ministeriellen Weisung und lehnte den Antrag ab, ohne zu prüfen, ob Deutsche oder EU-Ausländer für die Stelle zur Verfügung standen. Dazu sei es aber verpflichtet gewesen, befand das Freiburger Sozialgericht. Der **Blüm-Erlass sei unbeachtlich**: Eine Stichtagsregelung, die eine Arbeitserlaubnis von einem bestimmten Einreisedatum abhängig macht, darf laut Sozialgesetzbuch **nur in Form einer Rechtsverordnung** eingeführt werden.

SG Lübeck, Urteil S 2 AL 8/99 v. 22.3.2000, IBIS e.V.: C1531 Es wird festgestellt, dass die Ablehnung der beantragten Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt unter Hinweis auf den Ausschluss nach dem 15.5.1997 eingereister Asylbewerber und geduldeter Ausländer gemäß Weisung des Bundesarbeitsministeriums (BMA) rechtswidrig ist.

Sachverhalt: Der am 5.1.98 eingereiste Kläger besitzt eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber. Er ist von Bundesamt anerkannt, dagegen hat der Bundesbeauftragte Klage erhoben. Am 3.11.98 beantragte der Kläger eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung als Aushilfe im Lager der Firma G. Dem Antrag war ein Stellenangebot der Firma beigefügt, danach sollte die Tätigkeit im Sortieren von Schuhen bestehen. Als Arbeitszeit waren zwei Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche zu einem Stundenlohn von 15.- DM brutto vorgesehen. Das Arbeitsamt hat den Antrag und den gegen die Ablehnung eingelegten Widerspruch abgelehnt. Zwischenzeitlich hatte der Kläger beim SG im Wege einstweiliger Anordnung beantragt, das Arbeitsamt zu verpflichten, ihm vorläufig die Tätigkeit zu erlauben, das SG hat dem Antrag mit Beschluss vom 5.1.99 stattgegeben (**SG Lübeck S 2 S/Ar 64/98**, siehe oben). Auf die Beschwerde des Arbeitsamtes hat das **LSG** mit Beschluss vom 30.6.99 (L 3 B 15/99 AL ER) den Beschluss des SG ohne inhaltliche Prüfung aufgehoben, da die Firma ihr Stellenangebot inzwischen nicht mehr aufrecht erhalte, damit sei ein Eilbedürfnis für die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis weder dargetan noch erkennbar. Die abstrakte Klärung der Frage, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis rechtmäßig gewesen sei, bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Das **Arbeitsamt** verweist zur Begründung der Ablehnung auf den Erlass des BMA und die viel zu hohe Arbeitslosigkeit, die es unerlässlich mache, die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten Deutschen und bevorrechtigten Ausländern zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Zugänge von Ausländern, deren Aufenthalt rechtliche nicht auf Dauer angelegt sei, seien nicht zu verkraften. Aus der Gesetzesbegründung zu § 285 SGB III ergäbe sich die **Absicht zur globalen Gegensteuerung** gegen die Auswirkungen einer seit mehr als 10 Jahren zu beobachtenden Erhöhung des ausländischen Erwerbspotentials. Durch diese Entwicklung werde der gesetzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang Deutscher und ihnen gleichgestellter Ausländer in Frage gestellt. Dem können nicht durch Einzelfallprüfungen, sondern nur durch globale Maßnahmen wie die o.g. Weisung des BMA gegensteuert werden. Ferner dürfe der Tendenz, vermehrt geringfügige Beschäftigungen anzubieten, nicht durch Erteilung von Arbeitserlaubnissen Vorschub geleistet werden. Arbeitslose könnten nicht auf geringfügige Beschäftigungen verwiesen werden, so dass bei Ablehnung einer geringfügigen Beschäftigung keine leistungsrechtlichen Konsequenzen gezogen würden. Es widerspräche Sinn und Zweck des Instrumentariums Arbeitserlaubnis, wenn

es möglich wäre, den Vorrang bevorzogter Arbeitnehmer durch Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu umgehen. Ob sich im Einzelfall ein versicherungspflichtiger Arbeitsplatz ergebe, könne dahingestellt bleiben, weil es sich um eine Form der Globalsteuerung handele.

Gründe: Der Kläger konnte die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 131 Abs. 1 S. 1 SGG zulässigerweise in eine **Fortsetzungsfeststellungsklage** umwandeln. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind, **weil die konkrete Gefahr einer Wiederholung** bei im wesentlichen unveränderten Umständen besteht. Der Kläger erstrebt grundsätzlich weiterhin die Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Ablehnung der Arbeitserlaubnis ist rechtswidrig. Gemäß § 285 Abs. 5, 288 Abs. 1 Ziffer 1 SGB III i.V.m. § 5 Ziffer 2 ArGV steht der aufenthaltsrechtliche Status der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht entgegen. Wie der Terminsvertreter des Arbeitsamtes eingeräumt hat, **wäre dem Kläger vermutlich die beantragte Arbeitserlaubnis erteilt worden**, wenn er bis 15.5.97 eingereist wäre. Die Firma G. hat bestätigt, dass das zuständige Arbeitsamt generell bereit ist, Arbeitserlaubnisse zu erteilen, wenn es um Tätigkeiten wie die vom Kläger beantragte geht. Das Arbeitsamt hat keine konkret auf den vorliegenden Fall bezogenen Gründe vorgetragen, die einer Arbeitserlaubnis nach den in § 285 Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen entgegenstünden. Da im Dezember 1998 zwei anderen nicht bevorzogenen Ausländern für die auch von Kläger angestrebte Tätigkeit bei der Firma G. Arbeitserlaubnisse erteilt wurden, hat die Kammer keine Zweifel, dass die Voraussetzungen auch in der Person des Klägers erfüllt waren.

Gemäß § 288 Abs. 2 SGB III kann das BMA zur Durchführung der Bestimmungen über die Ausländerbeschäftigung Weisungen erlassen, § 288 enthält jedoch keine Ermächtigung, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen (vgl. BSG zu § 19 AFG: SozR 4100 § 19 Nr. 8 = BSGE 47, 93). Die Weisung des BMA ist vom Gesetz nicht gedeckt. Nach dem Wortlaut der Weisung soll es vertretbar sein, "ohne Prüfung des Einzelfalles generell davon auszugehen, dass bevorzogene Arbeitnehmer für eine Vermittlung zu Verfügung stehen." Damit knüpft die Weisung formal an die Voraussetzung nach § 285 Abs. 1 Ziffer 2 SGB III an. **Einer Prüfung an den tatsächlichen Gegebenheiten kann diese Fiktion jedoch schon deshalb nicht standhalten, weil ein Zusammenhang zwischen dem Einreisedatum und dem Vorhandensein bevorzogter Arbeitssuchender nicht nachzuvollziehen ist.**

Das Arbeitsamt weist zutreffend auf die Absicht des Gesetzgebers hin, dem Vorrang deutscher und gleichgestellter Arbeitnehmer mit § 285 SGB III mehr Geltung zu verschaffen als bisher. Allerdings ist die Weisung des BMA bereits vor Inkrafttreten des SGB III ergangen. Außerdem ist dem Gesetzesmaterialien die von der Beklagten angenommene "Absicht einer globalen Gegensteuerung" nicht zu entnehmen und eine solche hat vor allem nicht Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden. Gem. **§ 285 Abs. 1 Ziffer 1 SGB III** sollen Arbeitserlaubnisse zwar nur erteilt werden, wenn sich nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich Beschäftigungsstruktur und Wirtschaftszweigen nicht ergeben. Ein Ansatzpunkt für eine "Globalsteuerung" unter Bezugnahme auf das Einreisedatum enthält aber auch diese Bestimmung nicht.

Allein § 285 Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, die Erteilung der Arbeitserlaubnis von einer bestimmten Aufenthaltszeit des Ausländers abhängig zu machen, Voraussetzung dafür ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes der Erlass einer **Rechtsverordnung**. Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber mit § 3 ArGV Gebrauch gemacht, diese Vorschrift enthält jedoch keine Wartezeit für Asylbewerber. Von der in § 285 Abs. 4 SGB III eingeräumten Möglichkeit einer Stichtagsregelung hat der Verordnungsgeber nicht Gebrauch gemacht.

Da der Gesetzgeber Stichtags- oder Wartezeitregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ausdrücklich vom Erlass einer Rechtsverordnung abhängig gemacht hat, ist ausgeschlossen, dass das BMA eine solche im Rahmen seiner Fachaufsicht als Weisung erlassen dürfte (im Ergebnis ebenso: Bericht der Bundesausländerbeauftragten über die Lage der Ausländer, Februar 2000, 4.3.5; SG Münster S 1 S/Ar 6/98 v. 30.6.98). Die entsprechende Weisung des BMA ist rechtswidrig, das Arbeitsamt kann die Ablehnung nicht auf die Weisung stützen. Da das Arbeitsamt davon ausgegangen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht vorlägen, hat sie die Erlaubnis abgelehnt, ohne ihr Ermessen zu betätigen. Auf die pflichtgemäße Ermessensausübung hat der Kläger gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch. Damit sind die angefochtenen Bescheide rechtswidrig.

SG Landshut S.6 AL 128/00 ER v. 8.5.00, IBIS. e.V.: C1547 Das SG hat unter Berufung auf die Rspr. des **LSG Bayern** in ähnlichen Fällen das 1997 eingeführte Arbeitsverbot für neueinreisende Asylbewerber für rechtswidrig erklärt. Die Weisung des BMA vom 30. Mai 1997 kann allein eine Entscheidung nicht rechtfertigen. "Denn die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung beurteilt sich ausschließlich nach § 285 SGB III und der aufgrund der Ermächtigung des § 288 Abs. 1 SGB III erlassenen Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (...) vom 17.09.1998 (...). Es findet sich keine Stichtagsregelung, die einen Anspruch von nach einem bestimmten Zeitpunkt eingereisten Ausländern generell verneint." Gesetz und Verordnungen gehen entsprechenden Weisungen vor. Auch die Bindung der Arbeitsverwaltung an entsprechende Weisungen ändert nichts daran, dass eine in Ausführung dieser Weisung ergehende Entscheidung im Einzelfall rechtswidrig ist, wenn sie nicht durch die Vorschriften des § 285 SGB III und der ArGV gedeckt ist.

LSG Bayern L 8 B 272/99 AL ER v. 2.11.1999, InfAusIR 2000, 350; IBIS e.V.: C1548 Das SG Regensburg (S 12 AL 268/99 ER v. 22.7.99) hat das Arbeitsamt verpflichtet, dem im Juli 1998 aus dem Kosovo kommend eingereisten Asylfolgeantragsteller, der im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, für die Dauer des Klageverfahrens für eine Beschäftigung als Verputzer bei der Firma Z eine befristete Arbeitserlaubnis zu erteilen. Die Beschwerde des Arbeitsamts gegen den Beschluss des SG wird zurückgewiesen. Der Gesichtspunkt, dass für nach 15.5.1997 eingereiste Antragsteller ohne Prüfung des Einzelfalles davon auszugehen sei, dass der Arbeitsmarkt einer Erteilung der Arbeitserlaubnis entgegenstehe, trägt die Ablehnung beantragten Arbeitsgenehmigung jedenfalls nicht.

Dass die Voraussetzung nach § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III der Arbeitserlaubnis nicht entgegensteht, wurde vom Arbeitsamt geprüft und bejaht. Weiter hat es ausdrücklich festgestellt, dass für den in Frage stehenden Arbeitsplatz bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Das Gesetz erfordert insoweit eine individuelle Prüfung und ermöglicht es nicht, wegen der allgemein hohen Arbeitslosigkeit zu fingieren, dass für einen konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Arbeitnehmer für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Weiterhin ist nicht erkennbar, inwiefern trotz der dargestellten Umstände im Sinne des § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III die Erteilung der beantragten Arbeitserlaubnis nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und Wirtschaftszweige haben würde. Aufgabe des Arbeitsamtes ist es gemäß § 1 Abs. 1 SGB III u.a., dafür zu sorgen, dass "offene Stellen zügig besetzt" werden, weil hieran ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht. Es ist nicht ersichtlich, warum im vorliegenden Fall das gesamtwirtschaftliche Interesse es erfordern sollte, den in Frage stehenden Arbeitsplatz unbesetzt zu lassen.

Die Weisung des BMA vom 30.5.1997 kann allein die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen. Denn die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung beurteilt sich ausschließlich nach § 285 SGB III und der aufgrund der Ermächtigung des § 288 Abs. 1 SGB III erlassenen ArGV vom 17.9.1998. Letztere Bestimmung steht der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht entgegen. Es findet sich keine Stichtagsregelung, die einen Anspruch von nach einem bestimmten Stichtag eingereisten Ausländern generell verneint. Der Antragsteller fällt nicht unter die Personengruppen, denen nach § 3 ArGV eine Arbeitserlaubnis erst nach einer Wartezeit erteilt werden kann.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gem. § 288 SGB III der BMA dem Arbeitsamt Weisungen erteilen kann, die gleiche Befugnis ergab sich bereits aus § 19 Abs. 5 AFG. Denn diese Bestimmungen verleihen dem BMA lediglich die Fachaufsicht über das Arbeitsamt in dem beschriebenen Umfang, haben jedoch nicht zur Folge, dass insoweit ergehende Weisungen das Gesetz oder die VO außer Kraft setzen könnten, vielmehr bleiben deren Regelungen vorrangig beachtlich (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 8). Zwar mag das Arbeitsamt verwaltungsintern an die Weisung gebunden sein, dies ändert aber nichts daran, dass eine in Ausführung dieser Weisung ergehende Entscheidung im Einzelfall rechtswidrig ist, wenn sie nicht durch die Vorschriften des § 285 SGB III und der ArGV gedeckt ist.

LSG NRW L 12 AL 190/99, Urteil v. 16.8.2000, IBIS e.V.: R8623 Blüm-Erlass zum Arbeitsverbot für ab 15.5.1997 eingereiste Asylbewerber ist mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig; **Fortsetzungsfeststellungsklage wegen Wiederholungsgefahr** ist zulässig und begründet.

Im Ergebnis ebenso:

- **SG Augsburg S 2 AL 519/99, Urteil v. 28.10.99, InfAusIR 2000, 121; IBIS e.V.: C1537**
- **SG Münster S 2 AL 3/00, Urteil v. 24.2.00, IBIS e.V.: R6023, Asylmagazin 5/2000, 34**
- **SG Dortmund S 27 AL 12/00, Urteil v. 2.3.00, IBIS e.V. R6932, Asylmagazin 7-8/2000, 61**

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 10 AusIG i.V.m. Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV bzw. ASAV)

VG Minden 2 L 490/99 v. 10.5.99, NWVBl. 1999, 401, IBIS e.V.: C1496 Die Tätigkeit einer **indischen Ordensschwester** in einem Krankenhaus aufgrund eines Ordensstellungsvertrags ist bei summarischer Rechtsprüfung nach § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG **grundsätzlich arbeitserlaubnisfrei** und kann deshalb Anlass sein, hierfür eine **Aufenthaltsgenehmigung nach § 10 Abs. 1 und 2 AusIG i.V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV** (Aufenthaltsgenehmigung für arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung) zu erteilen. § 5 Nr. 7 AAV dürfte insoweit nur in Ausnahmefällen bedeutsam werden.

Die Ordensschwester erhielt 1994 aufgrund eines Ordensstellungsvertrags eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis als Krankenschwester. Ab 1999 sollte sie aufgrund eines anderen Ordensstellungsvertrags in einem anderen Krankenhaus tätig werden, die Ausländerbehörde versagte ihr die dafür beantragte Aufenthaltsgenehmigung. Der Antrag der Ordensschwester auf vorläufigen Rechtsschutz hatte Erfolg. Zwar steht der Antragstellerin kein strikter gesetzlicher Anspruch auf (weitere) Aufenthaltsgenehmigung zu, die Erteilung steht aber im pflichtgemäßen Er-

messen. Da der Antragsgegner, obwohl die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV erfüllt sind, kein Ermessen ausgeübt hat, sind die Versagensgründe aller Wahrscheinlichkeit nach schon deshalb rechtswidrig.

Nach § 9 Nr. 1 ArGV bedürfen die in § 5 Abs. 2 BetrVG aufgeführten Personen keiner Arbeitsgenehmigung. Nr. 3 des § 5 Abs. 2 BetrVG spricht von Personen, **deren Tätigkeit** nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern **vorwiegend durch Beweggründe caritativer oder religiöser Art bestimmt** ist. Dies dürfte auf die Antragstellerin angesichts des lediglich gezahlten Taschengeldes zutreffen. Sollten Dritte finanzielle Vorteile erhoffen, wäre dies nach den eindeutigen Wortlaut der Bestimmung für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV unerheblich. § 6 Abs. 1 AAV hat als für den betroffenen Ausländer günstigere, weil mit geringeren Voraussetzungen (Arbeitsurlaubsfreiheit) verbundene Regelung aus Gründen der Normenkonkurrenz Vorrang vor § 5 Nr. 7 AAV. Eine Rechtsänderung hat es in jüngster Zeit bezogen auf die hier interessierenden Normen nicht gegeben, deshalb ist nach wie vor aussagekräftiges Indiz, dass das Arbeitsamt in seiner Stellungnahme vom 21.11.94 die Tätigkeit als arbeitserlaubnisfrei bezeichnet hat. Die gegenteilige Stellungnahme des Arbeitsamtes vom 8.1.99 beruht allein auf einer (angeblich "in Übereinstimmung mit dem BMA" stehenden) geänderten Rechtsauffassung zum Umfang dessen, was indischen Ordensschwester in Tätigkeiten im Bundesgebiet erlaubt werden soll. An der generellen Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG (i.V.m. § 9 Nr. 1 ArGV und § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV) ändert sich auch bei Zugrundelegen einer solchen geänderten Rechtsauffassung nichts. Auch § 5 Nr. 7 Halbs. 2 ASAV ist hier nicht einschlägig, weil diese Norm nur Ausländer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland betrifft.

VGH Ba-Wü 13 S 1542/99 v. 06.03.00, InfAusIR 2000, 286; NVwZ-Beilage I 2000, 125; IBIS e.V. C1569 Leitsätze: "1. **War der Ausländer bisher nur im Besitz von bürgerkriegsbedingten Aufenthalts- und Bleiberechten** (Aufenthaltsbefugnis, Duldungen), kann die Ausländerbehörde im Rahmen der nach § 5 Nr. 8 AAV erforderlichen Ermessensentscheidungen grundsätzlich auch einwanderungspolitische Erwägungen (Beendigung des Aufenthalts nach Abklingen des Bürgerkriegs, Verhinderung einer Aufenthaltsverfestigung) zu Lasten des Ausländers berücksichtigen. 2. Zugunsten des Ausländers hat die Ausländerbehörde eine durch Besitz einer Arbeitsberechtigung nach § 286 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a SGB III (früher § 19 Abs. 6 AFG) dokumentierte besonders nachhaltige Integration in die Arbeitsverhältnisse der BR Deutschland in ihre Ermessenserwägungen einzustellen. 3. Soweit die Ausländerbehörde die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 AuslG i.V.m. § 5 Nr. 8 AAV unter Verstoß gegen den Erlass des Innenministeriums Ba-Wü v. 20.11.98 -4-133/7- auf eigene arbeitsmarktpolitische Erwägungen stützt, ist diese ermessensfehlerhaft."

Der VGH hat mit dem Beschluss einem **bosnischen Kriegsflüchtling, der in Deutschland seit mehr als 5 Jahren als Krankenpfleger beschäftigt** und in Besitz einer unbefristeten besonderen Arbeitserlaubnis bzw. Arbeitsberechtigung ist, wegen seiner durch den Besitz der Arbeitsberechtigung dokumentierten besonders nachhaltigen Integration in deutsche Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf die von ihm beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 10 AuslG (**Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme**) Abschiebeschutz zugesprochen. Die Abschiebeandrohung ist ermessensfehlerhaft, da die zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Erwägungen nach dem Erlass des Innenministeriums Ba-Wü allein Aufgabe der insoweit sachnäheren Arbeitsverwaltung sind.

□ im Ergebnis ebenso **VGH Ba-Wü 13 S 1026/99 v. 10.03.00, InfAusIR 2000, 378; NVwZ-Beilage I 2000, 122.**

VHG Ba-Wü 11 S 2682/99, B.v. 05.10.00, InfAusIR 2001, 116; EZAR 025 Nr. 24; VBIBW 2001, 112. Hat das Arbeitsamt eine Arbeitsgenehmigung nicht erteilt oder in Aussicht gestellt, darf die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung nach der **Arbeitsaufenthalteverordnung** (§ 1 AAV) nicht erteilen. Dementsprechend haben die Verwaltungsgerichte in Verfahren wegen Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht zu prüfen, ob der Ausländer eine Arbeitsgenehmigung oder deren Inaussichtstellung beanspruchen könnte.

weitere Rechtsgebiete

BSG B 7 AL 70/97 v. 10.9.98, InfAusIR 1999, 136, IBIS e.V.: C1423. Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss (ARB) **EG-Türkei**. Für eine ordnungsgemäße Beschäftigung i.S.d. ARB sind die Gründe unerheblich, aus denen ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht bewilligt wurde. Auch eine für Zwecke des Studiums und der Promotion erteilte Aufenthaltserlaubnis kann daher eine ordnungsgemäße Beschäftigung begründen. Der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt steht nach der Rspr. des EuGH nicht entgegen, dass es sich um eine neben dem Studium ausgeübte Teilzeittätigkeit handelt.

BayObLG 3 ObOWi 134/98 v. 25.1.99, NZS 1999, 257, IBIS e.V.: C1493 Die Arbeitserlaubnis kann nicht auf **bestimmte tägliche Arbeitszeiten** und, sofern sie nicht Grenzgängern erteilt wird, auch nicht auf bestimmte Arbeitstage beschränkt werden. Die gegen den Gastwirt als Arbeitgeber festgesetzte Geldbuße wegen Beschäftigung einer tschechischen Bedienung zu anderen als in der Arbeitserlaubnis festgesetzten Zeiten war daher aufzuheben. § 285 Abs. 5 SGB III und § 4 ArGV ermöglichen nur eine Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X für einen bestimmten Zeitraum (gültig bis zu einem bestimmten Datum), vgl. § 4 ArGV: Befristung bis zu drei Jahren.

BayObLG 3 ObOWi 15/2000 v. 27.03.00, EZAR 359 Nr. 2; InfAusIR 2000, 506 Leitsatz: "Der Arbeitgeber hat den unveränderten Fortbestand der einem bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer erteilten Arbeitsgenehmigung nur aus konkretem Anlass, nicht aber turnusmäßig zu überprüfen."

SG Hannover S 9 AL 608/00 ER, B.v. 06.09.00, InfAusIR 2001, 88 Das BMA hat mit der ArGV eine generalisierende Ermessensausübung zur Arbeitserlaubniserteilung vorgenommen, die jedoch den Unterschied zwischen einem Arbeitsverhältnis (= Verbesserung der finanziellen Situation) und einem **Ausbildungsverhältnis** (=entscheidende Weichenstellung für die berufliche Zukunft) unberücksichtigt gelassen hat, obwohl die Einbeziehung dieser Überlegung naheliegend gewesen wäre. Der Antragstellerin wurde daher im Eilverfahren eine vorläufige Arbeitserlaubnis zur Berufsausbildung zugesprochen.

VGH Ba-Wü 13 S 413/00, B.v. 29.01.01, InfAusIR 2001, 169; IBIS e.V.: C1628 Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch **Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis** die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden (Anspruch auf eine **Arbeitsberechtigung** nach § 286 SGB III - Wegfall der Arbeitsmarktprüfung), steht die **Sozialhilfebedürftigkeit** (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Der mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 verfolgte Zweck wird durch die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht vereitelt, sondern gefördert, da wegen des verbindlich festgestellten und auf unabsehbare Zeit fortbestehenden **Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG** von der weiteren Anwesenheit des Klägers auch ohne Aufenthaltsgenehmigung auszugehen ist.

LSG Ba-Wü L 12 AL 1437/98 v. 27.07.00, InfAusIR 2000, 481. Die Beschäftigung in der Türkei angestellter **türkischer LKW-Fahrer** für internationale Transporte mit in Deutschland zugelassenen LKWs bleibt wegen des Verschlechterungsverbots aus Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll v. 23.11.70 zum Assoziationsvertrag EWG-Türkei entsprechend AEVO Fassung vom 01.01.73 **arbeitserlaubnisfrei**.

Im Ergebnis ebenso: **LSG Bayern L 10 AL 51/98 v. 25.07.00, InfAusIR 2001, 64; NVwZ-Beilage I 2001, 39:** Die Neufassung der AEVO v. 10.10.96 bewirkt eine wesentliche Verschlechterung des Arbeitsmarktzugangs für **türkische LKW-Fahrer**, die gegen die Stillhalteklausele in Art. 13 ARB EWG-TR 1/80 verstößt. Die Tätigkeit ist auch weiterhin arbeitserlaubnisfrei.

BSG B 11 AL 89/00 R v. 20.06.01, InfAusIR 2001, 368. Die Kläger sind in der **Türkei wohnende Kraftfahrer**, bei einer türkischen Gesellschaft beschäftigt und lenken im grenzüberschreitenden Verkehr LKWs einer Stuttgarter GmbH. Das Arbeitsamt lehnte Arbeitserlaubnisse ab, da es genügend bevorrechtigte Arbeitnehmer gebe. Das LSG hat festgestellt, daß die Kläger nach § 9 Nr. 2 AEVO keiner Arbeitserlaubnis bedurft hätten. Die AEVO sei zwar 1993 und 1996 zum Nachteil der Kläger geändert worden. Diese Änderung sei jedoch gemäß Art. 13 **ARB 1/80 EWG-Türkei** nicht anzuwenden, denn nach dieser Vorschrift dürften die Mitgliedstaaten keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Das Verfahren ist **vom BSG ausgesetzt** worden, um dem **EuGH** Fragen zur Auslegung des Art. 13 ARB 1/80 EWG-Türkei und des Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung der Assoziation vom 23.11.1970 vorzulegen.

Anmerkung: Zur Frage der Arbeitserlaubnisfreiheit für türkische LKW-Fahrer gemäß Assoziationsrecht EWG-Türkei vgl. ebenfalls **BSG B 7 AL 32/01 v. 02.08.01, BSG B 7 AL 92/00 R v. 02.08.01, BSG B 7 AL 76/00 R v. 02.08.01** und **BSG B 7 AL 16/01 v. 02.08.01** (siehe <http://www.Bundessozialgericht.de>).

BSG B 7 AL 18/00 R v. 02.08.01 (Vorinstanzen: SG Osnabrück S 12 AL 144/97, LSG Nds. L 7 AL 191/99) Der Kläger, Spediteur mit Firmensitz in Deutschland, überläßt seine LKW zur entgeltlichen Nutzung seit Jahren einer in Polen eingetragenen GmbH, deren Gegenstand Transport- und Speditionsdienstleistungen im Ausland sind. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH ist der Kläger. Bei der GmbH sind in Polen wohnhafte **polnische Fahrer** angestellt, die im **grenzüberschreitenden Verkehr mittels in der BRD zugelassener LKW** des Klägers tätig sind.

Nachdem die Arbeitnehmer zunächst nach einer entsprechenden Regelung der AEVO ohne Arbeitserlaubnis tätig waren, vertritt das Arbeitsamt nach einer Änderung der AEVO in 1996 die Ansicht, eine Arbeitserlaubnis sei erforderlich, weil die Arbeitserlaubnisfreiheit nur noch für Arbeitnehmer bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland bestehe, sofern das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen sei.

Das BSG hat die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klage ist mangels Klagebefugnis des Klägers unzulässig. Die begehrte Feststellung, daß die 14 Arbeitnehmer, die bei der Tochterfirma des Klägers mit Sitz in Polen beschäftigt sind, arbeitserlaubnisfrei sind, berührt nicht rechtlich geschützte Interessen des Klägers. Daß er der polnischen Tochterfirma seine LKW überläßt bzw vermietet, begründet allenfalls ein wirtschaftliches, nicht aber ein rechtliches Interesse. Die Klagebefugnis ergibt sich auch nicht daraus, daß der Kläger als Prozeßstandschafter der polnischen Tochterfirma angesehen werden könnte. Eine entsprechende Rechtsstellung hätte bereits im Berufungsverfahren behauptet bzw offengelegt werden müssen. Im Revisionsverfahren, in dem sich ein entsprechender Parteiwechsel als Klageänderung darstellt, ist dies jedenfalls nicht mehr zulässig.

BSG B 7 AL 86/00 R v. 02.08.01 Die Klägerin, ein tschechisches Tochterunternehmen einer deutschen Spedition (der H. GmbH), beschäftigt **tschechische Fahrer**, die **auf in Deutschland zugelassenen LKW** der H. GmbH grenzüberschreitenden Güterverkehr durchführen. Bei 19 Fahrern bestand die entsprechende Beschäftigung bereits 1996. Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit vertritt seit 1995 die Ansicht, daß für Fahrer deutscher LKW im grenzüberschreitenden Güterverkehr auch dann keine Arbeitserlaubnisfreiheit bestehe, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland habe; eine entsprechende Änderung der AEVO trat 1996 in Kraft.

Auf die Klage hat das SG festgestellt, daß die Kraftfahrer auch weiterhin keiner Arbeitserlaubnis bedürften. Das LSG hat die Klage auf die lediglich noch für die Zukunft begehrte Feststellung der Arbeitserlaubnisfreiheit abgewiesen: Seit Inkrafttreten der ArGV im September 1998 bestehe keine Arbeitserlaubnisfreiheit mehr. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt habe der Klägerin aufgrund der Neuregelung zum Oktober 1996 keine Übergangsfrist mehr eingeräumt werden müssen.

Das BSG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft ist sie nicht mehr berechtigt, tschechische Fahrer ohne Arbeitsgenehmigung im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf in Deutschland zugelassenen LKW einzusetzen. Die entsprechende Änderung der AEVO zum 10.10.1996 war grundsätzlich zulässig; sie ist eine konsequente Weiterführung der bereits mit Wirkung ab September 1993 eingeführten Beschränkung, daß Fahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr nur dann arbeitserlaubnisfrei sind, wenn sie bei ausländischen Transportunternehmen beschäftigt sind.

Möglicherweise zu Unrecht hat der Verordnungsgeber den von der Änderung 1996 betroffenen ausländischen Unternehmen und ausländischen Fahrern keine Übergangsfrist eingeräumt, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dieser Gesichtspunkt hat jedoch im Falle der Klägerin schon deshalb keine Rolle mehr gespielt, weil sie in der Zwischenzeit (also fast fünf Jahre lang) kraft einer einstweiligen Anordnung des SG weiterhin im bisherigen Rahmen ihre tschechischen Fahrer ohne Arbeitserlaubnis (-genehmigung) im grenzüberschreitenden Güterverkehr einsetzen durfte; eine längere Übergangsfrist war - auch kraft Verfassungsrechts - nicht erforderlich.

BSG B 11 AL 90/00 v. 19.12.01 Die Klägerin ist eine türkische Gesellschaft, die die beiden Kläger, zwei in der **Türkei wohnende Kraftfahrer**, beschäftigt. Sie lenken im grenzüberschreitenden Verkehr LKW einer deutschen GmbH. Strittig ist, ob für die Tätigkeit trotz Art. 13 ARB 1/80 EWG-TR eine Arbeitserlaubnis benötigt wird, da nach Auffassung der Klägerin wegen dieser Bestimmung der 1993 und 1996 zu ihrem Nachteil geänderte § 9 AEVO auf sie nicht anwendbar sei.

Das Verfahren ist vom BSG ausgesetzt worden, um dem **EuGH** Fragen zur Auslegung des Art. 13 **ARB 1/80 EWG-TR** und des Art 41 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung der Assoziation vom 23.11.1970 vorzulegen.

- Anmerkung:** Vgl. **Rdschr. des IM Bayern v. 10.08.01, InfAusIR 2001, 508** zur visums- und arbeitserlaubnisfreien Einreise für türkische LKW-Fahrer im grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr, auch wenn die LKW in Deutschland oder anderen EWR-Staaten zugelassen sind, sowie **EuGH C 37/98 v. 11.05.00, InfAusIR 2000, 326** zur unmittelbaren Geltung des Art 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll zum Assoziationsvertrag EWG/TR .

Literatur und Materialien zum Arbeitsgenehmigungsrecht

- BGBI I v. 24.09.98** (Neufassung **ArGV; ASAV**), v. 28.07.00 (**IT-ArGV; IT AV**), v. 14.12.00 (**Änderung §§ 1 und 3 ArGV**), v. 22.02.01 (**Änderung §§ 2 und 3 ArGV - Lebenspartnerschaftengesetz**) und v. 27.07.01 (Klarstellung § 3 ArGV - Lebenspartnerschaften).
- Bundesanstalt für Arbeit**, Weisung vom 08.01.2001 zur Erteilung arbeitsmarkunabhängiger **Arbeitserlaubnisse aus Härtegründen für traumatisierte Flüchtlinge** mit einer Duldung unabhängig vom Herkunftsland (Anforderungen an die fachärztliche Begutachtung u.a.), download unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/aktuell/index.stm>
- Bundesanstalt für Arbeit**, Weisung vom 08.01.2001, **Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung** vom 8.12.2000 im Wortlaut mit Anwendungshinweisen, Aufhebung 'Blüm-Erlass' vom Mai 1997, download unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/aktuell/index.stm>
- Dübbbers**, Rechtswidrigkeit einer Weisung des BMA im Hinblick auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Asylbewerber - Stichtagsregelung - **ArbuR 114f**.
- Geiger, U.**, InfAusIR 1999, 356, IBIS e.V.: C1477, Die Härtefallarbeitserlaubnis nach dem SGB III
- Geiger, U.**, InfAusIR 2001, 142, Arbeitsgenehmigungsrecht - Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung
- FDP fordert Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht:** Die F.D.P. Bundestagsfraktion hat am 7.7.99 einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht vorgelegt (vgl. dazu: **FDP-Presseerklärung v 7.7.99, IBIS e.V.: C1440; FDP-Antrag BT-Drs. 14/1335 v. 1.7.99; Protokoll Bundestagsdebatten v. 28.10.99 und 16.03.00**). " Die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht trägt dazu bei, Schwarzarbeit zu verhindern und die Sozialkassen zu entlasten. Viele Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, würden gern ihren

Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften. Die bisherige Arbeitserlaubnispflicht hindert sie daran. Zahlreiche Personen, zum Beispiel Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, unterliegen einem Arbeitsverbot, beziehen Sozialleistungen und gehen den Weg in die illegale Schwarzarbeit. Um diesen Widerspruch zu lösen, fordert die F.D.P. die Bundesregierung auf, die Arbeitserlaubnispflicht abzuschaffen. Nach unseren Vorstellungen sollen Ausländer, die rechtmäßig und nicht als Touristen in Deutschland leben, die Genehmigung erhalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und einer Beschäftigung nachzugehen. Die Genehmigung soll mit dem Aufenthaltsstatus erteilt werden."

Sprachförderung nach § 62a AFG / § 420 SGB III

Anspruch für Konventionsflüchtlinge

SG Aachen, Urteil S 9 Ar 67/95 v. 13.5.97, IBIS e.V.: C1305, InfAusIR 1997, 411 Nach § 51 AuslG anerkannte Konventionsflüchtlinge haben **wie Asylberechtigte** bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Bedürftigkeit, unzureichende Sprachkenntnisse, 70 Tage Erwerbstätigkeit im Heimatland soweit der Antragsteller nicht wegen der politischen usw. Verhältnisse an einer Erwerbstätigkeit gehindert war) Anspruch auf einen durch das Arbeitsamt geförderten Deutsch-Sprachlehrgang.

Die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen in § 62a AFG ist **gleichheitswidrig**, da die Rechtsstellung der Konventionsflüchtlinge wie auch die Voraussetzungen für das Erlöschen des Bleiberechtes im wesentlichen gleich sind (vgl. §§ 2/3 AsylVfG; §§ 72/73 AsylVfG). Der unterschiedliche Aufenthaltstitel rechtfertigt eine Ungleichbehandlung nicht, denn auch die nach § 62a AFG geförderten Kontingentflüchtlinge erhalten u.U. nur eine Aufenthaltsbefugnis (§ 33 AuslG). Die Erteilung der Befugnis an Konventionsflüchtlinge setzt voraus, dass eine Abschiebung "nicht nur vorübergehend" unmöglich ist (§ 70.1 AsylVfG). Daraus ergibt sich, dass Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge hinsichtlich ihres Bleiberechtes letztlich identisch behandelt werden.

Anmerkungen: Die Argumentation lässt sich ohne weiteres auf die ab 1.1.1998 geltende Rechtslage übertragen, da der dann einschlägige § 420 SGB III insoweit inhaltsgleich mit § 62a AFG ist.

Die Entscheidung wurde inzwischen vom LSG NRW aufgehoben (s.u.).

SG Münster, Urteil v. 6.11.97 - S 2 Ar 20/96, IBIS e.V.: C1307 Konventionsflüchtlinge haben **Anspruch** auf Förderung ihrer Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang. Flüchtlinge i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 des AsylVfG sind in den §§ 62a ff. AFG nicht genannt. § 62a ff. AFG enthalten eine vom Gesetzgeber nicht geplante Regelungslücke. Durch Gesetz vom 14.12.1987 wurden die Regelungen der bis dahin geltenden Sprachförderungsverordnung im wesentlichen wortgleich als § 62a ff. in das AFG aufgenommen. Die Sprachförderungsverordnung unterschied nicht zwischen Flüchtlingen im Sinne des Artikels 16 GG und Flüchtlingen im Sinne der GK. Allein aus dem Umstand, dass nunmehr gesetzlich unterschiedliche Regelungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling im Sinne der GK geschaffen sind, ergibt sich keine Rechtfertigung, im Rahmen der Sprachförderung einen Unterschied zu machen. Da § 62a ff. AFG nicht nur Asylberechtigte, sondern auch Kontingentflüchtlinge in die Förderung einbezieht, besteht kein Grund, Flüchtlinge im Sinne der GK auszuschließen. Die Klägerin hat hier auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so dass es gerechtfertigt ist, ihr Sprachförderung zu gewähren (vgl. BVerwG zum BAföG, InfAusIR 1996, 76, IBIS e.V.: 1309). Im Bereich der Arbeitsverwaltung gibt es eine entsprechende Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 AEVO, wonach Flüchtlinge im Sinne der GK Asylberechtigten bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis gleichgestellt sind. Es gibt keinen Grund, dies für einen Sprachförderungslehrgang anders zu sehen, denn ein Deutschlehrgang ist zumeist erst einmal Grundlage dafür, dass jemand hier auf Dauer berufstätig sein kann. Nach alledem gebieten der Normzweck und die Interessenlage der Klägerin die entsprechende Anwendung der § 62a ff AFG. Die übrigen Voraussetzungen des § 62a AG (Bedürftigkeit, Erwerbstätigkeit im Herkunftsland, mangelnde Sprachkenntnisse, beabsichtigte Arbeitsaufnahme) liegen vor.

LSG NRW, Urteil L 12 AL 120/97 v. 19.6. (16.9.?) 1998 (das Urteil liegt mir nicht vor) hebt die o.g. Entscheidung des SG Aachen S 9 Ar 67/95 v. 13.5.97 auf. Die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 besitzen, bei der Sprachförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 62a Abs. 4 AFG ist nicht gleichheitswidrig. § 62a Abs. 4 AFG hält der verfassungsrechtlichen Überprüfung auch für solche Einzelfälle stand, in denen eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund eines Bleiberechtserlasses erteilt wird.

LSG NRW, Urteil L 9 AL 8/98 v. 28.1.1999, InfAusIR 1999, 249, IBIS e.V.: C1425 bestätigt die o.g. Entscheidung des SG Münster. **Konventionsflüchtlinge haben Anspruch auf Sprachförderung** in analoger Anwendung des § 62a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AFG. Es kommt auf das zu Beginn der Maßnahme geltende Recht an, die Vorschriften des SGB III sind nicht zu berücksichtigen. Die analoge Anwendung des § 62a AFG auf Konventionsflüchtlinge ist ge-

boten, weil insofern eine nicht beabsichtigte Regelungslücke vorliegt. Zu den Asylberechtigten im Sinne des § 28 AuslG 1965 gehörten auch Flüchtlinge i.S.d. GK. Sämtliche Gesetzesänderungen seit der SprachförderungsVO 1976 haben - einschl. des § 420 SGB III - bezüglich des Personenkreises keine Änderungen gebracht. Die analoge Anwendung des § 62a AFG lässt sich auch aus der Systematik des Arbeitsförderungsrechts rechtfertigen. Flüchtlingen ist durch Art. 17 und 24 GK berufliche Entfaltung und insbesondere bei Arbeitslosigkeit eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung garantiert. Damit steht nicht im Einklang, die Sprachförderung zu versagen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Einbeziehung der Konventionsflüchtlinge nach wie vor geboten und die entsprechende Regelungslücke nachträglich zu schließen. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob das Recht auf Sprachförderung unmittelbar aus der GK abgeleitet werden kann.

Der Ansicht des Arbeitsamtes, nur ein dauerhaftes Bleiberecht, nicht aber eine befristete Aufenthaltsbefugnis rechtfertige den Anspruch auf Sprachförderung, stimmt der Senat nicht zu. Die Absicht der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt ist durch die unbefristete und unbeschränkte Arbeitserlaubnis dokumentiert. Anders als im Kinder- und Erziehungsgeldrecht liegen keine Anhaltspunkte vor, dass nach dem Willen des Gesetzgebers dem Aufenthaltsstatus eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen sollte.

Ist bereits ein Anspruch nach innerstaatlichem Recht gegeben, bedarf es keiner Entscheidung, ob aufgrund Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Gleichbehandlungsgebots für Flüchtlinge aus Art. 2 und 3 EG VO 1408/71, ebenfalls Anspruch besteht (vgl. LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97 zum Erziehungsgeld).

Bayerisches LSG L 9 B 225/98 vom ... 1998, IBIS e.V.: C1361. Ein anerkannter Konventionsflüchtling hatte beantragt, das Arbeitsamt zu verpflichten, einen Deutschsprachkurs zu fördern. Wegen mangelhafter Sprachkenntnisse könne er keine Arbeit finden. Das SG München hatte den Betroffenen auf kostenlose Kurse in der Volkshochschule und Selbststudium verwiesen. Die Beschwerde zum LSG blieb erfolglos.

Der Senat sehe keine wesentliche Gefahr dafür, dass der Flüchtling sich irreparable sprachliche Fehler angewöhnen könnte, die seine berufliche Eingliederung verhindern könnten. Der Antragsteller könne "durch kritisches Sprachbewusstsein und sorgfältige Wahl der Sprachebene die Übernahme besonders grob falscher sprachlicher Gewohnheiten verhindern.

Im übrigen ist zu bedenken, dass auch bei deutschen Staatsangehörigen umgangssprachlich oder regional bedingte Abweichungen von der Schriftsprache ihre berufliche und gesellschaftliche Eingliederung nicht ausschließen."

BSG, B 11 AL 71/98 R v. 11.5.99, IBIS e.V.: R4087, InfAuslR 1999, 506, NVwZ-Beilage I 2000, 14, EZAR 434 Nr. 1 Artikel 3 Abs. 1 GG gebietet es nicht, rechtskräftig anerkannte **Konventionsflüchtlingen** wie anerkannten Asylberechtigten Eingliederungshilfe und Sprachförderung (Lehrgangskosten und Unterhalt für einen sechsmonatigen ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang nach § 420 SGB III) zuzuerkennen.

Zwar hat das BVerwG mit Urteil vom 27.9.95 - 11 C 1/95 - (BVerwGE 99, 254) aufgrund einer verfassungskonformen Analogie zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BAföG entschieden, dass Ausländer, die in Deutschland als Konventionsflüchtlinge anerkannt sind, hier nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind und Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG haben. Jedoch sprechen **Entstehungsgeschichte**, Regelungszusammenhang mit der Entwicklung des Ausländerrechts und der spezifische Zweck der Sprachförderung nach dem SGB III nicht in gleicher Weise wie auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung für die förderungsrechtliche Gleichbehandlung beider Personengruppen (wird ausgeführt ...).

Der Kläger kann den Anspruch auch nicht unmittelbar aus der **GK** herleiten. Es bedarf keiner Vertiefung, ob durch die GK überhaupt unmittelbare Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen begründet werden können (siehe hierzu BSG SozR 4100 § 104 Nr 14), denn es sind keine Vorschriften der GK ersichtlich, die den Kläger hinsichtlich der Eingliederungsleistungen begünstigen. Die in Art 23 für Leistungen der öffentlichen Fürsorge und in Art 24 für Leistungen der sozialen Sicherheit angeordnete Gleichstellung betrifft nur das Verhältnis von Flüchtlingen und Deutschen. Der Kläger möchte jedoch eine Ungleichbehandlung in bezug auf vergleichbare ausländische Staatsangehörige geltend machen. Im übrigen steht die in Art 24 GK für Leistungen der sozialen Sicherheit angeordnete Gleichbehandlung unter dem Vorbehalt "besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie für Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen" (vgl. zu dieser Einschränkung BSGE 70, 197, 202 = SozR 3-7833 § 1 Nr 10).

Entgegen der Auffassung der Revision war der Gesetzgeber auch nach dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** des Art. 3 GG nicht gehalten, den Kläger hinsichtlich der Leistungen für die Teilnahme an einem Deutschkurs ebenso zu stellen wie Asylberechtigte. Denn der Gesetzgeber durfte schon im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufenthaltstitel der Konventionsflüchtlinge und der Asylberechtigten, aus dem bei generalisierender Betrachtung eine Erwartung über die Bindung und den dauernden Verbleib in Deutschland folgt, eine unterschiedliche Behandlung der Sprachförderung vornehmen. Insoweit kann in vollem Umfang auf die Rechtsprechung des BSG zum Kindergeld- bzw. Erziehungsgeldanspruch von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis verwiesen werden (BSG SozR 3-5870 § 1 Nr 6; SozR 3-7833 § 1 Nr 16; ständige Rspr.).

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen bei der Sprachförderung gegen **VO EWG 1408/71** verstößt. Der Kläger kann sich nicht auf Art 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Gleichbehandlung mit

Unionsbürgern) berufen, denn § 420 SGB III räumt den Anspruch gerade nicht allen Deutschen oder Unionsbürgern ein.

LSG Bayern L 9 AL 410/99 v. 30.11.00, IBIS e.V.: C1595. Für Konventionsflüchtlinge **keine Sprachförderung** nach §§ 419, 420 SGB III.

Der Kläger hatte geltend gemacht, die Ablehnung verstoße gegen Art. 3 GG, ein sachlicher Differenzierungsgrund für die Ungleichbehandlung von Flüchtlingen liege nicht vor. Auch läge ein Verstoß gegen Art 3 und 7 GK vor, auch falle er als Flüchtling in den persönlichen Geltungsbereich der EG-VO 1408/71, die begehrte Leistung gehöre zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auf die er Anspruch habe.

Das LSG wies die Klage im wesentlichen unter Bezugnahme auf die Rspr. des BSG ab. Auch enthielten die einschlägigen Art. 77 ff der VO 1408/71 keine Regelung, auf die ein Anspruch auf Sprachförderung zu stützen wäre. Über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 dieser VO könnte der Kläger allenfalls eine Gleichbehandlung mit Deutschen erreichen, die aber als solche Sprachförderung nicht beanspruchen können. Der Kläger kann sich auch nicht auf Art. 7 Abs. 2 der EG-VO 1612/68 mit der Begründung berufen, er habe Anspruch auf die Sprachförderung als "soziale Vergünstigung". Denn diese Vorschrift begünstigt i.V.m. Art. 7 Abs. 1 nur EU-Angehörige. Außerdem verlangt diese VO nur die Gleichbehandlung mit "inländischen Arbeitnehmern", welche in dieser Eigenschaft die Sprachförderung gerade nicht erhalten.

Dreijahresfrist seit Einreise

LSG Bremen L 5 AR 5/97 v. 4.2.98, IBIS e.V.: C1362, InfAusIR 1998, 402 Entgegen dem Runderlass 147/92 der Bundesanstalt lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten, dass ein Deutsch-Sprachlehrgang für Asylberechtigte nur dann zu fördern ist, wenn **seit der Einreise des Antragstellers nicht mehr als drei Jahre** verstrichen sind. Der Antragsteller erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Sprachkurs. Für die Berufstätigkeit als Ingenieur, auch wenn sie nicht ihren Schwerpunkt im sprachlichen Bereich hat, sind ausreichende Deutschkenntnisse unabdingbar. Im Gesetz ist von einer Dreijahresfrist nicht die Rede. Nach § 420 SGB III haben sich die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber § 62a AFG nicht geändert. Aus dem bereits mehr als dreijährigen Aufenthalt in Deutschland kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass der Antragsteller bereits die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Seine Schwierigkeiten, deutsch zu sprechen, sind in der mündlichen Verhandlung deutlich geworden.

Anmerkung: ebenso **SG Berlin, S 61 Ar 2045/95 v. 6.6.96, IBIS e.V.: C1142, Info also 1996, 195f.**

Arbeitsvertragsrecht bei geduldetem Aufenthalt

Landesarbeitsgericht Ba-Wü 6 Sa 1/98 v. 25.6.98, IBIS e.V.: C1392, InfAusIR 1998, 514: § 19 AFG führt nicht automatisch dazu, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer kündigen darf, wenn dieser **keine** Aufenthaltsgenehmigung oder **Duldung mehr besitzt**, aber einen Asylfolgeantrag gestellt hat und daraufhin - zwei Wochen später - eine Duldung erhält. In einem solchen Fall gilt die Arbeitserlaubnis gem. §§ 8 Abs. 2, 5 Nr. 5 AEVO nicht als erloschen, sondern mit ex-tunc Wirkung als ununterbrochen bestehend.

Bundesarbeitsgericht v. 12.01.00, 7 AZR 863/98, InfAusIR 2000, 296; IBIS e.V. R6348 Vorinstanz: LAG München, Urteil vom 23. Oktober 1998 - 9 Sa 348/98 - (Quelle: Pressemitteilung BAG)

Der aus Bosnien stammende Kläger war zunächst geduldet. Seit 1995 erhielt er eine mehrfach verlängerte befristete Aufenthaltserlaubnisse. Seit Mai 1993 war der Kläger ununterbrochen aufgrund von **insgesamt 15 befristeten Arbeitsverträgen** als Pflegehelfer beim Freistaat Bayern beschäftigt. Überwiegend war in den Verträgen als **Befristungsgrund das Ende der Duldung, der Aufenthaltsbefugnis oder der Arbeitserlaubnis** genannt. Der letzte, am 27. September 1996 geschlossene Arbeitsvertrag sah eine Befristung bis zum 12. Mai 1997 vor. Als Befristungsgrund war "Ende der Aufenthaltserlaubnis" angegeben. Der Beklagte lehnte eine weitere Beschäftigung darüber hinaus ab, obwohl die Aufenthaltserlaubnis des Klägers am 28. April 1997 bis zum 28. Oktober 1997 verlängert wurde.

Der Kläger hält die **Befristung** des Arbeitsverhältnisses für **unwirksam**. Der beklagte Freistaat verteidigt sie mit der Begründung, bei Vertragsschluss sei offen gewesen, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängert werde. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Die Befristung des Arbeitsvertrags kann mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis allenfalls dann sachlich gerechtfertigt werden, wenn im Zeitpunkt der letzten Vereinbarung eine hinreichend zuverlässige Prognose erstellt werden kann, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Arbeitnehmers werde diesmal nicht erfolgen. Daran fehlte es. Die Prognose des Freistaats hatte sich in der Vergangenheit immer wieder

als unzutreffend erwiesen. Auch bei der letzten Befristung wurde sie nicht bestätigt, sondern die Aufenthaltsgenehmigung des Klägers verlängert.

Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen

BAföG - Anspruch anerkannter Flüchtlinge; Überschreiten der Altersgrenze; Studienkolleg

BVerwG 5 C 5/97 v. 28.4.98, IBIS e.V.: C1308, NVwZ-Beilage 1998, 89; FEVS 1998, 481, ZFSH/SGB 2001, 345. Bei der Prüfung, ob der Auszubildende aus persönlichen Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt vor **Vollendung des 30. Lebensjahres** zu beginnen, ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze in die Würdigung einzubeziehen. Dies schließt die Zeiten im Herkunftsland ein. Die unterlassene Aufnahme eines Studiums im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ist ein die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigender persönlicher Hinderungsgrund. Eine aus freier Entscheidung getroffene berufliche Entscheidung oder mangelhafte Leistungen hat der Auszubildende jedoch selbst zu vertreten.

In Deutschland ist nach Flüchtlingsanerkennung ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, sich in sprachlicher und fachlicher Hinsicht auf die Anforderungen eines durch das Asyl ermöglichten Hochschulbesuchs vorzubereiten (Sprachkurs, Studienkolleg bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung), dabei ist der Asylberechtigte gehalten, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, um die Zulassungsvoraussetzungen alsbald zu erwerben, fachliche Eignungsmängel hat er ggf. selbst zu vertreten.

OVG Me-Vo 1 M 171/97, B.v.29.01.98, ZFSH/SGB 2001, 241; IBIS e.V. C1635 Der Besuch eines **Studienkollegs** für ausländische Studierende an einer Hochschule in Me-Vo ist - im Hinblick auf die ohnehin begrenzte Förderung ausländischer Staatsangehöriger (§ 8 BAföG) sind nur wenige Fälle denkbar, in denen ausländische Studienkollegiaten tatsächlich BAföG-Leistungen erhalten - **grundsätzlich förderungsfähig** nach § 2 Abs. 1 S. 1 BAföG, und zwar entweder nach Nr. 4 oder nach Nr. 6.

Hat ein mit einer Deutschen verheirateter ungarischer Staatsbürger während des Besuchs des Studienkollegs einer Hochschule **Hilfe zum Lebensunterhalt unter Anerkennung eines besonderen Härtefalls** erhalten, begründet der Wechsel in das Hauptstudium, für den der Besuch des Studienkollegs notwendige Voraussetzung war, keinen wesentlich neuen Sachverhalt, bei dem die bislang vom Sozialamt anerkannte besondere Härte i. S. d. **§ 26 Abs. 1 S. 2 BSHG** zu verneinen wäre.

Anmerkung: seit 1.4.2001 haben mit Deutschen verheiratete Ausländer aufgrund des neu gefassten § 8 Anspruch auf BAföG, vgl. <http://www.das-neue-bafoeg.de>

Anmerkungen:

- Mit Inkrafttreten der **BAföG-Reform zum 1.4.2001** wurden die Förderbeträge erheblich angehoben, ebenso Einkommensgrenzen und Elternfreibeträge, eine Förderung des gesamten Studiums auch im EU-Ausland ist nach mindestens zwei Semestern in Deutschland möglich, nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG-neu gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Ausbildungsförderung auch für **Konventionsflüchtlinge** mit Abschiebeschutz nach § 51 AuslG (schon bisher nach Rspr. BVerwG, InfAuslR 1996, 76), nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG-neu gibt es einen Anspruch auf Ausbildungsförderung auch für **Ehegatten Deutscher**. Näheres: <http://www.das-neue-bafoeg.de>
- Nach § 10 Abs. 3 Nr.3 BAföG haben anerkannte Flüchtlinge Anspruch auch nach Überschreiten der **Altersgrenze von 30 Jahren**, wenn aufgrund der Verfolgung im Heimatland nicht studiert werden konnte (sollte ggf. dargelegt werden) und das Studium hier unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (d.h. unverzüglich nach Wegfall des Studierverbotes durch die Flüchtlingsanerkennung) aufgenommen wird
- Nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BAföG gilt für **Absolventen des zweiten Bildungswegs** die Altersgrenze von 30 Jahren generell nicht, wenn das Studium unverzüglich (bei NC-Fächern müssen ggf. Bewerbungen nachgewiesen werden) nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen wird (für bei Ausbildungsbeginn mind. 30jährige aber in der Regel keine Förderung mehr für den zweiten Bildungsweg selbst, außer im o.g. Fall)

BKGG / EStG - Anspruch auf Kindergeld

Wohnsitz und gewöhnlicher Inlandsaufenthalt des Kindes

FG Ba-Wü 12 K 113/97, B. v. 01.10.98 (rechtskräftig), **EFG 1999, 179, IBIS e.V.: C1585**. Ein aufgrund unanfechtbaren Bescheids des Bundesamtes anerkannter **Konventionsflüchtling** hat ab dem Monat der Rechtskraft der Anerkennung Anspruch auf Kindergeld (ebenso DA Einkommenssteuergesetz 62.4.2, Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 648 f. zu § 62 EStG, Kindergeld - Anspruchsberechtigte - IBIS e.V. C1556).

Der Anspruch kann auch nicht ausgeschlossen werden, weil **das Kind keinen Inlandswohnsitz** hätte. Für den Begriff des Wohnsitzes des Kindes in § 63 Abs. 1 S. 3 EStG gilt die Begriffsbestimmung des § 8 AO. Kinder teilen nach dieser Bestimmung grundsätzlich den Wohnsitz der Eltern, solange sie sich noch nicht persönlich und wirtschaftlich vom Elternhaus getrennt haben. Ausweislich der Haushaltsbescheinigung lebt das Kind seit seiner Geburt im Haushalt des Klägers. Ausländerrechtliche Beschränkungen haben für die Begründung eines steuerrechtlich beachtlichen Wohnsitzes keine Bedeutung (DA FamEstG Anh. 1, Anwendungserlass zu § 8 Abs. 1 S. 3 AO).

FG Niedersachsen XV 380/97 Ki, U. v. 30.09.97, EFG 1998, 377, IBIS e.V. C1587

Das Innehaben eines **Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes** (g.A.) im Inland i.S.d. § 63 EStG setzt bei einem ausländischen **Kind** nicht voraus, dass seinem Aufenthalt keine ausländerrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Eine derartige Einschränkung der Begriffe des Wohnsitzes bzw. des g.A. lässt sich weder den Vorschriften der §§ 8, 9 AO noch § 63 Abs. 1 S. 3 EStG entnehmen. Da §§ 8, 9 AO lediglich an die tatsächlichen Verhältnisse bzw. äußeren Merkmalen anknüpft, ist für eine Auslegung, dass Kinder einen Wohnsitz oder g.A. grundsätzlich nur dann begründen können, wenn sie im Besitz einer **Aufenthaltsgenehmigung** sind, kein Raum. Vielmehr ist aufgrund der vom Gesetzgeber für den Anspruchsberechtigten in § 62 Abs. 2 S. 1 EStG vorgenommenen Einschränkung des KG-Anspruches auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung wegen des **Fehlens einer entsprechenden Regelung für berücksichtigungsfähige ausländische Kinder** in § 63 Abs. 1 EStG davon auszugehen, dass eine derartige Einschränkung bei den zu berücksichtigenden Kindern vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt ist.

BSG 10 RKg 29/95 v. 30.9.96, FEVS 1997, 475 Ein Kind von Migranten, das zum Zweck einer zeitlich begrenzten Ausbildung ein **Internat im Heimatland** seiner Eltern besucht, hat seinen Wohnsitz oder g.A. weiter in Deutschland (und damit Anspruch auf Kindergeld), wenn nicht Umstände erkennen lassen, dass der Aufenthalt im Heimatland nicht nur vorübergehend sein wird. Das Kind besuchte drei Jahre ein Gymnasium in der Türkei, behielt aber ein Zimmer in der Wohnung seiner Eltern in Deutschland und lebte dort auch regelmäßig in den Schulferien.

BFH VI B 21/98, B. v. 10.08.98, BFH/NV 1999, 285. In Deutschland lebende türkische Arbeitnehmer können für ihr in Deutschland geborenes, in der Türkei bei den Großeltern lebendes und die Schule besuchendes und nur während der Schulferien in Deutschland anwesendes Kind nur das (niedrigere) Abkommenskindergeld von 25.-/Monat beanspruchen, da der Aufenthalt in der Türkei seit 6 Jahren andauerte, nicht von vornherein zeitlich begrenzt war und somit (im Gegensatz zu dem vom BSG entschiedenen Fall BSG 10 RKg 29/95 v. 30.9.96) das Kind keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland hatte. Die für den Streifall maßgebliche Begriffsbestimmung des Wohnsitzes gemäß § 8 AO stimmt wörtlich mit der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 1 SGB I überein.

FG Nds. 6 K 795/98 KI, U.v. 10.10.00 - rechtskräftig -, EFG 2001, 514, IBIS e.V. C1639. Ein türkisch stämmiges Kind, das die dt. Staatsangehörigkeit angenommen hat, behält im Regelfall während einer im **Ausland durchgeführten Ausbildung** seinen Wohnsitz bei den Eltern im Inland. Dies gilt umso mehr, wenn der Ausbildungsstaat (hier: Syrien) nicht mit dem Heimatstaat identisch ist. Aus der Art der Ausbildung (hier: zum Hodscha) allein kann ein fehlender Rückkehrwille nicht geschlossen werden.

BFH VI R 107/99, U. v. 23.11.00 (Volltext über <http://www.bundesfinanzhof.de>) Leitsätze: "1. Begibt sich ein Kind zum **Zwecke des Studiums** für mehrere Jahre **ins Ausland**, behält es seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland nur dann bei, wenn es diese Wohnung zum **zwischenzeitlichen Wohnen in ausbildungsfreien Zeiten** nutzt. 2. Die Absicht des Kindes, nach Beendigung des Auslandsstudiums in die Bundesrepublik zurückzukehren, besagt nichts darüber, ob der Wohnsitz bei den Eltern zwischenzeitlich beibehalten wird. 3. Auch bei langjährigen Auslandsaufenthalten kann ein Wohnsitz des Kindes jedenfalls dann gegeben sein, wenn es sich im Jahr fünf Monate im Inland in der Wohnung der Eltern aufhält."

BFH VI R 165/99, U.v. 23.11.00 (Volltext über <http://www.bundesfinanzhof.de>) Leitsatz" Schicken die Eltern ihr sechsjähriges Kind zum Zwecke des für die Dauer von neun Jahren angelegten **Schulbesuchs zu den Großeltern ins Ausland**, verliert das Kind grundsätzlich seinen Wohnsitz im Inland. Besuchsweise Aufenthalte des Kindes in der elterlichen Wohnung führen auch dann nicht zur Beibehaltung des Wohnsitzes, wenn die Rückkehr des Kindes nach Deutschland nach Erreichen des Schulabschlusses beabsichtigt ist."

Für das in der Türkei lebende Kind kann daher vorliegend lediglich das 'Abkommenskindergeld' (hier: 10.-DM/Monat) nach Art. 33 des dt.-türkischen Sozialabkommens beansprucht werden.

LSG Hessen L 6 K G 1480/96, U.v. 07.06.00, InfAusIR 2001, 183; IBIS e.V.: C1625 Anspruch auf Kindergeld für **Pflegekinder** mit einer Duldung. Der Kläger erfüllt mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen nach BKGG. Auch die Kinder erfüllen die Voraussetzungen "Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt", da das Bundesamt für sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 festgestellt hat. Es kommt maßgeblich darauf an, ob für die Kinder die Prognose eines nicht absehbaren Daueraufenthaltes in Deutschland gerechtfertigt ist.

Kindergeldanspruch nach BKGG in der bis 1993 gültigen Fassung

BSG 14/10 RKg 19/96 v. 19.11.97, EZAR 450 Nr. 9 Ob ein Ausländer "auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden kann" (§ 1 Abs. 3 BKGG a.F.), richtet sich allein danach, ob für ihn im Zeitpunkt der Kindergeldentscheidung ein konkretes ausländerrechtliches Abschiebehindernis auf unbestimmte Zeit gilt; diese Voraussetzung ist nicht eigenständig von den Kindergeldbehörden und den Sozialgerichten zu prüfen. Ein befristeter Abschiebestopp vermittelt kein Abschiebehindernis auf unbestimmte Zeit.

Anspruch von Ausländern ohne gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status

BFH VI B 66/00 v. 29.05.00, BFH/NV 2000, 1459, IBIS e.V. C1599 (Vorinstanz FG Hamburg I 690/99 v. 08.02.00) Den Klägern wurde **Prozesskostenhilfe** bewilligt, da die Frage, ob die Regelung des § 62 Abs. 2 S. 1 EstG, wonach Ausländer ohne gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status kein Kindergeld erhalten, mit Art. 3 GG vereinbar ist, ist Gegenstand mehrerer beim Senat anhängiger Revisionsverfahren und damit noch nicht abschließend geklärt (Anmerkung: Dem Beschluss ist nicht zu entnehmen, um welchen Aufenthaltsstatus, welches Herkunftsland etc. es vorliegend geht).

Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis

LSG NRW v. 6.12.96 - L 13 Kg 105/94, IBIS e.V.: C1363 Das LSG hat dem **Bundesverfassungsgericht** die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis in § 1 BKGG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Geklagt hatte eine libanesische Familie mit fünf Kindern, die aufgrund eines **Bleiberechtserlasses** Aufenthaltsbefugnisse erhalten hat und denen das Kindergeld zum 1.1.1994 gestrichen wurde.

Das LSG hält - mit ausführlicher Begründung - **anders als das BSG** die Vorschrift für verfassungswidrig: "§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKGG 1994 verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit seinen Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und den Grundrechten seiner Kinder aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG."

BSG 14/10 RKg 21/96 v. 2.10.97, IBIS e.V.: C1364; EZAR 451 Nr. 5 Die Neuregelung des § 1 BKGG ist vom Wortlaut her eindeutig. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis reicht für einen Kindergeldanspruch nicht aus. Der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis ist verfassungsgemäß.

BSG B 14 KG 17/97 R und **BSG B 14 KG 18/97 R v. 28.1.00** Die Revisionen der Kläger blieben ohne Erfolg. Die Entziehung des Kindergeldes aufgrund der Gesetzesänderung war rechtmäßig. Die gesetzliche Regelung, wonach eine **Duldung** des Aufenthalts für den Anspruch nicht mehr ausreicht, ist nicht verfassungswidrig. Da die Kläger weder Staatenlose noch als Flüchtlinge anerkannt sind, konnte der Anspruch auch nicht auf EG-Recht gestützt werden.

BFH VI B 134/00, Beschluss v. 13.09.00, IBIS e.V. C1582; DStR 2000, 239 (mit Anmerkung 'MIT'); BFHE 192,483; BFH/NV 2001, 116; Finanzrundschau/Ertragssteuerrecht 2001, S. 39. Zum **Kindergeld für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Altfallregelung**. Klägerin ist eine libanesische Familie mit sechs Kindern, deren zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnisse aufgrund des auf § 99 AusIG gestützten Übergangserlasses des Nds. Innenministeriums v. 18.10.1990 nach dem AusIG 1990 als Aufenthaltsbefugnisse fortgelten. Der Kläger hält den in § 62 Einkommensteuergesetz geregelten Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis vom Anspruch auf Kindergeld für einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (**Art. 3 GG**), da sein Aufenthaltsrecht mindestens so sicher sei wie das eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis. Da die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg habe, wurde vom Bundesfinanzhof Prozesskostenhilfe bewilligt. Nach erneuter Prüfung hält der Bundesfinanzhof an seiner früheren Rspr. (keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG) nicht mehr fest. Im **Hauptverfahren** will der BFH insbesondere prüfen, ob der Ausschluss des Antragstellers vom Kindergeld mit Art. 3 GG vereinbar ist und - wenn nicht -, ob eine **Vorlage an das BVerfG** erforderlich ist.

Anmerkung: § 99 AuslG bestimmt, dass vor Inkrafttreten des AuslG 1990 aus humanitären Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses erteilte Aufenthaltserlaubnisse ab 1.1.1991 als Aufenthaltsbefugnisse fortgelten und abweichend von § 34 Abs. 2 AuslG (Wegfall des Abschiebungshindernisses oder der sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe) verlängert werden. Auch neuere Altfallregelungen (z.B. die aktuelle Regelung für traumatisierte Bosnier - nicht jedoch die aktuelle Regelung für Kosovo-Flüchtlinge) enthalten teilweise eine Bestimmung, nach der § 34 Abs. 2 AuslG bei der Verlängerung keine Anwendung findet. Zumindest in solchen Fällen sollte daher versucht werden, unter Berufung auf Art. 3 GG und den o.g. Beschluss des BFH einen Kindergeldanspruch geltend zu machen (und ggf. zugleich zu beantragen, das Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung des BFH bzw. des BVerfG auszusetzen).

FG Düsseldorf 18 K 6552/00 Kg (PKH) - rechtskräftig -, **B.v. 13.02.01, EFG 2001, 576; IBIS e.V. C1634.** Dem Kläger ist für die Klage auf Kindergeld PKH zu bewilligen. Zum einen lässt sich die Erfolgsaussicht auf **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis** vom Kindergeld (§ 62 Abs. 2 S. 1 EStG) stützen, vgl. BFH VI B 134/00 v. 13.09.00 (Frage der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG). Zum anderen hat die Klage auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei und die hierzu ergangene Entscheidung des EuGH v. 04.05.99 (Sürül), Aussicht auf Erfolg (wird ausgeführt, siehe weiter unten).

Anspruch Staatenloser und anerkannter Flüchtlinge

BSG 14/10 RKg 21/96 v. 02.10.97, IBIS e.V.: C1364; EZAR 451 Nr. 5 Die Neuregelung des § 1 BKGG ist vom Wortlaut her eindeutig. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis reicht für einen Kindergeldanspruch nicht aus. Nach § 42 BKGG haben EG-Angehörige, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des EG-Vertrages und der dazu erlassenen Verordnungen jedoch die gleichen Rechte wie Deutsche. Voraussetzung für Flüchtlinge ist jedoch eine unanfechtbare formelle Flüchtlingsanerkennung (vgl. § 3 AsylVfG = **Konventionsflüchtlinge**).

Durchführungsanweisung zum Kindergeld IBIS e.V. C1556. In der amtlichen Durchführungsanweisung wird u.a. der Kindergeldanspruch von anerkannten Flüchtlingen - unabhängig vom Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung - bestätigt: DA Einkommenssteuergesetz, Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 648 f. zu § 62 EStG, Kindergeld - Anspruchsberechtigte -

"DA 62.4.2 Flüchtlinge und Asylberechtigte

(1) Anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 59, und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der **Staatenlosen**, BGBl. 1976 II S. 473, Deutschen gleichgestellt, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies bedeutet, dass für Flüchtlinge vom Zeitpunkt der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen an die zusätzlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG [=Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung; Anmerkung G.C.] nicht erfüllt sein müssen.

Anmerkungen: Bei anerkannten **Flüchtlingen** reicht demnach für den Anspruch auf **Kindergeld** die Rechtskraft der Anerkennung, auf die Ausstellung des Konventionspasses und Erteilung der Aufenthaltsbefugnis bzw -erlaubnis kommt es nicht an.

BFH VI B 43/97 v. 14.08.97, BFH/NV 1998, 169; DSz 1998, 171, IBIS e.V.: C1601 Der grundsätzliche Ausschluss des Kindergeldanspruchs aufenthaltsrechtlich nur geduldeter Ausländer gilt nicht für nach der **GK anerkannte Flüchtlinge** und sonstige politisch Verfolgte i.S.d. § 3 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. Gemeinsames Rundschreiben des BMFuS und des BMI v. 06.01.94 BMFuS 223 - 2862 - 2/BMI - DII - 4 - 221972/I, GMBI 1994, 70). ...

FG Ba-Wü 12 K 113/97, B. v. 01.10.98 (rechtskräftig), EFG 1999, 179, IBIS e.V.: C1585. Ein aufgrund unanfechtbaren Bescheids des Bundesamtes anerkannter **Konventionsflüchtling** hat **ab dem Monat der Rechtskraft der Anerkennung** Anspruch auf Kindergeld (ebenso DA Einkommenssteuergesetz 62.4.2, Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 648 f. zu § 62 EStG, Kindergeld - Anspruchsberechtigte - IBIS e.V. C1556). Der Anspruch kann auch nicht ausgeschlossen werden, weil **das Kind keinen Inlandswohnsitz** hätte. Für den Begriff des Wohnsitzes des Kindes in § 63 Abs. 1 S. 3 EStG gilt die Begriffsbestimmung des § 8 AO. Kinder teilen nach dieser Bestimmung grundsätzlich den Wohnsitz der Eltern, solange sie sich noch nicht persönlich und wirtschaftlich vom Elternhaus getrennt haben. Ausweislich der Haushaltsbescheinigung lebt das Kind seit seiner Geburt im Haushalt des Klägers. Ausländerrechtliche Beschränkungen haben für die Begründung eines steuerrechtlich beachtlichen Wohnsitzes keine Bedeutung (DA FamEstG Anh. 1, Anwendungserlass zu § 8 Abs. 1 S. 3 AO).

FG Köln 2 K 93/99, U. v. 10.06.99, EFG 1999, 1139, IBIS e.V.: C1588 Ein **Staatenloser** ist hinsichtlich des Kindergeldanspruchs ab 1996 einem Deutschen gleichgestellt. Die entgegenstehende Rspr. des **BSG** ist aufgrund

der Ausgestaltung des KG als Steuervergütung überholt. Der Ausschluss aufenthaltsrechtlich nur geduldeter Ausländer durch § 62 EstG wird eingeschränkt durch zwischen- oder überstaatliches Recht (FG Düsseldorf 10 K 5596/97, U. v. 21.01.98).

Der Kläger ist staatenlos, dies wird durch den Reiseausweis dokumentiert. Der BFH hat zwar ausgeführt (BFH, B. v. 16.10.98 VI B 192/98, BFH/NV 1999/310), dass Staatenlose, die aufgrund des Staatenlosenübereinkommens als solche anerkannt seien, Deutschen gleichgestellt sind. Eine solche **Anerkennung** ist jedoch weder in dem Übereinkommen vorgesehen, noch wird sie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge überhaupt ausgesprochen. Sie ist deshalb nicht Voraussetzung, um sich auf das Staatenlosenübereinkommen berufen zu können.

Art. 29 Staatenlosenübereinkommen stellt Staatenlose hinsichtlich der **steuerlichen Lasten** Inländern gleich. Der Kläger kann sich auf diese Vorschrift berufen, da das KG seit 1996 als Steuervergütung gezahlt wird. Art. 29 wird nicht (mehr) durch Art. 24 Staatenlosenübereinkommen eingeschränkt, wonach die Inländergleichbehandlung aufgrund besonderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften bei Sozialleistungen eingeschränkt werden darf, die ausschließlich aus öff. Mitteln bestritten werden (so noch zum KG nach BKG BSG 10 RKg 8/96 v. 03.12.1996).

BFH B. v. 16.10.98 VI B 192/98, BFH/NV 1999/310, IBIS e.V.: C1600 Sachverhalt: Die Antragsteller reisten von Estland nach Deutschland ein und haben Asyl beantragt, über ihren Asylantrag ist noch nicht entschieden. Sie haben durch eine Bescheinigung des russischen Konsulats sowie durch einen im Rahmen ihres Asylverfahrens ergangenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ihre Staatenlosigkeit nachgewiesen und eine Aufenthaltsbefugnis mit dem Vermerk der **Staatenlosigkeit** erhalten. Sie machen geltend, mit der formellen Auflösung der Sowjetunion sei auch ihre Staatsangehörigkeit erloschen, aus Art 31 Abs. 1 Staatenlosenübereinkommen folge, dass zu erwarten sei, dass sie und ihre Kinder auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Gründe: Ob die Entscheidung des BSG im Urteil v. 03.12.96 10 Rkg 8/96 - aufgrund **Art. 24 Abs. 1 Buchst b ii StlÜbk** (Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen) bestehe kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern bei Leistungen, die ausschließlich aus öff. Mitteln bestritten werden, hierzu zählte das BSG auch das Kindergeld - nach der Neuregelung des Kindergeldes im Jahresteuergesetz 1996 noch zutrifft ist zweifelhaft und bedarf der Klärung im Hauptsacheverfahren. Wie sich aus § 31 EstG ergibt, wird das KG als Steuervergütung gezahlt und dient der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums, und soweit es der Freistellung - wie bei der Klägerin - nicht bedarf, weil der Berechtigte keine Einkommenssteuern zahlt, der Förderung der Familie. Sieht man die Kindergeldvorschriften des EstG 1996 auch als Steuerentlastungsvorschrift an, so könnte nunmehr **Art. 29 StlÜbk** eingreifen (steuerrechtliche Gleichbehandlung von Staatenlosen mit Inländern).

EuGH C-95/99 bis C-98/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665; InfAusIR 2001, 490, EZAR 831 Nr. 38 im Wortlaut über <http://www.curia.eu.int>
(vgl. auch die Parallelentscheidung des EuGH zum Erziehungsgeld EuGH C-180/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665)

Deutschland darf das **Kindergeld für Staatenlose** davon abhängig machen, dass diese über einen **gefestigten Aufenthaltsstatus** verfügen.

Der Antrag der Kläger, staatenlosen Kurden und Palästinenser aus dem Libanon, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, die nach deutschem Recht als Staatenlose anzusehen sind, wurde daher abgelehnt. Die Anwendung der **EG VO 1408/71**, die eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien vorschreibt und auch auf Flüchtlinge und Staatenlose anzuwenden ist, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer **innerhalb der EU gewandert** ist. Sie gilt daher nicht für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn diese **unmittelbar aus einem Drittstaat** eingereist sind und ihre Situation keinerlei Gemeinschaftsrechtsbezug aufweist.

Anmerkung: Anders zum seit 1996 geltenden steuerrechtlichen Kindergeld: FG Köln, U. v. 10.06.99, EFG 1999, 1139, IBIS e.V.: C1588; BFH B. v. 16.10.98, BFH/NV 1999/310, IBIS e.V.: C1600; sowie DA Kindergeld IBIS e.V. C1556, Nr. 62.4.2 (siehe oben)!

Anspruch nach Abkommensrecht - unabhängig vom Aufenthaltsstatus (EU, EWR, Schweiz, Tunesien, Türkei, Jugoslawien mit Nachfolgestaaten)

BSG 14/10 RKg 21/96 v. 2.10.97, IBIS e.V.: C1364; EZAR 451 Nr. 5 Die Neuregelung des § 1 BKGG ist vom Wortlaut her eindeutig. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis reicht für einen Kindergeldanspruch nicht aus. Nach § 42 BKGG haben EG-Angehörige, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des EG-Vertrages und der dazu erlassenen Verordnungen jedoch die gleichen Rechte wie Deutsche.

BSG B 14 KG 19/97 R, InfAusIR 1999, 223 IBIS e.V.: C1499, (Fragen an den EuGH, die Begründung des Beschlusses ist im InfAusIR nicht abgedruckt und liegt mir auch nicht vor), **Vorlagebeschluss an EuGH** zum An-

spruch auf Kindergeld für Staatenlose und Flüchtlinge (vgl. auch den ausführlichen Vorlagebeschluss zu denselben Fragestellungen bezüglich des Erziehungsgeldanspruchs; BSG B 14 EG 7/97 R v. 15.10.98, IBIS e.V.: C1408)

Das BSG hat dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die VO EWG 1408/71 auf Staatenlose und deren Familienangehörige, anwendbar, wenn diese nach dem EG-Vertrag kein Recht auf Freizügigkeit haben?
2. Ist die VO EWG 1408/71 auch auf staatenlose Arbeitnehmer und deren Familienangehörige anwendbar, die unmittelbar aus einem Drittstaat in einen Mitgliedsstaat eingereist und innerhalb der Gemeinschaft nicht gewandert sind?

EuGH C-262/96 v. 4.5.1999, IBIS e.V.: C1405, InfAusIR 1999, 324 Anspruch auf Kindergeld für **TürkInnen unabhängig vom Aufenthaltsstatus**: Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19.9.1980 verbietet es, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Studium besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in Deutschland mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Deutsche insoweit nur ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen. Für die für die Geltendmachung von Rechten aufgrund des Beschlusses 3/80 erforderliche "Arbeitnehmereigenschaft" ist es ausreichend, dass eine gesetzliche Sozialversicherung gegen mindestens ein Risiko des Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieses Beschlusses besteht. Damit ergibt sich ein Anspruch sowohl aus der Arbeitnehmereigenschaft des neben dem Studium stundenweise sozialversicherungsfrei, aber pflichtunfallversichert arbeitenden Ehemannes als auch aus der Tatsache, dass die nicht arbeitende Ehefrau für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (Kindererziehungszeiten) gilt.

Anmerkungen: Der den Fall vertretende RA **Rainer M. Hofmann**, Aachen hat unter dem Titel "Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme" in **InfAusIR 1999, 381** eine ausführliche Urteilsbesprechung vorgelegt.

Die Entscheidung lässt sich entsprechend auf den **Erziehungsgeldanspruch** von TürkInnen übertragen, vgl. dazu auch Landesversicherungsamt NRW v. 7.7.99, IBIS e.V.: R3673; InfAusIR 1999, 398.

SG Aachen Urteil S 15 KG 5/99 v. 23.03.00, InfAusIR 2000, 353; EZAR 454 Nr. 7 Eine türkische Staatsangehörige kann auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung Kindergeld aufgrund Art 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei beanspruchen, wenn ihr Ehemann als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist oder für sie für die Zeiten der Kindererziehung Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gemäß § 56 SGB VI als gezahlt gelten. Ein Urteil des EuGH stellt eine für alle Rechtsanwender verbindliche Auslegung dar.

Anmerkung: Dieses erneute Urteil in der Sache von Frau Sürul war notwendig geworden, weil die Kindergeldkasse die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.05.00 (s.o.) verweigerte.

BSG B 14 KG 2/99 R v. 12.4.00, InfAusIR 2000, 347, IBIS e.V. C1553. Kindergeld für erwerbstätige Bosnier mit Duldung aufgrund dt.-jugoslaw. Sozialabkommen. Dem Kläger ist auch für die Zeit ab 1.1.1994 Kindergeld zu gewähren, obwohl er keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt. Entgegen der Auffassung der Kindergeldkasse schließt § 1 Abs. 3 BKGG den Anspruch nicht aus. Auf den Kläger sind die Vorschriften des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit anzuwenden. In die Rechte und Pflichten dieses Abkommens ist Bosnien-Herzegowina als Rechtsnachfolgestaat Jugoslawiens eingetreten.

Zu Unrecht meint die Kindergeldkasse, durch das Abkommen würden nur Wanderarbeitnehmer begünstigt. Weder dem Wortlaut noch den Materialien zum Abkommen (sämtlich in BR-Drs. 98 und 99/69) lässt sich derartiges entnehmen. Dass der Kläger 1992 als Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina nach Deutschland eingereist ist hier nur geduldet wird, steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen. Die Vorschriften des Abkommens gehen als speziellere Regelung dem § 1 Abs 3 BKGG vor. Jedenfalls haben **Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina**, die in Deutschland - erlaubt - versicherungspflichtig tätig geworden sind, für die Zeit ihrer Beschäftigung Anspruch auf Kindergeld für ihre nach BKGG berücksichtigungsfähigen Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese sich in Deutschland oder Bosnien-Herzegowina aufhalten. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Abkommens. Schließlich kann der Anspruch auf Kindergeld - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch nicht mit der Begründung verneint werden, der Kläger habe als - lediglich in Deutschland geduldeter - Ausländer hier weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch einen Wohnsitz i.S. von § 30 SGB I. Denn er hält sich i.S. des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens gewöhnlich in einem der beiden Vertragsstaaten auf. Dies genügt für den Kindergeldanspruch.

Die **Höhe des Kindergeldanspruchs** richtet sich vorliegend nach dem Bundeskindergeldgesetz, da das Kind in Deutschland wohnte. Die in Art. 28 des dt.jugoslawischen Sozialabkommens für in Jugoslawien lebende Kinder vorgesehenen **niedrigeren Sätze ("Abkommenskindergeld")** berücksichtigen das Kaufkraftgefälle und die unterschiedlichen Unterhalts- und Erziehungskosten. Sie haben keine andere Funktion, als im Abkommensrecht das "Wohnlandprinzip" durchzusetzen: Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach den Unterhalts- und Erziehungskosten des Landes, in dem das Kind wohnt.

BSG B 14 KG 3/99 R v. 12.4.00; NVwZ-Beilage I 2001, 14; EZAR 454 Nr. 8; IBIS e.V. C1552. Kindergeld für arbeitslose Bosnier mit Duldung aufgrund dt.-jugoslaw. Sozialabkommen. (Sachverhalt ansonsten wie oben) Auch in diesem Falle ist das deutsch-jugoslawische Abkommen über Soziale Sicherheit anzuwenden, weil der Kläger in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat. Für die Zeit der Arbeitslosigkeit kommt es allerdings darauf an, für welche Zeiten der Kläger Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Da nach dem Abkommen auch die Empfänger von **Krankengeld** oder **Arbeitslosengeld**, nicht aber von Arbeitslosenhilfe **als Arbeitnehmer gelten**, ist bei Arbeitslosigkeit nur für die Zeit des Arbeitslosen- oder Krankengeldbezugs Kindergeld zu gewähren (vgl. die 1974 vorgenommene Änderung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens). Die **Höhe des Kindergeldes** richtet sich vorliegend nach dem Bundeskindergeldgesetz, da das Kind in Deutschland wohnte.

Anmerkung: Aufgrund der Entscheidung haben nicht nur Bosnier, sondern **alle Staatsangehörige Jugoslawiens** (z.B. Kosovo-Albaner) sowie **aller Nachfolgestaaten Jugoslawiens** Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch Asylbewerber und Geduldete. Voraussetzung ist zwar, dass ein Elternteil Arbeitnehmer ist, aber ein Kindergeldanspruch ist für Asylbewerber und Geduldete ohnehin hauptsächlich dann interessant, wenn sie Arbeitnehmer sind, da beim Bezug von Sozialhilfe bzw. Asylbewerberleistungen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird und dann nur dem Sozialamt zu Gute käme.

Zu prüfen wäre jetzt, ob das dt.-jugoslawische Abkommen auch etwas zum Erziehungsgeld hergibt, und wie das Abkommen den Arbeitnehmer definiert, ob z.B. auch geringfügige Beschäftigung reicht. Mit Slowenien ist seit 1.9.99 ein eigenes Sozialabkommen in Kraft (BGBl. II 1999, 796), das - nur für Ansprüche ab 1.9.99 - das dt.-jugoslawische Abkommen ersetzt.

In der amtlichen **Durchführungsanweisung zum Kindergeld** wird u.a. der Kindergeldanspruch von Türkischen ArbeitnehmerInnen - jeweils unabhängig vom Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung - bestätigt.

DA Einkommenssteuergesetz, Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 648 f. zu § 62 EStG, Kindergeld - Anspruchsberechtigte - **IBIS e.V. C1556**

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EWR-Staat, der Schweiz und der Türkei

Das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gilt nicht für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und die sie begleitenden Familienangehörigen. Nach den Rechtsvorschriften der EU i.V.m. dem EWR-Abkommen haben diese Personen, wenn sie im Inland wohnen, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie für türkische Arbeitnehmer i.S. des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980. Eine Person ist dann Arbeitnehmerin i.S. dieses Beschlusses, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien."

TürkInnen haben demgegenüber auch als Asylbewerber, Geduldete, StudentInnen mit Aufenthaltsbewilligung, mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund Altfallregelung etc. einen Kindergeldanspruch, wenn sie ArbeitnehmerInnen sind. Die Mitgliedschaft in nur EINEM System der sozialen Sicherung (z.B. gesetzliche Unfallversicherung) ist dafür ausreichend, z.B. durch die geringfügige Beschäftigung eines Ehepartners (vgl. dazu auch EuGH C262/96 v. 4.5.1999, InfAuslR 1999, 324 sowie Hofmann, Hofmann, InfAuslR 1999, 381 sowie InfAuslR 2000, 265).

Zum vom BSG (Urteil B 14 KG 3/99 R v. 12.4.00, IBIS e.V. C1552) ebenfalls festgestellten Kindergeldanspruch von Arbeitnehmern aus **Ländern des ehem. Jugoslawiens** unabhängig vom ausländerrechtlichen Status auf Grund des dt.-jugoslawischen Sozialabkommens äußert sich die DA EStG hingegen nicht.

BSG B 14 KG 5/99 R vom 15.08.00 (Vorinstanzen: SG Osnabrück S 12 Kg 78/94, LSG Nds L 3 Kg 28/95) Der Kläger reiste 1987 mit seiner Ehefrau nach Deutschland ein und lebt hier mit vier Kindern. Auf Grundlage der **Bleiberechtsregelung** des Landes Nds, die u.a. für die Klägerfamilie als Yeziden aus der Türkei gilt, nahmen die Eheleute ihre Asylanträge zurück und erhielten 1990 eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die ab 1991 als Aufenthaltsbefugnis verlängert wurde. Seit 1991 bestreitet der Kläger den Unterhalt für sich und seine Familie aus Arbeitseinkommen. Aufgrund der Änderung des § 1 BKGG zum 1.1.1994 wurde die Bewilligung von Kindergeld aufgehoben, da der Kläger nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war. Der Kläger rügt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie einen Verstoß gegen § 42 BKGG iVm Art 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs 1 EWG-VO 1408/71.

Durch **Beschluss vom 16.12.99** hatte der Senat den Rechtsstreit ausgesetzt und dem EuGH folgende Rechtsfrage zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt:

- Ist Art. 3 Satz 1 des **Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei** vom 19.9.1980 über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EG auf türkische Arbeitnehmer und de-

ren Angehörige auch auf türkische Staatsangehörige anwendbar, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten und dort als Arbeitnehmer tätig sind, wenn sie nicht als Wanderarbeitnehmer oder als dessen Angehörige, sondern als Flüchtlinge aus der Türkei in den Mitgliedstaat eingereist, dort aber nicht als Flüchtlinge anerkannt worden sind und die Aufenthaltserlaubnis erst nach dem Ende des Asylverfahrens bekommen haben?

Das BSG hat mit Beschluss vom 15.08.00 den VorlageBeschluss vom 16.12.99 aufgehoben. Die dem EuGH vorgelegte Rechtsfrage sei nicht mehr entscheidungserheblich. Es kommt **nicht** auf die Auslegung des Art 3 Satz 1 des **Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei** vom 19.9.1980 an, **sondern** - wie sich aus den Urteilen des Senats vom 12.04.00 (B 14 KG 2/99 R und B 14 KG 5/99 R - Kg. für in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigte bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge) ergibt - auf die Bestimmungen des **deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit** i.V.m. den Vorschriften des BKGG. Sollte der Kläger, der in der strittigen Zeit eine Arbeitserlaubnis hatte und als Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllen, dann steht ihm das begehrte Kg zu. Hierüber wird der Senat in der abschließenden Revisionsentscheidung zu befinden haben:

BSG B 14 KG 1/00 R vom 13.12.00, NVwZ-Beilage I 2001, 63; InfAusIR 2001, 181; EZAR 454 Nr. 9; IBIS e.V.: C1624: zum KG-Anspruch im vorgenannten Verfahren. Gründe: Die Beklagte hat die Bewilligung des KG zu Unrecht aufgehoben. Zwar hatten sich die rechtlichen Verhältnisse, die der Bewilligung zugrunde lagen, mit der Neufassung des § 1 Abs. 3 BKGG zum 1.1.1994 geändert. Diese Änderung war aber für den Kläger nicht rechts-erheblich, weil er auch ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf KG nach den Vorschriften des **Abkommens zwischen der BRD und der Republik Türkei über soziale Sicherheit** hat. Das über- und zwischenstaatliche Recht geht inländischen Rechtsnormen vor. Der Kläger fällt - seit er in Deutschland Arbeitnehmer ist - auch als ehemaliger Asylbewerber unter den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Entgegen der Auffassung der Beklagten haben die Vertragsstaaten **nicht lediglich Arbeitnehmer begünstigen wollen, die mit Wissen und Willen der beteiligten Regierungen in einem der Vertragsstaaten auf Zeit un- selbständig erwerbstätig** sind. Weder aus dem Text des Abkommens noch aus dem Schlußprotokoll oder der begleitenden Denkschrift und auch nicht aus der Begründung zum Vertragsgesetz ergibt sich ein Anhaltspunkt für ein derartiges Regelungsziel. Zwar sollten durch das Abkommen vor allem die damals in Deutschland beschäftigten etwa 69.000 türkischen Arbeitnehmer sozial abgesichert werden, die überwiegend in einem geordneten An- werbeverfahren für eine Arbeit in Deutschland gewonnen worden waren. Selbst wenn man aus diesen bei Ab- schluss des Abkommens herrschenden Verhältnissen eine Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs ableiten wollte, **bewirkt dies nicht den Ausschluss ehemaliger Asylbewerber**, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit zu dem System der sozialen Sicherheit nicht über ein Anwerbeverfahren gefunden, son- dern aufgrund eigener Initiative erreicht haben.

FG Düsseldorf 10 K 5596/97 Kg, U. v. 21.01.99, EFG 1999, 567, IBIS e.V.: C1586 (Revision anhängig beim **BFH, AZ VI R 40/99**). Kindergeld (KG) für **jugoslawische Arbeitnehmer** aufgrund Sozialabkommens. Die Ein- schränkung des § 62 EstG, wonach nur Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis Anspruch auf KG haben, gilt für sie nicht.

Der grundsätzliche Ausschluss des KGs für aufenthaltsrechtlich nur geduldete Ausländer durch § 62 Abs. 2 S. 1 EStG wird eingeschränkt durch über- und zwischenstaatliches Recht. Dies ist vor allem der Fall im Bereich der EG (siehe dazu Seewald/Felix, KGrecht, § 62 Rn 141, 142). Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für nach der GK aner- kannte Flüchtlinge (BFH v. 14.08.97). KGBerechtigt sind unter den jeweiligen Voraussetzungen auch Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen Abkommen über soziale Sicherheit bestehen. Ein solches **Sozialabkommen** besteht auch mit dem ehem. Jugoslawien. Es gilt völkerrechtlich und durch das Zustimmungsgesetz v. 29.07.69 (BGBl. II, 1437) innerstaatlich weiter, bis es für die Nachfolgestaaten durch neue Abkommen abgelöst wird. Nach Art 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bezieht sich das Abkommen "auf die deutschen Rechtsvorschriften über (u.a.) das KG für Arbeitnehmer. Der Regelungsinhalt KG ist bestehen geblieben, unabhängig davon dass das KG seit 1996 auch den Charakter einer Steuervergütung erhalten hat (wird ausgeführt). Das Abkommen ist aufgrund des Zustimmungsgesetzes unmittelbar anwendbares (self-executing) innerstaatliches Recht. Das gilt auch für den **Grundsatz der Inländer- gleichbehandlung in Art. 3 des Abkommens**, wonach in allen Bereichen, auf die sich das Abkommen erstreckt, jugoslawische Arbeitnehmer die gleichen Rechte wie deutsche Arbeitnehmer haben. D.h. sie haben unter densel- ben Voraussetzungen Anspruch auf KG wie Deutsche. Aufgrund der zwischenstaatlichen Vereinbarung wird das nationale Recht hinsichtlich einzelner Anspruchsvoraussetzungen zum Zweck der Koordinierung ergänzt oder modifiziert.

Die allgemeine Regel, dass **späteres Bundesrecht** früheres Bundesrecht abändert oder ersetzt, gilt im Falle des transformierten Vertragsrechts nur eingeschränkt. Auch wenn es nur einfachem Bundesrecht gleichsteht, ist es in Zweifelsfällen völkerrechtsfreundlich auszulegen. Normwidersprüche sind nach der Regel, dass späteres allge- meines Recht nicht früheres spezielles Recht ändern kann (lex posterior generalis non derogat lex priori speciali). Das Recht der Sozialabkommen enthält Regelungen, die auch gegenüber späterem abweichenden innerstaatli- chen Recht als solche Vorrang genießen (sh. dazu Schuler, a.a.O. S. 378; Frank/Schulte/Steinmeyer, Internatio- nales und Europäisches Sozialrecht, S. 84 Rn 21).

Die Auffassung des Beklagten, aus Art. 28 des Sozialabkommens ergebe sich nur dann ein Anspruch, wenn das Kind des Klägers im (ehemaligen) Jugoslawien seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, geht fehl. Nationales Recht über Familienleistungen sieht regelmäßig vor, dass derartige Leistungen nur erbracht werden, wenn das den Anspruch begründende Kind im Gebiet des zuständigen Staates wohnt. **Art. 28 erweitert den Anwendungsbereich des Abkommens**, um zu verhindern, dass Kinder nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie im Heimatstaat des Arbeitnehmers verblieben sind. Diese erweiternde Regelung ist aus der Situation der 60er Jahre verständlich, als die angeworbenen ausländische Gastarbeiter vielfach -jedenfalls zunächst- ihre Familien im Heimatland zurückgelassen hatten. Gegenüber dem Grundsatz, dass ein Kind nur bei Aufenthalt im Inland berücksichtigt werden kann, handelt es sich um eine Erweiterung, nicht eine Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen. Entsprechendes gilt für Art. 73ff. VO EWG 1408/71, wonach die Beschränkung auf den Aufenthalt des Kindes im Inland auf den Kindesaufenthalt in einem anderen EU-Staat erweitert wird (Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, Rn 566f). Sozialabkommen sollen sicherstellen, dass Vertragsstaatsangehörige beim Aufenthalt im Inland den inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Dienstanweisung der Beklagten sieht vor, dass **Schweizer** aufgrund des dt-schweizerischen Sozialabkommens unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf KG haben wie Deutsche (FamDA 62.3.3; BStBl I 1998, 400). Mit der Schweiz besteht ein Sozialabkommen mit vergleichbaren Regelungen. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen sich die Dienstanweisung darauf beschränkt, nur für dieses Abkommen eine Gleichbehandlung vorzusehen.

FG Düsseldorf 18 K 6552/00 Kg (PKH) - rechtskräftig -, **B.v. 13.02.01, EFG 2001, 576; IBIS e.V. C1634**. Dem Kläger ist für die Klage auf Kindergeld PKH zu bewilligen. Zum einen lässt sich die Erfolgsaussicht auf **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis** vom Kindergeld stützen, vgl. BFH VI B 134/00 v. 13.09.00 (Frage der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG).

Zum anderen hat die Klage auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei und die hierzu ergangene Entscheidung des EuGH v. 04.05.99 C 262/96 (Sürül), InfAusIR 1999, 324 Aussicht auf Erfolg. Der EuGH hat u.a. entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei von den nationalen Gerichten als **unmittelbar geltendes Recht** anzuwenden ist, und dass Kindergeld zu den **Familienleistungen** i.S.v. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. h ARB 3/80 EWG-Türkei gehört.

Die im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei getroffene Regelung ist grundsätzlich auch auf Türken mit einer Aufenthaltsbefugnis anwendbar. In diesem Zusammenhang ist **unerheblich**, auf welche Weise der türkische Staatsbürger nach Deutschland gekommen ist, als **Wanderarbeiter** oder als später abgelehnter **Asylbewerber**.

Mit Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** unterliegt er jedenfalls - **unabhängig von der Qualität seines Aufenthaltstitels** - dem **Schutz des ARB 3/80** und kann Kindergeld beanspruchen. Dies gilt auch für seinen derzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe, da er als **Arbeitsloser** zumindest weiterhin krankenversichert sein dürfte (vgl. EuGH a.a.O.). Auf die Frage, ob er oder seine Ehefrau wegen Kindererziehungszeiten ihrer 1991 und 1994 in Deutschland geborenen Kinder bereits **Rentenanwartschaften** und damit die Arbeitnehmereigenschaft erworben haben, kommt es angesichts dessen nicht an.

FG Köln 3 K 3355/97 U.v. 28.06.01, InfAusIR 2001, 430 Anspruch auf Kindergeld für **türkische Arbeitnehmer** unabhängig von der Qualität ihres Aufenthaltstitels gemäß Art 4 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-TR (hier: bei Besitz einer Aufenthaltsbefugnis). Während des Bezugs von **Unterhaltsgeld** ist der Kläger gegen ein oder mehrere Risiken der **Sozialversicherung** i.S.d. Art. 2 ARB 3/80 eingebunden, gemäß Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 verleiht der ARB dem Kläger einen individuellen Rechtsanspruch vor den nationalen Gerichten, auch fällt das Kindergeld als **Familienleistung** in den sachlichen Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgebots nach AR 3/80 (vgl. EuGH C 262/96 v. 04.05.99).

FG Köln 15 K 9458/98 U.v. 21.05.01, EFG 2001, 1152; IBIS e.V.: C1675. Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 89/01). Beim Bezug von **Arbeitslosenhilfe** handelt es sich nicht um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung i. S. des Art. 7 Abs. 1 **Deutsch-tunesischen** Kindergeldabkommens. Dass ein Anspruch auf Kindergeld für im Herkunftsland lebende Kinder nach dem Deutsch-tunesischen Kindergeldabkommen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe eines in Deutschland lebenden Elternteils nicht besteht, verstößt auch nicht gegen Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens zwischen der EG und Tunesien (ebenso zum **dt.- türkischen** Sozialabkommen FG Münster, EFG 1998, 1208)

EuGH C-95/99 bis C-98/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665; InfAusIR 2001, 490, EZAR 831 Nr. 38 im Wortlaut über <http://www.curia.eu.int> (vgl. auch die Parallelentscheidung des EuGH zum Erziehungsgeld EuGH C-180/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665)

Deutschland darf das **Kindergeld für Staatenlose** davon abhängig machen, dass diese über einen **gefestigten Aufenthaltsstatus** verfügen.

Der Antrag der Kläger, staatenlosen Kurden und Palästinenser aus dem Libanon, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, die nach deutschem Recht als Staatenlose anzusehen sind, wurde daher abgelehnt. Die Anwen-

derung der **EG VO 1408/71**, die eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien vorschreibt und auch auf Flüchtlinge und Staatenlose anzuwenden ist, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer **innerhalb der EU gewandert** ist. Sie gilt daher nicht für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn diese **unmittelbar aus einem Drittstaat** eingereist sind und ihre Situation keinerlei Gemeinschaftsrechtsbezug aufweist.

- Anmerkung:** Anders zum seit 1996 geltenden steuerrechtlichen Kindergeld: FG Köln, U. v. 10.06.99, EFG 1999, 1139, IBIS e.V.: C1588; BFH B. v. 16.10.98, BFH/NV 1999/310, IBIS e.V.: C1600; sowie DA Kindergeld IBIS e.V. C1556, Nr. 62.4.2 (siehe oben)!
- Anmerkung: Zum Kindergeld für Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und der Türkei** ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung vgl. auch **Bundesanstalt für Arbeit, Runderlass v. 19.02.01, IBIS e.V. C1614, InfAusIR 2001, 235** sowie **Runderlass v. 16.03.01, IBIS e.V. C1622**. Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>

Rückwirkung eines Kindergeldantrags

Vorbemerkung: Ein KG Antrag wirkt für das laufende sowie für die letzten vier abgelaufenen Kalenderjahre zurück - vorausgesetzt allerdings, in dieser Zeit ist noch keine bestandskräftige Ablehnung ergangen. Ein im Laufe des Jahres 2001 (oder in 1998 - 2000) gestellter KGantrag wirkt allerdings nur zurück bis zum 01.07.97 (so ausdrücklich § 52 Abs. 62 EStG!). Soweit Anspruch auf KG bestand, muss bei Antragstellung in 2001 das KG für alle Zeiträume ab 01.07.97 nachgezahlt werden! Ggf. sind also für alle Zeiträume ab 01.07.97 die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen (z.B. eine rechtkräftige Flüchtlingsanerkennung, bzw. für Türken und Jugoslawen das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses)!

Die Rückwirkungsfrist bis zum 01.07.97 ergibt sich aus folgenden Bestimmungen: Nach den für das KG einschlägigen Vorschriften über die "steuerrechtliche Festsetzungsverjährung" in §§ 169 f. Abgabenordnung (AO) kann KG rückwirkend für das Antragsjahr sowie für bis zu vier vor dem Antragsdatum liegende Kalenderjahre beansprucht werden (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Dies würde bei Antragstellung (Eingang bei der KGkasse) irgendwann im Laufe des Jahres 2001 eine Rückwirkung des Antrags bis 1.1.1997 bedeuten, da das Jahr der Antragstellung bei der Berechnung der Vierjahresfrist nicht mitgerechnet wird.

Bis zum 31.12.97 galt allerdings die (zum 01.01.98 ersatzlos aufgehobene) Bestimmung in § 66 Abs. 3 EStG, nach der (ebenso wie nach dem für KGansprüche bis zum 31.12.95 einschlägigem Bundeskindergeldgesetz) KG rückwirkend nur für bis zu 6 Monate beansprucht werden konnte. Da die aufgehobene Bestimmung des § 66 Abs. 3 EStG für Ansprüche aus 1996 und 1997 weitergilt, dürften die Ansprüche aus 1996 und vom 01.01.97 bis 30.06.97 (bei erstmaliger Antragstellung zwischen 1998 und 2001) inzwischen verjährt sein. Vgl. dazu aber die u.g. Rspr.

FG Münster 4 K 6362/98 Kg, U.v. 23.10.00 (rechtskräftig), mit Anmerkung E. Siegers, EFG 2001, 82; IBIS e.V.: C1612.

KG ist bei **erneutem Antrag** nach vorangegangener **bestandskräftiger Ablehnung** (sogenanntem Nullbescheid) **auch rückwirkend** zu gewähren, jedoch nicht über das Datum des bestandskräftigen Nullbescheides hinaus. Der Nullbescheid wirkt nur für die Vergangenheit, nicht für die Zukunft.

§ 70 Abs. 3 EstG, der eine Neufestsetzung nur mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe einer Neufestsetzung folgenden Monats zulässt, ist in Fällen dieser Art nicht einschlägig. Dem Wortlaut nach bezieht sich § 70 Abs. 3 nur auf die Änderung einer zuvor erfolgten materiell fehlerhaften KGfestsetzung, nicht hingegen auf einen Ablehnungsbescheid oder sog. Nullbescheid. Auch der Gesetzeszweck des § 70 Abs. 3 steht einer Anwendung in Fällen der vorliegenden Art entgegen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs 13/3084, S. 73) soll durch § 70 Abs. 3 vermieden werden, dass die Familienkasse ggf. über einen Zeitraum von vielen Jahren an eine als fehlerhaft erkannte KGfestsetzung gebunden bleibt. Dieser Gesetzeszweck, nämlich der Schutz der Behörde davor, an eine zu Unrecht erfolgte positive KGgewährung mit Wirkung für die Zukunft gebunden zu bleiben, spricht nicht dafür, die Vorschrift auch zu Lasten des Steuerpflichtigen dahingehend anzuwenden, ihm zu Unrecht versagtes KG vorzuhalten. Entscheidend gegen eine Anwendung des § 70 Abs. 3 in Fällen, in denen es um eine Änderung des KGbescheides zu Gunsten des KGBerechtigten geht, spricht auch die Tatsache, dass das KG dazu dient, das Existenzminimum des Kindes von der Besteuerung freizustellen. Stellt sich heraus, dass einem KG berechtigten zu Unrecht KG nicht bewilligt worden ist, so gebietet es der von Verfassung wegen zu beachtende Grundsatz der Freistellung des Existenzminimums, diese Tatsache auch rückwirkend zu berücksichtigen (Tiedchen, DStZ 2000, 237).

- Anmerkung:** Diese Auffassung wurde inzwischen **vom BFH bestätigt**, s.u. BFH VI R 164/98 und VI R 78/98, U.v. 25.07.01, IBIS e.V.: C1681.

BFH VI R 65/99 U.v. 24.10.00, DstRE 2001, 15, IBIS e.V.: C1617 Leitsätze: '1. § 66 Abs. 3 EStG a.F., wonach KG rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf KG eingegangen ist, enthält eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Die Vorschrift ist noch als verfassungsgemäß anzusehen. 2. In den Fällen, in denen sich erst in der zweiten Jahreshälfte ergibt, dass entgegen der zu Jahresbeginn sachgemäß gestellten Prognose über die Kindeseinkünfte und -bezüge diese den Jahresgrenzbetrag aufgrund besonderer Umstände wider Erwarten nicht überschreiten werden, **hat die Familienkasse von Amts wegen nach § 163 i.V.m. § 155 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) zu prüfen, ob aus Billigkeitsgründen** eine Festsetzung des Kindergeldes auch für den mehr als sechs Monate zurückliegenden Zeitraum in Betracht kommt.'

Hinsichtlich der KGansprüche für den mehr als 6 Monate vor der Antragstellung liegenden Zeitraum kommt eine **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand nicht in Betracht. Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 AO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Beim Sechsmonatszeitraum des § 66 Abs. 3 EStG handelt es sich jedoch nicht um eine wiedereinstellungsfähige gesetzliche Frist, sondern eine **materiell-rechtliche Ausschlussfrist**. Der Senat misst der Nichteinhaltung des Sechsmonatszeitraums jedenfalls dann materiell ausschließende Wirkung bei, wenn die Berufung der Familienkasse auf § 66 Abs. 3 EStG nicht missbräuchlich ist.

Im Streitfall ist die Berufung der Familienkasse auf § 66 Abs. 3 EStG nicht rechtsmissbräuchlich, da gegenüber dem Kläger keine **Pflicht zur Beratung** bestand. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus § 89 Satz 1 AO. Danach soll die Finanzbehörde (auch die Familienkasse, § 31 Satz 3 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 AO) u.a. die Stellung oder die Berichtigung von Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig gestellt worden sind. Daraus ergibt sich jedoch keine allgemeine Pflicht zur Überprüfung aller KGakten. § 89 Satz 1 AO setzt ein laufendes, noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren voraus.

Der Senat verkennt nicht, dass hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 66 Abs. 3 EStG Zweifel bestehen (wird ausgeführt). Trotz der Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 66 Abs. 3 EStG bei besonderen Fallgestaltungen sieht sich der Senat nicht veranlasst, das Verfahren auszusetzen und die Sache dem BVerfG vorzulegen, da es sich um ausgelaufenes Recht handelt und für **atypische Fallgestaltungen die Auswirkungen der Sechsmonatsfrist im Billigkeitsverfahren korrigiert** werden können. Der Bundestag hat anlässlich der Aufhebung der Vorschrift im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 am 26.07.97 eine Entschließung gefasst, wonach die Vorschrift in Fällen des Berechtigungswechsels im Hinblick auf die beabsichtigte Streichung nicht mehr angewendet werden solle (vgl. BTDrs 13/8022, S. 9, und BRDRs zu 480/97; BTDrs 13/8994, S. 76 zu Nr. 8). Das Bundesministerium der Finanzen hat die Familienkassen angewiesen, entsprechend zu verfahren (Schreiben v. 30.06.97, BStBl I 1997, 654). **Rechtsgrundlage hierfür ist § 163 i.V.m. § 155 Abs. 4 AO 1977** (vgl. dazu Blümich/Heuermann, a.a.O., § 66 Rz. 29).

Diese Erwägung lässt sich für die noch von § 66 Abs. 3 EStG erfassten Sachverhalte heranziehen. In den Fällen, in denen sich erst in der zweiten Jahreshälfte ergibt, dass entgegen der zu Jahresbeginn sachgemäß gestellten Prognose über die Kindeseinkünfte und -bezüge diese den Jahresgrenzbetrag aufgrund besonderer Umstände wider Erwarten nicht überschreiten werden, führt die Sechsmonatsfrist im Einzelfall zu einem gesetzlich ungewollten Überhang und zu einer unbilligen Härte. Der Senat hält es deshalb für geboten, in diesen Fällen **eine Korrektur durch eine Billigkeitsmaßnahme** vorzunehmen. Andererseits ist durch die Möglichkeit der Bereinigung der besonderen Auswirkungen, die § 66 Abs. 3 EStG in atypischen Fällen hervorruft, die Vorschrift insgesamt noch als verfassungsgemäß zu beurteilen.

Das FG hat der Klage danach zu Unrecht stattgegeben, da infolge des im Okt. 1997 bei dem Beklagten eingegangenen Antrags der KGanspruch des Klägers für die Zeit vor April 1997 durch § 66 Abs. 3 EStG ausgeschlossen war. Der Beklagte hat jedoch **von Amts wegen nach § 163 i.V.m. § 155 Abs. 4 AO 1977 zu prüfen** und in einem eigenständigen Verwaltungsakt festzustellen, ob aus Billigkeitsgründen eine Festsetzung des KG auch für den vor April 1997 liegenden Zeitraum in Betracht kommt (vgl. Klein/Rüsken, AO, 7. A., § 163 Anm. 1).

- Anmerkung:** es kann versucht werden, unter Hinweis auf diese Rspr. bei Antragstellung bis spätestens 30.12.2001 unter Berufung auf erst in Jahr 2000 bekannt gewordene Rspr. des BSG zu den Sozialabkommen mit **Jugoslawien** und der **Türkei** und den Erlass der Bundesanstalt für Arbeit vom 19.2.2001 und die die bis dahin regelmäßige mündliche Ablehnung von KGanträgen und die entsprechende Beratung durch die KGkassen in entsprechenden Fällen aus '**Billigkeitsgründen**' einen rückwirkenden KGanspruch statt bis 1.7.1997 auch bis 1.1.1997 (oder sogar noch weiter rückwirkend...) geltend zu machen.

BFH VI R 164/98, U.v. 25.07.01, IBIS e.V.: C1681, Volltext über <http://www.bundesfinanzhof.de> Leitsatz: "Die Bindungswirkung eines bestandskräftigen, die Gewährung von **Kindergeld ablehnenden Bescheides** beschränkt sich auf die Zeit bis zum Ende des Monats seiner Bekanntgabe. Auf einen danach **erneut gestellten Antrag** kann demzufolge Kindergeld auch rückwirkend ab dem auf die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides folgenden Monat bewilligt werden."

BFH VI R 78/98, U.v. 25.07.01, IBIS e.V.: C1681, Volltext über <http://www.bundesfinanzhof.de> Leitsatz: "Einem **bestandskräftigen Bescheid**, mit dem eine Kindergeldfestsetzung aufgehoben und Kindergeld auf 0 DM festgesetzt

wird (sog. Nullfestsetzung), kommt Bindungswirkung nur bis zum Ende des Monats seiner Bekanntgabe zu. Auf einen **danach erneut gestellten Antrag** kann demzufolge Kindergeld auch rückwirkend ab dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat bewilligt werden."

rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Erhalts von Kindergeld

VG Karlsruhe 10 K 2675/96 v. 28.1.98, IBIS e.V.: C1365, InfAusIR 1998, 266, mit Anmerkung **Blechinger**: Eine Verpflichtungsklage auf **rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** ist möglich, wenn ein Aufenthaltstitel erstrebt wird, der dem Kläger im Hinblick auf die Verfestigung seines Aufenthaltes sowie **hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche** gegenüber dem erteilten Aufenthaltsrecht eine weitergehende Rechtsposition vermittelt. Dem Kläger ging es wegen seiner Ansprüche auf Kinder- und Erziehungsgeld um die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde. Vorliegend war die nur erteilte Aufenthaltsbefugnis rechtswidrig und die entsprechenden Bescheide waren rückwirkend für den Zeitraum Sept. 1995 bis Januar 1998 aufzuheben, da gemäß Art 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei Nr. 1/80 Anspruch auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis bestand.

VGH Ba-Wü 11 S 741/98 v. 25.8.98, IBIS e.V.: C1393, InfAusIR 1998, 485 bestätigt die o.g. Entscheidung. Nach höchstrichterlicher Rspr. kommt die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht, um den Aufenthalt des Ausländers für eine vergangene Zeit zu legalisieren (**BVerwG**, NVwZ 1996, 168 = InfAusIR 1996, 168); sie kommt ebenso in Betracht, um dem Ausländer damit für einen zurückliegenden Zeitraum einen gegenüber der ihm erteilten Aufenthaltsbefugnis günstigeren Aufenthaltstitel zu verschaffen (**BVerwG**, InfAusIR 1998, 191). Der assoziationsrechtlich begründete - eigenständige - Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis wird auch nicht verdrängt, wenn der betreffende türkische Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist (**BVerwG**, NVwZ 1995, 1131/1133).

- **Anmerkungen**: Vgl. zur Problematik der Verweigerung von Kinder- und Erziehungsgeld trotz Rechtsanspruchs auf eine Aufenthaltsgenehmigung **Gutmann, R.**, Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZFSH/SGB 1998, 721. Gutmann hält die Verweigerung der Leistungen für verfassungswidrig und - für EU-Angehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der GK - auch einen Verstoß gegen die EG-VO 1408/71.
- Vgl. zum **Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**, wenn der Ausländer hieran ein schutzwürdiges Interesse hat, **BVerwG**, InfAusIR 1999, 70, sowie **VG München**, InfAusIR 1999, 223.

Literatur und Materialien zum Kindergeld

- Abgabenordnung** im Wortlaut: <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/fin/ao/index.htm>
- Bundesanstalt für Arbeit, Antragsformulare zum Kindergeld**, zum download unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/services/vordruck/index.html>
- Bundesanstalt für Arbeit und Bundesamt für Finanzen, Merkblatt Kindergeld 2001**, in Bundessteuerblatt 2001, S. ••ff., als Broschüre bei den Kindergeldkassen, zum download unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/services/merkblatt/index.html>
- Bundesanstalt für Arbeit, Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und der Türkei ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung** (Anlage zum Runderlass vom 16.03.01). **IBIS e.V. C1622**; Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>
- Bundesanstalt für Arbeit, Runderlass vom 16.03.01, Geschäftszeichen IIb2 - 7601 (3)-A-/3403/2122 - ; IBIS e.V. C1622** Kindergeld nach dem EStG und dem BKGG i.V.m. über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften; Ansprüche von jugoslawischen, bosnischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen und türkischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung. Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>
- Bundesanstalt für Arbeit, Runderlass vom 19.02.01, Geschäftszeichen IIb2 - 7601 (3)-A-/7504/9020/9320/2112 - ; IBIS e.V. C1614, InfAusIR 2001, 235**: Kindergeld nach dem EStG und dem BKGG i.V.m. über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften; Ansprüche von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung; hier: Umsetzung neuerer Rechtsprechung des BSG und des EuGH. (Der Erlass enthält Hinweise zu den Kindergeldansprüchen von **Arbeitnehmern** aus dem (ehemaligen) **Jugoslawien** und aus der **Türkei** aufgrund der Sozialabkommen mit diesen Ländern). Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>

- Bundesamt für Finanzen, Dienstanweisung zur Durchführung des Familienlastenausgleichs (DA-FamEstG)** v. 12.05.00, in Bundessteuerblatt 2000, S. 635ff, darin: '**DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer**', IBIS e.V. **C1556**. Die Dienstanweisung enthält detaillierte Regelungen zur Kindergeldgewährung und ist für Kindergeldkassen und Finanzämter verbindlich.
- Bundessteuerblatt** online: <http://www.bstbl.de>
- Classen, G.**, Kindergeld für Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und weitere Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung. Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>
- Deutscher Bundestag, Drs. 12/4778 v.1993**, IBIS e.V.: C1591. Zahlung von Kindergeld an in Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Kindergeldansprüchen aufgrund von Sozialabkommen.
- Gutmann, R., Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht**, ZFSH/SGB 1998, 721
- Heinrich, M. und Witt, G.**, Familienförderung. Sozial- und steuerrechtliche Leistungen für Eltern. Brauchbar als Einführung ins Kindergeldrecht. Bund-Verlag Frankfurt/M, 2. A. 2000, 29,90 DM
- Hildesheim, C., Der Ausländerbegriff im Kindergeldrecht des EstG**, DStZ 2000, 25; IBIS e.V.: C1589. Ein aufschlussreicher Beitrag u.a. zum Kindergeldanspruch für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, die EU und EWR-Angehörige, Schweizer, anerkannte Flüchtlinge, Staatelose sowie für Arbeitnehmer aus der Türkei und dem ehem. Jugoslawien.
- Hoffmann, H.**, Aus der Beratungspraxis: Kindergeld? - Kindergeld! in Asylmagazin 4/2001, 8, Volltext auch über <http://www.asyl.net> , Verzeichnis "Asylmagazin"
- Hofmann, R. M., Sparen aber Richtig!** Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme, InfAusIR 1999, 381 (zum Anspruch von Türkinnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund des Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH)
- Hofmann, R. M.**, Rechtstreue, was ist das? Der Fall Sürül und die Folgen (nochmals zum Anspruch von Türkinnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund ARB EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH). InfAusIR 2000, 265
- Leder, H., Für Ausländer weniger?** Bundesarbeitsblatt 1975, 33; IBIS e.V.: C1590. Zur Entstehungsgeschichte und zum Zweck der Kindergeldregelungen in den Sozialabkommen mit Jugoslawien und der Türkei.
- Seewald, O., Felix, D.** Kindergeldrecht, Kommentar. Heymanns Verlag, Loseblattsammlung.
- Sozialabkommen BRD-SFR Jugoslawien**, IBIS e.V.: C1592. in Kraft seit 01.09.1969 (BGBl. II 1969, 1438ff., BGBl. II 1969, 1568), Änderungsabkommen zum Sozialabkommen BRD-SFR Jugoslawien, in Kraft seit 01.01.1975 (BGBl. II 1975, 390f., BGBl. II 1975, 916), gilt auch weiterhin mit **Bosnien-Herzegowina** (BGBl. II 1992, 1196) und **Mazedonien** (BGBl. II 1994, 326), galt weiter mit Kroatien bis zum 30.11.1998 (BGBl. II 1992, 1146, BGBl. II 1999, 25) und mit Slowenien bis zum 31.08.1999 (BGBl. II 1993, 1261f., BGBl. II 1999, 796)
- Sozialabkommen BRD-Kroatien**, IBIS e.V.: C1593, in Kraft seit 01.12.1998 (BGBl. II 1998, 2032f, 2034ff., BGBl. II 1999, 25), bis dahin galt mit Kroatien das Sozialabkommen BRD-SFRJ weiter (vgl. BGBl. II 1992, 1146, BGBl. II 1999, 25)
- Sozialabkommen BRD-Slowenien**, IBIS e.V.: C1594, in Kraft seit 01.09.1999 (BGBl. II 1998, 1985f, 1987ff., BGBl. II 1999, 796), bis dahin galt mit Slowenien das Sozialabkommen BRD-SFRJ weiter (vgl. BGBl. II 1993, 1261f., BGBl. II 1999, 796)

BErzGG - Anspruch auf Erziehungsgeld

Anspruch bei beantragtem, als erlaubt geltendem Aufenthalt (§ 69 AuslG)

BSG 14 Reg 8/95 v. 28.2.96, IBIS e.V.: C1310, InfAusIR 1998, 184: Kein Anspruch auf Erziehungsgeld bei erlaubtem Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG. Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung der mit einem Deutschen verheiratete Klägerin verzögerte sich erheblich, weil der abgelaufene jugoslawische Reisepass noch verlängert werden musste, und dieser danach noch auf den neuen Familiennamen umgeschrieben werden musste. Die Ausländerbehörde stellte daher bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur Bescheinigungen über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 69 Abs. 3 AuslG aus. Das BSG verweist auf das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltsberechtigung, -erlaubnis oder (nach damaliger Rechtslage auch) -befugnis. Bei pflichtwidriger Verzögerung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung verbleibe ggf. ein Amtshaftungsanspruch nach §

839 BGB gegen die Ausländerbehörde, der aber in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle und daher vorliegend nicht geprüft wurde.

Anmerkung des Einsenders H. Lüttke in InfAusIR: Dieses Urteil ist nicht haltbar, denn es übersieht die Funktion der Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 AuslG. ... Die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf des § 69 Abs. 3 lautet: "Ausländer deren Einreise die Ausländerbehörde zugestimmt hat oder die sich bereits seit 6 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sollen grundsätzlich ihren *Status* behalten, bis über ihren Antrag entschieden ist."

Das BSG übersieht auch eine gegenteilige höchstrichterliche Rspr. des BVerwG. Im Urteil vom 21.1.92 1 C 49/88 - NVwZ 1992, 1211 wird u.a. ausgeführt, dass " der Zeitraum einer Erlaubnisfiktion als Zeitraum eines rechtmäßigen Aufenthalts *dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichwertig* und somit auf die 8-Jahresfrist des § 35 AuslG anzurechnen ist".

Vgl. dazu auch Anmerkung Gutmann in InfAusIR 1998, 320, 322, der gegen diese Rspr. des BSG massive verfassungsrechtliche Bedenken anführt.

Ebenso **BSG 14 Reg 1/97 v. 2.10.97, IBIS e.V.: C1311**, ZfSH/SGB 1998, 617, bezüglich der von der Ausländerbehörde anstelle der beanspruchten unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur erteilten "ausländerbehördlichen Erfassung". Der Antragsteller müsse ggf. der Ausländerbehörde genau mitteilen, dass und in welchem Umfang ihm durch deren Verhalten ein Erziehungsgeldanspruch verloren gehe, erst dann könne ggf. ein Organisationsverschulden der Behörde in Frage kommen, es reiche nicht, dass Ausländerbehörde und Erziehungsgeldstelle derselben kommunalen Verwaltung angehören.

LSG Schleswig Holstein LEG 4/99 v. 13.01.00, IBIS e.V.: C1610, ZfS 2000, 369 (rechtskräftig). Leitsätze: "1. Eine russische Staatsangehörige, die mit einem Touristenvisum eingereist ist und wegen der danach erfolgten Heirat mit einem **Deutschen** eine **Aufenthaltsduldung** erlangt, hat während deren Geltungsdauer keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.

2. Die später erteilte Aufenthaltserlaubnis entfaltet keine rückwirkende Kraft.

3. § 1 Abs. 1a Satz 1 BERzGG verstößt nicht gegen das Grundgesetz; die Klägerin ist weder einem **EG-** noch einem **assoziierten Mitglied** noch einem **Flüchtling** gleichzustellen."

Anspruch anerkannter Flüchtlinge

LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1394 Konventionsflüchtlinge haben ab Rechtskraft der Anerkennung Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn ein Ehepartner Arbeitnehmer im Sinne der VO EG 1408/71 ist. Der Anspruch der Klägerin besteht bereits ab Rechtskraft der Anerkennung ihres Ehemannes, auch solange die Klägerin noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist.

§ 1 Abs. 1a BERzGG ist nicht verfassungswidrig. Der Anspruch lässt sich auch nicht aus der GK ableiten. Erziehungsgeld ist nach der bindenden Entscheidung des EuGH (InfAusIR 1997, 5) einer Familienleistung im Sinne von Art 4 Abs. 1 Buchstabe H der VO EG 1408/71 gleichzustellen. Danach hat auch der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedsstaat lebt, auf Grund von Art 73 der VO EG 1408/71 Anspruch auf eine Leistung wie das Erziehungsgeld. Im Ergebnis bedeutet das, dass es bei Familienleistungen im Sinne der VO EG 1408/71 auf den Unterschied zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten gerade nicht ankommt (vgl. Röseler, InfAusIR 1997, 7f., Eichenhofer EuZW 1996, 716 ff.).

Der Ehemann der Klägerin unterfällt dem persönlichen Geltungsbereich der VO EG 1408/71. Nach Art 2 gilt die VO für Arbeitnehmer und Selbständige, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Dies bedeutet entgegen einer möglichen weitergehenden Auslegung (vgl. Röseler a.a.O.; Schlikker in Barwig, Vom Ausländer zum Bürger, 1994, 531ff.), dass Flüchtlinge, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen, nur dann den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates gleichgestellt werden, wenn sie zugleich Arbeitnehmer sind, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten gelten oder galten.

Nach Art 3 Abs. 1 der VO EG 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen und für die die VO gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund von Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen der VO nichts anderes vorsehen. Dies bedeutet auch, dass anerkannte Flüchtlinge, die zugleich Arbeitnehmer sind und in einem Mitgliedsstaat wohnen, ohne weiteres dieselben Rechte haben wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates, ohne dass sie zuvor von der Freizügigkeit als Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben müssen. Eine Fallgestaltung vorauszusetzen, nach der ein Flüchtling zunächst als Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat Arbeit finden müsste, damit seine in Deutschland verbliebene Ehefrau Erziehungsgeld beanspruchen kann, würde der Zielsetzung der Art. 2, 3 und 4 der VO EG 1408/71 widersprechen. Dies belegt gerade die Fallgestaltung in der Rechtsache Hoever und Zachow (= EuGH, InfAusIR 1997, 5), in der die Arbeitnehmer vom Recht auf Freizügigkeit ebenfalls keinen Gebrauch gemacht hatten.

Die Revision war zuzulassen, weil das Urteil von der Entscheidung BSG 10 Rkg 8/96 v. 3.12.96 abweicht.

Anmerkung: vgl. Stellungnahme des **UNHCR** "Bundesperziehungsgeld für Flüchtlinge nach der GK" (Schreiben vom 19.8.1998 an RA Gert Müller, Karlsruhe, **IBIS e.V.: C1409**),. Der UNHCR vertritt die Auffassung, dass Konventionsflüchtlinge aufgrund von Art. 23 GK sowie möglicherweise auch aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Buchst. b Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

Der UNHCR verweist zudem auf die Stellungnahme der **Europäischen Kommission** "Persönlicher Anwendungsbereich der VO 1408/71" (Schreiben vom 23.3.1998 an RA Rainer Hofmann, Aachen, **IBIS e.V.: C1410**), wonach Konventionsflüchtlinge Anspruch auf Erziehungsgeld auch aufgrund von EU-Recht haben, wenn sie selbst oder ihr Ehegatte Arbeitnehmer im Sinne der EG VO 1408/71 sind. Die VO findet gemäß ihres Art. 2 auch auf Flüchtlinge Anwendung, wobei nach Art. 1 Buchst. d der VO auf die Flüchtlingsdefinition der GK zurückgegriffen wird. Ein vorheriger Gebrauch der Freizügigkeit (zwischen EU-Ländern) ist nach der Rspr. des EuGH (Urteil v. 5.3.98 KULZER) nicht erforderlich, wenn der Anspruchsteller ein grenzüberschreitendes Element geltend machen kann, bei Flüchtlingen ergibt sich dieses Element bereits aus dem Umstand, dass sie nach Deutschland zugewandert sind, ansonsten sei die Einbeziehung von Flüchtlingen in die VO überflüssig, da sie im Unterschied zu EU-Bürgern faktisch keine Freizügigkeit besitzen (vgl. die Stellungnahme der Kommission). Auf die VO können sich nur Arbeitnehmer oder Selbständige oder deren Ehegatten berufen, der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der VO, Erziehungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der VO (so EuGH v. 10.10.96, InfAusIR 1997, 5).

Beide Stellungnahmen sind auch erhältlich beim UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch

BSG B 14 EG 7/97 R v. 15.10.98, IBIS e.V.: C1408, Vorlagebeschluss an EuGH zum Anspruch auf Erziehungsgeld für Konventionsflüchtlinge (Entscheidung im Revisionsverfahren zu **LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1394**; vgl. auch BSG B 14 KG 19/97 R, InfAusIR 1999, 223 (nur Leitsatz)):

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem EuGH werden gemäß Art. 177 des Vertrages zur Gründung der EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die VO EWG 1408/71 auf Flüchtlinge und deren Familienangehörige, die einem Drittstaat angehören, anwendbar, wenn diese nach den Vertrag zur Gründung der EG v. 27.3.57 in der Fassung des Vertrages über die EU v. 7.2.92 kein Recht auf Freizügigkeit haben?
2. Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist die VO EWG 1408/71 auch dann anwendbar, wenn ein als Arbeitnehmer tätiger Flüchtling und dessen Familienangehörige unmittelbar aus einem Drittstaat eingereist und innerhalb der Gemeinschaft nicht gewandert sind?
3. Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist eine Familienleistung wie das Erziehungsgeld auch dem Ehegatten eines solchen Arbeitnehmers zu gewähren, der ebenfalls nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt und weder selbst Arbeitnehmer noch als Flüchtling anerkannt ist?

Sachverhalt: Die Klägerin ist algerische, ihr Ehemann und die Kinder marokkanische Staatsangehörige. Beide sind 1988 nach Deutschland eingereist und besaßen zunächst eine Aufenthaltsgestattung, seit Februar 1994 eine Aufenthaltsbefugnis (nur der Ehemann aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung nach § 51 AuslG), und seit Mai 1996 eine Aufenthaltserlaubnis. Der Ehemann der Klägerin besitzt seit 1991 eine Arbeitserlaubnis. Den Lebensunterhalt bestreitet die Familie aus dem Arbeitseinkommen des Ehemannes sowie Kinder- und Wohngeld. Das LSG hatte Erziehungsgeld ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zugesprochen.

Nach **nationalem Recht** ist die ablehnende Entscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden. Mit der seit 27.6.93 geltenden Neuregelung des § 1 Abs. 1a BZRG bezweckte der Gesetzgeber, den Anspruch auf solche Ausländer zu begrenzen, von denen im Regelfall zu erwarten ist, dass sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden, dies hat er allein bei einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung angenommen. Die Aufenthaltsbefugnis ist demgegenüber ein Aufenthaltstitel minderen Ranges, sie wurde vor allem für De-facto-Flüchtlinge geschaffen, deren Aufenthalt in Deutschland nur aus humanitären Gründen (z.B. Bürgerkrieg) geduldet wird (§§ 54, 55 AuslG).

Bei diesem eindeutigen gesetzlichen Willen scheidet eine ausdehnende Anwendung auf seit langer Zeit in Deutschland lebende Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis ebenso aus wie eine diesen Personenkreis einbeziehende "verfassungskonforme Auslegung" des § 1 Abs. 1a BZRG. Es besteht kein Anlass, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen um einen Entscheidung des BVerfG einzuholen. Der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis ist **verfassungsgemäß** (so bereits BSG 14 REg 1/95 v. 6.9.95).

Ein Anspruch kann auch nicht aus der **GK** abgeleitet werden. Erziehungsgeld ist keine Leistung der öff. Fürsorge nach Art. 23 GK, es ist eine Leistung der sozialen Sicherheit nach Art. 24 Nr. 1 Buchst. b ii GK, wobei dort eine Inländergleichbehandlung "vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öff. Mitteln bestritten werden, sowie für Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderte Beitragsleistung erfüllen" vorgesehen ist. Beim ErzG, das ausschließlich aus Steuern finanziert wird, sind demnach besondere Bestimmungen für Ausländer oder für anerkannte Flüchtlinge zulässig.

Für die begehrte Gleichstellung kommt auch das **Kooperationsabkommen EWG-Marokko** nicht in Betracht, wonach marokkanische Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen gegenüber Inländern nicht benachteiligt werden dürfen. Das BSG hat keinen Zweifel, dass es sich beim ErzG um eine "Familienzulage" im Sinne des Abkommens handelt und ein Anspruch nach dem Abkommen deshalb auch von der nicht berufstätigen Ehefrau geltend gemacht werden kann (vgl. EuGH, InfAuslR 1997, 5). Das Abkommen findet aber keine Anwendung auf Personen, die nicht als Arbeitnehmer, sondern als Flüchtling nach Deutschland kommen. Art. 1 nennt als Ziel des Abkommens die Förderung der globalen Zusammenarbeit der Vertragsparteien, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen. Bei verständiger Würdigung dieser Ausgangslage konnte es keinen Regelungsbedarf für die sozialen Rechte von Personen geben, die als Flüchtlinge aus Marokko nach Deutschland kommen. Der Senat hat über diese Auslegung des europ. Vertragsrechts keine Zweifel und deshalb davon abgesehen, den EuGH zu bitten, auch darüber zu entscheiden.

Nach Art. 3 Abs. 1 VO 1408/71 stehen Flüchtlinge im Sinne der GK sowie deren Familienangehörige (Art 1 Buchst d und Art 2 Abs. 1 VO 1408/71), soweit die Flüchtlinge **Arbeitnehmer** oder Selbständige sind, den Staatsangehörigen des Wohnstaats hinsichtlich des Anspruchs auf Familienleistungen, zu denen auch das Erziehungsgeld gehört, gleich (EuGH, InfAuslR 1997, 5). Der Anspruch wäre begründet, wenn alle im Tenor des Beschlusses genannten Fragen bejaht werden müssten.

Zu Frage 1: Die **VO 1408/71 sieht dem Wortlaut nach** die uneingeschränkte Gleichbehandlung von Flüchtlingen mit Unionsbürgern im Bereich der sozialen Sicherheit vor. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Einbeziehung von Flüchtlingen von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, denn die Vorschriften der VO "gehören zur Freizügigkeit von Personen und sollen zur Verbesserung von deren Lebensstandard und Arbeitsbedingungen beitragen" (Präambel der VO, Gründe Abs. 1). Das Recht auf Freizügigkeit besitzen jedoch nur Unionsbürger (Art 8, 8a EGV). Flüchtlinge besitzen ein solches Recht nicht, ihr Aufenthaltsrecht richtet sich allein nach den nationalen Ausländergesetzen. Der Rat der EU hat nicht das Recht, den Anwendungsbereich der von ihm erlassenen VO über den von der Ermächtigungsgrundlage bestimmten Personenkreis (Art 51 EGV) auszuweiten. Gemäß Art. 235 EGV erlässt der Rat allerdings ferner "geeignete Vorschriften", wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und im EGV die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Der EuGH wird zu entscheiden haben, ob diese Ermächtigung die in der VO getroffene Regelung legitimiert.

Sofern Frage 1 vom EuGH bejaht wird, kommt es für den Anspruch der Klägerin auch auf Frage 2 an. Es ist entscheidungserheblich, ob die Gleichstellungsregelung des Art. 2 und 3 der VO 1408/71 auch gilt, wenn ein Flüchtling aus einem Drittstaat in die EU eingereist und **innerhalb der EU nicht gewandert** ist, also kein grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben ist. Das BSG (10 RKg 8/96 v. 3.12.96) hat für den Bereich des Kindergeldes diese Frage in Anlehnung an die bisherige Rspr. des EuGH verneint. Allerdings betraf die bisherige Rspr. des EuGH stets Fälle, die nicht Flüchtlinge i.S. der GK waren. Insoweit besteht Klärungsbedarf, zumal die Europ. Kommission in einem Schreiben vom 5.3.98 an das Berufungsgericht die - allerdings als ihre persönliche Meinung gekennzeichnete - Auffassung vertreten hat, der Begriff des Flüchtlings i.S.d. VO 1408/71 umfasse auch Personen, die nur Berührung mit dem Recht eines Mitgliedsstaates haben (Anmerkung: vgl. das inhaltsgleiche Schreiben der Europ. Kommission vom 23.3.98 an RA Rainer Hofmann Aachen, **IBIS e.V.: C1410**).

Sofern auch Frage 2 vom EuGH bejaht wird, kommt es für den Anspruch der Klägerin auch auf Frage 3 an. Der EuGH hat entschieden, dass es gemeinschaftsrechtlich nicht darauf ankomme, welcher Familienangehörige nach den nationalen Vorschriften die Familienleistungen beanspruchen könne (EuGH, InfAuslR 1997, 5). Es stellt sich die Frage, ob diese Rspr. auf eine Fallkonstellation übertragbar ist, in der beide Partner Drittstaatsangehörige sind und die Familienleistung **von der Ehefrau beansprucht** wird, die selbst weder Arbeitnehmerin noch anerkannter Flüchtling ist.

BSG B 14 EG 3/99 R vom 5.8.99; IBIS e.V.: C1509 (aus Pressemitteilung BSG) Vorinstanzen SG Stuttgart S 17 EG 4618/96, LSG Ba-Wü L 1 EG 780/98. Sachverhalt: Die mit einem Landsmann verheiratete Klägerin ist anerkannte Asylberechtigte. Sie begehrt Erziehungsgeld (ErzG) für einen Zeitraum, in dem sie nur über eine Aufenthaltsgestattung verfügte. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts. Aus Art. 2 und 3 der **EWG-Verordnung 1408/71** ergebe sich der Anspruch anerkannter Flüchtlinge auf Gleichbehandlung mit Angehörigen der Mitgliedstaaten. Wenn von diesen für das ErzG nach der Rechtsprechung des EuGH kein förmlicher Aufenthaltstitel verlangt werden könne, müsse dies auch für Flüchtlinge gelten, und zwar rückwirkend auch für Zeiten vor der Asylanerkennung.

Das Verfahren wurde im Anschluss an den Vorlagebeschluss vom 15.10.1998 - B 14 EG 7/98 R - ausgesetzt, um dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) zusätzlich die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob EG-Recht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der **Erziehungsgeld für Asylbewerber** auch dann nicht **rückwirkend gezahlt** wird, wenn die Asylberechtigung später anerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

BSG B 14 EG 5/98 R vom 5.8.99 (aus Pressemitteilung BSG) Vorinstanzen SG Stuttgart S 17 EG 4617/96, LSG Ba-Wü L 1 EG 778/98. Sachverhalt: Hier ist ebenfalls ErzG für eine **Zeit vor der Anerkennung der Asylberechtigung** und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis streitig. Die Klägerin stammt aus Sri Lanka und lebt mit ihrem ebenfalls aus Sri Lanka stammenden Lebensgefährten zusammen, der seit 1996 deutscher Staatsbürger und der

Vater der im April 1993 in Deutschland geborenen Tochter der Klägerin ist. Eine Aufenthaltserlaubnis ist der Klägerin nach Anerkennung ihrer Asylberechtigung erst im Mai 1995 erteilt worden, weshalb ihr Antrag auf ErzG für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes abgelehnt wurde. Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Auch hier rügt die Klägerin die Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts.

Auch in diesem Fall wurde das Verfahren ausgesetzt und wie im Fall BSG B 14 EG 3/99 R der **EuGH** um Vorabentscheidung ersucht. Zusätzlich wurde die Frage vorgelegt, ob Familienangehörige im Sinne der EWG-Verordnung 1408/71 auch Personen in einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** sein können.

Anmerkung: Mit am 7. Juli 2000 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedeten, im Bundesrat nicht zustimmungspflichtigem, am 1.1.2001 in Kraft tretendem **Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** werden umfassende Änderungen des Erziehungsgeld- und urlaubsrechts vorgenommen.

Zum Anspruch von AusländerInnen wird in § 1 BERzGG klargestellt, dass anspruchsberechtigt auch Ausländer sind, für die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist (**Konventionsflüchtlinge**). Weitere Verbesserung: Für Konventionsflüchtlinge und Asylberechtigte zählt der Anspruch künftig ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung, auf die Ausstellung des Konventionspasses und Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung kommt es also nicht mehr an. Im übrigen gilt: Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländers als erlaubt gegolten hat.

Allerdings: Für vor dem 1.1.2001 geborene Kinder sind die Vorschriften des BERzGG in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden (Übergangsvorschriften - § 24 BERzGG neu). Ansprüche vor dem 1.1.2001 geborener Kinder von Konventionsflüchtlings müssen daher wie bisher gerichtlich geltend gemacht werden, vgl. dazu UNHCR "Bunderziehungsgeld für Flüchtlinge nach der GK", IBIS e.V.: C1409 sowie die Stellungnahme der Europäischen Kommission "Persönlicher Anwendungsbereich der VO 1408/71", IBIS e.V.: C1410, sowie die Rechtsprechungsübersicht Classen, Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht (s.u.).

Die Neufassung des BERzGG zum download als word-datei:

http://195.227.51.240/infoc/download/gesetz_neu_internet1.doc

EuGH C-180/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665, im Wortlaut über <http://www.curia.eu.int> (vgl. auch die Parallellentscheidung des EuGH zum Kindergeld in **InfAusIR 2001, 490; EZAR 831 Nr. 38**)

Deutschland darf das **Erziehungsgeld für Flüchtlinge** davon abhängig machen, dass diese über einen **gefestigten Aufenthaltsstatus** verfügen.

Der Antrag der Klägerin, algerische Ehefrau eines als Flüchtling anerkannten Marokkaners, wurde daher abgelehnt. Die Anwendung der **EG VO 1408/71**, die eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen vorschreibt und auch auf Flüchtlinge anzuwenden ist, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer **innerhalb der EU gewandert** ist. Sie gilt daher nicht für Flüchtlinge, wenn diese **unmittelbar aus einem Drittstaat** eingereist sind und ihre Situation keinerlei Gemeinschaftsrechtsbezug aufweist.

Anspruch ohne Aufenthaltserlaubnis/berechtigung aufgrund Abkommensrecht (EU, EWR, Türkei, Marokko u.a.)

(siehe hierzu auch die Entscheidungen zum Anspruch anerkannter Flüchtlinge)

EuGH C-85/96 v. 12.5.98, IBIS e.V.: C1366, EZAR 830 Nr. 10; InfAusIR 1998, 316, ZfSH/SGB 1998, 673 Anspruch auf Erziehungsgeld für **EU-Angehörige auch ohne förmliche Aufenthaltserlaubnis** (vorliegend waren - wohl wegen Sozialhilfebezuges - jahrelang fortlaufend nur "Bescheinigungen" über die Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erteilt worden). Das Gemeinschaftsrecht verbietet, die Gewährung von Erziehungsgeld an Angehörige anderer Mitgliedsstaaten von der Vorlage einer förmlichen Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer lediglich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen. Eine Person fällt als Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich des Art. 48 EGV und der VO 1408/71 oder der VO 1612/68, wenn sie zumindest gegen ein Risiko im Sinne des Artikel 1 a EG-VO 1408/71 im Rahmen der Sozialversicherung freiwillig oder pflichtversichert ist.

Das Erziehungsgeld fällt als **Familienleistung** im Sinne von Art 4 Abs. 1 Buchst. h **VO/EWG 1408/71** sowie als soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 Abs. 2 **VO/EWG Nr. 1612/68** in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts.

Dazu **Anmerkung Gutmann in InfAusIR 1998, 320**: Einen entsprechenden Anspruch haben aus Gründen der Gleichbehandlung aufgrund Artikel 3 AssoziationsratsBeschluss 3/80 auch Türken, ebenso aufgrund entsprechender Abkommen auch Marokkaner, Tunesier und Algerier. Entgegen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld für Angehörige der genannten Staaten sowie bei Unterbrechungszeiten gemäß § 69 Abs. 3 AuslG. Entsprechendes gilt schließlich für Staatenlose und

Konventionsflüchtlinge gemäß Artikel 2 und 3 VO/EWG 1408/71. Der EuGH teilt in seinem Urteil nicht die bisher vom BSG vertretene Auffassung, dass sich auf die VO nur Arbeitnehmer berufen könnten, die zuvor innerhalb der EG-Staaten "gewandert" sind.

Anmerkung: Vgl. dazu bereits **EuGH v. 10.10.96, IBIS e.V.: C1312, InfAusIR 1997, 5** wonach Erziehungsgeld eine Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-VO 1408/71 ist. Dazu **Anmerkung Röseler** in InfAusIR 1/97, 7: Aus dem EuGH-Urteil kann entgegen dem Wortlaut des BErzGG gefolgert werden, dass gemäß Art 2 Abs. 1 der EG VO 1408/71 ein Anspruch auf Erziehungsgeld auch für Konventionsflüchtlinge besteht, sowie nach dem Gleichheitsgrundsatz auch für andere Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis.

SG Aachen, Urteil v. 16.4.98 - S 15 Kg 43/95, IBIS e.V.: 1278; InfAusIR 1998, 325: Bejahung eines **Erziehungsgeldanspruchs für Konventionsflüchtlinge** nach Maßgabe des Art. 2 EWG-Verordnung 1408/71. Flüchtlinge sind allerdings nur dann den Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedsstaates gleichgestellt, wenn sie zugleich Arbeitnehmer bzw. Selbständige (oder deren Familienangehörige) sind. Als Arbeitnehmer im Sinne der VO gilt, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert oder im Anschluss an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält. Da der Flüchtlingsanerkennung lediglich deklaratorische und keine konstitutive Bedeutung zukommt, besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld rückwirkend auch für die Dauer des Asylverfahrens. Das Gebot der Gleichbehandlung setzt für Flüchtlinge nur voraus, dass sie in einem Mitgliedsstaat wohnen (vgl. LSG NRW, Urteil v. 6.12.96, L 13 Kg 117/95). Eine Fallgestaltung vorauszusetzen, nach der der nach Deutschland eingereiste Flüchtling zunächst als Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat Arbeit finden müsste, damit seine in Deutschland verbliebene Ehefrau Erziehungsgeld beanspruchen kann, würde der Zielsetzung der Artikel 2, 3 und 4 EWG-VO 1408/71 widersprechen (so aber im Ergebnis BSG, Urteil v. 3.12.96, 10 Rkg 8/96).

Rundschreiben Landesversorgungsamt NRW v. 7.7.99, InfAusIR 1999, 398; IBIS e.V.: R3673. Unter Bezugnahme auf EuGH C262/96 v. 4.5.1999, IBIS e.V.: C1405, InfAusIR 1999, 324 zum Kindergeld für Türkinnen:

Anspruch auf Erziehungsgeld für Türken/innen ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses EG-Türkei 3/80, wenn sie als Arbeitnehmer mindestens gegen ein einziges Risiko pflicht- oder freiwillig sozialversichert sind. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten Nichterwerbstätiger in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, in denen gem § 56 Abs. 1 SGB VI Rentenversicherungsbeiträge als gezahlt gelten. Anspruchsberechtigt ist auch der Ehegatten dieser Personen.

Vgl. dazu ausführlich auch **Rainer M. Hofmann, InfAusIR 1999, 381** "Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme".

LSG Stuttgart L 11EG 1481/01, U.v. 21.06.01, IBIS e.V. M0786 Anspruch auf Erziehungsgeld für eine als Flüchtling eingereiste **als Asylbewerberin abgelehnte Türkin**, die als Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG besitzt. Der Anspruch ergibt sich nicht aus der GK, da Art 23 GK nur das zum Leben Notwendige (Sozialhilfe), und Art 24 GK (Leistungen der sozialen Sicherheit, hierzu gehört auch das Erziehungsgeld) „besondere Bestimmungen des nationalen Rechts unberührt“ lässt. Offen bleibt, ob sich der Anspruch aus EG VO 1408/71 ergibt, da die Vorschrift sich auf Wanderarbeitnehmer bezieht und deshalb nach Auffassung des BSG auf Flüchtlinge nicht anwendbar ist.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aber aus **Art 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei**. Das Diskriminierungsverbot des ARB 3/80 entfaltet unmittelbare Rechtswirkung, wie der Senat unter Hinweis auf die Rspr. des EuGH wiederholt entscheiden hat (VGH Ba-Wü L 11 EG 1235/00 v. 14.12.00 und L 11 EG 2666/00 v. 25.04.01) Der ARB findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nur in einem Mitgliedsstaat gearbeitet oder in ein System der sozialen Sicherheit in nur einem Mitgliedsstaat einbezogen waren (Art. 2 erster Spiegelstrich ARB 3/80, Fuchs, Europ. Sozialrecht, 2. A. 2000 S. 681 sowie Hänlein, ZAR 1998, 21, 27).

Die Tatsache, dass die Klägerin **Flüchtling** ist, schließt die Anwendbarkeit des ARB 3/80 nicht aus, denn Bestimmungen, nach denen Flüchtlinge vom ARB 3/80 ausgenommen sind, gibt es nicht (vgl VGH Ba-Wü 1 S 287/00 v. 07.02.01). Im übrigen kommt es nach Auffassung des Senats nicht darauf an, ob die Klägerin Flüchtling war, wenn sie im streitigen Zeitraum Arbeitnehmerin i.S.d. Art. 1 buchst. B und Art. 2 ARB 3/80 war. Unbeachtlich ist dann, ob sie als Arbeitnehmerin eingereist oder diesen Status erst später erworben hat (vgl. VGH Ba-Wü a.a.O.). Aus demselben Grund ist nicht rechtsrelevant, dass der Asylantrag der Klägerin abgelehnt wurde und sie als Ehegatte eines Flüchtlings ihr Aufenthaltsrecht allein aus § 31 AuslG bezieht.

Danach hat die Klägerin als „Arbeitnehmer“ Anspruch auf Erziehungsgeld. Der **Begriff des Arbeitnehmers** i.S. des Art 1 Buchst b Unterbuchst. I und des Art 2 ARB 3/80 ist nicht – wie in Art. 48 EGV und in der VO 1408/71 – arbeitsrechtlicher, sondern **sozialrechtlicher Natur**, denn es wird allein darauf abgestellt, ob der Betroffene nach dem jeweiligen nationalen Recht von den Systemen der sozialen Sicherheit erfasst wird.

Nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte **den entscheidungserheblichen Zeitraum als Kindererziehungszeit** und ferner auch als **Berücksichtigungszeit** anerkannt hatte, war die Klägerin in einem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der BR Deutschland, nämlich der gesetzlichen Rentenversicherung, erfasst und damit „Arbeitnehmerin“ i.S.d. ARB 3/80.

Unstreitig und unzweifelhaft gehört das Erziehungsgeld zu den Familienleistungen i.S.d. Art 4 ARB 3/80 (vgl. EuGH v. 10.10.96 <Hoever und Zachow> und v. 12.05.98 <Martinez Sala>) und fällt folglich in den sachlichen Geltungsbereich des ARB. Damit kann die Klägerin das Erziehungsgeld unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche beanspruchen. Für diese ist aber **ein irgendwie gearteter aufenthaltsrechtlicher Titel** – naturgemäß – **nicht erforderlich**. Soweit § 1 BErzGG den Anspruch der Klägerin vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder – berechtigung abhängig macht, verstößt diese Bestimmung mithin gegen das in Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 enthaltene Diskriminierungsverbot und ist mithin unbeachtlich.

EuGH C-95/99 bis C-98/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665; InfAusIR 2001, 490, EZAR 831 Nr. 38 im Wortlaut über <http://www.curia.eu.int>

(vgl. auch die Parallelentscheidung des EuGH zum Erziehungsgeld EuGH C-180/99, U.v. 11.10.01, IBIS e.V.: C1665)

Deutschland darf das **Kindergeld für Staatenlose** davon abhängig machen, dass diese über einen **gefestigten Aufenthaltsstatus** verfügen.

Der Antrag der Kläger, staatenlosen Kurden und Palästinenser aus dem Libanon, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, die nach deutschem Recht als Staatenlose anzusehen sind, wurde daher abgelehnt. Die Anwendung der **EG VO 1408/71**, die eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien vorschreibt und auch auf Flüchtlinge und Staatenlose anzuwenden ist, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer **innerhalb der EU gewandert** ist. Sie gilt daher nicht für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn diese **unmittelbar aus einem Drittstaat** eingereist sind und ihre Situation keinerlei Gemeinschaftsrechtsbezug aufweist.

BSG B 10 EG 5/01 v. 29.01.02 - Erziehungsgeld für marokkanische Arbeitnehmer und ihre Ehepartner

Sachverhalt: Streitig ist ein Anspruch auf Erziehungsgeld für die Zeit vom 13.1.1994 bis 8.8.1995. Die verheiratete Klägerin ist algerische Staatsangehörige. Ihr Ehemann und die Kinder besitzen die marokkanische Staatsangehörigkeit. Die Eheleute sind 1988 nach Deutschland eingereist und besaßen zunächst eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Im Februar 1994 bekamen sie eine Aufenthaltsbefugnis und im Mai 1996 eine Aufenthaltserlaubnis. Der Ehemann ist seit 1991 im Besitz einer Arbeitserlaubnis. Nach einem seit 13.1.1994 rechtskräftigen Urteil des VG darf der Ehemann nicht nach Marokko abgeschoben werden. Der Antrag der Klägerin auf Erziehungsgeld für die im August 1993 geborene Tochter A. wurde abgelehnt, da die Klägerin nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besaß.

Der Senat hat mit Beschluss vom 15.10.1998 das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen vorgelegt. Dieser hat durch Urteil vom 11.10.2001 festgestellt, dass Arbeitnehmer, die als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, sowie deren Familienangehörige, das von der Verordnung Nr 1408/71 gewährte Recht nicht geltend machen können, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit keinem Element über die Grenzen dieses Mitgliedstaates hinausweist.

Gründe: Die Klägerin hat Anspruch auf Erziehungsgeld für die Zeit vom 13.1.1994 bis zum 8.8.1995. **Marokkanische Arbeitnehmer** und die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen sind, wenn sie sich im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, nach Art 40 und 41 des - hier noch anwendbaren - **europäisch-marokkanischen Kooperationsabkommens** bezüglich der Gewährung von Sozialleistungen **wie die Angehörigen des Mitgliedstaates** zu behandeln. Damit nicht vereinbare Rechtsvorschriften, zB die Beschränkung von Sozialleistungen auf bestimmte Personengruppen, dürfen nicht angewendet werden. Derartigen Normen gehen die Gleichstellungsregelungen des Kooperationsabkommens vor, weil sie nach der Rechtsprechung des EuGH (U.v. 31.10.91 in der Rechtssache Kziber) unmittelbar anwendbares Recht darstellen.

Es kommt nicht darauf an, ob der marokkanische Staatsangehörige im Wege des "normalen Anwerbeverfahrens" oder als politischer Flüchtling in den EU-Mitgliedstaat eingereist ist. **Auch politische Flüchtlinge fallen unter den personellen Anwendungsbereich des Kooperationsrechts**. Die im Vorlagebeschluss des 14. Senats des BSG vom 15.8.1998 - B 14 EG 7/97 R - geäußerte gegenteilige Auffassung gibt der - nunmehr für Streitfälle aus dem Erziehungsgeldrecht zuständige - erkennende Senat auf. Das Kooperationsabkommen statuiert den Grundsatz sozialrechtlicher Gleichbehandlung für Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit, nicht nur für sog Wanderarbeitnehmer, und enthält auch keine Bestimmung, die Asylsuchende oder Flüchtlinge von dem Grundsatz der Gleichbehandlung ausnimmt.

Die Klägerin konnte den Anspruch auf Erziehungsgeld selbst geltend machen. **Familienangehörige** eines marokkanischen Arbeitnehmers haben einen eigenen Anspruch auf Gleichstellung mit den Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates.

Landeserziehungsgeld für TürkInnen aufgrund Abkommensrecht

VG Karlsruhe 14 K 1335/99 v. 12.7.99, InfAusIR 1999, 394; IBIS e.V.: C1441 Anspruch auf **Landeserziehungsgeld Ba-Wü** für **türkische Arbeitnehmer** und deren Familienangehörige aufgrund des Anspruchs auf Inländer-

gleichbehandlung aus **Art. 3 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss 3/80 EWG-Türkei**. Es kann offen bleiben, ob sich aufgrund der Rechtsstellung der Kläger als Flüchtlinge ein Anspruch zusätzlich auch aus der VO EWG 1408/71 ergibt.

LSG Bayern L 9 EG 7/00 v. 19.12.00, IBIS e.V. C1638. Entgegen dem Gesetzeswortlaut haben auch **türkische Arbeitnehmer** und ihre Ehepartner Anspruch auf **Bayerisches Landeserziehungsgeld**. Das LSG konnte keinen grundsätzlichen Unterschied im Zweck des Landeserziehungsgeldes und des Bundeserziehungsgeldes erkennen. Damit handelt es sich beim Landeserziehungsgeld um eine "Familienleistung" im Sinne des **Art.4 ARB 3/80 EWG-Türkei**. Vom LSG wurde neben der Eigenschaft der Antragstellerin als **Familienangehörige eines Arbeitnehmers** gem Art. 1 Buchstabe b ARB 3/80 auch bereits deren Mitgliedschaft in einer Sparte der gesetzlichen Sozialversicherung - vorliegend der **Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung** - als ausreichend für ihre Arbeitnehmereigenschaft angesehen

Türkische Staatsbürger/innen hatten schon zu Beginn der 90-iger Jahre mit Unterstützung des DGB Bayern (Nachfragen an DGB Bayern, Heide Langguth, Tel. 089-51700-210, -209, Heide.Langguth@dgb.de) gegen den Freistaat geklagt, weil sie vom Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeld ausgeschlossen worden waren. Die Verfahren wurden seinerzeit ausgesetzt, um eine Entscheidung des EuGH in einem ähnlich gelagerten Fall abzuwarten. Nachdem diese Entscheidung des EuGH im Mai 1998 getroffen wurde, folgte nun das Bayerische LSG der Argumentationslinie des EuGH, ließ jedoch eine Revision zu.

- ebenso: **LSG Bayern L 9 EG 9/00 v. 01.03.01, IBIS e.V. C1645**

VGH Ba-Wü 1 S 286/00, U.v. 15.03.01, InfAusIR 2001, 369; EZAR 455 Nr. 11; IBIS e.V. C1619 Anspruch auf **Landeserziehungsgeld Ba-Wü für türkische Arbeitnehmer** und deren Familienangehörige aufgrund des Anspruchs auf Inländergleichbehandlung aus **Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei**.

Der Ausschluss von AusländerInnen, die nicht aus einem Land der EU oder des EWR kommen, in den Richtlinien für die Gewährung von Landeserziehungsgeld (GABI. 1995, 455) verstößt gegen die genannte Bestimmung und ist daher gleichheitswidrig. Der EuGH hat mit Urteil v. 04.05.99 (C 262/96 - Sürül - InfAusIR 1999, 324) bestätigt, dass dieser Vorschrift unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist und dass sich die Bürger, für die sie gilt, vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf sie berufen können. Entgegen der Ansicht der Beklagten steht die Tatsache, dass die türkische Klägerin in Deutschland geboren wurde, hier seit ihrer Geburt lebt und arbeitet, also weder aus einem EG-Staat noch aus der Türkei als Arbeitnehmerin nach Deutschland eingereist ist, der Anwendung des ARB 3/80 nicht entgegen, denn der Beschluss setzt **keine Wanderungsbewegung in physischer Hinsicht** voraus, sondern lediglich den Aufenthalt eines türkischen Staatsangehörigen - und dessen Beschäftigung bzw. Familienangehörigeneigenschaft in einem Mitgliedsstaat.

Dass die Leistung nicht aufgrund eines Gesetzes, sondern freiwillig aufgrund einer Richtlinie gewährt wird, steht dem Anspruch nicht entgegen. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes haben alle Deutschen, die sich wie die Klägerin in Ba-Wü aufhalten, einen (Teilhabe-)anspruch. Die Revision wurde wegen Divergenz zum Urteil BVerwG 7 C 12/92 v. 18.12.92 zugelassen, das den Anspruch abgelehnt hatte, weil das Landeserziehungsgeld eine familienpolitische Leistung nicht dem Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 unterfalle.

Im Ergebnis ebenso: **VGH Ba-Wü 1 S 287/00 v. 07.02.01, InfAusIR 2001, 257; VBIBW 2001, 407; IBIS e.V. C1621.** Anspruch auf **Landeserziehungsgeld Ba-Wü** für die **Ehefrau** eines als **Flüchtling anerkannten türkischen Arbeitnehmers** aufgrund des Anspruchs auf Inländergleichbehandlung aus **Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei**.

Die Antragstellerin ist wie ihr Ehemann als Flüchtling anerkannt und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Bestimmungen, nach denen Flüchtlinge vom Anwendungsbereich des ARB ausgenommen sind, gibt es nicht. Nach Art. 2 ARB 3/80 gilt der Beschluss für türkische Staatsangehörige, die "Arbeitnehmer" oder "Familienangehörige eines Arbeitnehmers" sind. **Unbeachtlich** ist, ob er als solcher nach Deutschland eingereist ist oder **diese Eigenschaft erst nach seiner Einreise begründet** hat (vgl. insoweit zu Art. 6 ARB 1/80 EuGH-Urteile v. 16.12.92 - C 237/91, NVwZ 1993, 258 und v. 30.09.97, C 36/96, NVwZ 1999, 283). Die Revision wurde zugelassen (s.o.).

BSG B 10 EG 2/01 v. 29.01.02 Bayerisches Landeserziehungsgeld für türkische Arbeitnehmer und ihre Ehepartner. Die Klägerin ist **türkische** Staatsangehörige und lebt mit ihrem Ehemann und dem 1991 geborenen Sohn im gemeinsamen Haushalt. Sie betreut und erzieht das Kind und übt daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Der Klägerin ist im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld **Bayerisches Landeserziehungsgeld** zu gewähren. Zwar beschränkt Art 1 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz den Anwendungsbereich auf Deutsche EG-Angehörige. Dies steht indessen in Widerspruch zu Art 3 Abs. 1 iVm Art 4 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 EWG-Türkei, wonach türkische Staatsangehörige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die der Beschluss Nr. 3/80 gilt, unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit wie die Staatsangehörigen des Wohnsitzstaates. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat der Assoziationsrat mit dem genannten Beschluss nicht die im Vertrag über die Gründung der EWG festgelegten Kompetenzen überschritten.

Beim bayerischen Erziehungsgeld handelt es sich um eine Familienleistung iS des Art 4 Abs 1 Buchstabe h des ARB Nr 3/80. Für das Bundeserziehungsgeld hat der EuGH bereits angenommen, dass es zu den Familienlei-

stungen iS der EWG-VO 1408/71 zu rechnen ist. Die hierfür maßgebenden Gesichtspunkte haben auch bei der rechtlichen Einordnung des Erziehungsgeldes nach dem BayLerzGG Bedeutung.

Dem Anspruch steht schließlich nicht entgegen, dass die Leistung auf Bayern begrenzt ist. Darauf, welche Gebietskörperschaft mit welchem Geltungsbereich Rechtsvorschriften über die Gewährung von Sozialleistungen erlässt, kommt es für das Gleichbehandlungsgebot des europäischen Rechts nicht an.

Anmerkungen:

In **Bayern** wird Landeserziehungsgeld für das 3. Lebensjahr des Kindes in Höhe von 500.- mtl. gewährt, die Voraussetzungen sind dem BErzGG ähnlich. Die Leistung sollen nur EG- und EWR-Angehörige erhalten.

In **Ba-Wü** wird Landeserziehungsgeld für das 3. Lebensjahr des Kindes in Höhe von 400.- mtl. gewährt, die Voraussetzungen sind dem BErzGG ähnlich. Das Landeserziehungsgeld Ba-Wü wird als freiwillige Leistung nach Verwaltungsvorschriften vergeben, nach Nr. 3.1.1 RI-LerzG sollen die Leistung nur EG- und EWR-Angehörige erhalten.

Auch in **Me-Vo**, **Sachsen** und **Thüringen** kann unter bestimmten Voraussetzungen für das 3. Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld beansprucht werden, hier werden jedoch keine Einschränkung auf EG- und EWR-Angehörige vorgenommen.

- der 11. Senat des **BSG** entscheidet am **29.01.02** über den Anspruch auf bayerisches **Landeserziehungsgeld** für **Türken**, näheres siehe <http://www.bundessozialgericht.de>

zum Sozialhilfeanspruch im Erziehungsurlaub

OVG Lüneburg 4 L 5653/96 v. 23.9.98, NVwZ-RR 1999, 585, IBIS e.V.: C1474 Der Grundsatz des **Nachranges** der Sozialhilfe darf nicht dazu führen, dass ein Hilfesuchender darauf verwiesen werden kann, seinen Erziehungsurlaub abzurechnen, um den Lebensunterhalt seiner Familie durch Arbeitseinkommen sicherzustellen.

Literatur und Materialien zum Erziehungsgeld

- Europäische Kommission**, Stellungnahme "Persönlicher Anwendungsbereich der VO 1408/71" (Schreiben vom 23.3.1998, IBIS e.V.: C1410), zum Anspruch von Konventionsflüchtlingen auf Erziehungsgeld, wenn sie selbst oder ihr Ehegatte Arbeitnehmer im Sinne der EG VO 1408/71 sind. Auch erhältlich beim UNHCR.
- Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**. § 1 Abs. 6 BErzGG neu regelt den Anspruch für unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte und für unanfechtbar nach § 51 Abs. 1 AusIG anerkannte **Konventionsflüchtlinge** (auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, maßgeblich ist der Monat, in dem die Voraussetzung eingetreten ist - der Flüchtlingspass muss also noch nicht ausgestellt worden sein!). Rückwirkender Anspruch besteht nach § 1 Abs. 6 BErzGG auch bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der **Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AusIG als erlaubt** gegolten hat. Im Unterschied zum Anspruch von als Konventionsflüchtling anerkannten Erziehenden regelt das neue Gesetz eider aber nicht den Anspruch von deren Ehepartnern..., zudem gilt **es nur für ab dem 1.1.2001 geborene Kinder**. BGBl. I 2000, 1426ff, 1638ff, 1646ff., zum download: http://195.227.51.240/infoc/download/gesetz_neu_internet1.doc
- Hofmann, R. M., Sparen aber Richtig!** Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme, InfAusIR 1999, 381 (zum Anspruch von TürKInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund des Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH)
- Hofmann, R. M.**, Rechtstreue, was ist das? Der Fall Sürül und die Folgen (nochmals zum Anspruch von TürKInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund ARB EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH). InfAusIR 2000, 265
- Röseler, S.**, Anmerkung zu EuGH v. 10.10.96, InfAusIR 1997, 7, IBIS e.V.: C1312 (zum Erziehungsgeld als Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-VO 1408/71)
- UNHCR Deutschland**, Stellungnahme "Bundeserziehungsgeld für Flüchtlinge nach der GK" (Schreiben v. 19.8., IBIS e.V.: C1409). Auch erhältlich beim UNHCR.
- Werner, B.** Benachteiligung für Ausländer im Erziehungsgeldrecht teilweise weggefallen, InfAusIR 2001, 146 (zur Neufassung des BErzGG 2001)

Familienkrankenversicherung für Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer aus dem ehem. Jugoslawien (§ 10 SGB V)

BSG 12 RK 29/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1313 Die geduldete Ehefrau eines pflichtversicherten erwerbstätigen geduldeten Bosniers (beide Kriegsflüchtlinge) hat Anspruch auf Feststellung des Bestehens einer Familienkrankenversicherung nach § 10 SGB V.

Dies ergibt sich aus dem **Abkommen zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien über soziale Sicherheit** vom 12.10.1968 (BGBl II 1969, 1438), da wie alle zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina weiter anzuwenden ist (Bekanntmachung über die Fortgeltung der dt.-jugosl. Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina v. 16.11.92 - BGBl II 1992, 1196) - wird ausgeführt -.

Unabhängig davon ist die Ehefrau aber auch nach innerstaatlichem deutschen Recht familienversichert. Sie hatte ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 30 Abs. 3 SGB I im Inland. Die Ehefrau hielt sich seit November 1992 als **Bürgerkriegsflüchtling mit einer Duldung** in Deutschland auf. Im Zeitpunkt der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Ehemann (Juni 1993) waren Anhaltspunkte für ein kurzes Verweilen der Ehefrau im Inland nicht erkennbar und ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien nicht absehbar. Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau war nicht ausgeschlossen, weil ihr Aufenthalt nur geduldet war.

Der Senat hat in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung zu § 205 Abs. 1 RVO (=Familienkrankenhilfe in der bis zum Inkrafttreten des SGB V am 1.1.1989 geltenden Fassung) entschieden, dass **Asylbewerber** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben können, auch wenn ihr Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist (**BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97**). Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes i.S.d. § 10 Abs. 1 SGB V nicht erforderlich. Es genügt, dass der Familienversicherte einen ausländerrechtlich ebenso beständigen Aufenthaltsstatus hat wie das Mitglied. Dies gilt in gleicher Weise für geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge.

BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1314, FEVS 1998, 136. Die Ehefrau des bei der AOK pflichtversicherten Klägers - beide sind **Asylbewerber** - hat Anspruch auf Leistungen der Familienversicherung. Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** im Sinne des § 30 SGB I liegt vor, denn der Aufenthalt war wegen der Dauer des Asylverfahrens auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Der Senat hält an seiner Rspr. zur Familienhilfe nach § 205 RVO fest (BSG, InfAuslR 1985,77), obwohl schon nach damaliger Rspr. des BSG zum Bundeskindergeldgesetz Asylbewerber keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 1 Nr. 1 BKGG hatten.

Aus der Entstehungsgeschichte des SGB V ergibt sich nicht, dass mit der Änderung des Wortlauts von "sich gewöhnlich ... aufhalten" in § 205 RVO zu "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" in § 10 SGB V eine Änderung des Kreises der geschützten Angehörigen beabsichtigt war (BT-Drs 11/2237 S. 161).

Ist dem Stammversicherten der Zugang zu einer Beschäftigung aufgrund einer Arbeitserlaubnis eröffnet, so kann der abgeleitete Zugang eines Angehörigen, der hier tatsächlich nicht nur vorübergehend verweilt, nicht von einem qualifizierteren Status abhängig gemacht werden, als ihn der Stammversicherte hat. Die Familienversicherung geht vom Grundsatz aus, dass der Stammversicherte Versicherungsschutz für seine Angehörigen hat, es sei denn aufgrund eigener Versicherung, Alters oder Einkommens der Angehörigen ist eine solche Versicherung nicht notwendig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 3 SGB V). Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird die Voraussetzung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes gefordert, um die Krankenversicherung davor zu schützen, von den Angehörigen eines Mitglieds in Anspruch genommen zu werden, die **nur zum Zweck der Behandlung - d.h. um die Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen - ins Inland reisen**, im übrigen aber im Ausland leben, d.h. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Ist der Aufenthalt des Angehörigen im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer und ausländerrechtlich mit dem des Mitglieds vergleichbar, so wird der Inlandsaufenthalt regelmäßig nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung begründet worden sein.

Der Senats weicht mit seiner Entscheidung nicht von den Entscheidungen des BSG zum gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und der Kindererziehungszeiten ab (wird ausgeführt).

SGB VI - Rentenversicherung: Kindererziehungszeiten; DDR-Vertragsarbeitnehmer

BSG 13 RJ 59/93 v. 9.8.95, SGB 1996, 383 (mit Anmerkung H.-J. von Einem) Polnische Asylbewerber konnten schon während des Asylverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in Deutsch-

land haben, wenn sie selbst bei Ablehnung ihres Asylantrags grundsätzlich vor einer Abschiebung sicher waren. Den Antragstellern wurde vorliegend aufgrund des dt.-poln. Rentenversicherungsabkommens Hinterbliebenenrente zugesprochen.

BSG B 5 RJ 12/97 R v. 18.2.1998, NVwZ-Beilage I 1999, 31; IBIS e.V.: C1404 Tamlen aus Sri Lanka, die nach Ablehnung ihres Asylantrages aufgrund der Krisensituation in ihrem Heimatland **geduldet** waren, hatten in dieser Zeit in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 SGB I und § 56 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Steht der ausländerrechtliche Status einem dauerhaften Verbleib entgegen, können die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse und der Wille, auf Dauer in Deutschland bleiben zu wollen, für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend sein. Maßgeblich ist der Status im Zeitpunkt der Kindererziehung, von daher muss die erst später erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis außer Betracht bleiben. Eine Duldung steht der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht schon deshalb entgegen, weil ein solcher Aufenthalt nur formell rechtmäßig, aber materiell unberechtigt wäre. Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, von einem rechtlich nicht gebilligtem Aufenthalt zu sprechen, wenn die Vorgehensweise der Ausländerbehörde von der Rechtsordnung gestützt wird, kommt es für den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 SGB I entscheidend darauf an, dass diese Maßnahmen auf die Beendigung des Aufenthalts bei Erledigung des Duldungszwecks gerichtet sind.

Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung der dreimonatigen Duldungen von einer krisenhaften, vorübergehenden Situation und nicht von einer schon verfestigten Lage in Sri Lanka ausgegangen, nach der ausländerrechtliche Maßnahmen auf unabsehbare Zeit nicht in Betracht kommen würden. Damit stand aber nicht fest, dass die Kläger bei Ablehnung ihres Asylgesuchs nicht ausgewiesen würden.

'Ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer im Rentenrecht gleichgestellt' aus: "Informationen der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen" vom 08.02.2002. **IBIS C1696**

Lange Zeit bestand Unsicherheit darüber, ob Zeiten der Erwerbstätigkeit von ehemaligen Vertragsarbeitnehmern (aus Algerien, Angola, Kuba, Mosambik, Ungarn und Vietnam) in der DDR im bundesdeutschen Rentenversicherungssystem Leistungsansprüche begründen können. Nun **haben sich die Rentenversicherungsträger darauf geeinigt**, auch die Beschäftigungszeiten dieser Personengruppe in der DDR auf die Rente anzurechnen, wenn sie noch in Deutschland leben. Hierzu erklärt die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Marieluise Beck:

"Ich freue mich, dass der Grundsatz der Rentengerechtigkeit nunmehr auch für die ehemaligen Vertragsarbeitnehmer Anwendung findet. Es wäre den Betroffenen kaum zu vermitteln gewesen, dass ihre damalige Arbeitsleistung bei der Rente nicht berücksichtigt wird. Auch dies ist ein Schritt zur deutschen Einheit."

SGB VIII - Leistungen nach KJHG (§ 6 SGB VIII); Übernahme des Kindergartenbeitrags (§ 90 SGB VIII)

BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.96, IBIS e.V.: C1448; im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/13/058/1305876.asc>, Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen zu Kindergartenplätzen für Asylsuchende: "Nach **§ 6 Abs. 2 SGB VIII** können Ausländer Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) im Inland haben. Andererseits wird nicht vorausgesetzt, dass Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein müssen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein g.A. nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch Asylbewerber ihren g.A. im Inland haben können und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann. Nach der Definition des g.A. in § 30 SGB I müssen Umstände erkennbar sein, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Asylbewerber im Anschluss an sein Verfahren eine Duldung erhält. Dies wird ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen werden. In beiden Fällen ist ein g.A. anzunehmen mit der Folge, dass ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplätze besteht."

VG Lüneburg 4 B 6/98 v. 17.3.98, GK AsylbLG § 9 Abs. 2 VG Nr. 1; IBIS e.V.: C1367: Anspruch auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages von 60.- DM/Monat für den Besuch eines Kinderspielkreises einer ev. Kirche durch den **örtlichen Träger der Jugendhilfe** (Jugendamt) gemäß § 6 Abs. 2, § 90 Abs. 3 SGB VIII / KJHG aus Jugendhilfemitteln.

Die Antragsteller sind geduldete Kurden aus dem Libanon und leben seit Sept. 1990 in Deutschland. Nach Ablehnung des Asylantrages im Okt. 1990 erhielten sie fortlaufend Duldungen. Die Familie lebt mit neun Kindern von laufenden Leistungen nach AsylbLG.

Die Antragsteller machten geltend, dass sie vom Libanon keine Ausweispapiere erhalten und somit nicht ausreisen könnten. Auch ausländische Kinder hätten mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Eine Entscheidung im **Eilverfahren** sei erforderlich, weil Entwicklungsverzögerungen im

sprachlichen, kognitiven und sozialen Bereich zu befürchten seinen, zumal das Kind inzwischen den Spielkreis nicht mehr besuchen darf, auch sei inzwischen vom Kirchenkreisamt der Erlass eines Mahnbescheides wegen der rückständigen Beiträge angekündigt worden.

Das Jugendamt lehnte unter Verweis auf § 6 Abs. 2 KJHG die Übernahme des Elternbeitrages von 60.- DM mtl. ab, weil die Antragsteller keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Außerdem würde das Kind erst in drei Jahren eingeschult, so dass es für eine eventuelle Integration völlig ausreichend sei, wenn es zwei Jahre vor Schulbeginn mit dem Kindergartenbesuch anfangen würde. Das Kind könne auch in sprachlicher Hinsicht zu Hause durch seine älteren Geschwister gefördert werden. Da ggf. nur ein vorübergehender Aufenthalt zu erwarten sei, könne der zur Integration in Deutschland beabsichtigte Kindergartenbesuch nicht den vom Gesetz vorgegebenen Zweck erfüllen und sei nicht sinnvoll. Darüber hinaus gehöre der Kindergartenbesuch nicht zu den Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr für das Kindeswohl und setze hinsichtlich der pädagogischen Geeignetheit eine gewisse zeitlich kontinuierliche Inanspruchnahme voraus.

Entscheidungsgründe: Der Kinderspielkreis ist eine Tageseinrichtung für Kinder, auf deren Besuch ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch hat (§§ 24, 26 SGB VIII i.V.m. § 1, 12 KiTaG Niedersachsen). Auch die finanzielle Lage der Familie ist ganz offensichtlich nicht so, dass es ihr zuzumuten ist, den monatlichen Beitrag von 60.- zu tragen. Sind die genannten beiden Voraussetzungen erfüllt, ist das Ermessen des Trägers der Jugendhilfe bei seiner Entscheidung dahin gebunden, dass er nur in besonderen, atypischen Fällen die Übernahme des Beitrags ablehnen darf (Hauck, SGB VIII, § 90 Rn 19). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Die Antragsteller und ihr Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Ein zeitlicher Rahmen, wann ein Verweilen "nicht nur vorübergehend" ist, ergibt sich nach dem Umständen im Einzelfall (Hauck aaO, § 6 Rn 29). Es ist nicht absehbar, dass die Antragsteller und mit ihnen das in Deutschland geborene Kind in den Libanon zurückkehren, da sie nach den absehbar herrschenden politischen Verhältnissen keine Einreisepapiere von dort erhalten.

Sind die Antragsteller somit anspruchsberechtigt gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII, dann ist es grundsätzlich rechtlich unzulässig, dass der Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Ermessensabwägungen bei der Prüfung eines konkreten Anspruchs dieselben Umstände wie bei § 6 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt und diese zur Begründung seiner Ablehnung heranzieht. Weiter ist es rechtlich nicht haltbar, dass der Träger der Jugendhilfe entgegen der gesetzlichen Regelung eine eigene Wertung vornimmt, ab Erreichen welchen Alters der Besuch einer Tageseinrichtung angebracht ist und folglich durch Übernahme des Elternbeitrages gefördert wird.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil zu erwarten ist, dass das Kind zum Kinderspielkreis nicht wieder zugelassen wird, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden und ihm dadurch in seiner Entwicklung Nachteile entstünden, die nicht hinzunehmen sind, weil sie bei einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht oder nur schwer ausgeglichen werden könnten. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 VwGO).

BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999; NVWBI 2000, 87; ZFSH/SGB 2000, 110; EZAR 465 Nr. 1; NVwZ 2000, 325; FEVS 2000, 152, DÖV 2000, 204; DVBI 2000, 629; IBIS e.V. C1484

im **Volltext** unter <http://www.lwl.org/lja/4050/asy189d.pdf> und www.lwl.org/lja/4050/asy189d.rtf

Zum **Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII** (Heimerziehung) für Asylsuchende und Geduldete nach § 6 SGB VIII i.V.m. Art 1 und 2 Haager Minderjährigenschutzabkommen (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts nach SGB VIII und nach MSA); zum Anspruch auf Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII; zum Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII in Abgrenzung zu Leistungen nach dem AsylbLG sowie zum bundesweiten überregionalen Kostenausgleich für minderjährige Asylsuchende nach § 89d Abs. 2 SGB VIII.

Die klagende Stadt Hamburg hat Anspruch auf **Erstattung der Kosten** durch den vom Bundesverwaltungsamt gemäß **§ 89d Abs. 2 SGB VIII** (Regelung zum bundesweiten Ausgleich der Kosten) zum Kostenträger bestimmten Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die **Inobhutnahme** nach § 42 SGB VIII sowie die **Jugendhilfe als Heimerziehung**/sonstige betreute Wohnform nach § 27ff./34 SGB VIII für einen alleinstehenden minderjährigen asylsuchenden Flüchtling aus der Türkei, der sich in Hamburg zunächst mit einer Duldung, später mit einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat.

Bei den gewährten Leistungen handelt es sich **nicht um Leistungen nach dem AsylbLG**. Dem Erstattungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass sich die Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten hingezogen hat. Auch § 44 AsylVfG (Pflicht der Länder zur Schaffung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber) geht den Ansprüchen nach SGB VIII nicht vor. Die Regelung in § 52 AsylVfG bewirkt, dass die Länder, die eine überproportionale Zahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender aufgenommen haben, entsprechend weniger Asylsuchende im Rahmen der Verteilung nach der allgemeinen Aufnahmequote nach § 45 AsylVfG zugewiesen bekommen.

Der Hilfeempfänger kann auch nicht auf die **vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BSHG oder dem AsylbLG** verwiesen werden. Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben gemäß § 9 Abs. 2 AsylbLG unberührt, hierzu gehören auch die Leistungen nach SGB VIII. Im Falle eines Anspruchs auf Leistungen nach BSHG führt § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zum gleichen Ergebnis. Dies wird bestätigt durch § 86 Abs. 7 SGB

VIII. Dies bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des § 89d SGB VIII (BT-Drs. 12/2866, S. 24) sowie die des § 6 SGB VIII (BT-Drs. 11/5948, S. 125).

Die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schließt auch im Hinblick auf das AsylbLG die Anwendung des SGB VIII nicht aus, da das AsylbLG keine der Jugendhilfe vergleichbare Leistungen vorhält. Dies hat den Gesetzgeber in der Begründung der Neufassung 1998 des § 89d SGB VIII zu der Feststellung veranlasst, eine Konkurrenz von Jugendhilfe und AsylbLG entfalle aufgrund des unterschiedlichen Leistungsinhalts (BT-Drs 13/10330, S. 20). Dafür, dass mit dem Leistungen **nach § 6 AsylbLG die Gewährung von Jugendhilfe gemeint** sein könnte, geben weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte von § 6 AsylbLG Anhaltspunkte. Das AsylbLG ist kein Erziehungsgesetz. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dem SGB VIII bewußt ein auch für jugendliche Asylbegehrende geltendes Erziehungsgesetz geschaffen hat, dessen Leistungen er mit dem AsylbLG wieder hat entziehen wollen. Das Gegenteil ergibt sich aus § 9 AsylbLG.

Die Frage des **gewöhnlichen Aufenthaltes** (g.A.) im Sinne von § 6 SGB VIII braucht nicht abschließend entschieden zu werden, weil der Hilfeempfänger aufgrund eines g.A. im Sinne Haager **MSA** Jugendhilfe beanspruchen konnte. Dieses Abkommen gehört zu den Regelungen, die gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII unberührt bleiben, d.h. die in § 6 SGB VIII normierten Voraussetzungen modifizieren. Zu den Maßnahmen nach Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 MSA gehören die Leistungen der Jugendhilfe. Der Begriff des g.A. im Sinne des MSA ist nicht identisch mit dem des § 6 SGB VIII, sondern im Interesse eine gleichmäßigen Anwendung in den Vertragsstaaten autonom auszulegen. Entsprechend Rechtsprechung und Literatur ist nach 6 Monaten von einem g.A. im Sinne des MSA auszugehen.

Für die **Inobhutnahme** kommt es nicht auf das Bestehen eines g.A. an, da die Inobhutnahme keine Leistung im Sinne von § 6 SGB VIII, sondern eine andere Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist. Die Voraussetzungen für die Inobhutnahme regeln nicht § 6, sondern lediglich § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Soweit es das Jugendamt es versäumt hat, "unverzüglich" eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), ist die Inobhutnahme ohne Rechtsgrundlage erfolgt, so dass insoweit kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Unverzüglich bedeutet vorliegend nach Auffassung des BVerwG bei einer Inobhutnahme an einem Donnerstag den Antrag beim Vormundschaftsgericht spätestens am darauffolgenden Montag.

Anmerkung: vgl. auch die Vorinstanz zur o.g. Entscheidung des BVerwG: **OVG NRW 16 A 3477/97 v. 27.8.98, ZfJ 1998, 467; NVWBI 1999, 114; IBIS e.V. C1490** mit ausführlicher Begründung und weitgehend demselben Ergebnis.

Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 1 SchwbG); Ansprüche nach Opferentschädigungsgesetz

Anerkennung als Schwerbehinderter (SchwbG / geplantes SGB IX)

Vorbemerkung: Die Bundesregierung hat das gesamte Schwerbehindertengesetz in das neue **SGB IX** (Rehabilitation Behinderter) übernommen, der Schwerbehindertenschutz bleibt jedoch weiter auf solche Behinderte beschränkt, die einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung "regelmäßig" in Deutschland haben, der diesbezügliche bisherige § 1 SchwbG wurde wortgleich in § 2 Abs. 2 SGB IX übernommen, in der Gesetzesbegründung wird dazu auf die Rspr. des BSG zu § 1 SchwbG hingewiesen. Wortlaut und Begründung SGB IX siehe <http://www.behindertenbeauftragter.de>

LSG Bayern v. 18.2.1999, L 18 B 141/98 SB PKH, Breithaupt 1999, 807; IBIS e.V.: C1450 Dem Antragsteller, der als abgelehnter Asylbewerber eine **Duldung** besitzt, wird Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren wegen Anerkennung als Schwerbehinderter gewährt. Ein Obsiegen des Klägers im Hauptsacheverfahren ist nach summarischer Prüfung nicht unwahrscheinlich. Der Auffassung, der Antrag sei abzulehnen, weil der Kläger bei einer Duldung gemäß § 55 AuslG keinen rechtmäßigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 1 SchwbG habe, begegnet unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rspr. des BSG erheblichen Bedenken. Asylbewerber, die voraussichtlich auch nach Ablehnung des Asylantrags nicht abgeschoben werden können, haben nämlich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (BSGE 63,47 = SozR 5870 § 1 Nr. 14). Eine Prognose, ob einen Abschiebung zu erwarten ist, gehört als Feststellung zu den Aufgaben des Tatsachengerichts. Der Kläger hält sich seit 1991 in Deutschland auf, ihm steht möglicherweise im Hinblick auf die Schwere seiner Erkrankung Abschiebungsschutz wegen fehlender medizinischer Versorgung im Heimatland zu. Das SG wird diesen Sachverhalt weiter aufzuklären haben.

LSG Berlin L 11 Vs 6/97 v. 17.12.1988, IBIS e.V. C1494 (Vorinstanz zu BSG B 9 SB 1/99 R v. 1.9.99, s.u.) Anspruch auf Schwerbehindertenanerkennung für eine **geduldete Albanerin aus dem Kosovo**, die seit November 1992 in Berlin lebt, infolge einer Granatexplosion an beiden Oberschenkeln amputiert und auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist - erfüllt die Voraussetzungen des § 1 SchwbG. Sie ist als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Nachteilsausgleichen "aG" und "B" anzuerkennen. Die Klägerin hat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) rechtmäßig in der BR Deutschland. Die Frage des g.A. lässt sich nur im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise entscheiden, wobei alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung bei Beginn eines streitigen Zeitraumes erkennbaren Umstände zu berücksichtigen sind. Nach einer längeren tatsächlichen Verweildauer wird aber regelmäßig schon diese Tatsache den g.A. begründen; ist die weitere Verweildauer ungewiss, so genügt, dass ein weiteres Verweilen in Betracht kommt.

Der g.A. der Klägerin ist auch als **rechtmäßig** i.S.d. § 1 SchwbG anzusehen. Im Unterschied zu einer Aufenthaltsgenehmigung wird die Aufenthaltsgestattung oder auch die Duldung formell als rechtmäßig, im Hinblick auf die fortbestehende Ausreisepflicht (§§ 42 Abs. 1, 56 Abs. 1 AuslG) materiell aber als unberechtigter Aufenthalt angesehen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen, denn bei der Duldung, wie sie gemäß § 55 AuslG der Klägerin fortlaufend seit September 1992 erteilt worden ist, handelt es sich um ein ebenfalls von der Rechtsordnung gebilligtes Verweilen in der BR Deutschland. Der Gesetzgeber hat im Schwerbehindertenrecht - anders als beim Kinder- und Erziehungsgeld - keinen qualifizierten Aufenthaltstitel als Anspruchsvoraussetzung normiert. Hervorzuheben ist, dass sich § 6 SchwbAV auch auf die Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG und die Arbeitserlaubnis bezieht. Geduldeten Ausländer kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden (§ 19 AFG/§ 284 SGB III i.V.m. § 5 AEVO), von dieser Möglichkeit hat die Arbeitsverwaltung bei geduldeten jugoslawischen Bürgerkriegsflüchtlingen wiederholt Gebrauch gemacht. Es kann aber nicht entscheidend für die Annahme des rechtmäßigen Aufenthaltes sein, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird oder - wie im vorliegenden Fall - ob eine derartige Erteilung ausscheidet, weil der Ausländer wegen seiner schweren Behinderung nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann.

Eine auf den Besitz bestimmter Aufenthaltstitel begrenzte Auslegung entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des SchwbG. Während andere Sozialleistungen (vgl. die Rspr. des BSG zum Kinder- und Erziehungsgeld und zum Rentenrecht) zweckgebunden sind, wird das Schwerbehindertenrecht von humanitären Gesichtspunkten getragen, für die zu gewährenden Hilfen in Form von Rechten und Nachteilsausgleichen werden Gegenleistungen nicht erwartet. Im übrigen wird aus § 6 SchwbAV deutlich, dass der Ausländer selbst bei befristetem Aufenthalt dem Schutzbereich des SchwbG unterliegt. Von daher erachtet der Senat die Duldung nach § 55 AuslG als ausreichend zur Begründung eines rechtmäßigen g.A. i.S.v. § 1 SchwbG. Abgesehen davon dürften bei der Klägerin die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen vorliegen, da sie seit mindestens zwei Jahren eine Duldung besitzt. Die Angewiesenheit auf Sozialhilfe muss hierbei außer Betracht bleiben, § 30 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 AuslG. Ihrer freiwilligen Ausreise wie einer Abschiebung stehen nicht von ihr zu vertretenden Hindernisse entgegen. Diese ergeben sich aus der schweren Behinderung, dem Angewiesensein auf Unterstützung im Alltag sowie auf eine dauerhafte medizinische Versorgung, die auf unabsehbare Zeit in ihrem Heimatland wegen der dortigen Bürgerkriegszustände nicht gesichert ist.

BSG B 9 SB 1/99 R v. 1.9.99, IBIS e.V. C1464; InfAuslR 1999, 510; EZAR 471 Nr. 1; Breithaupt 2000, 184 Die Revision des beklagten Landes Berlin gegen das Urteil LSG Berlin L 11 Vs 6/97 (s.o.) wird zurückgewiesen. Die Klägerin, eine **geduldete Albanerin aus dem Kosovo**, hat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) im Geltungsbereich des Gesetzes und hält sich hier auch rechtmäßig im Sinne der genannten Vorschrift auf. Dem steht nicht entgegen, dass die Ausländerbehörde ihr bisher nur jeweils auf drei bis sechs Monate befristete Duldungen nach § 55 Ausländergesetz (AuslG) erteilt hat. Der Grund für die Duldung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ist bisher nicht entfallen. Deshalb muss nach den Feststellungen des LSG davon ausgegangen werden, dass die Behördenpraxis sich in absehbarer Zeit nicht ändern wird.

Auch wenn die Duldung die Ausreisepflicht nicht aufhebt (§ 56 Abs 1 AuslG), sind geduldete Ausländer - jedenfalls nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet - bei der Anwendung des Schwerbehindertenrechts denjenigen gleichzustellen, die sich auch ausländerrechtlich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie - wie die Klägerin - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs 3 AuslG erfüllen. Der Begriff "**rechtmäßig**" in § 1 SchwbG muss in diesem Sinne verfassungskonform ausgelegt werden, weil die Eingliederung Schwerbehinderter in die Gesellschaft - und das gilt auch für Ausländer, die ihren g.A. im Geltungsbereich des SchwbG haben - verfassungsrechtlich geboten ist.

Ohne Erfolg wendet der Beklagte ein, die Klägerin halte sich als geduldete Ausländerin in Deutschland - anders als in § 1 SchwbG gefordert - nicht rechtmäßig auf und habe hier nicht ihren g.A. Nach § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen g.A. dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Diese Definition gilt für alle sozialen Leistungsbereiche des SGB, soweit sich nicht aus seinen übrigen Büchern etwas anderes ergibt (§ 37 Satz 1 SGB I). Für das Schwerbehindertenrecht besteht zwar keine Ausnahmeregelung (BSG v. 24.4.80 - 9 BvVs 16/79 - Versorgung 1980, 119). Wegen des Vorbehalts abweichender Regelungen und der unterschiedlichen Funktion des Begriffs innerhalb einzelner Regelungsbereiche geht die Rechtsprechung des BSG allerdings davon aus, dass der Begriff des g.A. nur hinreichend unter Berücksichtigung des Zwecks des jeweiligen Gesetzes bestimmt werden kann. Die Frage, wann ein Ausländer seinen g.A. im Inland hat, ist deshalb für den Bereich verschiedener Sozialgesetze unterschiedlich

beantwortet worden (vgl. BSGE 71, 78 = SozR 3-2600 § 56 Nr 2; SozR 3-1200 § 30 Nr 15; BSGE 80, 209 = SozR 3-2500 § 10 Nr 12; BSGE 82, 23 24 = SozR 3-2600 § 56 Nr 11).

Die **Klägerin hat ihren g.A. im Geltungsbereich des SchwbG**, weil hier der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist und sie sich in Deutschland bis auf weiteres (nicht nur vorübergehend) im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält. Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen nach § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I setzt zwar regelmäßig eine ausländerrechtliche Aufenthaltsposition voraus, die beim Ausländer so offen ist, dass sie - wie bei einem Inländer - einen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit möglich macht. Denn andernfalls hätte es der Ausländer trotz faktisch andauerndem Verbleiben und einem entsprechenden Bleibewillen nicht in der Hand, über die Dauer seines Aufenthalts im Inland frei zu bestimmen. Ein Ausländer wird sich deshalb regelmäßig nicht gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn sein Aufenthalt hier nur gestattet oder geduldet ist. Indem die Aufenthaltsgestattung und die Duldung an einen vorübergehenden Zweck anknüpfen (Durchführung des Asylverfahrens) bzw. in der Absicht erteilt werden, den Aufenthalt mit Wegfall des zeitweise bestehenden Hindernisses zu beenden, sollen sie gerade keinen Aufenthalt auf Dauer möglich machen (vgl. BSGE 82, 23, 25 = SozR 3-2500 § 26 Nr 11). Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen liegt bei Asylbewerbern wie bei geduldeten Ausländern aber dennoch vor, wenn andere Umstände ergeben, dass sie sich gleichwohl auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden. Einen solchen Umstand hat die Rspr. angenommen, wenn ein **Asylbewerber auch bei endgültiger Ablehnung seines Asylantrages nicht mit Abschiebung zu rechnen** braucht (BSGE 63, 47 = SozR 5870 § 1 Nr 14; SozR 3-1200 § 30 Nr 15). Hier liegt es ebenso. Wie das LSG festgestellt hat, stehen einer freiwilligen Ausreise der Klägerin in ihr Heimatland ebenso wie auch ihrer Abschiebung Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten hat: Eine dauerhafte medizinische Versorgung ist im Kosovo auf unabsehbare Zeit nicht gesichert. Damit steht von vornherein fest, dass die Klägerin auch nach Ablauf der jeweils für drei bis sechs Monate erteilten Duldungen nicht abgeschoben werden wird. Der Beklagte hat die insoweit vom LSG getroffenen Feststellungen nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen. Die Feststellungen sind deshalb für den Senat bindend (§ 163 SGG). Soweit der Beklagte unter Hinweis auf Rspr. des BSG (BSGE 82, 23, 28 f = SozR 3-2500 § 26 Nr 11) geltend macht, es lasse sich nicht einschätzen, ob eine Abschiebung der Klägerin auf Dauer nicht in Betracht kommt, legt er lediglich den vom BSG in der zitierten Entscheidung gefundenen Rechtsmaßstab dar, wonach ein **"Abschiebehindernis auf unabsehbare Zeit"** nicht schon dann vorliegt, "wenn sich die dafür maßgebliche Situation insoweit nicht einschätzen lässt". Genau hierzu hat sich das LSG - im Unterschied zu dem zitierten Fall - in der Lage gesehen.

Der Senat lässt offen, ob das Schwerbehindertenrecht einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt iS des § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I allgemein auch dann annimmt, wenn der weitere Verbleib nach dem ausländerrechtlichen Status nicht zukunfts offen ist. Auf eine solche "Einfärbung" des Begriffs g.A. im Schwerbehindertenrecht könnte § 6 Abs 5 der **Schwerbehindertenausweisverordnung** hinweisen. Danach ist die Gültigkeitsdauer eines Schwerbehindertenausweises bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis befristet ist, bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen. Damit scheinen Asylbewerber generell in den Geltungsbereich des SchwbG einbezogen zu sein, obwohl ihnen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG nur für das - zeitlich begrenzte - Asylverfahren erteilt wird und sie damit nicht über ein auf Dauer gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Klägerin hält sich auch **rechtmäßig** im Geltungsbereich des SchwbG auf (es folgen Ausführungen insbesondere zur Rechtsnatur der Duldung im Ausländerrecht •••). Dieser Konstruktion des AuslG, die einem Ausländer den Aufenthalt in Deutschland ohne Gesetzesverstoß ermöglichen soll (BVerwG 59, 13, 17; BVerwG, NVwZ 1984, 591), aber einen solchen Aufenthalt gleichwohl als nicht rechtmäßig qualifiziert, folgt das Schwerbehindertenrecht nur eingeschränkt. Anders als das Opferentschädigungsrecht (vgl § 1 Abs 5 Satz 2 OEG) koppelt sich das Schwerbehindertenrecht zwar nicht ausdrücklich vom Verständnis nur des nach ausländerrechtlichen Bestimmungen genehmigten Aufenthaltes als eines rechtmäßigen ab. Das SchwbG würde aber zu seinen eigenen Zielen in unlösbar Widerspruch geraten, wenn es eine bestimmte Gruppe auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebender ausländischer Behinderter wegen ihrer fremden Staatsangehörigkeit auf Dauer von Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft ausschliesse. Das wäre auch nicht mit der Verfassung vereinbar.

Aus dem **Sozialstaatsprinzip** des GG ergibt sich die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, körperlich oder geistig behinderte so weit wie möglich in die Gesellschaft einzugliedern. Dies gehört zu den sozialen Leitvorstellungen des SGB (§ 10 Abs. 1 SGB I) und diesem Ziel dienen die Hilfen und Vergünstigungen des SchwbG, wie sich aus den Materialien (BT-Drs 7/656, S. 20) und dem programmatischen Titel "Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" ergibt. Aus dem Kreis der danach Berechtigten dürfen Ausländer weder generell noch bestimmte Gruppen von Ausländern für einen unvertretbar langen Zeitraum ausgeschlossen werden. Denn das Grundgesetz fordert die Eingliederung Behinderter ohne Unterschied für Deutsche und für Ausländer. Es lässt dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zwar die Wahl, mit welchen Mitteln, mit welcher Intensität und in welchem Umfang er die Eingliederung Behinderter betreibt. Der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bei Erfüllung des grundgesetzlichen Förderungs- und Inetgrationsauftrages sind aber insbesondere aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG Grenzen gezogen. Es widerspräche der Zielvorstellung sozialer Gerechtigkeit als einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen, den Kreis der einzugliedernden Behinderten ohne sachlichen Grund zu begrenzen. Der dauerhafte Ausschluss auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebender ausländischer Behinderter von den Vergünstigungen des SchwbG wäre in diesem Sinne sachwidrig.

Bei der **gesellschaftlichen Integration Behinderter** handelt es sich um eine Aufgabe, die nur durch unverzügliche, umfassende und dauernde Maßnahmen bewältigt werden kann. Die Eingliederung Behinderter lässt sich

insoweit mit der Erziehungshilfe vergleichen, auf die ausländische Jugendliche nach § 6 Abs. 2 SGB VIII auch dann Anspruch haben, wenn sie sich nicht rechtmäßig, aber aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung gewöhnlich im Inland aufhalten. Die Regelung ist im Gesetzgebungsverfahren damit begründet worden, dass Jugendliche, die nach ihrem ausländerrechtlichen Status (Duldung) oder wegen der tatsächlichen Gegebenheiten noch nicht abgeschoben werden können, nicht jahrelang ohne die für sie notwendige Erziehung gelassen werden können (BT-Drs 11/5948, 124). Ebenso wenig können in Deutschland geduldete Behinderte nach dem aufgezeigten Zweck des SchwbG jahrelang nur deshalb ohne die für die notwendigen Eingliederungshilfen bleiben.

Deshalb ist die Forderung des § 1 SchwbG nach einen "**rechtmäßigen**" gewöhnlichen Aufenthalt von Ausländern -abweichend vom AuslG - nicht erst erfüllt, wenn die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Gleichzustellen ist der jahrelang geduldete Aufenthalt eines Ausländers, dessen Abschiebung nicht abzusehen ist und bei dem die Rechtsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG vorliegen. Denn in einem solchen Fall ist die **Duldung zu einem Aufenthaltsrecht "zweiter Klasse" entfremdet** worden, mit dem anstelle der Aufenthaltsgenehmigung humanitär motivierte und/oder politisch erwünschte Daueraufenthalte von Ausländern möglich gemacht werden. Funktionell steht die Duldung dann - für das Schwerbehindertenrecht - einer Aufenthaltsgenehmigung gleich.

Wie sich aus den Materialien zum AuslG 1990 ergibt (vgl. BT-Drs. 11/6321, 76) sollte die Duldungserteilung nach neuem Recht von bestimmten benannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und das herkömmlich ausländerrechtliche Institut der Duldung auf seine eigentliche Zweckbestimmung zurückgeführt werden: Anders als sehr häufig in der Vergangenheit sollte die Duldung nicht mehr die Funktion eines minderen Ersatzes für einen aufenthaltsrechtlichen Titel darstellen. Diese Vorhaben des Gesetzgebers hätte angesichts der in § 55 Abs. 3 AuslG unvermeidlich sehr weit und allgemein beschriebenen Voraussetzungen in der Praxis nur dann - ausnahmslos - gelingen können, wenn das zugleich neu geschaffene Rechtsinstitut der Aufenthaltsbefugnis genutzt und die dort eingeräumten Ermessensspielräume genutzt würden. Bei sehr restriktiver Praxis der Ausländerbehörden übernimmt auch die Duldung nach neuem Recht wider die Funktion eines zweitklassigen aufenthaltsrechtlichen Titels.

Jedenfalls ist bei der Klägerin das Aufenthaltsrecht in diesem Sinne gehandhabt worden. Ihr Aufenthalt war bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 1996 seit mehr als dreieinhalb Jahren geduldet, die Ausländerbehörde hat trotz einer anderslautenden Empfehlung ihrer Härtefallkommission keine Aufenthaltsbefugnis erteilt und nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG stehen einer freiwilligen Ausreise der Klägerin ebenso wie ihrer Abschiebung auf nicht absehbare Zeit von ihr nicht zu vertretenden Hindernisse entgegen. Angesichts dieser Besonderheiten des vorliegenden falls brauchte der Senat nicht zu entscheiden, wie lange die Zeit des geduldeten Aufenthalts mindestens sein muss, bevor der Ausländer in den Schutzbereich des SchwbG einbezogen wird und ob diese Frist etwa nach dem Vorbild des § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 OEG oder des § 2 AsylbLG mit drei Jahren bemessen werden kann (vgl zur verfassungsrechtlichen Diskussion GK AsylbLG, § 2 Rn 37 ff.; Sieveking in Barwig 1996, 295 ff.; jeweils mwN.).

LSG Rheinland-Pfalz L 6 SB 108/00, U.v. 22.06.01, IBIS e.V. C1677 (nicht rechtskräftig) Als Schwerbehinderter kann nur anerkannt werden, wer in Deutschland wohnt oder hier einer Beschäftigung nachgeht. Wird ein **im Ausland lebender Beamter** pensioniert, entfällt nach dem Gesetz sein Schutz als Schwerbehinderter. Auf seinen Gesundheitszustand kommt es dann nicht mehr an. Der Kläger zog 1976 nach **Frankreich**. Als Grenzgänger arbeitete er viele Jahre an einem rheinland-pfälzischen Gymnasium. Nach einem Unfall wurde er als Schwerbehinderter anerkannt. Als er 1994 pensioniert wurde, überprüfte die Behörde seine Schwerbehinderteneigenschaft und kam zu dem Ergebnis, dass er nicht mehr schwerbehindert war. Diese Entscheidung bestätigte das Landessozialgericht im Ergebnis. Das Schwerbehindertengesetz verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes oder gegen europäisches Recht. Das Gesetz verlange einen Bezug zum Inland und schütze dort Ausländer und Deutsche gleichermaßen. Ohne Bedeutung sei es, dass der Kläger in Deutschland Steuern zahlen müsse und jetzt von den Steuervorteilen für Behinderte nicht mehr profitieren könne.

Anmerkung: Die LSG-Entscheidung belegt, dass das von der Rot-Grünen Regierung viel gefeierte **SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe Behinderter)**, mit dessen § 2 Abs. 2 der Schwerbehindertenschutz wie schon im bislang geltenden § 1 Schwerbehindertengesetz wiederum auf solche Behinderte beschränkt wird, die einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung "rechtmäßig" in Deutschland haben, im Ergebnis zu unerträglichen Diskriminierungen führt und - unter anderem - wenn vielleicht auch nicht formaljuristisch, so doch jedenfalls in der Sache **nicht "europakompatibel"** ist.

Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG

Opfer ausländerfeindlicher Übergriffe können - auch bei ungesichertem Aufenthaltsstatus - in vielen Fällen auch beim Versorgungsamt geltend zu machende Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz besitzen.

Voraussetzung für einen Anspruch nach OEG ist eine gesundheitliche (körperliche und/oder psychische) Schädigung des Opfers infolge eines vorsätzlichen tätlichen rechtswidrigen Übergriffes (oder der Abwehr eines solchen Übergriffes gegen sich selbst oder gegen eine andere Person). Der Übergriff muss nicht notwendigerweise ausländerfeindlich oder rechtsradikal motiviert sein.

Aus § 1 Abs. 5 OEG ergibt sich, dass auch geduldete Ausländer (wenn der Aufenthalt - auch - aus humanitären Gründen oder aus öff. Interesse geduldet wird) sowie Asylbewerber grundsätzlich - und zwar ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes - Anspruch haben, da ihr Aufenthalt erstens nach § 1 Abs. 5 OEG 'rechtmäßig' und zweitens gerade nicht von vornherein auf nur 6 Monate angelegt ist. Bei von vornherein auf kürzere Zeit angelegtem Aufenthalt (Besuch, Touristen, Durchreise) besteht hingegen ggf. nur Anspruch auf eine einmaligen Entschädigung nach § 10b OEG (Härteausgleich).

Diese Auslegung des § 1 Abs. 5 OEG entspricht der politischen Absicht des Gesetzgebers zur Neufassung des § 1 OEG von 1993 infolge der Übergriffe in Rostock, Mölln und Solingen und wird bestätigt durch **Zellner**, in **Behindertenrecht** (Fachzeitschrift) **1995, 9ff**, die Ausführungen zur Novellierung des OEG im Urteil des **Bundessozialgerichtes 9 RVg 4/95 v. 06.03.96** (ZfS 1996, 367ff sowie InfAusIR 1996, 401), das **BMA-Rundschreiben vom 16.09.94** (in Bundesarbeitsblatt 1994, 70) und die Gesetzesbegründung zur 1993er Änderung des OEG (**BT-Drs. 12/5182 v. 18.06.93**).

Nach OEG können sowohl **Krankenbehandlungs-** und **medizinische Rehabilitationsmaßnahmen** einschl. Hilfsmittel etc. (die ggf. **weitergehend als die Ansprüche nach AsylbLG oder BSHG sein könne!**) als auch - im Falle einer infolge des Übergriffes längerandauernden (mehr als 6 Monate) oder dauerhaften gesundheitlich Schädigung und dadurch um mindestens 30 % geminderter Erwerbsfähigkeit (nach § 76 BSHG nicht auf die Sozialhilfe anzurechnende) des Betroffenen (bzw. im Todesfall für seine Angehörigen) - **Entschädigungsrenten** beansprucht werden.

Ausländer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 OEG nicht erfüllen, können ggf. eine einmalige Entschädigung aus Härtegründen erhalten (§ 10b OEG).

Leider ist nach unseren Erfahrungen seitens der Versorgungsämter in Sachen OEG gegenüber Ausländern ohne gesicherten Aufenthalt eine äußerst restriktive, oft auch rechtswidrige Beratungs- und Gewährungspraxis festzustellen.

BSG B 9 VG 5/00 R, U.v. 18.04.01, InfAusIR 2001, 453 (Vorinstanzen: SG Hannover S 18 VG 3/96; LSG Nds. L 9 VG 9/97). Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger, lebte seit 1980 in Deutschland. Seine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis lief 1993 aus. 1993 wurde er zur einer Freiheitsstrafe verurteilt. In der **Justizvollzugsanstalt** kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Mithäftling. Der Kläger erlitt Kopfverletzungen und mußte stationär behandelt werden. Seinen Antrag auf Versorgungsleistungen nach OEG lehnte das beklagte Land Nds. mit der Begründung ab, der Kläger habe sich nicht rechtmäßig im Inland aufgehalten. Zum **Zeitpunkt des Angriffs sei er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gewesen**.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg, da ein Entschädigungsanspruch nicht bestehen könne, weil dem Kläger nach 1993 weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung erteilt worden sei. Mit der Revision rügt der Kläger, daß das LSG den **Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 1 Abs. 5 Satz 1 OEG** verkannt habe. In Strafhaft befindliche Ausländer dürften von Leistungen nach OEG nicht ausgeschlossen werden. Der Vollzug der Strafhaft im Inland ersetze eine Aufenthaltsgenehmigung.

Das BSG hat den Anspruch bejaht. Nach § 1 Abs 5 OEG erhalten als Opfer einer Gewalttat Ausländer Versorgungsleistungen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Gewalttat 1994 bereits mehr als sechs Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Ausländers im Inland bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausländergesetz (AuslG). Die Aufenthaltserlaubnis des Klägers war jedoch bereits 1993 erloschen. Er war deshalb seit diesem Zeitpunkt zur Ausreise verpflichtet (§ 42 Abs 1 AuslG). Gleichwohl hielt er sich iS des OEG rechtmäßig im Inland auf. § 1 Abs 5 Satz 2 OEG läßt für einen rechtmäßigen Aufenthalt einen aus humanitären Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse geduldeten Aufenthalt ausreichen. So liegt iS der genannten Vorschrift ein rechtmäßiger Aufenthalt auch vor, wenn nach dem AuslG eine Ausreisepflicht besteht, diese aber von der Ausländerbehörde nicht durchgesetzt werden kann, weil der zur Ausreise Verpflichtete sich im Strafvollzug befindet. Es kommt nicht darauf an, dass die Ausländerbehörde während des Strafvollzugs keine Duldung erteilt hat. **§ 1 Abs. 5 OEG meint nicht nur Duldungen, die tatsächlich erteilt worden sind**. Dem steht die Entstehungsgeschichte der Norm entgegen. Die Erteilung einer Duldung war auch nicht geboten, weil sie die aufenthaltsrechtliche Situation des Klägers während der Strafhaft nicht rechtserheblich verändert hätte.

Die **Einbeziehung inhaftierter Ausländer** in den nach dem OEG geschützten Personenkreis ergibt sich u.a. daraus, daß der **Staat auch ihnen gegenüber eine Schutzpflicht** hat. So wird von der Rechtsprechung und der Literatur einhellig angenommen, daß den Beamten im Strafvollzug gegenüber den Häftlingen die Amtspflicht obliegt, sie vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren, die ihnen durch Angriffe von Mitgefangenen drohen.

- Anmerkung:** Die Rot-Grüne Bundesregierung will den Entschädigungsanspruch von Gewaltopfern in den genannten Fällen beseitigen. Mit dem Entwurf eines **Zuwanderungsgesetzes** soll **§ 1 Abs. 5 OEG ersatzlos gestrichen** werden (vgl. Artikel 10 ZuwGE)!

Literatur und Materialien zum Opferentschädigungsgesetz

- Hilfe für Opfer von Gewalttaten.** Kostenlose Infobroschüre mit Gesetzestext und Erläuterungen. Hrsg. Bundesministerium für Arbeit, Januar 2001. Bestellungen an info@bma.bund.de oder Tel 0180-5151510 , Download PDF-Volltext <http://www.bma.bund.de/download/broschueren/A719.pdf>
- Opferentschädigungsgesetz** im Wortlaut: <http://www.lvf.bayern.de/oeg/oeg-gesetz.html>
- Infos zum Opferentschädigungsgesetz** in deutsch, english, französisch und türkisch sowie Antragsformulare: <http://www.hamburg.de/Behoerden/BAGS/versorgamt/oeg.htm>
- Beratungsangebote** (Brandenburg und Sachsen) und weitere Infos für Opfer rassistischer Übergriffe, sowie Infos zu rechtsradikaler Gewalt in Brandenburg: <http://www.opferperspektive.de>
- neuer Härtefonds für Opfer von rechtsextremem Gewalt:** Die Bundesregierung stellt in 2001 im Haushalt des Justizministeriums erstmals 10 Mio. DM zur Entschädigung von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe zur Verfügung. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Antragstellung erfolgt mittels eines Formulars, das dem Geschädigten auf Anforderung vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe zugesandt wird.
- Zellner, G.** Das OEG: Entschädigung auch für Ausländer. In 'Behindertenrecht (Fachzeitschrift) 1995, 9.
- Zweites Gesetz zu Änderung des OEG** vom 21.07.93, BGBl. I 1993, 1262:
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des OEG:** Beschlussfassung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs 12/5182 v. 18.06.93 (enthält die Gesetzesbegründung)

Wohngeld; Wohnberechtigungsschein; Heizkostenzuschuss 2000/2001

Ausländer und Staatenlose können **Wohngeld** grundsätzlich in gleicher Weise wie Deutsche beanspruchen. Nur Ausländern, die lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung oder dergleichen besitzen, wird gemäß WoGVwV aufgrund des Status kein Wohngeld bewilligt.

Die **Wohngeldverwaltungsvorschrift 2001** (WoGVwV 2001) vom 13.12.2000, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 244b v. 29.12.2000, **IBIS e.V. C1583** (Auszug), regelt unter Nr. 1.02 zu § 1 WoGG:

"**Ausländer** (auch Staatenlose), die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis) oder Duldungsbescheinigung im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie Deutsche; das gilt auch für Ausländer, denen der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet worden ist (§ 55 AsylVfG)."

Die WoGVwV 2001 enthält weiterhin Ausführungen zu § 3 WoGG, wer als **Nutzungsberechtigter** wie der Mieter einer Wohnung ebenfalls Wohngeld beanspruchen kann, z.B. auch die Bewohner von Obdachlosenunterkünften, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird, kein Wohngeldanspruch besteht jedoch bei Nutzungsverhältnissen, wenn das Nutzungsentgelt sich unabhängig von Anzahl, Größe Ausstattung und Qualität der Räume bemisst und z.B. nach Anzahl der Tage oder Erwachsenen und Kindern gestaffelt ist.

Zu § 4 Abs. 3 ist in der WoGVwV 2001 geregelt, wer als **vorübergehend von seinem Familienhaushalt Abwesender** kein Wohngeld beanspruchen kann. Dieser Ablehnungsgrund setzt u.a. voraus, dass der Antragsteller noch keine eigene Familie gegründet hat (also unverheiratet und kinderlos ist), voraussichtlich zu seiner Familie zurückkehren wird und will, und dass sein Familienhaushalt an einem anderen Ort (ggf. auch im Ausland) auch tatsächlich noch vorhanden ist und dort auch Wohnraum für ihn vorgehalten wird.

Zu § 4a regelt die WoGVwV 2001, was als **Wohnraum** im Sinne des Wohngeldgesetzes zählt.. Auch z.B. Beherbergungsbetriebe, Übergangsheime und Frauenhäuser können demnach als Wohnraum angesehen werden, wenn die Räumlichkeiten "für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt worden sind, nach Gestaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen tatsächlich zum Wohnen geeignet sind, ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenszubereitung, ermöglichen, und aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Ausschluss Dritter, insbesondere von Nicht-Familienmitgliedern, wenigstens für einen Monat zum Wohnen überlassen werden. Die Wohnraumeigenschaft kann auch dann bejaht werden, wenn die Essenszubereitung sowie die Nutzung sanitärer Einrichtungen nur in Räumen möglich ist, die auch von Nicht-Familienmitgliedern genutzt werden."

Den einmaligen **Heizkostenzuschuss 2000/2001** von 5.- DM /qm Wohnfläche können AusländerInnen ebenfalls grundsätzlich unabhängig vom ausländerechtlichen Status beanspruchen. Anträge können bis spätestens 30.04.2001 gestellt werden. Anspruch haben Menschen (auch Heimbewohner mit eigener Haushaltsführung), die im Zeitraum 1.10.2000 bis 31.3.2001 mindestens 3 Monate lang einen Haushalt geführt und ein verfügbares

Nettoeinkommen als Einpersonenhaushalt von bis zu 1650 DM, als Zweipersonenhaushalt bis zu 2300 DM, je weitere Person zuzüglich 550 DM hatten. Das Einkommen wird analog § 76 BSHG ermittelt (ohne den zusätzlichen Freibetrag nach § 76 Abs. 2a). Vermögen spielt keine Rolle. Der Zuschuss wird auf die Sozialhilfe und auf Leistungen nach AsylbLG angerechnet.

Ausführliche Infos zum Heizkostenzuschuss siehe <http://www.tacheles.wtal.de>.

Das die Voraussetzungen der Erteilung eines **Wohnberechtigungsscheins** (WBS) an einkommensschwache Wohnungssuchende regelnde Wohnungsbindungsgesetzes (vgl. insbes. § 5 WoBindG) enthielt bis zum 31.12.2001 keinerlei Einschränkungen für Ausländer.

Dennoch wurde der WBS in Behördenpraxis, Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung zumeist für **Asylsuchende** und **geduldete** Ausländern, teils sogar Ausländern mit **befristeter Aufenthaltsgenehmigung** verweigert, da es sich bei diesen Personen angesichts des jederzeit beendbaren Aufenthaltes angeblich "nicht um Wohnungssuchende" im Sinne des WoBindG handeln könne oder weil der Bezug einer Sozialwohnung für den genannten Personenkreis angeblich "offensichtlich nicht gerechtfertigt" wäre. Die Rspr. verweist in diesem Zshg. auf § 53 AsylVfG. Rspr., die die Verweigerung des WBS auch bei befristeter Aufenthaltsgenehmigung bestätigt, liegt nicht vor, die diesbezüglich Praxis dürfte in jedem Fall rechtswidrig sein.

OVG Münster, Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Fachzeitschrift) **1985, 389** Nicht in eine GU eingewiesene Asylbewerber können Anspruch auf einen WBS haben.

VG Köln, Wohnungswirtschaft und Mietrecht **1993, 365** Nicht in eine GU eingewiesene Asylbewerber haben Anspruch auf einen WBS (mit ausführlicher Begründung).

OVG Hamburg, InfAusIR **1990, 151** Ausländer, die aufgrund der besonderen Verhältnisse im Heimatland nicht abgeschoben werden können und deshalb eine Duldung erhalten, haben ggf. Anspruch auf einen WBS mit Dringlichkeit.

OVG Münster 14 A 436/93 v. 26.1.96 Die in NRW übliche Praxis, Asylbewerbern gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Landes (VV-WoBindG Nr. 5.114) nur einen WBS zu erteilen, wenn ihnen nach Abschluss des Asylverfahrens voraussichtlich eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder ihr Aufenthalt für mindestens 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung geduldet werde, ist nicht zu beanstanden.

Wollenschläger (Handbuch des Ausländerrechts der BRD, Nachl. Okt. 1994, Abschni. 4 Rn 263ff.) bejaht den Anspruch auf WBS für asylsuchende und für geduldete Ausländer. Kein Anspruch bestehe bei Asylbewerbern, solange diese tatsächlich verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylVfG) oder sonst einer bestimmten Unterkunft (§ 60 Abs. 2 AsylVfG) zu wohnen. Bei geduldeten Ausländern schade die zeitliche Begrenzung des Aufenthaltsrechts nur dann, wenn von vornherein feststeht, dass der Ausländer nach Ablauf dieses Zeitraums das Bundesgebiet verlässt.

Achtung, gesetzliche Neuregelung ab 1.1.2002: Mit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen Gesetzespaket "Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts" vom 13.09.01 (BGBl. I 2376) <http://www.bmwbw.de/Anlage7050/Gesetz-zur-Reform-des-Wohnungsbaurechts.pdf> hat die Bundesregierung den Personenkreis, der eine Sozialwohnung beziehen darf, gesetzlich erheblich eingeschränkt. Das zu diesem Gesetzespaket gehörende, das bisherige II. Wohnungsbaugesetz ersetzende neue "**Wohnraumförderungsgesetz**" regelt in § 27 Abs. 2:

§ 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

(1) Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vorher seine Wohnberechtigung durch Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins nachweist. Der Wohnberechtigungsschein wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erteilt.

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

...

Der mit demselben Gesetz neu gefasste **§ 5 Wohnungsbindungsgesetz** lautet nunmehr:

„§ 5 Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung

Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes erteilt.“

Wie bisher kann auch künftig der Bezug einer Sozialwohnung ggf. auch **im Wege der Freistellung** gemäß § 30 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m. § 7 Wohnungsbindungsgesetz ermöglicht werden, sofern das zuständige Wohnungsamt kooperationsbereit ist. Die Freistellung kann für eine einzelne Wohnung, aber auch für ein ganzes Haus oder Wohngebiet erteilt werden:

§ 30 Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 7 Satz 1 freistellen, wenn und soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht oder
2. an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
4. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht und für die Freistellung ein Ausgleich dadurch erfolgt, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Belegungsrecht für Ersatzwohnungen, die bezugsfertig oder frei sind, für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet.

(2) Freistellungen können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(3) Bei einer Freistellung kann von einem Ausgleich abgesehen werden, wenn und soweit die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG von Hilfen der Stiftung "Mutter und Kind" rechtswidrig. Die Bundesregierung hat am 6.4.2000 (**BT-Drs. 14/3168; IBIS e.V. C1534**, Internet: <http://dip.bundestag.de/btd/14/031/1403168.pdf>) auf eine kleine Anfrage der PDS-Bundestagsfraktion zur Vergabep Praxis der Stiftung mitgeteilt:

Die die für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind" zuständigen Einrichtungen in den Ländern

- behandeln Leistungsberechtigte nach AsylbLG und BSHG mit allen übrigen Antragstellerinnen gleich in den Ländern Berlin (seit März 2000), Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein,
- Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nur in Ausnahmefällen Hilfen der Bundesstiftung in den Ländern Ba-Wü, Bayern, Brandenburg, Nds., NRW, RH-Pfalz und Saarland,
- Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten keine Hilfen der Bundesstiftung in den Ländern Me-Vo, Sachsen, Sa-Anhalt und Thüringen.

"Nach § 2 Abs. 1 Stiftungerrichtungsgesetz der Stiftung Mutter und Kind vergibt die Stiftung 'ergänzende Hilfen' an werdende Mütter, die sich in einer Notlage befinden. 'Ergänzende Hilfen' können in diesem Zusammenhang nur Hilfen sein, die über diejenigen der bestehenden Sozialgesetze hinausgehen. So gesehen können zu allen gesetzlichen Sozialleistungen, auch zu denen des BSHG und des AsylbLG, ergänzende Hilfen der Stiftung gewährt werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ein genereller **Ausschluss bestimmter Personengruppen** von Leistungen der Stiftung von Bundesstiftungsleistungen gegen das Stiftungerrichtungsgesetz verstößt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass **insbesondere auch Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen** von besonderen Notlagen betroffen sein können und deshalb Anspruch auf ergänzende Hilfen durch Stiftungsmittel erhalten sollen. Die Bundesstiftung hat bereits vor einiger Zeit diese Frage von sich aus aufgegriffen. Sie hat sich und wird sich weiterhin darum bemühen, eine einheitliche positive Regelung im Sinne der angesprochenen Personengruppen herbeizuführen.

Allein die Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstanden ist, ist Anknüpfungspunkt für das Stiftungerrichtungsgesetz. ... Generelle Ausschlüsse, gleich welchen Ursprungs, verstoßen gegen das Stiftungsgesetz."

Die Frage der PDS, ob die Bundesregierung beabsichtigt, ihren Einfluss auf die Vergabestellen in den einzelnen Bundesländern zu nutzen, um gegen den in einigen Ländern praktizierten generellen Ausschluss von Leistungsberechtigten nach BSHG und AsylbLG vorzugehen, beantwortet die Bundesregierung mit "Ja."

Die Nachrangigkeit der Bundesstiftungsmittel ist prägender Grundsatz für die gesamte Tätigkeit der Bundesstiftung. So gesehen können zu allen gesetzlichen Leistungen, auch zu denen des BSHG und des AsylbLG ergänzende Hilfen gewährt werden.

Christ, G., Rechtsgutachten: Sind Stiftungsmittel der Stiftung "Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens" bei Bezieherinnen von Leistungen des AsylbLG als Einkommen zu werten? online unter <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2001/47/7.pdf>

Christ legt unter Verweis auf die Rspr. des Bundesverfassungsgericht zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfG 2 BvF 2/90 v. 28.05.93, NJW 1993, 1751) die damit verbundenen besonderen staatlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung sozialer Hilfen für Mutter und Kind dar sowie die uneingeschränkte Geltung dieser Schutzpflichten für jedes im Bundesgebiet werdende Leben unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit es bei seiner Geburt ggf. erwerben wird (vgl. dazu Rittstieg, InfAuslR 1993, 319). Zudem ist § 9 Abs. 2 AsylbLG (Nachrangigkeit der Leistungen nach AsylbLG gegenüber anderen Sozialleistungen) nicht einschlägig, da die Leistungen der Stiftung selbst gemäß § 5 Gesetz Stiftung Mutter und Kind nachrangig zu anderen Sozialleistungen sind (vgl. zu § 9 Abs. 2 AsylbLG BT-Drs 12/4451, S. 10). Der Nachranggrundsatz der Stiftung ist prägender Grundsatz für deren gesamte Tätigkeit (BT-Drs. 14/3168 v. 10.04.00, s.o., <http://dip.bundestag.de/btd/14/031/1403168.pdf>). An die bundesgesetzliche Regelung des § 5 Gesetz Stiftung Mutter und Kind, die nach Wortlaut und Inhalt eindeutig ist, ist der Sozialhilfeträger gebunden. Dieses Gesetz erfüllt gerade die Anforderungen des GG und der Rspr. des BverfG auf eine besondere, über die staatlichen Grundleistungen hinausgehende Förderung.

Anmerkungen:

1. Die mit BT-Drs. 14/3168 erneut bestätigte Zulässigkeit der Gewährung ergänzender Leistungen der Bundesstiftung zu den gesetzlich zustehenden Hilfen nach dem BSHG bzw. dem AsylbLG hatte die Bundesregierung auch bereits früher bestätigt, vgl. **BT-Drs. 13/8092** sowie **BT-Drs. 13/10939**.

2. Leistungen der Stiftung "bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist" (§ 5 "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens", BGBl. I 1993, 406). Aufgrund dieser Vorschrift und entsprechend dem Zweck der Zuwendungen, die "nur gewährt werden dürfen, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht" (§ 4 Gesetz Stiftung Mutter und Kind), dürfen Hilfen der Stiftung nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem AsylbLG oder BSHG angerechnet werden (vgl. Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. S. 285; sowie Christ, G., Rechtsgutachten <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2001/47/7.pdf> - s.o.).

Entscheidungen zum Ausländerrecht

UN - Kinderrechtskonvention als Abschiebungshindernis

VG Hannover, Urteil vom 11.04.1997 - A 7174/96 – IBIS e.V.: C1379 Das VG hat die Abschiebung eines minderjährigen Kindes unter Bezugnahme auf die UN-Kinderschutzkonvention untersagt: "Die Klage hat indes Erfolg, soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheids des begehrt. Das ergibt sich aus dem **"Übereinkommen über die Rechte des Kindes"** vom 20.11.1989 (KRK), wie es am 05.12.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist und das durch Gesetz vom 17.02.1992 am 05.04.1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Der Kläger ist, da er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind im Sinne des Art. 1 KRK (vgl. FamRZ 1992, 253 f.). Nach § 3 Abs. 1 KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt; gemäß Abs. 2 der Norm verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen erforderlich sind. Nach Art. 20 Abs. 1 KRK hat ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben ist die **Abschiebungsandrohung aufzuheben**. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag des Klägers sind seine Eltern etwa im März 1995 verhaftet worden, und er weiß nicht, an welchen Ort sie verbracht worden sind. Seit dieser Zeit hat er keinen Kontakt mehr mit ihnen gehabt, so dass zu befürchten steht, dass sie nicht mehr am Leben sind. Bei einer Durchführung der Abschiebung in sein Heimatland wäre er völlig auf sich selbst gestellt und insbesondere gezwungen, ohne Fürsorge, Schutz und Betreuung durch die Eltern eine Unterkunft zu finden sowie seinen Lebensunterhalt - im ohnehin wirtschaftlich notleidenden Äthiopien - allein zu bestreiten. Ein solches "dem eigenen Schicksal überlassen" steht mit den vorgenannten Regelungen der KRK nicht im Einklang, da es das danach vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl außer acht lässt (vgl. **VG Arnsberg**, Beschl. v. 07.05.1996 - 5 L 1598/95 A -, **InfAusIR 1996, 285**).

Danach kann auch die Ratifikationsurkunde der Bundesregierung vom 06.03.1992 (BGBl. 1992 II 990) - wonach die KRK **innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung** findet und nichts in dem Übereinkommen dahingehend ausgelegt werden könne, das das Recht der Bundesrepublik beschränke, Gesetze und Verordnungen über die Bedingungen des Aufenthalts von Ausländern zu erlassen - nichts ändern. Es ist bereits zweifelhaft, ob sie einen zulässigen Vorbehalt darstellt; jedenfalls spricht mehr dafür, dass sie mit Blick auf Art. 51 Abs. 2 KRK unwirksam ist (vgl. dazu Menzel, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 1996, 22ff. (23)).

Schließlich ergibt sich ein Abschiebungsverbot auch aus Art. 1 und 2 des von der Bundesrepublik ratifizierten **Haager Minderjährigenschutzabkommen** vom 05.10.1961 - (BGBl. II 1971, 217). Nach Art. 1 MSA sind die Behörden des Aufenthaltsstaats u.a. verpflichtet, Maßnahmen zum Schutze der Person des Minderjährigen zu treffen. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind nicht nur solche, die den eigentlichen Zweck der Vormundschaft betreffen. Vielmehr lässt sich aus Art. 1 MSA auch die Verpflichtung und das Recht herleiten, ggf. ausländerrechtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Verbleib eines ausländischen Kindes im Bundesgebiet zu sichern. Dies setzt freilich zwingend voraus, dass der weitere Verbleib des Kindes im Interesse des Kindeswohls zwingend geboten ist. Da diese Voraussetzungen jedoch im Falle des Klägers erfüllt sind, unterliegt die Abschiebungsandrohung auch unter diesem Gesichtspunkt der Aufhebung (vgl. **VG Frankfurt**, Ur. v. 24.11.1993 - 5 E 11833/93 - NVwZ 1994, 1137)."

§ 12 AusIG - Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zwecks Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen

VG Karlsruhe 10 K 2675/96 v. 28.1.98, IBIS e.V.: C1365, InfAusIR 1998, 266, mit Anmerkung **Blechinger**: Eine Verpflichtungsklage auf **rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** ist möglich, wenn ein Aufenthaltstitel erstrebt wird, der dem Kläger im Hinblick auf die Verfestigung seines Aufenthaltes sowie **hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche** gegenüber dem erteilten Aufenthaltsrecht eine weitergehende Rechtsposition vermittelt. Dem Kläger ging es wegen seiner Ansprüche auf Kinder- und Erziehungsgeld um die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde.

VGH Ba-Wü 11 S 741/98 v. 25.8.98, IBIS e.V.: C1393, InfAusIR 1998, 485 bestätigt die o.g. Entscheidung des VG Karlsruhe. Nach höchstrichterlicher Rspr. kommt die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht, um den Aufenthalt des Ausländers für eine vergangene Zeit zu legalisieren (**BVerwG**, NVwZ 1996, 168 = InfAusIR 1996, 168); sie kommt ebenso in Betracht, um dem Ausländer damit für einen zurückliegenden Zeitraum einen gegenüber der ihm erteilten Aufenthaltsbefugnis günstigeren Aufenthaltstitel zu verschaffen (**BVerwG**, InfAusIR 1998, 191). Der assoziationsrechtlich begründete - eigenständige - Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis

wird auch nicht verdrängt, wenn der betreffende türkische Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist (BVerwG, NVwZ 1995, 1131/1133).

VGH Ba-Wü 7 S 2505/99, B.v. 17.12.99, GK AsylbLG § 2 Abs. 3 VGH Nr. 2 Der Antragsteller ist Flüchtling im Sinne der GK, Ehefrau und Kinder im Besitz von Duldungen. Der Antrag, Ehefrau und Kinder anstelle der Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG Leistungen nach dem BSHG zu gewähren, wird vom VGH abgelehnt (wird ausgeführt, siehe bei Entscheidungen zu § 2 Abs. 2 AsylbLG).

Die Antragsteller sind auf das anhängige ausländerrechtliche Verfahren zu verweisen, auch wenn die Rechtsposition des § 31 AuslG wegen Art 6 GG einem Rechtsanspruch nahekommt (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 391 (393) und Hinweis auf OVG NRW, NVwZ 1994, 602 (604); VGH Ba-Wü 13 S 3121/96, U.v. 17.12.1998). Wenn die Antragsteller im ausländerrechtlichen Verfahren erfolgreich sind, käme, wenn die **Aufenthaltsbefugnis rückwirkend erteilt** würde, auch die nachträgliche Bewilligung von Sozialhilfe in Betracht, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

- **Anmerkung:** Vgl. zum **Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**, wenn der Ausländer hieran ein schutzwürdiges Interesse hat, **BVerwG**, InfAuslR 1999, 70, sowie **VG München**, InfAuslR 1999, 223.

§§ 30 AuslG - Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis

OVG Lüneburg vom 16.8.95 - 4 M 4710/94, IBIS e.V.: C1375 - Das OVG hat in einem Beschluss zum Leistungsbezug eines libanesischen Flüchtlings mit Duldung nach **AsylbLG** die Verweigerung von Leistungen nach § 2 AsylbLG u.a. mit dem Argument begründet, der Betroffene hätten Aussicht, eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten mit der Folge, dass Anspruch auf Sozialhilfe nach § 120 BSHG hat. ... Ein anderes Ergebnis lässt sich hier auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Antragsteller, die zur Zeit keine Aussicht hätten, von der Botschaft des Libanon neue Ausweispapiere zu erhalten, würden sonst auf (unbestimmte) Dauer auf dem deutlich gesenkten Leistungsniveau der §§ 3 ff. AsylbLG gehalten.

Zwar haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) nicht Aussicht, eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu erhalten, da auch diese - wie die Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG - voraussetzt, dass der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Sie haben aber nunmehr die konkrete Aussicht, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht eine **Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 (i.V.m. Abs. 5) AuslG** zu erhalten.

Voraussetzung ist, dass sie (weiterhin) zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses erfüllen, sich also weiterhin ernsthaft bei der Botschaft des Libanon um Ausstellung von Ausweispapieren bemühen. Diese konkrete Aussicht auf Änderung ihres ausländerrechtlichen Status und damit ihrer Leistungsberechtigung rechtfertigt es, bis zum Ablauf der Zwei-Jahres-Frist des § 30 Abs. 4 AuslG die Leistungsbeschränkung der §§ 3 ff. AsylbLG aufrechtzuerhalten.

VGH Ba-Wü 13 S 1191/97 v.22.7.1997, IBIS e.V.: C1376, InfAuslR 1998, 75. Einem abgelehnten Asylbewerber, der wegen eines Abschiebehindernisses geduldet wird, kann eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3, 4 bzw. 5 AuslG nicht erteilt werden, wenn **Sozialhilfebedürftigkeit** als Regelversagungsgrund nach § 7 AuslG entgegensteht. Ermessen zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist erst in atypischen Einzelfällen eröffnet.

Ebenso **VGH Ba-Wü 1 S 103/96 v. 24.9.97, IBIS e.V.: C1377, InfAuslR 1998,78.** Eine Abweichung von den Regelversagungsgründen **Sozialhilfebedürftigkeit** und **Obdachlosigkeit** kann bei einer 11-köpfigen Familie gerechtfertigt sein, wenn die große Mehrzahl der Familie infolge Alters oder Sorge für die Familie nicht arbeiten gehen kann.

VGH Ba-Wü 13 S 3121/96 v. 17.12.98, EZAR 015 Nr. 17; InfAuslR 1999, 133; VBIBW 1999, 150; IBIS e.V.: C1421. Ein Ausnahmefall, der das sonst ausschlaggebende Gewicht der Regelversagungsgründe des Sozialhilfebezugs und der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts beseitigt und eine Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 AuslG ermöglicht, kann darin liegen, wenn **das der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung entgegenstehende Hindernis** (hier aus Art. 6 Abs. 1 GG) **auf unabsehbare Zeit fortbesteht**.

Sachverhalt: Es handelt sich um ein syrisches Ehepaar mit drei Kindern, der Ehemann genießt Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG, es ist nicht absehbar dass die Verhältnisse in Syrien sich ändern werden, deshalb kann die Ehe auf unabsehbare Zeit nicht in Syrien geführt werden, u.a. mangels Kindergeldanspruchs ist nicht absehbar, dass die Familie unabhängig von Sozialhilfe werden kann.

VG Berlin 35 A 3811.97 v. 25.2.99, InfAuslR 1999, 376, IBIS e.V. C1497 Anspruch auf **Aufenthaltsbefugnis für traumatisierte Bosnier**. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sowohl nach § 30 Abs. 3 als auch nach § 30 Abs. 4 AuslG vor, steht der Behörde ein Ermessen darüber zu, ob sie eine solche Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Als Ermessenskriterien können die Dauer der Abschiebungshinder-

nisse und die Art der Duldungsgründe sowie die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Falle der Ausreise herangezogen werden. Eine Reduzierung des der Ausländerbehörde eingeräumten Ermessens kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Dauer des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland aufgrund von bürgerkriegsbedingten Traumata unabsehbar ist und die Erteilung eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels für den Erfolg der auf mehrere Jahre angelegten Psychotherapie von Belang ist.

Zur Begründung verweist das VG auf die **UNHCR-Position** vom 22.6.98, wo es bezüglich jener Gruppen, die weiter internationalen Schutzes bedürfen, unter Ziffer 3.1 heißt: "Es kann angenommen werden, dass ehemals in Konzentrationslagern oder Gefängnissen Inhaftierte, Opfer oder Zeugen von Gewalt sowie schwer traumatisierte Personen schwere Verfolgung auch von Hand der örtlichen Bevölkerung erlitten haben. Eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina kann vernünftigerweise nicht von ihnen erwartet werden. Viele der Personen, die für ihre Verfolgung verantwortlich waren, sind weiterhin auf freiem Fuß in Bosnien-Herzegowina, manche sogar in offiziellen Positionen. Zeugen vor dem internationalen Gerichtshof für das frühere Jugoslawien sollten gleichermaßen geschützt werden. Alle diese Gruppen benötigen fraglos Langzeittösungen außerhalb Bosniens-Herzegowinas." Diese Auffassung deckt sich mit den **Erfahrungen nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur**: Niemand wäre beispielsweise ernsthaft auf den Gedanken gekommen, ehemals Verfolgte oder gar Überlebende aus Konzentrationslagern zwangsweise nach Deutschland zu den Verursachern ihrer Traumata zurückzubringen, und zwar völlig unabhängig von der Tatsache, dass dort nach 1945 keine akute Wiederholungsgefahr mehr bestand.

Gerade aus dieser Erfahrung heraus wurde in Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 **GK** ein Anspruch auf Aufenthalt u.a. für Kriegstraumatisierte geschaffen, auf den sich auch die Klägerin berufen kann (vgl. VG Ansbach AN 4 K 81 C.638 v. 24.5.84; VG Karlsruhe A 12 K 10192.98 v. 18.5.98; VG München M 21 K 96.53206 v. 5.5.98). Auch im Asylverfahren genießen Traumatisierte in solchen Fällen einen besonderen Schutz vor einem Widerruf der Anerkennung (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Denn auch eine Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse bedeutet im Einzelfall nicht, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings in Anbetracht seiner vergangenen Erlebnisse völlig geändert hat, ganz abgesehen davon, dass eine Änderung des Regimes nicht immer auch eine völlige Änderung in der Haltung der Bevölkerung bedeuten muss (vgl. UNHCR, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, S. 37).

BVerwG 1 C 14.99 v. 01.02.00, EZAR 015 Nr. 21; InfAusIR 2000, 340 Leitsätze: "Wird der **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für ein im Bundesgebiet geborenes Kind**, dem nicht von Amts wegen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen ist, nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 AuslG gestellt, gilt dessen Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erneut als erlaubt. Ein Ausländer hält **sich im Sinne von § 30 Abs. 2 AuslG auch dann rechtmäßig** im Bundesgebiet auf, wenn sein Aufenthalt aufgrund des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt gilt."

VGH Ba-Wü 13 S 2740/99, U. v. 29.06.00, VBIBW 2001, 30 Liegt im Anwendungsbereich des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG ein Ausnahmefall in Bezug auf den **Regelversagungsgrund des Sozialhilfebezugs** vor, kann die Frage der Vermeidbarkeit der Notlage durch zumutbare Anstrengungen des Ausländers oder seiner unterhaltspflichtigen nächsten Angehörigen mit Blick auf das dem Regelversagungsgrund zugrundeliegende staatliche Interesse an einer Verhinderung des Missbrauchs der Sozialhilfe ein Gesichtspunkt bei der Ermessensausübung sein (vgl. VGH Ba-Wü 13 S 3121/96, U.v. 17.12.98, InfAusIR 1999, 199).

VGH Ba-Wü 13 S 1726/99, U. v. 05.07.00, InfAusIR 2000, 491; VBIBW 2001, 113. Sachverhalt: Der Kläger, ein **staatenloser Kurde aus dem Libanon**, ist wg. versuchten Totschlags zu einer **Freiheitsstrafe** von vier Jahren verurteilt und inzwischen aus der Haft entlassen, nach krankheitsbedingter Kündigung arbeitslos und bezieht Arbeitslosenhilfe und verdient durch eine Teilzeitbeschäftigung 630.- hinzu. Seine Frau und seine fünf mdj. Kinder sind im Besitz von Aufenthaltsbefugnissen, die Familie bezieht ergänzende **Sozialhilfe** in Höhe von 2.100.- mtl. Der VGH verpflichtete die Ausländerbehörde, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1, 30 Abs. 4 AuslG zu erteilen.

Gründe: Der Kläger ist nach Ablehnung seines Asylantrags seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig. Er weigert sich nicht, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen zu erfüllen. Er ist weder im Besitz eines Passes noch von Reisedokumenten. Nach der Sachlage ist auszuschließen, dass er in den Libanon einreisen darf. Ein Ausnahmefall vom **Regelversagungsgrund** des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG kann vorliegen, wenn der Versagung der Aufenthaltsgenehmigung höherrangiges Recht entgegensteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn eine vielköpfige Familie auf Sozialhilfe angewiesen ist, weil die Mehrzahl der Familienmitglieder wegen ihres Alters oder der Sorge für die Familie **keiner entgeltlichen Tätigkeit nachgehen kann oder wenn der freiwilligen Ausreise auf absehbare Zeit ein nicht zu behebendes Hindernis entgegensteht**. Die Versagungsgründe der § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 gelten im Anwendungsbereich des § 30 Abs. 4 AuslG mit der Einschränkung, dass die Aufenthaltsbefugnis unbeschadet des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes erteilt werden kann.

VGH Ba-Wü 13 S 413/00, B.v. 29.01.01, InfAusIR 2001, 169; IBIS e.V.: C1628 Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden (**Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung** nach § 286 SGB III - Wegfall der Arbeitsmarktprüfung), steht die **Sozialhilfebedürftigkeit** (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Der mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 verfolgte Zweck wird

durch die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht vereitelt, sondern gefördert, da wegen des verbindlich festgestellten und auf unabsehbare Zeit fortbestehenden **Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG** von der weiteren Anwesenheit des Klägers auch ohne Aufenthaltsgenehmigung auszugehen ist.

VG München M 28 K 00.3474 v. 30.05.01, IBIS e.V. M0816 Die Antragsteller, Ehefrau und Kinder eines **russischen Deserteurs**, der Abschiebeschutz nach § 53 IV AuslG wegen zu erwartender unmenschlicher Bestrafung und zunächst eine Duldung, dann ein Aufenthaltsbefugnis, inzwischen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, haben sowohl nach der Altfallregelung 1999 (Weisung aufgrund § 32 AuslG, Anspruch auf Gleichbehandlung nach Art 3 GG, BVerwG v. 19.09.2000, InfAuslR 2001, 70) **als auch nach § 30 Abs 3 AuslG Anspruch** auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen.

Sie können sich auf eine **Ausnahme von der Passpflicht** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG berufen, da das russische Konsulat mangels legalem Aufenthalt in Deutschland die Ausstellung bzw. Verlängerung von Reisepässen verweigert und hierfür zunächst auf die Ausreise nach Russland und dort zu beantragende Reisedokumente verweist, wobei nach Einschätzung des Gerichts aufgrund des Status des Ehemannes als Deserteur die Ausstellung von Reisedokumenten in Russland jedoch äußerst ungewiss ist, was im Ergebnis eine Trennung der Familie auf unabsehbare Zeit bedeuten würde. Nach § 30 Abs 3 AuslG kann die Aufenthaltsbefugnis abweichend vom Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AuslG erteilt werden, weil die Antragsteller sich auf eine nicht zu vertretende rechtliche Unmöglichkeit i.S.d. § 55 Abs 2 AuslG berufen können (erzwungene Ausreise würde entgegen **Art 6 GG** Trennung der Familie auf unabsehbare Zeit bedeuten, und der Vater würde an der Ausübung seines Sorgerechts gehindert).

BVerwG 1 C 23.00, U.v. 15.02.01, InfAuslR 2001, 350 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 IV AuslG müssen zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz erfüllt sein. Ein Ausländer ist grundsätzlich unanfechtbar ausreisepflichtig i.S.v. § 30 IV AuslG, wenn die zuständige Behörde ihm mit bestandskräftigem Bescheid die Abschiebung angedroht hat.

Literatur und Materialien:

Tiedemann, P., Zur Verfassungswidrigkeit des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG, **ZAR 2000, 265**

§§ 32 AuslG - Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Altfallregelung

OVG Bremen 1 B 406/99 v. 28.01.00, InfAuslR 2000, 187; EZAR 015 Nr. 20; NVwZ-Beilage I 2000, 128; FEVS 2000, 569; IBIS e.V.: C1522 Die Anwendungshinweise des Innensenators zur **Altfallregelung der IMK vom 19.11.1999** haben nicht wie eine Anordnung nach § 32 AuslG Rechtssatzcharakter in dem Sinne, dass sie sowohl für Behörden als auch für die Gerichte bindend sind. Die Anwendungshinweise sind vielmehr Richtlinien im Sinne von norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, an die die Gerichte nicht gebunden seien, denn die Auslegung von Rechtssätzen durch die Verwaltung ist nicht Maßstab, sondern gerade Gegenstand der richterlichen Kontrolle. Bei der Auslegung des IMK-Beschlusses kommt das OVG zum Ergebnis, **das verlangte eigene Einkommen muss nicht schon am 19.11.1999 erzielt worden sein**. "Der Stichtag ist vielmehr maßgebend für die Prognose, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann." Hat ein Antragsteller wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Situation **bisher keine Chance auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung** gehabt, kann ihm dies nun nicht entgegengehalten werden: "Es wäre widersprüchlich und unverständlich, wenn die Anordnung die Einräumung eines Bleiberechts von einer Voraussetzung abhängig machen würde, die ihrerseits nur erfüllt werden kann, wenn zuvor ein Bleiberecht gewährt worden ist. Eine derartige Interpretation der Anordnung (...) würde bedeuten, dass die Anordnung für einen erheblichen Teil der sog. Altfälle faktisch leerliefe; die getroffene Regelung erschiene dann als ‚Etikettenschwindel‘."

Das Gericht sah es vorliegend als ausreichend an, dass die Antragsteller **Einstellungszusagen** vorlegen konnten, dabei ist es unschädlich, dass es sich um befristeten Arbeitsvertrag nach § 19 BSHG handelt. Aus öffentlichen Mitteln werden u.a. auch Staatsbedienstete bezahlt. Befristete Arbeitsverträge sind heute nicht außergewöhnlich, und eine entsprechende Differenzierung enthält die Anordnung des Bremer Innensenators zu Recht nicht. Eine BSHG-Stelle spricht nicht gegen eine Integration, da eine Förderung auch für Personen in Frage kommt, die bisher aus objektiven Gründen keine Beschäftigung finden konnten. Ein ergänzender Sozialhilfebezug begründet bei einer Familie mit sechs Kindern einen **"besonderen Härtefall"** im Sinne der Anordnung, die Härte liegt darin begründet, das schon ein deutscher Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen den Bedarf einer Familie mit sechs Kindern kaum decken kann, die Härte wird noch dadurch verschärft, dass die Antragsteller vorerst kein Kindergeld beziehen können.

OVG Münster 17 B 2750/98 v. 4.8.99, InfAuslR 2000, 109 Die im Runderlass NRW zur **Altfallregelung 1996** genannte Frist **31.12.1996 hat nicht den Charakter einer an den Ausländer gerichteten Ausschlussfrist**, sondern stellt eine Bearbeitungsfrist für die Ausländerbehörden dar. Für den Ausländer allein maßgeblich ist die im Erlass genannte Sechswochenfrist, die allerdings **voraussetzt, dass er von der Ausländerbehörde auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen und zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Härtefall-**

regelung beraten worden ist, dies ist vorliegend bislang nicht geschehen, so dass der Antrag vorliegend trotz Ablaufs der Frist vom 31.12.1996 noch gestellt werden konnte. Von ihrer Beratungspflicht war die Ausländerbehörde nicht deshalb entbunden, weil der Antragsteller Sozialhilfe bezog. Die Ausländerbehörde hat den Antragsteller deshalb vielmehr auch darauf hinzuweisen müssen, dass seine Arbeitsbemühungen durch eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltsbefugnis unterstützt werden können. Da der Antragsteller zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichende konkrete Arbeitsangebote in Aussicht hat, deren Zustandekommen bisher an kurzen Duldungszeiträumen oder von der Arbeitsverwaltung verweigerter Arbeitserlaubnis gescheitert ist, dürfte ihm ein Anspruch nach dem Altfallerlass zustehen. Seine Abschiebung ist daher vorläufig zu untersagen.

OVG Münster 18 B 783/99 v. 17.5.99, InfAusIR 2000, 111 Anspruch auf Erteilung einer Duldung für einen abgelehnten Asylbewerber, weil nur durch die Duldung sichergestellt werden kann, dass ihm die mögliche Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der **Altfallregelung 1996** zu Gute kommt.

Eine vorsätzliche Verzögerung der Abschiebung im Sinne der Härtefallregelung ist nach deren Nummer III.1 beispielsweise bei wiederholten **Asylfolgeanträgen** anzunehmen, dagegen hat der Antragsteller erst ein Asylfolgeverfahren betrieben. Der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller seine **Passpflicht nicht erfüllt**, da sich den Akten nicht entnehmen lässt, dass der Antragsteller es an den erforderlichen Mitwirkungshandlungen hat fehlen lassen, und naheliegend ist, dass die Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG auf ihn entsprechend anwendbar ist.

Nicht abschließend beurteilen lässt sich, ob die Verurteilung zu einer **Jugendstrafe von 2 Jahren** der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entgegensteht. Dem AuslG ist im Rahmen von Ermessensentscheidungen ein **absoluter Versagungsgrund** - wie ihn die Härtefallregelung nach ihrem Wortlaut vorsieht - **fremd**. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird eine Aufenthaltsgenehmigung, deren Erteilung - wie die Aufenthaltsbefugnis - im Ermessen der Ausländerbehörde steht, nur im Regelfall versagt. Diese Regelung ist hier entweder unmittelbar, oder aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten entsprechend anwendbar. Bei der daher gebotenen **Ermessensabwägung** sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Präventionsgesichtspunkte und die strafrichterliche Prognose, darunter die Gründe für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung, die Schwere der Straftat und die Wiederholungsgefahr zu prüfen. Damit ist jedoch der dem Eilverfahren angemessene Prüfungsrahmen überschritten, eine Klärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

VG München 8 K 00.70160, Urteil v. 05.06.00, IBIS e.V.: R7741 Die **IMK-Altfallregelung von 1999 schließt nur Bürgerkriegsflüchtlinge, nicht jedoch alle Bürger aus Bosnien und Herzegowina aus**. Einer der Antragsteller ist zwar Bosnier, er hat aber **zuletzt in Mazedonien** gelebt und ist von dort 1992 nach Deutschland gekommen, er ist daher **kein Bürgerkriegsflüchtling**. Die anderen Antragsteller sind **Mazedonier**, die Altfallregelung schließt aber nur Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sowie Staatsangehörige der BR Jugoslawien einschl. des Kosovo aus. Ziff 5.6. Satz 1 des IMK-Beschlusses ist nach Auffassung des Gerichts als Klarstellung anzusehen, dass es nicht auf die Staatsanhehörigkeit alleine ankommt, sondern dass nur ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sowie Staatsangehörige der BR Jugoslawien einschl. des Kosovo generell ausgeschlossen werden sollten. Die Antragsteller erfüllen auch die übrigen Voraussetzungen der Altfallregelung und haben daher gemäß § 32, 30 und 31 AuslG Anspruch auf Aufenthaltsbefugnisse. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Anordnung nach § 32 AuslG um eine Rechtsnorm handelt oder ob eine Ermessensbindung der nachgeordneten Behörden hierdurch herbeigeführt wird.

VGH Bayern 24 CE 00.2014 v. 06.09.00, IBIS e.V. C1571 Die Antragsteller sind solange zu dulden, bis geklärt ist, ob die **Altfallregelung** auf sie Anwendung finden muss. Der Ehemann kam am 5.9.92 nach Deutschland, seine Frau im Mai 94. 1995 bis 99 wurden ihre drei Kinder geboren. Ihre Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt. Das Landratsamt lehnte Aufenthaltsbefugnisse gem. Altfallregelung unter Verweis auf **Schreiben des Bayerische Innenministeriums** v. 25. u. 27.11.99 ab. Für den Ehemann gelte der Stichtag für Alleinstehende 1.1.90, weil seine **Kinder erst nach dem 1.7.93 geboren** sind.

Der **IMK-Beschluss** von 19.11.99 regelt jedoch: "Asylbewerberfamilien und abgelehnten Vertriebenenfamilien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1993 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält."

Dazu der VGH: "Damit ist entscheidend, ob auf den Wortlaut des IMK-Beschlusses (...) oder die hierzu ergangenen Hinweise (...) abzustellen ist. Dies wiederum hängt von dem den Anordnungen nach § 32 AuslG zuzumessenden Rechtscharakter ab. Handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Handhabung an. Wird ihr jedoch Rechtssatzcharakter beigemessen, ist sie für die Ausländerbehörden sowie für die Gerichte bindend und begründet für die betroffenen Ausländer unmittelbare Rechtsansprüche, ohne dass es noch auf die Auslegung durch die anordnende Oberste Landesbehörde oder ihre tatsächliche Anwendung oder Ausführung durch die nachgeordneten Behörden ankäme."

Die offene Rechtsfrage, die der VGH durch ein anhängiges Verfahren beim BVerwG (AZ 1 B 49.99) vor Abschiebung der Antragsteller geklärt wissen will, ist die Frage, ob eine nach § 32 AuslG erlassene Anordnung der Ober-

sten Landesbehörde (nur) eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift darstellt, die keinen eigenständigen richterlichen Auslegungen unterliegt, oder ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte befugt sind, die behördliche Anwendung einer nach § 32 AuslG erlassenen Anordnung der Obersten Landesbehörde zu überprüfen.

OVG NRW 18 B 1135/00 v. 19.09.00 Die sog. Altfallregelung 1999 (vgl. Erlasse MI NRW v. 29.12.99 und 18.04.00) sowie die zugrundeliegenden IMK-Beschlüsse begünstigen solche Ausländer nicht, die zwar vor dem für sie maßgeblichen Stichtag eingereist sind, aber erst **nach In-Kraft-Treten** der Regelung einen **Asylantrag** gestellt haben.

BVerwG 1 C 19.99 v. 19.09.2000, InfAusIR 2001, 70; EZAR 015 Nr. 22; NVwZ 2001, 210; Asylmagazin 1-2/2001, 42; IBIS e.V.: R9322. Ein **IMK-Beschluss zur Altfallregelung** (hier: Altfallregelung 1996) ist kein **Rechtssatz**, auf den Asylbewerber sich berufen können. Der Beschluss ermöglicht den obersten Landesbehörden eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 32 AuslG ohne die strenge Bindung nach §§ 30 und 31 AuslG, zwingt sie hierzu aber nicht. **Ob die oberste Landesbehörde eine Anordnung nach § 32 AuslG trifft, steht in ihrem Ermessen.** Die von der obersten Ausländerbehörde ergehenden Regelungen sind nichts anderes als Weisungen, bei Erfüllung der Voraussetzungen dem Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, also **interne Ermessensbindungen**. Der Ausländer kann sich daher nicht unmittelbar auf die nach § 32 ergangene Anordnung berufen, er hat nur Anspruch auf **Gleichbehandlung**. Bei Unklarheiten der Interpretation der Anordnung hat die Ausländerbehörde den wirklichen Willen der obersten Landesbehörde erforderlichenfalls durch Rückfrage zu ermitteln.

- vgl. dazu Anmerkungen** von RA Hubert **Heinhold**, München in PRO Asyl Infonetz, Infomappe 40/2000, <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2000/40/5.pdf> Heinhold weist darauf hin, dass die Grenze einer solchen Interpretation die Willkür und der Gleichheitssatz ist. Als Willkür der bayerischen Anordnung könne möglicherweise der Aspekt der "Sippenhaft" bei einer Zurechnung von Straftaten eines Familienmitglieds auf alle anderen angesehen werden, nach Lage des Einzelfalles auch die starre 6-Monats-Regel bei Sozialhilfebezug. Auch der bayerische Ausschluss von Familien, die vor dem Stichtag eingereist, deren Kinder jedoch erst danach geboren sind, könne als Willkür und Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden, da sowohl der IMK-Beschluss als auch die bayerischen Anordnung sich als Fortschreibung der Altfallregelung 1996 bezeichnen. Damals waren auch Familien, deren Kinder nach dem Stichtag geboren wurden, unter Verweis auf den Schutzzweck "Familie" einbezogen, wobei zur Begründung angeführt wurde, dass nicht entscheidungserheblich sei, ob dieser schutzwürdige Sachverhalt bereits zum Stichtag vorgelegen habe.

OVG Saarland 3 V 26/01, B.v. 22.10.01, Asylmagazin 1-2/2001, 40, IBIS M1406: Sozialhilfebedürftigkeit von Familien nach Altfallregelung 1999. Das **potenzielle Einkommen der im gemeinsamen Familienhaushalt lebenden volljährigen Kinder** kann auch zugunsten der Eltern und der minderjährigen Geschwister berücksichtigt werden. Dabei ist es angesichts des engen familiären Zusammenhalts keineswegs zwingend, vom Einkommen der volljährigen Geschwister einen Selbstbehalt analog der pauschalen Vorgaben in den Sozialhilferichtlinien zu § 16 BSHG zu berücksichtigen, vielmehr ist vorliegend davon auszugehen, das sie ihr gesamtes Einkommen für den gemeinsamen Bedarf einsetzen werden. Ebenso Vorinstanz **VG Saarland 11 F 28/01 B.v. 9.8.2001, IBIS M1414.**

Anmerkungen:

- IMK- Bleiberechtsbeschluss vom **19.11.1999** (Altfallregelung 1999) im Wortlaut: InfAusIR 2000, 103; zum download unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/aktuell/index.stm>
- kritisch zur Altfallregelung 1999: **Siegfried**, InfAusIR 2000, 104, **Siegfried**, InfAusIR 2000, 307 sowie **Rittstieg**, InfAusIR 2000, 312
- IMK-Bleiberechtsbeschluss vom **24.11.2000** für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Kosovo, insbesondere für **Traumatisierte aus Bosnien**. Im Wortlaut in: amnesty international Asylinfo 12/2000, 9; ZAR 2001, 2; InfAusIR 2001, 108; zum download unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/aktuell/index.stm> . Weisung Hamburgs v. 28.12.00 zur Umsetzung des Beschlusses: InfAusIR 2001, 153
- kritisch zur Bleiberechtsregelung v. 24.11.00 f. Bosnier und Kosovaren: **Hofmann**, Asylmagazin 1-2/2001, 11
- 'Zuwanderungsbeschlusses JUG' des Ministerrates Ba-Wü v. 5.12.2000 und Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums **Ba-Wü** vom **08.01.2001** zum Bleiberecht für erwerbstätige Jugoslawen gemäß § 8 AAV und § 10 AuslG, Wortlaut über <http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de> oder http://www.fluechtlingsrat.de/download/8_aav_08.01.01_vwv.pdf ,
- kritisch zu dieser Regelung **Welte** in InfAusIR 2001, 68
- IMK- Beschluss vom **15.02.2001** zum Bleiberecht für ausreisepflichtige erwerbstätige Bosnier - im Wortlaut in ZAR 2/2001 und über http://www.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/imk/2001/006_2001.htm

- **IMK- Beschluss vom 10.05.2001** zum Bleiberecht für ausreisepflichtige erwerbstätige Bosnier und jugoslawische Staatsangehörige einschließlich Kosovo - im Wortlaut in Asylmagazin 7-8/2001 und über http://www.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/imk/2001/012_2001.htm

§§ 12, 14, 30, 51 AuslG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis

VG Osnabrück 5 A 193/99, Urteil v. 24.11.99, InfAuslR 2000, 140 Die Beschränkung der Wohnsitznahme auf einen Landkreis als Auflage zur Aufenthaltsbefugnis anerkannter Flüchtlinge, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung von Sozialhilfelasten zulässig, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Dies verstößt nicht gegen Art. 26 GK, da es gemäß dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums der allgemeinen Praxis bei geduldeten sowie bei nicht als Flüchtlinge anerkannten auf Sozialhilfe angewiesenen Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis entspricht.

Ebenso **VG Osnabrück 5 A 447/99/Lü v. 16.2.00, IBIS e.V.: R6158**

Anmerkungen: mildere Mittel stehen sowohl mit dem gesetzlichen Kostenausgleich nach § 107 BSHG für die Dauer von zwei Jahren als auch mit der Möglichkeit darüber hinaus gehender Vereinbarungen der Sozialhilfeträger untereinander zum Kostenausgleich zur Verfügung. Das AuslG sieht - im Unterschied zur Duldung und zur Aufenthaltsgestattung sowie zur Aufenthaltsbefugnis nach § 32a - bei der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 keine regelmäßige örtliche Beschränkung vor, eine solche Beschränkung entspricht weder der Rechtslage noch der "allgemeinen" Praxis und ist ein klarer Verstoß gegen Art 26 GK sowie gegen weitere internationale Vereinbarungen und Konventionen.

VG Aachen 2 L 1166/99 v. 18.11.99, InfAuslR 2000, 85; GK AsylbLG §120 Abs. 5 VG Nr. 10, IBIS e.V.: C1488 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge in einem anderen Bundesland gemäß Art 23 GK sowie Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zum EFA. Dem Anspruch **stehen weder die Auflage "Wohnsitz im Land Niedersachsen zu nehmen"** noch § 120 Abs. 5 BSHG entgegen. Dieselben Gründe, die gegen die Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs auf Niedersachsen sprechen, stehen auch der (sozialhilferechtlichen) Wirksamkeit der Wohnsitzauflage entgegen. Die Antragsteller haben daher auch bei Verstoß gegen die ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage entgegen § 120 Abs. 5 BSHG Anspruch auf Sozialhilfe am tatsächlichen (neuen) Aufenthaltsort, den das als örtlich zuständiges Sozialamt gemäß § 97 BSHG leisten muss.

VG Ansbach AN 14 E 00.00044 vom 14.02.2000, InfAuslR 2000, 298; IBIS e.V.: C1524 Anspruch auf Sozialhilfe für einen in Sachsen anerkannten Konventionsflüchtling, der nach Bayern ungezogen ist, gemäß EFA und dem Zusatzprotokoll zu. Die von der Stadt P. (Sachsen) verfügte **Auflage, Wohnsitz im Freistaat Sachsen zu nehmen, ist infolge Widerspruchseinlegung nicht vollziehbar** (§ 80 Abs. 1 VwGO).

VG Dessau 3 B 16/00 DE v. 28.02.00, IBIS e.V. R6003, Asylmagazin 5/2000, 33 Sachverhalt: Der als **Konventionsflüchtling** anerkannte Antragsteller (!) wurde nach seiner Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vom Landkreis Bitterfeld unter Anordnung der sofortigen Vollziehung in den Landkreis Wittenberg umverteilt. Zur Begründung dieser Zuweisung wurde auf § 1 Abs. 1 und 3 **Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt** verwiesen. Gemäß dieser Bestimmung sei ein Ausgleich der Überquote von anerkannten Konventionsflüchtlingen durch Verteilung auf andere Landkreise bzw. kreisfreie Städte herzustellen. Da der Antragsteller in Bitterfeld weder Wohnung noch Arbeit habe und auch in der Gemeinschaftsunterkunft im Kreis Wittenberg Kontakte zu Landsleuten möglich seien, überwiege das **öffentliche Interesse an der quotengerechten Verteilung** von nach § 51 AuslG anerkannten Flüchtlingen. Sofortvollzug sei geboten, weil nicht hingenommen werden können, dass durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs die quotengerechte Verteilung nicht umgesetzt und der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden könne. Ein weiterer Verbleib würde zu erhöhten finanziellen Belastungen für den Landkreis Bitterfeld führen.

Der Antragsteller macht geltend, dass das Landesaufnahmegesetz gegen vorrangiges Bundes- und Europarecht verstößt (§ 53 AsylVfG, Art. 26 GK und Art 2 ZP 4 zur EMRK). Seine **Freizügigkeit dürfe keinen anderen Einschränkungen unterworfen** werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit und der Moral und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig seien. Da von ihm keinerlei konkrete Gefährdung der genannten Rechtsgüter ausgingen, sei die Beschränkung der Wohnsitznahme rechtswidrig.

Gründe: Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die "Zuweisung" wieder hergestellt. Zweifelhaft erscheint bereits, ob der Antragsgegner eine dem Ausnahmecharakter des **Sofortvollzugs** Rechnung tragende Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) abgegeben hat. Von dem Begründungserfordernis darf nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO, also bei sog. Notstandsmaßnahmen - die hier ersichtlich nicht vorliegen - abgesehen werden. Die Anordnung wurde allein auf fiskalische Interessen gestützt, der Anord-

nung lässt sich jedoch nicht entnehmen, von welchem Gewicht die angeführten fiskalischen Interessen sind. Einen Sofortvollzug können jedoch nur besonders gewichtige fiskalische Interessen rechtfertigen (OVG Nds, DVBl 1986, 1112, 1116, Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 99). Letztlich bedarf es aber keiner abschließenden Entscheidung darüber, weil jedenfalls gegen die Zuweisung durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen.

Die Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes kommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zuweisung in Betracht, denn sie regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Land und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Unter welchen Voraussetzungen Personen zur Aufnahme zugewiesen werden können, richtet sich allein nach den die Rechtsstellung des jeweiligen Personenkreises regelnden Spezialgesetzen, insbesondere dem AuslG und dem AsylVfG. Im Fall des rechtskräftig nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannten Antragstellers kommt als Rechtsgrundlage nur das AuslG in Frage. Gemäß **§ 12 Abs. 1 AuslG** wird die Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Zwar kann die Aufenthaltsgenehmigung auch nachträglich räumlich beschränkt werden. Fraglich ist aber bereits, ob die Zuweisung nach Wittenberg als räumliche Beschränkung im Sinne des § 12 AuslG zu werten ist. Denn unter einer räumlichen Beschränkung ist regelmäßig eine zur Aufenthaltsgenehmigung hinzutretende Anordnung zu verstehen, mit der der Ausländer aus Gründen, die in seiner Person oder seinem Verhalten oder den besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. Grenz- oder Notstandsgebiete, übermäßige Ansammlung von Ausländern) liegen, verboten wird, sich außerhalb des Teils des Bundesgebietes aufzuhalten, auf das der Aufenthalt beschränkt wird (vgl. Hailbronner, AuslR, § 12 Rn 5a, 6). So dürfte der Fall hier nicht liegen, vielmehr dürfte lediglich eine Wohnsitzänderung angeordnet worden sein.

Die rechtlichen Bedenken der Kammer gegen die Zuweisung bestehen selbst dann weiterhin, wenn die Zuweisung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§ 12 AuslG) gleichkommen oder als Auflage zur Aufenthaltsbefugnis (**§ 14 AuslG**) verfügt worden sein sollte. Denn dann hätte der Antragsgegner in rechtswidriger Weise die mit dem Aufenthaltsstatus des Antragstellers einhergehenden Rechte völlig unberücksichtigt gelassen. Gemäß **§ 53 AsylVfG** endet eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn wie hier ein Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Des weiteren **hat nach Art. 26 GK und Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK der anerkannte Flüchtling grundsätzlich das Recht, sich innerhalb des Bundesgebietes ohne räumliche Beschränkung aufzuhalten und seinen Wohnsitz frei zu wählen**. Aus der GK ergibt sich darüber hinaus, dass Beschränkungen des Aufenthaltsrechts ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen des AuslG zulässig sind, weil nur so dem Grundsatz, dass den räumlichen Aufenthalts beschränkende Bestimmungen allgemein für Ausländer unter den gleichen Bestimmungen Anwendung finden müssen, Rechnung zu tragen ist, woraus ein mittelbares Verbot für den Landesgesetzgeber folgt, weitere Beschränkungen zu regeln. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass das AuslG keine Bestimmungen enthält, nach denen der Landesgesetzgeber ermächtigt wird, weitere räumliche Beschränkungen zu regeln.

VG Dresden 14 K 1684/00, B.v. 16.01.01, IBIS e.V.: R9932. Die Ausländerbehörde wird im Wege von § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO verpflichtet, im Reiseausweis des Antragstellers bis zur Bestandskraft der Wohnsitzauflage zu vermerken, dass die **Wohnsitzauflage "Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen" wegen eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens derzeit nicht vollziehbar** ist.

Es bedarf im vorliegenden Fall zwar keiner Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da diese bereits kraft Gesetzes die Wohnsitzauflage suspendiert. Das Gericht hat jedoch vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, weil an die Wohnsitzauflage bereits nachteilige rechtliche Wirkungen geknüpft werden, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage besteht (vgl. zum sog. faktischen Vollzug trotz rechtlicher Suspendierung Kopp/Schenke, VwGO 12. A. § 80 Rn 181).

Der eingelegte Widerspruch und die gegen dessen Ablehnung inzwischen anhängige Klage gegen die ausländerrechtliche Wohnsitzauflage für den anerkannten Konventionsflüchtlinge haben **aufschiebende Wirkung** (§ 80 Abs. 1 VwGO). Etwas anderes gilt lediglich bei einer abweichenden gesetzlichen Regelung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1-3 VwGO) oder einer ausdrücklichen behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO). Hier ist keine dieser Fallgruppen der sofortigen Vollziehung einschlägig. § 72 Abs. 1 AuslG greift nicht, weil sich diese Vorschrift lediglich mit Rechtsbehelfen gegen die Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung befasst. Andere Grundlagen für eine gesetzlich angeordneten Sofortvollzug sind nicht ersichtlich, die sofortige Vollziehung wurde auch durch die Ausländerbehörde nicht ausdrücklich angeordnet.

Mit der **Eintragung im Ausweis** wurden jedoch bereits den Antragsteller belastende Tatsachen geschaffen, welche die Vollziehbarkeit der Auflage zur Voraussetzung hätten. Denn die Eintragung im Ausweis als einer öffentlichen Urkunde entfaltet volle Beweiswirkung für und gegen jedermann (öffentlicher Glaube). Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass den eingetragenen Nebenbestimmungen bereits Rechtswirksamkeit zukommt. Diesen Rechtsschein könnte der Antragsteller gegenüber Dritten beispielsweise durch Vorlage der Eingangsbestätigung der Klage oder dieses gerichtlichen Beschlusses nicht widerlegen, da hierdurch nicht bewiesen werden könnte, dass das Rechtsbehelfsverfahren immer noch anhängig und nicht bereits abgeschlossen ist. Wegen der genannten Beweiswirkung der Auflage ist neben der Feststellung der aufschiebenden Wirkung auch die vorläufige Beseitigung dieses Nachteils durch einen entsprechenden Vermerk im Ausweis geboten.

Das Gericht weist noch auf Folgendes hin: Es spricht einiges dafür, dass die Wohnsitzauflage wegen Verstoßes gegen Art. 1 EFA i.V.m. Art. 2 Zusatzprotokoll zum EFA sowie Art. 23 GK rechtswidrig ist (vgl. BVerwG, U.v. 18.05.00 5 C 29.98). Für die Kammer spricht vieles dafür, dass entsprechende Wohnsitzauflagen bei Konventionsflüchtlingen

jedenfalls dann rechtswidrig sind, wenn sie **ausschließlich dem auch mit § 120 Abs. 5 S. 2 BSHG verfolgten sozialpolitischen Zweck** einer Verteilung der sozialhilfebedürftigen ausländischen Bevölkerung dienen und keinen anderen rechtlich anzuerkennenden Zielen dienen. Insoweit dürfte eine **unzulässige Umgehung** der einschlägigen Regelungen der Abkommen vorliegen. Der Erlass des Sächsischen MI v. 22.10.97, der durch Erlass v. 22.10.00 bestätigt wird, knüpft in seiner Begründung und in seinen Voraussetzungen lediglich an den Zweck an, einzelne Bundesländer nicht mit ausländischen Sozialhilfeempfängern aus anderen Bundesländern zu belasten, ohne dass andere ordnungspolitische Zwecke ersichtlich wären.

im Ergebnis ebenso: **VG Dresden 13 K 524/01, B.v. 26.04.01, IBIS e.V.: M0677.**

OVG Nds 9 LB 1404/01, B.v. 06.06.01, IBIS e.V. M0764 Eine Aufenthaltsbefugnis mit Wohnsitzauflage beim Bezug von Sozialhilfe ist sowohl mit den Grundrechten als auch mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen vereinbar.
...

Literatur und Materialien:

- **Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge**, UNHCR Berlin, März 2000, **IBIS e.V. C1529**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch. Die Stellungnahme ist auch im Internet verfügbar unter <http://www.unhcr.de/whatsnew/neues.htm> .
- Vgl. auch die unter **SGB III - Anspruch auf Arbeitsgenehmigung** - aufgeführten Entscheidungen zur **aufschiebenden Wirkung** (Suspensiveffekt) eines Widerspruchs- und Klageverfahrens gegen eine ausländerrechtliche Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung. Die dortigen Entscheidungen zur Erwerbstätigkeitsauflage ("Erwerbstätigkeit nicht gestattet") sind auf die ausländerrechtliche Wohnsitzauflage übertragbar!
- Vgl. auch die in dieser Übersicht unter "**§ 120 Abs. 5 BSHG**" aufgeführten Entscheidungen + Materialien.

§§ 7, 17ff., 24ff., 27, 28f., 30ff., 46ff. AusIG - Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei Sozialhilfebedürftigkeit Familienangehöriger

VG Frankfurt/M 1 E 943/00 (2), U.v. 14.03.01, IBIS e.V.: C1663 Sozialhilfebedürftigkeit aufenthaltsberechtigter oder deutscher Familienangehöriger kein Hindernis für Aufenthaltserlaubnis.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn Familienangehörige (im vorliegenden Fall die Eltern) des Antragstellers Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Ausländerbehörde kann sich vorliegend nicht auf den Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AusIG berufen. Das Gericht führt aus, dass ein Ausweisungsgrund im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt, wenn es sich bei den Sozialhilfe beziehenden Angehörigen entweder um Deutsche handelt oder um Ausländer, die aufgrund spezieller ausländerrechtlicher Vorschriften trotz Sozialhilfebezuges nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden dürften.

§§ 53/54/55 AusIG - Anspruch auf Duldung

VG Berlin 35 A 294.97 v. 28.5.97, IBIS e.V.: C1322. Anspruch auf Duldung für **bosnische Moslems** aus der Republik Srpska gemäß § 54 und § 55.2 AusIG. Inzwischen wird allgemein die Auffassung vertreten, dass eine Rückkehr von Moslems in die Republika Srpska nicht möglich ist. Die von der IMK geforderte besondere Sorgfalt bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Srpska kann nach Auffassung des Gerichts nur in der Weise angewandt werden, dass die *ausdrückliche und nicht nur die fiktive Zustimmung* der bosnischen Behörden zu verlangen ist, und zwar von denjenigen Behörden in Sarajevo, die - anders als die Außenstelle der Botschaft in Berlin - beurteilen können, ob die Aufnahme eines Flüchtlings angesichts des Mangels an Wohnraum erfolgen kann.

VG Göttingen 4 A 4228/97 vom 10.5.97, IBIS e.V.: C1396, (abgedruckt in Rundbrief Flüchtlingsrat Niedersachsen 3/1997, S. 51) Anspruch auf Duldung gemäß § 53.6 Satz 1 AusIG für **serbische Roma** aus dem Gebiet der bosnisch-kroatischen **Föderation**.

Ebenso hat die Kammer für einen **Bosniaken** aus Bijeljina/R.Srpska entschieden (**4 B 4215/97 v. 20.5.97, IBIS e.V.: 1323**).

VG Sigmaringen 7 K 279/97 v. 18.4.97 – IBIS e.V.: 1321, InfAusIR 6/1997, 271 Anspruch auf Duldung nach § 55 Abs. 2 AusIG für **Kosovo-Albaner**. Das AusIG kennt keine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung. Eine

Duldung ist in Schriftform (§ 66.1 AuslG) zu erteilen. Eine "**Grenzübertrittsbescheinigung**" wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Das Verfahren zur Beschaffung von Rückreisedokumenten wurde zwar eingeleitet, diese wurden von den jugoslawischen Behörden aber noch nicht ausgestellt, damit ist die Abschiebung *derzeit* in Ermangelung von Papieren tatsächlich nicht möglich.

VG München M 8 S 97.4941 v. 7.8.97, IBIS e.V.: C1325 Anspruch auf Duldung gemäß **§ 55.2 AuslG für muslimische Bosnier aus Srpska**. Ein Rückübernahmeersuchen wurde von der Ausländerbehörde noch nicht gestellt, wäre aber erforderlich, um eine Abschiebung durchführen zu können. Da ein *Rückübernahmeersuchen nicht gestellt* ist, geht das Gericht davon aus, dass eine Abschiebung in nächster Zeit nicht stattfinden soll. Auch eine Genehmigung des Bay. Staatsministers des Inneren ist noch nicht beantragt, nach der Weisungslage vor der Abschiebung von Muslimen und Kroaten aus Srpska aber erforderlich. Duldungsgründe nach §§ 53/54 AuslG werden vom Gericht hingegen nicht anerkannt.

VG München M 17 S 97.2623 v. 4.9.97, IBIS e.V.: C1326 Anspruch auf Duldung gemäß **§ 55.2 AuslG für muslimische Bosnier aus Srpska**. Hinsichtlich der Abschiebung von bosniakischen Volkszugehörigen aus Srpska greifen die zuletzt in der Niederschrift der zweiten Sitzung des gemeinsamen Expertenausschusses der BRD und der Regierung von Bosnien und Herzegowina am 1./2.7.97 mitgeteilten Schwierigkeiten. Der dort genannte Grundsatz der Nachrangigkeit für die Rückführung von Flüchtlingen mit bosniakisch oder kroatischer Volkszugehörigkeit aus Srpska begründet nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung der Schreiben des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.6., 9.7. und 15.7.97 *bis zur ausdrücklichen und nicht nur fiktiven Zustimmung zur Rücknahme* eine tatsächliche Unmöglichkeit i S d § 55.2 AuslG.

Bundesverwaltungsgericht 1 C 3.97 v. 25.9.97, IBIS e.V.: C1327, EZAR 045 Nr. 7; InfAuslR 1998, 12 Leitsatz: "Für die Erteilung einer **Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG** wegen Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen **kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte.**"

Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn eine Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreise des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann (BT-Drs 11/6321 S. 76 zu § 55). Die Ausländerbehörde hat also nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch zu prüfen, innerhalb welchen Zeitraumes dies möglich ist.

Die Kläger, in Berlin lebende ehemaligen DDR-Vertragsarbeiter, sind wegen Verkaufs unverteuerter Zigaretten vollziehbar ausreisepflichtig. Mit dem Urteil wurde das Landeseinwohneramt Berlin zur Erteilung von Duldungen verpflichtet, solange die Abschiebung aufgrund der nur schleppenden Umsetzung des Rückführungsabkommens zwischen Bonn und Hanoi tatsächlich nicht möglich ist. Das Landeseinwohneramt hatte nur Grenzübertrittsbescheinigungen erteilt, das OVG Berlin hatte die Erteilung von Duldungen abgelehnt, da die Vietnamesen die Möglichkeit hätten, freiwillig aus Deutschland auszureisen.

Anmerkung: Berlins **Ausländerbeauftragte John** hat daraufhin gefordert, **§ 55 Ausländergesetz** sowie das Asylbewerberleistungsgesetz zu **ändern**, damit in solchen Fällen keine Duldung erteilt und durch Streichung der Sozialhilfe die Ausreise erzwungen werden kann (diverse Presseveröffentlichungen, u.a. TAZ 27.9.97, S. 1). Diese Ausländer seien ohne jede Integrationschance, und es gebe in Deutschland bereits mehr als 700.000 arbeitslose Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis. Berlins regierender Bürgermeister hat daraufhin eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des AuslG angekündigt (TSP v. 30.9.97).

OVG Berlin 3 S 2.98 v. 27.3.98, IBIS e.V.: C1397, EZAR 045 Nr. 8. Ist die **Abschiebung erst in drei bis vier Monaten** tatsächlich durchführbar, ist eine Duldung zu erteilen, weil der üblicherweise erforderliche Zeitraum überschritten ist.

VG Stade v. 17.9.97 - 5 B 1335/97, IBIS e.V.: C1372 - Duldung gem. **§ 53 Abs. 6 S. 1 AuslG für einen Bosnier kroatischer Volkszugehörigkeit aus Zenica**.

Unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amts von Mai 1997, eine Entscheidung des VG Göttingen vom 20.5.97 (4 B 4215/97), die Zeugenaussagen der in Bosnien tätigen Bärbel Bohley vor dem VG Berlin am 6.8.97 (35 A 1814 und 1815/97), den Bericht des UNHCR Sarajewo zur behördlichen Registrierung von Rückkehrern (Stand Mai 1997) und weitere Unterlagen stellt das Gericht fest, es sei "äußerst fraglich, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt registriert werden wird, wobei nach den vorliegenden Informationen die Chancen für eine **Registrierung** in einem anderen als dem letzten Wohnort des Antragstellers noch erheblich schlechter sind" (S. 9).

Darüber hinaus hält es das VG unter Bezugnahme auf den erwähnten Bericht des UNHCR Sarajewo für "äußerst zweifelhaft, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimat die erforderliche **Versorgung** mit Lebensmitteln erfahren wird", und äußert "generell Zweifel, ob eine Unterbringung in einer provisorischen Flüchtlingsunterkunft für das Winterhalbjahr überhaupt möglich ist." Auch eine medizinische Versorgung des Antragstellers bei einer Rückkehr sei als höchst zweifelhaft anzusehen. Es beständen für den Antragsteller angesichts der Arbeitsmarktsituation in Zenica und angesichts der fehlenden Berufsausbildung keine Möglichkeiten, nach einer Rückkehr die sich für ihn ergebenden Probleme durch eigene Erwerbstätigkeit zu verringern oder auszuschließen.

Darüber hinaus macht das VG in seinem Beschluss "erhebliche **Sicherheitsbedenken**" geltend: Von den ca. 200.000 Einwohnern Zenicas seien mehr als 180.000 Bosniaken moslemischen Glaubens. Angesichts der nach

wie vor bestehenden Spannungen zwischen den unterschiedlichen Volksgruppen erhebe auch der UNHCR Bedenken gegen eine Abschiebung von Personen in ein Gebiet, in dem ihre Volksgruppe nicht in der Mehrheit sei.

VG Berlin 35 A 2412.97 v. 21.11.97, IBIS e.V.: C1373; InfAusIR 1998, 94.

Duldung nach § 54 AuslG für Moslems aus Srpska. Leitsätze: "Wenn die oberste Landesbehörde in Präzisierung ihrer schriftlichen Weisung erklärt und dies auch so handhabt-, dass Flüchtlinge aus der Republika Srpska nur in besonders begründeten "Einzelfällen" zurückgeführt werden, "in denen dies für gerechtfertigt gehalten wird", ist im Normalfall eine Duldung zu erteilen. Im Regelfall wird nur dann zurückgeführt, wenn die ausdrückliche Zustimmung der bosnischen Behörden vorliegt; die bloße Bestätigung der Staatsangehörigkeit ist keine solche Zustimmung (Weiterführung des Beschlusses vom 12.11.97 - VG 35 A 2075.97 -)."

Die Ausländerbehörde wurde verpflichtet, eine Duldung bis zum Vorliegen der **ausdrücklichen** Zustimmung der bosnischen Behörden nach dem Rückübernahmeabkommen zu erteilen. Der ausdrücklichen Zustimmung steht die fiktive Zustimmung gleich, wenn aufgrund einer Stellungnahme des UNHCR oder des dt. Regierungsbeauftragten für die Flüchtlingsrückkehr feststeht, dass **konkret die Antragstellerin** im Föderationsgebiet **aufgenommen und registriert** werden kann.

Laut Weisung der Ausländerbehörde v. 14.5.97 i.d.F. vom 13.10.97 werden kroatische und bosniakische Volkszugehörige aus Srpska nur bei ausdrücklicher Zustimmung gemäß Art. 4 Rückübernahmeabkommen abgeschoben. Hierbei handelt es sich - bestätigt durch Äußerungen des Innensensors, wonach derzeit nur in Ausnahmefällen abgeschoben wird - um eine Regelung nach § 54 AuslG, wobei die nach § 54 erforderliche Bundeseinheitlichkeit gegeben ist, da außer Berlin und Bayern alle Bundesländer Duldungen erteilen (FAZ v. 24.9.97).

OVG Münster 13 A 4113/98.A v. 16.11.98, IBIS e.V.: C1330, NVwZ-Beilage I 1999, 34; EZAR 046 Nr. 7; Leitsatz: "Das Zusammenwirken der Regelungen im Abkommen zwischen der BRD und der BRJ über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen vom 10.10.1996 mit der Anordnung eines **Flugverbotes** für jugoslawische Fluglinien durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/98 vom 7.9.1998, S. 1, führt zu einer Lage, die in ihren Auswirkungen einer generellen Regelung gemäß § 54 AuslG für abgelehnte Asylbewerber aus dem **Kosovo** nahekommt. Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht geboten, zusätzlich Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Bezug auf die BRJ trotz der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu gewähren."

VGH Kassel 10 TZ 3307/98 v. 28.10.98, NVwZ-Beilage I 1999, 21, IBIS e.V.: C1402. Die Verneinung eines Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für einen **71jährigen Bosniaken aus der Republika Srpska** mit der Begründung, seiner Rückkehr in andere Gebiete der Föderation mit mehrheitlich bosniakischer Volkszugehörigkeit stehe nichts entgegen, ggf., müsse seine Unterbringung in einer Sammelunterkunft in Betracht gezogen werden, begegnet ernstlichen Zweifeln, wenn in der Föderation keine Familienangehörigen leben, die ihn unterstützen können.

VG Wiesbaden 4 G 546/98 (3) v. 27.7.98, InfAusIR 1999, 126, IBIS e.V.: C1424. Ein Ausländer hat gemäß § 39 Abs. 1 AuslG einen unbedingten Anspruch auf Ausstellung eines **Ausweisersatzpapiers**, wenn ein gültiges Identitätspapier ansonsten nicht vorliegt, ohne dass es auf die hierfür maßgeblichen Gründe ankommt (vorliegend verweigerte die türkische Botschaft die Verlängerung des Passes, weil der Antragsteller zunächst seinen Militärdienst abgeleistet werden müsse). Der Ausweisersatz ist erforderlich, um der Ausweispflicht nach § 40 Abs. 1 AuslG nachzukommen, die Passpflicht nach § 4 AuslG bleibt hiervon unberührt. Anders als im Falle eines Reisedokuments als Passersatz ist auch nicht ersichtlich, welcher sachliche Grund der Ausstellung eines Ausweisersatzes entgegenstehen könnte. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund nach § 123 VwGO glaubhaft gemacht, da er ohne Ausweispapier Schwierigkeiten bei der Ummeldung und bei der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses hat.

VGH Bayern Urteil 10 CE 98.797 v. 9.6.98, IBIS e.V.: C1374, InfAusIR 1998, 432 Auch bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung des § 55 Abs. 2 AuslG ist die Ausländerbehörde nach § 41 Abs. 1 AuslG gehindert, vor Abschluss der **Klärung der Identität** und der Staatsangehörigkeit des Ausländers eine Duldung zu erteilen.

Dazu **Anmerkung Rittstieg in InfAusIR:** Die Auffassung des VGH führt zu widersprüchlichen Ergebnissen. Der Aufenthalt des Ausländers wird ohne Duldung illegal und strafbar und die Ausländerbehörde zur Abschiebung auch dann verpflichtet, wenn in der Person des Ausländers Abschiebungshindernisse bestehen. Gerade bei ungeklärter Identität wird im übrigen oft die Abschiebung i.S.d § 55 Abs. 2 AuslG unmöglich sein.

Anmerkung: Das Urteil wurde vom BVerwG aufgehoben, siehe weiter unten BVerwG 1 C 23.99 v. 21.3.2000.

VG Bayreuth B 3 E 98.743 v. 15.10.98, InfAusIR 1999, 204, IBIS e.V.: C1431. Für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung kommt es allein auf die objektive Unmöglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht an. Deshalb dürfen selbst rechtsmißbräuchliche Verhaltensweisen von Ausländern, wie z.B. das **Verschleiern der eigenen Identität**, um einer Abschiebung zu entgehen, bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Duldung nicht ins Gewicht fallen (gegen VGH Bayern, InfAusIR 1998, 432).

Dazu Anmerkung Redaktion InfAuslR: Ebenso VG Bayreuth B 6 K 98.482 v. 23.7.98, vgl. auch Anm. Renner in NJW 1998, 161 f.

VG Aachen 8 L 744/98 v. 26.6.98, InfAuslR 1999, 237; IBIS e.V.: C1434. Das **Petitionsrecht** begründet zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bzw. Aussetzung der Abschiebung. Ein landesrechtlicher Erlass zur Behandlung von ausländerrechtlichen Petitionen (hier: Erlass MI NRW v. 1.9.1997) kann aber aus Gleichbehandlungsgründen (Art 3 GG) den Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG aufgrund eines laufenden Petitionsverfahrens begründen. Der Erlass schließt eine Abschiebung bis zum Ende des Petitionsverfahrens aus, wenn kein Tatbestand nach § 55 Abs. 4 AuslG erfüllt ist, ein solcher Tatbestand liegt vorliegend nach Auffassung des VG aber nicht vor.

OVG Hamburg, Urteil v. 22.01.99, 1 Bf550/98.A, IBIS e.V. R647 Leitsatz: "Das **Rechtsschutzinteresse für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** entfällt nicht dadurch, dass der Aufenthalt eines Ausländers - auch über längere Zeit - nach **§ 55 Abs. 2 AuslG** geduldet wird, weil seine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen (fehlende Flugverbindungen nach Afghanistan) unmöglich ist."

Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG hat Dauerwirkung und bindet die Ausländerbehörde nach § 42 Abs.1 AsylVfG. Eine aus faktischen Gründen erteilte Duldung kann jederzeit widerrufen werden (§ 56 Abs. 5 AuslG). Dadurch droht den Betroffenen eine Rechtsschutzlücke. Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG beinhaltet Vorteile bei der späteren Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 30 Abs. 3, 4 AuslG) und ggf. einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 35 AuslG). Auch im Hinblick auf den novellierten § 2 AsylbLG bietet die Feststellung eines rechtlichen Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG Vorteile: Eine Kürzung der Leistungen im Hinblick darauf, dass der Betreffende freiwillig ausreisen könne, kommt nicht in Betracht.

VG Berlin, 35 F 36.99 v. 8.7.1999, IBIS e.V.: C1437. Jugoslawische Staatsangehörige, die nach einer kurzen Durchreise über Drittstaaten nach Deutschland eingereist sind, haben gemäß "dem "Info" des Landeseinwohneramtes Berlin vom 10. Mai 1999 i.V.m. der Weisung B 42.1 vom 6. April unter I." Anspruch auf eine Duldung für sechs Monate, da sich die Innenstaatssekretäre der Länder darauf geeinigt haben, dass "Ausreisepflichtige aus Jugoslawien ohne Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit eine Duldung für sechs Monate erhalten." Dies ist eine bundesweite Regelung nach § 54 AuslG, die auch der nach **§ 61 Abs. 1 Satz 1 AuslG geplanten Zurückschiebung** des in Abschiebehaft befindlichen neu eingereisten Flüchtlings **nach Österreich** entgegensteht. "Ein - wie hier - bundesweit bestehender Abschiebestop ist jedoch regelmäßig in einer ermessensreduzierenden Weise zu berücksichtigen und macht die Anordnung der Zurückschiebung selbst unmittelbar rechtswidrig." Dies ist der Unterschied zur Zurückweisung und zu asylverfahrensrechtlichen Zurückschiebung, die als zwingende Handlungspflicht ausgestaltet sind.

VGH Hessen 10 TG 1470/99 v. 26.10.99, IBIS e.V.: C**** (Quelle: PRO ASYL Infomappe 22/99, das Urteil liegt mir nicht vor ****) Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Abschiebungsandrohung im Fall einer bosniakischen Volkszugehörigen aus der Republika **Srpska**, der Ausländerbehörde und Vorinstanz trotz ihres **Alters von 68 Jahren** die Zwangsrückkehr zumuten wollten. Aus den Gründen: "Der Senat legt seiner Entscheidung zugrunde, dass einem bosniakischen Volkszugehörigen aus der Republika Srpska in dem Alter der Antragstellerin ohne dort lebende Bezugspersonen die Rückkehr in die Republik Srpska nicht zugemutet werden kann. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 11.11.98, 10 TZ 3308/98, der den Beteiligten bekannt ist, unter Benennung von Erkenntnisquellen ausgeführt hat, ist die Rückkehr von Bosniaken und Bosniern kroatischer Volkszugehörigkeit in die Republika Srpska nur in Ausnahmefällen möglich, die hier nicht vorliegen. Personen im Alter der Antragstellerin, die **auf fremde Hilfe angewiesen** sind, diese Hilfe aber in der Republika Srpska nicht finden können, ist bei summarischer Prüfung eine Rückkehr dorthin (derzeit) nicht zuzumuten. Aber auch eine "Rückkehr" solcher Flüchtlinge aus der Republika Srpska in die Föderation von Bosnien-Herzegowina ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mit erheblichen Problemen behaftet, sodass die Frage, ob sie der Antragstellerin, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand des Senats keine Bezugspersonen in der Föderation hat, zugemutet werden kann, bei summarischer Prüfung ebenfalls verneint werden muss. (...) Insoweit ist, da der Senat von einer der Antragstellerin drohenden ernsthaften Gefahr im Falle der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina ausgeht, die Lage der Antragstellerin nicht vergleichbar mit derjenigen der meisten Bosnien-Rückkehrer, für die ein längerer Aufenthalt in Lagern eine mehr oder weniger große, letztendlich aber doch zumutbare Belastung darstellt."

VG Berlin 34 F 6.00 v. 13.01.2000, IBIS e.V. C1514 Anspruch auf Duldung für einen Bosnier wg. beantragter **Weiterwanderung in die USA** trotz Verurteilung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen wg. Einreise mit einem verfälschten Reisepass. Eine Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt wäre unverhältnismäßig, weil als Folge der Abschiebung das Projekt der Weiterwanderung des Antragstellers und seiner Familie (mit Lebensgefährtin und gemeinsamen Kind, Art. 6 GG) ganz scheitern würde. Er könnte die Weiterwanderung von Bosnien gar nicht bzw. nur mit ganz erheblich geringeren Erfolgsaussichten als von Deutschland aus betreiben.

BVerwG 1 C 23.99 v. 21.3.2000, Asylmagazin 7-8/2000, 57; NVwZ Beilage I/2000, 938; InfAuslR 2000, 366; EZAR 045 Nr. 12; IBIS e.V. R 6845 **Duldungsanspruch bei ungeklärter Identität** eines Ausländers (Wortlaut Pressemitteilung BVerwG Nr. 09/2000 vom 21. März 2000): Der Kläger - nach seinen Angaben Staatsangehöriger

Bhutans - reiste 1995 ohne Papiere in das Bundesgebiet ein. Die bhutanische Regierung hält den Kläger nicht für einen bhutanischen, sondern eher für einen nepalesischen Staatsangehörigen. Nach erfolglosem Asylverfahren erstrebt der Kläger eine Duldung.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Klage ab. Da der Kläger nicht abgeschoben werden könne, erfülle er zwar die Voraussetzungen eines Duldungsanspruchs, könne aber diesen Anspruch wegen seiner ungeklärten Identität nicht durchsetzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage dagegen für begründet erachtet.

Nach dem Ausländergesetz ist eine Duldung u.a. zu erteilen, wenn die Abschiebung des Ausländers unmöglich ist. Das ist hier der Fall. Auf weitere Umstände, insbesondere solche, die in der Sphäre des Ausländers liegen, stellt das Gesetz nicht ab. Es lässt grundsätzlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt, sondern geht davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder eine Duldung erhält. Zwar sind anlässlich der Erteilung einer Duldung die zur Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn insoweit Zweifel bestehen. Dass diese Maßnahmen wie bei dem Kläger nicht zum Erfolg geführt haben, schließt eine Duldung nicht aus. Nach dem Ausländergesetz ist bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen. Eine entsprechende Regelung für die Duldung, mit der lediglich die Abschiebung zeitweise ausgesetzt wird, enthält das Gesetz jedoch nicht.

VG Schleswig, Urteil 16 A 30/00 v.20.06.2000, InfAusIR 2001, 19; IBIS e.V.: R8514: Die Erteilung von nur **ta-geweise gültigen Duldungen** wegen selbstzuvertretender tatsächlicher Abschiebehindernisse (hier: Verdacht des Besitzes eines die Abschiebung ermöglichenden gültigen Passes sowie fehlende Mitwirkung an der Beschaffung eines neuen Passes) ist rechtswidrig. Von wertenden Elementen, wie der Frage, ob der Ausländer an der Durchsetzung seiner Ausreiseverpflichtung mitwirkt oder gar freiwillig ausreisen könnte, kann die Erteilung einer Duldung nicht abhängig gemacht werden. Derartige Gesichtspunkte spielen nach der Gesetzessystematik erst bei der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis eine Rolle (vgl. BVerwG, InfAusIR 1998, 12). Dementsprechend stellt auch die Frage der Mitwirkung bei der Festsetzung der Dauer der Duldung kein sachliches Kriterium dar. Mit der Erteilung extrem kurzfristiger Duldungen und der damit verbundenen Verpflichtung des Klägers, täglich bei der Ausländerbehörde zu erscheinen, verfolgt die Beklagte den Zweck die Mitwirkung des Klägers durchzusetzen. Ihre Ermessensentscheidung ist damit von Erwägungen getragen, die der Erteilung der Duldung fremd sind. Bei der Dauer der zu erteilenden Duldungen wird die Beklagte insbesondere die voraussichtliche Dauer bis zur Behebung des Abschiebungshindernisses zu berücksichtigen haben, andererseits kann sie auch ihr berechtigtes Interesse an der Kontrolle des Falles und der Überprüfung, ob der Kläger an der Weigerung seiner Mitwirkung weiter festhalten will, in die Ermessensentscheidung einfließen lassen. Da dem Begehren des Klägers schon wegen des bestehenden tatsächlichen Abschiebungshindernisses stattzugeben war, bedurfte es keiner Entscheidung darüber, ob wegen der bestehenden familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind auch ein rechtliches Abschiebungshindernis besteht. Hierüber wird ggf. im Zeitpunkt des Wegfalls des tatsächlichen Abschiebungshindernisses zu befinden sein.

(Vgl. zur Befristung von Duldungen Erlass des IM Schleswig-Holstein vom 16.8.2000, ebenfalls IBIS e.V.: R8514).

VG Stade 2 B 615/00 v. 18.05.00, IBIS e.V.: R7344. Nach Rücknahme eines Asylgesuchs Anspruch auf Erteilung einer Duldung am tatsächlichen Aufenthaltsort.

Sachverhalt: Die Antragsteller, **Roma aus dem Kosovo**, reisten im März 2000 nach Deutschland ein und **suchten in München um Asyl nach**, wo sie eine Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber erhielten und an die zuständige Aufnahmeeinrichtung Bayreuth weitergeleitet wurden. In Bayreuth erhielten sie am 15.3.00 einen Unterkunftsausweis und es erfolgte eine Anmeldung bei der Meldebehörde. Die Abmeldung wurde am 30.3.00 von Amts wegen veranlasst, weil die Antragsteller bereits seit dem 15.3 unbekanntem Aufenthalts waren. Durch Anwaltschreiben zeigten sie am 24.3.00 ihren Aufenthalt in G. (Niedersachsen) an und beantragten unter Berufung auf ihre Volkszugehörigkeit bei der für G. örtlich zuständigen Ausländerbehörde R. eine Duldung, gleichzeitig ließen sie durch Schreiben an die Aufnahmeeinrichtung Bayreuth mitteilen, dass sie an ihrem Asylgesuch nicht mehr festhielten. Die Ausländerbehörde lehnte die Duldung unter Verweis auf die örtliche Zuständigkeit der bayerischen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG ab.

Gründe: In Ermangelung einschlägiger ausländerrechtlicher Regelungen richtet sich die **örtliche Zuständigkeit** gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nds.VwVfG nach **§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG** des Bundes. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) hat oder zuletzt hatte, wobei ein nicht mehr bestehender g.A. ("zuletzt hatte") nur maßgeblich ist, wenn danach kein neuer g.A. begründet wurde oder der gegenwärtige g.A. nicht bekannt oder nicht ohne weiteres feststellbar ist. Für die Auslegung des Begriffes g.A. ist auf § 30 SGB I zurückzugreifen, dabei bestimmt sich der g.A. nicht nach dem inneren Willen des Betroffenen, sondern nach einer nach den tatsächlichen Verhältnissen zu treffenden Prognose, wobei im Falle eines Ausländers auch asyl- und ausländerrechtliche räumliche Aufenthaltsbeschränkungen zu berücksichtigen sind. Gemessen an diesen Vorgaben haben die Antragsteller nicht nur ihren tatsächlichen, sondern auch ihren g.A. im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Dies folgt einerseits aus der Beantragung der Duldungen und der Rücknahme des Asylgesuchs, andererseits stand dem g.A. auch keine asyl- oder ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkung mehr entgegen. Die Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber beschränkte den Aufenthalt zwar auf die Stadt Bayreuth, doch verlor diese Bescheinigung und damit auch die Beschränkung am 22.3.00 ihre Gültigkeit bzw. Wirkung.

Darüber hinaus kann eine Aufenthaltsbeschränkung auch nicht aus **§§ 55, 56 AsylVfG** hergeleitet werden. Da die Antragsteller auf dem Landweg eingereist sind, ist § 18a AsylVfG nicht anwendbar. Bei unerlaubter Einreise aus einem sicheren Drittstaat **erwirbt der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung** nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG aber **erst mit Stellung des Asylantrags**, d.h. dass - wie der Vergleich mit § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG belegt - die Nachsuche um Asyl bzw. die Meldung als Asylsuchende die Wirkungen der § 55 Abs. 1 S. 1, 56 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht auszulösen vermag. Zu einer Asylantragstellung, die nach § 14 Abs. 4 AsylVfG bei der der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes hätte erfolgen müssen, ist es hier aber gar nicht mehr gekommen, weil die Antragsteller die Aufnahmeeinrichtung Bayreuth bereits vorher verlassen hatten. Selbst wenn man von einer nach §§ 55, 56 AsylVfG eingetretenen Aufenthaltsbeschränkung ausgehen wollte, wäre diese im Zeitpunkt der Duldungsanträge nicht mehr wirksam gewesen, weil gem. § 67 AsylVfG die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen nach dem Asylgesuch noch keinen Asylantrag gestellt hat.

Schließlich kann der Antragsgegner sich auch nicht auf **§ 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG** berufen, wonach bei **mehreren zuständigen Behörden** die Behörde entscheidet, die mit der Sache zuerst befasst war. Eine Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, weil bayerische Behörden mit der Sache (vgl. zur Auslegung dieses Begriffs Kopp, VwVfG, 6.A., Vorbem. 4 und 5 zu § 9), also den Anträgen auf Duldungen überhaupt noch nicht befasst gewesen sind.

Da die Antragsteller Roma aus dem Kosovo sind, liegen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des **§ 55 Abs. 2 AuslG** für die Erteilung einer Duldung vor, weil ihre Rückführung gegenwärtig unmöglich ist (vgl. Erlass Nds. Innenministerium v. 7.4.00).

VG Göttingen 3 B 3171/00 v. 22.05.00, IBIS e.V.: R7343. Nach Rücknahme eines Asylgesuchs Anspruch auf Erteilung einer Duldung am tatsächlichen Aufenthaltsort.

Sachverhalt: wie VG Stade 2 B 615/00 v. 18.05.00, IBIS e.V.: R7344 (s.o.).

Gründe: Asylanträge wurden (wie die Stadt Bayreuth selbst feststellt) nicht gestellt, etwaige Asylgesuche mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten zurückgenommen. Die Rücknahme war zulässig. Angesichts der Dispositionsfreiheit eines Asylbewerbers über sein Asylgrundrecht bedarf die Rücknahme nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde oder des Bundesamtes. Es besteht **keine Verpflichtung eines Ausländers**, bei oder nach Einreise nach Deutschland **einen Asylantrag zu stellen** oder ein Asylgesuch, welches für sich genommen noch keinen förmlichen Asylantrag darstellt, aufrecht zu erhalten, wenn er befürchtet, in seinem Heimatstaat politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein (vgl. VG Göttingen, 3 B 3296/98 v. 5.11.98 und 3 B 3435/99 v. 16.12.99). Der vom Antragsgegner in Bezug genommene Beschluss des OVG Münster 18 B 20183/86 (NVwZ 1987, 524f.) ist vorliegend nicht einschlägig, da in dem vom OVG Münster entschiedenen Fall die Ausländer ihr Asylbegehren nicht fallenlassen, sondern nur andernorts fortführen bzw. neu aufnehmen wollten. Dies ist eine andere Fallkonstellation als hier, in der die Antragsteller ausdrücklich auf die Stellung von Asylanträgen verzichtet haben, dann aber greifen die Vorschriften des AsylVfG nicht mehr. Soweit die Asylgesuche eine räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG ausgelöst haben sollten, wäre diese mit dem Wegfall der Asylgesuche wieder weggefallen. Da die Antragsteller nicht durch eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Zuweisungsentscheidung gemäß §§ 50, 51 AsylVfG zur Aufenthaltsnahme im Bezirk einer Ausländerbehörde verpflichtet worden waren, kann insoweit auch nicht von einer fortbestehenden örtlichen Zuständigkeit dieser Ausländerbehörde ausgegangen werden.

Über die begehrten Duldungen ist hiernach nicht nach AsylVfG, sondern aufgrund allgemeinen Ausländerrechts zu entscheiden. Das AuslG enthält keine Regelung über die **örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden**, es hat diese vielmehr den einschlägigen Bestimmungen der Länder überlassen (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1997, 751). Ausgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen (etwa § 56 Abs. 3 AuslG) ergibt sich vorliegend keine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf Bayern, denn den Antragstellern sind zu keinem Zeitpunkt durch bayerische Behörden Duldungen ausgestellt worden. Für die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden findet bei der Erteilung von Duldungen, die sich - anders als etwa Ausweisungen straffällig gewordener Ausländer - nicht als klassische Gefahrenabwehr darstellen, § 1 Abs. 1 Nds.VwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG Anwendung (vgl. OVG Nds 11 M 4532/98 v. 5.10.98, Nds. Rpfl. 1999, 89). Danach ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) hat, vgl. zur Legaldefinition des g.A. § 30 SGB I (BVerwG, , NVwZ-RR 1997, 751). Da die Antragsteller in X. bei Verwandten ihren Wohnsitz genommen haben und hier tatsächlich über einen - wenn auch keine eigene - Wohnung verfügen, was das Vorliegen einer gewissen Eingliederung in das soziale Umfeld dieser Stadt indiziert, ist - unabhängig vom Willen der Antragsteller, sich auch künftig hier aufzuhalten - davon auszugehen, dass der g.A. der Antragsteller nach X. und damit in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners verlegt worden ist, wobei die Berechtigung zum Aufenthalt in X. insoweit unerheblich ist (vgl. Renner, AuslR in Deutschland, 1998, § 44 Rn 87). Dafür spricht auch der Gesichtspunkt, dass die Antragsteller gegenwärtig faktisch mit einer "Rückführung" nach Bayreuth nicht rechnen müssen. Da es im vorliegenden Fall eine ausländer- oder asylrechtliche Festlegung, wo die Antragsteller ihren Wohnsitz zu nehmen haben, gerade nicht gibt und eine bundesländerübergreifende Verteilung illegal eingereister Kosovo-Roma mangels Grundlage im AuslG nicht durchführbar wäre (vgl. OVG Nds. 10 M 4629/99 v. 23.3.00), gäbe es auch für eine "Rückführung" nach Bayern keine gesetzliche Grundlage.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bayreuth auch weder aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 noch § 3 Abs. 2 S. 1 VwVfG. Zum einen gelten diese bundesrechtlichen Vorschriften hier nicht, weil insoweit Landesrecht anwendbar ist (länderübergreifende Regelungen des Bundesrechts existieren nicht, §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 AuslG sind nicht einschlägig). Zum anderen könnte, selbst wenn man die Vorschriften über § 1 Abs., 1 NdsVwVfG als **niedersächsisches** Landesrecht für anwendbar hielte, hieraus zweifelsfrei nicht die Zuständigkeit einer **bayerischen** Behörde hergeleitet werden. Zum dritten ist anerkannt, dass die "Zuständigkeit nach dem Anlass" nur eine **subsidiäre** Zuständigkeit in den Fällen begründet, in denen eine solche nach Nr. 1 bis 3 **nicht** begründet ist (vgl. Koop/Ramsauer, VwVfG, § 3 Rn 35). Die Zuständigkeit der zuerst befassten Behörde gilt anerkanntermaßen nicht für Fälle, in denen sich die Lösung des Kompetenzkonflikts schon aus der Subsidiarität der einzelnen Zuständigkeitstatbestände ergibt oder in denen die Zuständigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zweifelhaft ist (vgl. Koop/Ramsauer, a.a.O., § 3 Rn 37).

Dafür, dass der Antragsgegner die für die Erteilung der begehrten Duldungen einzig örtlich zuständige Ausländerbehörde ist, spricht zudem der folgende Gesichtspunkt: Jenseits der Rückführung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde, einer unverzüglichen Aufenthaltsbeendigung oder einer förmlichen Aussetzung der Abschiebung sieht das AuslG keinen weiteren "faktischen Aufenthaltsstatus" vor. Da eine Rückführung nach Bayreuth nicht in Betracht kommt, eine ausdrückliche Legalisierung des Aufenthalts der illegal eingereisten Ausländer aus Rechtsgründen ausscheidet, andererseits ihr Aufenthalt nicht unverzüglich beendet werden kann, kommt ausländerrechtlich nur eine förmliche Aussetzung der Abschiebung in Form einer Duldung in Betracht, die aber durch eine besonders sachnahe Ausländerbehörde - hier: den Antragsgegner - erteilt werden muss, weil das AuslG 1990 eine "faktische Duldung" nicht mehr kennt. Sollte im Laufe des Jahres eine Abschiebung möglich werden, wäre zweifelsfrei der Antragsgegner für eine solche Verfügung zuständig. Dieser Entscheidungszusammenhang von Duldung und Abschiebung und damit die Identität der berührten Interessen rechtfertigt es, die für die zukünftige Abschiebung örtlich zuständige Ausländerbehörde auch zur Entscheidung über die Duldung zuständig anzusehen.

Die Antragsteller haben als Roma aus dem Kosovo gemäß Erlass Nds. Innenministerium v. 7.4.00 Anspruch auf Erteilung einer Duldung, weil ihre Rückführung gegenwärtig nicht vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um eine politische Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörde, die die Rechtsfolge des § 55 Abs. 2 AuslG nach sich zieht. Davon unberührt bleibt die asylrechtliche Rechtsprechung der Kammer und des OVG Nds., wonach Roma im Kosovo politischer Verfolgung nicht ausgesetzt sind und für sie regelmäßig keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen.

OVG Berlin 8 SN 199.00, B.v. 25.07.00, InfAuslR 2000, 508 Die Fragen, ob die Ausländerbehörde Berlin **örtlich zuständig für die Entscheidung über das Duldungsbegehren** ist, obwohl der Antragsteller sich als Asylbewerber im Bezirk der Ausländerbehörde des brandenburgischen Kreises K. aufhalten musste, und ob die im Asylverfahren verfügte **räumliche Beschränkung nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung** bis zur Ausreise oder einer anderweitigen Regelung weiterbesteht, sind von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beschwerde ist daher gem. § 124 Abs. 2, 146 Abs. 4 VwGO zuzulassen (wird ausgeführt, ohne mit diesem Beschluss auch in der Sache zu entscheiden).

OVG Münster 18 B 2497/98, B.v. 21.02.00, InfAuslR 2001, 16. § 55 Abs. 4 S. 1 AuslG verpflichtet die Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung im Falle der Unmöglichkeit der Abschiebung. Einem Duldungsanspruch steht auch im Falle der **Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund einer Identitätstäuschung** des Ausländers weder § 41 Abs. 1 AuslG noch der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen.

VGH Hessen 12 TZ 3667/00, B.v. 15.03.01, EZAR 045 Nr. 18

Leitsätze: 1. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, einen ausreisepflichtigen Ausländer **entweder unverzüglich abzuschieben** oder ihm, falls die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, eine Duldung zu erteilen.

2. Sieht sich die **Ausländerbehörde aus Kapazitätsgründen zur Abschiebung nicht im Stande**, ist diese **tatsächlich unmöglich** mit der Folge, dass nur die Erteilung einer **Duldung** im Einklang mit dem Gesetz und der Allgemeinen VwV zum AuslG steht.

VGH Ba-Wü A 14 S 1850/00, U.v. 11.04.01, IBIS e.V. M0718. Leitsätze: 1. Für Angehörige nicht-albanischer **Minderheiten aus dem Kosovo** liegt infolge der **Rückübernahmeverweigerung der UNMIK-Verwaltung** bis zum Abschluss einer Rückübernahmevereinbarung mit dem BMI das Abschiebungshindernis einer **tatsächlichen Unmöglichkeit ihrer Abschiebung** in den Kosovo vor (§ 55 Abs. 2 AuslG).

2. Die diesen Personenkreis von einer Abschiebung in den Kosovo ausnehmende aktuelle Erlasslage in Ba-Wü stellt **keine Anordnung nach § 54 Satz 1 AuslG** (mehr) dar, weil es zumindest ab 31.03.01 am erforderlichen Einvernehmen des BMI fehlt (§ 54 Satz 2 AuslG).

3. Diese Erlasslage, die den Ausländerbehörden generell und rechtlich verbindlich die Berücksichtigung des genannten **Abschiebungshindernisses** und eine entsprechende Duldungserteilung aufgibt, beseitigt zwar nicht bereits das Rechtsschutzinteresse für die auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gerichtete Klage. Die begehrte Feststellung wird jedoch **materiellrechtlich durch § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gesperrt**.

VG Oldenburg 12 A 1019/98, U.v. 07.08.01, IBIS e.V. M1170, Asylmagazin 11/2001, 25 Anspruch auf eine Duldung nach § 53 Abs 6 AuslG für eine **Roma**frau aus dem **Kosovo** (mit ausführlicher Begründung).

VGH Hessen 9 UE 2200/98.A, U.v. 11.12.00, InfAusIR 2001, 374 Leitsätze: "1. Die derzeitige katastrophale Versorgungslage in Äthiopien begründet für eine **alleinstehende junge Frau**, die als Jugendliche **aus Äthiopien** geflohen ist und die über kein eigenes Vermögen und in Äthiopien über keinen familiären Rückhalt mehr verfügt, im Falle der Rückkehr nach Äthiopien eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. 2. In diesen Fällen ist Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu gewähren."

§§ 53/54/55 AuslG - Duldung wegen Krankheit, Traumatisierung, Schwangerschaft/Mutterschaft

OVG Koblenz 10 A 10902/97 v. 3.4.98, IBIS e.V.: C1328, NVwZ-Beilage 1998, 85 Die Erkrankung an einer akuten **Leukämie** hindert gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im allgemeinen die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers nach Zaire, da im Heimatland die erforderliche Behandlung nicht sichergestellt ist. Hinzu kommt, dass der Kranke in Zaire nicht versichert ist und er oder seine Angehörigen auch nicht in der Lage wären, selbst die Behandlungskosten aufzubringen.

BVerwG 9 C 58/96 v. 25.11.97, IBIS e.V.: C1398, NVwZ 1998, 524 1. Die Entscheidung über alle zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, die ein Asylsuchender geltend macht, obliegt des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. 2. Die Gefahr, dass sich die **Krankheit** eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein.

BVerwG 9 C 13/97 v. 27.4.98, IBIS e.V. C1399, NVwZ 1998, 973, InfAusIR 1998, 409 Die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein. Bei weit verbreiteten Erkrankungen wie **AIDS** kann allerdings eine allgemeine Gefahr i.S.v. § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG vorliegen, die eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 54 AuslG erfordert.

EGMR 146/1996/767/964 v. 2.5.97 (D. ./ Vereinigtes Königreich) InfAusIR 1997, 381, IBIS e.V.: C1432. Die Abschiebung eines an **AIDS** im Endstadium erkrankten Ausländers in ein Entwicklungsland (St. Kitts), in dem die medizinische und soziale Versorgung unzureichend ist, seine verbliebene Lebensqualität erheblich verschlechtert und seine Lebenserwartung verkürzt würde, stellt eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar.

EGMR 47/1998/950/1165 v. 7.9.98 (B. ./ Frankreich) InfAusIR 1999, 1, mit Anmerkung Zander; IBIS e.V.: C1433. Aufgrund der Zusicherung des ausweisenden Staates, einen an **AIDS** erkrankten straffälligen Ausländer nicht abzuschicken, kann die Beschwerde als beigelegt betrachtet werden. Dies gilt auch, wenn die Ausweisung noch in Kraft ist, der Kranke jedoch aufgrund einer Aussetzung der Vollstreckung bleiben kann (ein der deutschen Duldung vergleichbarer Status) und Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung hat. Es steht dem Gerichtshof frei, bei einer Änderung der Umstände die Beschwerde erneut aufzugreifen. (Anmerkung: die EU-Kommission hatte festgestellt, dass die Abschiebung des an HIV Infektion in bereits wiederholte Krankenhausaufenthalte erforderndem fortgeschrittenem Stadium leidenden Antragstellers in die DR Kongo Art. 3 EMRK verletzen würde, da die im Empfangsstaat zur Verfügung stehenden Einrichtungen unzureichend seien).

EGMR 46553/99 v. 15.02.00 (S. ./ Schweden), InfAusIR 2000, 421, mit Anmerkung Zander. Die Abschiebung einer an **HIV** infizierten Ausländerin nach Sambia stellt keine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar. Die HIV-Behandlung der Antragstellerin hat kürzlich begonnen. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung des Gesundheitszustandes, die HIV-Diagnose als solche ist nicht allein entscheidend. Dem Bericht der schwedischen Botschaft zufolge ist eine AIDS-Behandlung in Sambia möglich. Die Antragstellerin hat dort Familienangehörige.

Dazu **Anmerkung Zander in InfAusIR 2000, 422** mit einer Zusammenstellung weiterer Entscheidungen des EGMR und der EU-Kommission zur Vereinbarkeit der Abschiebung schwer Erkrankter mit der EMRK.

EGMR 44599/98 v. 06.02.01 (B. ./ Vereinigtes Königreich), InfAusIR 2001, 364. Der EGMR gewährte einem **psychisch schwerkranken** Algerier keinen Abschiebeschutz nach Art. 3 EMRK. Zwar erfasst **Art. 3 EMRK** auch eine weder mittelbar noch unmittelbar **vom Empfangsstaat zu verantwortende unmenschliche Behandlung**. Art. 3 EMRK kann grundsätzlich auch die Schwierigkeit eine notwendige medizinische Behandlung zu erhalten und eine daraus resultierende ernstliche Gefährdung der Gesundheit erfassen. Art. 3 EMRK verlangt jedoch ins-

besondere in den Fällen, in denen der Vertragsstaat nicht unmittelbar für die Zufügung des Leides verantwortlich ist, eine hohe Schwelle. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein. Der Fall muss vielmehr, so wie im Fall D. gegen Vereinigtes Königreich, besonders **außergewöhnliche Umstände** aufweisen.

OVG Lüneburg 11 M 2608/99 v. 9.7.99, IBIS e.V.: R3803 Anspruch auf eine Duldung für **traumatisierte Bosnierin** aufgrund § 53 Abs. 6 AuslG. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.5.99 ist die Behandlung von traumatisierten Personen in Bosnien-Herzegowina zwar grundsätzlich möglich, es fehlen aber Kapazitäten schon für die Versorgung der derzeit dort lebenden Personen. Insbesondere sind die auf die Behandlung von Frauen spezialisierten Zentren in Zenica und Tuzla überlastet.

OVG Koblenz 7 B 12213/98 v. 2.11.98 (Datum nicht sicher) **Keine Abschiebung in der Mutterschutzfrist**. Eine ausländische Mutter darf in den ersten acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes regelmäßig nicht abgeschoben werden. Im Hinblick auf die mit der Geburt einhergehenden gesundheitlichen Belastungen einerseits und die mit der Betreuung des Neugeborenen verbundenen Anstrengungen andererseits ist ein besonderes Maß an Rücksichtnahme geboten. Daraus folgt ein vorübergehendes, in der Regel acht Wochen nach der Geburt währendes Abschiebungshindernis. In dieser Zeitspanne, die sich an das arbeitsrechtliche Beschäftigungs- und Dienstleistungsverbot anlehne, können einer Mutter die Strapazen der Abschiebung nicht zugemutet werden.

VG Münster 3 K 3481/97.A v. 21.08.00, IBIS e.V.: C1575 Duldung nach **§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** für schwerbehindertes Kind (**Epilepsie** sowie spastische **Cerebralparese** mit statomotorischer Entwicklungsretardierung, laufende Medikamentierung und Behandlung erforderlich) wegen real fehlender Behandlungsmöglichkeiten in der **Türkei**. Nach Sachverständigengutachten wird das Kind "gleichsam verfallen", wenn die bisher geleistete Behandlungsmaßnahmen nicht fortgeführt oder auch nur einzelne Maßnahmen für 3 Monate unterbrochen würden werden. Eine Behandlung in der Türkei wäre - wenn überhaupt möglich - für die Eltern aus **finanziellen Gründen jedenfalls nicht erreichbar**, dies gilt auch für den Zugang zu einer **Krankenversicherung** (wird ausgeführt).

VG München M 26 K 98.51783, Urteil v. 08.09.2000, IBIS e.V.: R8643 Abschiebeschutz nach **§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** für an **Aids** erkrankten Asylbewerber aus **Äthiopien**, da nach dem Lagebericht des AA v. 03.04.00 in Äthiopien eine antiretrovirale Therapie legal nicht zugänglich ist, der Kläger diese Medikamente laut ärztlichem Attest aufgrund einer fortgeschrittenen HIV Erkrankung mit bereits mehreren schweren Infektionen jedoch benötigt, eine Beendigung der Behandlung würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb kürzester Zeit zu weiteren schweren Aids-definierende Erkrankungen, einem erhöhten Mortalitätsrisiko und einer verkürzten Lebenserwartung führen. Ohne Behandlung würde der Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert, so dass aufgrund verfassungskonformer Auslegung die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht greift (vgl. zuletzt BVerwG v. 26.01.99, 9 B 617/98).

Anmerkung: VG-Entscheidungen zu unzureichenden Aids-Behandlungsmöglichkeiten liegen auch vor zu Ghana, DR Kongo, Uganda, Eritrea, Burkina Faso und Kroatien; Fundstellen s. Müller, HIV/AIDS im Aufenthaltsrecht, Asylmagazin 12/2000, 9.

OVG Münster 17 B 454/99 v. 11.09.2000, IBIS e.V.: R8653 Vorläufiger Abschiebeschutz nach **§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** für an **Epilepsie** erkrankten Flüchtling aus **Bosnien**, solange die Behandlungsmöglichkeiten nicht geklärt sind. Auf die Beschaffung der benötigten Medikamente auf dem Importwege kann nur verwiesen werden, wenn dies realistisch, d.h. für den Antragsteller finanzierbar wäre, was er nachvollziehbar in Abrede stellt. Problematisch sind auch die Kosten der erforderlichen regelmäßigen fachärztlichen Untersuchung und Kontrolle, da der Anspruch registrierter Rückkehrer auf Gesundheitsversorgung ambulante fachärztliche Behandlung nicht umfasst (UNHCR Sarajewo, "Besonders anfällige Personen - die Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung...", November 1999, <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2000/26/anlage4.pdf>). Die Ehefrau ist im Wege einstweiliger Anordnung eine Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG zu erteilen, da sie zur Vermeidung einer Lebensgefahr bei Krampfanfällen ggf. sofort ärztliche Hilfe rufen können muss, die der Antragsteller nicht selbst herbeirufen kann. Eine zwangsweise Beendigung des Aufenthaltes der Kinder ohne ihre Eltern ist nicht zumutbar.

VG Gelsenkirchen 15a K 6740/96.A v. 04.09.2000 IBIS e.V.: R 8622 Abschiebeschutz nach **§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG** für auf **Dialyse** angewiesenen albanischen Asylbewerber aus **Kosovo**. Eine Abschiebung in die übrige BRJ kommt wegen der dortigen Gruppenverfolgung für Kosovo-Albaner nicht in Frage (OVG NRW 14 A 3334/94.A v. 5.5.00, S. 11ff.). Ausreichende Dialysemöglichkeiten stehen nach Auskunft des UNHCR im Kosovo nicht zur Verfügung, die vorhandenen Geräte sind in sehr schlechtem Zustand und eigentlich erneuerungsbedürftig, und die Stromversorgung ist mangels Notstromaggregaten nicht zuverlässig. Zudem sind nach den Äußerungen des UNHCR auch die neben der Dialyse erforderliche Medikamentenversorgung und regelmäßigen Laborkontrollen nicht gesichert. Bei der im Kosovo weiter problematischen Lebensmittelversorgung (vgl. ad-hoc Lagebericht AA v. 18.5.00; Auskunft UNHCR) scheint auch die Einhaltung der krankheitsbedingten **Diätvorschriften** problematisch.

VGH Ba-Wü 11 S 1080/00 v. 28.06.00, InfAusIR 2000, 438; VBIBW 2001, 68. Keine Regelausweisung eines an **HIV** und **Hepatitis B, C** und **D** erkrankten Straftäters, solange die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland Tschechische Republik nicht geklärt sind.

VG Stuttgart 16 K 6364/98 v. 12.04.00, InfAusIR 2000, 441 Keine Regelausweisung eines Straftäters nach **Tunesien**, weil dies den Abbruch der medikamentösen **AIDS**-Therapie bedeuten würde (zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

OVG Hamburg 3 Bs 369/99 B.v. 13.10.00, InfAusIR 2001, 132; NVwZ-Beilage I 2001, 31; EZAR 043 Nr. 48. Einem **AIDS-Kranken** (HIV Infektionsstadium III) ist vorläufig Schutz vor Abschiebung zu gewähren, wenn zweifelhaft und weiterer Aufklärung im Klagverfahren bedürftig ist, ob er in seinem Heimatstaat (hier: **Ecuador**) Zugang zu einer medizinischen Behandlung hat, die im gegenwärtigen Stadium seiner Erkrankung erforderlich ist, oder ob er von ihr wegen fehlender finanzieller Mittel ausgeschlossen ist.

OVG Koblenz 10 A 10344/00 v. 08.03.00. Für ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist es von untergeordneter Bedeutung, ob ein zur **Krankenbehandlung** benötigtes Medikament im Zielstaat überhaupt erhältlich oder ob es für den Antragsteller **wegen fehlender finanzieller Möglichkeiten** oder fehlender Privilegien aufgrund der Ausgestaltung des Gesundheitswesens dort **nicht erhältlich** ist. In jedem Fall steht es ihm nicht zur Verfügung und ihm droht eine zielstaatsbezogene konkrete Gefahr für Leib und Leben. Der gegenteiligen Ansicht des VGH Bayern v. 25.11.96, 10 CS 96.2972 - die Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung sei eine sozialpolitische Aufgabe des Herkunftsstaates und könne nicht im Wege des Abschiebungshindernisses auf Deutschland abgewälzt werden - bewegt sich im rechtspolitischen Raum, die von Wortlaut und Sinn des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG losgelöst ist. Sie steht nicht mit dem gebotenen Verständnis der Grundrechte aus GG Art. 1 Art. 2 Abs. 2 S. 1 im Einklang.

BVerwG 1 C 6.99 v. 07.09.99, IBIS e.V. R4587 Freies **Wiederaufgreifen** des Verfahrens durch das Bundesamt bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG / Berücksichtigung einer **Krankheitsverschlimmerung** als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis.

Ein "Antrag auf Wiederaufgreifen" nach **§ 51 VwVfG**, beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, bei dem man in der Praxis ausdrücklich vermerken muss "kein Asylfolgeantrag", ist in all den Fällen richtig, in denen aufgrund der Rechtsprechung zum Erfordernis der (Quasi-) Staatlichkeit ehemals keine Anerkennungschancen bestehen.

Anmerkung: Vgl. dazu ausführlich **Hofmann/Kohler**, zum "Wiederaufgreifen von Verfahren, Asylmagazin 7/2000, 15ff. , <http://www.asyl.net/magazin/mag7-8-2000.htm#wiederaufgreifen>

VGH Ba-Wü 13 S 2540/99, B.v.22.12.00, VBIBW 2001, 228, IBIS e.V. C1652 Anspruch auf Duldung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für einen **Bosnier** mit **Epilepsie** und **spastischer Tetraparese**. Zwar sind beide Krankheiten für sich genommen in Bosnien unter bestimmten Voraussetzungen behandelbar, mit dieser isolierten Bewertung berücksichtigt die Ausländerbehörde jedoch nicht die schwere Mehrfachbehinderung.

Unter einer Leibesgefährdung i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 sind auch Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit ohne Verletzungen der äußeren Integrität des Leibes zu verstehen (vgl. VGH Ba-Wü A 13 S 348/97 v. 22.11.00; GK AuslR § 53 RN 235f). Hierzu gehören die von der Schule für Körperbehinderte beschriebenen tief greifenden negativen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung der Antragstellerin. Hinzu kommt, dass die gewonnene emotionale Stabilisierung im Falle der Abschiebung verloren zu gehen droht und infolgedessen die Gefahr schädlicher Rückwirkungen auf das epileptische Anfallsleiden besteht.

Der Anspruch auf Erteilung einer Duldung ist nach dem vom VGH Ba-Wü in seinem Beschluss 13 S 2026/99 vom 10.03.00 (InfAusIR 2000, 378) dargelegten Grundsätzen im Eilverfahren nach § 123 VwGO sicherungsfähig. Der Antragsteller braucht sich nicht darauf verweisen zu lassen, die Ausländerbehörde lediglich dazu verpflichtet zu lassen, einstweilig die Durchführung der Abschiebung auszusetzen, ohne eine förmliche Duldung zu erteilen (wird ausgeführt).

VG Berlin 18 F 28.01 v. 23.05.01, IBIS e.V.: C1660 Anspruch auf Erteilung einer Duldung für **traumatisierte Bosnier**, die erstmals in 2001 einen Nachweis der Traumatisierung vorgelegt haben. Ob der Anspruch sich auf § 55 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs 6 Satz 1 AuslG oder auf § 55 Abs 3 AuslG stützt kann offen bleiben. Zur Glaubhaftmachung mittels fachärztlicher Atteste.

VG Berlin 29 F 10.01 v. 14.03.01, IBIS e.V.: C1661. Anspruch auf Erteilung einer Duldung für eine **traumatisierte Kosovo-Albanerin** gemäß § 53 Abs 6 Satz 1 AuslG. Nach Stellungnahmen der Caritas und des **UNHCR** fehlen im Kosovo noch jegliche Kapazitäten für eine psychologische und psychiatrische Langzeitbehandlung von schweren und chronischen psychischen Leiden, einige örtliche Krankenhäuser betreiben lediglich psychiatrische Abteilungen für Notfälle - ohne Therapiekonzepte und behandeln psychische Erkrankungen ausschließlich medikamentös. Dem Ehemann und den mdj. Kindern ist wegen Art und Schwere der Erkrankung eine Duldung nach § 55 Abs 3 zu erteilen.

VGH Ba-Wü 11 S 389/01, B.v. 07.05.01, EZAR 045 Nr. 17, InfAusIR 2001, 384 Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung kann ein Duldungsgrund nach **§ 55 Abs. 2 AuslG** i.V.m. **Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG** in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses anzunehmen sein, wenn **die Abschiebung als solche** bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit **zu einem Gesundheitsschaden führt** bzw. einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt (**posttraumatische Belastungsstörung**).

VG Hamburg 8 VG 1961/2000, U.v. 05.04.01, InfAusIR 2001, 387 Leidet ein Ausländer an einer Krankheit (hier: **psychisch schwer kranke Serbin aus der Krajina/Kroatien**) und besteht die konkrete und erhebliche Gefahr, dass sich sein Gesundheitszustand im Falle seiner Rückkehr erheblich verschlechtern würde, stellt dies ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG dar. Ist in einem 6 Monate deutlich überschreitenden Zeitraum nicht mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses zu rechnen, spricht vieles für eine Ermessensreduzierung dahingehend, dass allein die Erteilung einer **Aufenthaltsbefugnis** rechtmäßig ist.

VG Oldenburg 5 B 3320/01, B.v. 18.10.01, IBIS e.V.: M1209 Die Abschiebung nach **Vietnam** ist auszusetzen, um zu klären, ob dort das für den Diabetes erkrankten Antragsteller lebensnotwendige **Insulin** erreichbar ist. Zwar ist seine Erkrankung auch in Vietnam behandelbar, der Antragsteller hat aber geltend gemacht nicht über die hierfür erforderlichen **finanziellen Mittel** zu verfügen. Wäre er nicht in der Lage, sich das Insulin zu verschaffen, führte das in kürzester Zeit zu seinem Tod (Abschiebehindernis nach § 53 Abs. VI AuslG).

VG Göttingen 4 B 4109/00, B.v. 20.09.01, IBIS e.V. M1252, Asylmagazin 12/2001, 10. Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. VI AuslG für **psychisch kranke Bosnierin** wegen drohender Retraumatisierung und unzureichender Behandlungsmöglichkeiten.

VGH Mannheim 1 I S 389/01 B.v. 07.05.01, NVwZ-Beilage I 2001, 107, IBIS C1691
Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung kann ein Duldungsgrund nach § 55 Abs. 2 AuslG i.V. mit Art 2 Abs. 2 S. 1 GG in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses anzunehmen sein, wenn **die Abschiebung als solche bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt** bzw. einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt (hier: **posttraumatische Belastungsstörung, Türkei**).

VG Regensburg RN 9 E 01.-21 09, B.v. 08.01.02, IBIS M1450 Abschiebungsschutz für Vater eines Neugeborenen bis vier Wochen nach Geburt.

VG Sigmaringen A 2 K 10891/00, U.v. 13.11.01 IBIS M1420. Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG für **Kosovo-Albaner** wegen schwerer **posttraumatischer Belastungsstörung** und schwerer **dissoziativer Störung**; keine Möglichkeit der Behandlung im Kosovo.

Literatur und Materialien:

- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge**, aktuelle Rechtsprechungsübersicht Abschiebungshindernis Krankheit, Stand Juli/August 1999 sowie Stand 01.09.2000
- Christ, G.**, Krankheit als rechtliches Abschiebehindernis (Rechtsprechungsübersicht), Asylmagazin 6/2000, 37, IBIS e.V. R6395 (3 Seiten).
- Christ, G.**, Erkrankte Flüchtlinge - Duldung/Aufenthaltsbefugnis (Rechtsprechungsübersicht vom 8.6.2000), IBIS e.V. R7009 (11 Seiten).
- Gözl, J.**, Basisinformation zu HIV und AIDS im Abschiebungsverfahren, Asylmagazin 12/2000, 13
- Hoffmann, H.**, Wer? Wann? Worüber? Zu den formellen und materiellen Voraussetzungen bei Abschiebungs- und Vollstreckungshindernissen, Asylmagazin 7-8/2001, 8.
Zur Zuständigkeit von Bundesamt und Ausländerbehörde für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und einer diesbezüglichen **Dienstanweisung des BAFL** (IBIS e.V. M0875) vom August 2002.
- Müller, K.**, HIV-Infizierung/AIDS im Aufenthaltsrecht, Asylmagazin 12/2000, 9
- Zander, C.**, InfAusIR 2000, 422 Anmerkung zu EGMR 46553/99 v. 15.02.00, mit einer Zusammenstellung von Entscheidungen des EGMR und der EU-Kommission zur Vereinbarkeit der Abschiebung schwer Erkrankter mit der EMRK.

§§ 53, 55, 70 AuslG - polizeiärztliche Begutachtung traumatisierter Bosnier

VG Berlin 35 F 41.99 v. 16.8.99, IBIS e.V.: C1457, NVwZ-Beilage I 2000, 53 Das VG hat beschlossen: Es soll ein **Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, ob die Antragstellerin an einem Kriegstrauma mit Krankheitswert** leidet, ob der Umfang der Traumatisierung bestimmt werden kann, ob bereits eine Chronifizierung vorliegt und mit welchen Folgen bei einer Abschiebung nach Bosnien bzw. Kroatien gerechnet werden muss. Zum Sachverständigen wird der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. A bestimmt. Außerdem soll eine Auskunft der kroatischen Behörden zu der Frage eingeholt werden, ob die Antragsteller die kroatische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Antragsteller und ihre Kinder sind 1993 nach Berlin eingereiste kroatische Volkszugehörige aus **Bosnien-Herzegowina**. Am 25.2.99 wurde die Verlängerung der Duldungen abgelehnt und die Antragsteller wurden aufgefordert in einen ihrer beiden Heimatstaaten auszureisen, da sie nach Auffassung der Ausländerbehörde neben der bosnischen auch über die kroatische Staatsangehörigkeit verfügten. Die Antragstellerin zu 2. legte im August 1998 sowie im Mai 1999 jeweils ein Gutachten ihres behandelnden Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vor, in dem erhebliche körperliche und psychische Gesundheitsstörungen und eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) als Folge der traumatisierenden Kriegereignisse benannt werden.

Am 1.6.99 wurde die Antragstellerin auf Veranlassung der Ausländerbehörde von der Polizeiärztin Frau L. untersucht. Bei der Untersuchung wurde die 8jährige Tochter der Antragstellerin als Dolmetscherin eingesetzt. Die Antragstellerin erklärte nach der Untersuchung ihrer Anwältin, dass ihr diese Art der Befragung sehr peinlich gewesen sei und sie eigentlich nicht in Gegenwart ihrer Tochter über die Kriegserlebnisse und sonstiges habe reden wollen. Frau L. übersandte der Ausländerbehörde einen Untersuchungsbericht, der folgenden Wortlaut hat. "Frau B. wurde am 1.6.99 untersucht. Eine durch Kriegereignisse hervorgerufene psychische Störung konnte nicht erkannt werden."

Am 25.6.99 beantragten die Antragsteller im Wege vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen, da für den Heilungsprozess der Antragstellerin ein sicherer Aufenthaltsstatus erforderlich sei.

Das Gericht hat den Beweisbeschluss erlassen, da der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf. Nach den vorgelegten Attesten leidet die Antragstellerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung, nach der polizeiärztlichen Untersuchung kann eine Kriegstraumatisierung mit Krankheitswert nicht erkannt werden. Der polizeiärztliche Befund bedeutet nach seinem Wortsinn allerdings nicht, dass ein Kriegstrauma mit Krankheitswert nicht existiert. Der Prozessvertreter der Ausländerbehörde hat hierzu jedoch ausgeführt, dass die Formulierung so zu verstehen sei, dass ein Kriegstrauma mit Krankheitswert überhaupt nicht besteht.

Das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung ist nicht geeignet, die privatärztlichen Befunde zu widerlegen, da **die polizeiärztliche Untersuchung in mehrfacher Hinsicht verfahrensfehlerhaft durchgeführt** worden ist. Die Ausländerbehörde stützt die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Untersuchung auf **§ 70 Abs. 1 AuslG**. Ob diese gesetzliche Pflicht die Antragstellerin zur Mitwirkung verpflichtet, erscheint jedoch zweifelhaft, da es sich hier um eine psychiatrische Untersuchung handelt. Diese von der Ausländerbehörde eingeleitete Untersuchung **verlangt die Offenbarung höchstpersönlicher Angelegenheiten** und intimer Erlebnisse (beispielhaft sexueller Missbrauch) sowie die Offenlegung geistig-seelischer Einstellungen zu diesen Erlebnissen. derartige Untersuchungen greifen so tief in die Privatsphäre ein, dass sie nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung durchgeführt werden dürfen (Bay. OLG, MDR 1972, 871; BGH v. 24.4.52, IV ZR 158/51, LM § 32 EheG Nr. 3). Das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde (Art. 1 und 2 GG) führen dazu, dass in die Freiheit der Person und ihre körperliche Integrität nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Art. 2, Art. 104 GG). Die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung ist zudem nur rechtmäßig, wenn gewichtige Gründe hierfür vorliegen (VGH Ba-Wü, DVBl 1988, 358; VGH Kassel, NVwZ-RR 1995, 47), eine solche Anordnung ist wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht entgegen § 44a VwGO auch isoliert anfechtbar.

Der Gesetzgeber hat nur in sehr begrenztem Umfang den Grundsatz durchbrochen, dass sich niemand gegen seinen Willen ärztlich untersuchen lassen muss. Soweit eine Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung besteht, wird dies inzwischen ausdrücklich gesetzlich geregelt, vgl. z.B. § 17 WPflG, § 4 BPolG, § 42 BBG, § 3 StVzO, § 62 SGB I, § 32 BSeuchG, § 81a StPO, § 372a ZPO. Das AuslG enthält eine solche Regelung jedoch nicht. Ob sich eine Verpflichtung zu einer psychiatrischen Untersuchung aus § 70 Abs. 1 AuslG (Mitwirkung des Ausländers) ergibt, erscheint zweifelhaft.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Vorschrift eine ausreichende Ermächtigung zur psychiatrischen Untersuchung von Kriegsflüchtlingen, die eine Traumatisierung geltend machen, darstellt, ist die Verfahrensweise der Ausländerbehörde rechtswidrig und die Ergebnisse der Untersuchung dürfen nicht verwertet werden. Die von der Ausländerbehörde inzwischen bei allen Antragstellern, die eine Kriegstraumatisierung geltend machen, veranlasste polizeiärztliche Untersuchung ist wegen mangelndem Grundrechtsschutz und auch deshalb rechtswidrig, weil sie in der jetzigen Form zu keinem sachgerechten Ergebnis führen kann.

Die 30 bis 60 minütige Untersuchung berücksichtigt nicht die besondere Situation traumatisierter Flüchtlinge, die anderen Menschen, insbesondere aber staatlichen Funktionsträgern, mit äußerstem Misstrauen, Vorsicht und Angst begegnen. Die polizeiärztliche Untersuchung stellt eine echte Angstsituation dar, auch weil die Flüchtlinge

davon ausgehen müssen, dass ein negatives Ergebnis der Untersuchung schon von vornherein feststeht. Die im Innenausschuss vorgelegten Zahlen (vgl. Berliner Zeitung v. 23.3.99) lassen erkennen, dass 80 bis 90 % der Flüchtlinge, denen durch privatärztliches Attest eine PTSD bescheinigt wird, nach Auffassung des Polizeiarztes dieses Krankheitsbild nicht haben.

Diese Zahlen stehen im krassen Widerspruch zu allen bisherigen Erkenntnissen über die Zahl der kriegstraumatisierten bosnischen Flüchtlinge. Nach einer neueren Studie der Harvard Medical School leidet jeder vierte Flüchtling des Bosnienkrieges unter einem dauerhaften psychischen Schaden (vgl. Focus v. 9.8.1999, S. 120). Nach anderen Erkenntnissen (Mohr, Traumatisierte Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge in Deutschland) muss bei etwa 20 % aller Flüchtlinge von einer Traumatisierung ausgegangen werden. Bei einer Gesamtzahl von 30.000 bosnischen Flüchtlingen in Berlin wurde die Zahl der Traumatisierten bisher auf 2.000 bis 3.000 geschätzt, also noch unter 10 % der Gesamtzahl. Die inzwischen durchgeführten polizeiärztlichen Untersuchungen ergeben hingegen eine Zahl, die sich im Bereich zwischen 1 und 2 % bewegt und daher allen anderen Erkenntnisquellen vollständig widerspricht. Sie erklärt sich zur Überzeugung des Gerichts aus einem in Ansatz und Durchführung fehlerhaftem Untersuchungsverfahren.

Dass die eingesetzten Ärzte - gelegentlich wird auch eine Sportärztin zur Traumaprüfung eingesetzt (vgl. Verfahren VG 35 A 3194.97) - die erforderliche fachliche Qualifikation für eine solche Untersuchung besitzen, kann nicht festgestellt werden. Dass die untersuchende Polizeiarztin die erforderliche Qualifikation auf dem Fachgebiet der PTSD besitzt, konnte der Vertreter der Ausländerbehörde nicht bestätigen, dies ist zur Überzeugung des Gerichts im Hinblick auf die Art der Durchführung der Untersuchung auszuschließen. Die Untersuchung unter Einsatz der 8jährigen Tochter als Dolmetscherin muss als offensichtlicher, durch nichts zu rechtfertigender **ärztlicher Kunstfehler** angesehen werden. Die Vorstellung, die Tochter müsste eine von der Mutter erlebte Vergewaltigung übersetzen - in Bosnien wurden mehr als 20.000 Frauen vergewaltigt (Der Spiegel v. 19.6.99, S. 56) - ist so ungeheuerlich, dass ein sachkundiger Facharzt eine solche Situation von vornherein vermeiden würde. Dass kein fachlich ausgewiesener Sprachmittler eingesetzt wurde, lässt erhebliche Zweifel an der fachlichen Kompetenz und an dem Willen, eine ernstgemeinte Untersuchung durchzuführen, entstehen. Es ist eine eiserne Regel aller Behandlungszentren für Folteropfer, gerade Verwandte und Bekannte wegen der emotionalen Verbindung zu den Patienten - auch bei einer Krisenintervention - keinesfalls als Sprachmittler einzusetzen.

Die Rechtswidrigkeit der polizeiärztlichen Traumaprüfung folgt auch daraus, dass bei der Untersuchung kein **qualifizierter Dolmetscher** anwesend war. Die Ausländerbehörde bittet in ihrem Aufforderungsschreiben den Flüchtling, selbst einen Dolmetscher mitzubringen. Schon diese Aufforderung ist rechtswidrig, denn die Ausländerbehörde ist gemäß § 23 Abs. 1 VwVfG verpflichtet, für einen Sprachmittler zu sorgen, wenn der Ausländer nicht ausreichend deutsch spricht, wovon im Hinblick auf den komplizierten Untersuchungsgegenstand auszugehen ist (einhellige Auffassung, vgl. Kopp VwVfG § 23 Rn 2, sowie weitere Fundstellen...). Zwar kann als Dolmetscher jede Person hinzugezogen werden, auch Verwandte sind kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen, jedoch muss im Einzelfall berücksichtigt werden, welche Angaben mit welcher Bedeutung Gegenstand eines Gesprächs bzw. einer Untersuchung zwischen Behörde und Bürger sind. Bei einer psychiatrischen Untersuchung, die in ihren Folgen durchaus einer Anhörung beim Bundesamt für ausländische Flüchtlinge gleichzusetzen ist, muss wegen der Bedeutung der Befragung jeglicher Übersetzungsfehler ausgeschlossen werden, was nur durch Beteiligung eines vereidigten Dolmetschers erfolgen kann. Ggf. ist ein Dolmetscher heranzuziehen, der für den Gesundheitsbereich qualifiziert ist.

Dass ein Flüchtling, der Leistungen nach AsylbLG erhält, keinen vereidigten (Berufs)-Dolmetscher beauftragen kann, liegt auf der Hand. Wenn die Ausländerbehörde einen Antragsteller, der ohne Dolmetscher erscheint, geschickt, verstößt sie gegen das VwVfG. Soweit der Vertreter der Ausländerbehörde auf die mit der Einschaltung vereidigter Dolmetscher verbundenen Kosten verweist, ist darauf hinzuweisen, dass die Beachtung von Grundrechten, um die es hier geht, nicht unter dem Vorbehalt der fiskalischen Realisierbarkeit steht. Eine Behörde kann kostspielige Ermittlungen nur unterlassen, wenn sie zu Gunsten des Bürgers entscheidet.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde bei der Prüfung der PTSD ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie ohne jede Risikoabwägung erfolgt. Auch die Gefahr eines psychischen Schadens macht eine solche Untersuchung unzulässig (OLG Koblenz, NJW 1976, 379; allgemeine Auffassung, vgl. weitere Fundstellen). Bei der gegenwärtigen Verfahrensweise besteht in nicht hinnehmbarem Maße die Gefahr einer Retraumatisierung, weil in 80 bis 90 % der Fälle trotz fachärztlichen Attestes und damit vielfach zu Unrecht die Traumatisierung angezweifelt oder negiert wird. Dass eine solche Gefahr nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt der Fall einer dreiköpfigen Familie, deren von dem umstrittenen Polizeiarzt Oberbauer (vgl. Berliner Zeitung v. 19.3.99) durchgeführte Untersuchung zur Folge hatte, dass ein kollektiver Selbstmord der Familie nur durch eine massive Krisenintervention der behandelnden Ärzte abgewendet werden konnte.

Die Entscheidung die bis Ende 1997 praktizierte Überprüfung von fachärztlichen Attesten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, die im Vergleich zum Polizeiarzt ein umgekehrtes Verhältnis von Anerkennung und Ablehnung zur Folge hatte, abzuschaffen, weil sich die Verwaltungen nicht über die Kosten einigen konnten, bringt keinen Spareffekt. Die rechtswidrige polizeiärztliche Praxis macht es immer häufiger erforderlich, durch ein mit erheblich höheren Kosten verbundenes gerichtliches Gutachten die PTSD überprüfen zu lassen. Alle bisher vorliegenden Sachverständigengutachten haben die geltend gemachte Traumatisierung bestätigt.

Der polizeiärztliche Befund ist auch deshalb nicht geeignet, die fachärztlichen Atteste zu widerlegen, weil er inhaltlich ohne jede Substanz ist. Eine polizeiärztliche Befunderhebung muss detaillierte Angaben über die Untersuchungsmethode, die erhobenen Befunde und das Ergebnis der Untersuchung enthalten, wenn hierdurch die privatärztliche Untersuchung widerlegt werden soll.

Da inzwischen eine Abschiebung nach Kroatien beabsichtigt ist, ist auch die **Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu klären**, nachdem die **kroatische Botschaft** für beide Passersatzpapiere (putni list) ausgestellt hat. Der Antragsteller zu 1 besitzt zwar einen kroatischen Pass, stammt allerdings aus Bosnien-Herzegowina. Nach Mitteilung des UNHCR vom 27.1.99 hat der Besitz eines kroatischen Passes für bosnische Kroaten nicht automatisch den Erwerb der kroatischen Staatsbürgerschaft zur Folge (vgl. ebenso VG Berlin 11 F 1.98 v. 24.2.99). Die Kammer hat in ständiger Rspr. bosnischen Kroaten mit kroatischem Pass und Wohnsitz in Bosnien eine Duldung als Bosnier zugesprochen (vgl. Fundstellen, zuletzt VG 35 F 2.98 v. 16.2.98). Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. stellt sich die Frage nach der Staatsangehörigkeit um so mehr, als sie nie einen kroatischen Pass besessen hat, und deshalb **die Ausstellung einer putni list für sie nicht zu erklären ist**, weil nicht erkennbar ist, wodurch sie die kroatische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte.

VG Berlin 35 F 82.99 v. 21.12.99, IBIS e.V. C1513 Der Antragsteller wurde zum Polizeiarzt vorgeladen, um die von ihm vorgelegten psychologischen und fachärztlichen Gutachten zu überprüfen, obwohl er bereits mehrere **Suizidversuche** und in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1999 einen siebenwöchigen Aufenthalt in der Krisenstation eines Krankenhauses hinter sich hatte. Der Antragsteller ist nicht beim Polizeiarzt erschienen. Darauf wiederief die Ausländerbehörde die Duldung und ordnete die Zwangsvorführung beim Polizeiarzt an. Dies hatte einen weiteren Suizidversuch zur Folge. Das VG stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufhebung der Duldung wieder her. Mit ähnlicher Begründung wie im Beschluss VG Berlin 35 F 41.99 v. 16.8.99, IBIS e.V.: C1457 und unter Verweis auf Entscheidungen **sechs weiterer Kammern des VG Berlin**, in denen aufgrund der aufgezeigten Mängel die polizeiärztlichen Untersuchungen keinen Bestand hatten, wird die angeordnete polizeiärztliche Untersuchung im Ergebnis für unzulässig erklärt. Das VG geht dabei davon aus, dass auch der von der Ausländerbehörde angedrohte Abschiebung nach **Kroatien** - der aus Bosnien stammende Antragsteller besitzt auch einen kroatischen Pass - wegen der auch dort zu befürchtenden gravierenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch Retraumatisierung ein Duldungsanspruch nach § 53 Abs. 6 Satz 1 bzw. nach § 55 Abs. 3 AuslG entgegensteht. Dem Kind und der Ehefrau wurde im Hinblick auf die Traumatisierung und den Duldungsanspruch ihres Vaters ein abgeleiteter Duldungsanspruch zugesprochen.

VG Berlin 35 F 10.00 v. 12.01.2000, IBIS e.V. C1507 Dem Antragsgegner wird im Wege der Zwischenverfügung untersagt, Abschiebungsmaßnahmen gegen die Antragsteller (die offenbar der Ladung zum **Polizeiarzt** zwecks Traumaprüfung nicht gefolgt sind) einzuleiten. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, binnen drei Wochen substantiiert darzulegen, **ob und ggf. welche Zweifel er an der Richtigkeit der eingereichten fachärztlichen Atteste** hat.

Ob die Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt sind, bleibt der Sachentscheidung vorbehalten. Jedenfalls ist Abschiebungsschutz geboten, weil vieles für einen Duldungsanspruch nach Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. Abschnitt IV.1 der Weisung B.54.1. der Ausländerbehörde spricht. Der Antragsteller zu 1. hat durch Vorlage verschiedener Atteste niedergelassener Fachärzte eine **Traumatisierung** mit Krankheitswert nachgewiesen. Der amtsärztliche Dienst des Bezirksamts bestätigte eine "gesundheitliche Gefährdung" und die "Gefahr einer Dekompensation". Der Antragstellerin zu 2. wurden von einer Fachärztin die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung nachgewiesen. Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Atteste zu zweifeln, bestehen nach Aktenlage nicht und sind vom Antragsgegner bislang auch nicht vorgetragen worden. Insbesondere liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor, dass die behandelnden Fachärzte, die alle die Muttersprache der Antragsteller beherrschen, auch nur ein einziges Mal in einem Parallellfall ein sachlich unzutreffendes Gefälligkeitsattest ausgestellt hätten. Eine Begutachtung durch den Polizeiarzt ohne vereidigten Dolmetscher ist demgegenüber zu einer Überprüfung weder geeignet noch erforderlich, jedoch wird die Kammer die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen erwägen, sobald der Antragsgegner die Auflage zu 2. erfüllt hat.

VG Berlin 27 F 83.99 v. 3.4.00, Asylmagazin 7-8/2000, 59; IBIS e.V. C1535 Die Aufforderung zur polizeiärztlichen Untersuchung ist kein mit Widerspruch anfechtbarer **Verwaltungsakt** im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG, eine Klage hiergegen unstatthaft im Sinne von § 44a VwGO. Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung (=Verweigerung der Duldung) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die behördlich verordnete polizeiärztliche Untersuchung stellt vorliegend einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, hierzu BVerfG, DVBl 1993, 995), da aus den beigebrachten privatärztlichen Attesten bereits hinreichend zuverlässig auf die eine weitere Duldung rechtfertigende Kriegstraumatisierung geschlossen werden kann. Das Gericht hat keinen Anhaltspunkt für irgendeine "Bescheinigung aus Gefälligkeit" entdecken können. Eine abstrakte Regelung, dass der polizeiärztliche Dienst in allen Fällen eine eigenständige Untersuchung des Betroffenen vornehmen dürfte, wäre wegen der Grundrechtsrelevanz der Untersuchung rechtswidrig. Hieraus folgt, dass die Ausländerbehörde die Atteste dem Polizeiarzt zu einer Plausibilitätskontrolle vorzulegen hat, der sich seinerseits eigenverantwortlich ggf. an die Aussteller der jeweiligen Belege wendet.

OVG Berlin 8 SN 3.00 v. 23.2.00, IBIS e.V.: C1539 Die Wirksamkeit einer vom Rechtsuchenden selbst in eigenen Namen vorgenommenen Prozesshandlung wird nicht dadurch berührt, dass die entsprechenden Anträge von einer Asylberatungsstelle möglicherweise unter Verstoß gegen das **Rechtsberatungsgesetz** formuliert worden sind. Das Verfahrensrecht sanktioniert nur das Auftreten ungeeigneter Personen in der mündlichen Verhandlung (wird ausgeführt).

Das VG hat auf Grundlage der §§ 55 Abs. 2, 54 AuslG i.V.m. der Weisung der Ausländerbehörde, die detaillierte Verfahrensregelungen enthält, die nach Maßgabe des allgemeinen Gleichheitssatzes verbindlich sind, da sie die behördliche Praxis bestimmen, zu Recht angenommen, dass die vorliegenden Atteste eine Traumatisierung mit Krankheitswert ergeben und damit ein Abschiebehindernis im Sinne der Weisung vorliegt. Dies wird durch die polizeiärztliche Untersuchung nicht ernsthaft in Frage gestellt. Schon der Gutachterauftrag geht im Kern an der Sache vorbei, wenn **nur die Flug- bzw. Reisefähigkeit** untersucht werden sollte. Um Flug- und Reisefähigkeit geht es im Falle der Antragstellerin allenfalls sekundär. Auch versteht es sich nicht von selbst, dass Personen, deren Traumatisierung Krankheitswert hat, deshalb überhaupt flug- und reiseunfähig sind. Der Polizeiarzt hat sich auch nicht zu der vorgelegten eingehenden psychologischen Stellungnahme geäußert. Eine "Überprüfung" durch den Polizeiarzt selbst aber voraus, dass alle vorliegenden Atteste zur Kenntnis genommen wurden und wenigstens im Wesentlichen erkennbar wird, warum ihrer Diagnose nicht gefolgt wird, polizeiärztlicherseits vielmehr bessere Erkenntnisse gewonnen worden sind, die eine andere Diagnose rechtfertigen.

Anmerkung: vgl. dazu auch **Birck, A.**, InfAuslR 2000, 209, Wie krank muss ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden? Vergleich von Stellungnahmen des Polizeiärztlichen Dienstes in Berlin und jenen von niedergelassenen Ärzten und Psychologen.

§ 56 AuslG - Umverteilung geduldeter Ausländer aus humanitären Gründen etc.

VGH Hessen 10 TG 2557/95 v. 24.6.96, IBIS e.V.: C1248, InfAuslR 1996, 360. Verheiratete Kriegsflüchtlinge mit Kindern, denen in verschiedenen Bundesländern eine **Duldung** erteilt wurde, haben Anspruch auf **Familienzusammenführung**. Dies folgt aus Art. 6 GG unmittelbar, da im AuslG (§ 36, § 44.6, § 56.3.1, § 64.2.1) die Umverteilung Geduldeter nicht geregelt ist.

VG Berlin 20 F 87/98 v. 4.8.99, NVwZ-Beilage I 2000, 11, IBIS e.V.: C1520 Das Land Berlin wird verpflichtet, dem in Niedersachsen geduldeten Partner eine zweite **Duldung** zu erteilen, damit er seiner Verlobten beistehen kann. Die Verlobte ist wegen einer schweren depressiven Störung und der Risikoschwangerschaft auf Betreuung und ständige emotionale Zuwendung ihres Partners angewiesen. **Der Antragsteller kann sich im Hinblick auf das Wohl des ungeborenen Lebens auf das Elternrecht aus Art. 6 GG berufen.**

Die Erteilung einer zweiten Duldung ist in einem derartigen Härtefall möglich und geboten (vgl. Hailbronner, AuslG, § 56 Rn 8; Renner, AuslR, § 45 AuslG Rn 7), einer Vorlage beim BVerfG im Hinblick auf die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG bedarf es daher nicht.

VG Braunschweig Urteil 9 A 9026/99 v. 1.12.99, IBIS e.V.: R5319 Die Wohnsitzauflage für einen auf Sozialhilfe angewiesenen **Geduldeten**, der mit seinem an einem anderen Ort lebenden Kind und dessen Mutter in Lebensgemeinschaft leben will, ist ermessensfehlerhaft (§ 56 Abs. 3 AuslG, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) und daher aufzuheben. Art. 6 GG und Art 8 EMRK schützen auch die Gemeinschaft von Eltern mit unehelichen Kindern.

OVG Lüneburg 4 M 3575/98 v. 11.8.1998, GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 1. Leitsätze: "1. Die im Asylverfahren erteilte Aufenthaltsgestattung sowie die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen verlieren jedenfalls dann ihre Wirkung, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird. 2. Eine der dem Ausländer erteilten Duldung beigefügte Auflage, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, begründet nicht eine örtliche Zuständigkeit des dortigen Leistungsträgers für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet. 3. Bei einem **Wechsel des Aufenthaltsorts zu dem Zweck, mit dem Ehepartner zusammenzuleben**, muss (auch) im Vergleich mit dem hohen Wert der durch Art. 6 GG geschützten ehelichen Gemeinschaft die über die (räumlichen und sachlichen) Einschränkungen gemäß §§ 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG angestrebte Unterbindung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern zurücktreten (wie Beschluss des Senats 4 M 4424/97 v. 10.10.97 zu § 120 Abs. 5 BSHG)."

OVG Münster 17 A 3994/98 v. 1.12.99, NVwZ-Beilage I/2000, 82 Nach Abschluss des Asylverfahrens wird eine **asylverfahrensrechtliche Zuweisung wirkungslos**, damit entfällt auch die durch sie begründete räumliche Beschränkung des Aufenthalts. Damit ist auch für eine Umverteilung nach § 51 AsylVfG kein Raum mehr. Für die räumliche Beschränkung gelten dann die Bestimmungen des AuslG, dem Anliegen der Kläger kann nicht mehr

durch Umverteilung, sondern nur durch Änderung der räumlichen Beschränkung ihrer Duldungen Rechnung getragen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der **weitere Verbleib aus asylverfahrensunabhängigen Gründen** über den üblicherweise für die Abschiebung notwendigen Zeitraum hinaus ermöglicht wird, etwa weil die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Duldung aufgrund § 55 Abs. 2 AuslG).

- **Anmerkung:** vgl auch die weiter unten angeführten Entscheidungen zur Umverteilung nach §§ 50, 51 AsylVfG
- **Literatur:** Stiegeler, K., Aufenthaltsbeschränkungen für Flüchtlinge, Asylmagazin 9/2001, 5 (zur Umverteilung Asylsuchender und Geduldeter aus familiären /humanitären Gründen)

§ 56 AuslG - länderübergreifende Umverteilung geduldeter Ausländer aufgrund von IMK-Beschlüssen

OVG Münster 18 B 228/00 v. 26.05.00, NVwZ-Beilage I 2000, 130 (nur Ls.); EZAR 045 Nr. 15. Das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist ungeeignet für eine abschließende Klärung der Frage der Zulässigkeit einer auf eine Anordnung nach § 56 Abs. 3 AuslG gestützten länderübergreifenden Verteilung illegal eingereister Flüchtlinge, die weder unter § 32a AuslG fallen noch Asyl beantragt haben. Die danach ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten vorzunehmende allgemeine Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die seinen weiteren Verbleib gerade im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners erforderlich erscheinen lassen.

VG Göttingen 3 B 3229/99 v. 14.7.99, NVwZ-Beilage I 2000, 39; IBIS e.V. C1532 Bei der summarischen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren lässt sich nicht abschließend feststellen, ob die Auflage zur länderübergreifenden **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner** rechtmäßig ist. Dem Antragsteller ist aber zuzumuten, bis zur endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren der Auflage nachzukommen. **Es leuchtet nicht ein, dass illegal eingereiste Ausländer**, die nicht zurück- oder abgeschoben werden können, **besser gestellt sind** als Ausländer oder Asylbewerber, deren Umverteilung nach § 32a AuslG bzw. §§ 45ff AsylVfG zulässig ist. Vielmehr spricht alles dafür, dass der Gesetzgeber das Problem einer Vielzahl illegal eingereister Ausländer, die nicht unmittelbar nach der Einreise zurück- oder abgeschoben werden können, nicht gesehen hat.

Die Kammer hat gewisse Zweifel, die im Hauptsacheverfahren zu klären sein werden, ob die länderübergreifende Verteilung mit § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG vereinbar ist. Anders als in § 57 AsylVfG hat der Gesetzgeber hier nicht die Möglichkeit eröffnet, den Geltungsbereich vorübergehend zu erweitern. Zum Teil werden deshalb im Wege verfassungskonformer Auslegung Ausnahmen in Analogie zum AsylVfG für zulässig gehalten, die aber - anders als hier - in der Person des Ausländers begründet sein müssen. Nach anderer Ansicht ist die Erteilung einer zusätzlichen Duldung erforderlich, eine solche liegt hier jedoch nicht vor. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin zu ihrer Traumatisierung ist auch nicht ersichtlich, dass ihr weiterer Aufenthalt bei der Schwester bzw. Tante nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich ist.

Anmerkung: Diese Rspr. des VG Göttingen wurde vom OVG Nds. (10 M 4629/99) aufgehoben (s.u.).

VGH Bayern 10 CS 99.3290 v. 16.02.00, NVwZ-Beilage I 2000, 67; InfAuslR 2000, 223; Asylmagazin 5/2000, 32; BayVBl 2000, 692; EZAR 045 Nr. 14; IBIS e.V. C1525; Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner aufgrund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig**. Zwar besteht ein öffentliches Interesse an der Verteilung dieses Personenkreises. Eine Umverteilung von Ausländern ist aber nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage möglich.

Die Auflagen zur Duldung sind als Nebenbestimmung selbständig anfechtbar, ein Vorverfahren (Widerspruch) ist durchzuführen, § 71 Abs. 3 AuslG nicht anwendbar. Gegen den Vollzug der Auflagen einstweiliger Rechtsschutz im Rahmen des § 80 Abs. 1 und 5 VwGO zu erlangen.

Das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Auflagen zur Duldung ist nicht entsprechend § 80 Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß begründet. Der VGH hat daher die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflagen hergestellt. Die von der Behörde angegebenen Gründe einer "gleichmäßigen Verteilung" sowie eines "Lastenausgleichs" zwischen den Bundesländern sind weder einzelfallbezogen noch lassen sie die Dringlichkeit des sofortigen Vollzuges deutlich werden.

Im übrigen begegnet auch die Rechtmäßigkeit der verfügten Auflagen Bedenken. Das VG ist davon ausgegangen, diese könnten auf § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG gestützt werden. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 ist aber eine Duldung räumlich auf das Land beschränkt, in dem sie erteilt wurde. Diese räumliche Begrenzung gilt zwingend. Nur innerhalb dieser Beschränkung sind weitere Bedingungen und Auflagen möglich, darunter ggf. eine (weitere) räumliche Beschränkung innerhalb eines Landes. Nicht umfasst ist eine Regelung, die gerade § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG widerspricht.

Auch eine Analogie zu den Vorschriften der §§ 32a Abs. 12, 3 Abs. 5, 14 AuslG und §§ 45,46, 55 und 56 AsylVfG scheidet aus, da eine Regelungslücke nicht anzunehmen sein dürfte (so bereits OVG Berlin InfAuslR 1995, 257). Mit § 54 AuslG hat der Gesetzgeber vielmehr eine Vorschrift für einen Personenkreis geschaffen, der nicht unter § 32a AuslG fällt. Es hätte nahegelegen, hier ebenfalls ein Verteilinstrumentarium zu schaffen. Dies ist unterblieben. Zutreffend verweisen die Antragsteller auf die vom Gesetzgeber getroffene Differenzierung zwischen einzelnen Ausländergruppen, für die unterschiedliche Regelungen geschaffen wurden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem (offenbar die Verteilungsregelung für Kosovo-Albaner aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 11.6.1999 festsetzenden) Erlass des Bayerischen Innenministeriums vom 8.7.99. Zutreffend dürfte das VG davon ausgegangen sein, dass es sich dabei um eine Anordnung zur Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG handelt. Deswegen lässt sich jedoch nicht die Umverteilungsverfügung rechtfertigen. Vielmehr gilt auch insoweit die Regelung des § 56 Abs. 3 AuslG.

Der Streitwert wurde auf 24.000.- festgesetzt (Familie mit 6 Personen x 8000.- gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, davon 1/2 für das Eilverfahren).

VG Berlin 8 F 34.99 v. 22.11.99, IBIS e.V.: C1527 Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kriegsflüchtlinge** in ein anderes Bundesland ist rechtswidrig. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage gegen die räumliche Beschränkung der Duldung auf das Land Brandenburg und die Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Ausländerbehörde Eisenhüttenstadt wird wiederhergestellt (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Für die räumliche Beschränkung und die Anordnung des persönlichen Erscheinens fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Duldung ist kraft Gesetzes (§ 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG) auf das Land der erteilenden Ausländerbehörde beschränkt, hier also auf das Land Berlin. Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG können zwar weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Derartige "weitere" Regelungen können aber nur solche sein, die nicht schon aufgrund eines Gesetzes bestehen. Denn eine Ermächtigung zur **Abänderung des Gesetzes § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG** selbst lässt sich Satz 2 der Vorschrift nicht entnehmen.

Auch eine analoge Anwendung anderer Verteilregelungen wie § 45 ff. AsylVfG oder § 32a AuslG kommt nicht in Betracht. Denn **es fehlt an einer gesetzlichen Regelungslücke** als Voraussetzung einer Analogie. Vielmehr hat der Gesetzgeber beim AuslG 1990 bewusst auf die noch in **§ 17 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltene Verteilregelung** für geduldete Ausländer verzichtet. Die Tatsache, dass Geduldete in diesem Punkt dann besser gestellt sind als Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, gibt allein keine Ermächtigung zur eigenmächtigen Korrektur des Gesetzes durch einen Beschluss der Innenminister.

Die Antragsteller haben auch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass ihnen ohne die Duldungen wesentliche Nachteile drohen, obwohl ihnen ein Anspruch hierauf zusteht. Denn Duldungen müssen ihnen nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt werden, weil Abschiebungen in ihr Heimatland BR Jugoslawien derzeit nicht möglich sind, und sie befänden sich ohne Duldungen in einer rechtlichen "Grauzone", die durch den gesetzlichen Duldungsanspruch gerade vermieden werden soll (vgl. VG Berlin 19 F 44.99 v. 6.9.99).

VG Stuttgart 16 K 3498/99 v. 13.10.99, IBIS e.V.: C1538 Die länderübergreifende Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner auf Grund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig. §§ 46/47 AsylVfG ist nicht anwendbar, da der Antragsteller kein Asyl beantragt hat. Eine landesübergreifende Auflage dürfte gegen § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG verstoßen, wonach die Duldung Kraft Gesetzes räumlich auf das Land beschränkt ist. Auch § 32a AuslG erscheint nicht als einschlägig. Eine Verteilung ist auch nicht im Wege der Analogie möglich. Aus den Gesetzesmaterialien zum AuslG 1990 ergibt sich, dass die bis dahin bestehende Verteilungsregelung (§ 17 Abs. 2 AuslG 1965) für geduldete Ausländer (ersatzlos) beseitigt werden sollte, weil hierfür kein Bedürfnis gesehen wurde (BT-Drs. 11/6321, S. 76 zu § 55). Das Fehlen einer solchen Regelung stellt also nach dem Willen des historischen Gesetzgebers keine planwidrige Lücke der Neuregelung des § 55 AuslG dar, die im Wege der Analogie zu anderen Vorschriften geschlossen werden müsste. Auch bei systematischer Auslegung ist eine planwidrige Lücke nicht erkennbar. § 55 Abs. 2 gibt im Einzelfall einen Anspruch auf Duldung, für solche Einzelfälle bedarf es keines Lastenausgleichs zwischen den Bundesländern. Für die Behandlung ganzer Gruppen von Ausländern, die wegen der Verhältnisse in Kriegsgebieten nicht zur Rückkehr gezwungen werden sollen, bietet § 32a die Befugnis zur Verteilung. Die derzeitige Duldungspraxis betreffend Kosovo-Albaner ist damit der Sache nach über § 32a AuslG zu bewältigen. Damit bietet das AuslG ausreichend Möglichkeiten der Verteilung weshalb § 55 AuslG diesbezüglich nicht als lückenhaft angesehen werden kann.

OVG Niedersachsen, 10 M 4629/99 v. 23.3.00, IBIS e.V.: R6363 Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner aufgrund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig**. Gegen die Annahme einer im Wege der Analogie auszufüllenden Gesetzeslücke spricht das Verhalten des Gesetzgebers selbst, der es abgelehnt hat, eine § 17 Abs. 2 AuslG 1990 entsprechende Vorschrift in die Neufassung des AuslG 1990 aufzunehmen (BT-Drs. 11/6321 S. 76) und im Verlauf der Fortentwicklung des AuslG die ursprüngliche Regelung nicht wieder aufzugreifen, sondern durch Gesetz vom 30.6.1993 lediglich den auf die Gruppe der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge bezogenen § 32a mit dem in Abs. 11 und 12 geregelten Verteilungs- und Zuweisungsverfahren in das AuslG eingefügt hat. Eine vergleichbare Regelung für illegale und lediglich geduldete Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge hat der Gesetzgeber indes nicht getroffen und es insoweit bei seiner Absicht, die Vorschrift des § 17 Abs. 2 AuslG 1965 nicht zu übernehmen, belassen.

VGH Ba-Wü 13 S 3017/99 v. 26.07.00; EZAR 045 Nr. 13 (oder Nr. 16?); VBIBW 2001, 32; InfAusIR 2000, 488 (mit Anmerkung Welte). Leitsatz "Für eine länderübergreifende Umverteilung geduldeter Ausländer (hier: Verteilung der nach dem 11.06.99 unerlaubt eingereisten Kosovo-Albaner nach Maßgabe des Beschlusses der IMK v. 10./11.06.99) fehlt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage."

Anmerkungen:

1. Im Ergebnis ebenso auch

- **VG Stuttgart 16 K 3631/99** v. 6.10.99,
- **VG Stuttgart 3 K 3322/99** v. 13.10.99, und
- **VG Berlin 19 F 44.99** v. 6.9.99.

2. Zum gleichen Ergebnis (die länderübergreifende Umverteilung geduldeter Bosnier auf Grundlage eines IMK-Beschlusses von 1994 ist rechtswidrig) kommen auch bereits

- **VG Berlin, InfAusIR 1995, 175** sowie
- **OVG Berlin, InfAusIR 1995, 258**

3. Dagegen, dass der Gesetzgeber das Problem "übersehen" haben könnte, spricht auch, dass das "Problem" keineswegs (wie vom VG Göttingen angenommen) neu ist. Dies zeigt sich nicht nur daran, dass § 17 Abs. 2 AuslG 1965 sowie der seit 1993 geltende § 32a AuslG Verteilungsregelungen enthalten. Eine Umverteilung war auch bereits für "illegal eingereiste" geduldete bosnische Flüchtlinge von April 1994 bis Mai 1995 auf Grundlage eines IMK-Beschlusses als Sonderregelung versucht, von den Gerichten allerdings für rechtswidrig erklärt worden (vgl. VG Berlin, InfAusIR 1995, 175; OVG Berlin, InfAusIR 1995, 258).

Dennoch hat der Gesetzgeber bei den seither erfolgten Änderungen des AuslG keine Konsequenz gezogen - das Gegenteil ist der Fall: Die **Bundratsinitiative Hamburgs (BR-Drs. 629/96 vom 26.8.1996)** zur Änderung der §§ 54 und 55 AuslG zwecks "quotengerechter Verteilung" Geduldeter, "bei denen asylunabhängig gruppenbezogene Abschiebungshindernisse bestehen", wurde vom Gesetzgeber verworfen!

NRW hat nunmehr allerdings erneut eine Bundratsinitiative für eine entsprechende Änderung des AuslG vorgelegt (**BR-Drs. 706/00 v. 06.11.00**, <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2000/41/1.pdf>). Diese Initiative liegt inzwischen vor als "**Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Umverteilung illegal einreisender Ausländer, die keinen Asylantrag stellen**" - mit Begründung und (kritischer!) Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf; BT-Drucksache **14/5266 v. 08.02.2001; IBIS e.V.: M0147**.

4. Vgl. auch die unter **§§ 53/54/55 AuslG - Anspruch auf Duldung** erfassten Entscheidungen zur **örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde** am tatsächlichen Aufenthaltsort und zum Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach Rücknahme eines Asylgesuchs:

- VG Göttingen 3 B 3171/00** v. 22.05.00, IBIS e.V.: R7343, ebenso
- VG Stade 2 B 615/00** v. 18.05.00, IBIS e.V.: R7344.

5. Literatur:

- Welte, H.-P., ZAR 2001, 19**, Die Zuordnung geduldeter Ausländer von einem Land in ein anderes Land. Welte verweist darauf, dass eine länderübergreifende Umverteilung geduldeter Ausländer bereits nach **geltendem Recht zulässig** sei, und dass die diesbezüglichen ablehnenden Gerichtsentscheidungen nur aufgrund von durch die Ausländerbehörden zu verantwortender Mängeln im Verwaltungsverfahren möglich waren.
- Müller, M., ZAR 2001, 166** Die länderübergreifende Verteilung von Ausländern. Müller prüft die Verteilung an Verfassungsrecht, Europarecht, Völkerrecht, AsylVfG und AuslG. Nach geltendem Recht sei nur eine länderübergreifende Verteilung von Asylbewerbern (§ 51 AsylVfG) und von Kriegsflüchtlingen nach § 32a Abs. 11 und 12 AuslG zulässig.

§ 56 AuslG - Kennzeichnung von Duldungen im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem AsylbLG

VG Schleswig 44 B 36/99 v. 6.8.99, IBIS e.V.: C1453 Die Ausländerbehörde wird verpflichtet, in der erteilten Duldung den Vermerk "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" zu streichen. Es kann offen bleiben, ob der Stempel in der Duldung als eigenständiger Verwaltungsakt, als Nebenbestimmung oder lediglich als verwaltungsinterner Vermerk zu werten ist. Selbst wenn letzteres angenommen wird, entfaltet der Vermerk zumindest mittelbar

die Rechtsfolge **gekürzter Leistungen aufgrund § 1a Nr. 2 AsylbLG**, denn die Sozialbehörden haben keine eigene ausländerrechtliche Fachkunde, und greifen insoweit uneingeschränkt auf die Fachkenntnisse der Ausländerbehörde zurück. So gesehen kommt dem "Verwaltungsinternum" jedenfalls faktisch bindende Wirkung zu. Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsanspruch aus Art. 2 GG i.V.m. dem Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruchs zu. Denn für die hier gemäß § 55 Abs. 2 AuslG erteilte Duldung sieht die gesetzliche Regelung keine Differenzierung in der Weise vor, wie sie der Vermerk enthält. Dergleichen findet sich allein in § 30 Abs. 3 AuslG. Diese Bestimmung ist hier nicht einschlägig, das es dem Antragsteller in vorliegenden Verfahren nicht um die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis geht.

Im übrigen kommt hinzu, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung - wenn auch zögerlich - nachgekommen ist. Der Umstand, dass ihm nach dem Interview in der liberianischen Botschaft kein Passdokument ausgestellt wurde, kann ihm nicht vorgehalten werden. Es mag sein, dass er hinsichtlich der Beschreibung des liberianischen Schulsystems falsche Angaben und hinsichtlich der nachgefragten Stammsprache keine Angaben gemacht hat. Dies mag Anlass für die Vermutung der Botschaftsmitarbeiter gewesen sein, der Antragsteller könne aus Nigeria oder Ghana stammen. Für die Entscheidung, ob der Antragsteller ein Abschiebungshindernis zu vertreten hat, ist dies aber ohne Belang, ganz abgesehen davon, dass die Entscheidung der Botschaft auf vielfältigen anderen Gründen beruhen kann, die im übrigen behördenbekannt sind. Abgesehen davon ist die Vollziehung der Abschiebung aus dem Bescheid des Bundesamtes ausgesetzt. Danach käme - ohne dass es der Feststellung der liberianischen Staatsangehörigkeit bedürfte - auch bereits im gegenwärtigen Verfahrensstand eine Abschiebung nach Nigeria in Betracht. Damit bleibt zusammenfassend festzustellen, dass sich jedenfalls gegenwärtig nicht der Nachweis führen lässt, dass der Antragsteller zur Feststellung seiner Identität oder Herkunft nachweislich nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder gemacht hat.

OVG Schleswig 4 M 69/99 v. 20.9.99, InfAuslR 2000, 78; NVwZ-Beilage I 2000, 34; GK AsylbLG §1a OVG Nr. 7; IBIS e.V. C1486 bestätigt die o.g. Entscheidung im Ergebnis als richtig. Die Kennzeichnung von Duldungen mit dem Vermerk "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz (§ 5 Landesdatenschutzgesetz SLH) und das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) dar. Zwar ist gemäß § 79 Abs. 3 AuslG die Übermittlung dieser Information an das Sozialamt zulässig, dies ist jedoch auch durch direkte Mitteilung an das Sozialamt oder Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Sozialamt möglich. Der Eintrag der Information auf der Duldung wird zwangsläufig auch Dritten zur Kenntnis gegeben, da die Duldung beim Abschluss privatrechtlicher Geschäfte (z.B. bei Arztbesuchen) als Ausweis- und Legitimationspapier verwendet wird bzw. verwendet werden muss. Der Eintrag stellt daher ein unzulässige Speicherung von Daten dar.

Anmerkung: Im Ergebnis ebenso bereits **VG Berlin 35 A 1423/95 v. 7.11.96, IBIS e.V.: C1232** Ein Hinweis auf die Möglichkeit, freiwillig in die Heimat zurückzukehren (vgl. **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG F. 1993**), ist im Zusammenhang mit einer Duldung vom Gesetz nicht vorgesehen (§ 56 Abs. 3 AuslG).

§ 56 AuslG - Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung

OVG Rh-Pfalz 7 B 11319/01.OVG, B.v. 17.10.01, Asylmagazin 1-2/2001, 39, IBIS M1391. Wohnsitzauflage in Duldung als Beugungsmittel unzulässig. Der Antragsteller wird wegen des Fehlens von Ausweispapieren geduldet. Die Ausländerbehörde hat die Duldung mit der Auflage versehen, dass der Wohnsitz in der Landesunterkunft Ingelheim zu nehmen ist. Dort solle der Antragsteller durch "intensive behördliche Maßnahmen" dazu gebracht werden, seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung - er hatte die Unterschrift auf dem Antragsformular verweigert - nachzukommen.

Das OVG hält eine Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen für rechtsstaatlich nicht vertretbar. Nach § 56 Abs. 3 AuslG kann die Duldung mit "weiteren Bedingung und Auflagen" versehen werden; darunter fällt insbesondere auch eine erforderliche "weitere" Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs. Wie in der Rspr. des OVG Rheinland-Pfalz (B.v. 19. 1.2001, 11 B 12129/00.OVG) anerkannt ist, können auch Erfordernisse im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausreisepapieren die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit der nur dort möglichen konkreten Förderung des Verfahrens die Duldungseinschränkung legitimieren. Grenzen ergeben sich indessen aus der absehbaren Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen sowie den gesamten Umständen des Verfahrens, weil, wie es auch die entsprechenden Verwaltungsrichtlinien ausdrücken, eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehen muss (vgl. Rdschr. rh-pfälz. MI v. 25.05.00, Az. 312 - 7874, Ziffer 2).

Die Maßnahme darf sich nicht etwa als Schikane oder strafähnliche Maßnahme gegenüber dem Ausländer darstellen. Sie darf auch nicht auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen. Der vorliegende Fall weist die Besonderheit auf, dass - im Eilverfahren unwiderlegt - die iranischen Auslandsvertretungen offenkundig bei der Beschaffung von Reisepapieren - wie die Ausländerbehörde hier selbst herausstellt - nicht mitwirken, wenn

die freiwillige Unterschrift des Betroffenen auf den Anträgen zur Erlangung der Ausweis-papiere fehlt. Nach dem gesamten Verhalten des Antragstellers ist nicht damit zu rechnen, dass er die erforderlichen Unterschriften leistet. Damit kommt zum erfolgreichen Abschluss der beabsichtigten Abschiebemaßnahme lediglich die zwangsweise Abschiebung unter Mitwirkung des ausländischen Staates in Betracht, dem die Identität anhand üblicher Beweismittel darzulegen wäre. Auch zur Erleichterung dieses Verfahrens wäre eine zentrale Unterbringung förderlich und zulässig. Darauf zielt indessen die Ermessensausübung der Behörde hier nicht ab, wie sich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides selbst ergibt. In der Verfügung ist insoweit lediglich von "intensiveren behördlichen Maßnahmen" die Rede, ohne dass deren Zielrichtung näher erkennbar wäre. Gemeint sind damit offensichtlich, wie sich aus der erläuternden Stellungnahme an das Verwaltungsgericht ergibt, eine in der Gemeinschaftsunterkunft mögliche "psychisch-soziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung". Eine solche braucht sich der Antragsteller indessen **nicht aufdrängen** zu lassen. Er muss dann lediglich damit rechnen, dass **Zwangmaßnahmen** wie die Vorführung bei der Auslandsvertretung oder die Abschiebung gegen ihn vollzogen werden. Reicht dies nicht aus, die Auslandsvertretung zur Mitwirkung bei der Abschiebung zu bewegen, muss es letztlich damit sein Bewenden haben, da eine Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen rechtsstaatlich nicht vertretbar wäre.

§ 57 AuslG; § 14 Abs. 4 AsylVfG - Abschiebehäft

Inhaftierung von Asylsuchenden

LG Berlin 84 T XIV 188/98 B v. 25.8.98, IBIS e.V.: C1331, NVwZ-Beilage 1998, 127 Leitsatz: "Stellt ein Ausländer nach Festnahme, aber vor richterlicher Anordnung der Abschiebungshaft erstmals einen Antrag, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, so steht die dadurch erworbene Aufenthaltsgestattung der Anordnung von Abschiebungshaft auch dann entgegen, wenn er sich seit seiner Einreise länger als einen Monat in Deutschland aufgehalten hat". Die der Inhaftierung regelmäßig vorangehende Festnahme und das anschließende Ingewahrsamhalten bis zur richterlichen Anordnung ist jedenfalls keine Sicherungshaft i.S.v. § 57 AuslG.

LG Berlin 84 T XIV 138/98 B v. 1.7.98, IBIS e.V.: C1332, NVwZ-Beilage 1998, 127 Leitsatz: "Stellt ein Ausländer, der sich nach unerlaubter Einreise bis zum Beginn der Sicherungshaft länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat, aus der Haft einen Asylersantrag, dann kann die Aufrechterhaltung oder Verlängerung der Sicherungshaft nicht auf § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 AsylVfG gestützt werden, denn diese asylverfahrensrechtliche Vorschrift ist generell unanwendbar, weil sie eine inhaltslose Rechtsfolge an einen unerfüllbaren Tatbestand knüpft. Die vom Gesetzgeber mit ihrer Einführung maßgeblich beabsichtigte Einführung eines zusätzlichen Vorbereitungs- oder Sicherungshaftgrundes ist nicht in der den Anforderungen des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechenden Form Gesetz geworden."

Vgl. auch **LG Berlin 84 T XIV 207/98 B v. 2.10.98, InfAusIR 1999, 90** zur Frage der Zulässigkeit der Abschiebehäft bei fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wegen in der Haft gestelltem **Asylfolgeantrag** eines früher abgelehnten, illegal wieder eingereisten Asylsuchenden.

Abschiebehäftverfahren

VG Berlin 35 F 69/98 v. 4.11.98, InfAusIR 1999, 80, Der beim VG gestellte Antrag auf Haftentlassung hat Erfolg. Der **Haftrichter** ist nur für die Beurteilung der Haftgründe im engeren Sinne zuständig, ob demgegenüber die Ausländerbehörde die Abschiebung zu Recht betreibt, fällt ausschließlich in die **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Hailbronner, AuslR, § 57, RN 48, 49). Die ordentlichen Gerichte müssen, da sie nur einen Teil der für die Rechtmäßigkeit der Haft erforderlichen Voraussetzungen prüfen dürfen, geradezu zwangsläufig immer wieder zumindest für einen bestimmten Zeitraum materiell rechtswidrig entscheiden, wenn der Haftrichter z.B. wegen Fluchtgefahr Abschiebungshaft anordnet, während sich später im Verfahren vor dem VG herausstellt, dass - aus welchem Grund auch immer - der Betroffene gar nicht abgeschoben werden darf: Haft zur Sicherung einer zu Unrecht angeordneten Abschiebung kann niemals rechtmäßig sein.

LG Darmstadt 23 T 297/99 v. 24.11.99 IBIS e.V. R5143 Keine Abschiebehäft per Formular: Der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die Sache zurück zu verweisen, weil sich das Verfahren des Amtsgerichts als grob fehlerhaft erweist. Es hat beim Amtsgericht am 15.11.1999 **keine ordnungsgemäße Anhörung** im Sinne von § 5 Abs. 1 FEVG stattgefunden. Dem Betroffenen wurde ausweislich des Protokolls lediglich der Verlängerungsantrag

vorgelesen und übersetzt, worauf er Gelegenheit hatte, hierzu eine Erklärung abzugeben. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass das Amtsgericht bei der Anhörung der von Amts wegen zu ermittelnden Frage nachgegangen ist, ob der Betroffene, dessen Haft nunmehr auf über 3 Monate verlängert werden soll, das Abschiebungshindernis, nämlich die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren, zu vertreten hat (§ 57 Abs. 2 S. 4 AuslG). Weiterhin genügt die auch in anderen Verfahren immer wiederkehrende Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 FEVG. Erforderlich ist eine einzelfallbezogene Begründung, aus der sich die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen des Gerichts vollständig ergeben. Die formularmäßige Bezugnahme auf die Haftanordnung des AG Frankfurt/M vom 16.8.1999 genügt dem schon deswegen nicht, weil sich diese Entscheidung - was damals wegen der Erstanordnung einer dreimonatigen Haft auch nicht erforderlich war - nicht mit der Frage des Vertretenmüssens des Abschiebungshindernisses auseinandersetzt.

BVerfG 2 BvR 347/00 v. 15.12.00, EZAR 048 Nr. 48, NVwZ-Beilage I 2001, 26, InfAuslR 2001, 116, IBIS e.V.: R9481. Die **Haftgerichte sind verpflichtet**, die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch daraufhin zu überprüfen, ob die Ausreisepflicht aufgrund einer **verwaltungsgerichtlichen Entscheidung** entfallen oder die **Abschiebung für längere Zeit unmöglich** ist. Die Abschiebehaft ist auszusetzen, wenn aufgrund eines erfolgreichen verwaltungsgerichtlichen Eilantrags die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

Haftgründe

LG München 1 T 19 291/00, B.v. 02.11.00, IBIS e.V. R9414; NVwZ-Beilage I 2001, 63; Asylmagazin 1-2/2001, 44 'Offenes Kirchenasyl' ist kein Haftgrund im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, wenn die Ausländerbehörde stets Kenntnis vom Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Betroffenen hatte, er also gerade nicht beabsichtigte seinen Aufenthalt zu verheimlichen.

Beiordnung eines Anwalts, Hinzuziehung eines Dolmetschers

LG Hamburg 329 T 77/00, B.v. 02.03.01, InfAuslR 2001, 292; IBIS e.V.: C1647. Artikel 5 Abs. 4 EMRK i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG räumen dem mittellosen und der Gerichtssprache nicht kundigen Betroffenen im Abschiebungshaftverfahren auch **für Gespräche mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt einen Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers** ein. Der Anspruch kann nicht mit dem Hinweis auf das Prozesskostenhilfverfahren abgelehnt werden, dessen Voraussetzungen hier nicht vorlagen, denn vorliegend fielen die Dolmetscherkosten bereits im Stadium der Ermittlung der Erfolgsaussichten des Begehrens an - eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Prozesskostenhilfverfahren sieht das Gesetz aber nicht vor. Art. 103 Abs. 1 GG versprechen den Anspruch auf rechtliches Gehör bei Gericht, auch dies ist (zusammen mit Art 2 Abs. 1 GG) Ausprägung eines umfassenden Rechts auf ein faires Verfahren, auch die Beiordnung eines Anwalts gehört, wenn eine Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen anders nicht möglich ist, zu den Begleitumständen des fairen Verfahrens (vgl. BVerfG, NJW 1975, 1597, NJW 1986, 767 und NJW 1997, 2103). Wenn im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Beiordnung der Anwältin als Verfahrensbevollmächtigte vorlagen, müssen jedenfalls auch die hieraus entstehenden Dolmetscherkosten aus der Staatskasse erstattet werden; ohne Dolmetscher nämlich liefe die Einschaltung eines Rechtsanwalts leer.

AG Offenbach 29 XIV 461/00, B.v. 18.08.00, InfAuslR 2001, 349 Die **Beiordnung eines Rechtsanwalts im Abschiebehaftverfahren** ist nicht einfachgesetzlich normiert. Einer solchen Normierung bedarf es aber auch nicht, denn sie folgt zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des fairen Verfahrens als eigenständigem Prozessgrundrecht (Art 19 IV GG) und ist grundsätzlich erforderlich, wenn der Betroffene sich ersichtlich nicht selbst ausreichend vor Gericht vertreten kann (vgl. Fundstellen BVerfG ...; BGH ...). Die Beiordnung ist hier **erforderlich**, da sich der Betroffene nicht ausreichend selbst vor Gericht vertreten kann. Er beherrscht die Gerichtssprache nicht. Da ihm keine Übersetzung der Gerichtsbeschlüsse und der gestellten Anträge zur Verfügung gestellt wird, ist er gänzlich auf die Erläuterungen in der mündlichen Anhörung und ihrer Übersetzung durch den Dolmetscher im Termin angewiesen. Er stammt aus einem völlig anderen Kultur- und Rechtskreis und sieht sich einer Fachbehörde gegenüber, die aufgrund der Vielzahl der von ihr vor Gericht vertretenen Fälle über einen Vorsprung an Kenntnissen verfügt, der es ihm erschwert, demgegenüber seiner Sicht der Dinge Geltung zu verschaffen und sich im Verfahren angemessen zu verhalten. Aufgrund seines unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes hat er überdies auch erhebliche Schwierigkeiten, das deutsche Rechtssystem, insbesondere auch den Unterschied zwischen Asyl- und Abschiebungshaftverfahren und die verschiedenen Zuständigkeiten zu verstehen. Die für die Entscheidung über die Abschiebungshaft wesentlichen Gesichtspunkte können in der mündlichen Anhörung aber nicht vollständig zur Sprache gebracht und erklärt werden. Entscheidend ist darüber hinaus, dass die Bedeutung des Verfahrens, bei dem über eine mehrmonatige Freiheitsentziehung zu entscheiden ist, seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich macht. Vorliegend hat

sich der >Betroffene über 3 Monate in Gewahrsam befunden und die Haft soll noch verlängert werden. Diese Wertung steht auch in Einklang mit § 140 I Ziff. 5 StPO, wonach ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn sich der beschuldigte mindestens 3 Monate in Haft oder einer Anstalt befunden hat, sowie mit der Praxis in Unterbringungsverfahren, wo schon aufgrund der Bedeutung der Maßnahme regelmäßig ein Verfahrenspfleger bestellt wird.

- siehe auch Übersicht "urteile2.doc" bei **§ 37 BSHG** - Dolmetscherkosten als Bestandteil der Krankenhilfe
- siehe auch Übersicht "urteile2.doc" bei **§§ 12, 21 BSHG** - Übersetzungskosten für amtliche Dokumente als notwendiger Lebensunterhalt

medizinische Versorgung / freie Arztwahl

VG Berlin 14 A 89.00 v. 13.4.00, InfAusIR 2000, 295; IBIS e.V.: C1544. Das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, wird verpflichtet, der Antragstellerin seine Zustimmung zur **Untersuchung durch die Ärztin ihres Vertrauens** zu erteilen sowie dieser Einblick in die die Antragstellerin betreffenden **Krankenakten** im Polizeigewahrsam Kruppstraße zu gewähren. Der Anspruch der Antragstellerin folgt aus ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit.

Nach § 11 des Gesetzes über das Abschiebegewahrsam im Land Berlin haben Abschiebungshäftlinge Anspruch auf notwendige ärztliche Behandlung durch den für den Abschiebegewahrsam bestellten (polizei)ärztlichen Dienst. Im Gegensatz zur Ansicht des Landespolizeiverwaltungsamtes schränkt diese Vorschrift die Zuziehung von Ärzten auf Wunsch und auf Kosten eines Abschiebehäftlings nicht ein. Nach § 2 des Gesetzes dürfen im Abschiebegewahrsam nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebehäft nach § 57 AuslG oder die Sicherheit oder Ordnung im Abschiebegewahrsam erfordern. Darüber hinaus sind solche Beschränkungen am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen. Dies entspricht der Rechtslage nach § 119 StPO für die Untersuchungshaft. Beschränkungen sind danach nur zulässig, um eine reale Gefahr im Sinne der in § 119 Abs. 3 und 4 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Antragstellerin hat ein dringendes persönliches Interesse an der Untersuchung durch eine Ärztin glaubhaft gemacht. Sie verweigert seit einigen Wochen die Aufnahme von Nahrung und offensichtlich seit Tagen die Aufnahme von Flüssigkeit. Ihr Gesundheitszustand ist erheblich geschwächt, was sich allein daran zeigt, dass sie inzwischen ins Haftkrankenhaus verlegt wurde. Zwar ergeben die Unterlagen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Antragsgegner nicht die erforderliche medizinische Versorgung zur Verfügung stellt. Das Begehren der Antragstellerin ist jedoch nicht auf die Durchführung medizinischer Behandlung gerichtet, für die der Antragsgegner originär zuständig ist. Sie will lediglich ihren Gesundheitszustand durch die Ärztin ihres Vertrauens untersuchen lassen. Dieses Vertrauen bringt sie den behandelnden Ärzten nicht entgegen. Deswegen ist ihr durch Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Verlangen noch nicht erfüllt.

In die Rechtsstellung Art 2. Abs. 1 GG kann nur zum Zweck der Abschiebungshaft nach § 57 AuslG und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Abschiebungsgewahrsam eingegriffen werden. Die Polizei hat keine durchgreifenden Gründe für die Annahme vorgetragen, dass die Untersuchungen den Zweck oder die Ordnung der Abschiebungshaft beeinträchtigen würde. Die Polizei befürchtet im wesentlichen, dass die Ärztin in einem nicht fachgerechten Gutachten feststellen könnte, dass die Antragstellerin reise- und haftunfähig sei, und damit den Vollzug der Abschiebung behindern könnte. Er verkennt dabei, dass es in der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten und des Landeseinwohneramtes verbleibt, über den Vollzug der Haft und der Abschiebung zu entscheiden. Streitigkeiten über die Haftfähigkeit sind ggf. vor dem Amtsgericht auszutragen. Die Frage, ob wegen Reiseunfähigkeit eine Duldung zu erteilen ist, ist evtl. vor dem Verwaltungsgericht zu klären. **Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit können nicht damit begründet werden, dass die Antragstellerin andernfalls in diesem Verfahren möglicherweise Erfolg haben könnte.** Aus der grundgesetzlich geschützten Rechtsstellung folgt nämlich auch, dass die Antragstellerin nicht gehindert werden darf, ihre Verfahrensrechte zur Durchsetzung dieser Rechte wahrzunehmen.

Diese Ergebnis widerspricht auch nicht die Ordnung über das Abschiebegewahrsam (die allerdings nicht zu der Schrankentrias des Art 2 Abs. 1 GG zählt, da es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt), denn auch danach ist die Zuziehung eines frei praktizierenden Arztes auf eigene Kosten des Häftlings zulässig. Eine Entscheidung darüber hat der Gewahrsamsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Wie ausgeführt, ist eine Ablehnung im vorliegenden Fall unverhältnismäßig.

Eine fachgerechte Untersuchung setzt auch voraus, dass die Ärztin die Möglichkeit erhält, **Einblick in die** bei der Polizei vorhandenen **Krankenunterlagen** zu nehmen. Nur so erscheint eine ausreichende Beurteilung des Gesundheitszustandes möglich. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Einsicht in die objektiven Feststellungen über ihre körperliche Befindlichkeit und die Aufzeichnung über die Umstände und den Verlauf der ihr zuteil gewordenen Behandlung, die durch eine Vertrauensperson durchgeführt werden kann. Dies ergibt sich schon aus dem durch die grundrechtliche Wertung geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde, die es verbietet, ihr

im Rahmen der Behandlung die Rolle eines bloßen Objektes zuzuweisen (BGH, NJW 1983, 328 (329) m.w.N.). Dieser vom BGH für das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient entwickelte Grundsatz muss um so mehr gelten, wenn die ärztliche Maßnahme im Rahmen eines Freiheitsentziehungsverfahrens erfolgt. Der Antragsgegner hat keine Gründe vorgetragen, die dem Recht auf Einsichtnahme entgegenstehen könnten. Im Kern befürchtet er lediglich Schwierigkeiten bei der rechtlichen Durchsetzung der Abschiebung, die, wie bereits ausgeführt, Einschränkungen des Grundrechts nicht rechtfertigen

Anmerkungen: Die Ukrainerin befand sich wegen fehlender Papiere seit Oktober 1999 in Abschiebehaft. Am Tag der VG- Entscheidung befand sie sich seit 55 Tagen im Hungerstreik und seit drei Tagen im Haftkrankenhaus. Zusätzlich hatte sie 5 Tage einen Durststreik durchgeführt. Der Ärztin ihres Vertrauens wurde von der Polizei die Untersuchung verweigert, sie konnte mit der Ukrainerin nur durch eine Trennscheibe sprechen. Trotz Schweigepflichtentbindung verweigerte der polizeiärztliche Dienst der Ärztin sowie deren Rechtsanwältin auch die Einsicht in die Krankenakte.

Schadensersatz für zu Unrecht erlittene Abschiebehaft

LG Stade 3 O 83/98 U.v. 22.12.1998 NVwZ Beilage I 1999, 39 Der Landkreis, der die Abschiebungshaft beantragt und in der Zeit vom 29.07. bis 04.08.97 vollzogen hatte, wurde nach **Art. 5 Abs. 5 EMRK** zum Ersatz eines Verdienstausfalls des Betroffenen in Höhe von 592,-DM und zum Ersatz eines immateriellen Schadens in Höhe von 5.000,-DM verurteilt.

OLG Celle 16 U 36/99, U.v. 17.08.99 Volltext: <http://home.t-online.de/home/mkmelchior/Rechtsprechung1.html> Das OLG hat das Urteil des LG Stade abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Betroffene hat keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten aus § 839 BGB (Amtspflichtverletzung) i.V.m. Art. 34 GG (Amtshaftung). Amtshaftungsansprüche sind allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Betroffene Ausländer ist. § 7 PrStHG, wonach Ausländern Staatshaftungsansprüche nur zustehen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, gilt in Niedersachsen nicht mehr (Nds. GVBl. 95, 424). Es fehlt im vorliegenden Fall aber bereits an einer objektiven Amtspflichtverletzung (wird ausgeführt).

OLG Hamm 19 W 16/01, B.v. 18.05.01, NVwZ-Beilage I 2001, 96, Volltext <http://home.t-online.de/home/mkmelchior/R7.html> Eine Haftentschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz wird für erlittene Abschiebungshaft nicht gewährt. Schadensersatzansprüche und Entschädigungen kommen nur nach allgemeinen Staatshaftungsgrundsätzen in Betracht (§ 839 BGB; Art 5 EMRK). Solche Ansprüche sind aber vor den Zivilkammern der Landgerichte zu erheben und nicht vor den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

OLG Schleswig-Holstein 11 W 23/2001 B.v. 26.11.01, IBIS C1690 Volltext <http://home.t-online.de/home/mkmelchior/R47.html> Das OLG bewilligt **Prozesskostenhilfe** für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Art. 5 Abs. 5 EMRK gegen das Land Schleswig-Holstein als Träger der Justizhoheit wegen rechtswidriger Anordnung von Sicherungshaft durch das Amtsgericht.

siehe auch **Melchior, K.**, Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft: <http://home.t-online.de/home/mkmelchior/abschiebungshaft.html>

§ 70 AuslG, § 40 BGG, § 7 FEG Ingewahrsamnahme zwecks Vorführung bei einer Botenschaft

OLG Bayern 3Z BR 1/01, B.v. 11.04.01, NVwZ-Beilage I 2001, 110, IBIS C1693 Zu den Voraussetzungen (Art. 2 Abs. 2 GG, § 70 Abs. 4 AuslG, §§ 40, 42 BGG, § 7 FEG, §§ 18ff., 29ff. BayVwZVG), um einen ausreisepflichtigen Ausländer in Gewahrsam nehmen zu dürfen, um ihn bei einer Auslandsvertretung seines (vermuteten) Herkunftsstaates vorführen zu können (vorliegend vom OLG wegen Unverhältnismäßigkeit für rechtswidrig erachtet).

§ 74a AuslG; § 18a AsylVfG - Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern am Flughafen

OLG Frankfurt/M 1 U 164/95 v. 17.7.97, IBIS e.V.: C1315, NVwZ-RR 1998, 138; EZAR 229 Nr. 6 Der Flughafen Frankfurt/M AG steht gegenüber der BR Deutschland ein öffentlichrechtlicher Erstattungsanspruch für die Unterbringung von Asylbewerbern im Transitbereich zu. Die Unterbringung ist Teil des Einreisekontrollverfahrens und

wird durch die Aufgabenerfüllung des BGS verursacht, sie ist nicht infolge der Durchführung bzw. im Rahmen des Asylverfahrens zu gewähren. Die Unterkunft ist auch nicht im Rahmen öffentlicher Fürsorge nach BSHG bzw. AsylbLG zu erbringen, da sie nicht wegen Leistungsunfähigkeit des betr. Ausländers zu gewähren ist, sondern um für die Dauer des Einreisekontrollverfahrens menschenwürdige Zustände auch für vermögende Ausländer zu schaffen.

Anmerkungen: vgl. dazu Frankfurter Rundschau v. 23.12.98: Der Bund weigert sich, trotz in zwei Instanzen verlorener Verfahren dem Land Hessen die inzwischen 12 Mio DM aufgelaufenen Kosten für das Flughafenverfahren zu bezahlen. Für Februar 1999 wird mit einer Entscheidung des BGH im Revisionsverfahren gerechnet.

Vgl dazu auch **de Wyl/Maaßen** (beide Bundesinnenministerium) in ZfSH/SGB 1998, 653, die die Auffassung vertreten, dass die Unterkunft aufgrund der Verpflichtung § 74a AuslG vom Flughafenbetreiber (bzw. gemäß § 82ff AuslG von der Fluggesellschaft, vom Asylsuchenden oder vom Einladenden), die übrige Versorgung als Leistungen gemäß AsylbLG von den Ländern zu tragen sei.

BGH III ZR 155/97 v. 25.2.99, EZAR 229 Nr. 7; NVwZ 1999, 801; ZFSH/SGB 1999, 481; IBIS e.V.: C1395 Die Revision des Bundes hat Erfolg. Das Land Hessen muss die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Transitbereich des Flughafens Frankfurt/M allein tragen. Der BGH begründete dies mit der Zuständigkeitsregelung im Grundgesetz. Dass BGS und Bundesamt in das Verfahren eingeschaltet seien, schaffe keinen untrennbaren Zusammenhang zwischen der Unterbringung der Asylbewerber und der Zuständigkeit der Bundesbehörden.

§§ 76 ff. AuslG - Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung

VG Stuttgart 2 K 5390/99, U.v. 15.11.00, EZAR 600 Nr. 11; InfAusIR 2001, 84. Ein Ausländer kann die Entfernung solcher strafverfahrensrechtlicher Mitteilungen aus den ihn betreffenden Verwaltungsakten der Ausländerbehörde verlangen, die für anstehende spätere ausländerrechtliche Entscheidungen nicht mehr erheblich sind.

§§ 82, 83 AuslG - Kosten der Abschiebung

VGH Bayern 10 CS 99.2280 v. 06.09.00, BayVBl. 2001, 55, IBIS e.V. C1611. Die Kosten der Abschiebung im Sinne des § 82 Abs. 4 AuslG sind keine öffentlichen Kosten und Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. **Widerspruch** und **Klage** haben deshalb **aufschiebende Wirkung**.

- Anmerkung:** Siehe zu § 82 AuslG auch BT-Drs 14/5870 v. 09.04.01 "Bezahlung von Abschiebungskosten" <http://dip.bundestag.de/btd/14/058/1405870.pdf>

§ 84 AuslG - Verpflichtungserklärung

VGH Baden-Württemberg Urteil 1 S 1143/96 v. 26.3.97; IBIS e.V.: C1316, InfAusIR 1997, 309; VBIBW 1997, 352, NVwZ-Beil. 1997, 82 Leitsätze: "Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefordert werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers nur geduldet wird. Eine Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn die vom Verpflichteten übernommene Haftung ihrem Umfang nach völlig unangemessen ist und der Verpflichtete bei Abgabe der Erklärung einer psychischen Zwangslage ausgesetzt war."

BVerwG Beschluss 1 B 138/97 v. 16.7.97, IBIS e.V.: C1317, InfAusIR 1997, 395; NVwZ 1998, 411 (Revisionsentscheidung zu VGH Ba-Wü 1 S 1143/96 v. 26.3.97): Das BVerwG bestätigt im das Urteil des VGH bezüglich der Frage der Sittenwidrigkeit sowie des geforderten "Wahrheitsgehaltes" (bzgl. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erklärenden), hält allerdings abweichend vom VGH auch eine Teilnichtigkeit der Verpflichtung für möglich und verweist das Verfahren insoweit an den VGH zurück.

VG Koblenz Urteil 3 K 2561/96.KO vom 26.5.97, IBIS e.V.: C1368 Eine Verpflichtungserklärung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugunsten Dritter, so dass die Vorschriften der §§ 54 ff VwVfG über öffentlich-rechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Der Vertrag ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG **nichtig**, wenn sich die Behörde eine nach § 56 VwVfG unzulässige Gegenleistung versprechen lässt. Hier hat die Ausländerbehörde gegen den Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung verstoßen, indem sie nicht nur die Erteilung der Besuchvisa, sondern auch die anschließende Erteilung von Duldungen von der Abgabe der Verpflichtungserklärung abhängig

gemacht hat. Die Verwaltung ist nicht befugt, diese Bedingung an ein Bleiberecht zu knüpfen, das - etwa in Gestalt einer Duldung nach §§ 54, 55.2 AuslG - jedem Ausländer bzw. einer bestimmten Personengruppe einheitlich und ohne Bedingungen hätte gewährt werden müssen (hier: Duldungen für bosnische Kriegsflüchtlinge).

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 3494/95 (§) v. 27.5.97 (nicht rechtskr.) IBIS e.V.: C1318, NVwZ-Beil. 1997, 84 Sozialhilfekosten können aufgrund einer zugunsten Verwandter bosnischer Kriegsflüchtlinge, die eine Duldung erhalten haben, abgegebenen Verpflichtungserklärung zurückgefordert werden, § 14 AuslG steht der Wirksamkeit nicht entgegen (wird ausführlich begründet). Bezüglich der Krankheitskosten ist die Erklärung wegen des unkalkulierbaren Risikos jedoch unwirksam, da sittenwidrig.

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 3557/95 (§) v. 27.5.97 (nicht rechtskr.) IBIS e.V.: C1319, NVwZ-Beil. 1997, 88 Sozialhilfekosten können aufgrund einer zugunsten bosnischer Kriegsflüchtlinge, die eine Duldung erhalten haben, abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht zurückgefordert werden, wenn der Erklärende bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung diesen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119.1 BGB). Vorliegend ging es nicht wie in anderen Fällen darum, die Einreise aus Bosnien zu ermöglichen, sondern nur um die Verlegung der bereits im Bundesgebiet befindlichen Bosnier in ein anderes Bundesland zwecks gesundheitlicher Erholung nach erfolgter Magenoperation für die dafür erforderliche Zeit von voraussichtlich drei Monaten, in der der Verpflichtete die Bosnier in seiner Wohnung aufgenommen und versorgt hat. Der Verpflichtete konnte davon ausgehen, dass bei Auszug aus seinem Haus die Erklärung erlischt.

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 2176/96 (1) v. 27.5.97, IBIS e.V.: C1369 Die Angabe "Besuch ca. 1 Monat" als Zweck des Aufenthaltes bewirkt eine entspr. Befristung der Verpflichtungserklärung, Sozialhilfekosten für darüber hinausgehende Zeiträume können nicht zurückgefordert werden.

VG Frankfurt/M, Urteil 6 E 3515/95 v. 27.5.1997, IBIS e.V.: C1436,

Volltext im Internet: http://www.rz.uni-frankfurt.de/vg-frankfurt/95_3515.htm .

Das VG weist die Forderung nach Erstattung von 10.440.- DM **Krankenbehandlungskosten** als sittenwidrig zurück. Leitsätze: "1. Eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG, mit der sich der Unterzeichner verpflichtet, die öffentlichen Mittel zu erstatten, die für ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt eines Ausländers während dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik entstehen werden, ist unter dem Aspekt einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 GG) nichtig, wenn objektiv **keine Möglichkeit besteht, den Ausländer gegen das Krankheitsrisiko zu versichern**. 2. Das Krankheitsrisiko bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge, die nach 1991 Zuflucht in der Bundesrepublik gesucht haben, konnte durch private Krankenversicherungen nicht abgedeckt werden, weil die Versicherungsunternehmen nicht bereit waren, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen. 3. Ist für eine Ausländerbehörde erkennbar, dass der Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung im Sinne des § 84 Abs. 1 AuslG wegen seiner Unerfahrenheit die Konsequenzen seiner Verpflichtungserklärung im Hinblick auf die Krankenkosten nicht abgesehen hat und deshalb das unkalkulierbare Risiko einer lebenslangen Überschuldung eingeht, so ist die Annahme einer solchen Erklärung ohne vorherige Aufklärung wegen Verletzung des Grundrechts der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) nichtig."

VGH Ba-Wü Urteil 6 S 2561/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1320, InfAusIR 1998, 47; NVwZ 1998, 428; VBIBW 1998, 76

Leitsatz: "Eine Person, die sich gegenüber einer Ausländerbehörde verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhaltes und die Ausreisekosten eines Ausländers zu tragen, kann jedenfalls dann, wenn es sich aus der Verpflichtungserklärung selbst ergibt, dass sie nur im Rahmen des § 14 AuslG abgegeben wurde, nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde."

Vorliegend kann das Sozialamt keinen Erstattungsanspruch geltend machen, weil die Erklärung zum Zweck der Erteilung eines Visums abgegeben wurde, die Leistungsberechtigten jedoch **ohne Pass und Visum (illegal) eingereist** sind.

VGH Hessen, Urteil 10 UE 2030/95 v. 29.8.97, IBIS e.V.: C1370, InfAusIR 1998, 166; EZAR 603 Nr. 5. Leitsätze:

1. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG folgt unmittelbar aus dem Gesetz und beruht nicht auf einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen Verpflichtung.
2. Bei der Verpflichtung gem. § 84 AuslG handelt es sich um ein einseitiges öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft sui generis und nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 54ff. VwVfG bzw. §§ 54ff. HVwVfG.
3. Das Schriftformerfordernis gem. § 84 Abs. 2 Satz 1 AuslG ist erfüllt, wenn die Urkunde allein von dem sich verpflichtenden Bürger unterzeichnet worden ist.
4. Eine Verpflichtung gem. § 84 AuslG kann nur für den Zeitraum der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, also in der Regel nur für die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung verlangt werden.
5. Eine Verpflichtung gem. § 84 AuslG für die Dauer einer gemäß §§ 54 und 55 Abs. 2 AuslG zwingend zu erteilenden Duldung kann von der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung nicht verlangt werden.
6. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG ist auf die Zeit der vorgesehen Aufenthaltsdauer bzw. auf die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung beschränkt.

7. Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung muss den sich gem. § 84 Abs. 1 AuslG verpflichtenden Bürger umfassend, sachgerecht und im Hinblick auf die im jeweiligen Einzelfall naheliegenden finanziellen Auswirkungen und Risiken belehren, die Belehrung ist von Amts wegen durchzuführen und aktenkundig zu machen. Fehlt es daran, muss die Erstattung begehrende Behörde in der Regel sich diesen Umstand in der Weise zu-rechnen lassen, dass ein gleichwohl ergangener Bescheid über den Erstattungsanspruch wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben ist.

Der VGH hat mit dem sehr ausführlich begründeten, die vorliegende Rechtsprechung zur § 84 AuslG umfassend würdigenden Urteil den vom VG zunächst für rechtmäßig erklärten Heranziehungsbescheid des Sozialamtes, der die Klägerin zur Erstattung der Leistungen für eine 5-köpfige bosnische Flüchtlingsfamilie verpflichtete, aufgehoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

VGH Bayern 12 B 96.1165, Urteil v. 17.7.97, IBIS e.V.: C1320, InfAuslR 1998, 45; NVwZ-RR 1998, 264; EZAR 603 Nr. 4 (nicht rechtskräftig - siehe dazu BVerwG weiter unten!) Leitsätze:

"1. Der Erstattungsanspruch nach § 84.1 AuslG kann durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.
2. Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84.1 AuslG gegenüber der Ausländerbehörde kommt kein öff.-rechtlicher Vertrag zustande. Die Formvorschrift des Art. 57 BayVwVfG ist daher nicht einschlägig.
3. Eine für die Gesamtdauer des Aufenthaltes des Ausländers abgegebene Verpflichtungserklärung kann nur insoweit einen gesetzlichen Erstattungsanspruch nach § 84.1 AuslG auslösen, als sie in einem konkreten Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bestimmend war. Die Erteilung einer **Duldung** kann jedenfalls dann nicht zu einem Erstattungsanspruch führen, wenn auf die Duldung unabhängig von einer Verpflichtungserklärung ein Rechtsanspruch besteht."

Eine psychische Zwangslage, in der sich die Klägerin, die die Erklärung zugunsten ihres Bruders und seiner Familie abgegeben hat, führt nicht zur Sittenwidrigkeit bzw. Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung (a.A. VGH Ba-Wü v. 26.3.97, InfAuslR 1997, 309). Die für die Dauer der Gültigkeit des Visums (3 Monate) geleistete Sozialhilfe ist daher zurückzuerstatten.

OVG NRW 17 A 2160/97 v. 23.9.98; EZAR 603 Nr. 8; NWVBI. 1999, 185, IBIS e.V.: C1420: Die Erklärung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung sui generis. Als solche unterliegt sie denselben Wirksamkeitsanforderungen wie sonstige verwaltungsrechtliche Erklärungen, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sind. Die Inanspruchnahme aus einer wirksamen Verpflichtungserklärung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG unterlaufen wird. Dies ist bei einer **auf "unbefristet(e)" Zeit** abgegebenen Verpflichtungserklärung der Fall.

OVG Lüneburg 11 L 492/97 v. 27.8.98, FEVS 1999, 316, IBIS e.V. C1500 Hat die Ausländerbehörde im Hinblick auf eine Verpflichtungserklärung der Erteilung eines auf drei Monate befristeten **Visums** zugestimmt, ist die Erstattungspflicht gemäß § 84 Abs. 1 AuslG auf diesen Zeitraum beschränkt. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG sowie daraus, dass die Ausländerbehörde vorliegend ihre gegenüber den Klägern bestehenden besonderen Hinweis- und Aufklärungspflichten über die finanziellen Auswirkungen der Erklärung verletzt hat (wird ausgeführt). Das Urteil bezieht sich auf eine zu Zwecken des Familiennachzugs (§ 17 Abs. 1 AuslG) abgegebene Erklärung.

BVerwG, Urteil 1 C 33.97 v. 24.11.98, EZAR 603 Nr. 7; InfAuslR 1999, 182; ZfSH/SGB 1999, 288; NVwZ 1999, 779; FEVS 1999, 289; DVBI 1999, 537; JZ 1999, 671; IBIS e.V.: C1371

Leitsätze: "1. Der Erstattungsanspruch gem. § 84 Abs. 1 AuslG ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.
2. Zur Begründung des Anspruchs gem. § 84 Abs. 1 AuslG genügt eine einseitige, vom Verpflichtungsgeber unterzeichnete Willenserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung (Verpflichtungserklärung).
3. Verpflichtungserklärungen müssen nicht befristet sein und sich nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge abgegebenen Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich im Hinblick auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 22. Mai 1992 auszulegen. Die Erklärung, den Unterhalt des Ausländers für die Zeit seines bürgerkriegsbedingten Aufenthalts zu tragen, ist hinreichend bestimmt.
4. Gegen Ansprüche gem. § 84 Abs. 1 AuslG kann grundsätzlich nicht eingewendet werden, Verpflichtungserklärungen zur Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge seien unter sachwidriger Ausnutzung staatlicher Übermacht abgegeben worden und überforderten die Verpflichtungsgeber unzumutbar.
5. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG erstreckt sich nur auf rechtmäßig erbrachte Aufwendungen.
6. Die nach § 84 AuslG anspruchsberechtigte Behörde hat bei atypischen Gegebenheiten nach Ermessen über die Heranziehung des Verpflichtungsgebers zu entscheiden. **Ein Ausnahmefall in diesem Sinn liegt bei der Aufnahme der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Regel vor.**
7. Zu den maßgeblichen Ermessenserwägungen."

Wortlaut Presseerklärung BVerwG: Die Klägerin, eine in München lebende Bosnierin, die selbst nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt und deren Haushalt sechs Personen umfaßt, hatte im September 1992 die Einreise ihres Bruders und dessen vierköpfiger Familie durch die schriftliche Erklärung ermöglicht, deren Lebensunterhalt zu tragen. Aufgrund dieser Erklärung wurde sie zur Zahlung der der Familie ihres Bruders für die Zeit von Oktober 1992 bis Oktober 1993 gewährten Sozialhilfe in Höhe von 26.636 DM herangezogen. Die Klage hatte vor

dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof teilweise Erfolg. Nach dessen Ansicht besteht ein Erstattungsanspruch nur für den dreimonatigen Zeitraum der Gültigkeit der Einreisevisa; die Verpflichtungserklärung erstreckt sich nicht auf den anschließenden Zeitraum des gemäß dem Beschluss der Innenministerkonferenz lediglich geduldeten Aufenthalts der Flüchtlinge.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die grundsätzliche Erstattungspflicht der Klägerin bejaht: Die von der Klägerin und nicht auch von einem Behördenvertreter unterzeichnete Verpflichtungserklärung genügt als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung der gesetzlich vorgesehenen Schriftform. Inhalt und Reichweite der Erklärung sind nach objektiven Umständen hinreichend bestimmbar; maßgebend ist hier der Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina und dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992. Weder dem Ausländergesetz noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen lässt sich entnehmen, dass Verpflichtungserklärungen befristet sein und sich auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen müssten; daher ist es insbesondere unschädlich, dass den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Duldungen erteilt wurden. Die politische Entscheidung, Bosnienflüchtlingen die Einreise nur bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 84 des Ausländergesetzes zu gestatten, verstößt weder gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Der angefochtene Bescheid ist dennoch aufgehoben worden, weil die Beklagte gebotene Ermessenserwägungen nicht angestellt hat. Das Ausländergesetz regelt nicht die Frage, ob die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 84 geltend machen muss oder ob sie insoweit Ermessen auszuüben hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Rückgriff auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf gesetzliche Regelungen vergleichbarer Fallgestaltungen entschieden, dass die Behörde in atypischen Fällen nach Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang sie den Erstattungspflichtigen heranzieht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Zum einen waren die Regeln der Innenministerkonferenz zur Aufnahme von Bosnienflüchtlingen auf Beschleunigung und Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens angelegt. Dementsprechend wurde die **finanzielle Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgeber** im allgemeinen nicht geprüft, so dass es geboten ist, persönlichen Härten bei Erlass der Heranziehungsbescheide Rechnung zu tragen.

Zum andern waren die finanziellen Lasten, die sich aus der Aufnahme von Bosnienflüchtlingen ergeben konnten, **weder für den Einzelnen noch für die Ausländerbehörden abschätzbar.** Indem die zuständigen Behörden dessen ungeachtet Flüchtlingen die Einreise gestatteten, haben sie Mitverantwortung für das damit verbundene Risiko übernommen. Das erfordert die Prüfung, ob es nach Maßgabe aller Umstände gerechtfertigt ist, dass die finanziellen Folgen dieser Risikoentscheidung allein von den Verpflichtungsgebern getragen werden.

Im Rahmen der danach gebotenen Ermessensausübung wird nicht nur auf die Besonderheiten der Einzelfälle einzugehen, sondern auch zu berücksichtigen sein, **dass die staatliche Fürsorge für die Bosnienflüchtlinge**, die - anders als die von der Klägerin unterstützte Familie - ohne Visum eingereist sind, **insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist.**

OVG Münster 17 E 66/98 v. 18.12.98, ZFSH/SGB 1999, 288, IBIS e.V.: C1430 Leitsatz: "Verfahren über Erstattungsforderungen auf Grund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG sind auch dann nicht gerichtskostenfrei, wenn es sich um die Erstattung von nach dem AsylbLG erbrachten Leistungen handelt." Es handelt sich um keine Streitigkeit der in § 188 Abs. 2 VwGO genannten Sachgebiete, sondern um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Ausländerrechts.

Anmerkung: Streitigkeiten nach AsylbLG sind gemäß § 188 Abs. 2 VwGO grundsätzlich gerichtskostenfrei, so alle (!) hier zum AsylbLG vorliegenden Entscheidungen, vgl. zur Begründung OVG Münster, IBIS e.V.: C1112; ZfSH/SGB 1994, 368, sowie OVG Hamburg, Bs IV 83/94 v. 27.6.94, IBIS e.V.: C1113.

OLG Celle 1 W 25/98 v. 8.3.99, NVwZ-RR 2000, 119, IBIS e.V.: C1530 Ein zivilrechtlicher Anspruch der Klägerin, einer Hochschule gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz, auf Erstattung von Krankenbehandlungskosten durch den Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG besteht nicht. Der Hochschule sind aufgrund eines mit der Schwester des Beklagten abgeschlossenen privaten **Krankenhausvertrages** für die Behandlung Kosten entstanden, damit sind aber keine öffentlichen Mittel - wie etwa bei der Gewährung von Sozialhilfe oder einer Unterbringung - zur Verfügung gestellt worden. Dass die Klägerin nicht aus der Verpflichtung gemäß § 84 begünstigt ist, ergibt sich auch daraus, dass nach § 84 Abs. 2 der Erstattungsanspruch nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar ist, eine Vollstreckbarkeit aus einem privaten Krankenhausvertrag aber nicht in Betracht kommt. Damit kann die Hochschule aber auch nicht als begünstigte Dritte aus der Verpflichtungserklärung angesehen werden.

Anmerkung: kritisch zu Fragen der Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen:

Schlette, NVwZ 1998, 125, Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AuslG
Siehr/Bumke, ZAR 1998, 210, Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG

§ 92 ff AuslG - Straf und Bußgeldvorschriften (für Fluchthelfer usw.)

BGH III ZR 164/75, BGHZ 69, 295-302. Zur Rechtswirksamkeit von Fluchthelferverträgen

Leitsätze: 1. Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, dem anderen Vertragsteil für die sog. Ausschleusung eines Einwohners der Deutschen Demokratischen Republik ein Entgelt zu zahlen (**Fluchthelfervertrag**), verstößt weder gegen ein gesetzliches Verbot (BGB § 134) noch ohne weiteres gegen die guten Sitten (BGB § 138 Abs. 1).
2. Ein Deutscher, der aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Berlin (West) übersiedelt, verstößt nicht gegen die in der BRD geltenden Gesetze und Wertvorstellungen, sondern macht von seiner ihm durch das GG gewährleisteten Freizügigkeit Gebrauch. Er handelt nicht sittenwidrig. Für den, der ihm beim Verlassen der DDR und bei der Einreise in die BRD oder nach Berlin (West) hilft, kann im Grundsatz nichts anderes gelten. Die Gewährung von Fluchthilfe verstößt daher als solche nicht gegen die guten Sitten, ebensowenig die Verpflichtung zu solcher Hilfe.
3. Der entgeltliche Fluchthilfevertrag verstößt weder gegen BGB § 134 noch gegen BGB § 138 Abs. 1.
4. Der Vergütungsanspruch des Fluchthelfers ist einklagbar.

OLG Bayern 4 St RR 8272001, B.v. 12.07.01, IBIS e.V. M0945, Asylmagazin 9/2001, 52. Vorliegend machen weder besondere Umstände der Tat noch der Persönlichkeit des Täters eine Freiheitsstrafe unerlässlich (§ 47 Abs. 1 StGB). Das vom Landgericht Nürnberg bestätigte Urteil des Amtsgerichts Fürth, das nach über 4 Monaten Untersuchungshaft eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten für den nicht vorbestraften Ersttäter wegen **illegaler Einreise** und **unerlaubten Aufenthalts** und zu diesem Zweck angegebener **falscher Personalien** im Asylverfahren (§§ 92 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AuslG) verhängt hatte, ist daher aufzuheben. Das Landgericht hätte ggf. darlegen müssen, warum nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände der Persönlichkeit des Täters und der Tat jede andere Strafe (insbesondere eine Geldstrafe) die erforderliche Spezialprävention nicht gewährleistet hätte. Darüber hinaus hat sich die Strafkammer auch nicht näher mit dem Begriff der "Unerlässlichkeit" der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe befasst (vgl. Gribbohm, LK StGB § 47 Rn 13, Rn 18).

BVerfG, 2 BvR 1330/95 v. 28.06.01, EZAR 355 Nr. 27; NVwZ-Beilage I 2001, 106; IBIS e.V. C1673, im Wortlaut <http://www.Bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/2001/6/28> Der **Verstoß gegen die räumliche Beschränkung einer Duldung** ist nicht nach § 92 AuslG **strafbar** (Art. 103 Abs. 2 GG "nulla poena sine lege" - keine Strafe ohne Gesetz). § 92 regelt nur die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Duldung oder gegen Auflagen nach § 56 Abs. 3 Satz 3 (Verbot einer Erwerbstätigkeit). Auch nach der entsprechenden Entscheidung des **BGH** (U.v. 05.11.96, BGHSt 42, 291) und der damit verbundenen Feststellung einer Strafbarkeitslücke hat der Gesetzgeber anlässlich der Änderung des AuslG 1997 in § 93 Abs. 3 Nr. 1 AuslG lediglich ein **Bußgeld**, aber keine Strafe für einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung einer Duldung vorgesehen.

Entscheidungen zum Asylrecht

Art. 16a GG, Genfer Flüchtlingskonvention: nichtstaatliche Verfolgung, inländische Fluchtalternative, Drittstaatenregelung

Supreme Court of Judicature (Court of Appeal) London FC 3 1999/6333/4 und QBCOF 1999/0082/4 v. 23.7.99; NVwZ-Beilage I 2000, 58 (in deutscher Übersetzung); **InfAusIR 2000, 223** (in englischer Originalfassung; mit Anmerkung Rittstieg); **Betrifft JUSTIZ 1999, 131** (auszugsweise, mit Anmerkung P. Osten); **IBIS e.V.: R3694**; Volltext im **Internet**: <http://tap.ccta.gov.uk/courtser/judgments.nsf>, dort unter "search" den Namen "Aitseguer" eingeben

Nichtstaatliche Verfolgung und Artikel 1A und 33 GK: Politische Verfolgung i.S.d. Art. 1 A (2) GK kann auch von "Non-State-Actors" ausgehen und in den Ländern ohne zentrale Staatsgewalt (Beispiel Somalia) bestehen (§§ 71f.). Die Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich, nach der politische Verfolgung i.S.d. Art. 1 A (2) GK nur vom Staat oder quasi-staatlichen Einheiten, nicht aber von "Non-State-Actors" ausgehen kann, stellt einen Bruch der insoweit eindeutigen Konvention dar (§§ 81 f.). **Deutschland und Frankreich stellen daher keine "sicheren Drittstaaten"** dar, in die ein Asylsuchender, der sich auf nicht-staatliche Verfolgung beruft, von Großbritannien aus zurückgeschoben werden dürfte.

- Das Urteil wurde im Dezember 2000 vom **Britain's Highest Court** bestätigt (Quelle: The Daily Telegraph vom 20.12.2000).
Volltext: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200001/ldjudgmt/jd001219/adan-1.htm>

Österreichischer VwGH v. 11.11.98 ZI. 98/01/0284-6, InfAusIR 1999, 77.

Ungarn kann nicht ohne weiteres als **sicherer Drittstaat** i.S. des österreichischen Asylrechts angesehen werden. Ungarn hat zwar die GK und die EMRK ratifiziert, die ungarische Asylpraxis scheint jedoch keinen Schutz vor Verfolgung für den illegal nach Österreich eingereisten aus der BRJ stammenden Antragsteller sicherzustellen.

BVerfG, 2 BvR 260/98 und 2 BvR 1353/98 v. 10.8.2000, IBIS e.V. R7877, InfAusIR 2000, , 521; NVwZ 2000, 1165;

Volltext im Internet: <http://www.Bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/2000/8/10>

Asyl für Kriegsflüchtlinge aus Afghanistan: Das BVerfG hat die Fälle zur erneuten Entscheidung an das BVerwG zurückverwiesen: "Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beschwerdeführern Asylrecht auf Grund einer zu eng gefassten Begrifflichkeit für die Erscheinungsform der quasi-staatlichen Verfolgung versagt, die zudem letztlich politische mit staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung vollkommen gleichsetzt; es hat damit die Anforderungen an das Vorliegen politischer Verfolgung im Sinne von Artikel 16a, Abs. 1 überspannt." Die Frage der Staatlichkeit der Verfolgung darf nicht losgelöst vom verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal des "politisch" Verfolgten betrachtet und nach "abstrakten staatsrechtlichen Begriffsmerkmalen" geprüft werden. "Die Frage, ob in einer Bürgerkriegssituation nach dem Fortfall der bisherigen Staatsgewalt von einer Bürgerkriegspartei politische Verfolgung ausgehen kann, beurteilt sich folglich maßgeblich danach, ob diese zumindest in einem "Kernterritorium" ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität (...) tatsächlich errichtet hat."

BVerwG 9 C 20.00, 21.00 und BVerwG 1 C 30.00, 31.00, 32.00 - Urteile v. 20.02.01, InfAusIR 2001, 306 und Inf AusIR 2001, 353; NVwZ 2001, 815 und 818; DVBl 2001, 997 und 1000; EZAR 202 Nr. 31. Aus Pressemitteilung BVerwG: **Quasistaatliche Verfolgung in Afghanistan?** Das BVerfG hatte die Verfahren an das BVerwG zurückverwiesen und die Anforderungen des BVerwG an staatsähnliche Herrschaftsorganisationen in einem andauernden **Bürgerkrieg** als zu eng beanstandet. Das BVerwG hat die Verfahren nunmehr zur erneuten Feststellung und Würdigung der Lage in Afghanistan anhand des geänderten Maßstabs an den VGH Kassel bzw. das OVG Koblenz zurückverwiesen. Dabei müssen diese Gerichte auch die inzwischen geänderte Lage in Afghanistan berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere, dass sich in Afghanistan nur noch zwei Machtblöcke gegenüberstehen - die Taliban in 85% bis 95% des 650.000 Quadratkilometer großen Staatsgebiets und die sog. Nordallianz im restlichen Gebiet. Sollte der Machtbereich der Taliban heute als quasistaatliche Herrschaftsorganisation anzusehen sein, wird das OVG Koblenz ggf. zusätzlich prüfen müssen, ob den an diesem Verfahren beteiligten **Frauen** bei einer Rückkehr politische Verfolgung durch die fundamentalistischen Taliban auch wegen ihres Geschlechts droht.

BVerwG 9 C 16/00, U.v. 16.01.00, NVwZ 2001, 572; InfAusIR 2001, 241; Asylmagazin 4/2001, 35; IBIS e.V: M0152. Ein Asylbewerber, dem in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht, kann auf das Gebiet einer **inländischen Fluchtalternative** verwiesen werden, wenn er es von Ausland aus in zumutbarer Weise erreichen kann. Eine Rückkehr in sichere Landesteile von Ausland aus kann in diesem Sinne nur dann unzumutbar sein, wenn sie ihm dauerhaft nicht möglich ist.

Das BVerwG verweist mit dieser Rspr. **Kurden** aus dem Nordirak auf die eventuelle **Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr von Deutschland über die Türkei in den Nordirak** mit Hilfe eines deutschen Reisedokuments und eines türkischen Visums. Zur Klärung, ob diese Möglichkeit tatsächlich besteht, wurde das Verfahren an den VGH Bayern zurückverwiesen.

Literatur und Materialien:

- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Menschenrechte**, Protokoll Nr. 14/28 v. 29.11.1999: Öffentliche Anhörung zum Thema "Nichtstaatliche Verfolgung", **dazu:** Ausschussdrucksachen Nrn. 117 und 136 bis 144 mit Stellungnahmen der Sachverständigen (BAFI, Hailbronner, Renner, Marx, UNHCR, Europ. Flüchtlingsrat, u.v.a.m.)
- Heberlein, H.**, InfAusIR 2001, 43, Das UNHCR-Handbuch und seine Relevanz für die Asylpraxis
- Marx, R.**, InfAusIR 2000, 513, Neue Entwicklungen zum Begriff der quasi-staatlichen Verfolgung.
- Müller, K.** Nichtstaatliche Verfolgung - Untersuchung der Tragweite der Schutzlücke im deutschen Asylrecht, Hrsg Infoverbund Asyl/ZDWF e.V., Dezember 2000. Eine umfassende Zusammenstellung der Rspr. mit Erläuterungen.
- UNHCR Berlin**, 'UNHCR-Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung afghanischer Staatsangehöriger', Januar 2001 (zu Menschenrechtssituation, Verfolgungsrisiko, Versorgungslage, Rückkehrmöglichkeiten).
- UNHCR Genf**, Hintergrundpapier zu Flüchtlingen und Asylbewerbern aus Afghanistan, April 2001, IBIS e.V. M0760

Art 103 GG - Gewährung rechtlichen Gehörs; § 6 AsylVfG - Rolle des Bundesbeauftragten

BVerfG 2 BvR 143/98, B.v. 19.12.00, InfAusIR 2001, 150; NVwZ-Beilage I 2001, 28; EZAR 210 Nr. 17; IBIS e.V.: R9482

1. Das Urteil des VG verletzt die Beschwerdeführer in ihrem **Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs** aus Art. 103 Abs. 1 GG. II. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Damit das BVerfG einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG feststellen kann, müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfGE 86, 133 (146)).

2. Die Praxis des Bundesamtes, nur stattgebende Bescheide förmlich an den **Bundesbeauftragten** (BuBe) zuzustellen, und damit korrespondierend die Auffassung des BuBe, formlos zugeleitete Bescheide nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen, verkennen die Aufgaben des BuBe. Diese Institution soll nach ihrem Sinn und Zweck als Korrektiv gegenüber den weisungsungebundenen Entscheidungen des Bundesamtes dienen, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis der Gerichte hinwirken sowie Fragen grundsätzlicher Bedeutung einer ober- oder höchstrichterlichen Klärung zuführen (vgl. BTDrs 12/2718, S. 55 f.; BVerwGE 99, 38 (43 f.)). Dies schließt ein Tätigwerden sowohl zu Lasten wie auch zu Gunsten von Asylbewerbern ein. **Die zu beobachtende einseitige Praxis des BuBe, nur zu Lasten der Asylbewerber gegen gerichtliche Entscheidungen vorzugehen, wird dem gesetzgeberischen Auftrag nicht gerecht.** Allein der Hinweis auf eine beschränkte personelle Ausstattung vermag das einseitige Tätigwerden des BuBe nicht zu rechtfertigen. Das VG wird mithin zu prüfen haben, ob der BuBe im vorliegenden Fall sein Klagerecht verwirklicht hat.

§ 10 AsylVfG - Postzustellung in einer Gemeinschaftsunterkunft

VGH Hessen B.v. 09.03.87, NVwZ 1989, 397 Eine Ersatzzustellung ist erst zulässig, wenn sich der Postbedienstete von der Abwesenheit des Empfängers überzeugt hat, in dem er versuchte diesen in seinem Wohnraum aufzusuchen. Die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist nicht mit einer JVA vergleichbar, in der grundsätzlich der Anstaltsleiter die Post in Empfang nimmt.

VG Freiburg v. 01.02.93, NVwZ 1993, 808 Auch Probleme und daraus resultierende Verständigungsprobleme dürfen den Postbediensteten nicht daran hindern, einen Zustellversuch im Wohnraum des Empfängers zu unternehmen. Der Postbedienstete muss sich den Weg dorthin erklären oder auch zeigen lassen. Haus und Zimmer des Asylbewerbers sind erfragbar. Die Tatsache, daß die Asylbewerber keine eigenen Briefkästen haben, entbindet den Postbediensteten nicht von der Zustellungspflicht.

VGH BaWü 8AA95 36894 v. 30.06.96 Eine Ersatzzustellung an den Leiter der Gemeinschaftsunterkunft ist nur nach erfolglosen Zustellungsversuch im Wohnraum des Empfängers zulässig. Für eine Ersatzzustellung gelten die §§ 180 ff ZPO. Der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist insoweit nicht mit dem (unmittelbar zum Empfang berechtigten) Leiter einer JVA oder Direktor eines Krankenhauses zu vergleichen.

VG Frankfurt/M v. 17.11.98 - 15 G 31309/98.A (V) Wird in den gemeinschaftlichen Briefkasten einer Gemeinschaftsunterkunft, an dem sich keine Namen der Gemeinschaftsunterkunftsbewohner befinden, ein Benachrichtigungszettel über die Niederlegung eines Schriftstücks geworfen, ohne dass zuvor ein Versuch der persönlichen Zustellung unternommen wurde, liegt eine **ordnungsgemäße Zustellung** nicht vor.

VGH Baden-Württemberg v. 05.02.99, A 9 S 8/99, InfAusIR 1999, 291; NVwZ-Beilage I 99, 42; VBIBW 1999, 184; IBIS e.V.: C1417. Leitsätze: "Für eine wirksame **Zustellung** an einen Asylbewerber, der **in einer Gemeinschaftsunterkunft** wohnt, ist erforderlich, dass **der Postbedienstete den Asylbewerber in dessen Zimmer aufsucht**. Es genügt nicht, dass er sich lediglich in die Räumlichkeiten der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft begibt und - wenn er den Empfänger dort nicht zufällig antrifft - sogleich den Weg der Ersatzzustellung beschreitet. § 10 Abs. 4 AsylVfG ist auf Gemeinschaftsunterkünfte nicht entsprechend anwendbar."

Die Wohnung eines Asylbewerbers, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, ist nicht die gesamte Gemeinschaftsunterkunft, sondern das Zimmer, das dem Asylbewerber zugewiesen ist, und in dem er schläft. Der Postbote darf deshalb nicht den Weg der Ersatzzustellung beschreiten, wenn er einen Zustellempfänger nicht zufällig im Büro der Verwaltung antrifft. Er muss sich statt dessen zu dem Zimmer des Asylbewerbers begeben und sich gegebenenfalls den Weg dorthin beschreiben lassen. Dies bringt zwar erhebliche Probleme mit sich, die Be-

schwierigkeiten müssen jedoch ertragen werden. Sie gestatteten es insbesondere nicht, von der eindeutigen Gesetzeslage Ausnahmen zuzulassen. Der Gesetzgeber hat die besondere Situation in großen Sammelunterkünften vor Augen gehabt, bei den Zustellungsvorschriften in § 10 Abs. 4 AsylVfG jedoch eine sachangemessene Regelung lediglich für (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG geschaffen, nicht hingegen für Gemeinschaftsunterkünfte i.S.d. § 53 AsylVfG. Dass dem ein Versehen zugrundelag, lässt sich nicht feststellen (vgl. BT Drs. 12/4450, S. 17, BT-Drs. 12/4984, S. 40f.), dann aber ist es der Rechtsprechung nicht erlaubt, die Gesetzeslage zu korrigieren.

VGH Bayern 25 B 98.31222 Urteil v. 17.09.99, IBIS e.V.: R4560, EZAR 604 Nr. 3, InfAusIR 1999, 532; NVwZ-Beilage I 2000, 56 § 10 Abs. 4 AsylVfG ist nur auf Erstaufnahmeeinrichtungen, nicht jedoch auf Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften anwendbar. Eine wirksame Zustellung an einen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerber setzt voraus, dass der Postbedienstete den Versuch unternimmt, den Asylbewerber in dessen Zimmer aufzusuchen. Die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde ist ohne einen solchen Versuch hinfällig.

BVerwG 9 C 7.00, U.v. 19.09.00, InfAusIR 2001, 190; BayVBI 2001, 414 Das "Einwurf-Einschreiben" der Post erfüllt nicht die Anforderungen an eine förmliche Zustellung nach VwVfG (zu § 73 Abs. 5 AsylVfG, §§ 2, 4, 9 VwVfG, Zustellung des Widerrufsbescheid des Bundesamtes an den Prozessbevollmächtigten).

Achtung: zu beachten ist in diesem Zusammenhang das am 1.8.2002 in Kraft tretende "**Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren**" (BGBl I 2001, 1206), das u.a. die Möglichkeit der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO neu) sowie die Möglichkeit Ersatzzustellung an den Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung, in der die Person, der zugestellt werden soll wohnt, oder einen dazu ermächtigten Vertreter dieses Leiters vorsieht (§ 178 ZPO neu)!

§§ 15, 16 AsylVfG - Asylantrag bei ungeklärter Identität

VG Berlin 22 A 272.92 v. 14.10.1992, IBIS e.V.: C1429. Die Ausländerbehörde wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Asylantrag des angeblich aus Bangladesh stammenden Antragstellers dem Bundesamt zuzuleiten. Der Antragsteller legte keinen Pass oder sonstige zur Feststellung seiner Identität geeigneten Unterlagen vor. Ein Asylverfahren ist einzuleiten, wenn ein Asylantrag i.S.v. § 13 AsylVfG (Fassung v. 16.6.1992) gestellt wurde, die Tatsache dass der Antragsteller keine Unterlagen über seine Identität vorlegt ist lediglich für die Entscheidung über die Begründetheit des Asylantrages relevant. Das ergibt sich beispielsweise aus § 16 Abs. 1 und insbesondere aus § 16 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG, wonach der Ausländer durchsucht werden kann, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG nicht nachkommt. Liegt ein Asylantrag vor, darf seine Entgegennahme nicht mit dem Hinweis etwa auf eine "Mißbräuchlichkeit" verweigert werden, denn dies würde eine der Ausländerbehörde nicht obliegende Vorprüfung des Asylantrags bedeuten.

Anmerkungen: Inzwischen gilt nach AsylVfG F. 1993 ein geändertes Verfahren: Nach § 14 AsylVfG ist ein Asylantrag grundsätzlich bei der Außenstelle des Bundesamtes (Aufnahmeeinrichtung) zu stellen, nach § 19 AsylVfG muss die Ausländerbehörde (bzw. Polizei) nicht mehr den Asylantrag entgegennehmen, sondern stattdessen den um Asyl nachsuchenden Ausländer selbst an die Außenstelle weiterleiten.

Anmerkung: vgl. dazu auch **BVerwG 1 C 23.99 v. 21.3.2000**, Asylmagazin 7-8/2000, 57; NVwZ Beilage I/2000, 938; InfAusIR 2000, 366; IBIS e.V. R 6845 zum Anspruch auf Erteilung einer **Duldung** bei ungeklärter Identität.

§§ 14; 18a AsylVfG - Inhaftierung von Asylantragstellern

Londoner High Court (Administrative Court), Case No: CO/0074/01 u.a. vom 07.09.01, IBIS e.V. C1668 zur Inhaftierung von Asylbewerbern.

Der Londoner High Court hat im Fall mehrerer Kurden aus dem Irak entschieden, dass deren Inhaftierung während des laufenden Asylverfahrens im so genannten "Oakington Reception Centre" einen Verstoß gegen **Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention** darstelle.

Anmerkung: Die Begründung lässt sich möglicherweise auf die faktische Inhaftierung im deutschen Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG übertragen.

§§ 50, 51 AsylVfG - Umverteilung Asylsuchender aus humanitären Gründen etc.

VG Potsdam 7 C 174/95 A v. 22.01.95, IBIS e.V.: C1247, InfAusIR 1995, 259. Das Land Berlin wird verpflichtet, der Umverteilung einer gefolterten und infolgedessen **reiseunfähigen**, beim Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin in Behandlung befindlichen Asylsuchenden nach Berlin gemäß § 51 AsylVfG zuzustimmen.

VG Lüneburg 1 B 35/97 v. 14.05.97, IBIS e.V.: C1378, InfAusIR 1998, 43 Auch bei der landesinternen Verteilung von Asylbewerbern sind **gesundheitliche Gründe** zu berücksichtigen. Dies gilt auch und gerade bei psychischen Leiden. Eine psychologische Betreuung mit entsprechenden Sprachkenntnissen ist im Landkreis nicht vorhanden. Auch sind verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen, die aufgrund der individuellen psychischen Situation von ähnlich hohem Gewicht wie jene zur Kernfamilie sein können.

VG Leipzig A 6 K 30559/99 v. 22.11.99, EZAR 228 Nr. 21 Die **lebensbedrohliche Erkrankung** eines Ausländers stellt einen humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht im Sinne von § 51 Abs. 1 AsylVfG für die länderübergreifende Verteilung dar, wenn eine ausreichende medizinische Versorgung zwar auch am bisherigen Aufenthaltsort gewährleistet ist, der Heilungsprozess aber in der **Nähe von Familienangehörigen** außerhalb der Kernfamilie erleichtert und verbessert wird.

VG Magdeburg 8 B 02/00 MD v. 14.02.00, IBIS e.V.: R5882 länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG zwecks Behandlung im **Behandlungszentrum für Folteropfer** Berlin.

VGH Bayern 25 B 98.34410, B.v. 12.07.00, EZAR 221 Nr. 41; BayVBI 2001, 439. Die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers beschränkt ist, darf diesen auch in eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft im Bereich einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes einweisen.

VG Oldenburg 2 A2536/00, U.v.14.06.00, IBIS e.V. C1671, Volltext unter <http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/entsch230501.html>

Alle Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft i.S. von § 51 AsylVfG sind gleichberechtigt und können grundsätzlich mit den gleichen Erfolgsaussichten einen Antrag auf **länderübergreifende Umverteilung** an den Aufenthaltsort des jeweiligen anderen Mitglieds der Kernfamilie stellen. Aus § 11 BGB lässt sich nicht der Grundsatz herleiten, dass lediglich das **minderjährige Kind** erfolgreich einen Umverteilungsantrag an den Wohnsitz eines Elternteils erfolgreich stellen kann, aber nicht umgekehrt.

§ 51 AsylVfG nimmt insoweit keine Unterscheidung zwischen Kindern und Eltern vor. Diese Auslegung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 6 GG) geboten, das Schutzgebot des Art. 6 GG wäre zum Teil ausgehöhlt, wenn man in § 51 AsylVfG die von der beklagten behauptete Differenzierungsmöglichkeit hineininterpretierte. In den in §§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 1 AsylVfG aufgezählten Fällen reduziert sich das behördliche Ermessen auf Null, so dass im Gegenzug ein **Anspruch** des Asylsuchenden auf Umverteilung besteht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Zeitpunkt seines Antrags noch verpflichtet war, gemäß § 47 AsylVfG in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, denn jedenfalls ist er hierzu im Zeitpunkt der maßgeblichen Gerichtsentscheidung nicht mehr verpflichtet (§ 77 Abs. 1 2. Halbsatz AsylVfG).

Anmerkung: vgl. auch weiter oben bei Entscheidungen zu § 56 AuslG - Umverteilung geduldeter Ausländer

Literatur:

- **Müller, K.**, Verteilung und Umverteilung im Asylverfahren, Asylmagazin 4/2000, 8
- **Stiegeler, K.**, Aufenthaltsbeschränkungen für Flüchtlinge, Asylmagazin 9/2001, 5 (zur Umverteilung Asylsuchender und Geduldeter aus familiären /humanitären Gründen)

§ 57ff. AsylVfG - Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches zur politischen Betätigung

VG Minden 10 L 1218/00.A v. 06.10.00, Asylmagazin 3/2001, 32; IBIS e.V. R9664 Einem äthiopischen Staatsangehörigen ist das vorübergehende Verlassen des Geltungsbereichs seiner Aufenthaltsgestattung zu ermöglichen. Der Äthiopier wollte an der Versammlung eines Komitees zur Unterstützung der EPRP teilnehmen. Die Versagung der Erlaubnis beinhaltet eine unbillige Härte. Bei Abwägung persönlicher Belange gegen das öffentliche Interesse und im Hinblick auf den gesetzlich vorgesehenen Zweck der Aufenthaltsbeschränkung ist die Versagung als unangemessen anzusehen. "Wer seine Heimat wegen politischer Verfolgung verlassen hat, wer für seine poli-

tische Überzeugung durch Haft oder Folter gelitten hat, ist zwangsläufig an den Verhältnissen im Heimatstaat brennend interessiert. Versammlungen dieser Art sind praktisch die einzige Gelegenheit für den Asylbewerber, Nachrichten aus der Heimat über das Schicksal von Familienangehörigen und politischen Freunden und Leidensgenossen zu bekommen und auszutauschen. Der Antragsteller hat unwidersprochen darauf hingewiesen, dass es ihm nicht möglich ist, seine politische Meinung im Kreis M. mangels Gesinnungsgenossen kundzutun, fortzubilden und auszutauschen. Der Asylbewerber braucht sich nicht generell darauf verweisen zu lassen, dass er sich im Bezirk der Aufenthaltsgestattung jederzeit in Wort, Schrift und Bild frei äußern kann. Die Verzweiflung politischer Flüchtlinge über die Lage im Heimatland will sich verständlicherweise in politische Aktivitäten umsetzen, was prinzipiell auch Berücksichtigung verdient."

§ 51 VwVfG - Antrag auf "Wiederaufgreifen" des Asylverfahrens

BVerwG 1 C 6.99 v. 07.09.99, IBIS e.V. R4587 Freies **Wiederaufgreifen** des Verfahrens durch das Bundesamt bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG / Berücksichtigung einer **Krankheitsverschlimmerung** als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis.

Das BVerwG hält eine Verschlimmerung einer Krankheit im Falle der Rückkehr für ein "zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis", welches vom Bundesamt zu prüfen ist. Die Ausländerbehörde ist an das Votum des Bundesamtes gebunden, selbst wenn das Bundesamt sich mit einzelnen zielstaatsbezogenen Umständen nicht befasst hat. Überraschenderweise verweist das BVerwG den Kläger jedoch nicht auf einen isolierten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1-3 VwVfG, sondern auf das im Ermessen der Behörde stehende freie Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 5 VwVfG. Wenn wegen der behaupteten dringenden Gesundheits- und Lebensgefahr die Gewährung von Abschiebungsschutz grundrechtlich geboten ist, hat dem das Bundesamt Rechnung zu tragen, und zwar gegebenenfalls durch Wiederaufgreifen des die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffenden Verfahrensteils außerhalb des Rahmens des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Diese durch § 51 Abs. 5 VwVfG gesetzlich anerkannte, grundsätzlich im Ermessen der Behörde stehende Möglichkeit wird nicht durch die auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG beschränkte Verweisung des § 71 AsylVfG ausgeschlossen, denn sie bezieht sich lediglich auf erneute Asylanträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG und nicht auch auf erneute Anträge, ein Abschiebungshindernis festzustellen. In dem neuen Verfahren kann zugleich der Vortrag des Klägers angemessen gewürdigt werden, dass in dem früheren Verfahren seine Erkrankung und die sich aus ihr im Falle der Rückkehr in seine Heimat ergebenden Gefahren nicht vorgetragen worden seien, weil die damalige behördliche und gerichtliche Praxis solche Umstände als nicht von § 53 AuslG erfaßt beurteilt und ihre Berücksichtigung der Ausländerbehörde im Rahmen des § 55 AuslG überlassen habe."

Anmerkung: Ein "Antrag auf Wiederaufgreifen" nach **§ 51 VwVfG**, beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, bei dem man in der Praxis ausdrücklich vermerken muss "kein Asylfolgeantrag", ist in all den Fällen richtig, in denen aufgrund der Rechtsprechung zum Erfordernis der (Quasi-) Staatlichkeit ehemals keine Anerkennungschancen bestehen. Den Antrag auf § 53 AuslG zu beschränken, erspart daneben möglicherweise auch die eine oder andere negative Konsequenz eines Folgeantrags.

Vgl. dazu ausführlich: **Hofmann/Kohler**, Zum "Wiederaufgreifen von Verfahren, Asylmagazin 7/2000, 15ff. , <http://www.asyl.net/magazin/mag7-8-2000.htm#wiederaufgreifen>

weitere Rechtsgebiete

Melderecht und örtliche Beschränkung des Aufenthaltes nach AsylVfG/AuslG

OVG Münster v. 30.1.97 - 25 B 2973/96 – IBIS e.V.: C1279, InfAuslR 2000, 502.

1. Nehmen die zuständigen Stellen die Wohnungsnahme einer Ausländerin in einer Gemeinde tatenlos hin, so ist deren **Meldebehörde nicht berechtigt**, die Eintragung ins Melderegister mit der Begründung zu verweigern, die Ausländerin sei nach Asylverfahrens- und Ausländerrecht zur Wohnungsnahme in einer anderen Gemeinde verpflichtet.

2. Die **Zuweisungsentscheidung** nach § 50 Abs. 4 AsylVfG bleibt bei unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages bis zur aufenthaltsrechtlichen Abwicklung wirksam; sie **wird jedoch gegenstandslos**, wenn der Ausländerin - gegebenenfalls auch durch eine **Duldung** - ein asylunabhängiger Aufenthalt ermöglicht wird (wie BVerwG und OVG NRW 18. und 19. Senat).

Die Anmeldung nach dem Meldegesetz muss unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Aufenthalt legal ist oder nicht. Die Klärung dieser Frage ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Behörden. Die Verweigerung der Eintragung ins Melderegister ist auch keine geeignete Sanktion, denn dadurch allein wird ein rechtswidriger Daueraufenthalt in der Gemeinde nicht beendet.

Die örtliche Zuweisung nach AsylVfG erlischt, sobald ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht vorliegt, ggf. auch durch Erteilung einer über einen voraussichtlich längeren Zeitraum jeweils zu verlängernden Duldung. Vorliegend war für eine Kosovo-Albanerin im April 1996 nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund der Weigerung der jugoslawischen Behörden, abgelehnte Asylbewerber aufzunehmen, eine Duldung nach § 55 Abs. 4 AuslG erteilt worden. Die erloschene Zuweisungsentscheidung kann auch keine erneute Wirksamkeit entfalten aufgrund der im Oktober 1996 aufgrund des Rückübernahmeabkommens mit der BRJ ins Auge gefassten Abschiebung.

VG Berlin 11A 296.96 v. 26.7.96, IBIS e.V.: C1333, InfAusIR 2000, 501: Die Meldebehörde darf die (zwecks Heirat beantragte) Anmeldung einer Asylbewerberin nicht wegen fehlender Abmeldebescheinigung des früheren Wohnortes verweigern. Dass der Umzug ausländerrechtlich nicht gestattet war, berührt nicht das Melderecht, die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ist nicht Voraussetzung der Anmeldung.

VG Aachen 8 L 1205/00 B.v. 21.12.00, InfAusIR 2001, 141 Meldepflichten der Ausländerbehörde bei Wohnsitzwechsel. Den Umzug eines Konventionsflüchtlings in ein anderes Bundesland hat die Ausländerbehörde des neuen Wohnsitzes unverzüglich dem **Ausländerzentralregister (AZR)** zu melden. Der Antragsteller verlangt von der Ausländerbehörde die Streichung der Wohnsitzauflage und die Meldung an das AZR, da die Behörde des bisherigen Wohnsitzes gegenüber dem AZR erklärt hat, der Antragsteller sei "**unbekanntes Aufenthaltes**". Der laut Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes seit über einem Jahr in Aachen wohnhafte Antragsteller kann auch einen Anordnungsanspruch geltend machen. Ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren würde den Antragsteller nicht vor Schwierigkeiten etwa mit Beamten der Polizei oder der Bundesgrenzschutzes schützen, die aus dem im AZR vermerkten Status "Fortzug nach unbekannt" resultieren können und auf deren Vermeidung er Anspruch hat. Der Anspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AZRG und § 4 Abs. 2 Satz 3 AZRG-DV, denen zufolge die verpflichteten Stellen die Daten unverzüglich zu übermitteln haben, wenn - wie hier - die übermittelten Daten unrichtig werden.

Art. 6 GG, BGB, AuslG - Eheschließung und Scheinehe; islamische Ehe; Aufenthaltsrechte durch neues Kindschaftsrecht; Kindernachzugsalter...

LG Saarbrücken 5 T 869/97 v. 15.3.99, InfAusIR 1999, 467, IBIS e.V.: C1480 (Scheinehe; beabsichtige Ehe eines Muslims mit einer geistig behinderten unter Betreuung stehenden Deutschen) Im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Eheschließungsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung deutsch/ausländisch Verlobter sind im konkreten Fall sehr erhebliche und gewichtige Gründe erforderlich, um die Ablehnung der Eheschließung zu stützen. Das setzt voraus, dass der ehefremde Zweck sowohl ausschließlich als auch offenkundig und jederzeit nachweisbar von beiden Heiratswilligen verfolgt worden ist (zum neu gefassten Eherecht, BGB §§ 1311 S.2, 1314 Abs. 2 Nr. 5, 1353 Abs. 1; § 5 Abs. 4 Personenstandsgesetz).

VGH Hessen 12 TG 2545/99 v. 21.3.00, InfAusIR 2000, 385; EZAR 023 Nr. 20. Die Ausländerbehörde darf das Führen der **eheliche Lebensgemeinschaft**, wenn die Ehe gültig geschlossen und nicht aufgehoben ist, nur bei begründeten Zweifeln und unter Achtung der Intimsphäre der Ehegatten überprüfen. Zum Umfang der Befragungen und Überprüfungen.

OVG Schleswig-Holstein 11 M 3199/00, B.v. 15.11.00, InfAusIR 2001, 82 Für die Annahme einer **Scheinehe** reicht es nicht aus, wenn der Zweck der Ehe zwar auch, aber nicht ausschließlich die Verschaffung des Aufenthaltstitels war. Das **Innehaben zweier Wohnungen** schließt die Annahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht von vorneherein aus.

OVG Me-Vo 3 M 35/00, B.v. 22.06.00, InfAusIR 2001, 128 Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht auch, wenn die Eheleute ihre höchstpersönliche Beziehung so gestalten, dass sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

OVG Berlin 8 SN 175.00, B.v. 19.07.00, InfAusIR 2001, 81 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Eheschließung im **Eilrechtsschutzverfahren** kann als Ausformung der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes geboten sein. Die durch Art. 6 GG geschützte Absicht, beginnend mit der Heirat eine Ehe im Heimatland des deutschen Ehepartners zu führen, wird durch eine Verfahrensdauer im Hauptsacheverfahren von mehreren Jahren vereitelt. Der Verweis der Antragsgegnerin auf das vom Ausland zu betreibende Visumsverfahren lässt im übrigen die Frage offen, inwiefern sie von ihrer Auslandsvertretung aus weitere Ermittlungen hinsichtlich der Se-

riosität der Eheführungsabsicht anzustellen gedenkt, wenn es an einem tatsächlichen Zusammenleben der Eheleute zwangsläufig fehlt.

VGH München, 10 CE 99.968 v. 2.7.99, NVwZ-Beilage I 2000, 5, IBIS e.V.: C1518 Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung (§ 55 Abs. 2 AuslG, Art. 6 GG) für den nach Ablehnung seines Asylantrags **ausreisepflichtigen, sorgeberechtigten Vater** eines bei einer Pflegefamilie untergebrachten nichtehelichen deutschen Kindes, der den regelmäßigen Kontakt zu seinem Kind pflegt. Zum Anspruch des Vaters auf Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG bzw. Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 AuslG.

VGH Ba-Wü 13 S 2456/99 v. 02.05.00, EZAR 020 Nr. 14 Leitsatz: "Ein (bestandskräftig) ausgewiesener Ausländer, der eine familiäre **Lebensgemeinschaft mit einem nichtehelichen minderjährigen Kind** unterhält, kann Anspruch auf Erteilung einer Duldung haben, um eine Legalisierung seines Aufenthalts nach § 30 Abs. 4 AuslG zu ermöglichen."

BVerfG 2 BvR 1523/99 v. 31.8.99, NVwZ 2000, 59, EZAR 622 Nr. 37, IBIS e.V.: C1519 Besteht eine Vater-Kind-Beziehung, ist zu beachten, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die **Möglichkeit der Betreuung des Kindes durch die Mutter** entbehrlich wird. Die Betreuungsaufgaben, die der Vater erbringen kann - allein oder gemeinsam mit der Mutter - entfalten ggf. auch als Beistandsgemeinschaft aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen aus Art 6 GG.

Ein Zurücktreten des Interesses am Vollzug ausländerbehördlicher Entscheidungen könnte aufgrund der vom Gesetzgeber mit der **Reform des Kindschaftsrechts** getroffenen Entscheidung zugunsten nichtehelicher Väter und eines gemeinsamen Sorgerechts sowie eines **Anspruchs des Kindes** auf Umgang mit beiden Elternteilen anzunehmen sein.

In ausländerrechtlichen **Eilverfahren** ist zu berücksichtigen, dass gerade bei einem kleinen Kind (im vorl. Fall ist das Kind 2 1/2 Jahre alt) die Entwicklung sehr schnell voranschreitet, so dass hier im Lichte von Art. 6 GG auch eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit schon unzumutbar sein kann. Es dürfte daher unzulässig sein, den Vater abzuschieben allein unter Hinweis darauf, dass er seine Ansprüche auf ein Aufenthaltsrecht auch im Hauptsacheverfahren **vom Ausland aus verfolgen** kann.

EGMR Beschwerde Nr. 29192/95 (Ciliz), Urteil v. 11.07.00, InfAusIR 2000, 473 Wird einem Ausländer, der geschieden wurde und sich um die gerichtliche Regelung seines **Umgangsrechts** mit seinem bei der Mutter lebenden Sohn bemüht, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und seine Wiedereinreise nach erfolgter Abschiebung zur Teilnahme an den weiteren Verfahrensschritten verweigert, so stellt die einen Eingriff in sein Familienleben i.S. d. **Art. 8 EMRK** dar.

VG Frankfurt/Oder 5 L 428/00 v. 31.07.00, InfAusIR 2000, 503 Zum Anspruch einer **Deutschen** auf **Erteilung einer Betretenserlaubnis** nach § 9 Abs. 3 AuslG für ihren ausgewiesenen und mit einem Einreiseverbot belegten Bräutigam zwecks **Durchführung der Eheschließung**.

OVG Sachen 3 BS 713/99, B.v. 31.08.00, SächsVBI 2001, 116; IBIS e.V.: C1633. Erklären **nicht miteinander verheiratete Eltern** nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB, dass sie die **Sorge für Ihr Kind gemeinsam ausüben** werden, dann ist entsprechend dem verfassungsrechtlichen Schutzgebot nach Art 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG die Abschiebung des ausländischen Elternteils rechtlich unmöglich i.S.d. § 55 Abs. 2 AuslG und deshalb eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu erteilen. Etwas anders könnte nur dann gelten, wenn erkennbar Umstände vorliegen, aufgrund derer die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass die nicht miteinander verheirateten Eltern ihr gemeinsames Sorgerecht nicht ausüben und ihrer entsprechenden Pflicht nicht nachkommen werden.

OVG Nds 4 MA 911/01, B.v. 17.05.01, InfAusIR 2001, 387; IBIS e.V. C1662 Der Antragsteller kann vorläufig eine Duldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG beanspruchen, weil er mit einer deutschen Staatsbürgerin B. **nach islamischem Ritus verheiratet** ist. Der **Schutz der Ehe** gemäß Art. 6 Abs. 1 GG erfordert die Duldung des Antragstellers zur Gewährleistung des ehelichen Zusammenlebens der Eheleute im Bundesgebiet (vgl. OVG Nds. 4 M 443/00 B.v. 03.03.00 und 4 MA 1129/01 v. 20.04.01). Auch eine nach islamischem Ritus geschlossene Ehe ist nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. Die Behörde hat die ehelichen Bindungen bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß zur Geltung zu bringen (BVerwG, Urf. v. 30.4.1985 – 1 C 33.81 -, BVerwGE 71, 228; OVG Nds. a.a.O. m.w.N.).

EGMR 29192/95, U.v. 11.07.00, EZAR 935 Nr. 10 Es stellt einen Eingriff in das durch **Art. 8 EMRK** geschützte Familienleben dar, wenn einem Elternteil, das eine gerichtliche **Regelung des Umgangs** mit dem gemeinsamen, nach der Ehescheidung bei der Mutter lebenden Kind anstrebt, der weitere Aufenthalt verwehrt und er abgeschoben wird.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof B 1151/01-12, B.v. 06.12.01, IBIS e.V.: C 1679, im Volltext <http://www.vfgh.gv.at/vfgh/presse/B1151-12-01.pdf>

Der Beschluss macht erneut erhebliche verfassungsrechtliche **Bedenken gegen eine Herabsetzung des Höchstalters für den Kindernachzug** geltend. In Österreich wurde durch § 21 FremdenG 1997 der Nachzug auf die Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt.

Der **öVfGH** hatte diese Altersgrenze mit **Erkenntnis G 16/00 v. 19.06.00, IBIS e.V. C1680**, <http://www.vfgh.gv.at/vfgh/presse/G16-6-00.pdf> aufgehoben. Daraufhin hat der Gesetzgeber die Altersgrenze auf die Vollendung des 15. Lebensjahres festgesetzt, was der **öVfGH** nunmehr ebenfalls als unzulässig ansieht.

Nach Auffassung des **öVfGH** sind **unter 16-jährige** nach der allgemeinen Lebenserfahrung und gebotener Durchschnittsbetrachtung von ihren Eltern abhängig und im Regelfall **nicht selbsterhaltungsfähig**. Wegen der **Betreuungsbedürftigkeit** dieser Kinder, die sich in ihrer Schulpflicht sowie dem bis zur Beendigung der Schulpflicht geltenden **Beschäftigungsverbot** manifestiert, liege eine sachfremde Ungleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen vor.

Literatur und Materialien:

- Huber, B.**, Geändertes Kindschaftsrecht und Ausländerrecht, NVwZ 1998, 713
- Kiehl, W.**, Elternrecht verhindert Abschiebung, NVwZ 2000, 282 (Besprechung des BVerfG-Beschlusses).
- Schütz, C.**, Rechtspositionen ausländischer Kinder im Falle von Ausweisung und Abschiebung ihrer Eltern, ZAR 2000, 32. Schütz macht Ausführungen zum durch die Kindschaftsrechtsreform geschaffenen Anspruch von Kindern auf Umgang mit ihren (auch nicht sorgeberechtigten) Eltern und der Frage, inwieweit **Kinder als Kläger** Rechtsschutz gegen eine (ggf. bereits rechtskräftige) Ausweisung bzw. Abschiebung ihrer Eltern geltend machen können, und ob dies ggf. auch im Hinblick auf einen künftigen Umgang möglich ist, soweit aktuell kein Umgang stattfindet.

Staatsangehörigkeitsgesetz - Einbürgerung von Flüchtlingen; Gebührenbefreiung bei der Einbürgerung -

OVG Bremen 1 HB 497/98 v. 18.5.99, NVwZ-RR 2000, 58, IBIS e.V.: C1517 Leitsätze: "1. Das Wohlwollensgebot des Art 34 S. 1 GK schließt es aus, die Einbürgerung eines **Konventionsflüchtlings** allein deshalb abzulehnen, weil dieser nur über eine **Aufenthaltsbefugnis** nach § 70 AsylVfG verfügt. 2. Hat sich ein statenloser Konventionsflüchtling schon vor Eintritt seiner Staatenlosigkeit und vor Beginn seiner Staatenlosigkeit mehrere Jahre zum Zweck eines Studiums in Deutschland aufgehalten, ist diese Tatsache bei der Ermessensentscheidung über seine Einbürgerung (§ 8 Abs. 1 RuStAG, Art. 34 S. 1, 32 S. 1 StlÜbk) in die Abwägung einzustellen."

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen des §§ 85, 86 AuslG, weil er keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt. Ein Anspruch folgt auch nicht aus Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit, da Voraussetzung dafür ist, dass er in Deutschland geboren ist und die Einbürgerung vor Vollendung seines 21. Lebensjahres beantragt hat. Der Kläger kann daher allein nach der Ermessensvorschrift des § 8 RuStAG eingebürgert werden. Für die Einbürgerung von Flüchtlingen enthalten Art 34 GK sowie Art 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk, abgedr. bei Huber, HdA, A 520) ein **innerstaatlich unmittelbar anwendbares Wohlwollensgebot**, auf dessen Beachtung die Begünstigten einen Anspruch haben. Die Einbürgerung von Flüchtlingen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende staatliche Belange entgegenstehen. Die Einengung der Ermessensfreiheit findet ihren Grund darin, dass die begünstigten Personen typischerweise des Schutzes entbehren, den sonst ein Staatsangehöriger durch seinen Heimatstaat erhält, und dass die Bundesrepublik Deutschland deswegen ihnen gegenüber eine Fürsorge übernommen hat, die eine angemessene Regelung ihrer Staatsangehörigkeit einschließt.

Durch die generelle Ablehnung der Einbürgerung unter Verweis darauf, dass der Antragsteller keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, würde das Wohlwollensgebot geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Die Verleihung einer nur befristeten Aufenthaltsbefugnis ist nämlich unmittelbar Folge des Flüchtlingsstatus.

- Anmerkung:** das Wohlwollensgebot der Art 34 GK sowie Art 32 StlÜbk enthält die Verpflichtung, für Flüchtlinge und Staatenlose die Einbürgerung "soweit wie möglich" zu erleichtern und die **Kosten des Einbürgerungsverfahrens** "soweit wie möglich herabzusetzen".

VG Stuttgart 7 K 4267/00, U.v. 20.09.01, InfAusIR 2001, 528; NVwZ-Beilage I 2001, 126; IBIS C1692 Über die nach § 38 Abs. 2 StAG [ebenso nach § 90 Satz 3 AuslG] "**aus Gründen der Billigkeit**" vorgesehene **Gebührenermäßigung oder -befreiung** bei der Einbürgerung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Gebührenbefreiung kann sowohl aus sachlichen als auch aus persönlichen Gründen zulässig sein. Vorliegend ist als persönlicher Grund zu berücksichtigen, dass **der Antragsteller von Sozialhilfe lebt**, die Gebühren für die Einbürgerung jedoch vom Träger der Sozialhilfe nicht übernommen werden können (kein notwendiger Lebensunterhalt nach § 12 BSHG bzw. Regelbedarf nach § 22 BSHG; vgl auch VGH Ba-Wü zu Passverlängerungskosten nach BSHG in InfAusIR 1996, 346), und die Einbürgerung an der Mittellosigkeit des Antragstellers zu scheitern

droht. Als sachlicher Grund für eine Gebührenermäßigung ist zu berücksichtigen, dass die Einbürgerungsgebühr von 500.- DM die durchschnittlichen **Verwaltungskosten** der hier beantragten Kindereinbürgerung nach § 40b StAG **um etwa das Doppelte übersteigt** (vgl. BR-Drs 53/01 v. 26.01.01: durchschnittliche Verwaltungskosten bei Ländern und Gemeinde je Einbürgerung = ca 200 bis 250 DM).

Rechtsberatungsgesetz; Prozesskostenhilferecht

OLG München 6 U 4759/99 v. 25.01.01; Asylmagazin 4/2001, 38; IBIS e.V. C1598. Die Klage des Augsburger Anwaltsvereins, einem Caritas-Mitarbeiter im Wege der Unterlassung unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 100.000.- DM zu untersagen, Rechtsangelegenheiten dadurch zu besorgen, dass für Flüchtlinge Anträge nach AuslG oder AsylVfG vorformuliert und bei der Ausländerbehörde oder einer Polizeidienststelle eingereicht werden, wird abgewiesen. ...

OVG Münster 24 A 4470/96 v. 22.09.98, FEVS 1999, 534 Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter einer Kirchengemeinde ist zur geschäftsmäßigen Vertretung in Rechtsangelegenheiten von Sozialhilfeempfängern nicht befugt.

LG Stuttgart 5 KfH O 21/01, U.v.21.06.01, IBIS e.V. C1655, InfAusIR 2001, 401; info also 2001, 167; Asylmagazin 9/2001, 50 (rechtskräftig, nachdem die Rechtsanwaltskammer ihre Berufung in der Verhandlung vor dem OLG Stuttgart am 09.11.01 zurückgezogen hat).

Die **Rechtsanwaltskammer** Stuttgart hatte mit der Klage versucht, 1. dem **Caritasverband** Stuttgart und 2. deren Mitarbeiter Dr. H. die Beratung von sozial Bedürftigen zu untersagen, da es sich um unerlaubte Rechtsberatung handele. Das Gericht hat die Klage im wesentlichen abgewiesen. Erlaubnisfreiheit bestehe für die Beklagte im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Wohlfahrtsverband nach § 8 BSHG für die persönliche Hilfe, die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Der Begriff der persönliche Hilfe, in sonstigen sozialen Angelegenheiten ist weit auszulegen, um den Auftrag insbesondere für Gruppen am Rande der Gesellschaft auch im Bereich der Rechtsberatung ein "letztes Auffangnetz" zu sein, gerecht zu werden. Deshalb muss die persönliche Hilfe auch Rechtsberatung mit umfassen, wobei es notwendig und erlaubt sein muss, neben Fragen des Sozialrechts auch auf Fragen aus anderen Rechtsgebieten einzugehen. Es ist schwierig, die Rechtsberatung auf solchen Gebieten von der sonstigen persönlichen Lebensführung zu trennen (vgl. Kommentierung zu § 8 BSHG und § 3 RBerG). Eine Auslegungshilfe bietet insbesondere auch die bei einem Gespräch am 24.02.69 im Bundesjustizministerium getroffene Übereinkunft mit der BAGFW (abgedruckt bei Knopp/Fichtner, BSHG-Kommentar, 7. A. § 8 Rn 37), wonach die Beratung in einer sozialen Angelegenheit auch ein Eingehen auf Rechtsfragen aus sonstigen Rechtsgebieten notwendig machen kann, die Vorbereitung eines Prozesses und die Prozessvertretung jedoch über die den Wohlfahrtsverbänden zugewiesene "persönliche Hilfe" hinausgeht.

Das Gericht hat die Beklagten deshalb lediglich verurteilt, es zu unterlassen, für Dritte Rechtsrat durch Formulierung von Eingaben an Gerichte zu erteilen, **es sei denn**, es handele sich um eine Tätigkeit

a) im Rahmen von § 305 Insolvenzordnung (**Insolvenzverfahren** im Rahmen der Schuldnerberatung),

b) im Rahmen einer **Angelegenheit, die wegen Eilbedürftigkeit** keinen Aufschub duldet. Die Beklagten haben in überzeugender Weise dargelegt, dass ein nicht unerheblicher Teil ihrer Klientel nicht im Stande ist, sich an die üblichen Gepflogenheiten zu halten und dass deshalb oft die Gefahr besteht, dass Termine und Fristen nicht eingehalten oder sonst versäumt werden. Um die Beklagten auch in solchen Fällen in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden "persönliche Hilfe" in effektiver Art und Weise zu leisten, erscheint es angebracht, in Eilfällen, also insbesondere dann, wenn die Versäumnis einer Frist oder eines Termins droht oder wenn es um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geht, etwa nach § 123 VwGO oder nach § 916ff ZPO, ihnen die Tätigkeit für ihr Klientel zu gestatten, denen allerdings auf das zu Fristwahrung Erforderliche beschränkt sein muss.

c) zur **Erlangung von Prozesskostenhilfe**. Die PKH ist nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in der ZPO und nicht im BSHG geregelt. Es erscheint deshalb sinnvoll, die dem Aufgabenbereich der Beklagten nahestehende Tätigkeit zur Erlangung von Prozesskostenhilfe diesen zuzuweisen.

VG Potsdam 1 K **/99.A, B.v. 17.10.00, IBIS e.V. C1656** Dem Kläger (hier: wg. Asylrechts) ist nach § 166 VwGO i.v.m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt F. beizuordnen (§ 121 ZPO), weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des **verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit** (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsgrundsatz) für eine Prozesskostenhilfebewilligung bereits das **Bestehen überhaupt einer Erfolgswahrscheinlichkeit** ausreicht. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren zu verlagern. Dieses Ver-

fahren will den grundrechtlich garantierten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (BVerfG, B.v.02.03.00 - 1 BvR 2224/98, NJW 2000, 2098). Aus diesem Grund kann PKH auch dann gewährt werden, wenn die Abweisung einer Klage nicht ausgeschlossen ist.

- Anmerkung:** Dieser Beschluss gibt nicht mehr als die Rechtslage wieder, an die sich jedoch - zumindest im Asyl- und Sozialhilferecht - nach der in dieser Übersicht vorgenommenen Auswertung - 99 % aller Verwaltungsgerichtskammern nicht halten, weil sie über die PKH regelmäßig nur zusammen mit der Sachentscheidung entscheiden und dabei über die Bewilligung von PKH nicht ergebnisoffen entscheiden - anhand der hinreichenden Erfolgsaussichten und der fehlenden Mutwilligkeit - , sondern die PKH-Entscheidung formelhaft und ohne weitere Begründung mit dem Ergebnis des Klageverfahrens begründen und dadurch in rechtsstaatswidriger Weise das System PKH vollständig leerlaufen lassen. Nach diesem Schema wird die PKH nämlich grundsätzlich immer verweigert: entweder - weil die Klage ja abgelehnt wurde - mangels Erfolgsaussichten oder - wenn die Klage gewonnen wurde - weil die Gegenseite dann ohnehin den ggf. hinzugezogenen Anwalt zahlen muss und PKH für diesen Fall garnicht benötigt wird.

BVerfG 2 BvR 569/01, B. v. 10.08.01, IBIS e.V. M1304, Volltext über <http://www.bverfg.de> , **Asylmagazin 2001, 41**. Zum Prozesskostenhilferecht und den Erfolgsaussichten.

Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der **Prozesskostenhilfe** vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfe-Verfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Dem genügt das Gesetz in § 114 Satz 1 ZPO, in dem es die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vorsieht, wenn **nur hinreichende Erfolgsaussichten** für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, **ohne dass der Prozess Erfolg schon gewiss** sein muss.

Die Fachgerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht verfassungsrechtlich zukommt, erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (BVerfGE 81, 347 <358>).

Links, Literatur und Materialien zum Rechtsberatungsgesetz

- Brühl, A.**, Rechtsbesorgung durch Vereine, in info also 1998, 3, im Volltext <http://www.tacheles.wtal.de/harry/view.asp?ID=14>
- DFG-VK, 4/3 - Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst, Heft 2/2000**, 'Rechtsberatungsgesetz von 1935 - Instrument der Disziplinierung - Verfassungsbeschwerde gegen die Personalisierung bürgergesellschaftlichen Engagements'. Zur Verfassungsbeschwerde des Richters a.D. am OLG Braunschweig Helmut Kramer, mit zahlreichen Links und Dokumenten zum Rechtsberatungsgesetz. Im Volltext: http://www.dfg-vk.de/4_3/2000_2_a.htm
- Heinhold, H.**, Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? Broschüre, Hrsg. PRO ASYL 1997. Überarbeitete Fassung in Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 1997, 110ff. Im Volltext: <http://www.proasyl.de/lit/berat.htm> .
- Lehmann, K.**, Ist das Rechtsberatungsgesetz zeitgemäß, in "Neue Justiz" Nummer 7/2000
- Kleine-Cosack, M.** Vom Rechtsberatungsmonopol zum freien Wettbewerb - Erosion des Rechtsberatungsgesetzes, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2000, 1593
- Kramer, H.**, Richter am OLG Braunschweig a.D., Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung wg. Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, online unter <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2000/39.htm>
- Kramer, H.**, Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken, im Volltext: http://www.dfg-vk.de/4_3/2000_2_p.htm
- Müller, Ingo**, Das Missbrauchsgesetz, in Zeitschrift "Ossietzky" 14/2000, 491 ff
- Rasehorn, T.**, Vorsitzender Richter am OLG a.D., Bonn, Zur Pönalisierung der informellen Rechtsberatung durch das Rechtsberatungsgesetz, im Volltext http://www.dfg-vk.de/4_3/2000_2_q.htm
- Republikanischer Anwaltsverein**, Das "Rechtsberatungsmonopol" der deutschen RechtsanwältInnen, online unter <http://www.rav.de/monopol.htm>

- Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V.**, Verbot der Rechtsberatung – eine Geißel für Selbsthilfe? Dokumentation zur Beratung von Sozialhilfeempfängern durch eine Selbsthilfeinitiative. Selbstverlag Dreieich 1987, im Volltext: <http://www.tacheles.wtal.de/harry/view.asp?ID=131>
- Stenke, W.** "Missbrauch" auf dem Gebiet der Rechtsberatung, in Betrifft JUSTIZ 55/1998, 296, im Volltext: http://www.dfg-vk.de/4_3/2000_2_d.htm
- Tacheles e.V.** Wuppertal, <http://www.tacheles.wtal.de>, Infomappe zum Rechtsberatungsgesetz, Wuppertal 1998

Strafprozessordnung - Einsatz von Brechmitteln; Rasterfahndung

§§ 81a, 136a StPO (körperliche Untersuchung; verbotene Vernehmungsmethoden) - zum Einsatz von Brechmitteln

OLG Frankfurt/Main, 1 Ss 28/96, U.v. vom 11.10.96, StV 1996, 651; NJW 1997, 1647; IBIS e.V. C1669; im Volltext unter: <http://www.alpmann-schmidt.de/urteile/Skript-StPO/olgfrankfurtstv1996.651.htm> ; zusammenfassende Pressemitteilung des OLG Frankfurt unter <http://www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/pressem96/OLG/vernehmung.html>

§ 81a StPO rechtfertigt nicht das **gewaltsame Beibringen eines Brechmittels**. Denn dabei handelt es sich weder um eine **körperliche Untersuchung** noch um einen **körperlichen Eingriff**, der von einem Arzt im Sinne dieser Norm zu Untersuchungszwecken vorgenommen wird. Die zwangsweise Verabreichung eines Brechmittels verstößt weiterhin **gegen den Grundsatz der Passivität**. Denn sie soll den Beschuldigten zwingen, aktiv etwas zu tun, wozu er nicht bereit ist, nämlich sich zu erbrechen. Das rechtsgrundlose zwangsweise Verabreichen von Brechmitteln verstößt schließlich gegen die Verpflichtung zum **Schutz der Menschenwürde** und gegen das allgemeine **Persönlichkeitsrecht** des Angeklagten. Aus dem Beweiserhebungsverbot und den konkreten weiteren Umständen des Einzelfalles folgt ein Verwertungsverbot. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde, mittels Gewaltanwendung einer erheblichen (oder auch nur vermeintlichen) Gesundheitsgefahr entgegen zu wirken, die durch inkorporierte Rauschgiftbehältnisse entstehen könnte.

Anmerkungen:

- Literatur** zur Entscheidung des OLG Frankfurt/M: Weißlau StV 1997, 341; Schaefer, NJW 1997, 243; Vahle DVP 1997, 482; Rogall, NStZ 1998, 66; Benfer, JR 1998, 53; Fahl, JA 1998, 277; Grüner, JuS 1999, 122; Dettmeyer, MedR 2000, 316-321, sowie <http://www.joachimski.de/StPO/Fall/fall.html> (von dort sind auch die meisten der hier genannten Fundstellen übernommen!)
- Das **OLG Düsseldorf** hatte im Unterschied zum OLG Frankfurt/M keine Bedenken gegen die Verabreichung eines Brechmittels. Seine Entscheidung im Strafverfahren wurde mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen, die
- das **Bundesverfassungsgericht** am **19.09.99** aus rein formalen Gründen abgewiesen hat, da der Kläger seine prozessualen Möglichkeiten in der Vorinstanzen nicht ausgeschöpft hatte. Wortlaut siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de>. Vgl. dazu Naucke, StV 2000, 1 und Rixen, NStZ, 2000, 381.
- Das **OLG Bremen** (Entscheidung v. 19.01.00) sowie
- das **Kammergericht Berlin (4) 1 Ss 87/98 (74/98), B.v. 28.03.00** haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Verabreichung eines Brechmittels.
- Das **Bundesverfassungsgericht** sah sich in Folge des Todesfalles in Hamburg veranlasst, mit **Pressemitteilung** Nr. 116/2001 v. **13.12.01 "Zum Brechmittel-Einsatz"** (Wortlaut siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de>) klarzustellen, dass der "in verschiedenen Presseberichten der letzten Tage erweckte Eindruck, das Bundesverfassungsgericht habe über die Frage, ob die zwangsweise Verabreichung sogenannter Brechmittel mit der Verfassung vereinbar ist, bereits entschieden", nicht richtig sei. Es liege vielmehr lediglich eine Kammerentscheidung vom 15.09.99 vor. In der die Verfassungsbeschwerde aus verfassungsprozessualen Gründen (Grundsatzes der Subsidiarität, d.h. Erfordernis einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts zunächst durch die Fachgerichte) nicht zur Entscheidung angenommen wurde. **"Soweit die Kammer seinerzeit ausgeführt hat, ein Brechmitteleinsatz begegne in Hinblick auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die Selbstbelastungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG) keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, sagt dies nichts darüber aus, inwieweit eine zwangsweise Verabreichung mit Blick auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zulässig ist."**

- siehe auch **Mutmaßungen über einen Herzstillstand**, Der Tagesspiegel vom 27.12.01, <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/12/26/ak-dr-5511367.html>

Rasterfahndung

LG Berlin 64T 278/01 u.a. B.v. 15.01.02, IBIS C1688. Die anlässlich der Terroranschläge in den USA aufgrund § 47 ASOG (Berliner Polizeirecht)durchgeführte Rasterfahndung unter ausländischen Studierenden in Berlin ist mangels akuter Bedrohungslage rechtswidrig.

singemäß ebenso zur Rasterfahndung nach HSOG in Hessen: **LG Wiesbaden B.v.06.02.02 4 T 707/01, IBIS C1695** im wortlaut: <http://www.cilip.de/terror/lg-wiesbaden-060202.pdf>

- Anmerkung:** zur Rasterfahndung siehe auch <http://www.uni-frankfurt.de/fb01/bizer/rasterfahndung.html> und <http://www.jura.uni-muenster.de/edvrecht> und <http://www.cilip.de/terror>

Kurzübersicht: aktuelle Literatur und Materialien

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht im Internet

- Rechtsprechung usw. zum download: <http://www.dim-net.de>, Verzeichnis "downloads"
- Materialien zum AsylbLG bei PRO ASYL: <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis "Asylrecht"

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1993

- BT-Drs. 12/4451** v. 2.3.93, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG und Änderung § 120 BSHG).
- BT-Drs. 12/5008** v. 24.5.93, Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. Enthält die Begründung zum nachträglich eingefügten § 2 AsylbLG.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.**, Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995 (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000).
- Classen, G.**, Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG u. anderen Gesetzen, in Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 67, Friedrich Ebert Stiftung 1996
- Classen, G.**, "Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und MigrantInnen" in "die randschau - Zeitschrift für Behindertenpolitik", Heft 2/96 (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Deibel, K.**, Die Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und andere Ausländer, NWVBI 1993, 441
- Deibel, K.**, Geldleistungen im Rahmen des AsylbLG, ZfSH/SGB 1994, 359
- Deibel, K.**, Praktische Probleme bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG, ZAR 1995, 57
- Großmann, E., Schulze-Husmann, R.**, Das neue AsylbLG, in Finanzwirtschaft 1993, 256.
- Hailbronner, K., Koschorrek, A.**, Kommentierung des AsylbLG, in Hailbronner, K., Ausländerrecht Kommentar (Loseblattausgabe), Nachlieferung Dez. 1995
- Hauk, A.**, Sachleistungen für Asylbewerber, NVwZ 1994, 768.
- Hetzl, S.**, Wissenschaftliche Dienste des dt. Bundestages, Ausarbeitung "Asylbewerberleistungsgesetz", Reg.-Nr. WF III - 219/96, Tel. 0228-16-22325. Übersicht über die Umsetzung des Sachleistungsprinzips, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft in den Ländern
- Kassel, K. F.**, "Konjunkturprogramm Asyl", DIE ZEIT v. 15.1.93. Untersuchung zu Profiten und Firmenverbindungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.
- Rösler, S.**, Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1995, Aktualisierung 2000 geplant
- Rösler, S.**, Sachleistungen für alle Flüchtlinge? NVwZ 1994, 1084 ff.
- Scheurer, U.**, Die Leistungsansprüche Asylsuchender, InfAuslR 1994, 265 ff..

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1997

- Bundesdatenschutzbeauftragter**, Stellungnahme v. 6.2.96 zur Reform d. BSHG + AsylbLG. Enthält erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen zur Datenübermittlung. Erhältlich bei der ZDWF.
- BT-Drs. 13/2746** v. 24.10.95, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Deibel, K.**, Das neue Asylbewerberleistungsrecht, ZAR 1998, 28
- Deibel, K.**, Weihnachtsbeihilfe für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, NWVBI. 1998, 423
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit**, Ausschussdrucksachen 258/13, 257/13, 256/13 und 253/13 v. 16. 17. und 20.11.95: Sammelstellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG.

- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit**, Protokoll der 31. Sitzung am 20.11.95 - Anhörung d. Sachverständigen + Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d. AsylbLG
- Diak. Werk der EKD (Hrsg.)**, Erfahrungsbericht mit der Änderung des AsylbLG, Stuttgart 1999, (Tel 0711-2159-533, FAX -550, E-Mail: flucht@diakonie.de)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen/ PRO ASYL**, Das geplante Ausländerleistungsgesetz, Hildesheim 1995
- Goletz, A.**, Örtliche Zuständigkeit nach dem AsylbLG, ZfF 1998, 1
- Goldmann, G.** Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZfF 1997, 241
- Hohm, K.** Novellierung des AsylbLG. NVwZ 1997, S. 659
- Scholl/Schieffer**, (beide Bundesinnenministerium): "Überlegungen zu einer Novellierung des AsylbLG". ZAR 1994, 131 ff.
- de Wyl / Maaßen**, Wer trägt die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Flughafenverfahren?, ZFSH/SGB 1998, 653

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1998

- Birk, U.A.**, Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998
- Bundesgesetzblatt Teil I** v. 1.7.93 (Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber - Asylbewerberleistungsgesetz), v. 30.5.97 (Gesetz zur Änderung d. AsylbLG), v. 14.8.97 (Neufassung d. AsylbLG) und v. 31.8.98 (2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG)
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**, Referentenentwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG (vom 16.10.00, Aktenzeichen VI b 3 - 3176 - 1/3)
- Bundesrat, Drs. 641/99** v. 15.11.99, Gesetzesantrag des Landes Hessen zur Änderung des AsylbLG (Aufhebung des § 2 AsylbLG)
- Bundesrat, Drs. 393/00** v. 27.06.00, Gesetzesantrag des Landes Hessen zur Änderung des AsylbLG (Änderung des § 2 AsylbLG - Verlängerung der 36-Monatsfrist auf 60 Monate)
- Classen, G.** Eckpunkte zu § 2 AsylbLG, in Asylmagazin 7-8/2000, 31, online über <http://www.asyl.net>, Verzeichnis Asylmagazin
- Classen, G.** Krankenhilfe nach dem AsylbLG, in Asylmagazin 11/2000, 11, online über <http://www.asyl.net>, Verzeichnis Asylmagazin
- Classen, G.** Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. 2. Auflage April 2000. ISBN 3-86059-478-8, 29,80 DM, zzgl. 10.- DM für CD-ROM mit Materialien, Musteranträgen usw. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-788370, FAX 0721-788370, E-Mail: info@ariadne.de, Volltext unter <http://www.proasyl.de/lit/classen/buch/inhalt.htm>
- Classen, G., Strothmann, E.**, Das Leistungsrecht, März 1999, Erläuterungen zum AsylbLG, zum BSHG und zur Rechtsdurchsetzung. 15.- DM + Versand. Hrsg + Bestellanschrift: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Lesingstr. 1, 31135 Hildesheim, FAX 05121-31609
- Decker, A.**, Kommentierung des AsylbLG, in Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker, BSHG-Kommentar, Ergänzungslieferung Juli 1999
- Deibel, K.**, Leistungsausschluss und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht, ZFSH/SGB 1998, 707
- Deibel, K.**, Asylbewerberleistungsrecht 2000: Leistungen in besonderen Fällen, DVBI 2001, 866.
- Deutscher Bundestag, Drs. 13/10155** v.20.3.98, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Deutscher Bundestag, Drs. 13/11172** v. 23.6.98, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- Deutscher Bundestag, Drs. 14/3381** v. 17.05.00 Antrag der Fraktion der PDS: Aufhebung des AsylbLG, **BT-Drs. 14/4695** v. 21.11.00, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Antrag der Fraktion der PDS auf Aufhebung des AsylbLG
- Fuchs, A.**, NVwZ 2000, 1018, Nochmals: Keine Verpflichtung der Sozialbehörden zur nachträglichen Leistungsgewährung bei verspäteter Kenntniserlangung vom Ende der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG (Erwiderung zu Hohm, K., NVwZ 2000, 287)

- Geiger, U.** Über das Verhältnis von Ausländer- und Sozialrecht bei der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Der Beitrag problematisiert u.a. die Regelung des § 5 Nr. 5 ArGV (Erlöschen der Arbeitsgenehmigung bei Vorliegen eines Tatbestands nach § 1a AsylbLG) und hält diese Rechtsfolge nur im Wege eines Arbeitsverbots per ausländerrechtlicher Auflage für zulässig. SGB [Die Sozialgerichtsbarkeit] 2001, 230; IBIS e.V. C1684
- Goldmann, G.**, Die Wiederherstellung des Nachranges im AsylbLG, ZfF 1999, 165
- Goldmann, G.**, Zur Leistungsprivilegierung des AsylbLG, ZfF 2000, 121
- Goldmann, G., Schwabe, B.**, Praxishandbuch AsylbLG, St. Augustin 1999
- Hohm, K.**, Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG, NVwZ 1998, S. 1045
- Hohm, K.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechungssammlung.
- Hohm, K.**, NVwZ 2000, 287, Keine Verpflichtung der Sozialbehörden zur nachträglichen Leistungsgewährung bei verspäteter Kenntniserlangung vom Ende der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG (siehe dazu auch Fuchs, A., NVwZ 2000, 1018)
- Hohm, K.**, NVwZ 2000, 772, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- Röseler, S.**, Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, geplante Aktualisierung 2002
- Streit / Hübschmann**, Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266
- Zeitler, S.**, Darf die Polizei nach dem AsylbLG bei Asylbewerbern aufgefundene Geldbeträge sicherstellen? Zeitler hält derartige Beschlagnahmen anlässlich von Polizeikontrollen für rechtswidrig. VBIBW 2001, 296; **IBIS e.V.: C1685**

Rechtsprechungsübersichten

- Classen, G.**, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG (Entscheidungen aus 1993 bis 1997, mit Literatur- und Materialienliste sowie Rechtsprechung zu anderen Sozialleistungen für Flüchtlinge). Erhältlich bei der IBIS e.V.. Als "Urteile1.doc" auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000, online über <http://www.dim-net.de>, Verzeichnis "downloads" (Word-Format) oder <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis "Asylrecht" (pdf-Format)
- Classen, G.**, neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht (Entscheidungen ab Mitte 1997, mit Literatur- und Materialienliste). Erhältlich bei der IBIS e.V. Als "Urteile2.doc" auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000 sowie ständig aktualisiert im Internet unter <http://www.dim-net.de>, Verzeichnis "downloads" (Word-Format) oder <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis "Asylrecht" (pdf-Format)
- Hohm, K.** Ausgewählte Rechtsprechung zum Asylbewerberleistungsgesetz, info also 2000, 117
- Hohm, K.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand, darin Abschnitt VII: Entscheidungen zum AsylbLG und zu § 120 BSHG

Zur Asylbewerberleistungsstatistik

- Statistisches Bundesamt** (Zweigstelle Bonn, Graurheindorfer Str 198, 53117 Bonn, Tel. 01888-643-0, <http://www.statistik-bund.de>): Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG 1997, Arbeitsunterlage, September 1998 (erscheint jährlich); Empfänger/innen von Leistungen nach dem AsylbLG am 31.12.1997, November 1998 (erscheint jährlich); Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Juli 1999.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungen und der Absenkung der Leistungen

- Huber, B.**, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, Heft 8, S. 251 ff.
- Krahmer, U.**, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten... , ZfF 1988, S. 29ff.
- Röseler, S., Schulte, B.**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt auch in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, voll-

ständig im Internet über <http://www.paritaet.org> . Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000..

- Sieveking, K.**, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr 63, Dezember 1995 (10.- DM + Porto). Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- Sieveking, K.**, Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. info also 1996, 110. Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- Stolleis, M., Schlamelcher, G.**, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, S. 309ff.
- Zuleeg, M.**, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfe an Asylbewerber, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, 1988 (vergriffen). Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.

Zum Bundessozialhilfegesetz

- Birk, U.**, u.a., "BSHG-LPK", Lehr- und Praxiskommentar, 5.A. Baden-Baden 1998. Nomos, 58.- DM
- Brühl, A.**, Mein Recht auf Sozialhilfe, Beck-dtv 5243, ca. 14,90 DM
- Classen, G.**, Stellungnahme zum Umzugsverbot gemäß § 120 Abs. 5 BSHG. Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- Deiseroth**, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVBI 1998, 116
- Deiseroth**, Die Genfer Flüchtlingskonvention als Kontrollmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren (Anmerkungen zu den beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 120 Abs. 5 BSHG). ZAR 2000, 7
- Dietrich, B.**, Sozialhilfe für Asylsuchende. Zur Praxis ihrer Gewährung und deren Rechtmäßigkeit. Hrsg. Fachhochschule Wiesbaden 1992
- Fichtner, O.**, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar. München 1999. 148.- DM
- Schellhorn, W.**, Kommentar zum BSHG. 15. A. Neuwied 1997, Luchterhand, 118.- DM.
- Tacheles e.V. Wuppertal:** aktuelle BSHG-Infos, BSHG-Beratungsadressen und Sozialhilfeleitfäden bundesweit, Internet-Diskussionsforum zum BSHG, u.a.m.: <http://www.tacheles.wtal.de>
- UNHCR**, "Stellungnahme des zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch
- UNHCR**, "Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme des zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", März 2000, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

Zu weiteren Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

- Barwig, K. (Hrsg.)**, Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996) - Nomos Baden-Baden 1997
- Bundesanstalt für Arbeit, Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und der Türkei ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, sowie Runderlasse vom 19.02.01 und 16.03.01 zum selben Sachverhalt.** IBIS e.V. C1614 und C1622, Volltext über <http://www.bndlg.de/~wplarre/kindergeld1-010316.htm>
- Felix, D.**, Kindergeldansprüche von Ausländern, ZAR 1994, S. 124
- Franz, F.**, Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615.
- Geiger, U.**, Die Härtefallarbeitserslaubnis nach dem SGB III, InfAusIR 1999, 356, IBIS e.V.: C1477
- Geiger, U.**, Arbeitsgenehmigungsrecht - Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung, InfAusIR 2001, 142
- Geiger, U.** Über das Verhältnis von Ausländer- und Sozialrecht bei der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Der Beitrag problematisiert u.a. die Regelung des § 5 Nr. 5 ArGV (Erlöschen der Arbeitsgenehmigung bei Vorliegen eines Tatbestands nach § 1a AsylbLG) und hält diese Rechtsfolge nur im Wege eines Arbeitsverbots per ausländerrechtlicher Auflage für zulässig. SGB [Die Sozialgerichtsbarkeit] 2001, 230; IBIS e.V. C1684
- Gutmann, R.**, Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZFSH/SGB 1998, 721

- Hammel, M.**, Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht. InfAusIR 1995, 328.
- Hildesheim, C.**, Der Ausländerbegriff im Kindergeldrecht des EstG, DStZ 2000, 25; IBIS e.V.: C1589 (zum Kindergeldanspruch ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung für EU und EWR-Angehörige, Schweizer, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose sowie für Arbeitnehmer aus der Türkei und dem ehem. Jugoslawien)
- Hoffmann, H.**, Aus der Beratungspraxis: Kindergeld? - Kindergeld! in Asylmagazin 4/2001, 8, Volltext über <http://www.asyl.net>, Verzeichnis "Asylmagazin"
- Hofmann, R. M.**, Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme, InfAusIR 1999, 381 (zum Anspruch von TürInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund des Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH)
- Hofmann, R. M.**, Rechtstreue, was ist das? Der Fall Sürül und die Folgen (nochmals zum Anspruch von TürInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund ARB EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH). InfAusIR 2000, 265
- Huber, B.**, "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff (ein Beitrag zur aufenthaltsrechtlichen Situation alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge, zu ihrem Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII und zu ihrem sozial- und ausländerrechtlichem Schutz u.a. aufgrund des Haager Minderjährigenschutzabkommens und der UN-Kinderrechtskonvention)
- Int. Liga für Menschenrechte** u.a (Hrsg.), Ausländische Kinder allein in Berlin, Berlin 1998.
- Jockenhövel-Schiecke, H.**, Schutz für unbegleitete Flüchtlingskinder, ZAR 1998, 165
- Leder, H.**, Für Ausländer weniger? Bundesarbeitsblatt 1975, 33; IBIS e.V.: C1590 (zur Entstehungsgeschichte der Kindergeldregelungen in den Sozialabkommen mit Jugoslawien und der Türkei)
- Neumann, U., Reuter, L.**, Alles was Recht ist: Minderheiten im deutschen Schulwesen, in Deutsch Lernen (Fachzeitschrift) 1997, 224
- Reuter, L.**, Unterliegen Zuwandererkinder der Schulpflicht?, in RuS - Recht und Schule (Fachzeitschrift) 1999, 4
- Reuter, L.**, Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache, in RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens (Fachzeitschrift) 1999, 27
- Reuter, L.**, Schulrecht für Schüler nichtdeutscher Erstsprache, ZAR 2001, 111
- Röseler, S.**, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 10.10.96 zum Erziehungsgeld, InfAusIR 1997, 7
- Röseler, S.**, Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.
- Röseler, S., Vogel, D.**, Illegale Zuwanderer - ein Problem für die Sozialpolitik?, Hrsg. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, 1993
- Schnapka, M.**, Von gewöhnlichem und ungewöhnlichem Aufenthalt. Junge Flüchtlinge dürfen nicht aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden! ZfJ 1994, 27
- Schnath, M.**, Verfassungsrechtliche Grenzen der Benachteiligung von Ausländern am Beispiel von Kindergeld, in Barwig 1997, S. 375 ff
- Schlikker, M.**, Diskriminierung von Ausländern..., in Barwig, Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.
- Zieger, M. + Koehn, A.**, Können junge Asylbewerber Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen? InfAusIR 1994, 364

AusIG und AsylVfG

- Christ, G.**, Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AusIG, InfAusIR 1996, 216.
- Christ, G.**, Erkrankte Flüchtlinge - Duldung/Aufenthaltsbefugnis (Rechtsprechungsübersicht vom 8.6.2000), IBIS e.V. R7009 (11 Seiten).
- Einzinger, B.**, Kommentierung des § 84 AusIG, in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1997
- Heinhold, H.**, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden für die Praxis. ISBN 3-86059-495-8. Juni 2000, 380 Seiten, 29,80 DM. Hrsg. PRO ASYL. Von Loeper Verlag Karlsruhe, Bestellanschrift s.o. Auch in **englisch** und in **fran-**

zösisch erhältlich (je 24,80 DM , ohne Gesetzeswortlaut). Volltext im Internet über <http://www.proasyl.de> , Verzeichnis "Asylrecht"- auch auf englisch <http://www.proasyl.de/lit/leitfaden2e/leitfaden2ea.htm> und französisch.

- Heinhold, H.**, Abschiebungshaft in Deutschland, PRO ASYL 1997, Auch im Internet über <http://www.proasyl.de>
- Hölscheidt, S.** Verpflichtung zur Kostentragung für den Lebensunterhalt gem. § 84 AuslG, DVBI 2000, 385
- Hoffmann, H.**, Wer? Wann? Worüber? Zu den formellen und materiellen Voraussetzungen bei Abschiebungs- und Vollstreckungshindernissen, Asylmagazin 7-8/2001, 8. Zur Zuständigkeit von Bundesamt und Ausländerbehörde für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und einer diesbezüglichen Dienstanweisung des BAFL (IBIS e.V. M0875) vom August 2002.
- Huber, B.**, Geändertes Kindschaftsrecht und Ausländerrecht, NVwZ 1998, 713
- Huber, B.**, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Loseblattsammlung, Beck-V. ca. 298.-
- Huber, B.**, Auswirkungen des Empfangs von Sozialhilfe auf den Aufenthaltsstatus von EG- und Nicht-EG-Ausländern nach dem Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, NDV 1991, 30
- Jockenhövel-Schiecke, H.**, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - aufenthaltsrechtlicher Schutz in der Bundesrepublik oder Rückführung in die Herkunftsländer? InfAuslR 1999, 516
- Klug, A.**, 50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention - Flüchtlingsrechtliche Relevanz der "nichtstaatlichen" Verfolgung in Bürgerkriegen - die Rechtsprechung des BVerwG im Vergleich zur Praxis anderer europäischer Staaten. NVwZ-Beilage I 2001, 67.
- Marx, R.**, Kommentar zum AsylVfG. 4. A. 1999
- Melchior, K.**, Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft <http://home.t-online.de/home/mkmelchior/abschiebungshaft.html>
- Müller, M.**, Die länderübergreifende Verteilung von Ausländern, ZAR 2001, 166. Müller prüft differenziert Voraussetzungen und Zulässigkeit der Verteilung an Verfassungsrecht, Europarecht, Völkerrecht, AsylVfG und AuslG.
- Renner, G.**, Ausländerrecht. Kommentar. 6. A. 1993
- Schlette**, Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AuslG, NVwZ 1998, 125
- Schütz, C.**, Rechtspositionen ausländischer Kinder im Falle von Ausweisung und Abschiebung ihrer Eltern, ZAR 2000, 32.
- Siehr/Bumke**, ZAR 1998, 210, Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG
- Stiegeler, K.**, Aufenthaltsbeschränkungen für Flüchtlinge, Asylmagazin 9/2001, 5 (zur Umverteilung Asylsuchender und Geduldeter aus familiären /humanitären Gründen)
- Stiegeler, K.**, Familiennachzug zu Flüchtlingen, Asylmagazin 11/2001, 4
- Trott**, InfAuslR 1998, 398, Visum gegen Bürgerschaft, zur Rechtsnatur und Vollstreckbarkeit von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG
- UNHCR Deutschland, Ausgewählte Stellungnahme des UNHCR zum Flüchtlingsrecht:** Auslegung Art 33 II und Art 1F GK; Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden; zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge [zu Wohnsitzauflagen für Konventionsflüchtlinge]; zum Status der Familienangehörigen von Flüchtlingen. NVwZ-Beilage I 2001, 71; im Wortlaut auch über <http://www.unhcr.de>.
- Wegner, J.** Neues Aufenthalts-, Arbeitsgenehmigungs- und Einbürgerungsrecht für binationale gleichgeschlechtliche Paare, ZAR 2001, 159
- Wießner, S.**, Die rechtliche Problematik der Sammellager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, InfAuslR 1981, 286.
- Gesetzentwürfe, Begründungen, Materialien und Stellungnahmen zu den Anti-Terror-Gesetzen** (amnesty, UNHCR, Bürgerrechtsgruppen, Datenschützer u.a.m.) - abrufbar über <http://www.dbein.bndlg.de/action> sowie <http://www.proasyl.de> >aktuelles >neu bei uns

neues Zuwanderungsgesetz

- Bundesministerium des Innern**, Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) sowie "Übersicht wichtiger Änderungen gegenüber dem geltenden Recht" vom 31.07.01. Download unter <http://www.bmi.bund.de> sowie unter <http://www.proasyl.de> , Verzeichnis „Aktuell“.
- Classen, G.** "Kritische Lesehilfe" sowie "Thesen" zum Schily-Entwurf. Download unter <http://www.proasyl.de/presse01/aktuell.htm>
- Paritätischer Wohlfahrtsverband**: "Modern, flexibel, unsozial" Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Zuwanderungsgesetz. Download unter <http://www.fluechtlingshilfe.de> , >fachinfos, >aktuelles oder <http://www.paritaet.org> >aktuelles, >die neuesten Fachinformationen
- Unabhängige Kommission "Zuwanderung"**, Bericht Zuwanderung gestalten - Integration fördern, Juli 2001, Bezugsquelle: Bundesinnenministerium, Öffentlichkeitsarbeit, 11014 Berlin, <http://www.bmi.bund.de>
- **Gesetzentwürfe, Begründungen, Materialien und Stellungnahmen zum Zuwanderungsgesetz** (dpw, caritas, UNHCR, Kirchen, BAGFW, DGB, u.a.m.) - abrufbar über <http://www.proasyl.de> >aktuelles >neu bei uns sowie <http://www.dbein.bndlg.de/action>

Europäisches Asyl- und Flüchtlingssozialrecht

- Boswell, C.** Spreading the costs of asylum seekers A critical assessment of dispersal policies in Germany and the UK, Hrsg. Anglo-German Foundation for the study of Industrial Society, 17 Bloomsbury Square, London WC1A 2NH, Juni 2001, download unter <http://www.agf.org.uk/pubs/publications.html>
- Danish Refugee Council** (Hrsg.), Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Western European Countries, 4. A. Kopenhagen Mai 2000 (100.- DKK); Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Central and Eastern European Countries, 1. A. Kopenhagen Januar 1999 (100.- DKK). Danish Refugee Council, Borgergade 10, DK-1300 København K, Tel. 0045-33735000, FAX 0045-33328448; e-mail: drc@drc.dk . Volltext auch im Internet abrufbar: <http://www.drc.dk>
- Efionayi-Mäder, D.**, Sozialeleistungen für Asylsuchende im europäischen Vergleich (DK, D, F, GB, NL, I, A, CH, E), Hrsg. Schweizerisches Forum für Migrationsstudien, Neuchatel 1999, <http://www.unine.ch/fsm> . Kurzfassung (nur DK, D, I, A, CH) in Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis 1999, 16, Hrsg. Schweizerische Flüchtlingshilfe.
- Europäische Kommission**, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten (Kom 2001-181 endg., Amtsblatt der EG v. 31.07.01. Die Richtlinie regelt Fragen der Unterbringung, Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, Sozialhilfe. medizinische Versorgung, Verteilung u.a. Download unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2001/de_501PC0181.pdf
- European Parliament**, Directorate General for Research, Working Paper ASYLUM IN THE EU MEMBER STATES, January 2000, Civil Liberties Series LIBE 108 EN , EDITOR: Andrea Subhan, Tel. (0032) 284 3684, Fax: (0032) 284 9050, E-Mail: asubhan@europarl.eu.int (Vergleichende Untersuchung des Asyl- und Flüchtlingssozialrechts in den Staaten der EU)
- UNHCR Genf**, Reception Standards For Asylum Seekers In the European Union, Genf Juli 2000. (Vergleichende Untersuchung des Asyl- und Flüchtlingssozialrechts in den Staaten der EU)
- UNHCR Genf**, Stellungnahme zum Vorschlag der EU Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern, Genf Juli 2001, download unter <http://www.unhcr.de/news/statemen/legal/ls010701.pdf>

Weitere Rechtsgebiete; Adressbuch Asylberatung

- Asyl-Beratungsstellen 2000**. Adressbuch. 19,80 DM, mit CD-ROM 24,80 DM. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-788370., FAX 0721-788370, E-Mail: info@ariadne.de
- Franz, F.**, Gesundheitswesen ... (zum Ausschluss der Approbation von Ausländern als Arzt gemäß § 3 Bundesärzteordnung), in: Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung, S. 651 ff. ... , in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615 ff.
- Heinhold, H.**, Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? PRO ASYL 1997. Überarbeitete Fassung in ZAR 1997, 110ff. Auch im Internet unter <http://www.proasyl.de>

- Nickel, R.**, Rechtlicher Schutz gegen Diskriminierung, 1996, 15.- DM incl. Versand. Bestellanschrift: Fachhochschulverlag, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/M., FAX 069-1533-2840. Zum Rechtsschutz gegen Diskriminierung, Beleidigung, Volksverhetzung usw. durch Privatpersonen, Polizei, Behörden, Versicherungen, Gaststätten, Arbeitgeber etc.
- Schieffer, C.**, Die berufsrechtliche Situation ausländischer Ärzte mit Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, ZAR 1997, 74

IBIS e.V.: Die unter einer IBIS e.V. -Nummer erfassten Entscheidungen können gegen Erstattung der Kosten über IBIS e.V. bestellt werden, ebenso - soweit vorliegend - die Erlasse der Länder zur 1. und zur 2. AsylbLG-Novelle sowie zu § 2 AsylbLG in der ab 1.Juni 2000 geltenden Fassung: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AEVO	Arbeitserlaubnisverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung (ersetzt AEVO ab 25.9.98)
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuAS	Ausländer- und Asylrechtlicher Schnelldienst (Fachzeitschrift)
AusIG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
B.	Beschluss
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes / Nichtveröffentlichte (Fachzeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMI	Bundesinnenministerium
BMA, BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung (Fachzeitschrift)
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWVP	Baden-württembergische Verwaltungspraxis (Fachzeitschrift)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerrechtszeitung (Fachzeitschrift)
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Fachzeitschrift)
EG-VO	Rechtsverordnung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (Loseblattsammlung)
FG	Finanzgericht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Fachzeitschrift)
GG	Grundgesetz
GK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, als Bundesgesetz gültig: BGBl II 1953, S. 559 und BGBl II 1954, S. 619)
GK AsylbLG	Hohm, Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Neuwied 1998/99
Hrsg.	Herausgeber
Huber HdA	Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Loseblattsammlung, Beck Verlag)
IBIS	IBIS e.V. = Dokumentenversand für die ZDWF, die unter einer IBIS-Nummer erfassten Dokumente können gegen Kostenerstattung bestellt werden bei IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de
i.V.m.	in Verbindung mit
IMK	Innenministerkonferenz
InfAusIR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Fachzeitschrift)
KG	Kindergeld
LSG	Landessozialgericht

LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG
MI	Innenministerium
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NDV-RD	Nachrichtendienst des dt. Vereins für öff. u. private Fürsorge - Rechtsprechungsdienst (Fachzeitschrift)
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht (Fachzeitschrift)
NRW	Nordrhein - Westfalen
NWVBI.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Rundschau (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SächsVBI	Sächsische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Pflegeversicherung
ThürVBI	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
U.	Urteil
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Fachzeitschrift)
WobindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGVwV	Wohngeldverwaltungsvorschrift
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege, = seit 1999: Infoverbund Asyl / ZDWF e.V., Königswinterer Str 29, 53227 Bonn, FAX 0228-4221130
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)
ZfS	Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Fachzeitschrift)
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (Fachzeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

© Georg Classen 2002